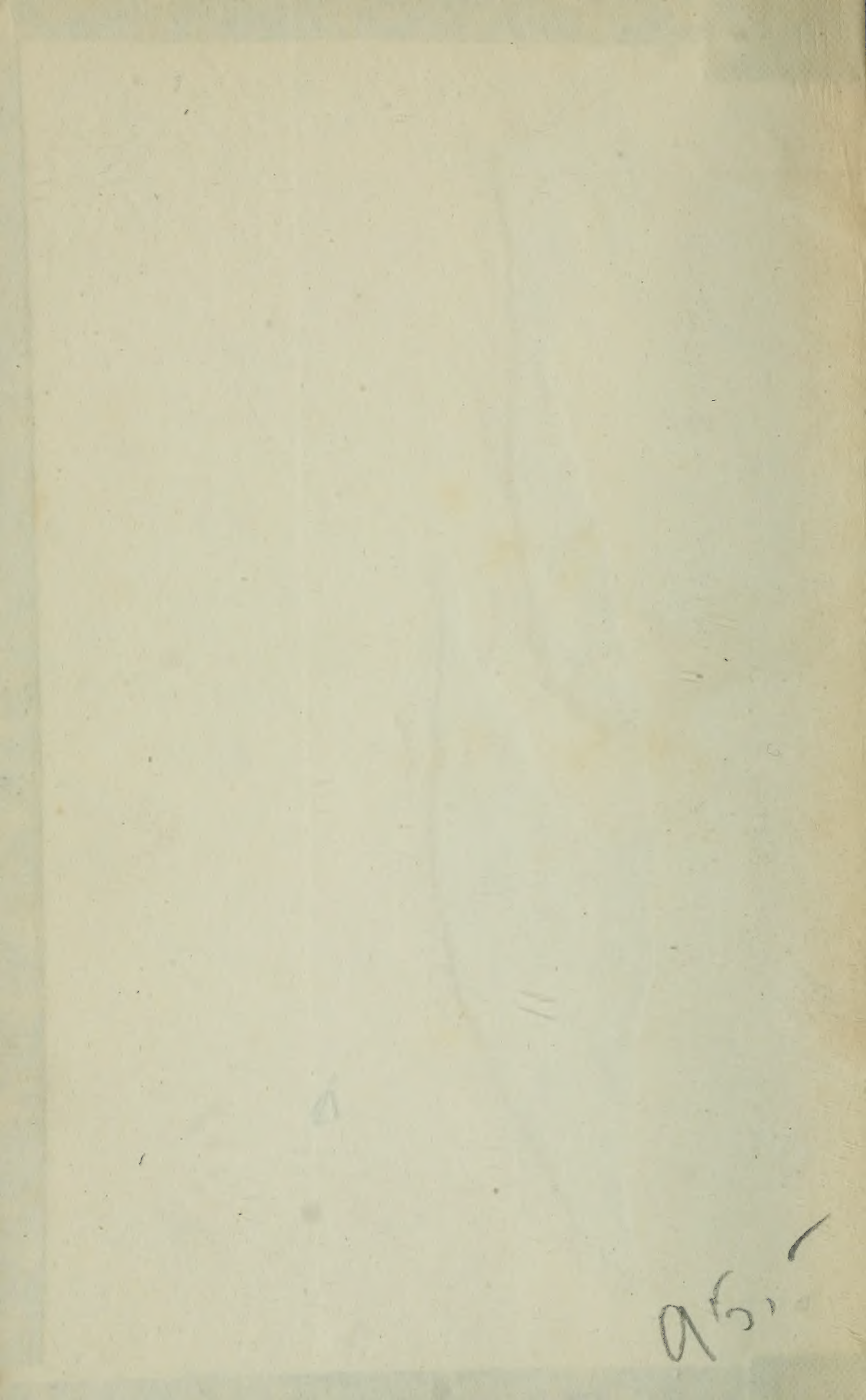
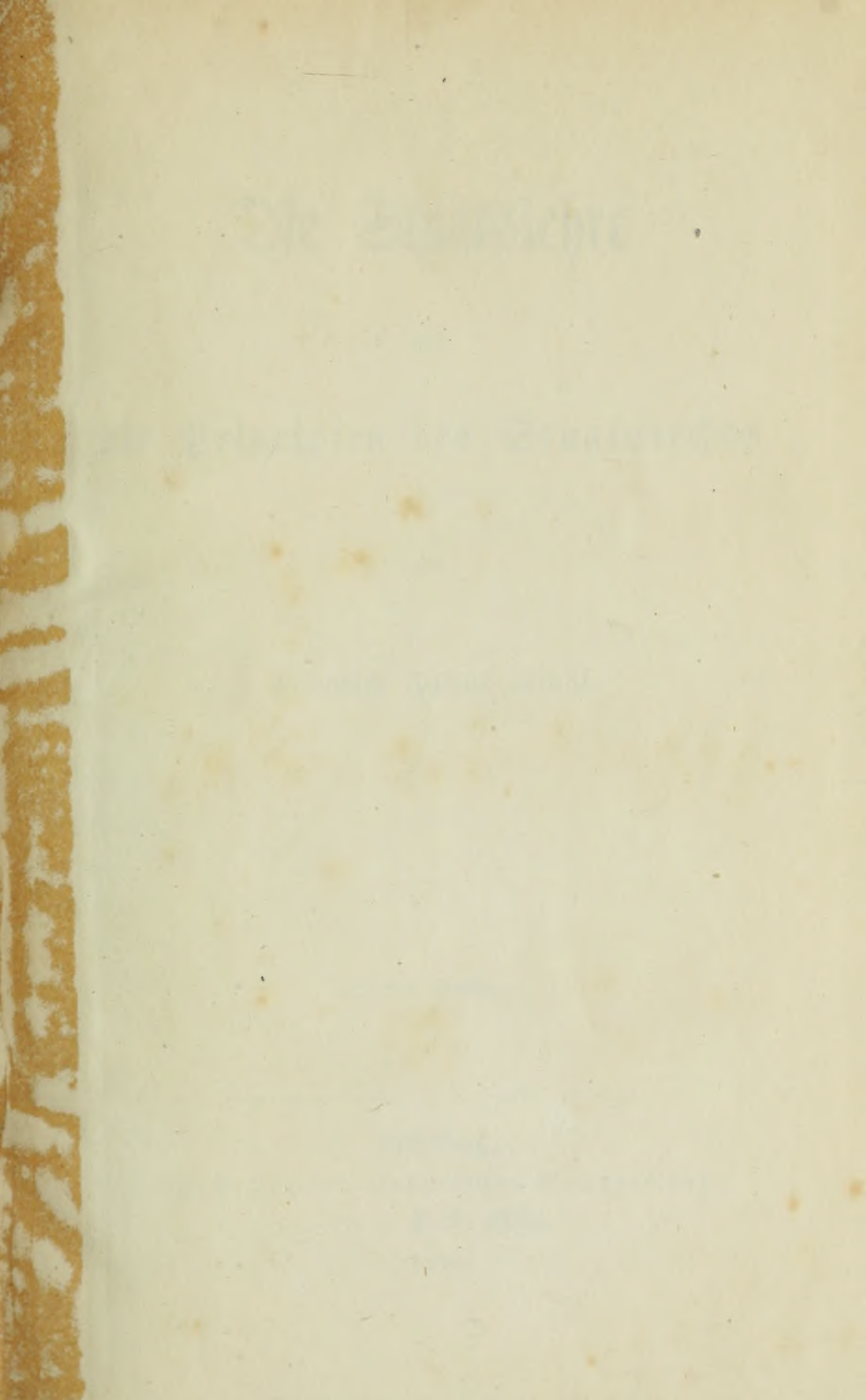
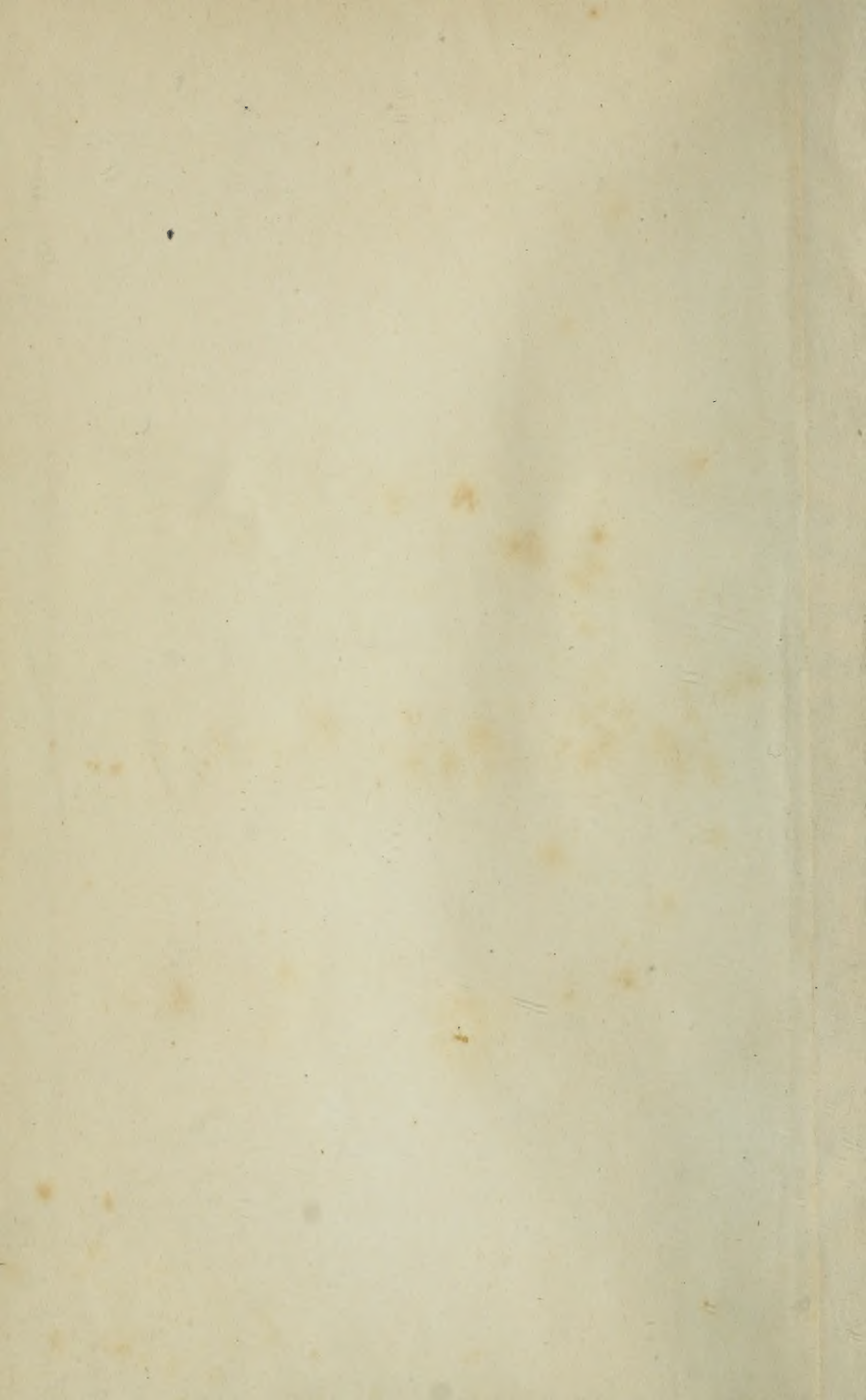

3 1761 07360322 7







Die Staatslehre

und

die Principien des Staatsrechts

von

Friedrich Julius Stahl.

Dritte Auflage.

Heidelberg,
im Verlag der akademischen Buchhandlung
von J. C. B. Mohr.
1856.


LIBRARY
JUL 24 1969
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorrede

zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage der „Staatslehre", die ich hiermit veröffentliche, hat außer der allgemeinen Durchsicht eine starke Vermehrung erhalten. Erweitert sind hauptsächlich die Kapitel: über die Gemeinde (§. 7—9), über die Stände und die Gesellschaft (§. 14), über das Wesen des Staates (§. 36 u. 38), über das Staatsgrundgesetz (§. 83), über die Presse (§. 141), über die Volkssouveränetät (§. 147 u. 148). Neu hinzugekommen sind die Kapitel: „von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer" — „von der Unterscheidung constitutioneller und anderer Gesetze" — „der Verfassungs-Eid und die Heilung destructiver Verfassungen" — „die Landesvertretung nach 1848" — „die absolute Monarchie" — „die Republik" — „die Erklärung der Rechte" — „von dem Rechte des Volkes zur Empörung." — Meine Absicht war, noch einen fünften Abschnitt über das Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche

hinzuzufügen. Damit wäre aber der Band zu sehr an Umfang angeschwollen. Ich behalte mir daher vor, die Ausführung darüber demnächst besonders herauszugeben.

Die Staatslehre schließt sich im System, wie in voriger Auflage, als die zweite Abtheilung der „Recht- und Staatslehre" (oder des zweiten Bandes der „Philosophie des Rechts") an die drei Bücher der ersten Abtheilung (Philosophische Grundlagen — Recht — Privatrecht) als das vierte Buch (Staat oder öffentliches Recht). Die Anführungen aus der ersten Abtheilung sind daher nach Buch und Paragraphen, die aus ihr selbst nur nach Paragraphen bezeichnet. Obwohl nun aber die Staatslehre einen ergänzenden Theil des gesammten Werkes „die Philosophie des Rechts" bildet, so ist sie doch auch unabhängig von allen andern Theilen dieses ganzen Cursus ein in sich geschlossenes Werk über den Staat. Ich lasse sie deshalb in dieser Auflage zugleich mit einem besonderen Titelblatt als für ein völlig selbstständiges Buch erscheinen.

Es ist ganz besonders die Staatslehre, mit welcher ich bei der dritten Auflage 1856 ganz anders vor dem Publikum stehe, als bei der zweiten 1846, da meine ganze parlamentarische Laufbahn inmitten liegt. Sie erscheint mit der erhöhten Bedeutung und der erhöhten Verantwortung, welche die That begleiten. Die Grundsätze welche sie bekennt, oder diesen verwandte Grundsätze sind durch das Zusammenwirken von Männern und von Ereignissen das Programm einer großen und

durch ihr Gewicht im Lande mächtigen Partei, sind ein Faktor im öffentlichen Zustande geworden, meine Verantwortung ist eine solidarische geworden. Aber auch die Anfeindung ist mit der erhöhten Bedeutung gestiegen. Gegen diese Anfeindung habe ich weder Geringschätzung noch Gleichgültigkeit; denn ich halte nicht dafür, daß aller gemeinsame Boden sittlichen und wissenschaftlichen Urtheils so vernichtet sei, daß man um die auf der andern Seite sich nicht zu kümmern habe. Wohl aber habe ich gegen sie ein ruhiges Bewußtsein. Ich habe die Zeitmeinung nicht herausgefordert, nicht Muthwillen getrieben, sie zu erbittern, vielmehr suche ich überall, so weit das möglich, mit ihr die Verständigung. Nur konnte ich nicht anders, als die erkannte Wahrheit in ihrer ganzen Schärfe und Bestimmtheit ihr entgegenhalten, und so sie sich daran ärgert, so ist das nicht meine Schuld. Insbesondere aber habe ich die Beruhigung, daß es nicht bloß falsche Beurtheilung, sondern hauptsächlich falsche Angabe und Unterstellung ist, durch die man mich bekämpft.

Ist es ein Tadel, daß ich, wie seit einem Viertel-Jahrhundert in der Litteratur, so auch in meiner staatlichen Wirksamkeit das göttliche Recht der Obrigkeit, die Legitimität, das monarchische Prinzip, den christlichen Staat, die geschichtliche Ordnung vertreten habe, so nehme ich diesen Tadel gern auf mich. Aber auch die Liebe zu verfassungsmäßiger Ordnung, verbürgten Rechten des Landes und der Unterthanen habe ich hier so wenig als

dort verläugnet. Der wiederholten Bestrebung, auf gesetzlichem Wege unumschränkte Regierungsform herzustellen, haben ich und meine Freunde widerstanden, die mit der Monarchie vereinbaren Rechte der Landesvertretung haben wir überall gewahrt, und wenn für Durchbildung und Verbürgung auch der wohlbegründeten neuen Freiheiten nicht die volle Energie aufgewendet wurde, so ist zu bedenken, daß, nachdem die Explosion von 1848 alle die Erschütterung und Zerstörung angerichtet, nachdem der Liberalismus seit mehr als einem Jahrhundert in der Lehre, und mehr als einem halben Jahrhundert in den Maaßregeln der Regierungen geherrscht hat, es doch wohl die überwiegende Anforderung war und noch ist, vorerst die wahren Fundamente der öffentlichen Ordnung zu befestigen, und die Regierung, welche sie pflegt, zu kräftigen. Das unverbrüchliche Recht der Person und die Freiheit des Gedankens und der geistigen Bewegung ist für uns nicht minder Ziel, als für die liberale Partei, wenn wir sie auch nicht mit gleicher Rücksichtslosigkeit und Ausschließlichkeit anstreben dürfen, und die Gefahr, unterdrückt und mundtodt gemacht zu werden, ist, wie selbst die Erfahrung unter den günstigsten Verhältnissen zeigt, für uns noch viel größer und näher, als für sie. Willkürherrschaft (arbitrary government), Absolutismus, Unterdrückung durch mechanische Mächte ist darum wahrlich weder unser Ideal, noch auch unser Interesse. Vollends aber haben wir nichts gemein mit den Rathschlägen, durch Gewaltthat und Verletzung von

Gesetz und Eid die Ordnung und die Möglichkeit oder vielleicht nur die Bequemlichkeit des Regierens herzustellen, nichts gemein mit der überschlagenden Loyalität, daß, je vollständiger die Verneinung alles dessen ist, was seit einem Jahrhundert als Freiheit und als Gut angestrebt worden, desto höher die politische Correctheit sei. Es ist ein beklagenswerther Irrthum, zu meinen, daß die Katastrophe von 1848 bloß auf dem kleinen Versehen beruht habe, daß man einen ohnmächtigen Volksauflauf nicht mit der gehörigen Energie der Bayonette und Kartätschen niedergeschlagen, und daß dergleichen sich nicht wiederholen könne, nachdem Cavaignac und Changarnier die militairischen Mittel gegen die Barrikaden aufgefunden, und die Staatsmänner zu der Einsicht gelangt sind, nicht wieder Concessionen zu machen. Jene Katastrophe — nenne man sie Auflauf oder Revolution — sie war ein göttliches Gericht, und ein Gericht nicht bloß über die Sünden des Volks, sondern auch über die Sünden der Obrigkeit. Grade daß so unbedeutende Kräfte solche Erschütterung anrichteten, daß heergestützte Königs- und Kaiserthrone vor einer Handvoll Arbeiter oder Studenten fielen, ist dafür eine Bestätigung. Obrigkeitliche Sünde ist es nun freilich, der von Gott verliehenen Autorität im Werben um Volksgunst oder aus Furcht zu vergeben, und es ist nur zu wahr, daß sie damals im reichlichsten Maaße geübt worden ist. Aber obrigkeitliche Sünde ist es nicht minder, über Recht und Eid sich hinwegzusetzen, statt des gottverordneten Weges der

Gesetzlichkeit, der da Geduld und Beharrung erfordert, den selbstgewählten Weg der Gewalt zu gehen, oder das den öffentlichen Gütern geweihte Amt als Domaine für den Eigenwillen und die Eigenzwecke auszubeuten. Obrigkeitliche Sünde ist es nicht minder, die Ehre des wahrhaftigen Gottes und seiner Offenbarung und das Recht der auf sie gegründeten Kirchen dem zeitlichen Meinen der Menschen preis zu geben, oder eigenmächtiges Spiel mit den Heiligthümern zu treiben, und es ist der Gipfel obrigkeitlicher Sünde, Unrecht gegen die Menschen zu begehen, und die Ungunst daraus durch Unrecht gegen Gott, durch Buhlen mit dem Unglauben aufwiegen zu wollen. Keiner dieser obrigkeitlichen Sünden habe ich durch Wort oder That, in oder außer Preußen, in meinem öffentlich oder in meinem nicht öffentlich gewordenen Handeln jemals wissentlich Vorschub geleistet.

Nur die Anwendung der Grundsätze von Obrigkeit und von einem Recht, das da über dem Volk und dem jetzigen Geschlecht steht, ist mein und meiner Genossen Verhalten in der deutschen Sache. Es beruht nicht auf partikularistischer Abschließung, nicht auf Mangel an Sinn für Einheit und Größe deutscher Nation. Wir waren „nicht der deutschen Sache, sondern nur der revolutionären Sache gram.“ Die Erhebung von 1848 war vorherrschend nicht eine nationale, sondern eine demokratisch liberale. Hätte man ein völlig einheitliches Deutschland geboten unter unumschränkter Monarchie oder doch unter überwiegend fürstlicher Gewalt nach Art

des deutschen Reichs, man würde den gegebenen Zustand des zersplitterten Deutschlands mit seinen Badisch-Würtembergisch-Hessischen Kammern weit vorgezogen haben. Sie stellte sich darum von Anbeginn und durch alle Stadien auf das Fundament der Volkssouveränetät, und ihr Plan und Werk war nur die Vollziehung der allgemeinen Schablone der Revolution. Die Grundrechte der Deuschen waren die Grundsätze der Franzosen von 1789. Die Reichsverfassung war die Republik, war die demokratisch aufgelöste Republik unter dem Namen des Kaiserthums. Nur durch vorbedachten Eidesbruch des Königs von Preußen konnte sie, wenn das überhaupt möglich war, regierungsfähig werden. Zudem, so wahr und erhaben der Gedanke der deutschen Einheit ist, so war doch die Art seiner Ausführung, war der Plan eines deutschen constitutionellen Bundesstaates, wie ich schon dort nachwies, eine Unmöglichkeit.*) Ein solcher zusammengesetzter und doch einheitlicher Staatskörper, wie man ihn unter der Bezeichnung Bundesstaat anstrebte, kann nur entweder ein Verein von Fürsten seyn, wie das deutsche Reich, oder ein Verein souveräner Volksversammlungen, wie die nordamerikanische Union, nicht aber ein Verein zugleich von Fürsten und von Unterthanenversammlungen, also nur entweder monarchisch oder republikanisch, aber nicht constitutionell. Daß die Unterthanen der deutschen Landesherren wieder

*) Vergl. meine Schrift „die deutsche Reichsverfassung" u. s. w. 1849 S. 23, und meine Rede im Erfurter Volkshause, 12. April 1850.

als Mitglieder der deutschen Nationalvertretung die legislative Gewalt über ihren Landesherren sein sollten, ist eine politische Monstrosität. Das ächte deutsche Reich hatte die Einsicht, daß, wer da landsässig ist, nicht reichsständisch, und wer da hintersässig ist, nicht landständisch seyn kann. Das unächte deutsche Reich aber konnte freilich diese Einsicht nicht haben, da es den Begriff der Obrigkeit, auf dem sie beruht, aufgegeben, und dieser Grund, von dem das Unternehmen ausging, wäre auch sicher sein Erfolg gewesen: die Einbuße der Obrigkeit. Schon mechanisch war eine constitutionelle Monarchie, die zugleich wieder aus constitutionellen Monarchieen bestehen sollte, war eine Vereinigung aller der Pole — königliches Centrum, einheitliche Volksvertretung, Vielheit von Landesfürsten und Landesvertretungen — ein unlösbares Problem, und hätte solch complicirte und unmögliche Verfassung in eine einfache und mögliche übergehen müssen, und das wäre, da man die Sicherungen dagegen verweigerte, eben die Souveränetät der einheitlichen Volksvertretung geworden. Aber auch die Erfurter Unions-Verfassung erstrebte dieses unmögliche Problem, auch sie gewährte nicht die Sicherung gegen Uebergang in Republik, ja vernichtete schon grundsätzlich die monarchische Souveränetät durch die Errichtung einer Gerichtsbarkeit über das königliche Recht. Noch auch war das Direktorialprojekt dagegen im Geringsten ein Correctiv. Es hätte wohl verhütet, daß alle andern Fürsten unter einen Fürsten kamen, aber um so sicherer

bewirkt, daß das gesammte Fürstenthum, durch innere Rivalität, unter das Parlament kam, und überdies nicht einmal die erstrebte Einheit gewährt.

Sollte es nun Mangel an Nationalsinn seyn, daß wir nicht in die Zerstörung der Ordnungen und der Güter deutscher Nation willigten, und daß wir nicht den eignen Staat, der ein Mittelpunkt deutscher Gesittung, ein Träger deutscher ruhmreicher Geschichte ist, untergehen lassen wollten in dem Chaos, aus welchem nach leichtgläubiger Hoffnung ein einheitliches mächtiges Deutschland erstehen sollte? Sollte es Mangel an Nationalsinn seyn, daß wir der Illoyalität der Frankfurter Beschlüsse widerstanden, daß wir dem Entwurfe von Erfurt nur mit zögernder Vorsicht und nur unter Einschränkungen und Bedingungen uns anschlossen? daß wir zwar keineswegs dem constitutionellen Bundesstaat entgegen waren, aber auf eine Einrichtung desselben drangen, nach der bei seinem unausbleiblichen Verwandeln und Umschlagen in eine andere Staatsform die monarchische Macht und das preußische Königthum als der feste unwandelbare Punkt gesichert blieben? Wenn die Ehre und Macht deutscher Nation, welche nur durch die Einheit erreicht werden kann, wirklich der oberste Gesichtspunkt ist, so mochte doch die liberale Partei zu Gunsten derselben auf ihr Idol der Volksgewalt verzichten. Ein monarchisch einheitliches Deutschland, wie unter dem alten Reich und mit noch stärkerer Königsgewalt, als sie seit den Hohenstaufen bestand, ist wenigstens eine mögliche Staats-

form, sie wäre darum vielleicht zu erreichen gewesen. Aber das nur auszusprechen, hätte man für Wahnsinn oder Frechheit gehalten. Soll es nun nur bei uns Mangel an Nationalsinn seyn, daß wir nicht auf unsre Gewissensüberzeugung von dem Recht bestehender legitimer Obrigkeiten, und nicht auf unsre politische Ueberzeugung von der Nothwendigkeit monarchischer Verfassung verzichteten? Und hätten wir darauf verzichtet, und hätte man auch da, wo die Entscheidung lag, darauf verzichtet, wäre dadurch die erstrebte Einheit gesichert, ja wäre sie auch nur wahrscheinlich gewesen? Hätte die Republik, mit oder ohne constitutionellen Schein, eine Bürgschaft für sie gegeben? Ist etwa die Eifersucht unter den deutschen Stämmen nicht mindestens eben so groß als unter den deutschen Fürsten?

Auch unsre Stellung bei der orientalischen Frage ist mit durch diese Grundsätze bestimmt. Allerdings war unser nächster Beweggrund das Machtverhältniß der Staaten, daß Deutschland nicht ein Uebergewicht der Westmächte fördere, so wenig als Rußlands. Aber es war unser Beweggrund doch auch das Machtverhältniß der Prinzipien, daß die Revolution, die vom Westen zwar in unterbrochenem aber immer wiederholtem Stoße ausgeht, nicht ihr unbestrittenes Reich in Europa aufschlage, daß Deutschland eine bewährte Bundesmacht gegen sie an Rußland behalte, das nach seinen natürlichen Bedingungen Träger monarchischer Autorität, geschichtlicher Ordnung, kirchlicher Staatsgrundlagen ist,

und es war insbesondere unser Beweggrund, daß Deutschland sein Schwert nicht ziehe in einem Krieg für die Integrität mahomedanischen Reichs über christliche Unterthanen. Und hat nicht schon jetzt der Ausgang nur zu sehr unsre Auffassung bestätigt? Hat man nun doch wirklich dieses mahomedanische Reich in die Gemeinschaft der christlichen Staaten aufgenommen, daß es mit ihnen den Zustand des christlichen Europa ordne und beherrsche! Hat man nun doch wirklich aus Zärtlichkeit für die ungetrübte Souverainetät des Sultans, obwohl er nur noch durch Hülfe christlicher Mächte über seine christlichen Unterthanen herrscht, dennoch diese christlichen Unterthanen ohne Schutz und völkerrechtliche Bürgschaft seiner Gnade überlassen! — Dagegen ist es eine falsche Nachrede, daß wir eine Gestaltung unserer Zustände nach russischem Vorbilde, oder eine Einmischung Rußlands in unsere inneren Verhältnisse, oder eine Führerschaft Rußlands in Europa, der Deutschland als Gefolge diente, erreichen oder auch nur ertragen möchten. Es wird uns die persönliche Unabhängigkeit gewiß selbst von unsern Gegnern nicht abgesprochen werden. Ebenso und aus demselben Geiste aber sind wir auch eifersüchtig auf die Unabhängigkeit unsres Vaterlandes. Das Reich der Ordnung, Sitte und Bildung, wie es vor unserer Seele steht, wie wir es in Wort und That bezeugen, kann so wenig unter dem Einfluß Rußlands, als unter dem Einfluß Frankreichs gedeihen, sondern nur unsre eingebornen Herrscher und der Geist unsres eignen Volkes in ihrer vollen Frei-

heit können es gründen. Es liegt nicht an unserer Auffassung, noch an den Regierungen, welche sie theilten, daß Deutschland nicht, wie wir es von Anbeginn als Ziel ausgesprochen, bei dieser Verwicklung die oberste Stelle in Europa als schiedsrichterliche Macht über den kämpfenden Staaten einnahm, sondern von seinem festen Widerstand gegen die Forderungen der Westmächte und gegen den liberal-demokratischen Andrang keine andere Frucht ärntete, als die immerhin auch nicht gering anzuschlagende der eigenen Bewahrung vor den Kriegsübeln.

Indessen die deutsche Frage und die orientalische Frage sind vorübergehender Natur, und so denn auch alles, was an Unmuth oder Vorwurf sich an sie knüpft.

Aber merkwürdigerweise ist auch die Anklage gegen mich wegen des monarchischen Prinzips, durch die man mich früher moralisch zu vernichten meinte, in den Hintergrund getreten. Nachdem die antimonarchische Gesinnung im Jahre 1848 so augenscheinlich Schiffbruch erlitten, nimmt man nun klüglich die Miene an, als habe man niemals die monarchische Gewalt bekämpft, als habe es sich dort gar nicht um Monarchie und Republik, um wirkliches Königthum und constitutionelles Scheinkönigthum gehandelt, sondern als gelte der ganze Kampf nur der Aristokratie, welche nicht blos das Volk niederhalte, sondern grade selbst das Königthum unter sich zu bringen suche, und seitdem geht denn auch die Anklage gegen mich nicht mehr auf die Vertretung des königlichen Interesses, da die Liberalen selbst sich für die

eifrigsten Royalisten ausgeben, sondern auf die Vertretung aristokratischer Interessen, auf die Verbindung mit dem „Junkerthum.“

Ich läugne das nicht, ich vertrete Interessen der Aristokratie — näher bezeichnet der Ritterschaft — und habe sie bereits in der ersten Auflage dieses Buchs 1833 vertreten, wo ich dem öffentlichen Schauplatze fern stand und für immer fern zu stehen erwarten mußte. Aber ich vertrete nicht ihr Interesse überhaupt, sondern nur bestimmte Interessen derselben, nur solche, die, wie jedes wahre Standesinteresse, zugleich das Interesse des Landes sind. Es sind das: ihr gebührender starker Antheil an der Landesvertretung, ihre Verwaltung der Ortspolizei, die Stetigkeit ihres Grundbesitzes in den Familien; letztere erstrebe ich auch für den Bauernstand. Dagegen vertrete ich mit nicht geringerem Nachdruck das Interesse des allgemeinen Staatsbürgerthums. Ich habe, jene genau begränzte Berufsstellung ausgenommen, nie anders als das gleiche Recht aller Staatsbürger gelehrt, wie namentlich in Bestrafung der Verbrechen, in Beurtheilung der Injurien, und vor allem in Berufung zu den öffentlichen Aemtern. Ich habe insbesondere überall und auf das Bestimmteste jegliche Stellung der Grundherren bestritten, durch welche die ländliche Bevölkerung in ein mittelbares Verhältniß gesetzt würde, alle Patrimonialität der obrigkeitlichen Gewalt, alle andere Unterthanenschaft außer der gegen den König. (Rede, v. 1. Februar 1854 und 11. März 1856.) Ich bin nicht der Schutzredner für

den Geist des Junkerthums, den Kastenstolz, den müßiggängerisch übermüthigen Verbrauch verdienstlos empfangener Stellung, das nackte Gebahren des Eigennutzes, die Stumpfheit für ideale Ziele, den schonungslosen Eifer für die politische Ordnung mit ihren Begünstigungen bei erbostem Widerstand gegen die kirchliche Ordnung mit ihrer Zucht und strengen Sitte. Sondern ich zeuge — und mußte besonders in jenem Zeitraum der Nivellirung zeugen — für den adelichen Geist der Ehrfurcht gegen die Familienerinnerung, der Tradition von hohem Beruf und hoher Pflicht, der ritterlichen Ehre und Sitte, des Schutzes und Beistandes für die minder wohlhabende Landbevölkerung, der persönlichen Treue und Hingebung gegen den König. Es sollen diese sittlichen Motive der Vorzeit bei der neuen Errungenschaft sittlicher Motive, der Bürgerpflicht, Berufstreue, gesetzlichen Ordnung, Gemeinnützigkeit, allgemeinen nationalen Gemeinschaft nicht untergehen, sondern mit diesen zusammen als die eine volle Gesittung die Bevölkerung durchdringen und den gesellschaftlichen Zustand tragen. Geht doch auch durch unser Heer ein hoher Nationalgeist, schon kraft der allgemeinen Wehrpflicht, und doch zugleich ein Zug der alten Ritterlichkeit und Lehntreue, und besteht in dieser ihrer Durchdringung grade seine sittliche Vortrefflichkeit. Auf jene ächten aristokratischen Institutionen darf deshalb die Aristokratie selbst nicht verzichten, da sie ihren öffentlichen Beruf bedingen. Für sie einzustehen, ziemt

aber grade auch dem, welcher dem Stande nicht angehört, da sie wesentliche Bedingungen des allgemeinen Wohlbestandes sind, und da Lehre und Denkart der Zeit sie zu allgemeinem Schaden gefährden. So gut als jetzt die Landesvertretung für das königliche Recht einstehen muß, eben so gut der Bürgerliche für das Recht der Aristokratie. Das erfordert grade der jetzige Nationalgeist im Unterschiede des früheren Standesgeistes.*)

Es besteht bei uns keine Gefahr aristokratischer Beeinträchtigung der allgemeinen Volksrechte. Wo sind denn in Deutschland und namentlich in Preußen auch noch vor 1848 die Vorrechte zu finden, die 1789 die Erbitterung nicht ohne Grund hervorriefen? Sieht man ab von einigen unbedeutenden und kaum angewendeten Bestimmungen im allgemeinen Landrecht, welche die fortschreitende Gesetzgebung gleichsam vergaß, im Großen und Ganzen hatte jedes Geburts-, sohin jedes wirkliche Standesvorrecht aufgehört. Die Rechte der Kreis- und Provinzialstandschaft, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei standen dem bürgerlichen Besitzer eben so gut als dem adligen zu. Es gab rechtlich keinen Adel, sondern nur eine Ritterschaft mit freiem gleichem Ein-

---

*) „Ich hoffe von der Ritterschaft," sagte ich am 27. Januar 1852, „wie heute solche für sie auftreten, die ihrem Stande nicht angehören, um ihre dauernde Stellung (durch Fideikommisse) zu begründen, so werden sie dereinst in gleicher Weise auftreten für den Stand, der besonders ihrer Vertretung empfohlen ist, für den Stand des kleinen Grundbesitzes." Das ist auch wirklich in diesem Jahre durch die Vertreter der Ritterschaft im Herrenhause (Antrag des Grafen Itzenplitz) eben so nachdrücklich als sorgfältig und umsichtig geschehen.

tritt für Alle. Insbesondere aber stand und steht in den maaßgebenden deutschen Staaten, Oestreich, Preußen, Bayern u. s. w., die öffentliche Laufbahn unbegränzt jeder Fähigkeit und jedem Verdienst offen, und es wird dem Bürgerstand seine gebührende Ehre, daß Bürgerliche die höchsten Aemter erlangen, ohne geadelt zu werden. Diese wohlbegründete Gleichheit, die der französische Prinz in seiner Rede bei der Industrie-Ausstellung zu Paris an Frankreich mit Recht so stolz anpries, ist auch unserm Vaterland, ohne daß es revolutionirt wurde, gewonnen, und steht hoch oben unter seinen Gütern und Ehren, und daß sie nicht verkürzt werde, dafür bürgt die Gerechtigkeit und die Weisheit, ja bürgt das eigne Interesse seiner Fürsten und ihrer Regierungen.

Eben so wenig besteht bei uns eine Gefahr aristokratischer Bewältigung der königlichen Macht. Die Vergleichung namentlich mit dem französischen Adel unter der Restauration und mit der chambre introuvable, die man wiederholt angestellt hat, ist ohne allen Grund. Es ist schon unsre Lage seit November 1848 eine ganz andere, als die der französischen Restauration. Das preußische Königthum hat sich nicht wie dort durch Hülfe fremder Mächte sondern aus eigner Kraft wieder aufgerichtet, es war nicht Bundesgenosse einer feindlichen Invasion, und seine Anhänger hatten nicht das Vaterland verlassen, nicht feindliche Heere verstärkt. Andererseits hatte die Revolution bei uns nicht wie dort die Nation mit Ruhm und Macht gekrönt, sondern nur

Ohnmacht, Erniedrigung und Schmach über sie herein=gebracht. Es stand darum nicht königliche Gesinnung gegen patriotische Gesinnung, sondern alle vaterländische Erinnerung und vaterländische Begeisterung schloß sich an das Königthum, und hatte insbesondere die Armee nicht Sympathie für die Revolution gegen die legitime Monarchie, sondern für die legitime Monarchie gegen die Revolution. Ueberdies hatte bei uns der alte Zustand nicht wie dort tiefe, unerträgliche Uebelstände, deren Beseitigung man der Revolution trotz aller ihrer Gräuel doch danken, und deren Wiederherstellung man von der Restauration besorgen mußte, und waren durch die Re=volution in ihrem kurzen ruhmlosen Verlaufe nicht er=worbene Rechte, wie dort an den Nationalgütern, nicht wohlbegründete Größen, wie die der französischen Gene=rale und Staatsmänner, nicht eine neue Generation mit einer neuen Denkart geschaffen. Schon nach allem diesen stand bei uns die Aristokratie durch ihre Betheiligung an Wiederherstellung der vollen königlichen Macht nicht, wie die französische, der Nation entgegen, sondern grade im Centrum der Nation. Zu dieser günstigeren Lage fügte sie aber auch die bessere Haltung. Es war ein großer Fehler der französischen Aristokratie, daß sie ihre Macht auch im Gegensatze gegen die königliche zu befestigen, und zu diesem Zwecke überhaupt die Rechte der Kammern gegen die Krone zu erweitern suchte. Sie war in der Täuschung befangen, daß sie noch jetzt wie in früheren Jahrhunderten getrennt von der Krone, auf sich allein

gestellt, eine Macht im Lande sei, und in der Täuschung, daß sie nur ihre alte, mittelalterliche Stellung behaupte und es keine andere Folge habe, wenn sie unter einer modernen Charte und in einer modernen Kammer sich gebahre, wie dereinst unter der Verfassung der états généraux. Eine Bestärkung, aber auch vielleicht eine Entschuldigung hiefür war es, daß der Restauration zunächst die imperialistische Phase der Revolution vorherging, und deshalb nach einem Naturgesetz die Reaktion noch frischer gegen den büreaukratischen Despotismus, als gegen die Demokratie gerichtet war. So erstrebte sie eine Kammergewalt, stark genug, um der Krone auch wider ihren Willen die liberale Büraukratie abzudrängen, ohne zu bedenken, daß solche Gewalt der Kammer die Krone überhaupt ihrer Macht beraubt, und zuletzt doch in ganz andere Hände fallen werde, als die ihrigen. Trotzdem war doch die chambre introuvable das einzige Element, welches die historische Ordnung vertrat; und so groß ihr Fehler war, so war doch die völlige Vernichtung derselben Seitens des Königs ein noch größerer. — Dieser Haltung der französischen Aristokratie ist aber die der unsrigen gradezu entgegengesetzt. Sie hat auch schon gar keine Traditionen, wie diese, von großen Herren (seigneurs), mit eigner vom König unabhängiger, militairischer und politischer Macht. Das allerdings hat sie mit der Kammer von 1815 gemein und muß sie mit ihr gemein haben, daß sie gleichfalls die historische Ordnung vertritt, daß sie nicht gouver-

nemental und ministeriell, sondern conservativ ist, deswegen den liberalen Büreaukratismus bekämpft. Allein ihr war und ist immer die unversehrte Macht der Krone das Erste und Hauptsächliche, dem gegenüber die Rücksicht auf ihre eignen Gerechtsame nachsteht. Sie will nur mit der Krone, nicht gegen sie stark seyn. Das Aufhören der früheren absoluten Monarchie ist nicht ihr Werk, und deren Wiederherstellung war nicht ihr Beruf. Daß sie hierauf einfach die Weltgeschichte hätte zurücklenken sollen, und zwar durch künstlich herbeigeführten Bruch der Verfassungsfestsetzung 18$\frac{49}{50}$, wird zwar von einer, wenn auch vereinzelten doch achtbaren, Stimme als ihre Pflicht und die Unterlassung dessen als ihre unsühnbare Schuld erklärt, zufolge deren sie nicht auf mehr monarchische Gesinnung Anspruch habe, als die constitutionelle oder demokratische Partei. Aber so unausgesetzt und mit so seltnem Selbstvertrauen zu der eignen staatsmännischen Einsicht das auch wiederholt wird, so hatte sie dennoch in Wahrheit nicht Grund und nicht Berechtigung, einen andern Boden als den von der Providenz ihr angewiesenen zu betreten, und auf diesem Boden hat sie sich nur monarchisch bewährt. Sie hat seit 1849 nirgend ein Gelüsten gezeigt, sich durch Stärkung der Kammern stark zu machen gegen die Krone, sondern hat im Gegentheil — in beiden Kammern unter ihren verschiedenen Führern — selbst die dargebotene Macht ausgeschlagen zur Erhaltung der Stärke der Krone. Würde wohl die chambre introuvable auf das Steuerbe-

willigungsrecht verzichtet, würde sie das von der Regierung selbst eingebrachte Ministerverantwortlichkeitsgesetz, dieses beste Mittel gegen ein Ministerium Talleyrand oder Decazes, abgelehnt haben? Hätte in der chambre introuvable ein Wortführer der aristokratischen Partei unter dem Beifall derselben sagen können: „wenn wir heute erliegen, so erliegen wir nicht unsern Gegnern, sondern der Regierung Seiner Majestät, und wir werden, da sich darin die Macht der Regierung Seiner Majestät bewährt, selbst unsere Niederlage als einen Triumph feiern.“ Und umgekehrt, würde unsere erste Kammer ungeachtet ihrer wohlbegründeten Eifersucht gegen die Büreaukratie gleich der chambre introuvable ein Wahlgesetz, nicht etwa bloß ermäßigen, sondern verwerfen, aus dem Grunde, daß es der Staatsregierung einen bedeutenden Einfluß auf die Wahlen eröffnet?

Es besteht bei uns keine Adelspartei, sondern eine monarchisch-conservative Partei von mannigfachen Elementen, wie von mannigfachen Fraktionen und Schattirungen. In ihr ist die Aristokratie ein bedeutendes Element, ein mächtiger Stamm und Mittelpunkt. Und was diese Partei ausgerichtet, darüber schweigt freilich die Tagespresse, die nur, was ihres Geistes ist, feiert, aber es zeugen darüber die Thaten und die Erfolge. Sie hat die Macht der Obrigkeit befestigt, hat an erster Stelle die Regierung nach einer Revolution der Nothwendigkeit ungesetzlicher Maßregeln enthoben, hat in einem Staate von europäischer Selbstständigkeit

die Fortdauer einer Landesvertretung möglich gemacht, hat in Deutschland das erste Beispiel gegeben von Kammern, die dem Liberalismus nicht huldigen, noch auch ihn blos ermäßigen, sondern das Entgegengesetzte seiner Auflösung (le contraire de la révolution) mit ganzer Energie verfolgen, die der Regierung eine Stütze statt eine Schwächung sind, die mit voller Unabhängigkeit treue Hingebung verbinden, und ein System der Corruption eben so unmöglich als unnöthig machen, die den einzelnen Maßregeln der Regierung Widerstand leisten, aber für die Rechte und Prärogative der Regierung selbst die Schützer und Wächter sind. Sie hat die Macht der Regierung an keinem Punkte gebrochen, sie hat ihr den rechten Weg der wahren Principien gegen die Hindernisse und Verleitungen der falschen Meinung geebnet, und hat auch da, wo sie den Weg der Regierung nicht billigte, ihr wohl die Zustimmung verweigert aber niemals die Loyalität verläugnet. Will man das Aristokratie nennen — daß ich mit dieser Aristokratie zusammenstehe, ist nicht Sache meiner Wahl, sie ist mir der gegebene Gesinnungs- und Bundesgenosse. „Handelte es sich um eine Opposition der Aristokratie gegen die Krone, so wäre ich der letzte, der in ihrer Reihe erschiene. Ich bin nicht der Krone zugethan um der Aristokratie willen, ich bin der Aristokratie zugethan um der Krone willen. Mich knüpfen weder persönliches Interesse noch gesellschaftliche Beziehungen an die Aristokratie, ich bin der rechten Seite dieses Hauses, auf welcher die Aristokratie ein be-

deutendes Element ist, nur politisch verbunden. Es ist die Armee, in welcher ich bis jetzt gedient habe."

Nach allem diesen mußte ich in diesem Bande — der Staatslehre — es für besonders angezeigt erachten, überall bei den betreffenden Materien auf meine Reden in der Ersten Kammer, bezüglich im Herrenhause zu verweisen,*) so wie mitunter die Vorgänge, bei welchen ich betheiligt war, in Anmerkungen zu erörtern, einestheils, weil in den Reden zufolge der hebenden und spanennden Macht der Situation meine Grundsätze häufig viel anschaulicher und eindringlicher dargelegt sind, als das in einem schriftstellerischen Werke möglich ist, anderntheils, um die durchgängige Uebereinstimmung meiner wissenschaftlichen Lehre und meines thätigen Verhaltens aufzuweisen, meine Lehre durch die Probe der Anwendung, mein thätiges Verhalten durch die Treue gegen lange vorher verkündigte Ueberzeugungen zu rechtfertigen.

Berlin, im Mai 1856.

---

*) Eine Auswahl meiner Reden habe ich früher selbst herausgegeben: „Reden von Stahl, Berlin 1850 bei Hertz (Besser'sche Buchhandlung)." Eine vollständige Sammlung derselben ist nunmehr ohne meine Betheiligung erschienen: „Parlamentarische Reden von Stahl. Herausgegeben von Treuherz, Doctor der Rechte. Berlin 1856, bei Hollstein."

Aus der Vorrede

zur zweiten Auflage.

— — — — — — — — — — —

— — — — — —

Meine politischen Ueberzeugungen sind im Wesentlichen dieselben geblieben, wie in der ersten Auflage. Ich gehe aus vom göttlichen Recht der Obrigkeit, von der Legitimität, von der Souveränetät des Fürsten, aber ich gelange gerade durch die tiefere Bedeutung dieser Fundamente alles Staatenbestandes zum staatlichen (oder konstitutionellen) Princip, d. i. dem Princip öffentlicher Nothwendigkeit in Verfassung und Verwaltung, und zur Entwicklung ständischer Wirksamkeit im neueren national-einheitlichen Charakter — hierin im Gegensatze gegen die Bewegung der Zeit, welche diese Einrichtungen nur vom Boden der Volkssouveränetät und darum ohne inneres Maaß anstrebt, wie gegen die reaktionaire Lehre, welche sie verwirft. Ich will die Autorität und die Freiheit — das zwar wollen Alle; aber ich will Ordnung und An-

torität nicht als Produkt der Freiheit (des Willens der Nation), sondern als ursprüngliche, die vor der Freiheit und über ihr sind, und will dennoch auch die Freiheit. Ich setze deßhalb die Freiheit nicht in die Selbstregierung, in die Herrschaft der Nation, sondern in den selbstthätigen Gehorsam, d. i. in die Mitvertretung und Mitgestaltung ihres gesetzlichen Zustandes. Damit befinde ich mich in entschiedenem Widerstreit gegen die Grundgesinnung der liberalen Partei, dagegen für mehrere und bedeutende Resultate ihres Systems, die von meinen Gesinnungsgenossen häufig zu den absoluten Verirrungen gerechnet werden, suche ich nicht Abwehr, sondern nur Läuterung und Begränzung. Dem Vorwurf, daß ich mich dadurch selbst an dem politischen Abfall der Zeit betheilige, habe ich nur die Frage entgegenzusetzen, ob man mir einen Zeitpunkt (terminus a quo) bezeichnen kann, von dem an der Abfall beginnt, einen politischen Zustand, der werth gewesen wäre festgehalten zu werden? Wo nicht, so darf auch der Bildungstrieb der Gegenwart mit seinen eigenthümlichen Formen nicht verworfen, sondern nur berichtigt werden. Das zwar entgeht mir nicht, daß nach dem Naturgesetz wie nach aller geschichtlichen Erfahrung eine sogenannte „rechte Mitte" keinen Halt hat, überall die Gironde durch den Berg überwältigt wird. Allein eine artikulirte Ansicht, selbstständig aus Einem Princip entwickelt, ist keine bloße „rechte Mitte," und es ist ein Anderes, die rechtmäßige Autorität aufheben und dann noch dem losgelassenen Volkswillen

Maaß setzen wollen, und ein Anderes, an der rechtmäßigen Autorität vor Allem festzuhalten und von ihr aus Volksbetheiligung in bestimmter Gränze hervorrufen. Daß dieß an sich ausführbar sey, muß man als ein ethisches Postulat festhalten, wenn auch derzeit die vorwiegende Richtung, da ihr Ehrfurcht und Bescheidung fehlen, der ersprießlichen Ausführung ein großes Hinderniß ist.

Zwei Jahrhunderte durch hat in der Wissenschaft ausschließlich das Princip der individuellen Freiheit und der Volksgewalt geherrscht, es hat sich nach allen seinen Konsequenzeu durchgebildet und zuletzt auch im Leben vollständig verwirklicht: als absolute Emancipation des Menschen von göttlicher Offenbarung und göttlich-menschlicher, historischer Ordnung. Da ist der schlummernde Sinn für die zerstörte Wahrheit endlich wieder erwacht und der andere Pol des menschlichen Daseyns, das was über dem Menschen ist, wieder in sein Recht getreten, die großen geistigen Conceptionen tragen seitdem ein ganz anderes Gepräge, der Gang der Geschichte geht nach einem andern Ziel. Es ist vor Allem der christliche Glaube, der allgemach völlig absorbirt war, mit aller Lebendigkeit und augenfälligem Wachsthum wieder in den Gemüthern eingekehrt, und die Kurzsichtigen halten diese ersten Anfänge eines weltgeschichtlichen Umschwungs für die Idiosynkrasie eines kleinen Häufleins, während ihnen der gehaltlose Schaum, der auf der Oberfläche braust, die Schlackenmasse eines vergangenen Läuterungsprozesses,

als der fruchtbringende Keim der Zeit erscheint. Es ist das Königthum bei Vielen, und, was sehr wesentlich ist, vor Allem in seinem eignen Bewußtseyn wieder eine moralische Macht geworden, nicht als volksbestellter Träger exekutiver Gewalt, sondern als die Obrigkeit, der das Volk von Gottes- und Rechtswegen unterthan ist. Es besteht wieder ein Sinn für ständischen Lebensberuf und seine korporative Pflege, für erworbene Rechte, für löbliche Zucht und Schranke zur Wahrung materieller und geistiger Güter. Das Alles ist ein großer Akt der Wiederherstellung, den Gottes Vorsehung im Bewußtseyn der Zeit vollzieht, und sie wird ihn auch in den thatsächlichen Ereignissen der Zukunft nicht verläugnen. Allein wenn wir wieder aufbauen, was jene Richtung zerstört hat, so dürfen wir nicht zerstören, was sie gebaut hat: das Recht des Menschen, die Selbstthätigkeit der Nation, die verfassungsmäßige Ordnung, die geistige Macht der öffentlichen Lebenswürdigung.

— — — — — — — — — — —
— — — — — —

Diese Principien stehen mir über alle Zweifel fest, sie beruhen auf unserer tiefsten ethischen Grundanschauung. Etwas Anderes ist die Durchführung. Diese geht ins Gebiet der äußern mechanischen Erfolge, ist abhängig von der Fülle der Kenntnisse und Erfahrungen. Hierin mag ich mannigfach irren, da zu viel einräumen, dort zu viel abschneiden, den gestaltenden Entwicklungskeim oder die Bedingungen der thatsächlichen Verhält-

nisse mißkennen. Darüber bescheide ich mich gern. Ich rühme mich nicht, der rechte Steuermann zu seyn, der Staat und Kirche durch die Klippen und Stürme dieser Zeit sicher hindurchzuführen vermöchte, aber ich glaube, daß mein Kompaß der rechte ist, und daß ich in der Richtung segle, nach der hin das Land liegt.

Berlin, den 12. December 1845.

Der Verfasser.



Inhalt.

Einleitung.

Von der Staatslehre überhaupt.

§. 1.

Die Lehre vom Staate, wie sie in diesem Buche dargestellt wird, ist gegründet auf den Gedanken des sittlichen Reiches. Dieser ist bewußte in sich einige Herrschaft nach sittlich-intellektuellen Motiven über bewußte frei gehorchende Wesen, damit auch diese geistig einigend — er ist demnach Herrschaft von persönlichem Charakter nach jeder Beziehung, ein Reich der Persönlichkeit.

Der Gedanke des sittlichen Reiches, den wir der Staatslehre zu Grunde legen, ist der oberste ethische Begriff. Er geht durch alle Beziehungen und besteht unter allen Bedingungen des menschlichen Zustandes, er ist dessen allgemeine und absolute Bestimmung (τέλος). Er gehört daher gleichmäßig dem religiösen, dem moralischen und dem Rechtsgebiete an. Das Reich Gottes, das die christliche Religion uns jenseits verheißt, ist seine vollendete Verwirklichung. Hier ist es die oberste Persönlichkeit, Gott, der die Menschen nach seiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit beherrscht und in vollkommener Freiheit,

d. i. wie äußerlich sie erhaltend und ordnend, eben so auch innerlich sie erfüllend, daß sie Eines Geistes und Eines Willens mit Ihm sind und dadurch unter einander (I. §. 27). Aber auch auf Erden ist die moralische Welt (das innere Leben und das freie Handeln der Menschen) ein sittliches Reich, wenn auch nicht als solches sichtbar sich darstellend. Denn die reale Macht Gottes wirkt in uns das Ansehen des moralischen Gebots und, soweit sie irgend erfolgt, dessen Erfüllung. Sie wirkt die bestimmte sittliche Vorstellungsweise der Völker und Zeiten, sie die natürlichen Folgen der Sünden und Laster und die nur ahnend vernehmbare Nemesis im Leben der Menschen und in der Geschichte der Völker. Es ist nicht so, daß die Menschen in absoluter Isolirung, wie jeder in seinem Innersten abgeschlossen sich vorkommt, ein unpersönliches Sittengesetz, eine todte Regel, befolgen oder verletzen. Es ist ein Band über ihnen an der gemeinsam beherrschenden Macht, die überall Alle umfängt, aber erst dort offenbar werden soll. Die Sitte besteht nirgend blos als Gesetz und erfüllender Einzelner, sie besteht überall als bewußte gemeinsame Aufforderung und Fügung nach einem gemeinsamen Ziel, sie besteht überall als ein Reich. So ist denn endlich auch die bürgerliche Ordnung ein sittliches Reich. Auch hier ist eine über den Menschen erhabene Herrschaft aufgerichtet in persönlichem Charakter, d. i. ihrer selbst bewußt und ihres Handelns mächtig und mit einer realen Macht über sie; es wird hier die Herrschaft einer wirklichen natürlichen Persönlichkeit ersetzt durch die gegliederte Einrichtung (den Staatsorganismus), und es ist die vollkommene oder doch die regelmäßig natürliche Beschaffenheit derselben, daß sie auch in einer natürlichen Persönlichkeit (dem Königthum) ihr innerstes Centrum habe. Auch hier ist es eine Herrschaft von sittlich verständigen Zwecken, und auch hier sollen die Menschen frei gehorchen, indem die sittlich

verständige Ordnung, die über ihnen steht, auch zugleich ihr eignes wahres Wesen und Wollen ist und sich nur durch sie und in ihnen verwirklicht, und sollen sie durch die Hingebung an diese Ordnung und ihren Geist unter sich geeinigt seyn. Es ist dieß allerdings eine ganz andere Art und eine weit niedrigere Stufe von sittlichem Reich, daß eine künstliche aus den Menschen selbst gebildete Einrichtung, nicht eine höhere Persönlichkeit (Gott), die Herrschaft hat, diese deßhalb nach menschlich gebrechlicher Einsicht und Sitte geführt wird; es ist eine niedrigere Stufe von sittlichem Reich, daß die beherrschende reale Macht und das Gesetz nicht untrennbar Eines sind, sondern sich lösen können, und daß die innere Erfülltheit der Gehorchenden vom Geiste des Gesetzes und der Ordnung, welche die Anforderung ist, in der Wirklichkeit nur dürftig besteht. Aber der Begriff des sittlichen Reiches und jene seine allgemeinen Merkmale sind dieselben hier wie dort. Sein Begriff ist unsre allgemeinste und innerste Anschauung, weil er überall das von Gott der sittlichen Welt gesetzte Ziel ist. Wir nehmen demnach die Normen der bürgerlichen Ordnung nicht von dem Urbilde des dereinstigen Gottesreiches her, und nicht von der moralischen Welt, wie sie im Diesseits besteht, sondern aus dem Wesen des sittlichen Reiches, das als ein allgemeines diesen und ihr selbst in gleicher Weise zukommt. Wir bauen nicht auf Parallelen und Analogieen anderer ethischer Gebiete, sondern auf die Charaktere, welche jedes ethische Gebiet nach dem Urgesetze der sittlichen Welt in sich trägt.

Dieser Begriff des sittlichen Reiches giebt die tiefere (philosophische) Grundlage und Bürgschaft politischer Ordnung und politischer Freiheit. Denn er enthält als diese seine Charaktere die Nothwendigkeit einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anspruchs auf Gehorsam und Ehrfurcht,

welcher nicht bloß dem Gesetze, sondern einer realen Macht außer ihnen, der Obrigkeit (Staatsgewalt), zukommt (Princip der Legitimität im Gegensatze zur Volkssouveränetät), und zugleich die Nothwendigkeit eines sittlich verständigen Inhaltes, welcher das unwandelbare Wollen, daher auch die Schranke dieser Autorität ist, d. i. die Nothwendigkeit des Gesetzes des Staates, das durch die Geschichte überkommen über Fürst und Volk steht und nur nach seinen eignen Bedingungen abgeändert werden kann (konstitutionelles Princip im wahrhaften Sinn), und endlich die Anerkennung der Nation (der Gehorchenden) als einer sittlichen Gemeinschaft, deßhalb selbstständig, frei gehorchend, dem Gesetze, nur als Ausdruck und Forderung ihres eignen sittlichen Wesens unterworfen (III. §. 10), aus dem es ursprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht, und an dem es bei späterer Fortbildung mittelst der Zustimmung der Landesvertretung erprobt wird (Repräsentativprincip im wahrhaften Sinn). Die Deduktion aus dem Willen des Menschen, sey es des Einzelnen, sey es der Gesammtheit, sey es ihres zufälligen oder ihres vernünftigen Willens, gelangt nie zu einer schlechthin erhabenen realen Autorität, sie ist daher immer, greller oder milder, offener oder verhüllter, in ihrem innersten Grunde revolutionär. Die Deduktion aus dem erworbenen Rechte eines Herrschers oder aus der Nothwendigkeit einheitlicher Führung, oder aus der Gottbestelltheit der Herrschaft (wenn man bei dieser allein stehen bleibt), gelangt nie zur Selbstständigkeit und (selbstständigen) Berechtigung des Volkes. Nur die Anschauung des sittlichen Reiches gibt die ewige Ordnung des Staates, die alle seine Principien und Elemente in harmonischer Einheit enthält. Wenn das auch in der Wirklichkeit schwer herzustellen seyn mag, indem die Regierungen bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht das Volk zur Selbstständigkeit erheben, und das Volk

bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht die Erhabenheit des fürstlichen Ansehens stehen läßt, auch wirklich bei der Unzuverlässigkeit der Menschen beide eine Art Nothstand abhält, von ihrer Gewalt etwas aufzugeben; dennoch bleibt es unverrückbar das sittlich-politische Urbild und das Maaß des Urtheilens und Handelns. Namentlich ist dieß die Forderung und das Ziel nach christlicher Lebenswürdigung, da die Idee des sittlichen Reiches nach allen seinen Stufen der christlichen Weltanschauung und nur ihr angehört. Der ächten christlichen Lebenswürdigung entspricht weder die revolutionäre Lehre der alten schottischen Puritaner und englischen Independenten, noch die Lehre von der absolutistischen Gewalt und dem unbedingten Gehorsam, wie sie die Anhänger der Stuarts (Filmer u. s. w.) vertraten, noch die politische Gleichgültigkeit des ältern deutschen Pietismus. Sie kann weder das Ansehen der gegebenen Obrigkeit, noch die Entfaltung politischer Freiheit und Berechtigung des Volkes unter diesem Ansehen, noch die innere ethisch-rechtliche Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit missen.

Daß Kants und Fichte's oberster ethischer Begriff der sittlichen Weltordnung ein anderer ist, als dieser Begriff des sittlichen Reiches, leuchtet ein. Es ist bei ihnen eine Regel, ein Gesetz, das die Persönlichkeiten befolgen, nicht eine Persönlichkeit (oder eine sonstige reale Macht), die sie alle umfaßt und einigt. Eine solche kann höchstens (wie auch Kant sie postulirt) noch äußerlich hinzukommen, um die Erfüllung des Gesetzes zu sichern und gegen seine Verletzung herzustellen, ein Richter, nicht ist sie selbst (Gott oder bez. die Obrigkeit) und ihre Herrschaft (ihre Durchdringung der Menschen und deren Einigung in ihr) das Wesen und die Erfüllung aller Sitte. Ebenso verhält es sich auch mit dem Begriff des absoluten oder bez. des objektiven Geistes, welcher in der Philosophie Hegels die Stelle unseres

Begriffes vom sittlichen Reiche einnimmt. Auch er weicht darin ab, daß er nicht eine lebendige Einigung der vielen Persönlichkeiten mit und in der Einen obersten Persönlichkeit (Gott — König — Obrigkeit) ist, sondern Aufgehen derselben in die Substanz, (den Begriff, die Idee, den Weltgeist). Diese ist freilich nicht eine bloße Regel (ein Ideal) wie bei Kant und Fichte, sondern soll eine Realität seyn, aber sie ist, wenn auch das zugegeben werden könnte, doch jedenfalls eine unpersönliche, des eignen Bewußtseyns von sich entbehrende, deßhalb nicht aus Bewußtseyn handelnde, sondern selbst nach bloßer Regel (Dialektik) wirkende Macht. Daß dieser Begriff für die ewigen Beziehungen des Menschen zur Trostlosigkeit führt, ist hier nicht der Ort nachzuweisen. In politischer Beziehung führt er einmal dazu, daß der Persönlichkeit des Fürsten kein materieller Einfluß, sondern blos die formale Autorisation des logisch von selbst Gewordenen (der Punkt auf das i) zugestanden wird; sodann führt er trotz aller widerstrebenden Anstrengung der Wohlmeinenden darauf hinaus, keine ursprüngliche reale Autorität (Fürst — legitime republikanische Obrigkeit) als solche, sondern nur die unpersönliche Vernunft, die „Macht der Idee," über dem Volk anzuerkennen. Das ist zwar in der Theorie immer besser als die (subjektiv rationalistische) Lehre Rousseau's, die nur den Willen des Einzelnen oder der Masse als die sittliche Macht auf Erden gelten läßt. In der Praxis aber hat es denselben Erfolg. Denn die Idee als solche ist weder irgendwo authentisch publicirt, noch hat sie eine Macht; es ist daher auch hier wieder das menschliche Bewußtseyn, das Volk, das sich die Idee konstruirt und danach seine Obrigkeiten einsetzt und beherrscht, statt sie über sich zu haben und sich von ihnen beherrschen zu lassen. Das Zurücksinken von Hegels monarchischem oder vielmehr gouvernementalem Standpunkt in den demokratischen der

jüngern Schule war ein unvermeidliches. Denn die monarchische und überhaupt obrigkeitliche Gewalt, die Hegel lehrt, ist selbst nur ein Ergebniß des Denkgesetzes (Dialektik), d. i. einer Macht, die nirgend persönlich, selbstbewußt, wollend ist, als in mir (dem Individuum), über das daher auch nur ich (das Individuum) oder vollends die Masse derer, in welchen der Geist zu seinem Bewußtseyn kommt, das Volk, das oberste Urtheil und Gericht haben. Auf gleiche Weise ist auf dem moralischen Gebiete von der Nachkommenschaft Hegels an die Stelle des sittlichen Gesetzes, das bei Hegel selbst eine Objektivität hat, die Genialität getreten. So löst sich alle höhere sittliche Ordnung zuletzt in den sogenannten selbstbewußten oder freien Geist auf, d. i. in das Denken und Wollen des Menschen, das dann keinen Inhalt mehr hat, sondern blos das Vorgefundene in frecher Willkühr zerstört. Das aber muß anerkannt werden, daß diese Auffassung H e g e l s, indem sie eine objektive Macht und eine subjektive Aneignung und Erfüllung als unterschiedene und dennoch geeinigte Momente postulirt, die Vorbereitung gegeben hat, vom wahren Standpunkte (dem der persönlichen Weltursache) aus die wahre Erkenntniß wissenschaftlich festzustellen.

Die neuere Bildung, wie sie uns auch in den großen Massen, im Ganzen des Zeitalters, entgegentritt, hat sich wesentliche Momente des sittlichen Reiches angeeignet — (die Freiheit, Selbstthätigkeit des Volkes und der Individuen, das Gesetz als die Alles durchdringende Nothwendigkeit des öffentlichen Lebens im Gegensatze willkührlicher Herrschaft) — aber sie hat dafür das erste seiner Momente eingebüßt, die gegebene höhere reale Autorität, die Obrigkeit, die vor und über dem Volke ist, in der es politisch Eins werden soll. Sie bewegt sich denn überall um die beiden abstrakten Begriffe, Freiheit und Gesetz, und kann es nicht für möglich halten, daß damit

nicht Alles erschöpft seyn solle; sie hat keine Ahnung, daß ihr das Wesentlichste fehlt, der ursprüngliche Herrscher und das ursprüngliche Gesammtziel der Herrschaft, durch welche allein die Masse Ein Reich ist. Dem entsprechend faßt sie auch das Gesetz nicht auf als ein gegebenes Höheres, als das Gesetz der großen Institution, die als Eine und dieselbe durch die Zeiten durchgeht, wenn auch in steter Fortbildung begriffen, sondern blos als ein Selbstgemachtes, als den Willen des jetzt lebenden Geschlechts. Daher rührt die Wahrheit und die Verirrung der öffentlichen Meinung. Dagegen die Wenigen, welche dieses Moment der Autorität in lebendigem Bewußtseyn haben, pflegen es zum Theil so einseitig festzuhalten, daß sie dafür jene anderen aufgeben oder wenigstens zurückstellen, um so mehr als die allgemeine Weise ihrer Geltendmachung ihnen, und zwar mit Recht, den tiefsten Anstoß erregt. Daher ihr Widerwille gegen alles verfassungsmäßige Wesen, gegen politische Freiheit. Jener Begriff in seinem ganzen Umfang ist deßhalb die wahre rechte Mitte, d. i. die artikulirte höhere Anschauung, in welcher die Beweggründe der sich befeindenden Parteien sämmtlich ihre lautere Befriedigung finden *).

---

*) Wenn ich hier und im Folgenden die Standpunkte der Parteien bekämpfe, so verkenne ich damit keineswegs, was die Schriftsteller derselben außerdem in den bestimmten Resultaten Wahres und Gutes geleistet haben. Noch weniger finde ich mich im Gegensatze zu jenen, die ohne irgend einen ethisch-philosophischen Standpunkt — blos den allgemeinen Sinn für das Gute und Rechte im Hintergrunde — ausschließlich die Rücksicht des äußern Erfolges, der Erfahrung, der Geschichte als Maaßstab anlegen. Diese Behandlung wird zwar immer ihre großen Mängel haben, da ein solcher Standpunkt, gleichsam als das Steuer der Untersuchung, nicht entbehrt werden kann, und daher sich immer ähnliche, nur minder untersuchte und bewußte, philosophische Bestimmungsgründe einschleichen. Sie hat aber dafür auf der andern Seite eine Unbefangenheit in Betrachtung des Erfolges voraus, die man von allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus, wenn sie noch so richtig und klar sind, nie vollständig bewahrt. Beide

Der Gedanke des sittlichen Reiches unterscheidet sich von dem des sittlichen Organismus so, wie überhaupt Reich und Organismus sich unterscheiden. Der Organismus enthält bestimmte, in Zahl und Art beschränkte, verschiedenartige Glieder, die, sich wechselseitig ergänzend, keines eine selbstständige Existenz für sich hat, und die er selbst alle bedarf, um dieser Organismus zu seyn (Kopf, Rumpf, zwei Arme, Beine u. s. w.); dagegen das Reich enthält eine unbegränzte Menge gleichartiger selbstständiger Existenzen, die sich weder unter einander wechselseitig voraussetzen, noch zu seinem Begriff gerade als diese erforderlich sind, aber unter einer höheren Beherrschung stehen. In diesem Sinne sprechen wir von Naturreichen. Das Pflanzenreich wäre Pflanzenreich, auch wenn das oder jenes Exemplar, ja die oder jene Art oder Gattung fehlte, und die eine Pflanze bedarf nicht der andern. Ein Reich aber nennen wir den Inbegriff der gleichartigen Naturgebilde, weil auch hier ein höherer beherrschender Geist in alle diese Existenzen aufgenommen ist, also sie beherrscht; denn alle Herrschaft ist ja Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrschers in das Seyn der Beherrschten. Wir müssen uns den göttlichen Geist im Momente des Schaffens also thätig denken, wie er seine Gedanken dem Stoffe einbildet in systematisch fortschreitender auf einander berechneter Weise, und dieser von ihnen erfüllt wird, um wahrhaft zu erkennen, daß die Natur aus Reichen besteht, ein Reich ist. — So denn auch in den sittlichen Verhältnissen. Die Ehe z. B. ist ein sittlicher Organismus. Auch die Herrschaft des Staates, wenn sie nicht, wie in den Despoticen, eine bloße Persönlichkeit ist, ist ein sittlicher Organismus, da die Persönlichkeit ja überall

---

Behandlungsweisen sind daher nothwendig und geeignet, sich gegenseitig zu läutern.

nur durch einen solchen ersetzt werden kann. Fürst, Standschaft, Gerichte, Aemterstufenfolge ergänzen sich, die Staatsherrschaft ist nicht völlig, wenn das oder jenes fehlt, und ist, wo sie gegeben sind, in sich geschlossen*). Dagegen der Staat selbst, d. i. die Masse der Menschen in ihrer geordneten Beherrschung, ist nicht ein Organismus, sondern ein sittliches Reich. Es können ihrer Millionen dazu kommen, und es bedarf keines Einzelnen als des bestimmten Diesen, damit der Staat sey; aber alle sind sie von derselben Macht und ihrer Ordnung beherrscht und dadurch in sich geeinigt, und die Einigung dieser sämmtlichen Individuen unter diese Ordnung ist der Zweck des Staates.

---

*) Daraus, daß die Herrschaft des Staates ein Organismus ist, folgt aber keinesweges, daß sie dieselben oder auch nur ähnliche Organe haben müsse als der menschliche Leib, wie Bluntschli in seinem Buch: „psychologische Studien über Staat und Kirche" solche Parallele durchgeführt hat. Das oft Unannehmbare in den Resultaten dürfte nicht als Widerlegung einer großen wissenschaftlichen Konception gelten; aber es ist gerade wissenschaftlich (a priori) gewiß, daß eine solche Parallele nicht bestehen kann; denn wenn gleich der Staat mit dem menschlichen Leibe das gemein hat, daß beide Organismen werkzeugliche Einrichtungen sind, so ist es doch auch einleuchtend, daß die werkzeugliche Einrichtung zum Zwecke eines individuellen Lebens (die Einrichtung für Athmen, Nahrung, Fortpflanzung) eine andere seyn muß, als die Einrichtung zum Zwecke der Beherrschung einer Anzahl selbstständiger Persönlichkeiten (die Einrichtung für Handhabung der Gerechtigkeit, für Entwickelung einer Gesammtmacht, für Förderung der Gemeinsitte u. s. w.). Wenn daher auch die Lehre jener abentheuerlichen Philosophie von den sechszehn Grundorganen des menschlichen Körpers mehr wäre als ein bloßes Spiel, so würde daraus dennoch nicht folgen, daß auch der Staat die entsprechenden haben müsse, sondern das Gegentheil, daß er sie nicht haben könne. So unhaltbar der Grundgedanke dieser neuen Staatslehre ist, so reichhaltig ist sie im Einzelnen an Belehrungen und treffenden Resultaten; aber diese sind eben nicht der Ausfluß jenes Gedankens, sondern der persönlichen Einsicht dieses bewährten Schriftstellers und Staatsmannes. Es ist ähnlich wie auch in früherer Zeit oft hochgestellte und geistig ausgezeichnete Männer es eine Weile mit einem Adepten versuchten, und bei dessen wunderthätiger Laboratur auch wohl wirklich einiges Gold erhielten, aber eben nur das, was sie selbst dazu gegeben, nicht das der Charlatan bereitet.

Der Gedanke des sittlichen Reiches unterscheidet sich aber auch auf der andern Seite von dem der Gemeinde. In der Gemeinde geht die höhere Beherrschung von dem Willen der vereinigten Menschen aus, im sittlichen Reich von einer Macht und Autorität vor und über ihnen. So die christliche Gemeinde (auch als Gesammtgemeinde aller lebenden Christen gedacht) erkennt als solche kein anderes Gesetz und Ansehen als den Willen und die Ueberzeugung der sämmtlichen Glieder in ihrer Einheit. Das Reich Gottes dagegen hat sein Gesetz und Ansehen an Gott selbst, und die christliche Kirche, die auch ein sittliches Reich ist und als solches von der Gesammtgemeinde (wenn auch aus denselben Menschen bestehend) wohl unterschieden werden muß, hat ein Gesetz und Ansehen an den von Gott gesetzten Einrichtungen und der in der Geschichte gefügten Verfassung mit deren Obern. Die Vollmacht der Sündenvergebung ist nicht der Gemeinde (auch nicht der Gesammtgemeinde), sondern der Kirche in diesem Sinn ertheilt; die Gemeinde erwählt ihre Prediger, aber ihre Ermächtigung erhalten diese nicht durch die Gemeinde (Menschen können solche nicht ertheilen), sondern durch die Kirche, die bereits bestehenden kirchlichen Obrigkeiten und Aemter, welche die gegenwärtige Generation sich nicht gegeben hat, durch die Institution über der Gemeinde der sämmtlichen Lebenden. Schon sprachlich ist die Gemeinde ein Inbegriff von Menschen, dagegen die Kirche, d. i. das Haus des Herrn (κυριακόν), etwas Anstaltliches über ihnen. Eben so auf dem politischen Gebiete. Die bürgerliche Gemeinde regiert sich selbst (self government), ihre Verfassung ist deßhalb auch naturgemäß republikanisch (selbstgewählte Obrigkeiten u. s. w.). Dagegen die Nation soll Staat seyn, sohin ein sittliches Reich. Sie soll deßhalb in der Regel von von einer gegebenen höhern Autorität regiert werden, von einem

König, und ihr selbst, der Nation, nur die freie Aneignung der Gesetze zukommen.

Gibt man mir diesen Begriff des sittlichen Reiches zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erste Moment desselben ist, so wird man mir die ganze politische Auffassung, welche in dem Nachfolgenden ausgeführt ist, im Wesentlichen zugeben müssen. Rousseau's ganzes Buch ist nichts als die Ausführung des Gedankens vom „allgemeinen (menschlichen) Willen" als Princip des öffentlichen Lebens. Das Meinige ist nichts als die Ausführung des Gedankens vom sittlichen Reiche als einer Ordnung und Macht über den Menschen, der sie jedoch als freie selbstthätige Glieder angehören.

§. 2.

Die Lehre vom Staate umfaßt ein Bereich von Verhältnissen, in welchen zusammen erst sich die ganze Aufgabe des Staates erfüllt, nemlich: den einzelnen Staat, das Wechselverhältniß der Staaten und die Elemente und kleinen Kreise unter dem Staate. Ein jegliches dieser Verhältnisse hat seinen eigenthümlichen Gedanken und weltökonomischen Zweck (τέλος), aber sie münden doch alle zuletzt in jenen Einen Gedanken des sittlichen Reiches.

Unter Staat verstehen wir zunächst den geschlossenen Verband einer größeren Menschenzahl unter einer obersten unabhängigen (souveränen) Gewalt. Sein weltökonomischer Zweck ist die Herrschaft für die Totalität des menschlichen Gemeinzustandes und Gemeinzieles. Für diese Herrschaft ist die menschliche Gemeinschaft zu einer Anstalt gefügt, vermöge welcher sie als Ein Wille und handelndes Subjekt, als ein mit sich identisches Bewußtseyn die Macht über die Einzelnen übt. Der Staat ist darum seinem innersten Wesen nach eine

Personificirung der menschlichen Gemeinschaft. Dazu ist aber auch erforderlich, daß dieser herrschende Wille in einer geistigen Bestimmtheit, einer Individualität wurzle (I. §. 9), daß seine Herrschaft von einer in sich einigen, sittlich intellektuellen Lebensanschauung ausgehe. Deßhalb ist der Staat Aufgabe des Volkes, und nicht des ganzen Menschengeschlechts. Denn im Volke besteht, vermöge der Einheit seiner Abstammung oder seiner Geschichte, und vermöge der organischen Entfaltung und Geschlossenheit seiner Thätigkeiten, diese Einheit des Bewußtseyns und der Lebenswürdigung sowohl überhaupt als insbesondere grade für die Gemeinzustände. Nur das Volk hat deßhalb die Energie des Gemeinbewußtseyns und die Durchdringung seiner Zustände, daß es zum Staate konstituirt als wahre Persönlichkeit zu handeln vermag.

Kommt es nun der gesammten Menschheit nach diesem nicht zu, als Ein Subjekt das Leben zu beherrschen, so doch als Gemeinschaft der Völker die Herrschaft, welche das Volk (der Staat) führt, zu umschließen und als Basis zu stützen — Völkerrecht und Diplomatie. Der weltökonomische Zweck der Völkergemeinschaft ist nämlich die Konservation der Völker und Staaten in ihrer Existenz und ihrem Rechte, dann die Versorgung der allgemeinen Interessen, welche die gemeinsame Basis des Zustandes der einzelnen Völker bilden, als z. B. Freiheit der Meere, Welthandel, endlich bei höherer Entwickelung auch bis zu gewissem Grade die Aufrechthaltung von gemeinsam anerkannten politischen Principien, welche der Regierung jedes Staates zu Grunde liegen sollen.

Die Weltgeschichte geht aus von dem Zustande der äußersten Trennung und Feindschaft unter den Völkern, eine Folge der Trübung des menschlichen Bewußtseyns. Erst die christliche Erlösung der Menschheit hat die Möglichkeit eines Bandes der

innern Gesinnung unter den Völkern hergestellt. Von da aus ist in der Gemeinschaft der Völker eine Approximation zu einem „Reiche" (einer Herrschaft von persönlichem Charakter) über die einzelnen Staaten, nach Form und Inhalt. Nach der Form, daß je mehr und mehr an die Stelle isolirter Unterhandlung unter den einzelnen betheiligten Staaten ein verfassungsartiges Alle umschließendes Band hergestellt werde, durch das sie als Ein ungetheilter Völkerverband die Angelegenheiten der Völker ordnen; und nach dem Inhalte, daß je mehr und mehr Einheit der politischen Würdigung unter den Staaten sich bilde. Würde die letzte vollständig — was aber auf Erden nie eintreten wird — dann hätte allerdings die Menschheit, statt des Volkes, den Beruf Staat zu seyn. Dann wäre aber auch das Ende der Weltgeschichte vorhanden. Das mittelalterliche Kaiserthum war eine Anticipation dieses Zustandes, ebendeßhalb bestand es auch nur mehr in der Idee als in der Wirklichkeit. Dagegen daß die Gesammtheit der Völker den Beruf hat, die untersten Fundamente sittlich politischer Ordnung, wenn sie bei einem Volke weichen, zu stützen, das ist eine unläugbare Wahrheit. Sie lag der heiligen Allianz vor Augen. Nur wäre es einseitig, diese Fundamente einzig und allein in der monarchischen Gewalt zu suchen. Eine Intervention, welche den Monarchen in seine volle Gewalt einsetzt, aber dem Volke weder gegen Ausschweifung der Reaktion, noch für Sicherung wirklich begründeter Rechte und Herstellung eines gesetzlichen Zustandes zu Hülfe kommt, kann sich nicht sittliche Ehrfurcht erwecken und das öffentliche Bewußtseyn befriedigen. Sie gewährt deßhalb auch nur augenblickliche äußere Wiederherstellung, aber begründet nicht die Gesinnung, welche allein die Wiederherstellung dauernd zu verbürgen im Stande ist. Wenn die Mächte Europa's oder bez. Deutschlands als eine höhere Autorität einschreiten, um

die Obrigkeit eines Landes gegen ihre Unterthanen zu schützen, so übernehmen sie damit auch alle Pflichten der höheren Autorität, Recht und Gerechtigkeit und selbst angemessene Schonung und Gnade dem Lande zu gewähren und Beruhigung (Pacifikation) zu bewirken, und hat auf der andern Seite die Regierung, welche also durch fremde Hülfe gestützt wird, auch insoweit ihr Recht auf gänzliche Unabhängigkeit eingebüßt. Große Schwierigkeiten hat allerdings solche Gewährung der Gerechtigkeit und der Beruhigung gegenüber der jetzigen revolutionären Bewegung, die nicht auf bestimmte einzelne Rechte, sondern gegen die Obrigkeit als solche und gegen die gesammte Rechtsordnung gerichtet ist. Doch entbindet das nicht von der Anforderung. Danach ist die Nichtintervention als Grundsatz irrig; aber die Intervention darf doch nur in seltenen Fällen eintreten. Der eigentliche und regelmäßige Beruf der Völkergemeinschaft ist danach nur die Ordnung der internationalen Verhältnisse.

Außer der Gemeinschaft für die Totalität der Lebenszwecke, welche der Staat ist, entfaltet aber das Volk auch Gemeinschaften für Partikular-Zwecke, einmal die örtlichen Gemeinschaften (Gemeinde), dann die Berufsgemeinschaften (Stände). Wie ihr Zweck zuletzt doch immer Bestandtheil jenes Totalzweckes ist, so sind sie Elemente und Glieder des Staates; aber gemäß der specifischen Natur desselben und ihrem eignen von dem des Staates gesonderten Interesse sind sie nicht bloße Abtheilungen des Staates, sondern eigne Institute mit einer selbstständigen Stellung im Staate. Als solche müssen denn auch sie eine Herrschaft von persönlichem Charakter haben, zu Einem bewußten handelnden Subjekte konstituirt seyn — das ist die Gemeinde und die Standesgenossenschaft (Korporation), oder bez. wenn am Grundbesitz Superioritäts-

und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen und rechtlich gepflegt sind — die Grundherrschaft. Diese kleineren Gemeinschaften bilden das Gebiet der „Gesellschaft" im Unterschiede des Staates im engern Sinne oder des politischen Gebiets, insofern sie nicht sowohl zu gemeinsamer Beherrschung nach höheren Gedanken, als zu wechselseitiger Befriedigung des Bedürfnisses dienen.

Jenes sittliche Reich, das die Menschen bilden sollen, hat danach seinen Mittelpunkt und seine letzte Erfüllung im Staate, d. i. dem einzelnen geschlossenen Verbande, aber es erhält seinen vollen Gegenstand und Inhalt aus dem Leben und Wirken der kleineren Kreise, Gemeinden und Stände, und es wird gestützt und getragen, ja für einige seiner höchsten Aufgaben ergänzt durch die Wechselbürgschaft und Gemeinsamkeit der Völker.

Die Lehre vom Staate ist demgemäß als solche nothwendig auch Lehre von der Gesellschaft und Lehre von der Staatengemeinschaft. Sie umfaßt das eigentlich politische, das sociale und das internationale Gebiet. Denn alle drei zusammen sind doch nur in untrennbarer Einheit der Staat nach seiner ganzen vollen Bedeutung.

Das Gebiet des Staates in dieser Ausdehnung ist nun juristisch ausgedrückt das Gebiet des öffentlichen Rechts nach seiner weltlichen Seite, also mit Ausschließung der Kirche. Denn es sind die beiden großen Institutionen zu Beherrschung und Erziehung des Menschengeschlechts je nach dem irdischen und dem ewigen Ziele, Staat und Kirche, welche wir unter dem Begriffe des öffentlichen Rechts zusammenfassen und dem Privatrecht als dem Bereich der Vollendung der Einzelexistenz gegenüberstellen (II. §. 45); der Staat aber erschöpft das Gebiet des öffentlichen Rechts nach der weltlichen Seite, Gemeinde und Stand sind Elemente des Staates, das Völkerrecht ist ein Verhältniß unter Staaten.

§. 3.

Aus dem bisher Gewonnenen ergiebt sich denn auch der **rechtliche Typus** des Staates oder, was dasselbe ist, der Typus des öffentlichen Rechts, sowohl an sich als im Unterschiede gegen den des Privatrechts, und er gilt auch für die Kirche, soweit sie als äußere rechtlich geordnete Institution besteht.

Das öffentliche Recht umfaßt alle menschlichen Gemeinschaften, alle menschlichen Herrschaften zur Vollendung des menschlichen Gemeindaseyns, das Privatrecht alle Verhältnisse zur Befriedigung und Vollendung des Einzeldaseyns. Das öffentliche Recht beruht auf dem Gedanken des sittlichen Reiches, gleichwie das Privatrecht auf dem der Persönlichkeit, und es hat in allen seinen Instituten ein doppeltes Bildungsprincip eben so wie dieses (III. §. 1), nämlich **erstens** den **weltökonomischen Zweck** (τέλος) des betreffenden Instituts, d. i. die materiellen und geistigen Aufgaben des Gemeinlebens, und **zweitens** jenen **persönlichen Charakter der Beherrschung**, wie wir ihn erörtert haben. Er ist der durchgängige Typus des öffentlichen Rechts, wie der persönliche Charakter der Existenz der des Privatrechts.

Die Charaktere des öffentlichen Rechts sind danach:

1) Die **Gewalt** (imperium), welcher die Glieder unterworfen sind, und diese ist nicht eine Gewalt der Beherrschten, von diesen übertragen, wie die **Gesellschaftsgewalt**, auch nicht eine Gewalt zur eigenen Befriedigung des Herrschenden wie die **häusliche Gewalt** (potestas); sondern eine dem Institute selbst innewohnende und für die Erfüllung seiner Anforderungen dienende Gewalt. Diese gegenständliche sächliche Begründung und Bedeutung der Gewalt unterscheidet das öffentliche Recht vom Privatrecht. Faßt man die in den öffent-

lichen Rechtsinstituten, namentlich im Staate, geübte Gewalt als bloße Gesellschaftsgewalt, oder faßt man sie als Patrimonialgewalt, in beiden Fällen ist der Begriff des öffentlichen Rechts aufgehoben, es bleibt nur Privatrecht.

2) Der geordnete Zusammenhang der Menschen nach gewissen Stellungen und dadurch die Gliederung zu der Anstalt, die das Subjekt der Beherrschung ist — die Verfassung.

3) Das Bereich von nothwendigen Zwecken und regelmäßigen Verrichtungen für dieselben — die Verwaltung. Auch diese rechtliche Nothwendigkeit der Zwecke und Verrichtungen unterscheidet die öffentlichen Rechtsinstitute von den privaten, und das eigentlich öffentliche Princip von dem patrimonialen.

Durch diese Charaktere realisirt sich denn jener Eine Charakter, der das Bildungsprincip des öffentlichen Rechts ist (§. 2), der der Persönlichkeit der Herrschaft. Er geht deßhalb durch alle Institute des öffentlichen Rechts. Staat, Gemeinde und Korporation (auch die Kirche als äußere Institution) haben zu ihrem wesentlichen Zuge, daß sie in Beziehung auf Herrschaft Persönlichkeiten sind. Dieser Charakterzug ist nicht zu vermischen mit dem Begriffe der juristischen Person. Man kann ihn vielmehr im Unterschiede von diesem als den Begriff der politischen Person bezeichnen. Jener ist privatrechtlich und enthält nur die Fähigkeit, Vermögenssubjekt zu seyn, dieser dagegen ist publicistisch, und enthält die Fähigkeit, Subjekt des Handelns und Herrschens zu seyn. Der Staat z. B., in dem er richtet, herrscht u. s. w., ist nicht juristische Person, aber hat eine Persönlichkeit in einem viel höheren Sinne, wie sie z. B. einer Stiftung u. s. w. abgeht. —

Die Streitfrage, ob der Staat als moralische Person zu betrachten sey, und namentlich, ob der monarchische Staat eine

vom Fürsten gesonderte Person und das eigentliche Subjekt der Gewalt sey, ist hiernach zu entscheiden. Eine moralische Person im gewöhnlichen juristischen Sinne ist der Staat überhaupt nicht, sondern das ist nur der Fiskus. Dieser ist allerdings vom Fürsten gesondert, der Fürst kann in dieser Hinsicht wieder an seinem Einkommen (Civilliste) eine moralische Person bilden, unterschieden von ihm wie vom Fiskus. Dagegen eine Person in dem hier gegebenen Begriff ist der Staat; als solcher ist er vom Fürsten zu unterscheiden, indem noch andere Organe außer dem Fürsten diese künstliche Person mit konstituiren; aber niemals vom Fürsten zu lösen und als ein selbstständiges Subjekt außer dem Fürsten anzuerkennen, indem seine Persönlichkeit eben im Fürsten ihr Centrum hat, daher nie ohne ihn besteht. Wenn z. B. der Fürst einen Richterspruch oder bei ständischer Verfassung ein Gesetz ohne ständische Zustimmung erließe, so wäre das kein Akt des Staats, sondern bloß des Fürsten (eigentlich nur des Menschen, der Fürst ist), da zeigt sich der Unterschied zwischen Staat und Fürst und die Berechtigung dafür, daß er geltend gemacht wird. Aber es können doch die Stände nie etwas thun ohne den Fürsten, ja selbst die Richter nicht gegen seine Hinderung etwas vollziehen, der Staat kann daher thatsächlich und rechtlich keinen Akt vollbringen ohne den Fürsten, ist nirgend eine Persönlichkeit, gelöst vom Fürsten *).

Nach diesen Erörterungen besteht das Wesen des Staats und aller Institute des öffentlichen Rechts nicht darin, daß durch sie die Substanz (die unpersönliche Nothwendigkeit) wieder als eine höhere Macht über die Persönlichkeiten tritt, wie es in

---

*) Die Schrift Maurenbrechers: „die deutschen Fürsten und die Souveränetät“ vermengt durchaus juristische Persönlichkeit und politische Persönlichkeit des Staats und vermengt Unterscheidung des Staates vom Fürsten und Lösung vom Fürsten.

Hegels Auffassung erscheint; sondern gerade das Gegentheil, daß die Gemeinschaft selbst zur Persönlichkeit wird. Jener Auffassung widerspricht der Charakter des Staates geradezu. Ihr würde nur ein Zustand entsprechen, in welchem keine koncentrirte handelnde Macht (imperium) bestände, sondern die sämmtlichen Menschen von selbst eine höhere Regel befolgten. Die ganze Gestalt der sittlichen Welt in der Wirklichkeit bestätigt die Persönlichkeits-Anschauung und widerlegt die pantheistische Anschauung (I. §. 6 und 7).

Erster Abschnitt.

Die socialen Elemente des Staates.

Erstes Kapitel.

Die Gemeinde.

§. 4.

Die allgemeine Bestimmung zum gemeinsamen Gehorsam unter einem Höhern unterwirft Jeden auch ohne seinen Willen dem Boden, das ist: sie unterwirft ihn der gegliederten Gemeinschaft der Andern, die sich mit ihm auf demselben Boden befinden. Auf diesem Grundsatz beruht die Gemeinde, auf demselben der Staat, beide dulden keinen in ihrer Mitte, der ihnen nicht huldigt, und wer ihren räumlichen Kreis betritt, der tritt auch in den Kreis ihrer Herrschaft. Das eigenthümliche Band der Gemeinde aber ist die Gemeinschaft in dem engen Raum, den der Mensch mit seiner leiblichen Gegenwart zu beherrschen im Stande ist. Sie bewirkt die stete Berührung der Personen, die unmittelbare Nachbarschaft der Sachen. Sie hat am Staate, der zwar auch räumlich gemeinsame Interessen, aber nur in weiterer Ausdehnung, verfolgt, nichts Entsprechendes. Gegenstand und Zweck (τέλος) des Gemeindeverbandes ist deßhalb das, was durch solche unmittelbare Nähe zur gemeinsamen Angelegenheit wird, das örtliche Interesse. Dahin gehört

vor Allem der Nahrungsbetrieb, die Gütererzeugung, dann Güte der Lebensmittel, Bauwesen, Pflege der Armen und Kranken, Schutz gegen Elemente, Sorge für die Oertlichkeit selbst (Reinlichkeit, Gesundheit, Verschönerung, Verbindung durch Nachbarstraßen) und Aehnliches, endlich das Gemeindevermögen als Mittel für das Alles. Dieß sind die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten. — Dagegen sind die Interessen, welche die Oertlichkeit überschreiten, die den nationalen Zustand oder die höhern sittlichen Ideen des Gemeinlebens betreffen, Gegenstand und Aufgabe des Staates, als z. B. Militär, Landesbesteuerung, Landespolizey, höheres Bildungswesen, Rechtspflege u. s. w.

Allein abgesehen davon, daß örtliches und nationales Interesse vielfach sich durchdringen oder ohne Gränze in einander übergehen, unterliegt diese Ausscheidung einer zweifachen Modifikation. Einerseits können unzweifelhaft gemeindliche Interessen mitunter um der Unbefangenheit willen besser durch Staatsbehörden versorgt werden, andererseits können eigentliche Staatssachen bis zu gewissem Grade füglich in unterster Instanz von der Gemeinde versorgt werden, besonders solche, welche bei der Ausführung der Individualisirung nach der Oertlichkeit bedürfen, so die Polizeyverwaltung in vielen Zweigen, so selbst die Gerichtsbarkeit. Daß die Gemeinde hiefür nur kommittirt sey, ist kein ganz passender Ausdruck, weil er den Schein der Willkührlichkeit an sich trägt. Wohl aber ist die Gemeinde hiefür nur Organ des Staates. Das ist von bedeutenden Folgen: hier steht sie unter der Leitung, bei den örtlichen, als eigentlich gemeindlichen, Gegenständen hingegen nur unter Aufsicht und bez. Kuratel des Staates. Kuratel nämlich ist eine Fürsorge für einen Andern in seiner eigenen privaten Sphäre bloß für sein Interesse, daher ist die Gemeinde-Kuratel immer nur

negativer verhindernder Art und ist Beschränkung der Gemeindeverfügung aus Rücksicht des Gemeinde-, nicht aus Rücksicht des Staatsinteresses. Ferner ist für diese politischen Funktionen bloß die Gemeindebehörde das Organ, für die örtlichen zugleich auch die gesammte Gemeinde oder ihre Repräsentanten.

§. 5.

Da der Nahrungsbetrieb das oberste örtliche Interesse ist, so scheiden sich nach ihm die zwei Hauptklassen der Gemeinden: die Landgemeinde, deren Nahrung auf Landbau, und die Stadtgemeinde, deren Nahrung auf Gewerb und Handel ruht. Die unterscheidenden Wirkungen hiervon sind durchgreifend. Die Landgemeinde ist einfache Gemeinde, die Stadtgemeinde besteht aus mehreren Genossenschaften, weil mehrere Berufsarten in ihr sind. Die landbautreibende Gemeinde kann nicht die große Ausdehnung erhalten, und in ihrem kleinen Raume wieder sind die Menschen nicht so aneinandergedrängt, weil Jeder eine breitere Unterlage an seinem Besitzthum bedarf und nur die Nähe der gewährenden Natur, nicht die der Menschen zu suchen hat; sie wohnt in Dörfern. Die gewerbtreibende Gemeinde dagegen mehrt und drängt sich in den Städten; denn hier wird Alles in der gegenseitigen Mittheilung gesucht und gefunden, und enger Raum genügt Jedem für seine Arbeit. Endlich kann bei der Einförmigkeit der Verhältnisse, dem geringen Verkehr der Menschen, dem beschränkten Einkommen nicht die Bildung auf dem Lande entstehen, welche in Städten das rege Leben, die Mannigfaltigkeit der Anschauung und die Ausbildung besonderer Stände für geistige Interessen mit sich bringen. Diese Unterschiede äußern sich nothwendig in der Art der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, so wie in der Art, wie der Staat über sie herrscht.

Ehedem war nun die Gränze scharf gezogen dadurch, daß auf dem Lande städtische Nahrung nicht betrieben werden durfte. Durch die Aufhebung dieses Verbotes ist sie fließend geworden. Aber der Unterschied selbst hat thatsächlich nicht aufgehört und darf rechtlich nicht aufgegeben werden. Annäherungen und Uebergänge, so wie die Möglichkeit der Vertauschung des Stadtrechts gegen das Dorfrecht und umgekehrt gab es zu allen Zeiten. Die jetzigen großen Fabrikniederlassungen auf dem Lande können Modifikationen des ländlichen Verbandes oder eigenthümliche Verbände, aber nicht Gleichstellung von Stadt und Land begründen. Es ist aber auch gar nicht das Wünschenswerthe, daß thatsächlich der Unterschied sich verwische, die Dörfer, diese Sitze stetigeren, stilleren und einfacheren Lebens sich allmählig in Städte verwandeln. Der Unterschied von Stadt und Land ist das Fundament gesunden gesellschaftlichen Zustandes.

§. 6.

Die bürgerliche Gemeinde ist nicht getrennt von der kirchlichen. Dieselbe Oertlichkeit bindet für die weltliche und die geistliche Aufgabe. Ja da die geistliche Aufgabe der Grund ist, auf dem das gesammte Leben ruht, so ist geschichtlich oft der kirchliche Verband (Kirchspiel) das Erste, an das die bürgerliche Gemeinde sich anschließt. Ohne Angehörigkeit an das Kirchspiel kann dann kein bürgerliches Gemeinderecht ausgeübt werden (Hamburg). Durch die fortschreitende Entfaltung und hauptsächlich durch die Konfessionstrennung haben die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde eine von einander unabhängige Existenz erhalten, die jedoch nie eine verbindungslose seyn soll. Aber auch hier zeigt sich wieder der Unterschied von Stadt und Land. Auf dem Lande bei den einfachen Verhältnissen

und dem Mangel an Elementen der Bildung außer der Kirche, muß Pfarre und Schule doch in der Regel den Mittelpunkt des ganzen Gemeindewesens bilden.

§. 7.

Die Verfassung der Gemeinde ist im Allgemeinen republikanisch; weil es sich bei ihr zuletzt doch bloß um Interessen der Menschen, nicht um eine höhere sittliche Ordnung handelt, weil sie einen Zug von Gesellschaft im Unterschiede des Staates in sich trägt. Aber eine Aufgabe und Macht über den Menschen ist doch auch hier die Einrichtung, und die Obrigkeiten, die sie vertreten, müssen darum ein selbstständiges starkes Ansehen haben.

Die Verfassung der Stadtgemeinde beruht auf einer kollegialen Obrigkeit (Magistrat, Senat, engerer Rath), an ihrer Spitze dem Bürgermeister, und auf einer städtischen Vertretung (Ausschuß, Stadtverordneten, weiterer Rath). Der Magistrat geht füglich aus Wahl durch die Bürgerschaft oder deren Vertretung hervor, doch ist ein Zusammenwirken des bestehenden Magistrats mit der Bürgerschaft hiefür (wie z. B. nach der Frankfurter Verfassung von 1816) angemessen. Die reine Selbstergänzung (Kooptation) des Magistrats entspricht mehr dem älteren halbsouveränen, staatsähnlichen als dem jetzigen rein gemeindlichen Verhältnisse der Städte, dazu fehlt für sie jetzt die Voraussetzung überkommener höherer Stellungen, wie sie ehedem besonders das städtische Patriciat gewährte, und es ist die Betheiligung der Gemeinde auch an sich angemessen. Dagegen sollen die Magistratsglieder, nachdem sie gewählt sind, ihr Amt auf längere Dauer, die Bürgermeister auf Lebenszeit behalten, sowohl damit sie es mit dem Interesse des Lebensberufes pflegen, als auch damit sie von den Wählern

unabhängig seyen. Denn wo Obrigkeit ist, da muß auch selbstständiges Ansehen seyn. Insbesondere das Amt eines besoldeten Bürgermeisters darf, einmal ertheilt, nicht durch periodische Wahl entziehbar seyn. Daß der Träger der höchsten Obrigkeit über der Gemeinde selbst mit seinem Brode von der Gemeinde abhänge, ist gegen das Wesen der Obrigkeit. Auch ist die Folge davon, daß die Tüchtigsten sich solch prekärer Stellung nicht hingeben, und dadurch das Bürgermeisteramt, namentlich in kleinen Städten, wo es nicht durch Ehre und Besoldung reizt, in die unzuverlässigsten Hände geräth. Diese entfernbaren Bürgermeister sind auch erst ein Erzeugniß der französischen Revolution. Die ältere Einrichtung kennt wohl abwechselnde Amtsführung unter mehreren Bürgermeistern oder periodische Wahl aus lebenslänglichen Rathsherren, aber nicht Entfernung des Bürgermeisters von der Magistratur durch Abwählung.

Die Verfassung der Landgemeinde, durchaus einfach und natürlich, beruht einerseits auf einer persönlichen Obrigkeit (Schulzen), mit Unterstützung durch einige Gehilfen, andererseits auf dem persönlichen Stimmrecht der sämmtlichen (vollberechtigten) Gemeindeglieder, und diese Einfachheit ist der ersprießliche Zustand der Landgemeinde. Die künstlichen Einrichtungen der kollegialen Behörde und der Repräsentation widerstreiten ihrer Natur. Dieser Einfachheit entspricht es auch, daß das Schulzenamt an einem Gute hafte, oder von einer höheren Obrigkeit (Landesbehörde, Gutsherrschaft) bestellt werde. Eine Mitwirkung der Gemeinde im letzteren Falle ist an sich wohl angemessen, doch in unseren Zuständen der demokratischen Erregbarkeit und des Mangels an geschichtlichen Vorgängen nicht ohne Bedenken. Aber auch das freie Wahlrecht der Landgemeinde, wo es geschichtlich begründet ist, also na=

mentlich in ursprünglich freien Bauerschaften, ist eine tadellose Einrichtung.

Die Körperschaft der Gemeinde oder bez. deren Vertretung muß in beiderlei Gemeinden vorzugsweise auf die Nahrungsproduktion — dort Gewerb und Handel, hier Landwirthschaft — sich gründen, als welche die Substanz der Gemeinde ist, bei der Landgemeinde noch insbesondere auf den Besitz an Grund und Boden, der da überall zur Theilnahme an der ordnenden Gewalt beruft. In der Stadt soll danach die Bürgerschaftsvertretung ihrem Hauptstamme nach aus den Genossenschaften des Gewerb- und Handelsstandes hervorgehen, dem dann andere Elemente füglich sich anreihen. Auf dem Lande soll die beschließende Gemeindeversammlung ebenso aus den Landwirthen (an erster Stelle den eigentlichen Bauern, dann als minder berechtigten Klassen den Kossäthen, Büdenern u. s. w.) bestehen. Eine Klassenbildung nach der Steuer ist für die Städte bei der Auflösung aller Berufsgenossenschaften ein zweckmäßiger Ersatz, um konservative Behörden zu gewinnen (z. B. die preußischen drei Vermögensklassen); aber für die Landgemeinden verrückt sie die in der That noch vorhandenen natürlichen, auf die verschiedene Art des Besitzthums gegründeten Klassen, und vernichtet das auf sie gegründete Standesbewußtseyn dieser Klassen. Sie soll daher nur im äußersten Falle eintreten, wenn in Folge völliger Veränderung der Besitzthümer (Dismembration und Konsolidation) jene wirklich thatsächlich nicht mehr erhalten werden können.

Die Angehörigkeit an die Gemeinde (Heimath) soll sich in der Regel nach dem Ursprung, nicht nach dem Wohnort richten, letzteres die Ausnahme seyn. Durch die größere Beweglichkeit des Verkehrs und die Uebervölkerung kann die Rücksicht des Wohnortes das Uebergewicht erhalten über die

des Ursprungs. Aber man kann hierin zu dem Aeußersten gelangen — und wir sind nahe daran — daß die Gemeinden fast nichts anderes sind, als die Stationen auf der großen Wanderung der arbeitenden Klassen nach Nahrung. Das bedarf auf alle Weise der Ermäßigung. Denn das gesunde Gemeindeverhältniß ist es, daß es nicht bloß ein räumliches, sondern ein persönliches Band sey, und daher auch nicht mit einer räumlichen Veränderung sofort aufhöre und wechsele.

§. 8.

Zum Staate verhält sich die Gemeinde als ein Glied, sie muß daher eben sowohl selbstständig, als durch das Ganze des Staates bestimmt seyn. Sie entsteht aus ihr selbst wie der Staat und zugleich mit ihm, ihre Verfassung bildet sich naturwüchsig und darum individuell für jede Gemeinde. Aber es ist angemessen, durch Staatsgesetze gewisse Grundzüge öffentlicher Nothwendigkeit und dadurch Gleichmäßigkeit, welche diese individuellen Bildungen begränzen, vorzuzeichnen. Das Richtige hierin ist es, die historisch vorgefundene Individualität zu belassen und nur in bestimmten Punkten einem gemeinsamen Nothwendigen, das man neu feststellt, unterzuordnen. Dagegen hat man in den meisten Staaten es umgekehrt gemacht. Man hat zuerst alles Bestehende und Individuelle aufgehoben, eine ganz allgemeine Verfassung vorgezeichnet, und nur hinterher gestattet, ja befohlen, daß sich von nun an innerhalb dieses Allgemeinen ein Individuelles in jeder Gemeinde bilden solle *). — Die Verfassung einer jeden Gemeinde, insbesondere

*) Die preußische Städte-Ordnung von 1808 läßt zwar jeder Stadt ein Statut zu, d. i. einen Inbegriff individueller theils zu erhaltender theils neu einzuführenden Bestimmungen; aber sie ist selbst so detaillirt in ihren uniformen Bestimmungen, daß für ein solches Statut keine sonderliche

einer jeden Stadt, soll zwar nicht ein isolirtes unentziehbares Privilegium derselben, sondern ein Theil der Staatsverfassung seyn, aber doch als das Recht der sämmtlichen Gemeinden und bez. jeder einzelnen gelten, und daher außer der Gewähr durch die gesammte Landesvertretung ein Gegenstand wenn auch nicht unbedingter Verhinderung so doch nicht leicht zu übersehenden Einspruchs der Gemeinde seyn. Es soll eigenes Gemeindebürgerrecht bestehen, aber auch Freiheit der Ansiedelung in wohlbemessener Gränze nach gesetzlichen Erfordernissen. Die Gemeinde soll eine selbstständige Verwaltung haben; aber auf der Basis der Landesgesetze und unter Aufsicht bez. unter Leitung der Staatsregierung (§. 4). Die Städte sollen ihre Bürgermeister wählen, aber unter landesherrlicher Genehmigung. Damit ist die Gemeinde ein eigener unvermischter Körper im Staate, aber von der Einheit des Ganzen durchdrungen, selbstthätig für ihr specifisches Gemeindeinteresse, aber der höheren Moderation nicht entzogen.

§. 9.

Die ältere Gemeindeverfassung war naturwüchsig-geschichtlich und dadurch individuell je in jeder Gemeinde entstanden, und sie hatte den ständischen, den autokratischen und den autonomischen Charakter in schärfster Ausprägung. Es war eine ständische Kluft zwischen Stadt und Land durch das Verbot des städtischen Gewerbes auf dem Lande, und waren nicht minder nach streng ständischer Sonderung in der Stadt die Nichtzünftigen von der Bürgerschaftsvertretung (dem weiteren Rathe) und auf dem Lande die ge-

---

Bedeutung übrig bleibt. Hierin haben die konservirten Städteverfassungen den Vorzug, daß dort die Mannigfaltigkeit der historischen Bildungen anerkannt und nur einem gemeinsam höheren Princip unterworfen ist.

ringeren Besitzer (Kossäthen) von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen. Es bestanden die Gemeinde-Obrigkeiten ohne alles Zuthun der Gemeinde, namentlich in den Städten herrschte der Magistrat aus eigener Macht, seine Aemter waren lebenslänglich und er ergänzte sich durch Kooptation. Es war die einzelne Stadt unabhängig ja abgeschlossen gegenüber dem Ganzen des Landes. Sie hatte ihre abgeschlossene Verfassung, dieselbe beruhte auf ihrem besonderen Privilegium und dessen geschichtlicher Fortbildung, und war als ihr erworbenes Recht der Landesgesetzgebung unzugänglich. Sie hatte ihr abgeschlossenes Bürgerrecht, es konnte von den übrigen Landesunterthanen auch nicht durch Erfüllung irgend gesetzlicher Erfordernisse, sondern nur durch freie Gabe der Stadt selbst erlangt werden. Sie hatte ein annähernd vollständiges und insofern abgeschlossenes Bereich politischer Befugnisse, versorgte Polizey und Gerichtsbarkeit ja früher selbst das Kriegswesen als ihr eigenes städtisches Recht. So war jede Stadt selbst ein kleiner Staat. — Diese Züge, für ihre Zeit angemessen und ein Bild schöner, sinnvoller, organischer Gliederung, mußten zufolge der erweiterten Nahrungsthätigkeit, der gesteigerten Bildung und des allgemeinen Zuges nach höherer Gemeinschaft und Selbstthätigkeit gemildert, die Abgeschlossenheit in allen Beziehungen zu einem Bande der Einheit gefördert werden. Bis zur französischen Revolution aber war hiefür nichts geschehen, ausgenommen daß die alte Autonomie durch eine schon fast über das Maaß gehende landesherrliche Einwirkung eingeschränkt war.

Die französische Revolution, statt solche Erweiterung, Milderung und Fortbildung zur Einheit zu gewähren, vernichtete die ganze natürliche Ordnung der Gemeinde von Grund aus. Die Konstituante (14. Dec. 1789) hob alle überkommene

Gemeindeverfassung auf, und errichtete eine neue, nur auf dieses Gesetz gegründete, ein und dieselbe für alle Gemeinden in Frankreich. Jede Gemeinde hat einen Bürgermeister (maire), ein engeres und weiteres Rathskollegium (conseil municipal und conseil général) und einen Syndikus (procureur de la commune, alter defensor civitatis). Diese Behörden werden alle zwei Jahre gewählt von sämmtlichen aus sämmtlichen Gemeindegliedern mit ganz geringem Census. Dazu besteht allgemeine unbegränzte Freiheit der Niederlassung und Aufhebung aller früheren besonderen Berechtigungen aus dem Bürgerrecht, selbst der Vermögensberechtigungen. Es sind also im äußersten Gegensatz gegen jene älteren Charaktere die Principien der Kodifikation, der Uniformität, der Volkssouveränetät und des Aggregatismus, auf welche hier auch die Gemeindeverfassung gebaut ist. Die Direktorialregierung (5 fructidor an III) hob nun auch noch die Ortsgemeinde selbst auf, und setzte an deren Stelle Kantonsgemeinden mit Municipalitäten, so daß die Ortsgemeinde bloß einen Municipalagenten hatte, der die Beschlüsse der Municipalität in ihr ausführte. Wurde nun gleich unter der Konsularregierung wieder die Ortsgemeinde (mairies) an die Stelle der Kantonsgemeinde hergestellt, so blieb doch für immer das übrig, daß häufig mehrere Ortsgemeinden zu einer Sammtgemeinde (Bürgermeisterei, mairie) zusammengeschlagen werden. Endlich die Konsularregierung (28 pluviose an VIII) in Reaktion gegen die Demokratie, hob den Einfluß der Gemeindebevölkerung für Bestellung der Obrigkeiten, hob aber zugleich auch alle Selbstständigkeit der Gemeinde auf. Der Maire wird von der Staatsbehörde auf 5 Jahre ernannt, das corps municipal aus den Höchstbesteuerten gebildet, und der Maire erhält auch seine Befehle von der Staatsbehörde und das corps municipal hat

überall nur berathende Stimme, und versammelt sich ohne besondere Berufung des Präfekten nur einmal im Jahre. Das ist die Gemeindeverfassung des Kaiserreichs (Imperialismus), mit welcher die Entwickelung der Revolution schließt. Sie ist, auch wieder im äußersten Gegensatz gegen den älteren Charakter der Autonomie, auf die absolute Centralisation und das rein bureaukratische Princip gebaut. Diese verschiedenen Phasen der Gemeindeordnung der Revolution sind es nun, welche man seitdem auch in Deutschland angestrebt und nachgebildet hat, mit mehr oder weniger Ermäßigungen, mehr dem demokratischen oder mehr dem bureaukratischen Charakter folgend. Aehnlich auch in England seit 1835.

Der Irrthum in dem Gedanken der Revolution ist hier wie in Beziehung auf den Staat ein zwiefacher. Der erste (formelle) Irrthum ist, daß die Gemeinde statt als gegeben von Natur erst durch menschliches Werk gemacht werden soll. Die Staatsgesetzgebung errichtet hiernach die Gemeinden, als hätte es nie solche gegeben, sie gibt ihnen ihre Verfassung, als hätten sie nie eine gehabt. Die Gemeindeordnungen, die man in diesem Sinne gab, passen für die Menschen, die aus den Steinen des Deukalion wurden, aber für Menschen, die Väter gehabt und damit eine Geschichte und einen Verband schon bisher, passen sie nicht. Der andere (materielle) Irrthum ist, daß die Gemeinde bloß als ein Verein gleichberechtigter menschlicher Willen, nicht als eine sächliche Nothwendigkeit und höhere Aufgabe über diesen Willen aufgefaßt, und demgemäß nicht den Anforderungen, die im Wesen des Gemeindeverbandes begründet sind, sondern nur der Gleichberechtigung sämmtlicher Menschen Rechnung getragen wird. Die Konsequenz dieses Irrthums ist jene allgemeine Nivellirung. Denn danach schwindet der verschiedene Beruf der städtischen und ländlichen Gemeinde nach ihrer

produktiven Aufgabe, der verschiedene Beruf der einzelnen Menschen in jeder Gemeinde nach Besitz und Beschäftigung, ja zuletzt, was der Kern alles Gemeindewesens ist, die Nothwendigkeit der örtlichen Verbindung selbst. Und eben danach kann es auch keine in der Einrichtung gegründete Gewalt über die Gemeindeglieder geben, sondern nur diese selbst und ihr Wille in gleicher Konkurrenz müssen die Entscheidung haben. Die Folge aber dieser Verfassung ist allgemeine Auflösung und Zerstörung.

Die Kodifikation vernichtet wie überall so auch hier das Bewußtseyn der Gebundenheit (II. §. 21), insbesondere verliert die ländliche Bevölkerung dadurch für diese ihre unmittelbare Lebensordnung die Anhänglichkeit des Herkömmlichen und den naiven Glauben an die Nothwendigkeit, und wird, einmal an das geschriebene Gesetz von heute, das noch dazu morgen wieder ein anderes wird, gewiesen, zu der Frage herausgefordert, warum so und nicht anders, namentlich warum nicht mehr zu unserem (der Fragenden) Vortheil? — Die Vermischung von Stadt und Land bewirkt, daß die Landgemeinde nicht ihrer Natur gemäß auf Grundbesitz basirt wird, daß ihr die künstlichen Einrichtungen und die verwickelte Geschäftsführung der Städte aufgedrungen werden, und daß sie, da die Landwirthe letzterer nicht gewachsen sind, genöthigt ist, zu ihrer Leitung bureaukratische Elemente und zwar der schlechtesten Art, meist die auf anderen Laufbahnen verdorbenen, zu berufen, die ihren Zustand und ihren Geist verderben. — Die Theilnahme aller Ortsbewohner an der Stadtvertretung und Landgemeindeversammlung spielt die Gemeindeangelegenheiten in die Hände auch der Unberufenen und Unbetheiligten, und daraus entsteht theils eine schlechtere Versorgung derselben, theils ein Schwanken zwischen Theilnahmlosigkeit an den Gemeindesachen und revolu=

tionärer Erregtheit für allgemeine politische Principienfragen, statt der eifrigen Beschäftigung mit den örtlichen, namentlich erwerblichen Interessen. Auf dem Lande nämlich verliert der Bauernstand, wenn er nicht mehr ausschließlich oder vorherrschend die Gemeinde bildet, und nicht sein Virilstimmrecht behält, sein ganzes Standesgefühl, welches einer der ersten Hebel stetiger und solider Gesinnung und Zustände ist. — Die Zusammenwerfung vieler Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vernichtet den Kommunalsinn, der nothwendig ein örtlicher ist, und wird auch sehr leicht die besonderen Interessen der Ortschaften beschädigen. — Endlich die Herrschaft von unten nach oben, diese Gründung aller Aemter auf Wahl und je häufigere Wahl (frequente amovibilité), und in eben dem Geiste das Uebergewicht der Gemeindevertretung, als Trägers der Gemeindesouveränetät, über dem Magistrate, vernichtet den Begriff der Obrigkeit und revolutionirt die ganze Gesinnung der Bevölkerung. Es läßt sich der Gedanke der Volkssouveränetät, wenn er also in den engeren Kreisen und der täglichen Anwendung Platz gefaßt hat, auch für den weiteren Kreis des Staates schwer abhalten. Die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Debatten, das Zuströmen des Publikums bei den pikanten Fragen, sind dann die Ergänzung in dieser allgemeinen Erziehung und Entfaltung aller moralischen Kräfte für das System der Revolution.

Die imperialistische Phase in der Gemeindeverfassung der Revolution hat nun die demokratische Unordnung und Auflehnung in der Gemeinde beseitigt, aber auch die Freiheit. An die Stelle der Kopfzahlherrschaft treten die Höchstbesteuerten und die Allgewalt des Präfekten. Ist ihre innere organische Gliederung zerstört, so kann man die Gemeinde nur noch durch den äußerlichen Kitt des Census und den ehernen Reif der

Staatsgewalt zusammenhalten. Es ist dafür der bureaukratische Despotismus über der Gemeinde, welcher diese Phase charakterisirt. Sie ist damit nicht im Widerspruch mit dem Geiste der Revolution. Die Revolution wollte zwar allerdings Freiheit der Gemeinden, sie faßte dieselbe aber nur als Emancipation der städtischen Bevölkerung von ihren städtischen Obrigkeiten und nicht auch als Freiheit der Stadt, dieses gemeindlichen Ganzen, gegenüber der Centralstaatsgewalt. Die Widersetzung gegen Magistraturen, die auf Geburt, Familienprärogative, Kooptation beruhen, war deßhalb der unveräußerliche Kern der neuen Ansicht, von ihr ist man nie abgegangen. Dagegen war man sich keines Verstoßes gegen die Freiheit bewußt, daß schon nach der Verfassung von 1789 die Gemeinde durch beliebigen Zudrang neuer Ansiedler überwältigt werden konnte, daß die Schreckensregierung durch den Nationalagenten, den sie an die Stelle des Stadtprokurators setzte, unumschränkt in der Gemeinde herrschte, daß endlich nach der Konsular- und Kaiserverfassung auch die Gemeindeobrigkeit von der Staatsgewalt ernannt wurde und die Gemeinde beinahe nicht einmal einen Beirath für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt. Abstrakte Freiheit und Gleichheit aller Individuen und abstrakter Regierungsmechanismus von der obersten Centralgewalt aus mit seiner Despotie, diese beiden Ziele stehen nicht in tödtlicher geschworener Feindschaft, sie sind beide Kinder derselben neueren Zeitbildung. Die unversöhnliche Feindschaft geht nur gegen alles Geburtsvorrecht außer dem Souverän selbst, und gegen eigene gegebene (nicht fortwährend gewählte) Gewalt der Lenker eines kleinen Kreises. Den Despotismus eines Kaisers läßt man sich gefallen, das ist aufgeklärt, aber auch die milde Herrschaft eines selbstständigen Magistrats oder lebenslänglichen Bürgermeisters verträgt man nicht. Die schon von Turgot

angestrebte und in der ersten Zeit der Revolution gepriesene Uebereinanderschichtung von Gemeinde-, Provinzial- und Nationalrepräsentation, wenn auch im Allgemeinen richtig, ist in dieser Auffassung völlig unorganisch, indem dabei Gemeinde, Provinz und Staat als gleichartig aufgefaßt werden, eben alle als bloße Menschenhaufen. Weder die sächliche Verschiedenheit der Aufgaben, noch die Verschiedenheit der Verfassungsprincipien für diese verschiedenen Kreise enthält dann ihre richtige und vollständige Würdigung. Wir stellen dem Institute des Staates mit seiner Aufgabe höherer sittlicher Ordnung und seiner gegebenen Autorität, dem Königthum, die Gemeinde gegenüber mit der Aufgabe der Versorgung eigener (örtlicher) Interessen und mit selbstgewählter Obrigkeit. Dort aber ist Alles Herrschaft des Volkes für das Interesse des Volkes, und da ist allerdings kein Grund, warum nicht die zwanzig Millionen Franzosen, oder auch der Eine, den diese als ihren Repräsentanten anerkennen, in allen Dingen den wenigen Tausenden der einzelnen Gemeinde Vorschrift geben sollen. — So hat denn auch in Frankreich und bei uns am meisten die Bureaukratie die demokratische Gemeindeverfassung für sich ausgebeutet. Jene Sammtgemeinden, wie schon während des Direktoriums die Kantonsgemeinden, sind lediglich im bureaukratischen Interesse entstanden, man fand in der Ortsgemeinde nicht genug Kapacitäten, um die Anordnungen der Staatsregierung auszuführen, die Gemeinde sollte also bloß Mittel für diese seyn. Das Virilstimmrecht in den Landgemeinden mußte schon deßhalb weichen, weil die Beamten mit einer Repräsentation bequemer fertig werden. Die Uniformität drückt als solche allen Gemeinden den Stempel des Verwaltungsmechanismus auf; und endlich der Unfug, der bei der demokratischen Einrichtung nicht ausbleibt, gibt den Titel, daß die Staatsverwaltung die Herrschaft

in der Gemeinde ausschließlich an sich nimmt. Es ist die Freiheit der Gemeinde, mit deren Losung die Bewegung begann, und sie endet mit dem gouvernementalen Absolutismus.

Die Revolution hat so nach allen Seiten hin die Aufgabe falsch gelöst. Statt die Gemeinde als ein gegliedertes Ganzes zu beleben, so daß die Mitglieder bei erhöhter Selbstthätigkeit doch dem Berufe des Ganzen gebunden und durch ihn geeinigt bleiben, hat sie die gliedliche Eigenschaft derselben völlig zernichtet. Die Gemeinde ist nach ihr ein bloßer Menschenhaufen, und zwar zufolge der unbegränzten Freizügigkeit ein fluktuirender Menschenhaufen, machtlos gegen die Bewegung im Innern und gegen den Zudrang von Außen, machtlos gegen die Centralgewalt des Staates. Ein kräftiges Gemeindewesen wird nicht dadurch erreicht, daß man die Gemeinde in Atome auflöst, sondern dadurch, daß man sie als Institution koncentrirt, die Elemente, welche von Natur die Stärke und Fähigkeit der Herrschaft haben, zur Herrschaft beruft, die Interessen, auf welchen die Gemeinde von Natur beruht, zu überwiegendem Einfluß bringt, also durch Pflege der Berufsstände (der bürgerlichen und bäuerlichen Aristokratie) und durch starke unabhängige Obrigkeiten. Nur dadurch wird in der Gemeinde selbst erzielt, was ihre wahre Freiheit ist, eine stetige und gesicherte Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und nur dadurch wird auch ihre Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt behauptet. Löst man die Gemeinde in ihr selbst auf in ein bloßes Aggregat gleichberechtigter Willen, so löst man sie damit zugleich auch auf in das allgemeine Aggregat der ganzen Landesbevölkerung, das nur durch die allgemeine Staatsregierung abgetheilt und regiert werden kann *).

*) Vergl. meine Reden in der Ersten Kammer vom 3. Dec. 1849 und vom 7. Januar 1853, die von Gerlach's vom 4. Dec. 1849. Die Reden

§. 10.

Insbesondere für das Verhältniß der Gemeinde zum Staate ist die Centralisation ein wirklich gebotener Fortschritt, der nur durch die Revolution (den Imperialismus) in falscher Weise vollbracht wurde. — Das ältere System der Autonomie gewährte in blühenden Zeiten die allgemeinen Vortheile der Freiheit und Selbstthätigkeit, nämlich regere Theilnahme, Gemeinsinn, größere Kraftentwickelung, Gefühl der Bürgerehre, dazu die Erwartung, daß die Anordnungen, die aus der Gemeinde selbst hervorgehen, auch ihrem Sinn und Bedürfniß entsprechen. Dagegen stört es die Einheit des Staates, hemmt die Ausführung großartiger für das ganze Land berechneter Maaßregeln und führt, wenn einmal die Macht der Städte und mit ihr die Blüthe der Begeisterung weicht, umgekehrt leicht zu kleinlicher Selbstsucht der Gemeinde und ihrer Lenker — zum Spießbürgerthum. So war es angemessen für seine Zeit, die Gemeinde hatte in bestimmter Periode der Staatsentwickelung den Beruf Träger von Staatsfunktionen zu seyn, wie ihn in noch früherer Periode und in anderer Weise die Familie hatte (das patriarchalische Zeitalter). Was haben damals die deutschen Städte in der Sphäre der Polizey geleistet, als noch die Staaten (Landesherren) dazu keine Fähigkeit und keinen Antrieb hatten! Es ist aber ebendeßhalb nicht mehr angemessen, da diese Periode vorüber ist. Das französische System der Centralisation steuert nur den Mißständen der

---

von 1849 waren die Widersetzung gegen die von der Regierung noch aus den Verheißungen des Jahres 1848 herübergenommenen Entwürfe der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung. Wir hatten nur 17 Stimmen unter 180 dagegen, und wurden die Gesetze daher 1850 promulgirt. Aber nach vielen vergeblichen Ansätzen zur Ausführung wurden sie 1853 wieder aufgehoben. Für diese Aufhebung ist die letzt angeführte Rede.

früheren Autonomie, es gewährt die Einheit und Kraft der Staatslenkung. Aber es gewährt sie eben nur durch mechanische Wirkung, seine Erfolge bewähren sich daher nur in der materiellen Sphäre (Eisenbahnen, Straßen), und dazu kömmt, daß durch dasselbe der Staat in demselben Maaße, als er an Kraft der Ausführung und Umwandlung zunimmt, in demselben an Kraft der Erhaltung einbüßt, indem die Neuerung, die von der Centralregierung ausgeht, nicht an dem Widerstande selbstständiger Korporationen sich erst zu erproben hat und sogar die Bewegung gegen die Regierung, die Empörung, wenn sie einmal im Centralsitze durchgedrungen ist, das Land mit fortreißt. Dagegen auf der anderen Seite tödtet diese Centralisation alle lebendigen Impulse und alle Eigenthümlichkeit des Gemeindeverbandes, und damit Alles, was im Gemeindewesen sittliches Band und sittlicher Geist ist, ja sie ist ihrem Wesen nach nichts anderes als Vernichtung der Gemeinde. War die Gemeinde in dem älteren Systeme ein kleiner Staat im Staate, so ist sie hier ein bloßer Verwaltungsbezirk, eine geographische Abtheilung für die Ausführung der Staatsanordnungen, es gibt in der That keine Gemeinden mehr, sondern bloße Lokalitäten. Dieses System der Centralisation ist daher zu allen Zeiten verwerflich. Sondern die richtige Befriedigung des gebotenen Fortschritts ist es, daß die Gemeinde zwar der Einheit des Staates und seiner Lenkung untergeordnet, aber dennoch als eine wirkliche Körperschaft in ihrer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit erhalten werde *). Die Selbstständigkeit in diesen kleinen Kreisen ist eben die Grundlage aller wahren

*) Die preußische Städteordnung von 1808, welche vielfach das Muster in Deutschland ward, hat, obwohl sie für das Innere der Gemeinde zersetzend wirkt, doch den Vorzug, daß sie ihr ein Bereich der Selbstständigkeit gegenüber der Staatsgewalt gewährt.

freien Verfassung. Es ist unnatürlich, daß das Volk an der Gesammtlenkung des Staates Theil nehme, wenn ihm die Theilnahme bez. die eigene Versorgung seiner nächst liegenden Interessen entzogen ist. Landstände dürfen nicht administriren, aber Gemeinde, Distrikte, ja bis zu gewissem Grade Provinzialgenossen sollen in ihrem Bereich administriren. In diese Selbstverwaltung der kleinen Kreise setzte auch Möser, wenn ich anders seinen Geist richtig verstanden habe, vorherrschend die öffentliche Freiheit. Ein ähnlicher Gedanke ist es auch, wenn Toqueville zwischen gouvernementaler und administrativer Centralisation unterscheidet, erstere als nothwendig erkennt, und letztere als einen Uebelstand, namentlich in Frankreich, bezeichnet.

Der Fortgang in der Geschichte von der früheren Autonomie zur echten Centralisation ist ein Fortgang vom niederen Organismus zum höheren Organismus. Nach älterem Zustande waren die Glieder des Staates, die Städte und Korporationen wie die Grundherrschaften, zwar von dem Ganzen getragen, aber nicht von ihm bestimmbar, nicht mit Sicherheit beherrscht und in Bewegung gesetzt, sondern völlig unabhängig — das ist der Charakter des bloß Organischen, oder des niederen Organismus (ähnlich der Pflanze). Nach neueren Staatsprincipien sollen sie zwar eine selbstständige freie Thätigkeit für ihren Kreis behalten, aber der Einen Staatsherrschaft unterworfen, von ihr umschlossen und bestimmbar seyn, und das ist der Charakter des höheren Organismus, des Leibes, der einem Geiste, d. i. einer Persönlichkeit oder einem sittlichen Reiche, als Träger dient und daher selbst völlige Einheit, Centralbeherrschung seiner Glieder besitzt *). Diesem

*) Das sind nicht bloße Bilder, es sind Begriffe. Ist es gestattet, den Begriff des Organismus, der der physischen Welt angehört, auf die

höher Organischen (dem Leibe) ist nun scheinbar der Mechanismus verwandt, der eine ähnliche Einheit enthält, aber nur dadurch, daß er alles eigene Leben der Theile vernichtet, sie zu bloßen Mitteln und Instrumenten herabsetzt. Jenes ist die wahre Centralisation, welche ein Beruf der Zeit ist, dieses die falsche, die man seit Ende des vorigen Jahrhunderts ausführte. Dagegen das Streben nach Rückkehr zur alten Autonomie beruht auf dem Irrthum, das bloß Organische für höher zu halten als das Leibliche und Persönliche, als die Einigung für und zu einem sittlichen Reiche *).

---

sittliche Welt zu übertragen als einen allgemeinen Begriff, wie er jetzt von Jedermann gebraucht wird, so muß das nicht minder gestattet seyn auch von der Unterscheidung des bloßen Organismus und des Leibes, die für die physische Welt Niemand läugnen kann, und die nicht minder auch für die sittliche besteht. Organismus, Mechanismus und Leib sind der tiefere wissenschaftliche Ausdruck für jene drei Systeme, die Beleuchtung ihres innersten Wesens.

*) Die Gemeindeverfassung Nordamerika's (ich habe besonders die in Neu-England gewöhnliche im Auge), beruht allerdings auf ganz anderen Principien, als die hier ausgeführten: auf dem Princip der äußersten Demokratie und der äußersten Independenz vom Staate. — Die Gesammtheit der Gemeindeglieder hat nicht bloß die Souveränetät, sondern sie übt sie auch selbst aus, was die Verfassung von 1789 noch überbietet. Sie hat keine Repräsentation, die statt ihrer beschlösse, sondern faßt die Beschlüsse selbst in allgemeiner Versammlung durch Virilabstimmung. Sie hat auch keine Magistratur, welcher sie die Gewalt übertrüge, sondern bloße Funktionäre. Sie wählt nämlich jährlich Gemeinde-Beamte theils für die allgemeinen Geschäfte (die select men), theils für besondere Geschäfte (Steuervertheiler, Steuereinnehmer, Aufseher über öffentliche Orte, Armen-, Schul-, Straßen-, Feuerpolizey-Kommissäre u. s. w.). Aber alle diese Beamten haben keine selbstständige Macht der Anordnung, sie verfahren nur nach Anweisung der Gesammtgemeinde, und müssen wo ihnen eine solche nicht durch allgemeine Vorschrift, Observanz u. s. w. gegeben ist, ihren besonderen Beschluß einholen. Die Verwaltung koncentrirt sich deßhalb auch nur in der Gesammtgemeinde, nicht in irgend einem Beamten, es sind namentlich die Beamten für die besonderen Geschäfte nicht denen für die allgemeinen Geschäfte (select men) untergeben, wie bei uns die technischen Beamten dem Bürgermeister, sondern bloß der Gesammtgemeinde unmittelbar. In der That also verwaltet die Gesammt-

Zweites Kapitel.

Die Stände und die Volkswirthschaft.

§. 11.

Das Volk entfaltet verschiedene Arten von Thätigkeiten für die verschiedenen in seinem Gemeinleben begriffenen Zwecke, die sich dann organisch wieder wechselseitig bedingen und ergänzen zu Einem Reiche verständiger Zwecke, Einem Gesammtziel seines Daseyns. Danach sondern sich die Menschen in Klassen für eine jegliche dieser Thätigkeiten — Theilung der Arbeit. Die Pflege derselben wird ihnen zum besonderen Lebensberufe und bestimmt daher auch ihre Lebensstellung. Das sind die Stände. Stand ist demnach der besondere Lebensberuf für das Gemeinleben, der auch die Lebensstellung derer, die ihm obliegen, bestimmt. Die Bestimmung (τέλος) der Stände aber ist die vollkommene Versorgung einer jeglichen zum Gemein-

heit der Gemeindeglieder selbst. — Aber auch die Unabhängigkeit der Gemeinde gegenüber dem Staate geht bis an die Gränze des Möglichen. Sie verwaltet nicht bloß die eigentlichen Gemeindesachen ohne alle Einmischung, Ueberwachung, Kenntnißnahme des Staates; sondern versorgt in der gleichen Unabhängigkeit selbst eigentliche Staatssachen, z. B. Sanität, öffentliche Moral, Schulwesen. Ja selbst für das, was nothwendig und unabtrennbar dem Staate zugehört, z. B. Kriegsbedürfniß, Staatssteuer, hat sie doch die Versorgung in ihrem Bereich und haftet als Ganzes dem Staate, sie sorgt für Munitionsvorräthe, repartirt und erhebt die Staatssteuern. — Es beruht diese ganze Gemeindeverfassung auf den eigenthümlichen Verhältnissen Nordamerika's, namentlich daß dort der ganze gesellschaftliche Zustand aus der Gemeinde (nicht der Nation) hervorging und noch auf der Gemeinde ruht, und sie beruht auf dem eigenthümlichen Geiste Nordamerika's, namentlich dem kirchlichen Geiste des Independentismus, dessen Principien der Kirchenverfassung es eigentlich sind, die sich hier auch in der politischen Einrichtung abspiegeln. Darum ist Nachahmung anderwärts schlechthin unmöglich, ja es ist noch die Frage, ob sie in Amerika selbst sich wird halten können, wenn einmal die Bevölkerung dort so dicht gedrängt seyn wird wie bei uns.

leben erforderlichen Thätigkeit, nicht minder jedoch auch — nach dem Principe der Persönlichkeit — daß der Mensch in ihr seine Befriedigung und seine Würde finde.

Nur jener Beruf bildet hiernach einen Stand, welcher eine unmittelbare und regelmäßige Einwirkung auf das Ganze hat, welcher mit Träger des allgemeinen Zustandes ist, so daß durch ihn auch die ganze Stellung in der Gemeinschaft dauernd bestimmt ist. Eine Thätigkeit, die nicht für's Gemeinleben wirkt und wirken soll, z. B. die eines Privatgelehrten, bildet keinen Stand. Aber auch nur die Hauptarten der Thätigkeit, in welche das Volksleben als objektives gemeinsames sich enfaltet, und die daher immerwährend bestehen und von einer größeren Menschenzahl betrieben werden, sind fähig einen Stand und Standesberuf zu bilden. Erst auf Grundlage derselben ergibt sich der individuelle Beruf, der auch deßhalb nichts Allgemeines und Immerdauerndes in sich trägt, sondern sich auf das Leben des Individuums beschränkt (z. B. Niebuhrs, die römische Geschichte zu beleuchten). Nur erstere gehören daher der objektiven Ordnung, dem Rechte, an, letzterer dagegen der Moral.

Der Begriff des Standes im rechtlichen Sinne schließt nun aber auch das ein, daß diese besondere Lebensstellung in Folge des besonderen Lebensberufes nicht bloß eine thatsächliche, sondern auch eine rechtlich festgestellte sei. Die großen Grundbesitzer z. B. werden thatsächlich immer einen Stand bilden im Unterschiede der Gewerbtreibenden; aber rechtlich bilden sie ihn nur, wenn besondere Rechtsbestimmungen für sie gelten. Es ist nun die Eigenthümlichkeit und der Vorzug des germanischen Rechts, daß es die Menschen in der Unterscheidung ihres Lebensberufes, also ihres Standes, auffaßt und diesem rechtliche Folgen beilegt. So hat es ein Standesrecht ausgebildet, d. i. sowohl verschiedene politische

Rechte für mehrere Stände, als auch in noch ausgedehnterer Weise verschiedene privatrechtliche Bestimmungen, wie sie für den Lebensberuf derselben passen. Das römische Recht enthält nur Anordnungen über bestimmte Geschäfte, z. B. Handels-, Mäkler-, Fuhrmannsgeschäfte, dagegen das deutsche Recht enthält Anordnungen über die Personen, welche diese Geschäfte zu ihrem Lebensberuf haben, z. B. Kaufleute, Mäkler, Fuhrleute, so daß dieselben für andere Personen nicht eintreten, auch wenn sie dieselben Geschäfte vornehmen — und das mit Recht, weil diese Geschäfte als regelmäßige und erklärte Standesbeschäftigung eines Menschen wirklich eine andere rechtliche Würdigung und Behandlung verdienen.

§. 12.

Solche Theilung der menschlichen Thätigkeit, deren Folge die Stände sind, liegt in der Idee des menschlich-irdischen Daseyns. Allein der wirkliche Zustand der Stände ist nicht bloß durch die Theilung der Thätigkeit bestimmt, sondern noch durch eine andere Ursache, durch den Kampf des Menschen mit der Natur — den Fluch der Arbeit (Genesis III. 19), d. i. daß die äußere Welt und selbst die eigenen inneren Kräfte der menschlichen Absicht hartnäckig widerstreben und nur mühsam dienstbar gemacht werden. „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen," das gilt nicht bloß von der niedrigeren Thätigkeit, der Gewinnung des leiblichen Bedürfnisses, es gilt mehr oder minder von allen menschlichen Bestrebungen. Es gibt kein Ziel, das nicht im Schweiße des Angesichts verfolgt werden müßte. Selbst in den geistigsten Gebieten, in Kunst und Wissenschaft, wird jeder Besitz nur durch Anstrengung errungen. Daraus entspringt die Mangelhaftigkeit des socialen Zustandes: fürs Erste der Partikularismus der Stände, daß sowohl

die Bildung als die Lebensstellung überwiegend, statt durch das universelle Wesen des Menschen, durch das einseitige Gepräge des Standes bestimmt werden, — fürs Andere die Scheidung der menschlichen Gesellschaft in zwei Klassen, der einen, die dem höheren Geistigen zugewendet, und der anderen, die auf die körperliche Arbeit zur Erhaltung der eigenen Existenz angewiesen ist. Dieß ist die Grundlage des Unterschiedes geehrter und verachteter Kasten im Orient, des Adels und des Volkes im älteren Europa, der höheren und niederen Stände überall und zu allen Zeiten — endlich des Pauperismus.

Dieser Zustand entspricht nicht der Idee des menschlichen Daseyns. Denn die eigene Thätigkeit und Hervorbringung ist allerdings eine Freude und eine Ehre; aber diese Mühsamkeit, diese Dürftigkeit des Erfolges und die Verkümmerung oder zum wenigsten Beschränktheit zahlreicher Menschenklassen ist weder das eine noch das andere. Deßhalb soll er je mehr und mehr überwunden werden, daß der Partikularismus der Stände durch das höhere universelle menschliche Wesen gemildert erde (die Allseitigkeit der Bildung und Einsicht, die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung), — und daß die niederen Stände gehoben werden, sowohl persönlich durch Sitte und Bildung, als nach ihrem Stande selbst durch das Bewußtseyn der höheren Weihe, die in jedem menschlichen Berufe liegt und den, welcher ihn mit diesem Sinne betreibt, sittlich adelt. Dieß ist auch in zunehmendem Maaße erreicht worden durch das Christenthum und die christliche Gesittung. Aufgehoben aber kann dieser Zustand nicht werden, so lange die irdischen Bedingungen dauern. Es gehört deßhalb zu den Täuschungen der Revolution, daß sie den Unterschied der Klassen aufzuheben unternahm. Sie wollte damit die irdischen Bedingungen überfliegen und jenen Fluch der Arbeit durch menschliche That, d. i. rechtliche Einrichtung

austilgen, den nur Gott selbst hinwegzunehmen vermag. Ihre Absicht, daß der verschiedene Beruf durchaus nicht mehr die Lebensstellung bestimme, sondern bloß in der Verschiedenheit der Verrichtungen bestehe (General, Minister, Schuster, Schneider und Friseur bloß und lediglich Bürger seyen), ist durchaus nur in Form und Titel erreicht worden, aber nicht in der That; denn die verschiedene Werthschätzung jener Berufsarten ist unvertilgbar in der Natur und in der Wahrheit gegründet, und wenn auch der Adel aufgehoben wurde, der Unterschied des Reichthums und der Armuth befestigt dennoch unvertilgbar eine Kluft zweier Klassen. Vollends aber eine Verkehrung der Dinge — die Karikatur christlicher Idee — ist es, wenn der Stand der mechanischen Arbeiter im extremen Gegensatze zur früheren Zeit grade als der höhere, als das eigentliche Volk aufgefaßt wird, wohin selbst jetzt noch die liberale Meinung, ja selbst die Feier der Poesie in Frankreich vielfach gerichtet ist. — Durch die ganze Geschichte herab wird es als der höhere Stand betrachtet, der körperlichen Anstrengung und der niederen Arbeit enthoben zu seyn. Das beruht auf der tiefen Wahrheit, daß die ursprüngliche und ewige Bestimmung des Menschen nicht Arbeit solcher Art sondern freie geistige Existenz und Thätigkeit ist. Die sittlich-intellektuelle Beschäftigung des Krieges und der Regierung oder des Kultus und der mühelose Besitz von Land gelten deßhalb allein als des Menschen würdig. Die antike Welt zeigt uns das Aeußerste dieser Auffassung. So behauptet Aristoteles, ein wohl verfaßter Staat dürfe Handwerkern nicht das volle Bürgerrecht gewähren, ebenso schließt Platon die arbeitende Klasse von der Regierung aus. Deßgleichen durch das ganze Mittelalter gilt der Adel als ein erhabener Stand von ausschließlicher Vollehre über dem Bürgerstand, und unter Milderungen hat das bis in dieses Jahrhundert fort-

gedauert. Wie das Christenthum die Sünde gesühnt hat, so hat es auch die Arbeit ihrer Unehre enthoben. Ja es hat den Zustand der Arbeit und Anstrengung, der, an sich und ewig betrachtet, nicht seyn sollte, zum Mittel einer um so größeren Bewährung der sittlichen Kraft des Menschen gemacht. Eine erleuchtetere Einsicht, die sich aus dem Schooße christlicher Gesittung allmählig erhob, hat denn dem Handwerk seine richtigere Würdigung ertheilt. Auch das Gewerbe enthält, je in verschiedenem Grade, geistige, theils intellektuelle, theils künstlerische Thätigkeit, und der Beweggrund, die Familie zu ernähren, das Bedürfniß der Mitbürger redlich zu befriedigen, endlich an sich treffliche Waare zu verfertigen, ist nicht minder sittlich als der, das Vaterland zu vertheidigen und ihm zu rathen. Die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung und Ehre ist darum eine Anforderung wahrer christlicher Gesittung. Allein sind auch alle Beschäftigungen ehrenhaft, so gibt es doch höhere und geringere Beschäftigungen, und ist das staatsbürgerliche Recht Allen gleich, so können und sollen doch die Unterschiede in der geselligen Sitte nicht aufhören. Die bloß mechanische Beschäftigung und der Mangel an Bildung, der sich mit ihr verbindet, wirkt eine thatsächliche Unterordnung nach Naturgesetzen, und es ist keineswegs eine sittlich-politische Anforderung, dieselbe künstlich gewaltsam aufzuheben (égalité, fraternité). Nach der christlichen Gesittung sollen diese Unterschiede zwar nicht als rechtliche, aber als thatsächliche, welche die Natur wirkt, fortbestehen, und die Menschen durch freie That, d. i. durch die tiefere Würdigung, die sich über sie wegsetzt und überall nur den Menschen erblickt, sie ausgleichen; nach der revolutionären Gesittung sollen sie mechanisch aufgehoben werden, daß es keiner Demuth des Höheren mehr bedarf. Aehnlich wie nach christlicher Gesittung die Vermögens-

unterschiede fortbestehen und die Reichen den Armen mittheilen sollen, nach revolutionärer (d. i. folgerichtig kommunistischer) Gesittung dagegen von vorn herein Gleichheit des Vermögens bestehen soll, welche die Mittheilung ausschließt. Darum nach christlicher Sitte eine Anforderung an den Reichen, zu geben, und an den Höheren, seine höhere Stellung zu vergessen, nach revolutionärer Sitte eine Befugniß des Armen, zu nehmen, des Geringen, sich gleich zu stellen. Der Mensch, der die geringere Beschäftigung treibt, kann in seiner Demuth viel höher stehen, als der, welcher der edlen obliegt, und Gott sieht grade das Niedrige an; aber das ist eben ein Beweis mehr, daß es an sich das Niedrigere ist. Christi Geburt wurde den Hirten offenbart und nicht den Priestern; aber daß der Hirtenstand ein höherer Stand sey als der Priesterstand, folgt daraus nicht, sondern das Gegentheil. Das christliche „Obschon" wird in der modernen Würdigung zum „Weil". Der (bloß mechanische) Arbeiter pocht darauf, daß er, weil er Arbeiter ist, der eigentlich Berechtigte in der Gesellschaft sey. So schlägt überall die tiefste Wahrheit in den äußersten Irrthum über. Daß der Arbeit die höhere Ehre gebühre, ist nur dann richtig, wenn unter Arbeit nicht die Anstrengung, sondern die produktive Thätigkeit verstanden wird; jene nimmt nur unser Mitgefühl, nicht unsere Hochachtung in Anspruch. Ein Gelehrter darf sich nicht auf seine Nachtwachen, sondern nur auf den Werth seines Werkes berufen, und kaum wird man den Handlanger, der die größere Anstrengung hat, höher achten als den Aufseher und zuletzt den Principal, der die Arbeit geistig leitet. Deßgleichen daß der Produktion die höhere Ehre gebührt gegenüber der bloßen Konsumtion, ist richtig, wenn man unter Produktion jede förderliche Einwirkung für das Gemeinwesen und nicht bloß die materielle versteht. Beschäftigung mit Regierung oder Krieg ist

kein unproduktiver Zustand in diesem Sinne, und warum der Grundherr, der, ohne ein Feld zu bewirthschaften, von Pacht und Erbzins lebt, weniger produktiv und achtbar seyn solle als der Tabaksfabrikant, der von dem Profit des Schweißes seiner Arbeiter lebt, ist nicht abzusehen. Was solcher Würdigung zu Grunde liegt, ist nicht bloß der Gedanke der Gleichheit, sondern auch der materialistische Sinn, der die Güter für materiellen Genuß und darum auch ihre Produktion für das Höchste hält. Jene Widersetzung gegen die bloß konsumirenden Klassen hatte ihren guten Grund und ihre Berechtigung, als noch eine Geburtsklasse das Vorrecht auf die geistigen Thätigkeiten, auf Civil- und Militärämter oder ständische Repräsentation hatte, und ein rechtlicher Unterschied der Ehre bestand. Wo dieses beseitigt ist, da hat sie keinen Erfolg mehr als eine Ueberschätzung der materiellen Güter und der materiellen Produktion.

Die Frage, welche Aristoteles aufwirft, ob es besser sey, daß der einzelne Mensch durch allseitige harmonische Bildung, oder daß das Gemeinwesen durch einseitige und dadurch gesteigerte Ausbildung der Menschen die höhere Vollendung erreiche, hat unser Zeitalter thatsächlich beantwortet. Der Mensch soll nach seinem Seyn und Wesen eine harmonische Bildung erhalten, weil er als Persönlichkeit seinem Seyn und Wesen nach absoluter Zweck ist; aber seine Thätigkeit und Fertigkeit soll auf einen bestimmten Theil der Gemeinthätigkeit ausschließlich gerichtet seyn, weil seine Thätigkeit das Ganze zum Zweck hat. Diese beiden Ziele stehen dann nicht mehr in Widerspruch, sondern im Gegentheil, fördern sich wechselseitig.

§. 13.

Die Stände scheiden sich in zwei Hauptklassen, öffentliche und Privatstände; jene, deren Thätigkeit unmittelbar für das

Gemeinwesen als Ganzes wirkt, insbesondere zu dessen Lenkung, und daher auch nur im Namen des Gemeinwesens erfolgt und durch dasselbe bestimmt wird; diese, deren Thätigkeit zunächst nur im Einzelnen und auf andere Einzelne wirkt, erst mittelbar dem Erfolge nach und im Großen und Ganzen ergänzendes Glied des Gemeinwesens ist, deßhalb auch aus und nach freiem Antriebe der Individuen vor sich geht.

Die öffentlichen Stände (Beamte, Geistliche, Militär) bilden eben deßhalb kein System in sich, da jeder vielmehr seinen Ursprung und seine Existenz unabhängig von den anderen in der Institution oder der Sphäre derselben hat, der er dienen soll. Von ihnen wird denn auch erst an diesem Orte zu handeln seyn. Die Privatstände aber bilden ein System, ein in ihm selbst geschlossenes Ganzes, denn sie dienen einer und derselben Bestimmung: der Befriedigung des Lebensbedürfnisses, daher insbesondere der Vermögenserzeugung.

Die menschliche Gemeinschaft erzeugt selbst durch eigene Thätigkeit ihr Vermögen, die Mittel für ihren Bedarf, aber, wie alle menschliche Thätigkeit, auf der Basis eines Stoffes, dessen, was die Natur gewährt. Das System der Privatstände ist daher der reale*) Fortgang dieser Thätigkeit von dieser Basis aus. Es ist einfach das folgende:

1) Die Gewinnung der natürlichen Stoffe durch Pflege der Natur — Grundbesitz und Ackerbau.

2) Die Formung und Verarbeitung dieser Stoffe durch

---

*) Hegel entwickelt es aus einem logischen Fortgange, den Kategorieen des Substantiellen (Grundbesitz), Reflektirten (Gewerbe und Handel) und der Einheit beider (allgemeiner d. i. Beamtenstand). Wie die Entwickelung selbst das Specifische der Stände nicht zur Grundlage hat, so kommt sie zu dem unpassenden Resultate, die Privatstände und einen öffentlichen Stand als die Glieder Eines Systemes zu verbinden.

menschliche That, wodurch sie dem menschlichen Gebrauche assimilirt werden — Gewerbe.

3) Die Beherrschung, d. i. Vertheilung und Umlauf dieser Güter unter die menschliche Gemeinschaft für das Bedürfniß — Handel. Dieß sind die Grundstände der Gesellschaft. Auf ihrer Basis stehen dann die Stände, die durch bloß geistige, d. i. stofflose Thätigkeit den Bedürfnissen ihrer Mitbürger dienen: Aerzte, Advokaten, Lehrer, Künstler.

§. 14.

Die Privatstände in ihrer wechselseitigen Ergänzung sind der bürgerliche Verband oder nach der geläufig gewordenen Bezeichnung die Gesellschaft im Unterschiede des Staates. Der Begriff und Ausdruck „Gesellschaft" stammt von Frankreich und zwar von der kommunistisch-socialistischen Lehre, aber er ist, wenn man ihn von den Irrthümern dieser Lehre reinigt, wohlbegründet. Die Gesellschaft nach diesem Begriff hat zu ihrer Bestimmung die wechselseitige Befriedigung des Bedürfnisses der Menschen, der Staat dagegen die Handhabung höherer Gebote, die Erfüllung höherer Gedanken über den Menschen. Hervorbringung und Verarbeitung der Güter für menschlichen Genuß, Handel und Wandel, das ist Gesellschaft; Handhabung des göttlichen Gebotes der Gerechtigkeit, Strafe des Verbrechens, Aufrechthaltung der Zucht, Majestät der öffentlichen Gewalt, das ist Staat. Jenes ist der wirthschaftliche, dieses der herrschaftliche Verband der Nation. Dort ist das Wesen die wechselseitige Ergänzung, der Austausch, hier die Einheit des höheren Ansehens, Obrigkeit und Gehorsam *).

*) Hievon ganz verschieden ist Hegels Unterscheidung zwischen „bürgerlicher Gesellschaft" und „Staat". Wir verstehen, an die französischen

Gesellschaft und Staat, das sociale und das politische Gebiet, sind nun aber nur unterscheidbar, nicht trennbar. Sie sind nur die verschiedenen Seiten einer und derselben nationalen Existenz und Aufgabe. Sie durchdringen sich deßhalb überall ohne scharfe Gränzlinie und stehen überall in Wechselwirkung. So z. B. haben die Gemeinde, die Zunft, der Adel, der Lehrstand, das Verhältniß des Meisters zum Gesellen und Lehrling ihre sociale und ihre politische Seite. Das sociale Element, die Beschaffenheit der Stände und ihr wirthschaftlicher Zu-

---

Begriffe uns anschließend, unter „Gesellschaft" lediglich die Vertheilung der Thätigkeiten, der Lebensberufe und die menschlichen Stellungen in Folge derselben, unter Staat dagegen die höhere Beherrschung nach sittlich-verständigen Zwecken, in der allerdings die Ordnung der Gesellschaft selbst auch mit begriffen ist. Hegel dagegen versteht unter „Gesellschaft" Alles, was zum Vortheil der Menschen abzweckt oder gereicht, ja Alles, wobei nur die Menschen noch als Einzelne gedacht werden, im Gegensatze des Staates, dessen Begriff er ja darin findet, daß die Menschen in dem Ganzen (der Substanz) aufgehen. Danach rechnet er in seine „bürgerliche Gesellschaft" nicht bloß den bürgerlichen Verband in unserem Sinne, sondern auch die ganze Verwaltung („Polizey"), ja die ganze Rechtsverfassung (Rechtsphil. §. 157 und §. 258), weil nämlich diese das Wohl und die Rechte der Menschen (also die Menschen als gesonderte Subjekte gedacht) zur Aufgabe haben, — (auf die Strafrechtspflege würde übrigens selbst dieß nicht passen), und als „Staat" bleibt ihm nach seinem eigenen deutlichen Ausspruch nichts übrig als die Verfassung, d. i. die Organisation der Gewalt, weil hier und nur hier der Begriff des Einzelnen verschwindet und nur das Ganze sich herausstellt. Diese Unterscheidung ist nun wie von bloßen logischen Bestimmungen hergenommen, so auch nicht die Sache treffend gleich jener obigen, sie ist aber überhaupt unnatürlich. Nach ihr würde der Bau des Staates „Staat" und seine Wirksamkeit „Gesellschaft" seyn. Es soll das eine Korrektur des früheren Naturrechts seyn, das den ganzen Begriff des Staates in den Schutz der Rechte des Menschen, also die Rechtspflege, setzte. Allein wenn es auch richtig ist, daß der Staat nicht ausschließlich in Rechtspflege besteht, so ist doch die Rechtspflege als die Realisirung der Idee der Gerechtigkeit eine der wesentlichsten Seiten des Staates, und kann das Recht in keiner Weise als *sociales* Institut betrachtet werden, sondern der Rechtsverkehr ist eine bloße *private* und die Rechtspflege ist eine *staatliche* Thätigkeit.

sammenhang, ist von nothwendigem Einfluß auf das politische Element: auf Bildung der Landesvertretung, auf Gerichts- und Polizeyverfassung, auf Einrichtung der Verwaltung (Autonomie, Patrimonialgewalt, Bureaukratie), selbst auf Stellung des Königs und Hofes. Und umgekehrt wird wieder das sociale Element, die ganze wirthschaftliche Thätigkeit, bestimmt durch das politische Element, die obrigkeitliche Stellung der Gemeinde, Innung, Gutsherrschaft, Landesbehörde, und sie ist durchaus bedingt durch den Rechtsschutz des Staates. Der Staat und seine Verfassung haben ihre Unterlage an der Gesellschaft, und umgekehrt die Gesellschaft wird nur durch den Staat zusammengehalten. Staat und Verfassung müssen deßhalb als unter dem Einflusse des socialen Zustandes, aber nicht als bloßer Ausfluß desselben betrachtet werden. Sie haben eine selbstständige Bedeutung, sind nicht bloß für die Produktion des Vermögens und Befriedigung des Bedürfnisses vorhanden, und haben deßhalb auch ein selbstständiges Bildungsprincip in sich, das nicht durch die Gestalt der socialen Zustände schon gegeben ist, ja ebenso sehr diese selbst erst bestimmt. Darum kann das sociale Gebiet gar nicht gesondert für sich allein beurtheilt, die Hülfe für die jetzigen Nothstände desselben gar nicht auf ihm allein gesucht werden. So ist namentlich die Abwehr der Verarmung vorzüglich von politischen (obrigkeitlichen) Verhältnissen, von Gründung fester Autoritäten, von Zucht und Gehorsam abhängig. Trennung des Socialen und des Politischen ist also überall ein Irrthum.

Die kommunistisch-socialistische Schule, von welcher der Begriff und Ausdruck herstammt, hat diesen Irrthum auf's Aeußerste getrieben. Bei ihr ist diese Trennung die Absicht selbst und sie geht so weit, den Staat gänzlich zu absorbiren durch die Gesellschaft, das heißt die höheren Aufgaben und

das höhere Ansehen über dem Volke beides zu tilgen, und bloß die gemeinsame Gütererzeugung und den gemeinsamen Genuß übrig zu lassen. Aber auch solche, welche vom socialistischen Standpunkt weit entfernt sind, meinen die „sociale Frage“ als eine von der politischen völlig gesonderte behandeln zu sollen, die aus sich selbst heraus gelöst werden könnte. Ebenso ist auch der Versuch einer Staatsphilosophie als allgemeiner „Socialtheorie“ gemacht worden. Das ist ein Weg, neue Seiten zu beleuchten, aber nicht den Kern der Sache zu treffen und sie zu erschöpfen. Wie man bis auf die neuere Zeit die Verfassung bloß aus sittlichen und rechtlichen Grundsätzen deducirte ohne alle Rücksicht auf wirthschaftliche Elemente, so ist jetzt die Neigung zu einer anderen Einseitigkeit, sie als bloßen Ausfluß wirthschaftlicher Zustände zu betrachten. Alles das ist ein Rest der Wirkung der socialistischen Doktrin. Wird aber dieser Irrthum der Trennung des Socialen und Politischen völlig aufgegeben, so ist die Unterscheidung der beiden Beziehungen und die sorgsamere Pflege der ersteren ein Gewinn für die Erkenntniß des Staates.

Der Unterscheidung des socialen und politischen Gebietes entspricht die Unterscheidung der bürgerlichen und politischen Rechte, wie sie seit den Rheinbundsverträgen üblich geworden ist. Unter den bürgerlichen Rechten nämlich begreift man außer den reinen Privatrechten noch die Theilnahme an den wirthschaftlichen Thätigkeiten und Stellungen im Volke, also die Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, Gewerbeinnungen anzugehören, unter den politischen Rechten dagegen die Theilnahme an den herrschaftlichen Stellungen im Volke, die Fähigkeit zu Staatsämtern und zur Landesvertretung. An der höheren sittlichen Aufgabe nämlich, welcher der Staat dient, können nur die Vollbürger Theil nehmen, die dem ganzen sittlichen Elemente

der Nation, namentlich der Religion derselben angehören; dagegen an der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse und dadurch im Gesammterfolge auch des Bedürfnisses der Mitbürger können füglich auch Andere Theil nehmen. Etwas ganz anderes als dieser Begriff der bürgerlichen Rechte ist der Begriff der socialen Rechte im Sinne der socialistischen Doktrin. Sie versteht unter denselben nicht die Theilnahme an der vermögenerzeugenden Thätigkeit, sondern die Theilnahme an dem Vermögen selbst, einen Antheil an den vorhandenen oder producirten Gütern. Dieser Begriff setzt die Aufhebung des Eigenthums oder der Sonderwirthschaft voraus.

§. 15.

Die Vermögenserzeugung, wie sie von diesen Ständen ausgeht, als Versorgung des nationalen Bedürfnisses, ist Gegenstand der Wissenschaft der Nationalökonomie.

Die Ordnung dieser Vermögenserzeugung und die Wissenschaft derselben hat ihr oberstes (philosophisches) Princip in der ethischen Bedeutung der materiellen Güter. Wir haben wissenschaftlich zu begründen versucht (I. §. 38), daß diese nicht bloß Mittel für Erfüllung sittlicher Pflichten sind, sondern einen selbstständigen Werth in sich haben als die Befriedigung, welche ein naturgemäßes und sittlich bestätigtes Streben der Persönlichkeit ist, daß aber ihr Werth doch immer ein untergeordneter ist gegenüber der Sitte und den geistigen Banden, daß sie nicht zum absoluten Zweck, nicht zur höchsten Befriedigung werden dürfen, sondern im Bande und unter der Herrschaft höherer Güter bleiben müssen. Es ist die natürliche menschliche Versuchung, der Befriedigung durch sinnliche Güter zu verfallen (der praktische Epikuräismus, wie die ethischen Systeme, welche den sinnlichen Genuß, oder sey es auch die Befriedigung über-

haupt, zum Princip der Ethik machen). Das Streben, dagegen zu wahren, die Freiheit über sie zu behaupten, hat vielfach zu einem anderen Abweg geführt, dazu nämlich: die Losreißung von ihnen, die allerdings als ein innerlicher Akt der Befreiung erfordert wird, als einen permanenten äußeren Zustand zu fordern, also die Befriedigung durch materielle Güter gänzlich zu verwerfen (Stoicismus, klösterliche Ascese). Die volle freie menschliche Stellung aber ist die, Befriedigung zu nehmen, aber mit der gesammten geistig sittlichen Existenz über ihr zu stehen. Dieß ist die christliche und namentlich die evangelische Lebensanschauung. Der Bußprediger Johannes aß nicht und trank nicht, aber der Erlöser aß und trank. Mit dem Streben nach Befriedigung durch sinnliche Güter geht dann Hand in Hand das Streben nach ihrem Erwerb. Es ist in demselben Maaße und in derselben Weise sittlich gerechtfertigt bez. geboten wie jenes, und hängt von dem Grade der sittlichen Förderung des Menschen ab, welchen Raum es in seiner Lebensthätigkeit einnimmt.

Die ethische Bedeutung der Güter für die Einzelnen ist nun nothwendig auch die für die Nation. Wir begegnen deßhalb auch hier denselben Gegensätzen. Das Alterthum zeigt uns Beispiele von Abwerfung des nationalen Güterbesitzes und Gütergenusses, damit das höhere politische Leben nicht dadurch beeinträchtigt werde, die Befriedigung dürfe nur in der Vaterlandsliebe, dem Kriegsruhm und Aehnlichem gesucht werden, nicht in Besitz und Privatgenuß. Im äußersten Extrem dazu steht die neuere Socialtheorie, welche den Genuß, die sinnlichen Güter, für das Höchste, für den absoluten Zweck des Menschengeschlechts ansieht und alle sittlichen Verhältnisse, Ehe und Staat, als bloßes Mittel für ihn betrachtet. Das ist nicht mehr eine bloß einseitige, sondern eine gradezu sittenlose Lehre. Aber auch außerhalb der

Socialtheorie wird wenigstens die Produktion der materiellen Güter (deßhalb zuletzt, wenn gleich unausgesprochen, auch der Genuß derselben) als die entscheidendste Rücksicht der Nation betrachtet, nach welcher die Gestaltung der bürgerlichen und politischen Welt sich richten soll. Das richtige ethische Verhältniß ist aber auch hier dieses: die Mittel der materiellen Befriedigung sind ein Gut und Zweck an sich, und ihre vermehrte Erzeugung ist daher eine Aufgabe, die an sich keine Gränze hat; aber sie muß in Beziehung und Unterordnung bleiben zur sittlich politischen Gesammtexistenz der Nation. Diese aber besteht darin, daß die einzelnen Familien und daß die vermögenerzeugenden Stände in einer Lage erhalten werden, in der sie ein sittliches Leben führen und ihren Beruf für Gesellschaft und Staat würdig erfüllen können. Danach ist denn nicht der Reichthum des Landes in abstracto, sondern das gesicherte Auskommen der bestimmten Familien das Ziel, und nicht die unendliche Steigerung der Produktion der Güter, sondern zugleich deren richtige Vertheilung und vor Allem die Nachhaltigkeit der producirenden Klassen das Mittel. Danach müssen ferner diese producirenden Klassen überall nach ihrer ganzen persönlichen Existenz in Betracht kommen, d. i. nicht bloß ihre vermögenerzeugende Thätigkeit für sich allein (die wirthschaftliche Seite), sondern zugleich die Gesinnung und die Macht für das Gemeinwesen, die sich mit ihr verbindet (die politische Seite). — Führt uns das oberste ethische Princip der Vermögenserzeugung zu diesem Resultate, so bestätigt sich dasselbe nicht minder durch ihr eigenes organisches Gesetz. Denn nach diesem kann es nicht darauf ankommen, zunächst die möglichst meisten Güter zu erzeugen, sondern zugleich die Organe der Erzeugung nachhaltig zu bewahren, d. i. die Familien und die Stände. Jene in's Unendliche gesteigerte Produktion, von allen anderen Rücksichten losgerissen, wenn sie

die producirenden Klassen selbst je mehr und mehr aufreibt (den Gegensatz von Geldfürsten und Proletariern stets noch steigert), muß damit endigen, daß kein Absatz mehr da ist und darum die Produktion selbst aufhört.

Die Entwickelung der Wissenschaft der Nationalökonomie, die mit Adam Smith ihre Vollendung erhielt, hat die große, der früheren Zeit ganz fremde Einsicht in die Naturgesetze der Gütererzeugung zu Tage gefördert. Aber sie faßt das Vermögen (dieß bloß Sächliche) isolirt als absoluten Zweck und in abstracto als das von der Gesellschaft für die Gesellschaft erzeugte Vermögen. Es ist in dieser Hinsicht einerlei, ob man das Nationalvermögen im Gelde sucht, d. i. in der größten Summe, welche nach Abgleichung von Ein- und Ausfuhr jährlich in's Land fließt (Merkantilsystem), oder in der Naturproduktion, der größten Masse Naturerzeugnisse, welche der Boden erträgt (physiokratisches System), oder der Arbeit, der größten Masse der Güter, welche durch menschliche Thätigkeit in die Welt gesetzt werden (Industriesystem). Immer ergiebt sich von diesem Standpunkt aus als Ziel die unendliche Steigerung der Produktion und als Mittel die unbedingte Freiheit der Produktion und des Verkehrs, indem diese durch die Konkurrenz die Kräfte der Produktion am meisten spannt. Nur das Merkantilsystem, als der roheste Anfang der abstrakten nationalökonomischen Lehre, ist nicht zu diesem Resultate, das die nothwendige Konsequenz ist, fortgeschritten. Vom sittlichen und darum auch vom ächt politischen Princip ist damit die Nationalökonomie gelöst. Daß der Eigennutz des Einzelnen beschränkt wird zum Vortheile der gleichen Erwerbmöglichkeit der Anderen, was neuere Nationalökonomen häufig als das sittliche Princip ihrer Wissenschaft bezeichnen, ist so wenig ein sittliches Princip, als die Beschränkung der individuellen Freiheit

für die gleiche der Uebrigen (Maxime der Koexistenz) ein solches in Beziehung auf das Recht ist. Der Erfolg aber bei Verwirklichung der Lehre wäre zunächst allerdings ein großer Ueberfluß der Güter im Volke, jedoch bei der gegenseitigen Ueberbietung und Verschlingung die Anhäufung derselben in der Hand einzelner Reicher und Verarmung der größeren Masse. Das ist nun der gegenwärtig im Allgemeinen herrschende nationalökonomische Standpunkt, ebenso wie der Liberalismus der politische. Er ist ein durchaus irriger. Es ist schon in sich selbst widersprechend, den Wohlstand der Nation suchen und gleichgültig seyn gegen den Wohlstand der Menschen, welche die Nation ausmachen. Es widerspricht aber nicht minder auch klarer sittlicher Anforderung. Auch in der Volkswirthschaft muß das Wohlwollen und die Liebe zu den Menschen (den Individuen) das Princip seyn. Es kömmt nicht darauf an, ob die Statistiker alle Jahre finden, daß so viele Massen von Waaren mehr producirt sind, sondern ob die Menschen, welche die Waaren producirt haben, in Wohlstand oder Elend, in stetigem Einkommen oder in beständigem Wechsel sich befinden. Es kann nichts fruchten, daß die Gesellschaft einen Industriepallast erbaut, dessen Glanz alles früher Gewesene überstrahlt, der die Einheit und Größe des Menschengeschlechts bekunden soll, ähnlich wie einst der Thurm von Babel; wenn etwa die Menschen, welche die Werkzeuge solcher Industrie sind, in Massen verkümmern. Die Gütererzeugung ist um des Menschen willen, nicht der Mensch um der Gütererzeugung willen. Es war deßhalb eine bedeutende Berichtigung, daß Sismondi den Gedanken geltend machte, es komme nicht bloß auf die Masse der producirten Güter an, sondern auch auf ihre richtige Vertheilung. Doch ist auch damit noch nicht der wahre Standpunkt der Nationalökonomie gewonnen und ihr voller

Gesichtskreis erschöpft. Denn auch danach wird noch von der Produktion der Güter, und zwar der Güter in abstracto, ausgegangen und dann erst der Zugang zu den Menschen gesucht, statt von den Menschen in ihrer ganzen persönlichen Stellung auszugehen, in welcher sie die Produktion bewirken. Die richtige Aufgabe und bereits, wenn auch in schwachen Anfängen, begonnene Behandlung der Nationalökonomie ist deßhalb die organische Auffassung, wie das Nationalvermögen aus einer Gliederung specifischer Organe, nämlich der Stände, hervorgeht und in der Erhaltung dieser Organe, nämlich der sittlichen und ökonomischen Kraft dieser Stände und der Familien, aus welchen sie bestehen, ebenso sehr seine Bestimmung als das Mittel für dieselben hat *).

---

*) Den sittlichen Gesichtspunkt, welchen diese Entwickelung der Nationalökonomie unbeachtet ließ, haben ausgezeichnete Schriftsteller geltend gemacht. „Man muß empfehlen, sagt Burke, die Geduld, die Frugalität, die Arbeit, die Nüchternheit und die Religion. Alles andere ist nichts als Betrug und Lüge.“ „Die Zahl der wohlhabenden Familien, sagt Niebuhr, muß nach einem ganz anderen Maaßstabe geschätzt werden als der Nationalreichthum, und dieser Maaßstab ist kein anderer als der Besitz eines unverschuldeten sicheren Eigenthums für die größte mögliche Zahl der Bürger und eines für das wahre Bedürfniß reichlich genügenden Einkommens, daher die Wohlhabenheit nothwendig von frugalen Sitten abhängt. Nimmt die Zahl der auf diese Weise Wohlhabenden ab .... so ist ein solches Volk an Wohlstand gesunken, wenn auch der Reichthum ungeheuer stieg, wenn auch die Mittel zu vielfacherem Genuß bei allen Klassen, die nicht verarmt sind, zunahmen.“ Deßgleichen die Nationalökonomen der kontrerevolutionären Schule, Adam Müller, Villeneuve-Bargemont. Inwiefern diese die wahre Errungenschaft der neueren Nationalokonomie sich angeeignet oder dieselbe eingebüßt haben, das zu untersuchen liegt zu sehr außer dem Kreise meiner Studien. Ueber den Entwickelungsgang der Nationalökonomie von jenem einseitigen Standpunkte aus und den Zusammenhang dieses Entwickelungsganges mit dem der Philosophie ist viel Lehrreiches gesagt von Brüggemann in seiner Schrift gegen List. Daß Kant (dieser Vollender des abstrakten Standpunktes) den wahren ethischen Gesichtspunkt in sich schließe, wie hier behauptet wird, muß ich freilich bestreiten. Kant ist nicht die Korrektur von Adam Smith, sondern seine Parallele.

Daß die große Masse des Volkes einen Mittelstand bilde, ist danach der wirthschaftlich und sittlich gesunde Zustand. So die Erhaltung eines Standes selbstständiger kleiner Landwirthe (Bauern), die ein, wenn gleich beschränkteres, so doch nicht verkümmertes Leben zu führen im Stande sind, im Gegensatze zu großen Güterbewirthschaftern und Tagelöhnern, die Erhaltung eines Gewerbstandes kleiner bemittelter Meister im Gegensatze zu Fabrikherren und Fabrikarbeitern. Dieß ist das Ziel, und da es sich nicht von selbst erreicht, so muß durch Gesetzgebung, wenn auch so schonend als möglich, darauf hingewirkt werden. Nun kann zwar vermöge der individuellen Freiheit, die für die Vermögenssphäre gilt (III. §. 29), direkt keinem Individuum (subjektiv) Art oder Maaß seiner Produktion, Konsumtion oder seines Besitzes vorgezeichnet werden, wie dieß im Alterthum wohl sich findet und wie dieß die neue Socialtheorie in ihren Träumen sich ausspinnt. Allein die (objektive) Einrichtung der Vermögensbetriebe selbst darf und soll nach jenem öffentlich gemeinsamen Ziel der Volksökonomie geregelt und dafür der Einzelne beschränkt werden. Solche Beschränkung für den öffentlichen Wohlstand und die gesunde Gliederung der vermögenerzeugenden Stände ist keine Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit, vielmehr umgekehrt ist es eine Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit, wenn die Obrigkeit, ihren Beruf versäumend, die ganze Erwerbthätigkeit sich selbst überläßt, und damit Keinen in dem Kreise seines Erwerbes schützt, den Schwächeren der Uebermacht des Stärkeren Preis gibt. Daran möchte jetzt wohl Niemand mehr zweifeln, daß die Gegenstände menschlicher Befriedigung, die, vor und ohne alle menschliche Thätigkeit vorhanden, von der Natur zur Deckung des Bedürfnisses für die Gemeinschaft, nicht bloß für die Einzelnen, für die Reihe der Generationen,

nicht bloß für die Lebenden bestimmt sind, z. B. Waldungen, Bergwerke, der öffentlichen sichernden Anordnung unterliegen, und ohne dieselbe, der Willkühr der Einzelnen überlassen, verschwendet werden würden. Derselbe Gesichtspunkt gilt aber auch nicht minder für den Grundbesitz und für die Gewerbe; hier würde zwar die individuelle Willkühr nicht eine Zerstörung des Objekts wirken, wohl aber eine Zerstörung seiner Zuwendung an die Subjekte (in wechselseitiger Aufzehrung), und das Eine wie das Andere ist zur Befriedigung der Societät gleich erforderlich.

Die Geschichte zeigt uns denn überall solche sichernde beschränkende Anordnungen, in verschiedener Weise und in verschiedenem Beweggrund. Die Einrichtungen mancher griechischer Staaten wie die Vorschläge mancher griechischer Philosophen beruhen darauf, die sinnlichen Güter und ihre Befriedigung aufzuheben oder doch herabzusetzen, bestehen deßhalb auch nicht in Beschränkungen des Verkehrs, sondern in Beschränkungen des Besitzes, z. B. das Verbot des Geldes, die Festsetzung eines Maximum, über das hinaus Niemand besitzen dürfe u. dgl. Das jüdische Jubeljahr dagegen enthält die Idee der Vermögensvertheilung in ihrer ganzen Tiefe, wenn auch nicht in einer allgemein gültigen und allgemein ausführbaren Gestalt, nämlich die Sorge, daß jede Familie eine selbstständige Existenz gesichert erhalte. Auch der germanischen Einrichtung ist jenes antike Streben über das Sinnliche zu erheben, gänzlich fremd; sie kennt nicht Verbot und Schranke des Besitzes, sondern nur der Veräußerung, zum Schutze der Familie. Allein das germanische Recht schützt nicht in göttlich aprioristischer Weise jede menschliche Familie, sondern in positiv historischer Weise die, so im Besitze sind. Dort eine Zutheilung an jede Familie und ewig wiederkehrender Rückfall an sie, hier nur ein Verbot der

Veräußerung oder Theilung. So werden, die zufällig im Besitze sind, darin erhalten, den Anderen wird es grade noch schwerer zu Besitz zu gelangen. Solcher Uebelstand, besonders bei größerer Bevölkerung, rief nun umgekehrt das liberale Princip der freien Veräußerung und Konkurrenz hervor, damit Mehrere Theil nehmen können. Dieses selbst aber führt zu einem nicht minder schlimmen Erfolge, der Verschlingung des Schwächeren durch den Stärkeren, daß gar keine Familie mehr geschützt ist. Da kam man zu den Socialtheorieen, d. i. Alles der Societät zu vindiciren, die dann Jedem beständig sein Loos und seine Arbeit zuweist. Die Unausführbarkeit und Verwerflichkeit dieser Theorieen ist nicht schwer einzusehen. Darin liegt aber noch keine Rechtfertigung jenes Princips. Sondern gleichwie die ächte Verfassung nicht bloß die Möglichkeit künftiger Rechte festsetzt (Princip der französischen Revolution), sondern vor Allem die bestimmten bestehenden erworbenen Rechte schützt (englisches Princip), ebenso auch muß die ächte Nationalökonomie nicht bloß die Möglichkeit künftigen Vermögens in abstracto eröffnen, sondern vor Allem das bestehende Auskommen den Inhabern zu erhalten suchen.

Man wird daher gedrungen seyn, zum ursprünglichen germanischen Princip zurückzukehren, aber es zu erweitern, nämlich die Besitzenden zu erhalten, aber eine Sorge auch für die, die nicht im Besitze sind, damit zu verbinden. Denn ein Vorzug für die Berücksichtigung gebührt immer dem, welcher bereits in einer erwerblichen Stellung sich befindet, ihn darin zu erhalten vor dem, welcher sich noch in keiner befindet, ihm erst eine solche zu verschaffen. Das ist das Problem der Wissenschaft in der Gegenwart. Ich besitze nicht die technischen Kenntnisse für die Durchführung; diese, wie sie in den nachfolgenden §§. dieses Kapitels gegeben ist, mag deßhalb viele

Schwächen und Blößen enthalten. Das kann aber die Wahrheit der bezeichneten Richtung nicht erschüttern.

§. 16.

Der Landbau hat unter den Nahrungszweigen einen Charakter besonderer Heiligkeit, weil hier die Natur die Geberin, der Mensch Empfänger göttlichen Segens ist, in beständiger Abhängigkeit und Erwartung der Kräfte über ihm, die seiner Arbeit den Erfolg geben. Er ist deßhalb der Stand der größeren Einfalt, der Unterordnung unter ein höheres Walten. Die Bestimmung (τέλος) des Landbaues ist einerseits die größere Ergiebigkeit des Bodens zum Zwecke der höheren Gemeinbefriedigung, andererseits die Erhaltung des Standes selbst, der bestimmten Familien, in ihrer Nahrung und in ihrer Berufsgesinnung; diese aber besteht in der Liebe zum Individuellen des Besitzthums. Die Steigerung der Ergiebigkeit ist das wirthschaftliche, die Bewahrung der bestimmten Familien und dieser Gesinnung das politische und sittliche Motiv der Grundeigenthums-Gesetzgebung. Dem letzten gemäß ist ihr oberstes Princip: die Stetigkeit des Besitzthums, d. i. möglichste Erhaltung derselben Familien und möglichste Erhaltung derselben Komplexe, die eine Familie zu ernähren im Stande sind. Aus diesem Principe ging ehedem (wenn auch minder bewußt) die völlige Gebundenheit der Güter hervor, sowohl der Rittergüter (mittelst Fideikommisse u. dgl.) als der Bauergüter (mittelst des gutsherrlichen Konsenses, oder unmittelbar nach Gesetz), so wie die gesetzliche Nothwendigkeit, daß die Bauernstellen wieder verliehen werden müssen u. s. w. In neuerer Zeit bei Mehrung der Bevölkerung und der Steigerung aller produktiven Thätigkeit wurden diese Schranken zu enge. Man griff in Folge dessen zum entgegengesetzten Princip,

zur völligen Freiheit der Zertrümmerung und Veräußerung, die Güter wurden Gegenstand des Handels, rollende Waare. Das ist vom Uebel, es endet zuletzt mit dem Ruin des Bauernstandes, mit Anhäufung großer Massen Grundbesitzes in den Händen einzelner Gutsherren oder Spekulanten. So hat es die allgemeine Erfahrung gelehrt. Großer Grundbesitz in Einer Hand (bei welchem es weniger Wirthschaftsgebäude bedarf und die gemeinsame Lenkung gemeinsamer Kräfte mit geringen Kosten größeren Erfolg bewirkt) ist wirthschaftlich, wenn man auf Produktion der Güter in abstracto sieht, das Vortheilhaftere. Aber sittlich und politisch ist es das Bessere, daß dieser Stand der kleinen selbstständigen Besitzer (Bauern) erhalten bleibe und nicht zu Tagelöhnern (Arbeitsinstrumenten) der größeren Besitzer werde. Das kann nur durch einen Schutz der Gesetzgebung geschehen, da jenes wirthschaftliche Motiv, wenn man es gewähren läßt, zur Zerstörung dieses Standes nothwendig führt. Die unbegränzte Theilbarkeit der Güter hat ihre verderblichen Wirkungen in so gewaltigem Maaße entfaltet, daß sie jetzt evident nachgewiesen und fast allgemein anerkannt sind. Allein so leicht es ist, den Schaden, den sie angerichtet, zu erkennen, so überaus schwer, ihn zu heilen. Als das nächste Mittel hiefür bietet sich dar, eine Gränze der Theilbarkeit in Zahl der Morgen festzusetzen. Maaßstab wäre der Bedarf für Ernährung einer Familie, und die Anpassung an den verschiedenen Ertrag des Bodens wäre durch Provinzial=, Kreis=, Orts=Statut zu suchen. Doch ist das keineswegs eine Wiederherstellung oder ein Ersatz der älteren Gebundenheit. Diese schützte ganz bestimmte (individuelle) Besitzthümer, wie sie sich durch Verleihung und Bewirthschaftung nach wirklichem Bedürfniß gebildet und durch lange Zeiträume bewährt hatten, jene Einschränkung dagegen schützt nur ein abstraktes

arithmetisches Maaß, das jedwede Theilung und Zusammenlegung zuläßt, sie hat daher keine innere Nothwendigkeit noch erhält sie die Güter bei der bestimmten Familie. Ueberdieß findet sie ein Widerstreben im Stande selbst, weil die Schranke der Verfügung den Kaufs-Werth mindert. — Dagegen ein Mittel, das keinem Zweifel unterliegt, ist eine entsprechende Erbfolgeordnung: Scheidung des Grundeigenthums vom beweglichen Vermögen (germanische Singularsuccession), alleinige Erbfolge des Erstgeborenen (bez. des Letztgeborenen) in das ganze Gut, sey es unbedingt für Stammgüter im Unterschiede der erworbenen, sey es (in englischer Weise) nur als gesetzliche Ordnung, wo der Erblasser nicht verfügt hat. Die civilrechtlichen Bestimmungen über den Pflichttheil machen die Stetigkeit des Grundeigenthums gradezu unmöglich, wenn sie beseitigt werden und vollends wenn die Hinterlassung an Einen Erben nicht erst eines besonderen Aktes des Vaters, gleichsam einer Enterbung der anderen Kinder, bedarf, sondern die gesetzliche Ordnung ist, so ist wenigstens dem Trieb im Stande selbst, der nach Erhaltung der Güter strebt, die freie Wirksamkeit gewährt. Der Rechtsgrund aber für solche Erbfolgeordnung liegt in dem sächlichen Beruf des Grundeigenthums. Noch ein anderes, gleichfalls zweifelloses Mittel ist die Gestattung, ja Begünstigung der Erbpachts- und ähnlicher Verhältnisse, bei welchen die erforderliche Zustimmung des Obereigenthümers Theilung und Veräußerung verhütet — Verhältnisse, die auch außerdem ihre Rechtfertigung haben.

Das getheilte (verschränkte) Eigenthum (Erbpacht und die ihr analogen deutschen Verhältnisse) ist eine ganz naturgemäße Einrichtung für den Grundbesitz, jetzt so gut wie ehedem. Es ist eben das organische Band zwischen dem Reichen, der Eigenthümer ist, und dem Unvermöglichen, der die Arbeit

leistet. Da Verschiedenheit des Reichthums unaustilgbar ist, so ist organische Verbindung des Besitzers und des Arbeiters, d. i. die ein dauerndes inneres Verhältniß unter ihnen begründet, gewiß besser als bloße merkantilische Verbindung derselben, bei welcher sie sich fremd bleiben. Was ist die Folge, wenn solches getheiltes Eigenthum gesetzlich für unzulässig erklärt wird? Daß der Reiche seinen großen Grundbesitz beisammen behält, ihn nicht in Loose für kleine Wirthe theilt, keinen Erbpächter setzt, sondern bloß Zeitpächter oder Tagelöhner; und haben diese eine freiere Stellung als jener? Es ist ein grober Irrthum der Gegenwart, überall den Kolonen als einen gedrückten Eigenthümer zu betrachten, während er in der That meist ein begünstigter Pächter ist. Dieser Verband bewirkt auch ein Maaß der Güter und jene vor Allem hoch anzuschlagende Stetigkeit des Besitzes. Das ist allerdings ein Zeitbedürfniß, die prekären Kolonatsverhältnisse („Herrengunst" u. dgl.) in gesicherte zu erheben und die grundholdlichen Abgaben, welche für den Kolonen drückend sind, ohne die Stellung des Grundherrn zu bedingen, theils abzuschaffen, theils umzuwandeln; dahin gehört Moderation der übermäßigen Abgaben, Fixirung der Laudemien, der Zehnten. Deßgleichen soll die Möglichkeit der Lösung dieses Verhältnisses nicht, wie ehedem, ausgeschlossen seyn, wenn beide Theile einverstanden sind. Dadurch kann das Bedürfniß freien Eigenthums befriedigt werden, wo ein solches nach den Vermögensverhältnissen, d. i. durch Wohlstand, wirklich besteht. Dagegen eine erzwungene und principiell im Lande durchgesetzte Ablösung ist wie gegen das Recht so auch gegen die besser verstandene Politik. Freilich unentgeltliche Ablösung, wie in Frankreich, würde der zahlreichen Klasse der Kolonen sehr vortheilhaft seyn, aber wenn das ein Rechtfertigungsgrund ist, dann dürfte man ebenso gut

die hypothekarischen Forderungen für wirkungslos erklären, um dadurch das Grundeigenthum zu befreien und den Stand der Landwirthe zu heben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ablösung auf öffentliche Kosten. Warum eine bestimmte Klasse durch ein Geschenk aus dem Staatsvermögen bereichern? Nun sind in vielen Gegenden Deutschlands diese Verhältnisse bereits gelöst, es ist aber dann doch kein Grund vorhanden, ihre neue Errichtung für die Zukunft gesetzlich auszuschließen. Grade wenn man Freiheit der Verfügung will, warum die Freiheit zu solchem Verhältniß versagen? Ist doch der emphyteutische Kontrakt nicht analog einer vertragsmäßig eingegangenen persönlichen Sklaverei! Mit demselben Rechte wie das Kolonat könnte man auch die Servituten, besonders die des deutschen Rechts, als Fessel des Grundeigenthums verbieten. — Die sogenannte Befreiung des Grundeigenthums, dieses Schlagwort der liberalen Doktrin ist darum ein wesenloser Gedanke, ein reines Phantom. Wenn die Freiheit des Grundeigenthums einen Sinn haben soll, so kann sie nur darin bestehen, daß jeder ländliche Arbeiter auf eigenem Boden und ohne fremdes Kapital wirthschafte und dadurch den Gewinn seiner Arbeit rein für sich ziehe. Daß ein solcher Zustand nicht zu erreichen ist, leuchtet ein. Dagegen das Verbot der Emphyteuse und der Grundrenten, worin man die Freiheit des Grundeigenthums sucht, schafft nicht freie Eigenthümer, sondern verhindert die Eigenthumslosen, deren Vermögen für unbelastetes Eigenthum nicht hinreicht, überhaupt Eigenthum zu erwerben und nöthigt die kleinen Eigenthümer, die fremden Kapitals bedürfen, ihr Eigenthum mit kündbarer Hypothek zu belasten, wo sie zuletzt des Eigenthums selbst verlustig gehen. Damit erreicht man wohl Eigenthumsfreiheit in abstracto oder der Form nach, aber man erreicht nicht Eigenthumsfreiheit in

concreto oder der Sache nach. Der Boden, dem das gleichgültig ist, ist frei, d. h. er steht nie in anderem als dem vollen einfachen Eigenthum, dagegen die Menschen sind in abhängigerer Lage als außerdem. Die Aufgabe der Zeit ist es, den Erwerb unbelasteter Güter möglich, nicht aber den Erwerb belasteter unmöglich zu machen.

Eine ganz andere Sache als das rein privatrechtliche wirthschaftliche Abhängigkeits- und Superioritäts-Band des Kolonats ist das politische und persönliche der Patrimonialgewalt, insbesondere der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur dieses, nicht auch jenes, kann man Feudalverband des Grundeigenthums nennen. Wie immer man über die obrigkeitlichen Rechte der Gutsbesitzer denken mag (darüber siehe das 5. Kapitel), die Schranken der Theilung und Veräußerung und die dinglichen (einseitig nicht kündbaren) Geld- und Naturalabgaben haben damit nichts gemein, und sind im Wesen des Grundeigenthums für alle Zeiten begründet.

§. 17.

In den Gewerben formt der Mensch die Stoffe für seinen Gebrauch, er theilt ihnen dadurch seinen Sinn und Gedanken mit. Hier ist deßhalb die sittliche Triebfeder, welche die Thätigkeit begleitet, nicht die Liebe zur Sache (dem individuellen Besitzthum), sondern Liebe zum Werke: Fleiß, Nachdenken, Geschicklichkeit. Die Aufgabe (τέλος) des Gewerbwesens im Ganzen aber ist einerseits die Versorgung des Publikums, dazu Reichthum, Tüchtigkeit und Wohlfeilheit der Produktion, andererseits die Versorgung des Arbeiters und das sichere Bewußtseyn derselben und mit ihm die Erhaltung sittlicher und loyaler Gesinnung, daher der Absatz. Die ältere Einrichtung für beide Zwecke war der Zunftverband. Er fiel vor dem

Geiste der neueren Zeit ähnlich wie der Feudalverband. Er ist gleich diesem Behandlung einer öffentlichen Sache als privater, nämlich die Versorgung des Publikums ist nach ihm bloß ein nutzbares Recht der Zunftgenossen, der Korporation, obwohl auch dort schon obrigkeitliche Fürsorge ermäßigte. Die neuere Zeit nun hat dem entgegengesetzt die unbedingte Gewerbfreiheit. Sie enthält das umgekehrte Resultat, daß die einzelnen Arbeiter bloßes Mittel für das Publikum sind, gleichwie ehedem das Publikum bloßes Mittel für die Arbeiter. Sie sollen sich durch Rivalität überbieten, damit dieses um so besser daran sey. Sie ist kein durchaus wahrer Hebel für die Produktion, denn sie befördert mehr die Eleganz und Wohlfeilheit derselben als ihre Solidität. Sie ist ein Nachtheil für den Gewerbstand; denn wenn gleich der Unsolide, der Alles unter dem Preis losschlagend für den Anfang sich Kundschaft verschafft, sie nachher wieder verliert, so ist doch der Schaden, den diese kurze Periode dem Soliden zugefügt, unwiederbringlich. Im Geistigen sind viele Wohnungen, und der Eine verdrängt den Anderen nicht. Im Materiellen aber ist Alles in Raum und Zahl beschränkt, und die darin sind, sollen einige Sicherheit haben. Es ist das Natürliche, daß der Familienvater auf seinen Erwerb rechnen könne. Der Landmann hat ein gesichertes Einkommen durch den Boden, der Staatsbeamte durch die Besoldung. Vom Handwerk sagt das alte Sprüchwort, daß es einen güldenen Boden habe, das aber verliert sich bei unbeschränktem Andrang. Man kann auch nicht sagen, daß solches doch dafür dem Publikum zu Nutzen gereiche; denn theils ist ja der Gewerbstand selbst ein sehr beträchtlicher Theil des Publikums, theils aber gewinnt das Publikum dadurch nicht immer an Güte der Waare, es wird sein Bedürfniß durch die scheinbare Wohlfeilheit vermehrt und

dennoch nicht so nachhaltig befriedigt. Sieht man aber endlich auf die große und nachhaltige Wirkung für die öffentliche Sittlichkeit, so wirkt die unbeschränkte Gewerbfreiheit einen steten Wechsel des Vermögensstandes, mit ihm eine beständige ängstliche Spannung, sein Auskommen nicht zu verlieren, und ein leidenschaftlich übermäßiges Anstreben über die Anderen hinaus. Die Impulse eines geordneten Gewerbwesens, das zwischen Freiheit und Schranke das rechte Maaß hält, gegen die natürlichen Versuchungen, nämlich die Anreizung zur Sorgfalt, daß nicht träge Sicherheit eintrete, und zum Eifer, das Gewerbe und sein Auskommen zu verbessern, werden hier auf's Aeußerste zu ihrem entgegengesetzten Ende getrieben, und diese Leidenschaften — Angst um Auskommen und unmäßige Begierde — sind sittlich nicht förderlicher als Stockung und Trägheit. Alles das wurde wenig beachtet, dagegen war die Ueberbürdung der Gemeinden mit nahrungslosen Familien unmittelbar fühlbar und wurde der erste Antrieb, jene Einrichtung zu ermäßigen. Die gesicherte Nahrung der Gewerbgenossen, der Individuen, die jetzt das Gewerbe betreiben, ist nicht minder ein bestimmendes Princip für das Gewerbwesen als die Steigerung der Produktion im Allgemeinen, und darf deßhalb weder die Niederlassung als Gewerbmann, noch die Verbindung der verschiedenen Gewerbzweige unbeschränkt der individuellen Willkühr anheimfallen. Sie soll nun gegenwärtig nicht mehr in der alten privatrechtlichen Weise angestrebt werden, mittelst eines jus quaesitum der Zunft, durch welche auf immer, die innen saßen, mehr als nöthig begünstigt und eine große Zahl, die noch selbstständige Nahrung finden könnten, ihnen abhängig wurden; sondern durch öffentliche Fürsorge, d. i. Gewerbordnung und Entscheidung über die Zulassung durch die Obrigkeit des Staates oder der Gemeinde. Daß die Gewerbinnung dabei ihr Interesse vor der

Behörde geltend mache, ist damit nicht ausgeschlossen. Auch wird die Fürsorge gegen unverhältnißmäßigen Andrang jetzt füglich nicht direkt wirksam seyn durch die immer unsichere obrigkeitliche Berechnung der Ernährungsmöglichkeit, sondern, wenigstens in bedeutenden Orten, indirekt, durch strengere Erfordernisse, namentlich Prüfungen, wo dann sich leichter das natürliche Verhältniß festsetzt. Daß eine verschiedene Behandlung je nach den verschiedenen Arten der Gewerbe eintreten muß, je nachdem es produktive oder bloß absetzende sind, je nachdem sie nur für die Oertlichkeit oder für ein weiteres Bereich berechnet sind, versteht sich von selbst.

Der Aufschwung, den die Industrie durch das Maschinenwesen erhalten hat, ist, für das Ganze der Produktion betrachtet, ein handgreiflicher Gewinn; für die Vertheilung des Vermögens und für die Erhaltung eines sittlich gesunden selbstständigen Mittelstandes, diese höhere Rücksicht der Nationalökonomie, ist er bis jetzt ein Nachtheil. Daß es möglich sey, das auszugleichen, müssen wir im Glauben an die Providenz, welche diese Entwickelung als eine unvermeidliche zugelassen, mit Zuversicht annehmen; aber ein Irrthum wäre es anzunehmen, daß diese Ausgleichung bereits bestehe und die Gesellschaft einen absoluten Gewinn habe, weil die Maschine die Arbeit entbehrlich mache und so die Menschen der Arbeit enthöbe. Einmal fordert dieselbe immerhin menschliche Arbeit, um in Bewegung gesetzt zu werden, und zwar eine viel geistlosere als das Gewerbe, eine eigentlich sklavische, und sodann erspart sie die Arbeit und den Aufwand an Arbeitslohn für die reichen Fabrikbesitzer, aber sie erspart nicht die Arbeit für die zahlreichen Klassen und nimmt ihnen noch den Absatz für ihre persönliche Arbeit und Beschäftigung. Die Wohlfeilheit der Waare für das gesammte Publikum ist kein Ersatz, der dieser geringeren Klasse

zu gute käme, da sie auch wieder den Luxus und das Bedürfniß steigert und eine dürftige Familie ihren Hauptaufwand nicht auf Fabrikwaaren macht. — Bis jetzt ist die Fabrikation und Maschinenproduktion eine Kalamität für das menschliche Geschlecht. Daß sie nicht beseitigt werden kann, versteht sich von selbst, da man produktive Kräfte von ihrer Entfaltung weder abhalten kann noch darf. Aber es ist erst noch die Aufgabe, sie aus einem Unglück zu einem Glück umzuwandeln. Daß das Zeitalter für diese Aufgabe unempfänglich sey, wäre gewiß der ungegründetste Vorwurf, der ihm nur gemacht werden könnte. Die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse ist ein allgemeines Bestreben, nur daß es mitunter in den Mitteln von den Vorurtheilen einseitig moderner Ansicht begleitet ist. Einmal und vor Allem ist da, wo noch ein blühender Gewerbstand besteht, derselbe keinesweges der glänzenderen Fabrikindustrie (dem jetzigen Idol der Staaten und der öffentlichen Meinung) zum Opfer zu bringen, sondern vielmehr durch jedes (nicht naturwidrige) Mittel gegen sie in Schutz zu nehmen. Selbst Maschinen können demselben durch gemeinsame korporative Anschaffung und Gebrauch derselben angeeignet werden, um die Konkurrenz zu halten. So weit aber Fabrikindustrie bereits besteht oder naturgemäß den Gewerbbetrieb verdrängen muß, da ist es die Aufgabe, den Fabrikarbeitern eine unverkümmerte Existenz zu sichern. Die Mittel dafür, die bis jetzt aufgefunden worden, sind zwei: für's Erste *schützende* Gesetze gegen den Druck der Fabrikherren (über Arbeitslohn, Arbeitszeit, gegen Verkümmerung der Kinder); für's Andere *Vergesellschaftung der Vermögenskräfte der Arbeiter* (für Versorgung der Wittwen, Kranken, Unbeschäftigten, für Anschaffung der Bedürfnisse, um sie in Masse preiswürdig zu erhalten und ebenso dem Einzelnen für seinen Bedarf zu

verabreichen, Sparkassen). Dagegen sind Vereinigungen für politische Selbstständigkeit einer Klasse unnatürlich, die noch ihren Lebensunterhalt gar nicht hat und ihn auch hierdurch auf rechtlichem Wege nicht erlangen kann. Ob es auch möglich sey, dem Geschäftsbetrieb selbst eine Einrichtung zu geben, welche Fabrikherren und Fabrikarbeiter in wechselseitiger Betheiligung aneinander bände, und so den Letzteren eine Bürgschaft ihrer Subsistenz gäbe, ist Sache technischer Beurtheilung.

§. 18.

Der Handel endlich ist es, der die ganze Vermögenswelt erregt und bewegt und in Verbindung bringt. Als der Beherrscher des materiellen Verkehrs trägt er den geistigen auf seinem Rücken, wie der Staat die Kirche. Durch Handel und Schifffahrt geht die Kultur von Volk zu Volk, und die Ausbreitung der wissenschaftlichen Erkenntniß nimmt das Gewerbe des Buchhandels zu ihrem Mittel.

Ist die Aufgabe des Grundbesitzes die Stetigkeit, die der Gewerbe der Reichthum und der gesicherte Absatz, so ist die Aufgabe des Handels die sichere Verbindung, die Macht des Umsatzes, daß er das Entfernteste nahe bringe, das Eine für das Andere in jedem Moment mit Leichtigkeit zu verschaffen vermöge. Der Nerv dieser Macht ist der Kredit. Das sittliche Motiv des Handelsstandes ist darum die unverbrüchliche und pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten. Diese, als Gesinnung und Uebung des Handelsstandes, ist ein noch weit höherer Maaßstab als der Umfang der Geschäfte und die Größe der vertauschten Summen und Waaren. Die Wechselobligationen und die Staatspapiere bilden die reinen Kreditverhältnisse, sie entsprechen so den reinen Denkformen und Denkbestimmungen im menschlichen Geiste, sie sollen daher auch

immer mit dem Inhalt erfüllt, nur für ihn da seyn. So wie sich aber in unserer Zeit die Denkformen durch Abstraktion vom Inhalte gelöst haben, um in sich selbst ein Denken zu seyn, so auch hat sich der Wechsel- und der Staatspapierhandel von seinem Inhalte, den Waaren, gelöst, um in sich selbst ein Handel zu seyn. Dieser Handel in dieser Gestalt (Agiotage) ist dasselbe im Gebiete der Vermögenserzeugung, was der Rationalismus im Gebiete der Wissenschaft ist. Verarmung, Austrocknung ist von beiden die Folge. — Die Handelsfreiheit, d. i. die Entfernung der Hemmungen und Erschwerungen von Ein- und Ausfuhr, ist der Impuls des Handels. Denn sie ist die Vorbedingung für jene Macht des Umsatzes, für die Möglichkeit, den Ueberfluß auf der einen Seite dem Mangel auf der anderen Seite zukommen zu lassen. Durch Zölle wird eine Scheidewand gezogen, daß das Bedürfniß auf der einen Seite und die Mittel seiner Befriedigung auf der anderen Seite bleiben, ohne zusammenzukommen, darunter leidet der menschliche Wohlstand überhaupt, insbesondere aber der Stand, der grade davon lebt, diese beiden Dinge zusammenzubringen. Dennoch kann nicht unbedingt Handelsfreiheit gefordert werden. Wenn eine Produktion, der die Kräfte des Inlandes sich naturgemäß zuwenden, die also hier durch keine andere die Familien ernährende Thätigkeit ersetzt werden kann, den Markt gegen das Ausland nicht halten kann, dann hat nicht wohlfeile Befriedigung des Publikums, sondern die Erhaltung dieser Producenten (der bestimmten Familien) den Ausschlag zu geben. Die Handelsfreiheit über der ganzen Welt, wie eine Theorie sie fordert, hätte wohl die Wirkung, daß in abstracto mehr Güter erzeugt würden, indem die schwächere Produktion, welche die Konkurrenz nicht aushalten kann, eingeht, und der mächtigeren energischeren die Stätte räumt. Aber durch sie sammeln

sich dann diese mehrerzeugten Güter in der Hand des überwiegenden Volkes, und dem minder Begünstigten bleibt nicht einmal das, was es bei dem im Ganzen geringeren Reichthum des menschlichen Geschlechts, den der Schutz seiner geringen Industrie bewirkt, gehabt haben würde, es bleibt ihm nicht das, auch ein selbstständiges befriedigtes Volk zu seyn. Diese Handelsfreiheit über der ganzen Welt hat zu ihrem Grund und ihrem Erfolg ein ähnliches Verhältniß zwischen Menschheit und Volk wie die unbegränzte Gewerbfreiheit und Gutszertrümmerung zwischen Volk und einzelner Familie. Hier entstehen große Fabrikherren und Güterankäufe mit Tagelöhnern, dort ein weltbeherrschendes Industrievolk, das die anderen fast zu Heloten macht. Schutzzölle für Industriezweige, auf welche ein Land wirklich angewiesen ist, sind darum wohl gerechtfertigt, und zwar nicht etwa bloß als eine vorläufige Maaßregel bis inländische Industrieen von schwachen Anfängen zur Kraft der Konkurrenz mit dem Auslande erstarkt sind, sondern je nach den Umständen selbst dann, wenn sie diesem niemals gewachsen werden. Es gilt der Gesichtspunkt des bestimmten Staates, und nicht der kosmopolitische. — Weit mehr Gewicht hat die Forderung der Handelsfreiheit, wenn sie nicht als allgemein theoretisches Princip gestellt wird, sondern grade umgekehrt von dem Bedürfniß eines bestimmten Landes, um in diesem die Landwirthschaft mittelst der freien Ausfuhr ihrer Produkte zu heben und einer überwuchernden Fabrikindustrie, welche das Geschlecht herabbringt, nicht Vorschub zu thun. Nach allem diesen kann auch hier nie eine abstrakte Maxime, Handelsfreiheit oder Industrieschutz entscheiden, sondern nur die konkrete technische Prüfung der bestimmten Produktion und der gesammten Verhältnisse des bestimmten Landes.

§. 19.

Die neuere Theorie von unbedingter Gutszertrümmerung und unbedingter Gewerbfreiheit beruht für's Erste auf dem abstrakten rechtsphilosophischen Princip der individuellen Freiheit, nach welchem aus apodiktischem Gerechtigkeitsgrunde keine Beschränkung irgend einer Art zuläßig ist außer zum Schutze der Freiheit der anderen Individuen, also namentlich keine zur Erhaltung des öffentlichen Wohlstandes, des gesunden wirthschaftlichen Gesammtorganismus; für's Andere auf dem abstrakten nationalökonomischen Princip, nach welchem die Spannung der Produktionskräfte durch möglichste Konkurrenz als das Höchste gilt, weil sie den größten Reichthum des Landes in abstracto hervorbringt, dagegen weder das sittliche Motiv, das jedem Stande innewohnt, noch auch nur der vollständige wirthschaftliche Erfolg, namentlich die richtige Vertheilung der Güter, beachtet wird. Es ist, als ob der bloße Klang des Wortes „Freiheit" auf das Zeitalter eine böse Verzauberung wirkte. Wie lange ist es her, daß die aufgeklärte Wissenschaft und die aufgeklärte öffentliche Meinung die unbedingte Freiheit in allen diesen Verhältnissen als das unzweifelhafte Heil verkündigte und jeden Zweifler als Verfinsterer anklagte. Das sollte doch etwas vorsichtiger machen gegenüber aller solcher für apodiktisch ausgegebenen Losung der aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dem abstrakten Grundsatz der Freiheit soll nun aber nicht ein gleich abstrakter der Beschränkung entgegengesetzt werden, sondern das muß sich überall nach der betreffenden Sphäre bestimmen. So namentlich für Gewerb und Handel, da sie nur der Gebrauch des Individuums von seiner eigenen Thätigkeit sind, muß die Freiheit die Regel bilden, die Beschränkung die Ausnahme; dagegen für den Grundbesitz, da er auf einen gegebenen und nach Naturordnung

der ganzen Gemeinschaft dienenden Gegenstand sich bezieht, muß die Gebundenheit vorherrschen über die freie Verfügung. — Zu dem Allen kömmt aber noch ein Anderes. Es ist überall die ächte Staatsweisheit, dem bestimmten Bedürfniß als der alleinigen Aufgabe zu folgen: wo Ueberbürdung ist, zu entlasten, wo Vermögen ist, den Erwerb zu öffnen, wo es zu freiem Eigenthum nicht reicht, das belastete zu gestatten, wo Feld und Wiese noth thun, den Wald zu roden. Die neuere Theorie dagegen unternimmt es, statt dem Bedürfniß im Einzelnen nachzugehen, einen Plan für die gesammte Volkswirthschaft zu entwerfen. Sie meistert damit die Natur: es soll nicht so viel Wald statt Feld und Wiese seyn, es soll kein belastetes Eigenthum geben. Es ist das mit einem Worte eine Kodifikation der Volkswirthschaft. Die Ueberhebung, die in diesem Unternehmen liegt, hat sich schwer gerächt. Man muß sich aber ebendeßhalb auch hüten, jetzt von anderen wenn gleich richtigen Principien aus eine gleiche Kodifikation zu versuchen

§. 20.

Auch die Versorgung der höheren geistigen Bedürfnisse des Publikums ist für die, so ihre Arbeit an sie wenden, Gegenstand des Vermögenserwerbs. Dahin gehört namentlich die schriftstellerische Thätigkeit. Es gebührt ihr deßhalb eine Sicherung solchen Erwerbs, darauf beruhen die Gesetze gegen den Nachdruck. Allein wie es auf der anderen Seite die Bestimmung (τέλος) der literarischen Erzeugnisse ist, allgemein zugänglich zu werden, wie nur zu diesem Zwecke dem Schriftsteller von Gott die Gedanken eingegeben sind, so kann es auch kein unbegränztes (ewiges) Recht des Schriftstellers und seiner Erben auf ausschließliche Verbreitung oder Zurückhaltung seiner geistigen Er=

zeugnisse geben, das Verbot des Nachdrucks muß deßhalb eine bestimmte positiv abzusteckende Zeitgränze haben. Man möge sie nur nicht zu enge stecken! Aehnlich verhält es sich auch mit der technischen Erfindung, die nach besonderer Prüfung durch Privilegien und Monopole geschützt werden muß, aber auch nur auf eine bestimmte Zeit. Ein körperliches Objekt mag der Eigenthümer für immer als sein gesondertes behalten, aber eine Erfindung vermengt sich mit dem gesammten geistigen Besitze des menschlichen Geschlechts, und der Erfinder kann nur einen bestimmten Preis dafür ansprechen, die Erträgnisse für eine bestimmte Zeit *).

Man faßt das Recht, welches durch die Nachdruckgesetze geschützt werden soll, häufig als ein „geistiges Eigenthum" und handelt es dann auch in den Systemen der Rechtsphilosophie bei der Lehre vom Eigenthum ab. Daraus würde denn konsequent folgen, daß es, gleich anderem Eigenthum, ein ewig dauerndes seyn müßte. Der Begriff eines geistigen Eigenthums ist aber unstatthaft. Eigenthum an etwas Anderem als an einer körperlichen Sache ist juristisch ein Absurdum. Das Verhältniß des Schriftstellers zu seinem gemeinbildenden Werk oder des Erfinders zu seiner gemeinnützigen Erfindung kann durchaus nicht ähnlich seyn dem des Eigenthümers zu seiner Sache. Diese ist bloß zur Befriedigung des Individuums bestimmt und soll dem Willen, ja der Willkühr des Eigenthümers unbedingt unterworfen seyn, jene dagegen sollen sich von ihrem Urheber lösen und dem Ganzen zu gute kommen. Diese Verhältnisse sind deßhalb nicht als geistiges Eigenthum, d. i. Eigenthum an einer geistigen Sache, sondern als Er-

---

*) Diese Ansicht über das schriftstellerische Recht, zu der ich mich schon in der ersten Aufl. bekannte, hat nun auch die deutsche Bundesgesetzgebung zu Grunde gelegt.

werb durch eine geistige Leistung zu betrachten. Im Gewerbrecht, nicht im Eigenthums-(Sachen-)recht, haben sie ihre systematische Stelle und ihr bestimmendes Princip, wie wir dieses auch gezeigt haben.

Neuerer Zeit wird der Begriff eines geistigen Eigenthums an schriftstellerischen Erzeugnissen noch in einer anderen Weise als Princip der Nachdruckverbote geltend gemacht, nämlich um daraus ein Recht des Schriftstellers auf Anerkennung seiner Urheberschaft als solche ohne allen Zusammenhang mit irgend einem Erwerb herzuleiten. Dieser Gedanke liegt aber ebenso wenig als jener den Nachdrucksgesetzen zum Grunde, möge man dabei die Entziehung der Ehre des Schriftstellers oder den Eingriff in seine Verfügung im Sinne haben. Von dieser Seite würde der Nachdruck nicht dem Staatszwang und der Rechtsverfolgung unterworfen werden können. Die Ehre einer Leistung ist kein Gut, das der Staat schützt und über das die Gerichte entscheiden. Wer könnte sich einen Proceß darüber denken, ob Stein oder Schön der Urheber der preußischen Städteordnung sey, ob Blücher oder Schwarzenberg den Entschluß gefaßt, der den Sieg entschied. Oder noch ein anderes Beispiel. Ein Abgeordneter geistlichen Standes in einer deutschen Ständeversammlung wußte sich, wie man sagt, Abschrift eines Vortrags, den der Kriegsminister beabsichtigte, zu verschaffen und hielt denselben vor ihm. Wäre darüber, abgesehen etwa von der besonderen Beschaffenheit der angewandten Mittel, ein Proceß möglich? Ja der deutlichste Beweis dagegen ist das Plagiat, welches eben die Ehre der schriftstellerischen Erfindung entzieht und gewiß keinem Proceß unterliegen kann. Ebenso wenig aber kann die bloße Verfügung als solche bei geistigen Produktionen als ein Recht vom Staate geschützt werden, eben weil geistige Erzeugnisse nicht

für eine abgeschlossene Privatverfügung bestimmt sind. Wenn ich Einem meine Uhr in die Hand gebe, und er trägt sie fort und verschenkt sie, muß ich klagen können; aber wenn ich Einem einen Gedanken sage unter dem Siegel der Verschwiegenheit, und er theilt ihn wieder mit, so habe ich, abgesehen von Verletzungen die etwa dabei konkurriren, bloß darum, daß er mein Verfügungsrecht über meinen Gedanken verletzt, unmöglich eine Klage. Alles das ist bloß eine Indiskretion, gehört in's Bereich der Sitte, über welche die öffentliche Meinung richtet, und kann unter Umständen allenfalls zur Injurie werden, aber niemals könnten von diesem Gesichtspunkte aus literarische Produkte als ein Rechts-Objekt, als ein Besitz geschützt werden, in der Art, wie die Nachdrucksgesetze sie schützen.

Daraus jedoch, daß der Schutz des Erwerbs durch geistige Leistung als Princip der Nachdrucksgesetze festgehalten werden muß, folgt in keiner Weise, daß bei Anwendung desselben in dem speciellen Falle ein Erwerb von dem Beschädigten oder von dem Beschädiger beabsichtigt seyn müsse. Ob der Lehrer, dessen Vorlesungen nachgedruckt worden, die Absicht hat, sie selbst je drucken zu lassen oder auch nur sie fortwährend zu halten, und ob derjenige, der sie widerrechtlich nachdruckt, dabei einen Gewinn machen oder jenen ärgern oder seiner Ueberzeugung einen Dienst leisten wollte, das ist ganz einerlei. Ist doch in gleicher Weise ein Verbrechen gegen das Eigenthum (wenn auch kein Diebstahl) auch in dem Falle begangen, daß der Eigenthümer keinen Nutzen von der entwendeten Sache gehabt haben würde, und der Entwender sie nicht nahm, um sich zu bereichern, sondern um sie in's Wasser zu werfen. Dadurch dienen die Nachdrucksgesetze allerdings mittelbar dazu, auch die Ehre der Erfindung und die Freiheit der Verfügung für den Schriftsteller zu sichern; aber als ihr unmittelbares Princip

kann das nicht geltend gemacht werden, ohne in die übelsten Konsequenzen zu gerathen.

§. 21.

Der gemeinsame Beruf der Standesgenossen erfordert auch eine Einigung derselben für seine Pflege — die Genossenschaft, Korporation. Diese Einigung übt eine Macht über die Einzelnen und zwar kraft des Standesberufes, dem Jeder verpflichtet ist. Das unterscheidet Korporation von Association; diese ist ein beliebiger Zusammentritt für einen selbstgewählten einzelnen Zweck, jene eine gegebene Einheit für einen organischen Volksberuf, dem die Theilnehmer mit ihrer ganzen Lebensstellung angehören. Eine solche Genossenschaft sollen die Landwirthe bilden (die Landgemeinde), dann die einzelnen Gewerbe (Innungen, was keineswegs den alten Zunftzwang in sich schließt), die Kaufleute, die großen Grundbesitzer, und füglich auch andere Stände (Künstler). Gegenstand der Wirksamkeit der Genossenschaft ist die Vertretung der Standesrechte, der Standesinteressen, der Standesehre nach innen wie nach außen. — In der Macht der Genossenschaft liegt ein sittlicher Hebel für Ehrbarkeit des Handelns, den der Staat als solcher nie anwenden kann. So waren namentlich die Zünfte eine Wechselbürgschaft der Sitte und der Ehre. Das Erforderniß ehelicher Geburt — die eigene Sorge der Zunft für redlichen Betrieb des Handwerks und tüchtige Arbeit — das Standes-Gericht über alle Unehrenhaftigkeit der Genossen — die korporative Moderation, daß keiner der Genossen die ganze Arbeit an sich reiße, keiner arbeitslos sey — die Weihe, welche das Handwerk zuletzt von der Kirche nahm und die Hinleitung der Genossen zur Kirche, die es wieder übte *) — alles das ist eine Zucht

*) Trefflich ausgeführt bei Hirsch: das Handwerk und die Zünfte in der christlichen Gesellschaft.

und Belebung von innen heraus, die jetzt nach Aufhebung der Zünfte schmerzlich entbehrt wird. Nicht zu läugnen zwar ist, daß die Zünfte nicht bloß um der Mißbräuche willen einer Reform bedurften, sondern daß die frühere Macht der Genossenschaft über die Glieder an sich der Ermäßigung bedurfte. Es ist das Streben der Zeit, eine größere Gemeinschaft wie unter den verschiedenen Völkern (Kosmopolitismus) so auch unter den verschiedenen Ständen herzustellen, damit das allgemein Menschliche hervortrete über dem Standesunterschied, wogegen jene starre Macht der Genossenschaft ein Hemmniß war. Allein fehlen darf das Band der Genossenschaft nicht, seiner bedarf jeder Stand für seinen Wohlstand, für seine politische Bedeutsamkeit und noch mehr für Förderung einer Standesehrenhaftigkeit. Es in einer jener Anforderung entsprechenden Weise wieder herzustellen ist darum die große Aufgabe der Gegenwart. Nun kann man das Band der Genossenschaft nicht durch einen legislativen Akt einführen, wie man es durch einen legislativen Akt vernichten konnte, weil es nothwendig Leben, Sitte, Ausdruck eines den Stand wirklich erfüllenden Geistes seyn muß. Aber die Gesetzgebung kann doch die Wiederherstellung fördern, den Regungen nach derselben zu Hülfe kommen. — Die Association kann die Korporation nicht ersetzen, so wenig als sie durch sie ersetzt wird, und im gesunden Zustande muß die Korporation bei weitem überwiegen, d. h. das Interesse des Standes vorherrschend durch sie versorgt werden. Aber jetzt, nachdem die Korporationen zerstört sind, ist es gerathen, die Association um so mehr gewähren zu lassen, und ihr dann abzulernen, was das wirkliche Bedürfniß und der wirkliche Trieb des Standes ist, um darauf wenn es reif ist die Korporation zu gründen.

Drittes Kapitel.

Die neueren Socialtheorieen *).

§. 22.

Eine Umkehrung der ganzen bisherigen Art nationaler Vermögenserzeugung und Vertheilung erstreben die Socialtheorieen, welche in neuerer Zeit in England und Frankreich entstanden und besonders in letzterem ihre systematische Ausbildung erhielten. Ihr gemeinsamer Charakter ist Vernichtung der gesonderten Einzelwirthschaft durch eine Gesammtwirthschaft der menschlichen Societät **). Das haben diese Theorieen alle zu ihrem innersten Wesen, und dadurch bilden sie gemeinsam den Gegensatz gegen die wirklichen Zustände und die bestehende Lebenswürdigung. Sie scheiden sich aber wieder scharf untereinander durch Art und Grad der Gemeinsamkeit, die sie für die Wirthschaft fordern. Der Kommunismus will beständige gleichheitliche Vertheilung aller Güter der Gesellschaft, sohin Aufhebung des Eigenthums. Der Distributismus (durch diesen Namen glaube ich die Wirthschaftslehre St. Simon's oder vielmehr Bazard's passend zu bezeichnen) will keine gleichheitliche, wohl aber eine beständige gerechte Vertheilung, nämlich Heimfall alles durch den Tod erledigten Vermögens und Vertheilung desselben nach industriellem Verdienst, d. i. an den thätigsten und tüchtigsten Arbeiter, der sohin das Kapital am fruchtbarsten für die Ge-

---

*) Stein: „der Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs."

**) Nur dieß ist die präcise Bezeichnung des allgemeinen Genius dieser Theorieen. Aufhebung des Eigenthums oder des Erbrechts würde auf den Socialismus nicht passen, und doch ist auch dieser eine Species dieser Art Nationalökonomie.

sellschaft macht (nur das kann in solchem Industriestaate als Verdienst gelten), damit zwar Belassung des (lebenslänglichen) Eigenthums, aber Aufhebung des Erbrechts. Der Socialismus will gar keine Gemeinsamkeit des Vermögens, sondern nur Gemeinsamkeit der Vermögensgewinnung, d. i. gemeinsame Arbeit („Organisation der Arbeit") und Vertheilung des Ertrags nach Maaßgabe des Eingeworfenen (Kapitals, Fähigkeit, Arbeit), sohin keine Aufhebung des individuellen Eigenthums oder des Erbrechts, wohl aber Aufhebung des individuellen Eigenthumserwerbs. Die Vermögen erzielende Thätigkeit des Individuums soll auch hier nie nach seinem Willen und Ermessen vor sich gehen, sondern nach Leitung der Societät, und soll nie ihm unmittelbar Vermögen gewinnen, sondern nur der Societät, die ihm dann seinen Antheil nach ihrer Würdigung zuweist. Jenes innerste Wesen ist demnach auch dem Socialismus mit dem Kommunismus und Distributismus gemein. Man kann daher diese drei Systeme, weil sie alle nur eine Societätswirthschaft anerkennen, gemeinsam unter der Bezeichnung Socialtheorie zusammenfassen.

§. 23.

Sucht man diese Lehren auf ihr tieferes Lebensprincip zurückzuführen, so ist es ganz dasselbe wie das der politischen Revolution, nämlich das, daß der einzelne Mensch zum obersten Grund und Zweck der Dinge gemacht wird ohne höhere Ordnung und Nothwendigkeit über ihm. Daraus ergeben sich alle die Parallelen dieser socialen zu jener politischen Theorie. Daß die Socialtheorieen, wenigstens der Kommunismus, die Konsequenz oder Parallele des revolutionären Postulats der Gleichheit ist, wird allgemein erkannt und ist namentlich für die Deutschen in dem schätzbaren Werke Steins

vollständig dargelegt. Die absolute Gleichheit der Menschen als Ziel angenommen, kann es nicht helfen, wenn sie nur in formeller und rechtlicher Beziehung sich gleich stehen, nicht auch in materieller, thatsächlicher, d. i. so daß sie die Befriedigung des Lebens, Genuß und Bildung, in gleichem Maaße erreichen, jenes ist bloß eine Gleichheit der Möglichkeit, mit welcher der großen Zahl, für die sie nie wirklich wird, nichts gedient ist, nur dieß ist wirkliche Gleichheit. Eine andere Parallele der Socialtheorie mit der Revolution, die nothwendige Begleiterin jenes Gleichheitspostulats, ist der Apriorismus oder die Umwälzung als solche, d. i. die Nichtanerkennung des ganzen Resultats der Vergangenheit und Auflösung des menschlichen Gemeinzustandes aus seiner historischen Einheit und Kontinuität in lauter Atomen von Generationen. Wenn die Verfassung bis auf 1789 als nicht vorhanden, sondern nur die als gültig betrachtet wird, welche die Nation 1789 rein aus ihrer weltordnenden Vernunft in's Leben setzt, warum soll die Eigenthums- und Vermögensvertheilung, die das Produkt des menschlichen Handelns bis dahin ist, einen größeren Anspruch auf Geltung haben? Und das muß folgerichtig in jedem Zeitpunkte sich wiederholen. Die, welche die Verwerflichkeit der Umwälzung und des Aufbauens a priori auf dem politischen Gebiete nicht zugestehen wollen, dürften deßhalb durch diese Parallele auf dem socialen Gebiete zur Einsicht kommen! Endlich theilt die Socialtheorie noch mit der Revolution, am deutlichsten mit der Lehre Rousseau's, den völligen Untergang der Privatsphäre in der öffentlichen, den Pandemismus, wie man es nennen könnte, und diese Parallele gilt nicht, wie jene beiden, vorherrschend bloß für den Kommunismus, sondern für die Socialtheorie durchaus. Rousseau macht die Freiheit, den Willen des Einzelnen, zum Ziel, glaubt es aber nur dadurch

zu erreichen, daß der Einzelne seinen Willen ohne Vorbehalt an den allgemeinen Willen entäußere. Ebenso macht die Socialtheorie die Genußmittel des Einzelnen zum Ziele und glaubt das nur grade durch Zerstörung der Einzelwirthschaft zu erreichen. Es ist die merkwürdige Gleichheit des Resultats. Wenn der Mensch keine gegebene Ordnung über sich anerkennt, in welche jeder Einzelne nach seiner Weise gefügt ist, sondern sich jeder Einzelne zum absoluten Mittelpunkt macht, so ist es das letzte Ergebniß, daß er, der Einzelne, in eine noch sklavischere Dienstbarkeit unter ein Gemeinsames geräth, als die war, von der er sich losreißen wollte. — Das eigenthümliche Lebensprincip aber der Socialtheorieen, das zunächst keine Beziehung zur Revolution zeigt, ist der Materialismus. Sie ruhen sämmtlich auf der Ansicht, daß der sinnliche Genuß das höchste Gut, das Ziel des menschlichen Lebens sey, und daß deßwegen die Societät in der Erreichung dieses Gutes ihre Thätigkeit erschöpfe, und jeder einzelne Mensch es im ausgedehntesten Umfange erreichen müsse. Tiefer betrachtet hat jedoch auch dieser Materialismus die engste Verwandtschaft mit der Rousseau'schen Staatslehre. Rousseau macht den puren nackten selbstständigen Willen des Menschen zum Princip des Staates, nicht die Vernunft, nicht ein sittliches Gebot, das unterscheidet ihn wesentlich von Kant, es ist der Charakter der empirischen Richtung, die sich über England und Frankreich hinzieht, im Gegensatze der deutschen rationalistischen. Was aber könnte untereinander verwandter seyn, als daß meine Willkühr das Princip der Rechtsordnung und mein Genuß das Princip der Vermögensordnung sey? Nach allen diesen Principien sind die Socialtheorieen das Erzeugniß einer völlig verkehrten Lebenswürdigung, die mit der Losreißung von der christlichen Wahrheit nothwendig auch zu ihrer Offenbarung kommen mußte. Allein sie haben ihre

Entstehung nicht bloß in der Fortbildung eines falschen Principes zu seinen Konsequenzen, sondern zugleich in den vorhandenen thatsächlichen Zuständen und deren Aufforderung, in dem enormen Mißverhältniß der Vermögensvertheilung, welches die Gegenwart bietet, besonders in England und Frankreich, und der Verkümmerung einer zahlreichen Menschenklasse in Folge derselben. Vermöge dieser thatsächlichen und wohlbegründeten Veranlassung enthalten die Socialtheorieen trotz ihres falschen Standpunktes und ihrer wissenschaftlichen Verfehltheit und sittlichen Verkehrtheit dennoch wenigstens einen Anstoß zu wahrer Einsicht und Berichtigung der vorgefundenen nationalökonomischen Lehre. Eine nähere Prüfung derselben soll ihre thatsächliche Unausführbarkeit, ihre sittliche Verwerflichkeit und diese Seite ihrer Wahrheit darlegen.

§. 24.

Die Socialtheorieen sind thatsächlich absolut unausführbar.

Die mechanischen Hindernisse, welche ihrer Ausführbarkeit entgegenstehen, sind am häufigsten geltend gemacht worden. Sie werden überall die Lacher gewinnen, aber dem Wohlmeinenden, Ernsten, Folgerichtigen eher eine Aufforderung seyn, die Beseitigung dieser Hindernisse zu versuchen, als den ganzen Weg zu verlassen. Die Unausführbarkeit beruht aber zugleich auf sittlichen Gründen, sie ist daher von vorn herein (a priori), ohne der Erfahrungsproben zu bedürfen, gewiß.

Es ist dieß vor Allem die Verkennung der sündigen Natur des Menschen. Die unvertilgbare Wahrheit, welche die Offenbarung ausspricht „das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend an,“ wird hier nicht bloß nicht in Anschlag gebracht, sondern gradezu und mit Bewußtseyn

geläugnet. Die Gründer der Lehre wie die gemeinsamen Glaubensbekenntnisse sprechen es fast alle ausdrücklich aus, daß der Mensch von Natur gut ist, daß das Böse seinen Ursprung nur in dem jetzigen socialen Zustande, der unrichtigen Vertheilung der Güter und dem aus ihr entspringenden Druck der Armuth habe, daß selbst die Versuchung aufhören müsse, wenn kraft der richtigen Socialität alle Wünsche befriedigt seyn werden. Es findet deßhalb auch die Rechtspflege gar keine Stelle in diesem Systeme des menschlichen Gemeinlebens, und Fourier z. B. lehrt mit Zuversicht, die Obrigkeiten seines Industriestaates würden des Schwertes (der Garden und der Waffen) nicht bedürfen, denn es würden keine Verbrechen begangen. In so grobe handgreifliche Thorheit, ja solchen Wahnsinn verfällt der menschliche Geist, wenn er von der göttlichen Wahrheit sich losreißt. Sünde und Verbrechen haben ihren Ursprung keinesweges im äußeren Mangel, sondern in der innersten Persönlichkeit des Menschen selbst. Jener ist nur eine von unendlich vielen Versuchungen und ist auch nie eine Nöthigung. Würden etwa die Leidenschaften der Geschlechtsliebe und der Ehrsucht wegfallen, wenn jene Wirthschaft auch mit dem gehofften wirthschaftlichen Erfolg eingeführt würde? Würden Uebermuth, Hohn, Zorn, Rachsucht aufhören, wenn der Mensch genug zu essen hätte? Ja würden Verschmähung und Begünstigung und Eifersucht unter den Geschlechtern weichen, wenn, nach der extremsten Partei, die Ehe aufhörte? Die böse Neigung der menschlichen Natur vorausgesetzt, zeigt sich aber von vorn herein die Unmöglichkeit jener Lehren. Es werden vor Allem die Obrigkeiten, in deren Hände die Vertheilung des Vermögens (der sämmtlichen Einkünfte nach dem Kommunismus, der heimfallenden Erbschaften nach dem Distributismus, des Arbeitsertrages nach dem Socialismus) und bez. die Zuweisung der

Arbeit nothwendig gelegt werden muß, nicht in lauterer Gerechtigkeit und Weisheit, sondern ebenso sehr, ja vorherrschend in Selbstsucht und Vorliebe und in Unverstand verfahren. Die richtige Zutheilung ist ja aber doch der Grundstein, auf welchem das ganze Unternehmen aufgeführt ist. Wie klagt man jetzt unter allen Verfassungsformen über Besetzung der öffentlichen Aemter, wie nun vollends, wenn für alle Menschen das Maaß ihres Wohlstandes und ihre tägliche Arbeitspflicht oder Arbeitsfreiheit also durch Menschen vergeben würde! Es werden ebenso wenig die Haushalter der gemeinsamen Oekonomie (Phalange), die nach dem Socialismus erforderlich sind, die Uneigennützigkeit haben, auf welche Fourier die Wohlfeilheit dieser gemeinsamen Oekonomie baut, gleichwie auch unsere Gastwirthe sie nicht haben. Es werden endlich keinesweges Alle arbeiten und mit Fleiß arbeiten, auch dann nicht, wenn man sie die Art der Arbeit nach ihrer Neigung wählen läßt. Denn daß jeder Mensch einen Trieb zu irgend einer Thätigkeit hat, wie Fourier zu Grunde legt, ist zwar richtig, aber keinesweges, daß er ihn grade zu einer produktiven oder überhaupt löblichen Thätigkeit hat und nicht etwa zum Kartenspiel u. dgl. Ja die beharrliche und anstrengende Thätigkeit, auf welcher die Güterproduktion beruht, ist den wenigsten Menschen von Natur aus angenehm, sondern wird der widerstrebenden Neigung zur Muße und unproduktiven Beschäftigung nur durch die Noth des Erwerbs und Liebe des Erwerbs abgerungen. Die Erwartung einer größeren Produktion auf socialistischem Wege muß deßwegen schon aus dem Grunde getäuscht werden, weil hier der mächtigste Impuls der Arbeit, der sichere Gewinn für den Arbeitenden, aufgegeben wird, selbst wenn man das Erbrecht bestehen läßt. Auf den unsicheren Erfolg hin, daß sein industrielles Verdienst von der socialen Behörde richtig gewürdigt und belohnt werde, wird nicht leicht

Jemand die Anstrengungen körperlicher Arbeit oder erfinderischen Nachdenkens machen, die jetzt unsere Produktion steigern. Wenn eine solche Reinheit und Unselbstsucht der menschlichen Natur bestände, wie sie hier überall vorausgesetzt wird, so bedürfte es gar keiner Reformen der Societät, so würde schon bei der bestehenden Einrichtung Alles so glücklich und so reich seyn, als es hier geträumt wird. Und solche Reinheit setzt eine Theorie voraus, welche den sinnlichen Genuß als höchsten Lebenszweck erklärt!

Ein weiterer Irrthum der Socialtheorie, der sie unausführbar macht, ist die Verkennung der Schranke menschlicher Intelligenz, die mit jener sittlichen Beschaffenheit des Menschen auf's Engste zusammenhängt. Sie müßten, selbst wenn der Wille des Menschen so lauter wäre als sie voraussetzen, dennoch scheitern an dem Unvermögen des menschlichen Verstandes, das gesammte Bedürfniß und den gesammten Arbeitsertrag in allen ihren Kreisen im Voraus zu berechnen, und danach die industrielle Thätigkeit anzuordnen. Die Industrie regelt sich aus eigenen Gesetzen durch die Macht der Natur, durch den Erfolg der Arbeit, den Absatz und dessen Rückwirkung. Die obrigkeitliche Fürsorge mag sie da und dort dämmen oder leiten, sie aber mit Wegräumung dieser natürlichen Wirkung und Gegenwirkung, die der einzelne Unternehmer empfindet und danach sich richtet, rein aus Berechnung festzusetzen, das ist eine Aufgabe, der kein Mensch gewachsen ist, und wie leiden da alle Einzelnen, wenn die Lenker falsch berechnen. Es ist das etwas Aehnliches wie die moderne Kodifikation. Auch diese muthet der menschlichen Einsicht zu, im Voraus alle Fälle und Möglichkeiten zu berechnen, das menschliche Leben zu erschöpfen und mit Rechtsbestimmungen zu decken.

Endlich beruht die Socialtheorie auf einer Verkennung der

natürlichen Ordnung. Nach dieser sind die menschlichen Beschäftigungen nicht gleich an Werth und Ehre, sondern höheren und geringeren Ranges, und diese Rangordnung kann keine konventionelle Festsetzung, daß sie gleich geachtet werden sollen, aufheben. Fourier meint, es würden sich aus natürlicher Neigung so viele Kinderfrauen finden als nöthig, wahrscheinlich auch so viele Kloakenräumer als nöthig, und nicht mehr Goldschmiede, Maler und Gelehrte als nöthig. Das nun anzunehmen, setzt eine ungewöhnliche Naivetät voraus. Es werden daher die geringeren Beschäftigungen wider Willen zugetheilt werden müssen, und das ist eine Tyranney, so arg als die orientalische Kastenverfassung.

§. 25.

Die Socialtheorieen sind sittlich absolut verwerflich.

Vor Allem vernichten sie das Urrecht der Persönlichkeit. Eigenthum und Erbrecht sind Urrechte des Menschen, und solche Urrechte, in deren Besitz er sich bereits befindet, die ihm nicht erst durch eine Umwälzung errungen zu werden brauchen, sie sind heilige gottgeordnete Institutionen (III. §. 23 u. 90). Seinen eigenen Heerd zu haben, an seinem Vermögen und dessen Gebrauch sich eine Welt zu gründen, die der Abdruck des eigenen innersten Seyns und Wollens ist, das ist die unentbehrlichste Befriedigung und das erste Recht des Menschen. Hierin besteht vor Allem die Freiheit, sie ist ohne Eigenthum nicht möglich. Deßgleichen denjenigen, welchen man das Daseyn gab, auch die Befriedigung des Daseyns zu geben, und wie die eigene Persönlichkeit so auch diesen ganzen Kreis der privaten Existenz in den Nachkommen fortzusetzen, ist die Urbefriedigung und das Urrecht des Menschen. Grade das, was der höchste und reinste menschliche Genuß ist, wird in dieser Genußtheorie

unmöglich gemacht. Aber auch wenn Eigenthum und Erbrecht belassen werden und nur der individuelle Eigenthumserwerb und die gesonderte Erwerbthätigkeit und Konsumtionseinrichtung aufhört, wie nach dem Socialismus, so ist dennoch die eigentliche Bedeutung des Eigenthums, die individuelle Gestaltung der Lebensweise aufgegeben. Wie unzufrieden sind wir jetzt schon darüber, daß die Obrigkeit alle unsere Schritte überwacht zum Zwecke der Sicherheit, Reinlichkeit, Sanität, öffentlichen Kultur, und das ist doch nur ein Negatives, ein Beschränken unserer Thätigkeit, und hier soll unsere ganze Thätigkeit positiv durch eine Obrigkeit, die sociale (Vorsteher der Phalangen u. s. w.), geleitet werden. Unsere tägliche Beschäftigung soll nicht nach unserem eigenen Antriebe, sondern in Reihe und Glied in militärischer Ordnung vor sich gehen, und selbst unser Lebensgenuß, der Lohn dieser Beschäftigung, soll unter derselben Leitung stehen, wir sollen in einem allgemeinen Gebäude wohnen, an der Stelle, die man uns anweist, aus einer allgemeinen Küche uns speisen u. s. w.

Mit dieser Freiheit und Berechtigung des Menschen geht auch die *sittliche Weihe des Vermögens* unter; denn diese besteht nur darin, daß es der Offenbarung der Individualität und der Fürsorge für die Familie dient. Es verliert alle sittliche Bedeutung, wenn es bloß Mittel der Erhaltung und des Genusses wird, wäre es auch des gleichheitlichen Genusses. Denn eine Vermögensproduktion aus Liebe für die Mitmenschen besteht auch bei solcher kommunistischen oder societären Ordnung nicht, es ist bei einem Jeden immer nur Thätigkeit und Produktion für sein Loos wie in einer merkantilischen Gesellschaft, also in Wahrheit eine Thätigkeit nur aus Eigennutz und Genußlust. Wenn die menschliche Natur so beschaffen wäre, bei solcher Gemeinproduktion auch vorherrschend den Gemeinnutzen im Auge

zu haben, nicht den eigenen Antheil an demselben, dann bedürfte es, müssen wir auch hier wiederholen, dieser neuen Einrichtungen nicht, sondern wäre auch unter den gegenwärtigen alles Uebel beseitigt.

Aber nicht bloß die sittliche Bedeutung des Vermögens, sondern die sittliche Bedeutung des ganzen menschlichen Lebens geht durch die Socialtheorie unter, indem sie den materiellen Genuß zur höchsten, ja einzigen Aufgabe desselben macht. Es bleibt gar kein sittliches Motiv mehr übrig. Die Brüderlichkeit, d. i. das Bestreben, den Anderen den gleichen Genuß zuzuwenden, ist kein sittliches Motiv. Diese Tugend haben auch alle Ausschweifungsgenossen. Das ist bloß animalische Sympathie. Auf dieser Entsittlichung des Lebens, der innersten Wurzel der Theorie, beruht namentlich auch die Zerstörung oder völlige Entheiligung des Ehebandes, die Einige gradezu und unverholen predigen (Babeuf in brutaler, Enfantin in ekelhaft schönfühliger Weise), Andere minder grell ausdrücken, ohne sie deßhalb minder anzustreben (z. B. Fourier, der ein ganzes Sortiment verschiedener Geschlechtsverbindungen einführen will, um aus jeder je nach dem Grade der Sympathie den möglichsten Genuß zu ziehen), endlich Manche wohl auch von sich weisen, ohne daß man einsieht warum. Wie der einzelne Mensch auf solche Weise kein sittliches Ziel mehr hat, so auch nicht die Gemeinschaft und das Gemeinleben. Dieß ist das Wesen des Industriestaates, der hier gefordert wird. Der Staat soll nicht eine sittliche Ordnung aufrichten, welcher die materiellen Genußmittel, daher die Industrie, nur dienen, sondern die Industrie als das Mittel der materiellen Genüsse ist selbst der letzte einzige Zweck des Staates. Darum ist es nach St. Simon die höchste Aufgabe, die Besitzer und die Beamten den Arbeitern dienstbar zu machen,

darum kennt Fourier keine anderen Obrigkeiten, als die, so die Produktion und Konsumtion leiten. Mögen alle einseitigen Anpreiser der Industrie vor diesem rein und scharf ausgeprägten Bilde der Richtung, der sie selbst unbewußt angehören, erschrecken und zur Besinnung kommen. Mögen sie erkennen, was es heißt, die Wirthschaft ablösen von höheren Zwecken und sie für sich allein zur Aufgabe machen, sey es bei dem Individuum, sey es beim Volke; was es heißt, die edleren Motive, die sich noch im öffentlichen Leben finden, weichen machen und zerstören, um einen größeren Ertrag zu erstreben.

Wenn ein sehr achtbarer deutscher Schriftsteller über die Socialtheorieen (Stein) den Sitz dieser Verirrung nur darin findet, daß hier bloß der Genuß und nicht auch die Erkenntniß als Gut betrachtet werde, und deßhalb auch die Entstehung der Socialtheorieen daraus herleitet, daß den Franzosen die deutsch-philosophische Richtung abgeht, die logische „Auffassung des Ich" (Anerkennung der Logik als oberste Weltursache und oberstes Weltgesetz), die „Idee des Wissens", d. i. des Erkennens um des Erkennens willen, so ist das nicht bloß nicht erschöpfend, sondern durchaus nicht der Kern der Sache. In der That, wenn es sich nur darum handelte, daß diese Theorieen das Gut der deutschen Philosophie, der logischen Weltanschauung entbehren, ja ausschließen, so ließe sich nicht mit ihnen rechten. Auch die Engländer entbehren es und schließen es namentlich aus für Würdigung des Staates und der Kirche, und wir wollen uns deßhalb nicht gegen sie überheben. Ja man dürfte es einem lebenskräftigen Volke vielleicht gar nicht verargen, wenn es selbst der Augenlust und der Sinnenlust den Vorzug gäbe vor der Abfassung oder dem Studium deutsch-philosophischer Systeme, vollends wenn es das sinnliche Wohlbehagen der sämmtlichen Menschen höher achtete als jene Geistesschätze,

von denen selbst die Mehrzahl unserer Gelehrten eine heilige Scheu zurückhält. Nicht die logische Erkenntniß als Lebensziel ist das dem sinnlichen Genusse der Socialtheorieen entgegengesetzte Princip, obwohl die vollendete Erkenntniß eine Seite des höchsten Gutes und jede wahrhafte Erkenntniß ein Gut und Ziel des Menschen ist, sondern die Sitte schlechthin und tiefer gegangen die Religion. Die Erfüllung der heiligen Gebote, unter denen das menschliche Leben steht, die Liebe zu der sittlichen Ordnung und Hingebung an sie, die Liebe zu den Persönlichkeiten nicht als Lustgenossen, sondern als geistig sittlichen Gefährten, und bei wahrem und bewußtem Zustande des Menschen die Hingebung an Gott, dessen Wille diese Gebote, dessen Werk die Schönheit dieser Ordnung ist, das ist das Ziel und in Wahrheilt auch die höchste Befriedigung, der Genuß im wahrhaftesten Sinne. Der materielle Genuß ist nur ein Theil und ist der untergeordnete Theil des Lebenszweckes und der Lebensbefriedigung, und die Erkenntniß ist entweder von dieser sittlichen Atmosphäre durchdrungen, oder sie ist auch nur eine andere verfeinerte Weise des Genusses. Die deutsche Philosophie — hierin von der französischen wesentlich verschieden — hat allerdings in ihren Koryphäen durchaus den ehrwürdigen sittlichen Ernst bewahrt, das aber ist vielmehr Folge der allgemeinen Gesittung der Nation, die sie allerdings umgekehrt auch wieder stützt (Schillers Poesie hat ihn nicht minder), als ihres besonderen wissenschaftlichen (logischen) Standpunktes. Es ist darum nicht das Entbehrniß deutsch-philosophischer Bildung (ja die jüngste philosophische Schule Deutschlands und die Kommunisten stehen sich in ihrer philosophischen Weltbetrachtung sehr gleich), sondern die Lostrennung vom lebendigen persönlichen Gott, welche solche Erscheinungen hervorruft. Die logischen Formen und Gesetze können nicht als letzter Zweck des Lebens

festgehalten werden und werden es nicht, das hat bei uns auch nicht eine Generation lang gedauert. Wenn nicht zuletzt eine Persönlichkeit, ein lebendiger heiliger Wille und bewußter allweiser Geist uns gegenwärtig ist, mit dem Eins zu sein und ewig Eins zu bleiben, das ist, was Friede und Freude gibt, hinter dem alles Andere verschwindet wie Nebel und Rauch, so muß der eigene sinnliche Genuß und der Genuß der Mitmenschen, mit denen wir eine animalische Genossenschaft haben, das höchste Gut seyn. Der französische Materialismus ist es, der die Socialtheorieen erzeugt, darüber ist kein Zweifel. Gegen ihn bildet allerdings der deutsche Rationalismus einen Gegensatz, aber wahrlich keinen ewigen, unversöhnlichen. Sein ewiger Gegensatz ist die christliche Weltanschauung und Gesittung. Dessen sind sie sich auch deutlich bewußt. Daß eine Religion, die Selbstverläugnung, d. i. eben Verzicht auf Genuß, und Hingebung an Gott und Sein unüberschreitbares Gebot, fordert, ihren ganzen Standpunkt unmöglich macht, ist ihnen nicht entgangen. Den Sturz des Christenthums, die Gründung einer neuen Religion hielten St. Simon, Fourier, Capet für ihre unerläßliche Aufgabe. Manche dieser Sekten haben ihre neue Religion auch dogmatisch ausgebildet zu einem pantheistischen oder atheistischen Glaubensbekenntnisse. Alle aber haben mit der deutlichsten Bewußtheit und Absicht eine neue praktische Religion aufgestellt im Gegensatze der christlichen. Sie besteht in nichts Anderem als in der Lehre, daß der Genuß und nicht die Sitte das absolute Maaß und Gebot für den Menschen ist, daß der Widerspruch der menschlichen Natur, nach welchem das Fleisch gelüstet wider den Geist und den Geist wider das Fleisch, nicht durch Unterwerfung des Fleisches unter den Geist, wie das Christenthum irrthümlich will, sondern durch Herrschaft des Fleisches über den Geist (die Sitte) gelöst werden müsse.

Es ist die absolute Emancipation der sinnlichen Lust. Daher kommt die Sympathie der deutschen Schriftsteller, welche auf philosophischem oder belletristischem Gebiete diese Emancipation anstreben, mit dem Kommunismus. Was sie bewegt, ist nicht Mitgefühl mit der leidenden Menschheit, wie sie vorgeben, sondern die neue Religion, die gegründet werden soll, die Anbetung des Fleisches.

§. 26.

Alles dieses ungeachtet sind die Socialtheorieen, gleichwie jeder Irrthum, nicht ohne eine wahre Seite. Es liegt ihnen vor Allem die sittliche Wahrheit zu Grunde, daß jedes Individuum absoluter Zweck ist, daß darum der Kreis von Wohlhabenden, der die Gewalt, die thatsächliche und die rechtliche, inne hat, die Masse der Nichtbesitzer nicht ihrem Geschicke überlassen darf. Wie es das Ethos des Einzelnen ist, das Schicksal des Dürftigen auf sich zu nehmen, so auch ist es das Ethos der Societät. Das zwar ist ein falsches Axiom, daß jeder Mensch Anspruch auf gleichen Genuß habe mit den anderen. Der Genuß ist überhaupt etwas inkommensurables, und auch seine Meßbarkeit vorausgesetzt, ruht dieses Axiom auf der Voraussetzung, daß der Genuß der höchste Lebenszweck ist, denn nur für diesen, nicht für untergeordnete Güter, ist die Gleichheit eine Forderung. Gott macht Reiche und Arme, wie er Gesunde und Kranke, Kräftige und Schwächliche, Begabte und Unbegabte macht, und der Mensch kann und soll diese Ungleichheiten der Gaben und des Wohles nicht ausgleichen, nur das höchste Gut bestimmt und bietet Gott in gleichem weil in absolutem Maaße. Wohl aber hat Jeder Anspruch auf Genuß überhaupt und ohne Vergleichung mit Anderen und im wahren Verstande, d. i. auf Lebensbefriedigung und auf eine äußere

Existenz als Basis sittlichen Lebens, und hat die Societät die Verpflichtung, Jedem solches zu bieten. Viel richtiger als die kommunistische Forderung des gleichen Genusses ist deßhalb die socialistische Forderung eines Minimums für jeden Menschen, gewissermaaßen einer Congrua, wie sie für besoldete Priester bei uns anerkannt ist. Indessen ist auch dieses Minimum bei der unendlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und damit des Lebensbedürfnisses nicht in einer allgemeinen Weise zu berechnen (in Zahl und Maaß auszudrücken), und sodann scheitert die vollständige Zutheilung desselben immer daran, daß die Noth in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen Folge der Schuld ist (Trägheit, Unzucht, Schlemmerei, Verschwendung), denn diese auszugleichen, die Strafe, die von der Natur auf sie gesetzt ist, wegzunehmen, ist weder in der Macht noch im Beruf der menschlichen Societät. Es bleibt daher die Aufgabe nur, Jedem die Möglichkeit (d. i. nicht bloß die rechtliche Möglichkeit, die hilft wenig, sondern die thatsächliche Möglichkeit) einer befriedigten Existenz zu eröffnen, so weit er sie nicht durch Müßiggang und Laster verscherzt. Diese Aufgabe hat die Societät auf dreifachem Wege zu lösen: durch unmittelbare Unterstützung der Dürftigen (Wohlthätigkeit), daß, wenn die Armuth in Masse sich ausgebreitet hat, auch in Masse von den Reichen Opfer gebracht, ja Opfer gefordert werden, sodann durch innere Ordnung der Verhältnisse für die nothleidenden Klassen (§. 17), endlich durch die Regelung der Erwerbwege überhaupt, daß sie der natürlichen Ohnmacht, in welcher der Besitzlose dem Reichen preisgegeben ist, durch ihre Maaßregeln und Einrichtungen zu Hülfe komme, und in dieser Hinsicht liegt der Socialtheorie auch eine höchst wichtige und tiefe nationalökonomische Wahrheit zu Grunde.

Es ist durch sie die Einsicht gewonnen in die Irrigkeit

des Princips der freien Konkurrenz (des laissez faire). Auf dieses Princip ist die neuere Nationalökonomie von allen ihren Spaltungen und Schulen aus hinausgekommen (die verkehrten und auf ein bestimmtes Gebiet eingegränzten Beschränkungen des Merkantilsystems, des rohen Anfangs der Wissenschaft, abgerechnet). Man kann sie deßhalb füglich die liberale Nationalökonomie nennen, sie ist das Analogon der Kantischen Rechtsphilosophie. Dagegen findet nun die Socialtheorie, da sie nicht vom Reichthum in abstracto ausgeht, sondern von der Noth und der Befriedigung einer bestimmten Menschenklasse, daß dieses Princip zur stets wachsenden Unterdrückung der Unbemittelten durch die Reichen führt. Das Werben um Vermögen ist ein Kampf des Menschen gegen den Menschen; wird er frei gegeben, so bewältigt nothwendig der Starke den Schwachen, und macht ihn sich unterthänig, schreibt ihm die noch ungünstigeren Bedingungen des künftigen Kampfes vor, und so in's Unendliche. Wie könnte der kleine Grundbesitzer die Konkurrenz bestehen gegen den großen mit seinen koncentrirten Wirthschaftsgebäuden, seiner systematischen Vertheilung der Arbeit, wie der Gewerbmann gegen den Fabrikanten und seine Maschinenkräfte, wie kann der Arbeiter, der ohne Beschäftigung schwer einige Wochen leben kann, dem Arbeitsherrn, der Jahre zusehen kann, den Arbeitspreis machen? Das Laissez faire heißt daher nichts Anderes als: Laßt geschehen, daß der Vermögliche den Armen bedrücke. Es ist ganz dasselbe als wenn man die Wuchergesetze, diesen Schutz des Bedürftigen gegen den Reichen, aufhöbe, weil das natürliche Bedürfniß die rechte Ausgleichung finden werde. Dieses ist ein, wenn gleich nur negativ kritischer, dennoch unschätzbarer Gewinn, den man der Socialtheorie verdankt. Nicht daß sie diese Einsicht zuerst oder allein vertrete, die konservative politische

und nationalökonomische Partei machte sie längst geltend; aber sie hat sie von einem Standpunkt aus gefunden, für den das Zeitalter noch Empfänglichkeit hat. Aus der organischen Ordnung und dem öffentlichen Wohlstande bewiesen, wird das nicht beachtet, aber aus dem gleichheitlichen Genuß des Individuums bewiesen, macht es Eindruck.

Gibt man nun das Princip des freien Gewährenlassens auf, so eröffnen sich zwei Wege, der direkte und der indirekte Weg, d. i. der Weg der Lenkung und der Weg der Beschränkung der vermögenerzeugenden Thätigkeit, oder, anders ausgedrückt, die Regelung der subjektiven Erwerbthätigkeit, und die Regelung der objektiven Erwerbwege, und hier müssen wir uns wieder von den Socialtheorieen scheiden. Sie wollen den direkten Weg, es soll die produktive Thätigkeit durch die sociale Obrigkeit jedem Individuum angewiesen, positiv geleitet werden*). Das Wahre aber ist es, die objektiven Erwerblagen sicher zu stellen durch gesetzliche Ordnung, wie wir dieß ausgeführt haben**).

---

*) Den socialistischen Gedanken sprach schon Mirabeau am 10. Aug. 1789 in einer improvisirten Entschuldigung gegen die Geistlichkeit aus. Je ne connais que trois manières d'exister dans la société; il faut y être mendiant, voleur ou salarié. Le propriétaire n'est lui même que le premier des salariés. Ce que nous appellons vulgairement sa propriété, n'est autre chose, que le prix, que lui paie la société pour les distributions, qu'il est chargé de faire aux autres individus par ses consommations et ses dépenses, les propriétaires sont les agens, les économes du corps social.

**) Es ist hiernach keine genaue Auffassung von Socialismus, wenn Kaiser in seiner durch historische Zusammenstellung verdienstlichen Schrift „über die Persönlichkeit des Eigenthums" alle indirekte Hinwirkung auf den öffentlichen Wohlstand durch Ordnung der Verkehrswege, welche sich in der Weltgeschichte findet (z. B. das jüdische Jubeljahr, die deutschen Stammgüter), als Socialismus bezeichnet und so mit der direkten Hinwirkung zusammenstellt. Der Begriff des Socialismus ist eben nur

Hiernach steht denn dem abstrakten System der Nationalökonomie, das besonders durch Adam Smith repräsentirt ist, das materialistische System der neueren Socialtheorieen gegenüber, zwei Gegensätze, in welchen wir überall die höheren wissenschaftlichen Versuche sich bewegen sehen, so lange sie nicht zu voller Wahrheit gelangt sind (I. §. 22). Jene hat den abstrakten Reichthum, die Zahl der Güter, zu ihrem Princip, diese den sinnlichen Genuß des Individuums. Die wahre vollendete Nationalökonomie dagegen muß zu ihrem Princip haben die Person (den Menschen in seinem ganzen sittlich-geistigen wie sinnlichen Daseyn) und das sittliche Reich, die sittlich geordnete und sittlich verbürgte Gemeinexistenz und Gemeinbeherrschung der Menschen, welcher die materiellen Güter und die materielle Befriedigung nothwendiger Träger sind.

---

der, direkt durch Lenkung der individuellen Thätigkeit den allgemeinen Wohlstand zu erzielen. Er ist deßwegen nicht (wie es nach Kaiser scheint) mit jenen weisen Einrichtungen zusammen das wahre Princip, im Gegensatze des Kommunismus, sondern er ist mit dem Kommunismus zusammen das falsche Princip im Gegensatze jener Einrichtungen. Vollends aber kann man damit nicht übereinstimmen, daß Kaiser die ächte Erfüllung des socialistischen Princips (d. i. der Sorge, daß Alle an den Gütern Theil haben), in der Aufhebung der Verkehrsschranken findet; weil dadurch Jedem Eigenthum zu erwerben möglich werde. Das ist nicht die Erfüllung, sondern gradezu der Gegensatz gegen das socialistische Princip, der bestehende Socialismus betrachtet die ungeregelte Konkurrenz grade als das System, das er bekämpft, und der wahre Socialismus, wenn wir das Wort so gebrauchen sollen, muß es nicht minder, weil sie nur die abstrakte Möglichkeit der allgemeinen Theilnahme an den Gütern gibt, die reale Wirklichkeit derselben aber grade abhält. Die „logische Fortbewegung des Begriffes", aus welcher der Verfasser seine Resultate schöpft, läßt allerdings die ungehemmte Veräußerung als einen Fortschritt zu allgemeiner Theilnahme an den Gütern erscheinen, der reale Erfolg aber ist grade das Gegentheil.

Viertes Kapitel.

Der Adel.

§. 27.

Unter Adel versteht man einen Stand politischen Vorzugs aus eigenem und erblichem Rechte. Unsere Beamten sind kein Adel, denn ihr politischer Einfluß ist kein eigenes Recht, die französische Pairie (von 1831) ist kein Adel, denn ihr Einfluß ist kein erbliches Recht.

Die Entstehung des Adels beruht ohne Zweifel gleich der des Königthums auf dem Bedürfniß herrschaftlicher Stellungen und auf Geburt, die zu denselben beruft. Es bedarf solcher, die in kleinen Kreisen herrschen, unter dem König oder unter der größeren Volksgemeinde, und die zusammen für jenen oder diese den Rath und das geordnete Organ der Vollstreckung bilden, und sie sind ursprünglich wohl ebenso wie der König selbst durch die Geburt bezeichnet. Gleichwie der Stammvater der erste König ist, ähnlich vielleicht die Abkömmlinge des Erstgeborenen oder auch die Erstgeborenen einer jeden Familie der erste Adel. So scheinen die Fürsten der jüdischen Stämme entstanden zu seyn, so der Athenienſische Adel aus der ersten Familie einer jeden Phratrie. Später dann entsteht Adel auch durch Unterwerfung eines Stammes unter einen anderen oder durch Sonderung der Thätigkeiten, daß ein Theil dem Kriege obliegt, sich an den Fürsten anschließt, der andere den Gewerben sich zuwendet, und durch ähnliche Vorgänge. Die bleibende Basis des Adels aber ist der Krieg. Denn die kriegerische Kraft verleiht nach Naturgesetz die Herrschaft und der da die Anderen schützt, hat ein Recht sie zu beherrschen. Der König ist seiner ersten Bedeutung nach Kriegsschutzherr;

der Adel der Stand der kriegerischen Beschäftigung und der hervorragenden kriegerischen Fähigkeit. Was im Systeme der Kasten die Kaste der Krieger, das ist im Systeme der Stände der Adel. Ueberall danach ist der Adel der herrschende Stand, und besteht seine Lebensbeschäftigung in Krieg oder Anführung im Kriege und in Regierung, also der höheren geistigen Aufgabe, während das Volk im Gegensatze zu ihm durch körperliche Arbeit für das materielle Bedürfniß thätig ist. Zu solcher herrschaftlicher Stellung kommen dann nach einer natürlichen Nothwendigkeit andere Momente hinzu: der größere Reichthum, namentlich im Grundbesitz, und die edlere Erziehung und Sitte (παιδεία). Daran knüpft sich endlich noch das Specifische der Adelsgesinnung: die Bewahrung des Stammbewußtseyns. Denn der arbeitende Stand verliert sich in der Gegenwart und ihrer Sorge, der Stand, der höherer Beschäftigung zugewendet ist und der die Thaten des Volkes vollbringt, pflegt das Andenken der Vorfahren und ihres Ruhmes, hat sein Bewußtseyn in der Geschichte. Das sind die Momente, welche in Wechselbedingung die Stellung des Adels begründen: kriegerisches Leben, Reichthum, Erziehung und Sitte, Stammbewußtseyn, und als Ergebniß zugleich und Ursache alles dessen — Herrschaft.

Diese ursprüngliche Stellung des Adels enthält aber einen Druck gegen die Uebrigen. Der Fortgang und die Aufgabe ist daher die Emancipation der anderen Stände. Die orientalische Kastenverfassung schließt solchen Fortgang aus. In den antiken Republiken erfüllt er eben die politische Geschichte, hier aber ist der Zeitpunkt, in welchem das Volk den völligen Sieg über den Adel erhielt, zugleich auch derjenige, mit welchem der Verfall des Staates beginnt; ob beides in einem Zusammenhange steht, lassen wir hier ununtersucht. In den germanischen Staaten

erfolgte dieser Fortgang dadurch, daß die Momente, welche ursprünglich in unauflöslicher Verbindung die Stellung des Adels ausmachen, einzeln abgetrennt an andere Stände fallen. Vor Allem kam die politische und kriegerische Beschäftigung, der Dienst des Fürsten, an einen Stand besonderer Vorbildung und Fähigkeit, die Entstehung des Beamtenwesens und der stehenden Heere ist der erste und mächtigste Durchbruch des Adels. Der Reichthum kam neben dem adligen Grundbesitz zugleich an den bürgerlichen Geldbesitz und vielfach erwarb Letzterer auch von Ersterem. Die höhere wissenschaftliche Bildung, dereinst der ausschließliche Besitz des dem Adel gleichstehenden Klerus kam nun auch an die Gelehrten, Künstler, Beamten, und die feinere Lebenssitte ward je mehr und mehr zum Gemeingut aller vermöglichen Klassen. Damit war die Emancipation des Volkes gegenüber dem Adel vorbereitet. Vollbracht wurde sie endlich durch die Idee der menschlichen und staatsbürgerlichen Gleichheit, welche das energische Princip der Zeit ist in demselben Maaße, als dieß früher die Idee der besonderen Ehren und besonderen sittlichen Anforderungen des Adels gewesen. Der Erfolg, der dadurch theils erreicht ist, theils es noch werden soll, ist denn der, das es keinen Adel mehr geben kann als herrschenden Stand und als Stand, der eine wesentliche (kastenartige) Ungleichheit der Ehre und Berechtigung in sich schließt, als welcher der Adel ursprünglich entstand. Dagegen kann sehr wohl noch der Adel bestehen als ein besonderer Beruf und besonderer Stand, und zwar als der erste Stand namentlich unter den vermögenerzeugenden Ständen, wenn auch als der erste nur unter gleichen. Dieß ist seine naturgemäße und bleibende Stellung.

§. 28.

Ein aristokratisches Element ist zu allen Zeiten, wenn nicht schlechterdings Bedürfniß, so doch jedenfalls ein Vorzug des socialen Zustandes. Darunter verstehe ich, daß eine Klasse großer hervorragender Besitzer eine bestimmte rechtliche Stellung habe, durch welche sie ein Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und die Beamten, und zugleich eine Bürgschaft für den Staat und die Regierung gegen Auflösung durch die Volksmasse wird, im Ganzen aber durch ihre Identität des eigenen Interesses mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation diese in einer eminenten Weise vertritt.

Ein solches Element beruht aber im Allgemeinen, specielle Zustände ausgenommen, naturgemäß auf zwei Voraussetzungen: auf Grundbesitz und auf historischer Kontinuität des Standes.

Der Stand der großen Grundbesitzer ist der einzige unter den Vermögensständen, der ohne Arbeit und Spekulation, ohne auf Steigerung seines Erwerbs bedacht zu seyn, sein Vermögen erhalten kann. Er allein ist daher frei von gewinnsüchtiger Sorge, auf die höheren Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Interessen gewiesen. Der Grundbesitz allein enthält ferner eine Stetigkeit des Vermögens für die Generationen und deren Verbürgung, und damit die Haltung, welche das Bewußtseyn verleiht, nicht erst zu Vermögen gekommen zu seyn und nicht um Ueberlieferung auf die Nachkommen bange seyn zu müssen. Der Grundbesitz hat endlich sein Interesse am untrennbarsten mit dem dem Landes verknüpft. Ueberdieß ist der Grundbesitz die natürliche Unterlage aller Vermögenserzeugung und alles socialen Zusammenhanges. Er ist so die Kulmination aller Vermögensstellungen und darum der natur-

gemäße Träger jenes erforderlichen aristokratischen Elementes. — Eine nicht minder wesentliche Voraussetzung desselben aber ist die historische Kontinuität des Standes, die auch schon in einer Wechselbedingung mit jener ersten steht, indem sie bei einem wohleingerichteten Grundbesitz sich von selbst ergibt und ohne denselben nicht leicht sich erhält. Die Stetigkeit des Besitzes in denselben Familien ist die Vorbedingung, um jene Haltung den einzelnen Besitzern, bez. Familien zu verleihen, sie ist die Vorbedingung, um einen Zusammenhang des Standes und einen Standesgeist zu bewirken, ohne die er keine politische Bedeutung hat. Sie ist endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerinnerung. Diese nun muß an sich schon als ein höherer Zustand betrachtet werden, weil sie ein Zustand tieferer Selbstbewußtheit, also in dieser Beziehung größerer Persönlichkeit, ist, sie enthält aber auch sittliche Impulse: eine Hebung der Gesinnung durch die ererbte politische Tugend und bei entwickelterem öffentlichen Leben auch durch die ererbte politische Bestrebung. Wie der einzelne Mensch an seiner bisherigen Bewährung einen Halt und Antrieb bekommt für die Zukunft, so auch die Familie und der Stand. Sie bewirkt auch eine Verflechtung wie der Familiengeschichte so des Familieninteresses mit dem des Landes, und endlich ist sie im Allgemeinen der Boden stetiger den Zusammenhang mit der Vergangenheit bewahrender (konservativer) Gesinnung. Eine Grundaristokratie von kontinuirlichem Besitz vertritt dadurch vorzugsweise das Element der Stetigkeit, die geschichtliche Seite im nationalen Leben. Nicht also daß auf die aristokratische oder bürgerliche Geburt an sich und in Beziehung auf den einzelnen Menschen ein Werth gelegt werden dürfte, — das wäre gegen die absolut gleiche Ehre der Persönlichkeit, zu deren Bewußtseyn gekommen zu seyn, ein Vorzug der Zeit ist —; sondern für den Stand im Ganzen ist die

historische Kontinuität, d. i. die möglichste Erhaltung der Familien, erforderlich.

Die rechtliche Stellung aber, welche einer solchen Grundaristokratie zukommen muß, um jene Aufgabe zu erfüllen, besteht in Folgendem: Für's Erste gebührt ihr ein besonderer einflußreicher Antheil an der Landesvertretung. Es ist zwar eine falsche Aristokratie, daß der Stand des hervorragenden Grundbesitzes für sich allein den Ausschlag geben soll vor dem viel zahlreicheren Mittelstande, aber es ist die wahre Aristokratie, daß jener der Zahl nach kleinere Stand auch eine selbstständige politische Bedeutung habe, nicht durch das numerische Uebergewicht der anderen rechtlich oder thatsächlich bewältigt werde, und falls er unter gesunden Zuständen und Einrichtungen zugleich allen, auch den kleinen, Grundbesitz wirklich mit vertritt, soll er der Schwerpunkt der Landesvertretung seyn. Für's Andere werden die Glieder solcher Grundaristokratie sehr zweckmäßig als intermediäre Gewalt gebraucht, um die Maaßregeln der Staatsregierung auf dem Lande zu vollziehen, wie dieß in England für die Aemter des Lord-Lieutenants und Sheriffs, in Preußen für das des Landraths der Fall ist. Inwiefern für diesen Zweck auch eine obrigkeitliche Gewalt derselben aus eigenem Recht angemessen ist, soll im nächsten Kapitel erörtert werden.

Das Mittel endlich, solchen Stand zu erhalten, besteht hauptsächlich in der Sorge für die Stetigkeit des Grundbesitzes. Sie kann in mannigfacher Weise durch strengere oder mildere Einrichtungen angestrebt werden: Majorate, Stammgüter, Substitutionen, Unveräußerlichkeit des Besitzes ohne Untheilbarkeit. Solche Institute sind unerläßliches Erforderniß einer Grundaristokratie, um so mehr da jetzt die Aristokratie nicht mehr die Regierung oder die Aemter derselben in Händen hat,

die ihr ehedem Reichthum oder doch Subsistenz sicherten. Die Familien-Fideikommisse, durch welche die freie Verfügung eines Mannes ein Gut für ewige Zeiten bindet, können keineswegs als das vorzüglichere unter diesen Instituten angesehen werden. Sie sind viel eher als ein bloßes Surrogat der viel ersprießlicheren gesetzlichen Successionsordnungen des deutschen Rechts anzusehen. Aber wo sie bestehen und üblich sind, sind sowohl die bereits errichteten zu schützen als auch neue Errichtung neben anderen Weisen frei zu geben. Gerechtfertigt aber sind diese Einrichtungen alle, auch wenn sie einem Theile der Nachkommen das gleichheitliche Erbe entziehen. Die Rechtfertigung liegt nicht in dem abstrakten Gedanken des Stammes gegenüber der Familie, sondern in dem öffentlichen Berufe der Familie selbst, oder vielmehr in der Bedeutung des Grundeigenthums, das nicht bloß die Familie zu ernähren, sondern zugleich Quelle der nationalen Ernährung und Träger einer politischen Macht und politischen Gesinnung zu seyn bestimmt ist. Der Einwand aber, daß die jüngeren Söhne der Gutsherren den Mitbürgern die öffentlichen Aemter wegnehmen, ist ein Argument zu Gunsten der Gleichheit, nach welchem man auch den höheren Staatsbeamten die Ehe untersagen könnte, weil ihre Söhne bis jetzt immer die erfolgreichsten Kandidaten des Staatsdienstes waren *). — Die Stetigkeit des Besitzes in den Familien kann nun in einer energischen Weise dadurch erreicht werden, daß die Rechte des Standes (namentlich der Eintritt in die Landesrepräsentation) durch Einrichtungen jener Art bedingt werden. Es ist aber auch schon ein Bedeutendes, wenn dieselben nur gestattet sind, so daß der Geist des Standes selbst sie realisire.

---

*) Meine Rede vom 22. September 1849.

Eine solche Grundaristokratie muß aber gegenwärtig ein offener Stand seyn. Sie soll nicht von Geburt oder von beliebiger Zulassung des Fürsten abhängen. Sondern wer die sächlichen Bedingungen erfüllt (Erwerb des Besitzes und bez. Herstellung jener Erbweise), der soll Mitglied desselben werden. Dabei würden aber allerdings auch persönliche Erfordernisse füglich gestellt werden müssen, nicht bloß Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels, sondern, so weit dafür äußere Kennzeichen gegeben werden können, auch eine gewisse Würde des bisherigen Lebensberufes.

So soll der Adel jetzt nicht ein herrschender Stand, sondern nur ein in der Landesvertretung ausgezeichneter Stand seyn, und soll nicht ein abgeschlossener Geburtsadel seyn, aber auch nicht ein bloßer Grundadel, sondern vermöge jener Kontinuität der Familien ein Grund- und Standesadel.

Das ist das Wesen und die Stellung der gegenwärtigen Ritterschaft.

§. 29.

Mit dieser allgemeinen politischen Bedeutung des Adels als Grundaristokratie lassen sich nun auch die entschiedenen Anhänger neuerer Staatslehren, so weit sie noch einen gesunden praktischen Sinn bewahrt haben, etwa aussöhnen. Es handelt sich aber in der Gegenwart nicht bloß um eine Grundaristokratie überhaupt, sondern zugleich um den ganz bestimmten bestehenden Adel mit seiner specifischen Geschichte als früheren Trägers der Feudalherrschaft, mit seiner specifischen Art und Gesinnung, seinen specifischen sittlich politischen Traditionen, es handelt sich um den noch vorhandenen „romantischen“ Adel, wie wir ihn nennen wollen. Gegen ihn grade ist die Ungunst der öffentlichen Meinung. Eine Grundaristokratie jener Art ließe

man sich allenfalls gefallen, wenn nur dieser romantische Adel, der Rest des Mittelalters, aufhörte, jede Spur und Erinnerung desselben in der Form und Sitte des öffentlichen und geselligen Lebens ausgetilgt würde. Aber mit Unrecht. Es ist in allen Dingen und so auch hier nicht möglich, ein Princip zu realisiren, außer in einem ganz bestimmt gegebenen Stoff, in einem Element, das als Träger desselben sich vorfindet. Es ist eben nur dieser romantische Adel, der den überwiegenden Grundbesitz inne hat, es ist nur er, der eine historische Erinnerung besitzt und sie bewahrt hat, dessen Geschichte als Stand und in seinen einzelnen Familien mit der Geschichte des Landes verflochten ist. Aber noch mehr als das! Grade dieser Adel als solcher hat eine Bedeutung für die Nation, die nicht unbeachtet bleiben darf. Sie besteht in seiner bestimmten eigenthümlichen Gesinnung, der persönlichen Hingebung an den Fürsten, und den specifischen Begriffen von Ehre und edler Sitte, die wir mit dem Namen der „Ritterlichkeit“ bezeichnen. Das sind Züge, die historisch traditionell in diesem Stande ihren Sitz haben, sie haben sich theilweise von ihm aus in weiteren Kreisen verbreitet, im Militär, in den höheren Ständen überhaupt, aber er ist doch der historische Ausgangspunkt und bis jetzt noch ein Hauptträger dieser Züge germanischer Gesittung. Es ist also eine sittliche Individualität und zwar eine hohe edle Individualität in diesem Stande, und deßhalb soll er nicht zerstört werden. Wir können demnach auf jene Kardinalfrage Sieyes', ob die Nation etwas verlieren würde, wenn sie den Adel, diesen müßigen Stand, abschaffte? unbedenklich antworten: ja, sie würde etwas verlieren, nicht zwar einen Faktor in der Maschinerie, welche die materiellen Güter hervorbringt, wohl aber einen Träger eigenthümlicher sittlicher Triebfedern, einen Faktor in der Gesammtsumme nationaler Gesittung. Daß diese Triebfedern, persönliche Treue

gegen den Fürsten, ritterliche Ehre und Lebenssitte, nur einer früheren Zeit angehören, ist nicht zuzugeben. Ebenso wenig, daß alle Standessitte der einen vollen menschlichen oder bürgerlichen Sitte weichen müsse. Eine solche, wenn es nicht das Herz des Menschen gilt, sondern die Handlungsweise in bestimmten äußeren Stellungen, besteht nicht, sondern wie im einzelnen Menschen die Sitte sich individualisirt, so noch mehr in den verschiedenen menschlichen Lagen und Berufsstellungen, und jedenfalls sind die eigenthümlichen sittlichen Triebfedern der neueren Zeit, wie die Wirklichkeit sie uns zeigt, etwa die der französischen Bourgeoisie oder des deutschen Industrialismus oder liberalen Patriotismus doch nicht der volle Strahlenkranz menschlicher Sitte, der keiner Ergänzung mehr bedürfte, keinen Zug außer ihm selbst zuließe. Insbesondere aber bei der konstitutionellen Richtung der Zeit, die alle Pflege verdient, ist, weil sie vorherrschend nur auf das Gesetzliche und Begriffliche geht, ein Element nicht zu zerstören, das zugleich die persönliche Hingebung, diese specifische Triebfeder der Monarchie, stützt. Wenn eine Durchdringung persönlicher monarchischer Gewalt mit konstitutionellem Wesen möglich und dazu in Deutschland der wahre ersprießliche Zustand ist, so ist auch die Erhaltung des historischen romantischen Adels unbeschadet der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit angemessen. Das, was am Adel am meisten in die Augen fällt, mag freilich häufig nicht jene edle Lebenssitte seyn, sondern eine anmaaßliche Ueberhebung und eine innere Hohlheit bei geschliffenen Formen, das schlechte Junkerthum statt der ächten Ritterlichkeit. Aber das ist nicht minder auch bei den anderen Ständen der Fall. Auch am Bürgerstande fällt in der That nicht der edle Gemeinsinn, die Hingebung an die öffentliche gesetzliche Ordnung uns immer vorherrschend in die Augen, sondern ebenso oft der bodenlose Stolz des Reichthums, die Profanität des Urtheils

und jene Table d'hôte- und Eisenbahngesinnung: „wo ich gezahlt habe, da stehe ich Jedermann gleich, und ist Nichts über mir, das Ehrfurcht fordern kann.“ Die Bürgerlichkeit hat ihre Schattenseite so gut als die Ritterlichkeit, und in ihrer Reinheit sind beides individuelle sittliche Züge von absolutem Werthe, die nicht gegeneinander verglichen werden können, daß Eins das Andere aufheben und an die Stelle treten soll; sondern es ist ein Vorzug, solche Elemente nebeneinander zu haben, jedem sein Recht und seine Geltung zu lassen. Die deutsche Nation, sagt Göthe, sollte froh darüber seyn, zwei solche Kerle zu haben, wie mich und Schiller, das gilt auch von den Ständen mit ihrer specifischen Würde. Die zunehmende Einheitlichkeit auch der Sitte erheischt dennoch nie eine völlige Aufhebung der Standes-Individualität. Die Geltung des Geburtsadels muß sich überdieß von selbst im Laufe der Zeit mehr und mehr schwächen, da die Quelle, die ihm früher die Kräfte zuströmte, die Ausschließlichkeit der kriegerischen Ehre (nicht bloß im Vasallenheere, sondern auch im stehenden Heere, da die Officierstellen nur dem Adel zukamen) für ihn versiegt ist. Je weiter die Geschichte sich von dem Zeitraum entfernt, in welchem die kriegerischen und politischen Thaten ausschließlich das Werk des Adels waren, desto mehr muß sich thatsächlich die gesellschaftliche Stellung der Stände ausgleichen, und es ist daher die Aufgabe der Staatsweisheit viel weniger, den späteren Erfolg gewaltsam vorauszunehmen, als vielmehr das zu erhalten, was in diesem Stande noch eine Bedeutung für das Ganze hat, nicht die Erinnerung an die Vergangenheit und die Schätzung, die sich allen Raisonnements zum Trotz an sie knüpft, legislativ zu vertilgen (durch Abschaffung der Titel u. s. w. wie in der französischen Revolution), sondern diese Schätzung der inneren geistigen Macht der öffentlichen Sitte anheimzustellen, in der

die Gleichheitsansicht und der Sinn für geschichtliche Auszeichnung sich selbst gegeneinander ausgleichen mögen. Ich will also keineswegs ein Ritterthum machen, etwa die Herrlichkeit der alten Erbämter, der Orden, der Ringelstechen wieder herstellen, oder, wo sie bestehen, besonders gepflegt wissen, sondern nur die aus Theorie hervorgehende gewaltsame Zernichtung dessen, was wirklich noch Leben und Sitte einer Klasse ist, abhalten.

Die Erhaltung dieses romantischen Adels beruht nun vor Allem darauf, daß derselbe eben das pflege, was der Ursprung seiner ausgezeichneten Stellung ist: das Kriegswesen. Krieg und nicht Grundbesitz ist der Kern des Adels, und soll der Geburtsadel thatsächlich eine Anerkennung behalten — da ihm rechtliche Vorzüge nicht mehr gewährt werden können —, so muß er vorherrschend den Kriegsdienst und die überkommene ritterliche Sitte, die sich vorzugsweise nur an den Kriegsdienst schließt, pflegen. Die Einrichtungen aber, die ein solcher Geburtsstand voraussetzt, sind die beiden: für's Erste, daß überhaupt die Festhaltung seiner Erinnerung und deren öffentlicher Ausdruck ihm gestattet sey, d. i. die Titel und Wappen u. s. w.; für's Andere, daß er als Stand die Umgebung des Fürsten bilde, während von den anderen Ständen überall nur die Ausgezeichneten (z. B. nicht alle Beamte, sondern nur die höheren u. s. w.) an derselben Theil nehmen, oder wenigstens daß er die bestimmten Hofämter bekleide. Jenes thut offenbar Niemandem Eintrag, dieses ist schon an sich naturgemäß, weil der Fürst selbst ja diesem historischen Stande angehört, und weil der Glanz wie die fortwährende Ergänzung desselben vom Fürsten ausgeht. Eine weitere Ausdehnung der Hoffähigkeit, als sie jetzt meistens üblich ist, soll damit nicht ausgeschlossen werden, namentlich wäre es zeitgemäß, daß die Spitzen der Bourgeoisie (hervorragende Banquiers und Fabrikherren) an

derselben Theil erhielten, ohne geadelt zu werden, grade um die Gleichheit der Stände und ihrer Ehre zu beurkunden; aber eine Gränze muß dieselbe haben, und daß sie für den Stand, der historisch bis jetzt den Hof bildete, ungeschmälert fortbesteht, ist keine Beeinträchtigung der übrigen. Das sind bloß Ehrenrechte. Dagegen irgend ein politisches Recht soll dem Geburtsadel nicht zustehen.

Dieser Adel, dessen Bedeutung es ist, bestimmte ethische Triebfedern, eine bestimmte Lebenssitte, so wie eine bestimmte historische Nationalerinnerung zu bewahren, kann nicht durch bloße Erfüllung sächlicher Bedingungen erlangt werden, gleichwie die Theilnahme an der Grundaristokratie. Die Theilnahme an ihm beruht, wie er selbst, auf der historischen Thatsache. Sie kann nur auf Geburt sich gründen oder auf freier auszeichnender Ernennung des Fürsten, da dieser eben historisch als die Quelle solcher Theilnahme immer betrachtet wurde. Das letztere ist nicht in Widerspruch mit einem Stande der historischen Geschlechter. Man kann einen solchen nicht neu machen, wo er nicht besteht, wie z. B. in Nordamerika, man kann ihn aber wohl erhalten durch Aufnahme neuer Familien, indem diese, die einzeln eintreten, von der Sitte und dem Standesgeiste der Klasse ergriffen, sich mit ihr assimiliren.

Danach fallen denn aber jenes grundaristokratische Element (Ritterschaft) und dieser Geburtsadel nicht begrifflich und nicht nothwendig zusammen. Es werden vermögliche ehrenhafte Männer in den Stand der Grundaristokratie einrücken, die dem historischen Adel nicht angehören, und werden Glieder der letzteren ohne Grundvermögen seyn. Jener soll eine politisch rechtliche Stellung haben, dieser nur eine solche, die auf Sitte und Meinung beruht. Einen inneren Zusammenhang aber haben beide Institute sowohl nach der Thatsache als nach ihrer

Bedeutung. Es ist dieser historische Geburtsadel, welcher noch jetzt hauptsächlich die Grundaristokratie in Deutschland bildet, und ohne das würde er auch jene sociale Auszeichnung unmöglich behaupten können. Deßgleichen soll es Augenmerk der Regierung seyn, wie überhaupt die Stetigkeit der grundaristokratischen Familien zu erhalten, so insbesondere derjenigen, die dem Geburtsadel angehören, sodann den neuen Gliedern der Grundaristokratie, wenn anders ihre Persönlichkeit dazu geeignet ist, den Stand des Geburtsadels zu verleihen, dagegen die persönlichen Notabilitäten, Beamten, Gelehrte nicht leicht zu adeln. Kriegerische Auszeichnung eignet vor allem anderen zu Verleihung des Adels, aber wenn sie hohen Grades ist, auch mit Dotation in Grundbesitz. Ueberall aber soll der Geburtsadel nicht die einzige Qualität seyn, um auf der Höhe der Societät bei Hofe und außer demselben zu stehen. Dadurch kann das, was der romantische Adel Edles in sich schließt, bewahrt werden, ohne eine Heruntersetzung in Recht oder in Ehre für die Uebrigen und deßhalb ohne Erregung von Eifersucht. — Es gibt nun in Deutschland Staaten, in welchen kein Eintritt in die Grundaristokratie möglich ist ohne Erlangung des persönlichen Adels. Dadurch ist ein größerer Standesgeist in der Grundaristokratie. Aber es ist damit dem Geburtsadel ein rechtlicher Vorzug beigelegt, den das Princip der Gegenwart — die staatsbürgerliche Gleichheit und die Offenheit der Stände, soweit es auf rechtliche Stellung ankommt — nicht wohl erträgt, und ist der Geburtsaristokratie eine Quelle nachhaltiger Kraft und ein Band der Gemeinschaft und der Ausgleichung zur ganzen Nation entzogen, auf welchem grade ihre Fähigkeit, die konservative und monarchische Gesinnung mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, beruht. Jedenfalls darf deßhalb solches, wo es einmal aufgehört hat, nicht wieder

hergestellt werden. Umgekehrt fällt in England wenigstens scheinbar aller Vorzug der Geburt weg, und bloß der Besitz gibt die ausgezeichnete Stellung. Das kann bei uns nicht wohl nachgeahmt werden. Denn einmal ist dort nach der Successionsweise auch größere Sicherheit, daß der politisch ausgezeichnete Grundbesitz sich in derselben Familie, und außerdem in der Klasse der höheren Familien erhalte, sodann wird aber auch dort neben der Grundaristokratie ein Stand persönlicher Auszeichnung auf anderem Wege gebildet durch die Auszeichnungen der Krone (Titel, Orden), der in seiner Stellung zum Hofe und in seiner von der monarchischen Glanzquelle ausfließenden Geltung etwas ganz Aehnliches ist wie unser Geburtsadel, wenn man diesen anders von jeder politischen Vorberechtigung oder Begünstigung, wie billig, entkleidet.

§. 30.

Insoweit soll der Adel, Grundaristokratie und Geburtsadel, erhalten werden gegenüber der falschen, ungeläuterten herrschenden Meinung und Opposition. Dagegen wirklich der Zeit und ihrer wahren Anforderung widersprechend sind:

1. Einrichtungen, welche eine wesentlich höhere Ehre des Adels als der anderen Stände ausdrücken. Dahin gehört der Begriff einer Mißheirath, möge er rechtliche Folgen haben (z. B. Verlust der Fähigkeit im Lehne zu succediren oder auch nur der Hoffähigkeit für die Kinder), oder nur in der Sitte und Meinung des Standes bestehen — die Hofunfähigkeit der nicht adligen Gattinnen derer, die durch ihr Amt u. s. w. hoffähig sind — die verschiedene Bestrafung der gegen Adlige und der gegen Bürgerliche begangenen Injurien — die vorausgehende Entadligung bei Bestrafung adliger Verbrecher — die abgesonderte Erziehung des Adels auf Ritterakademieen —

die Nobilitirung aller derer, die ein höheres Amt bekleiden u. s. w.

2. Alle eigentlichen Privilegien, d. i. Vorrechte, welche nicht durch einen sächlichen Beruf begründet sind und daher auch nicht durch ähnliche Rechte bei anderen Ständen je für ihren Beruf wieder ausgeglichen werden. Solche ungeeignete Privilegien sind z. B. die Steuerexemtionen, die Militärbefreiungen, die Siegelmäßigkeit u. s. w. In diese Kategorie gehört aber auch jede Zutheilung der Rechte, die für die Grundaristokratie angemessen sind, an den Geburtsadel als solchen, z B. eine Autonomie, die nicht der Ritterschaft, sondern nur den „Ritterbürtigen" verliehen wird.

3. Die Begünstigung des Adels, sey es der Grundaristokratie oder des Geburtsadels, bei öffentlichen Aemtern, Militär- oder Civilämtern. Diese, wie sie nicht eigenes Recht der Beamten sind, so auch erheischen sie nicht gleich der Landesvertretung ein eigenes sächliches Interesse, sondern bloß die Fähigkeit, und ist es eine Hauptrücksicht, wenn der Adel nach seiner wahrhaften Bedeutung erhalten und bez. gehoben werden soll, wozu er nothwendig der Gunst der übrigen Stände bedarf, daß er nicht durch Zuwendung ungerechter Bevorzugung dieselbe einbüße *).

---

*) Was hier vom Adel überhaupt gesagt ist, gilt natürlich nicht von den vormals reichsständischen Häusern in Deutschland. Diese mußten eine rechtliche Auszeichnung haben, wie sie dem bloßen Adel, selbst einem hohen Adel (nobility), sonst nicht zugestanden werden dürfte. Es ist eine Anforderung nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern auch der Würde der Nation, daß diejenigen, welche zum Vortheil derselben eine frühere souveräne Stellung eingebüßt haben, durch eine wenn gleich anomale Stellung entschädigt werden. Das ist freilich vom Standpunkte der sogenannten philosophischen (abstrakten) Deduktion unerreichbar und darum unzulässig, aber von dem der geschichtlichen Auffassung (III. §. 15) völlig gerechtfertigt.

Fünftes Kapitel.

Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer.

§. 31.

Es ist das natürliche Verhältniß, daß die sociale Stellung die Unterlage für die politische gebe, das heißt daß die, welche durch großes Vermögen thatsächlich eine Macht über die Anderen haben, auch rechtlich die Träger obrigkeitlicher Macht über sie seyen. So war denn auch von den frühesten Zeiten her obrigkeitliche Stellung, besonders im Kriege, der Grund zu Verleihung von Besitzthum und großes Besitzthum der Grund zu Verleihung obrigkeitlicher Stellung. Das gilt besonders vom Grundvermögen, da hier der Gegenstand des Vermögens, der Grund und Boden, zugleich das Band der Oertlichkeit ist, und die Verfügung über ihn von selbst die Anderen, die auf oder an demselben wohnen, mit trifft. — Auf diesem natürlichen Verhältniß beruht die Grundherrlichkeit, und beruht die Einrichtung, staatsamtliche Funktionen an den Grundbesitz zu binden, wie z. B. in England des Friedensrichters, in Preußen des Landraths.

Die Grundherrlichkeit hat ihren Ursprung und Grund theils in der persönlichen, theils in der Gutsabhängigkeit. Die Befugnisse aus dem Eigenthum am Boden und aus der Dienstherrlichkeit sind der Stamm, an welchen dann durch besondere Verleihung die specifisch obrigkeitlichen Befugnisse (nämlich Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten mit Auswärtigen) anwuchsen. So ist sie Ausfluß eines Privatrechts, insonderheit des Eigenthums und ist deßhalb in dem Charakter des Eigenthums zuständig — patrimonial. Sie gilt als erworbenes Recht des Gutsherrn, kann nicht enzogen werden außer bei grellem

Mißbrauch, und ist durch die öffentliche Staatsordnung wohl beschränkt, aber nicht positiv bestimmt und geleitet. Dagegen jene bloß an den Grundbesitz gebundenen staatsamtlichen Funktionen beruhen auf Bestallung durch den Souverän, sey es allein, sey es unter Mitwirkung der Eingesessenen. Die hier geübte Gewalt hat durchaus den Charakter des öffentlichen Amtes. Der Grundbesitz ist nur die Vorbedingung, die Eigenschaftung der Person für das Amt, nicht selbst der Titel der Gewalt. — Beiderlei Institutionen haben den großen Vorzug vor dem bloßen Beamtenwesen: daß das obrigkeitliche Ansehen bereits eine Unterlage an einem natürlichen Ansehen hat, durch das es gestärkt und erhöht wird, und daß die Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt den Lebensverhältnissen, über die sie gesetzt sind, selbst angehören, daher das Interesse der Gegend und der Erwerbzweige mit der ihnen untergebenen Bevölkerung theilen, und daß sie das Amt unentgeltlich verwalten, wodurch es nicht wenig an Achtung und Anhänglichkeit gewinnt. Die gänzliche Aufhebung dieser Institutionen und ihr Ersatz durch Beamtenregierung ist die eigentliche Auflösung der organischen Verhältnisse in bloßen Mechanismus, daß nicht die lebendigen natürlichen Bande von innen heraus die Obrigkeit ergeben, sondern sie nur von außen gesetzt wird.

Verwaltung durch Eingesessene statt Verwaltung durch bloße Beamte ist darum eine jetzt in weiten Kreisen erkannte Wahrheit und ein Problem für unsere Zustände, und die Frage ist nur in welcher Weise.

§. 32.

Die Grundherrlichkeit in ihrer alten Weise kann für die Dauer nicht mehr fortbestehen. Es ist einestheils die frühere Unterlage gewichen: die Dienst- und Abgabenpflicht, das

Obereigenthum; und ist daher als Unterlage nur übrig eine natürliche Abhängigkeit der kleinen Wirthe von dem großen Grundbesitzer und vielfach noch die Erinnerung an das frühere Gehorsams- und Pietätsband. Es ist anderntheils ein neues Princip aufgekommen: das allgemeine volle Staatsbürgerthum, das ist daß jeder Staatsangehörige unmittelbarer Unterthan des Königs, unmittelbarer Genosse der Volksgemeinde sey; damit ist Seigneurie, Hintersässigkeit, Patrimonialität, kurz selbstständig abgeschlossene Herrschaft unter der höheren des Souveräns oder Suzeräns nicht mehr verträglich.

Die englische Einrichtung des Friedensrichters ist vortrefflich, musterhaft, den Forderungen und dem Geiste der Gegenwart gemäß. Aber sie läßt sich nicht überall sofort und nicht in derselben Gestalt bei uns einführen. Insbesondere ist es nicht gerathen, da wo die Grundherrlichkeit noch besteht, sie gradezu aufzuheben und Friedensrichter statt dessen zu bestellen.

Nach englischer Einrichtung werden die Gutsbesitzer, welche obrigkeitliche Funktionen ausüben sollen, von der Regierung beliebig ausgewählt und wieder entlassen, ohne daß der Besitz eines bestimmten Gutes darauf Anspruch gibt, auch können die großen (ritterschaftlichen) Besitzer im Gau statt selbst betraut zu werden, Anderen als Friedensrichtern untergeben werden. Dieß Alles ist dem englischen Zustande gemäß aber nicht dem unseren. Der englische Friedensrichter hat außer der Polizey auch noch einen bedeutenden Theil der Strafrechtspflege, er hat, mit in Folge dessen, nicht eine untergeordnete, sondern eher eine ansehnlichere Stellung zu dem Vollziehungsbeamten des Gaues (Sheriff), er hat vieles nicht von Amtswegen sondern auf Anrufen zu versorgen, und ist, zufolge der konkurrirenden Jurisdiktion, die nur hierdurch möglich ist, einer von sehr

vielen die angegangen werden können. Dazu kommt, daß der Geschäftsformalismus in England nicht so Platz gegriffen hat, selbst nicht für die Strafrechtspflege. Dieß Alles zusammen bewirkt eine höhere und freiere Stellung und eine geringere Geschäftslast, und dadurch eine größere Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes. Diese Züge sind nicht übertragbar. Dazu kommt bei uns die natürliche Empfindlichkeit über den Verlust der bisherigen Grundherrlichkeit. Darum wenn bei uns in englischer Weise jeder Anspruch aus dem Besitze des bestimmten Gutes aufgehoben wird, und damit der Beweggrund wegfällt, für sich selbst und die Nachfolger eine gesicherte Stellung des obrigkeitlichen Ansehens zu begründen, so möchte sich wohl wenig Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines unentgeltlichen mühe- und vielleicht kostenvollen Amtes finden.

Ebenso beruht die englische Einrichtung auf dem dort geschichtlich begründeten allgemeinen Verhältniß: dem Zusammenschließen der freien Bauern und der ritterschaftlichen Besitzer zu Einer Grafschaftskorporation, gemeinsamer Wahl ihrer Obrigkeiten und Parlamentsvertreter, jedoch unter ausschließlicher Wählbarkeit der ritterschaftlichen Besitzer (ähnlich wie nach der alten germanischen Verfassung die Freien mit dem Adel die Richter und Herzöge wählen, aber immer aus dem Adel). So wurden die Ritter der Grafschaft gewählt, ebenso auch ursprünglich die Friedensrichter. Wenn nun auch die letzteren seit Eduard III. vom König ernannt werden, so ist es doch die Urgewöhnung, daß ein großer (ritterschaftlicher) Besitzer nicht bloß die kleineren (freeholders), sondern auch zugleich andere seines eigenen Standes zum Bereich seiner Vertretung oder seiner obrigkeitlichen Stellung habe. Bei uns dagegen umgekehrt ist es die Urgewöhnung, daß jeder ritterschaftliche Besitz mit mehreren geringeren Gütern zusammen

ein in sich geschlossenes Ganzes ist, und nicht ein Rittergut dem anderen untergeordnet werde. Die größeren Gutsbesitzer würden daher die obrigkeitliche Ortsgewalt des Nachbarn (wohl zu unterscheiden vom weiteren Sprengel wie beim preußischen Landrath) vielleicht noch schwerer ertragen als die eines reinen Beamten. Ueber dem Allen ist grade die überkommene Gewöhnung, daß dem bestimmten Gute die obrigkeitlichen Rechte über einen gewissen Umkreis zustehen, zum Theil auch noch die überkommene Anhänglichkeit an die bestimmte Familie ein mächtiger Hebel des Ansehens der obrigkeitlichen Funktion, und ihn würde man aufgeben, wollte man die obrigkeitlichen Rechte von ihrer historischen Unterlage, dem bestimmten Gute, abtrennen und die englische Institution buchstäblich auf unser Land verpflanzen.

§. 33.

Darum wo das alte gutsherrliche Verhältniß zerstört und die Beamtenherrschaft an die Stelle getreten ist, da möge man sofort die Nachbildung der englischen Friedensrichter versuchen, die Polizeyfunktionen an hervorragende Grundbesitzer, die man dazu auslieſt, als Ehrenamt widerruflich übertragen. Aber wo das alte gutsherrliche Verhältniß noch in Kraft besteht, da soll man es nicht ausjäten, sondern ihm die Wahrheit der englischen Einrichtung gleichsam inokuliren. Das heißt man soll das gutsherrliche Verhältniß in seiner überkommenen Gestalt zur Basis nehmen und aus sich selbst heraus läutern, nämlich es aus dem patrimonialen in den officialen Charakter umbilden; denn das allein ist der allgemeine und maaßgebende Zug der englischen Einrichtung, und sie kann und soll bei dem einheimischen Verhältniß nach seiner eigenen Weise erreicht werden.

Ein bedeutender Schritt hiefür ist die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Gutsherren (eigentliche Patrimonialgerichtsbarkeit), so daß nur Polizey und Polizeystrafgewalt übrig bleibt. Allerdings sind diese verschiedenen Funktionen, Polizey und Gerichtsbarkeit, nicht nach natürlicher Nothwendigkeit so gesondert und verschieden, als es die jetzige Doktrin annimmt, wie denn ehedem die Jurisdiktion beides umfaßte; auch der jetzige englische Friedensrichter zugleich Polizey und Kriminaljustiz ausübt. Allein es ist doch solche Sonderung auch in unseren anderen Verhältnissen und vielfach nicht ohne Grund und Nutzen durchgeführt, und in Beziehung auf die Zuständigkeit an Gutsherren ist es insbesondere von Belang, daß die Sorge für polizeyliche Ordnung in der Oertlichkeit weit eher ein natürlicher Ausfluß des Eigenthums an Boden ist als die richterliche Entscheidung über das Mein und Dein der Ortsbewohner, da erstere sich fast ohne Gränzlinie an die kraft des Eigenthums zu handhabende Ordnung anschließt, ähnlich wie auch die Gemeindeobrigkeit (namentlich auf dem Lande) Polizeygewalt aber keine Gerichtsbarkeit hat *). Dadurch daß die Landbevölkerung in Justizsachen nur unmittelbar unter der Staatsobrigkeit steht, ist nun aber eben das Band der gutsherrlichen Gewalt durchbrochen und die alte Weise einer durchgängigen Obrigkeit, einer kleinern geschlossenen Herrschaft unter der fürstlichen und dieser ähnlich, aufgegeben **). Ferner soll

---

*) Schon in der ersten Auflage dieses Werkes (II. Band 1. Abtheil. 1833 S. 333 habe ich mich gegen die (streitige) Gerichtsbarkeit der Gutsherren und für ihre Polizeygewalt erklärt. Obige Ausführung ist also nicht eine Akkommodation an die Zustände seit 1848.

**) Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit im engeren Sinne bis 1848 noch fortbestand oder wo sie jetzt noch fortbesteht, was gewiß eine seltene Ausnahme bildet, da erscheint sie doch meistens schon dahin reformirt, daß sie nicht bloß nach öffentlichen Gesetzen, sondern auch durch öffentlich geprüfte Beamte

das was an obrigkeitlichen Rechten noch verbleibt (Polizey, Polizeystrafgewalt), fortan nicht als Ausfluß des Eigenthums, sondern als königliches Amt und daher als überall durchdrungen durch den Gedanken der Amtspflicht behandelt werden *). Das hat mannigfache Aeußerungen: Bestrafung wegen verletzter Amtspflicht, sey es nach den allgemeinen Vorschriften für Beamte oder in besonderer Modifikation derselben, — Entziehung nicht bloß wegen grober Vergehen, sondern auch wegen Nachlässigkeit oder Unfähigkeit (füglich auf vorherige Vernehmung der Korporation), — landesobrigkeitliche Aufsicht und Genehmigung für Bestellung des Stellvertreters, — Auflagen der Kosten bei verschuldeter Nichtausübung und dergl. mehr. — Auf diesem Wege, rascher oder langsamer, durch Pflege aber auch durch Zucht, wird die neue Institution der Uebertragung staatsamtlicher Funktionen an Grundbesitzer auf die alte Institution der eigengehörigen gutsherrlichen Gewalt gebaut. Es bleiben danach die obrigkeitlichen Rechte ihrer Begründung (ihrem Titel) nach ein Anhang des bestimmten Gutes, und gelten für

---

ausgeübt werden muß, so daß der Gutsherr eigentlich nur die Präsentation, die financiellen, kaum die Kosten übersteigenden Sporteln und eine gewisse Disciplinaraufsicht über die Beamten hat. Ein solches Verhältniß könnte nicht als schlechthin unstatthaft betrachtet werden; dennoch ist es der unverkennbare Zug der Zeit es völlig zu absorbiren (s. II. Aufl. S. 53). Durch die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind dagegen auf der anderen Seite die Vortheile des Einzelrichters, einer natürlichen (patriarchalischen) Behandlung, und vielleicht einer Erleichterung für Entfernung u. dgl. weggefallen, diese müssen eben auf anderem Wege ersetzt werden.

*) Das ist etwas ganz Anderes als bloße Uebertragung und Belehnung durch den Landesherrn, auf der ja auch die ältere Patrimonialgewalt beruhte, denn nach dieser flossen die obrigkeitlichen Rechte zwar auch vom Landesherrn aus, aber sie wurden dann zu eigenen. Der Gutsherr übte sie als Selbstobrigkeit unter dem Landesherrn, ähnlich wie dieser die Landeshoheit unter dem Kaiser, jetzt soll er sie als bloßes wenn gleich durch seinen Besitz nothwendig bezeichnetes Organ der Obirgkeit, das nur der König ist, üben.

den Umkreis, in welchem sie ehedem geübt wurden; aber sie erhalten in ihrer Ausübung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Jenes ist in unseren einheimischen Zuständen und geschichtlichen Berechtigungen begründet, dieses ist die gebotene Umwandlung der Zeit. Es ist auch in der Gesinnung der Gutsherren ein Fortschritt erforderlich, daß sie in ihren obrigkeitlichen Rechten minder die Befriedigung patrimonialer Zuständigkeit, als die Ehre des öffentlichen Dienstes suchen, ähnlich der Fortbildung aus der Vasallengesinnung zur Officiergesinnung', und auch diese Liebe des Standes selbst zu dem neuen Charakter der Institution kann nur erreicht werden durch solchen Gang geschichtlicher Kontinuität und solche Schonung gegen die bestehenden Rechte. — Daß danach die obrigkeitlichen Rechte oder Funktionen, da sie Anhang des bestimmten Grundbesitzes sind, mittelbar durch Kauf erworben werden, ist kein Einwand gegen die Einrichtung, so lange noch ein hinreichender Stamm altererbter Güter und damit ein Stand von Gutsherren besteht, der die Einrichtung trägt und ihr den Geist verleiht, es erhalten dann die neuen Erwerber die obrigkeitlichen Rechte nicht bloß kraft des Kaufgeschäfts über das Gut, sondern kraft des Eintritts in die ganze sociale Stellung, in die Traditionen und den Geist des Standes, in das ganze Bereich öffentlicher Befugnisse wie Anforderungen.

Alles jedoch hängt hier von den thatsächlichen Zuständen ab. Aendern sich im Laufe der Zeit die Besitzverhältnisse, schwinden die Güter der alten Berechtigung, erheben sich neue von entsprechender Größe, so ist das Grund zu gänzlichem Uebergang in die englische oder eine der englischen ähnliche Einrichtung, daß nämlich die Regierung unter den Grundbesitzern frei auswählt, welchem sie die Polizeyfunktion übertrage. Dagegen umgekehrt wo das Besitzverhältniß das ist,

daß ein großer Grundbesitzer mit Tagelöhnern, die er auf seinen Gütern ansetzt, wirthschaftet, da werden immerdar und nothwendig die obrigkeitlichen Rechte ihm kraft seines Besitzes und mit einem starken Beisatze von Eigenthumsrecht zukommen müssen. Denn da ist wirklich ein geschlossener Verband, von dessen Haupte naturgemäß die Staatsobrigkeit die Handhabung ihrer Ordnung fordert, ähnlich wie vom Hausvater über Familie und Gesinde, oder vom Meister über Gesellen und Lehrlinge. Es gibt nichts Unnatürlicheres als ein solches Verhältniß unter den Begriff der Gemeinde zu stellen, und danach die Bewohner der Oertlichkeit — die Tagelöhner einschließlich ihres Arbeitgebers — durch Abstimmung Gemeindebeschlüsse fassen, Gemeindeobrigkeiten wählen zu lassen, da doch der Gutsherr in jedem Augenblick, indem er die Tagelöhner fortschickt, den Beschlüssen, Obrigkeiten, ja der Gemeinde selbst ein Ende machen kann. In diesem Verhältniß zeigt es sich am deutlichsten, daß der Eigenthümer des Bodens auch der geborene Ordner der Oertlichkeit ist. — Endlich wo ein Stand mittlerer Landwirthe die Gegend einnimmt, ohne hervorragende oder geschichtlich berechtigte Güter, da werden die staatsamtlichen Funktionen statt an einzelne Gutsbesitzer zweckmäßig der Gemeindeobrigkeit übertragen *).

§. 34.

Schon Aristoteles hat den Gedanken ausgeführt, daß die Vermögensverhältnisse einen nothwendigen Einfluß auf das obrigkeitliche Verhältniß haben müssen. Er geht zwar darin zu

*) In den östlichen Provinzen Preußens sind jene obrigkeitlichen Rechte der Gutsherren ganz besonders begründet nach der Vertheilung des Areals und durch die anderen Einrichtungen: die kreisständische Korporation und die Bestallung der Kreisobrigkeit (Landraths) aus den Eingesessenen.

weit, daß er aus denselben und fast allein aus denselben die Regierungsform des Staates bestimmen lassen will. Aber gewiß ist sein Gedanke richtig für den örtlichen Verband und namentlich für die auf Grundbesitz gebaute ländliche Bevölkerung. Ebenso wird von Haller und seiner Schule mit Recht hervorgehoben, daß der Staat zu seinen Elementen nicht bloß Gemeinden, sondern auch Grundherrschaften hat. Es ist nicht richtig, daß die Bevölkerung in lauter Gemeinden sich abtheilen, jeder Mensch und jedes Besitzthum einer Gemeinde angehören muß, wie neuere Gemeindeordnungen dieses vorschreiben. Die Gemeinde ist eben ein Verband Gleichberechtigter, welche durch gemeinsame Beschlüsse die Angelegenheiten der Oertlichkeit regeln. Wo aber ein großer Bodeneigenthümer ist, an welchen kleine sich anlehnen und vollends wo die übrigen Ortsbewohner nur auf seinem Eigenthum ihren Wohnsitz haben, da existirt keine Gemeinde und kann keine existiren. Wenn man dann auch in Erkenntniß der Hindernisse, Rittergüter bez. Tagelöhnerherrschaften als Gemeinden in ihnen selbst erklärt, so ist das wieder ebenso unnatürlich, indem ein solches Gut grade das Entgegengesetzte der Gemeinde ist, nämlich Herrschaft eines Einzelnen. Auf der anderen Seite dagegen verkennen Haller und seine Schule die Nothwendigkeit des Fortschrittes zur Lösung aller Hintersässigkeit, zur allgemeinen Staatsunmittelbarkeit, und zum durchaus staatsamtlichen Charakter aller obrigkeitlichen Funktionen.

§. 35.

Es ist ganz besonders der sociale Verband, der durch die neuere Zeitbewegung aus seinem noch vom Mittelalter überkommenen Zustande gebracht werden soll. Die Revolution ist dabei von zwei Grundtriebfedern bewegt; die eine besteht darin,

daß es kein besonderes Interesse kleiner Kreise geben soll, sondern bloß das Eine allgemeine ununterschiedene der ganzen Nation und bez. des Individuums als solchen; die andere besteht, damit zusammenhängend, darin, daß Besitz und Erwerbverhältnisse nicht die Basis sittlicher d.i. politischer Bande seyn sollen. Deßhalb zernichtet die Revolution alle innere Gliederung der Societät, sie duldet keine Gewerbverbindung, keine Genossenschaft irgend einer Art, selbst die Gemeinden sind ihr nur unselbstständige, willenlose Instrumente des Staates, vollends aber jedes gutsherrliche Verhältniß ist ihr ein Gräuel. Es bleibt also bloß ein Staatsverband und ein Verkehr unter den Individuen. Das Verwerfliche einer solchen politischen Gestaltung wird jetzt immer mehr erkannt. Die wirkliche Aufgabe der Zeit hingegen, die bei jenen Triebfedern mißverstanden unterliegt, ist die volle politische Persönlichkeit des Individuums. Dazu gehört vor Allem seine unmittelbare Stellung unter der Staatsgewalt, sie schließt aus, daß er irgendwo einer anderen, intermediären, Gewalt in seiner gesammten persönlichen Stellung untergeben sey gleich der älteren grundherrlichen oder Korporativgewalt, aber sie schließt nicht aus, daß sowohl Superioritäten als Einigungen bestehen, die in bestimmten genau bezeichneten Beziehungen dem Einzelnen eine Vorschrift geben bez. ihm eine Schranke setzen. Sie schließt aus, daß Besitz und Erwerbverhältnisse selbstständige Träger der politischen Gewalt werden, aber nicht, daß sie Träger einer Macht für diesen Besitz und Erwerb selbst seyen, besonders wenn auch diese unter höherer Aufsicht und Einwirkung der Staatsgewalt steht. Zur vollen politischen Persönlichkeit gehört es aber ferner, daß der sociale (nicht der politische) Verband, der ehedem fast nur auf Banden der Superiorität (Grundherrlichkeit, städtische Geburtsaristokratie) ruhte, jetzt auch je mehr und mehr auf Banden der Gemeindlichkeit ruhe. Nicht daß alle guts-

herrlichen Verhältnisse aufhören müßten, oder daß der Gutsherr nicht eine Befugniß der Anordnung oder doch eine Präponderanz in diesen Verhältnissen selbst haben oder vollends daß nicht die Gutsherren als Organe der Staats-Verwaltung gebraucht werden dürften; aber die Landgemeinde wird je mehr und mehr gehoben werden müssen, daß sie im weiteren Umfange statt oder mit jenem die Anordnung übernehme. Ebenso in den Städten wird nicht die magistratische Macht geschwächt werden dürfen, aber die alte Familienaristokratie, diese angeborene Superiorität, kann sich vor dem Principe der neueren Zeit nicht halten, ebenso wenig eine magistratische Macht und Verwaltung, die von der Gesammtgemeinde völlig gelöst ist. Es liegt in dem Allen ein Fortschritt zu höherer voller Persönlichkeit des Individuums, und damit zur Gestaltung des Ganzen aus einem Organismus zu einer sittlichen Gemeinschaft, einem sittlichen Reiche. Diesem Streben der Zeit zur Hülfe zu kommen, damit es nicht im Sinne der Revolution alle innere Gliederung abwerfe, den socialen Verband, der in älterer Zeit auf dem Lande rein monarchisch-patrimonial, in den Städten geburtsaristokratisch war, in gewissem Sinne zu republikanisiren (zu gemeindlichen), aber doch dort an den großen Grundbesitzern, hier sowohl an den städtischen Magistraten als an den Begüterten und den Hervorragenden in jedem Gewerbe, einen Schwerpunkt zu erhalten, das wäre vielleicht die ächte Staatskunst. Sie erforderte schöpferische organisirende Kraft. Die falsche dagegen ist es, der Revolution dadurch auszuweichen, daß man dem socialen Verband alle politische Kraft nimmt und den Mechanismus der bloßen Beamtenregierung herstellt. Diese findet sich mit der Revolution auf einem und demselben Boden.

Zweiter Abschnitt.

Die allgemeinen Lehren vom Staate.

Erstes Kapitel.

Das Wesen des Staates.

§. 36.

Die menschliche Gemeinschaft, und zwar je nach den großen Einheiten, in welchen sie sich entfaltet, den Völkern, soll ein sittliches (sittlich-intellektuelles) Reich seyn: sie soll ihren Gemeinzustand beherrschen nach seinen Geboten und Zwecken, und soll ihn in der Weise der Persönlichkeit beherrschen als Ein Wille und Verstand, als Ein handelndes Subjekt. Hiefür ist sie zu einer Anstalt der Beherrschung geordnet und gefügt, und diese Anstalt ist — der Staat. Der Staat ist daher nach Art und Form seines Bestandes der Verband eines Volkes unter einer Herrschaft (Obrigkeit). Nach Gehalt und Bedeutung ist er ein sittliches Reich. Er ist schlechthin die sittliche Welt (I. §. 25), d. i. die sittlich-verständige Gestaltung der menschlichen Gemeinschaft in ihr selbst nach allen ihren Zuständen, Banden und Zielen, wie sie ihr eigenes Werk und Beruf ist (abgesehen von der Einigung mit Gott — Religion und Kirche). Er ist, tiefer betrachtet, die menschliche Ordnung und Regierung, durch welche die menschliche Gemein-

9 *

schaft die Weltordnung Gottes erhalten und Seiner Führung als Werkzeug dienen soll, in Gottes Ermächtigung und Auftrag aber in selbstständiger Weise nach eigenem freiem Plan und aus eigenem Ansehen, damit sie als Einheit zugleich ihren Gehorsam gegen Gott erweise und selbst die hohe „gottähnliche Stellung des sittlichen Ordners, Gesetzgebers und Richters" einnehme (II. §. 1). Er ist ein sittliches Reich der Menschen, das aber in dem wahrhaftigen sittlichen Reiche, dem Reiche Gottes, Grund und Ziel und unsichtbare Bande hat, das ihm dienen soll, wenn gleich in der Gebrechlichkeit und je nach der Schranke der irdischen Bedingungen (I. §. 48). Wie nun das sittliche Reich in allen seinen Stufen und Arten das dreifache Ziel hat: die Wohlfahrt der Menschen, die Offenbarung der Fülle schöpferischer und gestaltender Gedanken und die Herrschaft der Heiligkeit und Gerechtigkeit, alle drei in untrennbarer Einheit und wechselseitiger Durchdringung; so entfaltet der Staat eine Wirksamkeit nach den drei Seiten: Schutz und Förderung der Menschen — Vollendung der nationalen Existenz — Handhabung gebotener Lebensordnung. Er gewährt den Menschen Schutz nach Außen, Frieden im Innern, Abwehr der Naturschäden, Mittel für Ernährung, Erziehung, Gesittung. Er vollendet die nationale Existenz durch die Entfaltung aller natürlichen und sittlichen Kräfte (kriegerische Macht, Reichthum, Bildung), durch die Offenbarung der innersten geistigen Individualität der Nation, durch seinen eigenen vollendeten Bau mit den mannigfachen Einrichtungen mechanischer Zweckmäßigkeit oder sittlicher Gebundenheit. Er handhabt eine gebotene Lebensordnung: Recht und Gerechtigkeit, Strafe des Verbrechers, Zucht und Ehrbarkeit, sittliche Gestalt der Familie, Geltung und Ansehen der Religion und Kirche. Und diese verschiedenen Seiten der Wirksamkeit des Staates sind

nicht getrennt, sie durchdringen sich überall. So z. B. ist die Strafrechtspflege zugleich ein Schutz der Menschen, eine Offenbarung der Gerechtigkeit der Nation und eine Vindikation gottgebotener Ordnung. Selbsterhaltung, Lebensbefriedigung, Vervollkommnung der Menschen und wieder die Erhaltung der Menschen unter Gottes Geboten und die Handhabung von Gottes Geboten und Gottes Gericht über ihnen und endlich auch die plastische Vollendung und sittliche Herrlichkeit dieses menschlichen Reiches der Nation selbst — alles das zumal ist die That und die Bestimmung (τέλος) des Staates. Solcher Reichthum der Beziehungen und solche Entfaltung nach verschiedenen, ja entgegengesetzten Richtungen und doch wieder Zusammenschließen als Eine ungetheilte große Wirkung ist eben das specifische Wesen des sittlichen Reiches*).

Es ist also nicht der sittliche Beruf (das Ethos) der einzelnen Menschen, sondern der sittliche Beruf der menschlichen Gemeinschaft (des Volkes) als Eines Ganzen, auf welchen der Staat sich gründet. Ueberall zwar sucht der einzelne Mensch Lebensbefriedigung und Erfüllung der Sitte; diese beiden Güter sind das Ziel alles menschlichen Strebens, für sie erwartet er

---

*) Darum gibt es keine erschöpfende und sohin keine allein richtige Definition des Staates. Will man die Form der Definition schlechthin nicht aufgeben, so kann man allenfalls sagen: der Staat ist der Verband eines Volkes unter einer Obrigkeit zu Schutz und Pflege aller leiblichen und geistigen Güter, insbesondere zur Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit. Das bloße Merkmal der souveränen Obrigkeit (Haller) ohne den ethischen Zweck ist durchaus ungenügend das Wesen des Staates zu bezeichnen, vollends die Definition „ein Verein von Menschen unter einer höchsten Gewalt“ (Wippermann) paßt auch auf eine Räuberbande. Daß der von mir gebrauchte Ausdruck „Anstalt“ (Institution) nicht ein menschlich Gemachtes, sondern ein in der Weltordnung Versehenes und daher grade im Gegensatze zu dem menschlich Gemachten ein innerlich Gesetzmäßiges bedeutet, würde der Bemerkung nicht bedürfen, wenn nicht erstaunlicher Weise dieser Einwand gemacht worden wäre.

daher Förderung auch vom Staate, und der Staat muß sie gewähren. Aber dadurch ist das Wesen des Staates nicht erschöpft, er ist nicht bloß und ist nicht primär Mittel für Befriedigung und Sitte des einzelnen Menschen, sondern ist in ihm selbst ein Reich der Sitte und der verständigen Zwecke durch die Gestalt und die Wirksamkeit, die er als Ganzes hat. Die Einigung der Menge zu Einer geordneten Gemeinexistenz — die Aufrichtung einer sittlichen Autorität und Macht mit ihrer Erhabenheit und Majestät und der Hingebung der Unterthanen — die Lebensbefriedigung, die nicht den Menschen vereinzelt, sondern der Nation und den Menschen nur in der Nation gewährt wird, namentlich das Bewußtseyn und das hebende Gefühl, diesem geordneten Gemeinwesen und dieser Nation mit ihrer geistigen Bedeutsamkeit anzugehören — das eigenthümliche Ethos, das nicht im sittlichen Leben, in Erfüllung des Gebotes, sondern in sittlicher Herrschaft, in Einsetzung und Handhabung des Gebotes, in Verwirklichung der sittlichen Herrscherideen, der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit besteht — das sind die Charaktere, die das innerste Wesen des Staates ausmachen und die ihren Grund und ihre Bedeutung nicht im Einzelleben, sondern nur im menschlichen Gesammtdaseyn haben. — Es ist aber selbst nicht die Förderung und Entfaltung des menschlichen Gesammtdaseyns, in welcher für sich allein das Wesen des Staates bestände, die Vervollkommnung menschlicher Zustände ist nur die eine Seite desselben; sondern das Wesen des Staates ist zugleich, ja ist an erster Stelle die Handhabung der Gebote, die von einer höheren Macht (Gott) über die menschlichen Zustände gesetzt sind. So z. B. ist es gewiß nicht der bloße Gesichtspunkt der Förderung oder Vervollkommnung menschlichen Daseyns, aus welchem der Staat die heiligen Gebote der Ehe (Verbot der Blutschande,

der Ehescheidung), den Gehorsam der Kinder gegen die Eltern aufrecht hält, aus welchem er das Verbrechen straft, Zucht gegen Unsitte und Unehrbarkeit übt, sondern der Gesichtspunkt eines ihm aufgetragenen unverbrüchlichen Gebotes, und es ist ein tiefer Verfall, wenn das Bewußtseyn hiervon entschwunden ist, und das als bloße Sache menschlich staatsmännischer Ueberlegung, ob förderlich oder unförderlich, betrachtet wird. Der Staat, die Obrigkeit, ist nicht bloß Förderer leiblicher und geistiger Güter, er ist auch Wächter heiliger Ordnungen. Das ist seine erste und seine erhabenste Bedeutung.

Indem also der Staat die Erfüllung der Lebensaufgabe der Nation, nicht die Erfüllung der Lebensaufgabe des einzelnen Menschen ist, so beschränkt sich auch seine Herrschaft auf den Gemeinzustand; das innerste individuelle Leben aufzufordern und zu bestimmen ist ewig nur Sache Gottes und nicht menschlicher Herrschaft. Doch diese seine Beherrschung des Gemeinzustandes müßte ihrer Idee nach wahrhaft sittlicher Art seyn, er müßte von den Handlungen, soweit sie den Gemeinzustand berühren, vollkommen sittliche Beschaffenheit fordern, es müßten sich die sittliche Gestalt des Gemeinlebens und die individuelle Sittlichkeit ohne Gränze und als gleichartig ineinanderschließen (I. §. 45). So haben es auch die ältesten Staatenbildungen je nach ihrer Vorstellung von Sitte angestrebt, so hat es die erste wissenschaftliche Staatslehre, die Platon's vorgezeichnet, ja eben dahin strebten auch die Fraktionen der evangelischen Kirche, welche Staat und Kirche zu Einer ungetheilt das Leben beherrschenden Theokratie verschmolzen. Es müßte aber, wenn also die Herrschaft des Staates sittlicher Art seyn sollte, nicht minder auch ihr korrespondirend die Erfüllung des Menschen sittlicher Art seyn,

d. i. überall aus freiem Willen und innerem Antrieb erfolgen. Allein unter den gegebenen Bedingungen des menschlichen Zustandes, nach welchen auf der einen Seite der Mensch nicht überall freiwillig das Gute vollbringt, sondern die Wahl des Guten und Bösen hat und aus der Schwankung zwischen beiden in ihm selbst in seinem Innersten zur sicheren Ergreifung des Guten erstarken soll (I. §. 40), auf der anderen Seite die Herrschaft des Staates nichts weniger als mit lauterem Willen und untrüglicher Intelligenz geführt wird, da wäre das Gefährdung, ja Unterdrückung der Freiheit und Persönlichkeit des Menschen, diese aber soll dadurch, daß die Gemeinschaft zu einem sittlichen Reiche, gewissermaaßen selbst zu einer Persönlichkeit erhoben ist, in keiner Weise verkürzt, sondern vielmehr befestigt und gehoben werden. Deßwegen darf die Beherrschung, welche die Gemeinschaft übt, nur *äußerlicher*, d. i. nur *rechtlicher Art* seyn. Der Staat ist demnach zwar ein sittliches Reich, indem er *sittliche Ideen* — Gerechtigkeit, öffentliche Ehrbarkeit, Reinheit des Familienbandes (z. B. Verbot der Blutschande) u. dgl. — realisirt, ja sein Bestand selbst, diese Einigung der Nation und Errichtung eines höheren Ansehens, eine sittliche Idee ist, und indem er von sittlicher Gesinnung getragen ist. Allein er realisirt diese *sittlichen Ideen* nur in der *Weise des Rechtes*, nämlich durch äußere zuletzt erzwingbare Gebote und Anstalten, und eben deßhalb in beschränktem, nur negativem Umfange (II. §. 6). Die volle und positive Realisirung der sittlichen Ideen dagegen ist Sache der Freiheit des Einzelnen und der sittlichen Gemeingesinnung. Diese aber ist das Werk eines höheren Hauches, der Staat kann sie nicht machen, darf ihr jedoch auch das Leben nicht überlassen, noch kann seine Existenz als eine kontinuirliche Institution in dieser immer wechselnden insofern zufälligen Gesinnungs-

einheit bestehen oder durch sie bedingt seyn. Ueberdieß ist das innerste Leben und Wollen des Individuums schon thatsächlich der Gemeinschaft entzogen, ihrer Erkenntniß wie ihrer Einwirkung, und versucht sie in diese Sphäre einzugreifen, die ihrer Natur nach nur das Ergebniß innerer Impulse seyn soll, so baut sie auf unerkennbare Voraussetzungen und erhält unsichere, ja oft der Absicht grade entgegengesetzte Erfolge. Der Staat ist daher bloß Anstalt zur äußeren Ordnung und Förderung des socialen Lebens. Jedoch wie er seinem ewigen Gedanken nach wahrhaft und vollständig ein sittliches Reich seyn müßte, das ist auch nach der Art und dem Umfange, die sittlichen Ideen zu verwirklichen, so bleibt dieß immer das Ziel über ihm, das er annäherungsweise je mehr und mehr erfüllen soll, d. i. nicht selbst ein solches Reich zu seyn, sondern es unausgesetzt als seine Frucht, als seine geistige Ausstrahlung im menschlichen Gemeinleben hervorzubringen.

Es liegt demnach im Wesen des Staates Beides, ein Reich des Rechts, „Rechtsstaat", und ein Reich der Sitte, ein sittliches Gemeinwesen zu seyn, und das ist nicht im Widerspruch vermöge der tieferen Einheit von Recht und Sitte (II. §. 6).

Der Staat soll Rechtsstaat seyn, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwickelungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Gränzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört, d. i. nur bis zur nothwendigsten Umzäunung. Dieß ist der Begriff des Rechtsstaates, nicht etwa daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloß die

Rechte der Einzelnen schütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter dieselben zu verwirklichen. Der Rechtsstaat steht daher im Gegensatz vor Allem zum patriarchalischen, zum patrimonialen, zum bloßen Polizey-Staate, in welchen die Obrigkeit darauf ausgeht, die sittlichen Ideen und die Nützlichkeitszwecke in ihrem ganzen Umfang und nach einer moralischen, daher arbiträren Würdigung eines jeden Falles zu realisiren, er steht nicht minder aber auch im Gegensatze zum Volksstaate (Rousseau, Robespierre), wie ich ihn nennen möchte, in welchem das Volk die vollständige und positive politische Tugend von Staatswegen jedem Bürger zumuthet und seiner eigenen jeweiligen sittlichen Würdigung gegenüber keine rechtliche Schranke anerkennt — Zustände, von denen der erste ein naturgemäßer Anfang, welcher nur nachher überwunden werden muß, der letzte aber eine absolute Verirrung ist.

Der Staat soll aber nichts desto weniger sittliches Gemeinwesen seyn. Die Rechtsordnung soll für alle Lebensverhältnisse und öffentliche Bestrebungen ihre sittliche Idee zum Princip haben, z. B. für Familie, Kirche, Schule, und sie soll durch die sittliche Gemeingesinnung getragen seyn, und diese auch noch über die Gränze der Rechtsordnung hinaus das Leben in geistiger Weise beherrschen. So soll der Sinn der Nation im Staate und seiner Wirksamkeit in der Handhabung des Rechts und der öffentlichen Zucht, obwohl dieß Alles in der Schranke des Rechtlichen bleibt, dennoch keine bloße äußerliche Sicherheits- und Nützlichkeitseinrichtung, sondern die tiefere sittliche und gottgebotene Ordnung erkennen. Es soll die Macht nicht bloß in den rechtlichen Autoritäten, sondern, je nach ihrer Weise, auch in der sittlichen bez. politischen Gemeingesinnung wohnen. Es soll der Unterthanengehorsam nicht bloß auf

rechtlicher Schuldigkeit, sondern auch auf Pietät und Treue gegen den Fürsten und auf Hingebung für das Gemeinwesen beruhen. Es soll das moralische Leben des Einzelnen, das der Staat als Anstalt nicht bestimmen darf, doch durch die Entwickelung des öffentlichen sittlichen Urtheils bestimmt werden. Solche Macht des sittlichen Geistes, obwohl sie nicht direkt bewirkt werden kann, bleibt doch das oberste Ziel und Richtscheid für alle Einrichtungen und Maaßregeln noch weit mehr als der materielle Nutzen, und ihr Daseyn oder Mangel der oberste Maaßstab für das Urtheil über den Wohlbestand eines Staates. Den Gegensatz gegen den Staat als sittliches Gemeinwesen bildet der mechanische Staat, mag er monarchische, konstitutionelle oder demokratische Form haben, ja mag er sogar einzelne sittliche Impulse, etwa den der politischen Freiheit, in sich aufgenommen, dabei aber die übrigen — als da sind, Reinheit des Familienbandes, öffentliche Ehrbarkeit, Ansehen des Königthums oder sonstiger gegebener Obrigkeit — von sich ausgeschlossen haben. Der Gedanke des Rechtsstaates und der Gedanke des Staates als sittlichen Reiches sind sonach nicht einander widerstreitend, im Gegentheil sie bedingen sich wechselseitig. Der mechanische Staat kann nie wahrer Rechtsstaat seyn, und der patrimoniale Staat wie der Volksstaat im obigen Sinne kann nie den Gedanken eines sittlichen Reiches wahrhaft verwirklichen. Die stete Steigerung des sittlichen und religiösen Gehaltes der Staatseinrichtungen und dennoch die unverbrüchliche Rechtsordnung und das unantastbare Recht und Lebensgebiet des Einzelnen, in das ihm nicht von Religion oder Moral wegen mit äußerer Gewalt eingegriffen werden darf, das sind zwei Ziele, die gemeinsam angestrebt werden sollen und können.

Die frühere Naturrechtstheorie hatte den Staat, ebenso wie das Recht selbst, der sittlichen Ideen entkleidet, sie faßt beide als

bloßen Schutz des Einzelwillens. Hegel's große Leistung ist es, daß er, nach Schelling's Vorgang, den sittlichen Gehalt des Staates geltend machte. Aber Hegel ignorirt den bloß rechtlichen Charakter seiner Wirksamkeit, faßt ihn daher schlechthin „als Verwirklichung der sittlichen Idee.“ Dieß ist die Unwahrheit oder doch mindestens Unklarheit seines Begriffes gegenüber dem Kant'schen, an der auch der schlichte Verstand sogleich Anstoß nimmt*). Aus ihr entspringt denn auch jene Apotheose des Staates, die sich schon bei Hegel selbst, aber noch weit mehr bei manchem seiner Nachfolger findet.

Aus diesem Begriffe des Staates ergeben sich der innere Zusammenhang desselben, sein Zweck, Umfang und Verhältniß zu den untergebenen Menschen und anderen Instituten näher in der Weise wie folgt:

§. 37.

Der Staat ist eine Anstalt, ein Gemeinwesen (res publica), d. i. ein ursprüngliches Ganzes, das seine Bestimmungsgründe, die Macht und das Gesetz seines Bestandes und seiner Wirksamkeit, in sich selbst trägt. Er ist ein Reich realisirter

---

*) Ueberdieß wenn man tiefer in den Zusammenhang der Hegel'schen Lehre eingeht, so findet Hegel auch den sittlichen Gehalt des Staates nicht sowohl darin, daß er die Zustände nach sittlichen Ideen ordnet, als vielmehr darin, daß er selbst die Einheit des substantiellen und subjektiven Willens ist, und daher sein bloßes Daseyn als Staat die Realisirung (Wirklichkeit) der sittlichen Idee, d. i. der logischen Einheit der Momente der Allgemeinheit und Besonderheit, ist. „Die Vernünftigkeit besteht, abstrakt betrachtet, überhaupt in der sich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und Einzelheit, und hier konkret dem Inhalte nach in der Einheit der objektiven Freiheit, d. i. des allgemeinen substantiellen Willens und der subjektiven Freiheit als des individuellen Willens und seines besondere Zwecke suchenden Willens.“ Rechtsphil. §. 258.

und zu realisirender sittlicher Ideen und verständiger Zwecke, das in der sittlichen Weltordnung gegeben ist, und dem die Menschen als dienende Glieder von selbst angehören.

Er ist nicht eine bloße Gesellschaft (societas), die durch den Willen der einzelnen Glieder ihr Daseyn und das Gesetz ihres Bestandes hat, sondern eine Macht und ein Subjekt vor und über ihnen. Als das zur Persönlichkeit konstituirte Volk hat er eine Erhabenheit über dem natürlichen Volke, werde dieses nun als bloßes Aggregat der einzelnen Menschen oder selbst als die organische Einheit seiner verschiedenen Stände und Klassen aufgefaßt*). Er ist aber auch nicht eine unmittelbar persönliche oder private Herrschaft, die in dem Willen und Rechte des Herrschers oder dem willkührlichen gegenseitigen Abkommen zwischen Herrscher und Unterthanen ihre Ursache und das Gesetz ihres Bestandes hat, selbst nicht bei monarchischer Verfassung. Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen, daher auch nicht nach seinem Privatwillen und zu seinem Privatzwecke, sondern begränzt und bestimmt durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt. Es ist das Verhältniß des Volkes zu ihm nicht ein bloßes persönliches Subjektionsverhältniß, sondern Unterwerfung als unter das Haupt eben des gesetzlich geordneten Gemeinwesens, das es selbst mit bildet. Insofern, aber auch nur insofern, kann man mit Rousseau**) sagen, daß der

*) Dieß ist auch der Gedanke des Aristoteles, daß der Staat vor den Menschen sey, gleichwie das Ganze vor den Theilen. Es ist das nicht bloß dem Begriffe, sondern jedem einzelnen Menschen gegenüber auch der Zeit nach richtig und die ächteste Korrektur des neueren Naturrechts. Nur darin irrt Aristoteles, daß er den Menschen nicht bloß in der politischen Sphäre, die eben Sache des Gemeinwesens ist, sondern überhaupt und seinem ganzen Wesen nach als bloßes Glied des Staates, sohin als abgeleitetes sekundäres Wesen betrachtet; dieß ist die griechische Einseitigkeit.

**) Rouss. contr. soc. IV. 6.

Staat unter allen Verfassungsformen republikanisch und nur der republikanische Staat legitim ist. Der Staat ist durch und durch eine öffentliche Sache. Auf seine Ordnung und Nothwendigkeit gründet sich alles Ansehen und alle Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volkes, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürsten; und der Zusammenhang, die Bedeutung aller Einrichtung und Regierung liegt in der Anstalt des Staates, nicht in der Beziehung auf die Unterthanen, nicht im persönlichen Verhältniß zum Regenten. Damit ist in gleicher Weise jene volksherrschaftliche wie diese privatherrschaftliche Auffassung ausgeschlossen.

Der Mittelpunkt aber dieser Anstalt, das Erste und Wesentlichste im Begriffe des Staates, ist die Obrigkeit. Die Obrigkeit ist es, durch welche und in welcher eine Anstalt der Beherrschung, sohin ein Staat, besteht. Man kann darum nicht zuerst einen Staat errichten und nachher seine Obrigkeit bestellen. Der Staat existirt nicht vor der Obrigkeit. Die Obrigkeit ist aber hiernach eine gegebene (im Wesen der Anstalt begründete, nicht eine von Menschen über sich gesetzte) Gewalt, — sie ist eine öffentliche Gewalt, d. i. die höheren Geboten und Zwecken, nicht (an erster Stelle) der eigenen Befriedigung des Inhabers dient, — sie ist eine von Gott verordnete und Gottes Werk vollführende Gewalt, — sie ist die Einheit des Volkes und zugleich ein Ansehen über dem Volke.

Grotius hat das Princip des Staates als eines in sich bestehenden Gemeinwesens im Unterschiede bloß persönlicher Fürstengewalt zuerst wissenschaftlich ausgesprochen, und das ist seine große Bedeutung, durch die er die neue Aera im Gebiete der Rechtsphilosophie und Politik bezeichnet. Dabei involvirt er aber ein falsches Moment. Um den Staat von der Person des Fürsten zu lösen, gründet er ihn auf den Willen der Bürger,

macht ihn so zum Produkt ihrer vertragsmäßigen Vereinigung. Das urgiren die Späteren immer stärker bis zur vollen Ausbildung der Gesellschaftstheorie (Wille der Einzelnen) in Deutschland und der Lehre von der Volkssouveränetät (Wille der Gesammtmasse) in Frankreich. Dieser zu begegnen kehrt nun Haller zurück zur vorgrotius'schen Auffassung des monarchischen Staates als bloßen persönlichen Bandes mit Verwerfung alles anstaltlichen Charakters desselben. Was damals Unentwickelung, Undeutlichkeit des Bewußtseyns, daher jedenfalls nur ein Mangel war, das ist denn bei ihm entschiedener Irrthum.

Jene Lehre der Volkssouveränetät hat nun allerdings die Wahrheit, daß der Staat unbestreitbar zuletzt auf dem Volkswillen ruht, nur dadurch ist er ein sittliches Reich der Gemeinschaft. Aber dieser Volkswille ist für's Erste selbst Ein ursprüngliches geistiges Element, das die Individuen durchdringt, nicht das Resultat des Willens der Einzelnen (I. §. 24), er ist ferner nicht ein willkührliches Wollen, sondern vielmehr eine Macht, die den Willen bestimmt, ein Bewußtseyn sittlicher Nothwendigkeit, daher auch nicht ein momentanes Wollen, sondern der kontinuirliche sittlich-rechtliche Wille, der sich zugleich bisher in der Gestaltung des Staates realisirt hat, deßhalb auch gebunden den überkommenen Gesetzen und der überkommenen Autorität *), und er ist endlich nur die Basis des Staates, als solche bedingt, beschränkt, influirt er die anstaltliche (verfassungsmäßige) Autorität, nicht aber ist er selbst das Subjekt der handelnden, herrschenden Macht. In diesen Verwechslungen, einzeln oder zusammen, besteht der Irrthum der Lehre von der Volkssouveränetät.

---

*) Es besteht hierin eine Analogie zum Gewissen des Einzelnen (I. §. 35).

§. 38.

Zweck des Staates ist — die Verwirklichung des sittlichen Reiches. Das enthält einestheils die Beherrschung als solche, daß Obrigkeit über den Menschen bestehe und daß sie kraft sittlichen Bandes und Ansehens, nicht bloß kraft natürlicher Gewalt, bestehe, und enthält anderntheils jene Ziele der Beherrschung: Schutz und Förderung des Menschen, Entfaltung des Zustandes der Nation, Handhabung der Gebote Gottes.

Es ist also der Staat nicht bloß zum Zwecke des einzelnen Menschen da, sondern nicht minder zum Zwecke der Nation, zur Vollendung des gemeinsamen (objektiven) Zustandes. Dieser soll als Ganzes Aufgaben erfüllen, die in keiner Weise Aufgabe des Einzelnen sind, z. B. die strafende Gerechtigkeit, soll als Ganzes Ausdruck höherer Gedanken, soll die Entfaltung der Gaben und Kräfte der Nation in ihrer Einheit seyn und fordert dafür grade die Hingebung und Aufopferung des Einzelnen. Ja die Güter des Einzelnen — seine Wohlfahrt, Bildung, Sittlichkeit — sind gar nicht der unmittelbare Zweck des Staates; denn sie sind eben die Lebensaufgabe des Einzelnen, der Staat aber die Erfüllung der Lebensaufgabe der Nation. Der Staat gewährt den Menschen nur die Möglichkeit, die Mittel dieser Güter — das ist Schutz und Förderung — nicht sie selbst, und er erstrebt sie nur, so weit sie eine Beziehung zum Ganzen, einen Zug der Gemeinsamkeit haben, und diese mittelbare Förderung des einzelnen Menschen in seinem freien Streben nach jenen Gütern ist ihrerseits auch selbst wieder eine Seite der Vollendung des Gemeinzustandes. Es ist das die wunderbare Tiefe der sittlichen Welt, daß überall die höhere Macht und Ordnung den Menschen nicht minder wieder zum Zwecke hat, als sie für ihn Zweck ist. — Es begreift eben

deßhalb ferner der Zweck des Staates nicht bloß die Versorgung der Zustände unter ihm, sondern zugleich seine eigene Existenz. Sein Werth besteht nicht bloß in dem was er wirkt, sondern vor Allem in dem was er ist. Aehnlich wie der Held oder der Weise nicht bloß ein Mittel für die übrigen Menschen, die er schützt oder fördert, sondern selbst ein Zweck in der Oekonomie der sittlichen Welt ist; ebenso auch die Institutionen. Die Tapferkeit und Macht des Heeres, die Weisheit der Verwaltung, die Majestät der Obrigkeit, der Gehorsam und die Hingebung der Unterthanen sind an sich Zweck, nicht bloß Mittel, um gegen den Feind zu schützen und die Bedürfnisse zu befriedigen und Ordnung zu halten. In dem Allen liegt eben die Vollendung der nationalen Existenz. Es ist aber diese Vollendung hiernach nicht eine bloß künstlerische Vollendung, der Eindruck auf den Beschauer (Schelling) und nicht eine bloß logische Vollendung, die vollständige Auseinanderlegung der abstrakten Kategorieen des Allgemeinen und Besonderen (Hegel), sondern schöpferische und sittliche Vollendung. Sie besteht in der Fülle der nationalen Kräfte und deren einheitlicher Beherrschung und in der Fülle der sittlichen Bande und der Tiefe der jedem derselben eigenthümlichen sittlichen Gesinnung. — Es besteht endlich der Zweck des Staates nicht bloß in der Vervollkommnung menschlicher Zustände, sondern vor Allem in der Handhabung göttlicher Gebote, nicht bloß in frei anzustrebenden Gütern, sondern im Gehorsam gegen unverbrüchliche Ordnungen. Gleichwie im Begriffe des Staates das oberste Moment die Obrigkeit ist, so ist wieder im Begriffe der Obrigkeit das oberste Moment diese Handhabung der Gebote Gottes.

Der vornehmste Zweck des Staates ist das Recht (im objektiven Sinne) und die Gerechtigkeit. Das Recht ist eben der hauptsächlichste Bestandtheil der ihm aufgetragenen

Gebote, es ist „die Lebensordnung des Volkes zur Erhaltung von Gottes Weltordnung“ (III. §. 1). Das Recht aber in dieser seiner wahren Bedeutung hat, nicht minder als die Moral, zu seinem Gehalt und Wesen die zehn Gebote (II. §. 4 und §. 6). Es ist die freie menschliche Anwendung dieser von Gott an den einzelnen Menschen und für die einzelnen Handlungen erlassenen Gebote auf die Ordnung des Gemeinzustandes und für die Institutionen. Indem der Staat durch seine Rechtsordnung den wahren Kultus (Ansehen der Kirche, Feier des Sabbathes) stützt, Leben und Eigenthum schützt, reine Eheordnung, Gehorsam gegen Eltern und Obrigkeit erhält, vollbringt er in der That nichts Anderes, als daß er die zehn Gebote (zwar keinesweges über dem einzelnen Menschen, wohl aber) in dem öffentlichen Leben des Volkes handhabt. In diesem Sinne kann man sagen: es ist der oberste Zweck des Staates — und ist der Kern in der Stellung der Obrigkeit — Erhalter und Rächer der zehn Gebote zu seyn. Er ist, wie die Aelteren sagen, „Hüter beider Tafeln.“

Freiheit und Recht des einzelnen Menschen sind hierin schon enthalten, sie sind ja ein wesentlicher Bestandtheil der Rechtsordnung. Man kann sie aber auch füglich als eine besondere selbstständige Seite des Staatszweckes betrachten. Denn zum Wesen des sittlichen Reiches gehört die völlige Freiheit, die gesicherte Sphäre selbstständigen Handelns und Schaltens der Personen, die es bilden. Das ist ein nicht minder wesentliches Element desselben als seine Gebote und Ordnungen. Man könnte sagen diese Gebote und Ordnungen, so wie die Güter der Nation und der Einzelnen die sie wirken, sind die Materie des sittlichen Reiches, dagegen Recht und Freiheit der Individuen die nothwendige Form seines Bestandes, nur daß hier die Form auch wieder ebenso wesentlich Materie ist.

Beide zusammen sind der Eine untheilbare Staatszweck, weil in beiden zusammen der Begriff des sittlichen Reiches verwirklicht ist.

Der Zweck des Staates ist nach diesem Allen zwar ein durchaus einheitlicher, aber nicht ein einfacher*).

Die Objektivität des Staatszwecks ist der hohe Vorzug der Staatslehre des Platon; aber freilich mit Aufopferung der in der Vollendung des Ganzen nothwendig mit enthaltenen Befriedigung und Berechtigung des Einzelnen. Von Platon an aber entschwindet diese Einsicht. Schon Aristoteles setzt den Staatszweck in die Glückseligkeit (τοῦ εὖ ζῆν ἕνεκα) bez. die Tugend der Einzelnen. Deßgleichen Cicero**) in das honeste beateque vivere. Dem Aristoteles folgt das ganze Mittelalter, nur zufolge der christlichen Erkenntniß mit der Modifikation, daß der Staat nur die irdische Tugend und das irdische Wohl bezwecke, die Kirche aber die himmlische Tugend (Gnade) und die ewige Seligkeit. So Thomas von Aquin, Dante***) u. s. w. Noch Bako bezeichnet in Aristotelischer Weise als Zweck das bene vivere†). Von Grotius an dagegen wird das Recht des Einzelnen als Hauptzweck des Staates geltend gemacht und das Wohl, das Grotius noch beibehält, deßhalb auch materieller gefaßt, als Nutzen statt als Tugend. So geht es durch die Entwickelung des Naturrechts fort, bis durch Kant das Wohl völlig ausgeschieden wird, und nur das Recht des Einzelnen als Staatszweck übrig bleibt. Ueberall also wird der Staatszweck bloß in Ziele des einzelnen Menschen gesetzt,

*) Aehnlich haben wir auch bei der Ehe (III. §. 66) einen zweifachen Zweck anerkennen müssen.

**) Cicero de leg. II. 5.

***) Dante Alighieri de monarchia lib. III. am Schlusse. Thomas ab Aquino de regim. princ. lib. I. cap. 14.

†) Baco de augm. scient. lib. VIII.

und die Kontroverse der letzten Periode bewegt sich denn einzig um die Frage, ob dieß der Nutzen, die Tugend, oder die Freiheit und das Recht desselben sey. Ebenso wird von den Engländern, Locke*) an der Spitze, der Zweck des Staates nur in Schutz des Lebens und Eigenthums, ja vorzüglich des Letzteren gesucht. Endlich auch Rousseau, obwohl er den Willen des Einzelnen völlig vernichtet unter der volonté générale, gibt Letzterem, so wie dem bien public, doch zum Inhalte nichts Anderes als das Wohl des Einzelnen, und seine Deduktion des Staates geht daher, ebenso wie schon früher die Sidney's und Anderer, so vor sich: „Was suchen die Menschen im Staate, da sie ihre natürliche Freiheit aufgeben? Ein höheres Gut; also ihren größeren Vortheil." So spricht es denn zuletzt Mounier in seinem Vortrag über die Konstitution vom 9. July 1789 im Namen des Kommittee unter Zustimmung der Nationalversammlung aus: „Les droits du roi et de la nation n'existent que pour le bonheur des individus, qui la composent." Es ist der Beruf und darum der innere Trieb der ganzen Epoche, die Wahrheit herauszustellen, daß der Mensch, sohin jeder einzelne Mensch, ein absoluter Zweck des Staates, und daß der Schutz der Rechte nicht eine von vielen Aufgaben, sondern ein eigenes selbstständiges Princip der ganzen politischen Institution ist. Diese wesentliche Seite im Zweck des Staates kommt hier grade durch die Einseitigkeit und Ausschließlichkeit ihrer Hervorhebung zum bestimmten mächtigen Bewußtseyn, welches das Zeitalter erfüllt. Dagegen aber die Vollendung des Gemeinzustandes, die höhere sittliche Ordnung der Lebensverhältnisse, die nicht minder eine Seite, ja die erste Seite im Wesen des Staates ist, war der Vor-

*) „The preservation of property being the end of government." Locke treatise of government §. 124 u. §. 138.

stellungsweise gänzlich entschwunden; hieraus ist es begreiflich, daß hier die gesammte Würdigung des Staates in allen seinen Verhältnissen nothwendig einseitig und mangelhaft werden mußte.

Erst Schelling ist wieder zur platonischen Objektivität zurückgekehrt und begründet damit für die philosophische Auffassung des Staates eine neue Epoche; der von ihm gewonnene Standpunkt erhielt durch Hegel's durchgeführtere Lehre größere Verbreitung und Befestigung. Diesem entsprechend betrachten denn die Aelteren den Staat als bloßes Mittel für Zustände außer ihm, ja vielleicht als ein nothwendiges Uebel, während Schelling*) ihn umgekehrt lediglich als Selbstzweck betrachtet; sein Zweck sey bloß „Staat (d. i. Einheit des Allgemeinen und Besonderen u. s. w.) zu seyn." Aehnlich Hegel**), der deßhalb auch nur die Verfassung als Staat betrachtet, die Verwaltung dagegen, also die ganze Versorgung der Zustände, die vom Staate ausgeht, in die niedrigere Sphäre der „bürgerlichen Gesellschaft" verweist. Das geht aber nach der anderen Seite zu weit. Die Wirksamkeit des Staates auf die Zustände, so z. B. vor Allem der Schutz der Rechte und die Pflege der Gerechtigkeit, ist nicht minder bedeutend und erhaben als sein eigener Bau. Ueberall aber fehlt der Gedanke der Handhabung gebotener Ordnungen. — Die Ansicht Montesquieu's, die auch von Späteren mitunter angenommen ist, daß jeder Staat seinen besonderen Zweck habe, z. B. die Römer die Eroberung, die Indier die Religion, die Marseiller den Handel, die Engländer die politische Freiheit, und daß es, die mechanisch unentbehrliche Selbsterhaltung ausgenommen, gar keinen allgemeinen Staatszweck gebe, ist etwas Aehnliches wie die Läugnung eines Naturrechts. Allerdings wird nach der Individualität

*) Schelling Akad. Stud. 10te Vorles.

**) Hegel Rechtsph. §. 258 (S. 311 u. 312).

der Zeitepoche und des Volkes diese oder jene Bestrebung im Staate vorherrschen; aber deßhalb hat der Staat doch eine sich überall gleichbleibende Bedeutung für das menschliche Leben.

§. 39.

Demgemäß umfaßt die Wirksamkeit des Staates die Totalität des menschlichen Gemeinlebens. Er ist nicht ein Verein für ein Ziel, sondern schlechthin der Verein für das Ziel der Gemeinschaft, er ist die sociale Ordnung und Beherrschung. Unter sein Bereich fallen daher alle Verhältnisse und Ziele des menschlichen Lebens: Sicherheit, Wohlstand, Schutz gegen die Elemente, Sitte und Ehrbarkeit, Bildung u. s. w. Es ist kein Grund, warum irgend eines dieser Verhältnisse, z. B. die öffentliche Bildung oder Sittlichkeit aus dem Bereiche seiner Aufgaben ausgeschlossen seyn sollte, wenn man nicht, völlig willkührlich und die Bestimmung des ganzen menschlichen Daseyns verkennend, davon ausgeht, daß der Mensch zu absoluter äußerer Freiheit und Isolirung von der Natur geschaffen sey und nur zum Zwecke dieser Freiheit beschränkt werden dürfe. Im Gegentheil, jedes dieser Verhältnisse und Bestrebungen des menschlichen Daseyns fordert eine Gemeinschaft der Menschen und führt zu einer solchen; für jedes ist es nöthig, daß das gemeinsame Handeln der Menschen geordnet sey, sowohl um die höhere Regel desselben zu offenbaren, als es für die Gemeinschaft zu fördern.

Allein der Staat umfaßt diese Verhältnisse nicht in jeder Beziehung.

Für's Erste sind sie nach Obigem Gegenstand des Staates nur, so weit sie Zwecke des Gemeinlebens, nicht bloß des Einzelnen sind. Denn die Aufgabe des Staates ist nicht die Totalität des menschlichen Lebens, sondern nur die Totalität des menschlichen Gemeinlebens. Nicht, daß die

Individuen A., B. und X. wohlhabend, gebildet, moralisch seyen, ist Sorge des Staates, sondern nur, daß nationale Wohlhabenheit, Bildung, Sittlichkeit bestehe. Es bleibt also das ganze Privatleben und Privatstreben unversehrt im Staate, wenn gleich beschränkt und durchdrungen von den Anforderungen öffentlicher Sitte und Wohlfahrt.

Für's Andere hat der Staat auch in so weit für sie nicht die Aufgabe der positiven inneren Erfüllung, sondern nur der äußeren Ordnung und Lenkung, daher, wenn sie innerlich geistiger Natur sind, nur der indirekten Förderung. So z. B. hat der Staat die Entwickelung der Wissenschaft in der Nation nicht zu leiten und zu bestimmen, sondern nur indirekt durch seine Anstalten zu fördern. Der Staat ist nicht das sociale Leben selbst, er ist nur Träger, Ordner, Förderer desselben.

Hierin liegt auf der einen Seite die Rechtfertigung der wirklichen Staaten, die durch die ganze Geschichte herab ihre Wirksamkeit nicht auf den bloßen Rechtsschutz beschränkten, sondern das gesammte Leben des Volkes in ihr Bereich zogen, und auf der anderen Seite die Vorbeugung, daß nicht die Freiheit der individuellen wie der nationalen Entwickelung und Bestrebung von der äußerlichen Staatslenkung absorbirt werde.

Die Religion allein ist an sich und zunächst außer der Aufgabe des Staates, weil sie nicht die Vollendung des menschlichen Zustandes in ihm selbst und nach seinem irdischen Bestande, sondern die Einigung des Menschen mit Gott und ein jenseitiges Leben betrifft. In dieser Eigenthümlichkeit und Heterogenität von dem Zwecke des Staates kommt die Religion einer eigenen Anstalt zu, der Kirche. Allein einestheils hat der Staat die Religion, da sie das oberste Maaß für alles Sittliche ist, doch zum Bestimmungsgrunde, anderntheils vermöge der tieferen Einheit, die zwischen diesen beiden Zwecken und deßhalb auch zwischen

Staat und Kirche besteht, wird auch die Religion wenigstens mittelbar eine Aufgabe des Staates, d.i. mittelst des Schutzes und der Förderung, die er der Kirche gewährt.

Die Beschränkung des Staates auf den Rechtsschutz und dazu den Schutz des Einzelrechts mit Ausschließung aller anderen Lebenssphären und sittlichen Ideen beginnt mit Thomasius („pax externa") und vollendet sich mit Kant („äußere Freiheit"). Ersterer hatte das Bedeutendste bereits vollbracht, indem er selbst die Kirchengewalt für keinen anderen Zweck zuläßt, als um die gegenseitige Friedensstörung zu verhüten. Dieser ebenso geistlosen als unwahren Auffassung hat die spekulative Philosophie ein Ende gemacht, sie hat ebenso sehr die Totalität als die Objektivität des Staatszweckes hergestellt. Aber sie gravitirt nach einer anderen Gefahr. Sie übersieht oder ignorirt einmal das Moment der Aeußerlichkeit und faßt den Staat als das sociale Leben selbst statt als bloßen Träger und Ordner desselben, sodann läßt sie ihn je mehr und mehr auch das Ziel der Kirche entweder selbst übernehmen (Rothe), oder als ein geringfügiges sich völlig unterordnen (Hegel). So kommt sie zu einer Apotheose des Staates und einer Verschlingung des ganzen menschlichen Lebens und Strebens durch denselben.

§. 40.

Wenn hiernach der Staat zu seiner unmittelbaren Wirksamkeit nur die äußere Ordnung und Förderung des socialen Lebens hat, so wird er doch dadurch mittelbar auch Träger und Schutzwehr der inneren Sittlichkeit der Einzelnen. Das sittliche Gebot nämlich ergeht zwar an die innere Gesinnung und den freien Willen, aber der Mensch, der es erfüllen soll, mit seiner ganzen Existenz gehört doch auch der Außenwelt an und ist abhängig von ihren Einwirkungen auf seinen Leib, von ihren

Eindrücken auf seinen Geist. Wenn daher auch der einzelne sittliche Entschluß eines Menschen kraft seiner Willensfreiheit völlig erhaben ist über alles Aeußere, so kann doch die Sittlichkeit der Menschen im Ganzen und fortdauernd nicht bestehen ohne die Ordnung in den äußeren Verhältnissen, den Staat. Durch diese seine Ordnung gewährt er für's Erste schon den Raum für das sittliche Streben, daß es nicht in der Verwirrung und dem Kampfe der gegenseitigen Nothwehr untergeht, und für's Andere die stete Offenbarung der sittlichen Gedanken in allen Lebensverhältnissen, daß sie nicht aus dem menschlichen Bewußtseyn entschwinden. Denn es ist zwar die Art, wie der Staat die Treue und Redlichkeit im Verkehre, die Reinheit der Ehe, die Ehrerbietung der Kinder u. dgl. aufrecht erhält, keinesweges der tieferen sittlichen Anforderung dieser Verhältnisse adäquat, aber durch solchen steten Anblick der Regel und Sitte wird doch der Mensch auf jene tieferen Anforderungen hingewiesen, es wird der sittliche Wille des Einzelnen im Inneren erweckt und gestärkt durch die Bethätigung des sittlichen Gemeinwillens im Aeußeren, und wird die sittliche Erkenntniß forterhalten durch Zeiten und durch Massen, denen die eigene persönliche Durchdrungenheit von der Sitte mangelt. Ohne das hingegen bei unbeschränkter fortgesetzter Verletzung würde zuletzt selbst das Bewußtseyn des sittlichen Gebotes sich verlieren. In dieser Art ist die Sittlichkeit des Menschen bedingt und getragen durch den Staat, wenn sie gleich unmittelbar nicht seine Aufgabe seyn kann.

In derselben Weise ist der Staat auch Mittel und Werkzeug der Geschichte. Diese geht zwar durch innere Impulse vor sich. Ihre Faktoren sind die uns unsichtbare göttliche Anregung und Zutheilung der Gaben und die menschlichen freien Entschlüsse und Thaten. Aber Erfolg und beibende Wirkung für die

Gemeinschaft können diese Thaten nur haben mittelst des dauernden und gesicherten Bandes der Gemeinschaft. Alles daher, was durch die Geschichte bewirkt wird nicht bloß in Gestaltung der äußeren Verhältnisse, sondern auch in Fortgang und Ausbreitung der Bildung, das geschieht durch das Mittel des Staates. Er sichert die gegenseitigen Berührungen, die gegenseitige Einwirkung auf Erkennen und Wollen. Er bringt dadurch die Ereignisse und Thaten der Menschen zu einem allgemeinen Resultate, daß sie nicht erfolglos in dem Chaos des Treibens verschwinden, macht jede Einrichtung, jede Erkenntniß zum Gemeingute, das Werk eines Zeitalters zum dauernden Besitz aller Zeiten. Dagegen ist es eine Uebertreibung, wenn man den Staat auch als den einzigen Zweck der Weltgeschichte betrachtet. Er ist nur einer ihrer Zwecke; das höhere geistige Reich der Sitte und Bildung, dem der Staat Träger ist, und selbst der einzelne Mensch, der an derselben Theil nimmt, sind nicht minder Zweck der Weltgeschichte als der Staat.

Es sind diese Beziehungen des Staates — die unmittelbaren zu den äußeren Zuständen, die mittelbaren zur Sittlichkeit des einzelnen Menschen und zu der Führung des Menschengeschlechts — in ihrer unauflöslichen Einheit als seine Totalbestimmung, durch die allein vollständig das Wesen des Staates und seine Bedeutung in der göttlichen Weltordnung erschöpft ist.

§. 41.

Als die Anstalt zur Beherrschung des gesammten menschlichen Gemeinzustandes ist der Staat die Eine, oberste, die souveräne Macht auf Erden. Die Menschen und ihre Bestrebungen, die anderen Institute und Gemeinschaften, selbst die Kirche für ihre äußerliche Existenz, sind ihm untergeben. Er richtet über sie, ohne von ihnen gerichtet zu werden oder ihnen

zu Recht zu stehen; denn es gibt keine Autorität und keinen Richter über ihm. Dieß ist die richtige Bedeutung der Lehre von der „Omnipotenz des Parlaments“, und den Staat in dieser Macht hergestellt zu haben ist ein wahrer Fortschritt der Zeit. Allein über dem menschlichen Reiche des Staates steht immer wieder als eine höhere Macht die sittliche und natürliche, tiefer aufgefaßt die göttliche Ordnung der Dinge, der er selbst ja nur dienen soll. Dieser höheren Ordnung zufolge sind sowohl der Mensch in seiner Persönlichkeit (angeborenem Recht) und in seinen erworbenen Rechten, als die anderen Gemeinschaften und vor Allem die Kirche berechtigte Subjekte, in deren Sphäre der Staat ohne Unrecht nicht eingreifen kann. Der Staat ist darum, wenn auch die souveräne, so doch nicht die absolute Macht auf Erden. Es ist seine Gewalt formell unumschränkt, aber nicht materiell. Diese materielle Schranke seines Rechts ist vor Allem ein Bestimmungsgrund für den Staat bez. für die so die Gewalt innehaben, damit sie überall die Rechte, — und zwar die natürlich-sittlichen unbedingt, die positiv-rechtlichen im möglichsten Grade — achten, und so Ueberschreitungen gar nicht vorkommen. Sie macht sich aber auch dann geltend, wenn solche dennoch vorgekommen sind. Es verhält sich damit also: Verkürzt der Staat Freiheit, Vortheil, Rechte der Individuen, der Gemeinschaften, der Kirche in der Sphäre, welche überhaupt seiner Anordnung unterliegt, so kann darin zwar eine Ueberschreitung seiner vernunftgebotenen Schranke, eine innere Ungerechtigkeit für den betreffenden Fall liegen, aber der Akt ist in jeder Weise verbindlich, auch für den Verletzten. So z. B. wenn der Staat in der Gränze seines jus eminens ohne wirklichen Grund Sachen enteignet, oder Rechte (etwa des Adels, der Städte) abolirt, wenn er neben der bisherigen Staatskirche noch eine andere zuläßt

u. dgl. *), so mögen die Betheiligten über unbegründete Verkürzung ihrer Rechte sich beschweren, aber sie müssen gehorchen. Verkürzt dagegen der Staat Menschen, Gemeinschaften, die Kirche in der Sphäre, in der sie nach jener höheren Ordnung unabhängig vom Staate sind, dann ist der Akt für sie unverbindlich. Es ist zwar um deßwillen der aktive Widerstand nicht gegen die Staatsgewalt erlaubt, auch kann kein Gerichtshof und keine Staatsbehörde die Befolgung solchen Aktes versagen **), wohl aber steht den Betheiligten die Protestation und der passive Widerstand zu. So z. B. wenn der Staat den Unterthanen ihren Lebensberuf (Gewerbe, geistlichen Stand) aufdränge, oder ihnen die Erziehung ihrer Kinder völlig entzöge, oder ihnen, wie zur Zeit des Terrorismus, eine bestimmte politische Gesinnung geböte, wenn er protestantischen Soldaten die Kniebeugung, katholischen Priestern die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen anbeföhle. So hat auch die schottische Kirche seit langem Zeitraum gegen die Staatsverordnungen protestirt, welche ihr das Patronat in einer Art vorschrieben, wie sie es nach ihrer Lehre für religiös unzuläßig hält, und sie hat (so weit das wirklich ihre Lehre ist) völlig Recht, solche Anordnung als unverbindlich für sie zu betrachten ***). Solche Akte nun, die der Richter

---

*) Schon um deßwillen ist die päpstliche Protestation gegen den westphälischen Frieden nicht zu rechtfertigen, denn sie ist hauptsächlich gegen die Reception der evangelischen Kirche gerichtet; überdieß ist sie nicht bloß rechtliche Protestation als eines materiell berechtigten Subjektes gegenüber der Reichsgewalt, sondern Annullation als einer formell höheren Gewalt über dieser.

**) Der Richter, der ein Gesetz des Königs oder bez. Parlaments als der göttlichen Ordnung widerstreitend erkennt, mag sein Richteramt niederlegen, ehe er es anwendet, aber er kann als Richter nicht die Anwendung verweigern.

***) Auch die bloß positiv rechtlichen verfassungsmäßig verbürgten Berechtigungen sind eine Schranke gegen die Allgewalt des Staates von

als rechtmäßig anerkennen muß, und nur der Betheiligte als unverbindlich mit Recht erachtet, könnte man vielleicht auch als bloße Verletzungen der sittlichen Pflicht des Staates betrachten wollen. Allein gegen Verletzungen dieser Art hätte der Unterthan nichts Anderes als die Remonstration und die Pflicht des Duldens und Gehorchens, nicht aber die Protestation und den passiven Widerstand. Sondern sie sind Verletzungen des rechtlichen Umkreises der Staatsgewalt, sohin Verletzungen ihrer Rechtspflicht, nur ist kein objektives Urtheil und kein objektives Gericht darüber gegeben. Der Mensch verhält sich gegen den Staat, der die ethische Gränze seiner Wirksamkeit überschreitet, ebenso wie das Volk gegen den souveränen Fürsten, der die Verfassung verletzt (II. §. 31).

Die Gestalt des öffentlichen Zustandes nun, daß der Staat solche materielle Berechtigung, wie sie theils in der Natur der Dinge theils in positiver Verfassung wurzelt, sich gegenüber nicht anerkennt, sondern seinen Willen als das schlechthinge Gesetz auf Erden betrachtet, der kein Unrecht begehen kann, nennen wir Absolutismus des Staates. Das ist wohl zu unterscheiden von Absolutismus des Fürsten, denn auch das Parlament (Fürst und Stände zusammen), ja auch die demokratische Versammlung kann solchen Absolutismus üben, das

derselben Wirkung in dem Falle, daß die Verletzten eben vermöge der verfassungsmäßigen Bürgschaft selbst ein integrirender Theil der Staatsgewalt sind, also den verletzenden Akt nicht als Akt der vollen ganzen legitimen Staatsgewalt anzuerkennen brauchen. So z. B. Adel und Geistlichkeit in Frankreich, als ihnen das Recht der besonderen Kurie und das Veto genommen ward. Allein solche Akte haben in der Regel an der Macht der Umstände eine weltgeschichtliche Rechtfertigung und Befestigung, gegen die aller Widerstand wegfällt. Eine besondere Bewandtniß hat es mit der Aufhebung von fürstlichen Successionsansprüchen durch die gegenwärtige verfassungsmäßige Gewalt. Darüber wird erst in der Lehre von der Monarchie zu handeln seyn.

Recht der Einzelnen, der Minderzahl, der Kirche brechen. Der Absolutismus des Staates hat denn seinen Ursprung eben hauptsächlich darin, daß man sich von jener höheren (göttlichen) Ordnung über dem Staate löst, in der alle Rechte der Menschen und der Institute ihre Wurzel haben, und den menschlichen Willen, sey es den Einzelwillen, sey es den Gemeinwillen, zum Herrn der Erde macht. So der Staatsabsolutismus von Hobbes, von Rousseau und in gewisser Weise von Hegel. Umgekehrt ist der Damm gegen den Absolutismus des Staates die Gebundenheit des öffentlichen Bewußtseyns an jene höhere Ordnung, sohin die lebendige Gesittung und die religiöse Gesinnung des Volkes. Hierin besteht eine thatsächliche Macht gegenüber dem Staate, der eine rechtliche nicht über sich haben kann. Die sittliche Gesinnung kann sich aber nirgend ohne die religiöse erhalten; der Verfall des Glaubens führt darum in seinem letzten Ergebnisse zum Staatsabsolutismus. In solcher Gesinnung der Nation hat demnach, abgesehen von jeder bestimmten Form der Verfassung, die öffentliche Freiheit ihre tiefste Befestigung und ihre sicherste Bürgschaft. Ein energisches Bewußtseyn von der inneren Nothwendigkeit und den selbstständigen Motiven in allen Lebensverhältnissen und Bestrebungen, in Ehe, Erziehung, Gewerb, Wissenschaft, Kirche, deßgleichen ein energisches Bewußtseyn sowohl von dem Recht und der Würde des Menschen und Bürgers als von der Heiligkeit erworbener Rechte, endlich und vor Allem eine Gewöhnung und Entschlossenheit, „Gott mehr zu gehorchen als den Menschen,“ das sind die Pfeiler, an denen sich aller Staatsabsolutismus bricht. Eine mächtige Unterstützung aber hiefür gewährt eine reichgegliederte politische Verfassung, in der die verschiedenen berechtigten Elemente eine starke Vertretung haben, nicht minder eine freie, d. i. gegen den Staat selbstständige Verfassung der

Kirche, wie sie z. B. die katholische oder die schottische Presbyterialkirche besitzen. Ist jedoch die letztere in ihrem Inneren hierarchisch, so schützt sie zwar gegen den Absolutismus des Staates, wird aber selbst zum Absolutismus einer äußeren Gewalt.

Hobbes hat den Gedanken der Einen und souveränen Gewalt des Staates zur Einsicht gebracht in seiner Ausführung, daß der Staat nicht bloße Verbindung und Zusammentritt („consentire“), sondern Einigung („unio“) ist, durch die Alle zu Einem Willen werden und so eine neue Person entsteht. Es ist dieß der Gedanke der Centralisation in seiner letzten und tiefsten Bedeutung. Hobbes ist dadurch nach dieser Seite ebenso wie Grotius nach einer anderen Seite (nämlich dem Gedanken des Staates im Unterschiede des Fürsten) der Verkünder der neuen Epoche. Aber gelöst von jener höheren Ordnung, faßt er die Einigung abstrakt, ohne bestimmenden ermäßigenden Inhalt, und sieht nur den Schattenriß des Staates ohne die innere lebendige Gliederung und Bewegung. Er hat hierin für den Staat eine ähnliche Anschauung wie Spinoza für das Universum (I. §. 20). Dadurch kommt er zu der schrankenlosen Staatsgewalt („imperium absolutum“), der gegenüber der Unterthan kein Recht, kein Eigenthum, ja kein Gewissen, kein eigenes Urtheil über Gut und Bös haben und der auch die Kirche mit ihrer Lehre völlig unterworfen seyn soll. — Rousseau's Gedanke des allgemeinen Willens (volonté générale), der nicht Unrecht thun kann, ist darin ganz derselbe*),

*) So Hobbes de cive V. II. „Quae potestas et jus imperandi in eo consistit, quod unusquisque civium omnem suam vim et potentiam in illum hominem vel concilium transtulit. Quod fecisse nil aliud est quam de jure suo resistendi decessisse"; und Rousseau du contr. social I. 6. „De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite, qu'elle peut l'être, et nul

nur mit der Modifikation, daß Rousseau diesen gemeinsamen Willen unveräußerlich der Majorität des Volkes vindicirt, während ihn Hobbes einem König oder einer Versammlung übertragen läßt. Rousseau vereinigt Volkssouveränetät und Staatsabsolutismus. So hat es die französische Revolution realisirt. Hat sich auch dieses Extrem nicht erhalten, so gravitirt doch die Zeit zum Staatsabsolutismus *), und die jetzigen katholischen Schriftsteller führen hierin eine wohlbegründete und beachtenswerthe Polemik. Allein der Sinn, in welchem sie den „absoluten Staat“ und die „Omnipotenz des Parlaments“ bekämpfen, ist der, gegen den Staat auch formell andere Mächte als unabhängig und gleichberechtigt geltend zu machen. Sie setzen dem absoluten Staat entgegen die absolute Einzelberechtigung, so daß der Staat (König und Parlament) das erworbene Recht eines Menschen, einer Stadt, Korporation niemals aufheben kann, solche Aufhebung schon als formell unrechtmäßig gelten soll. Sie verkündigen Krieg dem absoluten Staat und führen Krieg gegen den einheitlichen Staat, ihn wieder aufzulösen in unabhängige ununter-

---

associé n'a plus rien à réclamer“. Deßgleichen II. 6. „Il ne faut plus demander, si la loi peut être injuste, puisque nul n'est injuste envers lui même.” (Also weil das Volk, la volonté générale, nicht gegen sich selbst Unrecht thun kann, so kann es auch nicht gegen die Minderzahl Unrecht thun!) Kant (Rechtslehre S. 165 §. 45) spricht das Rousseau nach, ohne sich der Schwere dieses Ausspruches bewußt zu seyn.

*) Hegel hat zwar einen konkreten bestimmenden Inhalt für den Staat an der ganzen Entwickelung der Idee in ihren Momenten bis auf den Staat. Aber da ihm der Staat die höchste Realisirung der Idee, da er ihm selbst der sich darstellende Gott ist, so ist, wenn er die unteren Stufen verletzt, doch keine höhere Rücksicht da, die ihn ermäßigte, und namentlich nehmen Glaube und Kirche bei Hegel eine so untergeordnete Stufe unter dem Staate ein, und werden jura quaesita so wenig angeschlagen, daß wenigstens alle realen Elemente der Gewalt des Staates gegenüber fehlen.

worfene Grundherrschaften und Körperschaften. Statt der *selbstständigen* Kirche, die ihre Autorität und Gewalt in sich und ihr Bereich für sich hat, erstreben sie die *souveräne* Kirche, die auch für ihre rechtliche bürgerliche Geltung der Autorisirung des Staates nicht bedarf und seiner Aufsicht nicht unterliegt. Solche Herstellung einer weltlich souveränen Kirche, Befreiung derselben von aller rechtlichen Unterordnung unter den Staat, müßte dann thatsächlich nothwendig zur Ueberordnung derselben führen, wie im Mittelalter. Wäre es aber ein Gewinn, wenn an die Stelle der Allmacht des Staates wieder die Allmacht der Kirche und namentlich des Papstes, dem die Könige unterthan sind, träte?

Zweites Kapitel.

Volk und Land.

§. 42.

Weil die Bestimmung des Staates das ganze menschliche Daseyn umfaßt, so ist er die Aufgabe des *Volkes*. Denn nur das Volk enthält die Richtungen und Mittel des menschlichen Daseyns vollständig und durch ein gemeinsames Bewußtseyn verbunden. Nur in ihm liegen daher die Macht, die Vertheilung der Thätigkeiten, der gemeinsame sittliche Maaßstab, wie sie der Staat bedarf. Ein kleinerer Kreis besitzt nicht die Mittel, eine fremdartige Masse besitzt nicht die Einheit des Bewußtseyns über Ordnung und Ziel. Das Volk ist schon die natürliche Macht und Gemeinschaft, die der Staat zur rechtlich geordneten erheben soll *).

*) Auch die *Stadt* (πόλις, civitas), welche das griechische und römische Alterthum mit dem Staat identificirt, ist nicht das wahrhafte Subjekt

Auch die Menschheit im Ganzen hat weder die Gemeinschaft und Geschlossenheit der natürlichen Bedürfnisse noch die Einheit und Individualität des sittlichen Bewußtseyns. Darum ist der Staat auch nicht Beruf der gesammten Menschheit, daß sie ein Universalreich bilde, sondern des Volkes. Jedes Volk soll das ganze Bild des menschlichen Lebens nach der Eigenthümlichkeit seiner Auffassung und nach den besonderen Bedingungen seines äußeren Daseyns in eigenthümlicher Weise darstellen. Und die Geschichte führt jedes Volk seinen eigenen Gang, jedem ist eine besondere Anlage und Fähigkeit und ein besonderes Werk und Theil in dem Plane des Ganzen zugewiesen, sey es eine Erkenntniß oder Kunst, sey es eine Sitte oder Einrichtung, die es ungestört in sich ausbildet, daß sie sofort zum Gemeingute werden. So muß denn auch der Staat, als Ordner und Träger jenes Lebens, als Werkzeug dieser Führung, jedem Volke besonders zukommen. — Durch Herstellung des Universalreiches würde keineswegs ein höherer Zustand als der der einzelnen Völker gewonnen werden: die vollkommene menschliche Natur, die keine Gattungen zuläßt; denn in dem beschränkten, zeitlichen Zustande herrscht nothwendig die Getheiltheit der Anlagen, es würde nur die eigenthümliche Anlage und Fähigkeit der Völker unterdrückt, und jedes verhindert werden, den Beruf, der ihm besonders aufgetragen ist, zu erfüllen. Denn nicht bloß würde die fremde allgemeine Regierung seine besonderen Bedürfnisse und Bestrebungen nicht zu würdigen und zu fördern

---

des Staates. Auch sie besitzt nicht die hinreichenden Mittel, die Selbstgenugsamkeit (αὐτάρκεια), welche Aristoteles selbst grade als das Wesen des Staates bezeichnet. Jene Städte-Staaten waren ein Doppelwesen von Staat und Gemeinde, und sie bedurften theils abhängiger Gebiete, wo denn eine zahlreiche Bevölkerung politisch unterjocht war, theils des Staatenbundes, wo sie erst mit diesem zusammen wahrhaft Staat waren. Der Staat ist nicht eine S t a d t (civitas), sondern ein R e i ch (imperium).

verstehen und sich dessen nicht beeifern, sondern der eigenthümliche Geist des Volkes würde schon dadurch ersterben, daß seine vorzügliche Aeußerung, welche eben die Gestaltung des Staates selbst ist, ihm entzogen wäre. Damit das Universalreich das Gemäße wäre, müßte die Trennung des menschlichen Bewußtseyns in Völker und Sprachen, es müßte die Besonderheit des Bedürfnisses nach Ort und Individualität aufhören. Allein dann hätte die Geschichte selbst aufgehört, und es bedürfte ihres Trägers, des Staates, überhaupt nicht mehr.

§. 43.

Das Volk entsteht dadurch, daß eine starke Individualität (Persönlichkeit), ein Stammvater, eine große Zahl von Nachkommen hat, die diese Individualität an sich tragen und zugleich durch ihre Zahl im Stande sind, sich abzuschließen und zu einem Ganzen untereinander zu einigen*). Dieß bestätigt auch die Erzählung der ältesten Urkunde. So Israel, Edom, Ismael u. s. w. Die Einheit der Abstammung und dadurch das Gepräge Einer Persönlichkeit ist der Urbegriff des Volkes. Mit ihr ist eben die Einheit des Geistes, der Sitte, der Sprache gegeben. Nun können aber Völkermischungen entstehen, damit wird dieser Begriff des Volkes nicht aufgehoben. Denn die Völkermischung setzt eben schon reine Völker als ursprünglich voraus, und sie beruht auf der massenweisen Verehelichung (connubium), in deren Folge denn bei der späteren Generation wieder Einheit des Blutes, wenn auch aus doppelter Quelle,

*) Selbst die ursprüngliche Bildung der Völker möchte ich primär nicht sowohl aus der Störung des religiösen Bewußtseyns an und für sich allein ableiten, als aus der natürlichen Scheide der Abstammung. Die religiöse Trennung bemächtigte sich nur sofort dieser natürlichen Sonderung, und es ging dadurch die bloße Unterschiedenheit der Individualität fort bis zur völligen Verschiedenheit, ja bis zum schneidenden Gegensatze.

sich findet. So die heutigen Engländer, Franzosen, die alten Römer. Solche Mischung und Ergänzung zweier oder mehrerer Völkerindividualitäten ist keineswegs als ein geringerer Zustand zu betrachten. Im Gegentheil, das dritte Produkt kann grade das höhere seyn. Der erste und ursprüngliche Begriff des Volkes ist sonach der natürliche: die Einheit des Blutes (erste Abstammung oder spätere Mischung durch Ehen) und in Folge desselben die Einheit der Anlage, des Naturells, des Geistes, der Sitte, der Sprache. Die letzteren sind es, auf die es für den Staat ankommt, die Einheit des Blutes ist für sie nur die Basis. Das sittliche Reich des Staates erheischt Einheit des sittlichen Bewußtseyns und der sittlichen Lebensverhältnisse.

Wie nun aber das Volk die Unterlage und Vorbedingung des Staates ist, so ist es andererseits selbst wieder bedingt und bewirkt durch den Staat. Schon die Familie, aus der das Volk erwächst, ist nicht bloß eine *natürliche* Gemeinschaft des Blutes, sondern auch eine *sittlich rechtliche* Gemeinschaft des *Ansehens*. Die patriarchalische Gewalt, die der erste Staat ist, geht der Familie ebenso sehr voraus als sie dieselbe zur Vorbedingung hat. Ebenso der Staat dem Volke. Nicht minder wird in dem weiteren Verlaufe eine fremdartige Menschenmenge, wenn sie zusammen ein Gemeinleben führt und vollends durch Eine politische Gewalt verbunden ist, zu einem Volke, und verlieren umgekehrt die Abkömmlinge eines Volkes, wenn sie völlig zerstreut von einander, sey es auch unvermischt, unter Fremden leben, den eigentlichen oder doch vollständigen Charakter des Volkes. Ja der politische Verband wirkt sowohl Völkermischungen, also neue Völker, als auch sogar bei unvermischter Erhaltung der verschiedenen Stämme eine Einheit des Bewußtseyns, der Sprache, Bildung, sittlichen Würdigung unter ihnen in kaum geringerem Grade als die Einheit der

Abstammung. Man kann dieß die *historische* Volkseinheit nennen und jenes die *natürliche*. Außerdem aber daß die Einheit des politischen Verbandes eine natürliche Volkseinheit wirkt, ist sie in sich selbst ein wesentliches Moment im Begriffe des Volkes. Denn die innere Bestimmung (τέλος) des Volkes ist ja eben die Idee der Gemeinsamkeit, das Zusammenleben der Menschen in wechselseitiger Befriedigung der Bedürfnisse, in wechselseitiger geistiger Einwirkung, in gemeinsamer sittlicher Beherrschung ihres Lebens. Wenn daher Sprache, Sitte, Lebenswürdigung die entscheidenden Seiten für den Begriff des Volkes sind, hinter denen die Einheit des Blutes als bloße Unterlage zurücktritt, so noch weit mehr die letzte Realisirung der Gemeinsamkeit: die gemeinsame Bildung eines Staates. Es entsteht dadurch ein zweiter, nämlich ein *rechtlicher* Begriff des Volkes im Unterschiede von jenem natürlichen und historischen: die Einheit der politischen Gewalt. Volk ist hiernach jede Menschenmenge, die Einer Staatsgewalt unterthan ist.

Für alle *Rechtsfragen* kommt nun natürlich nur der rechtliche Begriff des Volkes in Betracht. Recht und Ansehen der Staaten über den Unterthanen hängt nicht davon ab, daß diese nach ihren natürlichen oder historischen Volksverhältnissen unter sie vertheilt seyen, und das Gegentheil berechtigt nie zu Krieg oder Empörung*). Für die *politischen* Fragen aber

*) Dieser Rechtsgrundsatz ist seitdem (1846) noch besonders zum Bewußtseyn gekommen. Denn ein Hauptziel der Bewegung von 1848 war das Entgegengesetzte: *eine neue Konstituirung des europäischen Staatenbestandes nach den Nationalitäten* (daß alle Deutschen einen und einen einzigen Staat für sich bilden müssen, und alle Italiener, alle Polen u. s. w.) und *Aufhebung aller entgegenstehenden Verträge und Herrscherrechte*. Dieses Unternehmen ist *rechtswidrig*, es vernichtet für politische, wenn auch löbliche Zwecke, wohlbegründete Rechte, es vernichtet das Völkerrecht auch für alle Zukunft, da hiernach grundsätzlich keine Abtretung und keine Unterwerfung mehr gültig

entscheidet jener natürliche oder historische Begriff des Volkes, die Einheit des nationalen Bewußtseyns, der Sitte, Sprache, sey sie durch das Blut, sey sie durch die Geschichte gegeben. Das Volk in diesem Sinne ist die naturgemäße Grundlage des Staates, sie setzt ein gesunder lebensvoller Staat nothwendig voraus. Es soll daher bei neuen Länderverteilungen, so weit nicht bestehende Rechte es hindern, der natürliche oder historische Volksverband leitende Rücksicht seyn. Es soll, wenn eine Nation sich in Stammstaaten theilt, wie z. B. die deutsche, eine höhere Staateneinheit, je stärker desto besser, angestrebt werden, in der das gemeinsame nationale Bewußtseyn seine Manifestation und seine Sicherung erhalte. Es soll, wenn mehrere Völker von hinreichender Zahl unter einem Scepter verbunden sind, die Individualität derselben bewahrt, daher selbstständige Verfassung ihnen gewährt werden.

§. 44.

Das Volk muß aber, um den Staat zu bilden, feste Wohnsitze haben. Da das ganze Leben der Menschen mit dem Boden, der Erde zusammenhängt, so setzt die Ordnung des Staates Einheit und Stetigkeit auch in den Verhältnissen zum

---

ist, und würde bei solcher Vernichtung des Völkerrechts es vielleicht wieder dahin kommen, daß das siegende Volk nur in der Ausrottung des Besiegten Sicherheit fände. Es liegt aber in der *rechtswidrigen* Herstellung der Nationalitäten zugleich ein *sittlicher Frevel*: man meistert Gottes Rathschlüsse und Strafgerichte, will seine Führung der Völker beseitigen, um sie selbst zu übernehmen. Es ist das eine Parallele zum Kommunismus, der in gleicher Art eine angeblich vernünftige, d. i. menschlich ausgesonnene, Vertheilung der Güter durch Vernichtung alles bestehenden Rechts herstellen will. Aber selbst thatsächlich erweist sich das Unternehmen als *unausführbar und chimärisch*, da die Nationalitäten auch in den Wohnsitzen nicht geschieden bleiben (eine deutsche Bevölkerung in Polen, eine dänische in Schleswig wohnt) und man so die eine nicht befreien kann, ohne die andere zu unterdrücken.

Boden voraus. Nur das Land gewährt die Einheit des Bedürfnisses, die Geschlossenheit der Mittel für ihre Befriedigung — die Stetigkeit der Verhältnisse, der Anstalten, der Interessen — die Liebe zu dem geordneten Daseyn und der Herrschaft, welcher gehorcht werden soll. Das Land ist darum ein ergänzender Theil des Staates, wesentlich zu seinem Inhalte ebenso wie das Volk. Deßhalb ist auch ein wanderndes Volk kein Staat im vollkommenen Begriff, und es nennt sich mit Recht jeder Fürst zugleich nach dem Lande. Er drückt damit aus, nicht daß er das Eigenthum an dem Lande habe, sondern daß der Staat, dessen Fürst er ist, ein stetiges, auf dem Mutterboden der Erde in dauernder Ordnung festgegründetes Reich ist. Dagegen die Bezeichnung bloß nach dem Volke, die man 1789 und auf's Neue 1830 an die Stelle gesetzt hat: „König der Franzosen", wie unter Chlodwig „König der Franken", oder unter Attila „König der Hunnen", paßt ebenso gut auf eine herumziehende Horde. Durch sie wird ein Bild der Barbarey wieder hervorgerufen. Sie beruht auf jener der Revolution eigenen Gesinnung der Losreißung von allem Vormenschlich-Gegebenen, wozu eben auch das Land gehört. Staat, Volk und Land zusammen bezeichnet die Sprache sehr treffend als Reich. Die ganz entsprechende Bezeichnung eines Königs ist daher nach dem Reiche, über das er herrscht, z. B. von Frankreich, Oesterreich.

Das Land legt aber dem Staate auch gewisse Bedingungen und Nothwendigkeiten auf durch sein Klima, seine eigenthümlichen Nahrungsquellen u. s. w. Dadurch ist es mit bestimmend für seine Einrichtungen und gibt ihnen sein Gepräge, ähnlich wie die Individualität der Nation, nur nicht in so hohem Maaße *).

*) Man war in den letzten Zeiten gewohnt, zu großes Gewicht auf den Einfluß der Landesbeschaffenheit zu legen. Namentlich ist Montesquieu hiefür Repräsentant.

Wie jedem Menschen nicht bloß eine bestimmte Eigenthümlichkeit seines Wesens von Gott gegeben ist, sondern auch im Einklange mit ihr eine bestimmte Eigenthümlichkeit der ihn umgebenden Verhältnisse, so ist auch jedem Volke ein bestimmtes Land angewiesen, und es sind die Geistesrichtung des Volkes und die Beschaffenheit des Landes wohl auf einander berechnet, daß ein jedes Volk nach seinem besonderen Berufe auch das entsprechende Land inne habe. Man darf deßhalb keineswegs die Weltgeschichte aus der Geographie erklären, so wenig als umgekehrt, sondern muß vielmehr Volksanlage und Landesbeschaffenheit als zusammengehörig in Einem höheren Plane der göttlichen Providenz betrachten (I. §. 15).

Weil also das Land ein ergänzender Theil des Staates ist, so hat der Staat auch ein Recht am Lande — d. i. sowohl über das räumliche Gebiet des Landes als am Boden selbst — Territorialrecht. Vermöge dieses Rechts schließt sich jeder Staat ab über sein Gebiet und duldet innerhalb desselben keinen Grundbesitz und keinen Menschen, der seiner Herrschaft nicht huldigt *). Auf eben dieses Recht gründen sich mehrere Regalien, als z. B. das Straßenregal, Schifffahrtsregal, und auf der anderen Seite die Möglichkeit von Staatsdienstbarkeiten an fremdem Territorium, dann die ausgedehnte Enteignung unbeweglicher Sachen und Aehnliches. Man darf dem Staate zwar in keiner Weise ein Obereigenthum am Grund und Boden zuschreiben, d. i. ein Recht, das nach Art des Eigenthums zur Vermögensbefriedigung dient. Danach würde der Staat bez. Fürst sich den Hauptertrag des Bodens aneignen, wie in mehreren orientalischen Reichen. Aber es sind die genannten Territorialbefugnisse auch nicht aus der bloßen Gewalt des

*) Das Naturrecht vermag dieses in keiner Weise darzuthun (I. Band S. 375).

Staates über die Personen der Eigenthümer, also aus dem bloßen Unterthanengehorsam, abzuleiten, denn sie werden nicht in gleichem Maaße über die bewegliche Habe der Unterthanen geübt. Sondern diese Befugnisse sind Ausfluß einer specifisch politischen oder staatsrechtlichen Gewalt über Land und Boden als solche. Land und Boden ist nicht bloß der Umkreis, sondern der Gegenstand derselben.

Das „Naturrecht" bringt den Begriff des Volkes mit dem des Staates gar nicht in Verbindung. Dieses höhere, mit Nothwendigkeit einigende, mit Nothwendigkeit beherrschende Band liegt außer seiner Würdigung. Jedes Aggregat von Menschen, die sich vereinigen, um ihre Rechte zu schützen, muß es als Staat und zwar als vernünftig gegründeten Staat anerkennen. Ebenso wenig kommt es in seiner Abstraktion dazu, die Beziehung auf das Land in die Darstellung des Staates aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Entstehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht.

§. 45.

In dem bestimmten Volk auf dem bestimmten Gebiet entsteht nun der Staat durch die *geschichtliche Begebenheit* — d. i. die Stellung, in welche Abstammung, Bedürfniß, Schicksale und Thaten die Menschen bringen — und durch die *sittlich-rechtliche Vorstellung*, welche sie begleiten. Er entsteht nicht durch Zusammentritt von Außen, sondern durch Entfaltung von Innen, er entsteht nicht durch menschliche Ab-

sicht, sondern durch höhere Fügung. Der erste Staat ist die patriarchalisch geordnete Familie (Aristoteles). Hier sind die Verhältnisse, die sich nachher zu gesondertem Daseyn entfalten — Familie, Stand, Staat, Kirche — gleichsam noch im Keime gedrungen. Dann erweitert sich die Familie zum Volke und hinterläßt in ihm Vorzüge der Geburt, es bringt die Pflege der von den Ureltern überkommenen Gottesverehrung, dann der gemeinsame Schutz nach Außen, die gemeinsame Befriedigung nach Innen ein Verhältniß von Ansehen und Abhängigkeit mit sich, es folgt auf Sieg und Unterjochung Herrschaft und Gehorsam. So entsteht Obergewalt durch Geburt, Gaben, Uebermacht, theils in allmähliger Gewöhnung, theils in freiwilliger Unterwerfung, oder durch Bewältigung. Alle diese Ereignisse und Zustände begleitet aber das den Menschen eingepflanzte Bewußtseyn, solche Ordnung herstellen und handhaben zu müssen, und führt so zu der umfassenden und befestigten Einrichtung, die wir Staat nennen. Solches sind die Ursachen, durch welche überall auf mannigfache Weise in allmähliger Ausbildung die Staaten entstanden. Wie die Völker wurden, so mit und in ihnen die Staaten, und wie die Individualität der Völker durch die Gemeinschaft des sittlichen — im Innersten des religiösen — Bewußtseyns bestimmt ist, so auch die Gestalt ihrer Staaten *).

---

*) Es gibt allerdings gewisse allgemeine Naturgesetze, welche auf die Gestaltung als Monarchie, Aristokratie, Demokratie einwirken, wie sie Schleiermacher in seiner Abhandlung über die Staatsformen zu ergründen suchte, daß nämlich eine „einzelne Horde" zur Demokratie geführt werde, eine größere Mehrheit zur Aristokratie, eine ganze Nation zur Monarchie. Noch ausführlichere Ergebnisse dieser Art finden sich bei Schmidthenner, bei Sybel u. s. w. Allein die individuelle Lebenswürdigung des bestimmten Volkes ist auch schon für die Urgestaltung des Staates und seine Verfassung ein gewiß nicht minder entscheidendes Moment als jene allgemeinen Gesetze. Diesem Moment sind die Bestrebungen der Schelling-Hegel'schen Schule zugewendet.

Niemals ist der Staat das Werk der Wahl und Absicht, nie entsteht er durch Uebereinkunft der Menschen, daß sie, vorher außer dem Staate, nunmehr zusammenkommen, um ihn zu errichten, niemals geht seine Grundform von ihrem Nachdenken aus. Sie finden sich in ihm, bevor sie darüber nachdenken, und eine überlieferte Vorstellungsweise, die sich über die Generationen und die Individuen ausbreitet, hat ihm schon den bestimmten Charakter seiner Einrichtungen gegeben, der nachher wohl durch freie Entschließung umgeändert, aber niemals wirkungslos vernichtet werden kann. Der Wille des Menschen ist allerdings ein wesentlicher Faktor zur Gründung des Staates, aber er gründet ihn nicht für sich allein und gründet ihn nicht direkt. Der Staat entsteht weder durch den Willen der Einzelnen noch auch durch den Willen des Volkes als Ganzen, weil er überhaupt nicht durch eine beabsichtigte That entsteht, so wenig als das ursprüngliche Recht, noch auch entsteht er durch den Geist des Volkes. Sondern es ist noch ein höherer Faktor als menschlicher Wille, die geschichtliche Fügung, welche die unzähligen Thaten der unzähligen Menschen zu dem einen Erfolge bringt, daß der Staat und daß er in der bestimmten Weise entsteht.

§. 46.

So entsteht der Staat thatsächlich, so bindet er auch rechtlich. Sein Ansehen beruht auf seiner bloßen Existenz als solcher. Es ist ein ihm selbst innewohnendes ursprüngliches Ansehen, und die Unterthanen haben deßhalb die Pflicht des Gehorsams unmittelbar, nicht erst in Folge ihrer Einwilligung, eines unterzulegenden Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrages. Dieser Gehorsam ist kein freiwilliger, von Zustimmung abhängiger, sondern ein nothwendiger, ähnlich wie die Verpflichtung

gegen die Eltern, gegen die Nation u. s. w. Ja er ist die ursprünglichste Rechtspflicht, nicht minder ursprünglich als die Rechtspflicht Verträge zu halten; denn der Staat ist selbst die Realisirung der Rechtsordnung, und die Frage: „auf welchem Rechtsgrunde beruht der Staat?" ist darum im Grunde dieselbe Frage als: „auf welchem Rechtsgrunde beruht das Recht?" *) Auch die bestimmte Stellung zwischen Fürsten und Volk und die besonderen Einrichtungen eines Staates sind nicht Vertragsverhältnisse, sondern Ausfluß einer durch die Anstalt (d. i. ihre berufenen Organe) und nach ihren Gesetzen vor sich gehenden Wirksamkeit in Folge eines höheren Berufes. Der Vertrag ist häufig das Mittel und die Form ihrer Entstehung, er kann das schon in der Sache geheiligte Band zwischen Fürst und Volk noch persönlich durch Treu und Glauben besiegeln und die in ihren Principien als nothwendig anerkannten Einrichtungen nach Freiheit näher bestimmen. Aber wenn sie auch historisch auf diese Weise durch Vertrag entstanden sind (wie z. B. die Magna charta in England, die deutschen Wahlkapitulationen und ständischen Freiheiten), so sind sie doch in ihrem Bestande nicht als Verträge zu beurtheilen, sondern als höhere öffentliche Gesetze und Einrichtungen. Sie sind

---

*) Damit ist das Recht der Auswanderung, welches dem Unterthanen allerdings zustehen soll und in den meisten Staaten zusteht, nicht in Widerspruch. Die Möglichkeit und Befugniß der Trennung ist gewiß kein Beweis, daß nicht vorher und ursprünglich eine Verbindung da war; und daß kein Gebrauch von der Auswanderung gemacht wurde, kann nicht, als eine stillschweigende Einwilligung, Grund der Unterthanenpflicht seyn, denn diese beginnt ja schon da, wo noch keine Entschließung möglich war, und sogar die Nothwendigkeit selbst, sich entweder erklären oder als Unterthanen ansehen lassen zu müssen, setzt schon eine frühere Gewalt des Staates voraus. Auch ist die Auswanderung nirgends unbedingt frei, und mit Recht. Es müssen zum allermindesten zuvor die Verpflichtungen gegen den Staat erfüllt werden.

darum namentlich weder einseitig aufkündbar, wie eine Partei in Nordamerika die Union kündigen wollte, weil sie ein Vertrag sey, noch werden sie, wenn ein Theil (Fürst oder Stände) sie verletzt, dabei für den anderen unverbindlich. Also grade das Gegentheil. Während die Naturrechtslehrer den ganzen Staat, der doch historisch immer in absichtsloser Ausbildung entsteht, als ein Vertragsverhältniß behandeln, so müssen vielmehr nach richtiger Erkenntniß selbst jene Theile und Bestimmungen seiner Verfassung, welche wirklich durch Uebereinkunft entstanden sind, dennoch angesehen werden, als habe eine über den Betheiligten stehende Autorität sie eingeführt.

§. 47.

Die Theorie vom Staatsvertrag und von der übertragenen Gewalt hat — Spuren bei mittelalterlichen Schriftstellern (z. B. Marsilius von Padua) abgerechnet — zuerst und principiell Grotius aufgestellt *). Hobbes hat sie dann weiter ausgebildet; er läßt die Menschen aus dem Naturzustande heraus durch Vertrag den Staat gründen, und zwar durch einen doppelten Vertrag: die Einigung der Masse, und die Uebertragung der Gewalt an einen Menschen oder eine berathende Versammlung **). Dem hat dann Puffendorf

*) Deinde vero, cum juris naturae sit stare pactis ...., ab hoc ipso fonte jura civilia fluerunt. Nam qui se coetui alicui aggregaverant aut homini hominibusque subjecerant, hi aut expresse promiserant, aut ex negotii natura tacite promisisse debebant intelligi, secuturos se id quod aut coetus pars major, aut hi, quibus delata potestas est, constituissent. Grot. de jure belli et pac. Proleg. §. 15.

**) „Itaque intercedentibus pactis, quibus singulis singuli obligantur et juris donatione, quam ratam habere obligantur imperanti, duplici obligatione civium munitur imperium, ea, quae ad concives, et ea, quae est ad imperantem.“ Hobbes de cive VI. 20. Vergl. auch VII. 11

die technischen Namen „pactum unionis“ und „pactum subjectionis“ gegeben. Rousseau endlich verwirft das pactum subjectionis in dem Sinne, wie es bis dahin verstanden war, indem die Majorität der vereinigten Masse unveräußerlich die Gewalt selbst behalte. Nach seiner Lehre ist bloß die Errichtung des Staates ein Vertrag, nämlich ein wechselseitiges Kontrahiren Aller mit Jedem und eines Jeden mit Allen, dagegen die Errichtung des Gouvernements ist kein solcher wechselseitiger Vertrag, sondern ein legislativer Akt der Gesammtmasse als Souveräns, durch welchen sie zuerst die Form des Gouvernements, sodann die Personen für dieselbe bestimmt, so daß diese bloß einen Auftrag, ein Amt (commission, emploi), nicht ein Vertragsrecht erhalten. Ihm folgt Sieyes. Kant ist sich wieder selbst unklar *). Die Vertragstheorie ist aber durchweg unhaltbar. Sie ist für's Erste im Widerspruch mit aller Wirklichkeit und Möglichkeit, da Niemand um seine Einwilligung gefragt wird oder gefragt werden kann. Sie führt für's Andere zu der Folgerung, daß auch fortwährend die Existenz des Staates vom Willen der Unterthanen, ihrem beliebigen Austritt abhängen muß, und daß der Staat keine andere Gewalt über die Unterthanen haben kann, als welche sie vertragsmäßig über sich festsetzen können, also namentlich keine über ihr Leben und ihre Freiheit, da dieses doch ihre unveräußerlichen Rechte sind, wonach denn die ganze Strafgewalt, ohne die kein Staat bestehen kann, wegfallen müßte.

---

und die gesammte Deduktion. Fälschlich betrachtet man Puffendorf als Erfinder der Lehre von diesem Doppelvertrage.

*) Er spricht (Rechtslehre S. 165. 170) ganz im Sinne Rousseau's, daß dieß vereinigte Volk immer Gesetzgeber bleibe, der Fürst bloß Gouvernement (exekutive Gewalt) ist, und dennoch spricht er S. 176 dem Volke den rechtmäßigen Widerstand gegen den Fürsten als gesetzgebendes Oberhaupt ab.

Das Hauptargument für die Vertragstheorie, das schon Sidney vorschwebt, und Rousseau zum Fundament seines ganzen politischen Systems macht, daß kein Mensch über „seines Gleichen" ein Ansehen haben könne von selbst ohne dessen Zustimmung, übersieht das, daß es sich gar nicht um das Ansehen eines Menschen als solchen und von ihm selbst handelt, sondern um das Ansehen einer Ordnung und Anstalt in ihrem sittlich nothwendigen und geschichtlich von uns überall vorgefundenen Bestande. Aehnlich könnte man auch behaupten, daß der Mensch dem Ansehen des Rechts überhaupt, also auch der bindenden Kraft der Verträge, und dem Ansehen der sittlichen Gebote nicht unterworfen seyn kann, wenn er nicht freiwillig sich dazu verstanden. Wohl liegt der Vertragstheorie die Wahrheit zu Grunde, daß der Mensch mit Willen im Staate seyn, daß er ihn als das Postulat seines eigenen sittlichen Willens erkennen soll. Allein diese subjektive Seite ist nur die sekundäre. Der Mensch eignet sich, zum Bewußtseyn gekommen, den Staat an, aber er erzeugt ihn nicht *).

---

*) Man glaubt häufig, in dem ältesten Zustande der germanischen Völker die Vertragstheorie historisch bestätigt zu finden, weil die Gefolgschaften freiwillig waren, und die Herzoge und Könige ursprünglich gewählt wurden. Allein Wahlform ist noch nicht Vertragsprincip. Daß dagegen jeder Einzelne der Mehrzahl des Volkes oder seines Gaues unterworfen war, daß er den Volksgerichten zu Rechte stehen, die Volkskriege mitmachen, den von der Mehrheit bestellten Führern gehorchen mußte, das beruhte nicht auf seiner Einwilligung. Alles das beweist also nicht mehr, als daß die Staatenbildung und insbesondere die Monarchie erst noch in ihrem Keime war, aber keineswegs die jetzige Vertragstheorie.

Viertes Kapitel.

Die göttliche Institution des Staates.

§. 48.

Wenn der Staat zunächst als ein sittliches Reich der menschlichen Gemeinschaft sich darstellt, so ist er doch, tiefer betrachtet, zugleich eine göttliche Institution.

Es ruht vor Allem das Ansehen des Staates auf der Verordnung (Ermächtigung, Einsetzung) Gottes. Das ist der letzte Grund des (im vorigen Kapitel aufgezeigten) „ihm selbst innewohnenden ursprünglichen Ansehens." Seine ganze legitime Ordnung — Gesetz, Verfassung, Obrigkeit — hat daraus ihre bindende Macht. Insbesondere hat die Obrigkeit Ansehen und Gewalt von Gott. Sie ist von Gottes Gnaden. „Wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet (τεταγμένη)" (Röm. 13). Von sich selbst kann kein Mensch obrigkeitliche Gewalt über andere Menschen haben, auch nicht die Sämmtlichen über den Einzelnen. Noch auch können die Menschen durch Vertrag obrigkeitliche Gewalt gründen, da sie über ihr Leben und ihre Freiheit nicht verfügen, daher nicht Jemandem Gewalt einräumen können. Das ist das göttliche Recht der Obrigkeit *). Es hat seine Geltung in allen Staatsformen, für die Komitien und Magistraturen in der Republik nicht minder als für den König in der Monarchie, für den Wahl- wie für den Erbkönig. Denn wenn auch die Personen für die

---

*) Die Gegenüberstellung von Autorität und Majorität, deren ich mich in der Antwort auf einen ganz unerwarteten Angriff Bassermann's bediente (Erfurt 15. April 1850, s. meine Reden S. 86) ist von da an das Schlagwort auch für die entgegengesetztesten Parteien geworden, ein Zeichen, daß sie den Brennpunkt des politischen Kampfes in unserer Zeit getroffen. Dieselbe hat aber ihren letzten Grund in nichts Anderem als hierin, ob die Obrigkeit von Gott ist oder von den Menschen.

Obrigkeit durch die Wahl bezeichnet werden, so gründet sich doch ihr Amt und Ansehen selbst nicht auf Willen und Ermächtigung der Wähler, sondern allein auf Gottes Gebot und Ermächtigung. Die göttliche Institution des Staates und seiner Obrigkeit bedeutet nun zwar bloß, daß das Ansehen derselben sich auf Gottes Gebot und Ordnung, nicht daß es sich auf Gottes unmittelbare (die Natur durchbrechende) That gründet; es bleibt darum die völlige Freiheit der Menschen (Nation), in dieser oder jener Verfassung zu leben, unverkürzt. Aber jene göttliche Institution bedeutet wieder nicht bloß, daß der Staat überhaupt Gottes Gebot ist, sondern auch, daß überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben. Hierauf ist nun der Hauptangriff gegen die göttliche Institution des Staates gerichtet. Man entgegnet, von Gott und seiner Ordnung lasse sich doch immer nur ableiten, daß die Menschen überhaupt in Staaten leben sollen, nicht aber der Bestand des bestimmten Staates, der bestimmten Verfassung, des bestimmten Fürsten. Wie dieß Alles offenbar von Gott unmittelbar nicht vorgeschrieben noch bewirkt sey, sondern immer von den Menschen ausgehe, so könne es auch immerdar nur von menschlichem Willen abhängen. Der Gehorsam gegen die bestimmte Verfassung, gegen den bestimmten König, Jakob oder Wilhelm, könne deßhalb nicht auf Gottes Sanktion, sondern nur auf die freie Zustimmung der Menschen gegründet werden. So Rousseau*). So auch die Jesuiten**). Dagegen ist zu-

*) „Il n'est pas clair, que Dieu veuille qu'on préfere tel gouvernement à tel autre, ni qu'on obéisse à Jacques plutôt qu'à Guillaume. Or voilà de quoi il s'agit.“ Rousseau lettres de la Montagne.

**) Das ist ausführlich und zweifellos dargelegt in meinen beiden Schriften: „Der Protestantismus als politisches Princip“ S. 24 folg. und: „Die katholischen Widerlegungen“ S. 8—14.

nächst schon das zu erwägen, daß der bestimmte Staat (Frankreich, England), die bestimmte Verfassung, die bestimmte Dynastie zwar mittelst des menschlichen Willens, aber doch nicht durch den menschlichen Willen entstehen, sondern als das unberechenbare Ergebniß vieler sich durchkreuzender und, einzeln betrachtet, auf etwas ganz Anderes gerichteter Willen, eine höhere bewirkende Ursache voraussetzen, die, wenn nicht ein sinnloser Zufall, so eben Gottes Fügung ist, was sich wohl unterscheidet von unmittelbarer, die Natur durchbrechender That Gottes. Aber selbst die Thatsache zugestanden, daß menschlicher Wille dieß Alles bewirke, so folgt doch daraus noch gar nicht, daß es auch auf menschlichen Willen sein Ansehen stützt und vom menschlichen Willen abhängt. Sondern, so wie der menschliche Wille, der Wille des Volkes, den bestimmten Staat, die bestimmte Verfassung, die bestimmte Dynastie gegründet hat, so lösen sich diese auch sofort von ihm, sie sind damit eben Staat geworden, und binden daher alsogleich als Staat, eben weil der Staat göttliche Ordnung ist, diejenigen, so sie errichtet, nicht minder als die Nachkommen, so sie vorfinden. Die Menschen haben daher allerdings unbedingt Macht und Fug, so lange noch Nichts besteht, die oder jene Verfassung festzusetzen, den Jakob oder Wilhelm zum Könige zu machen. Allein so wie dieß geschehen, ist eben diese Verfassung Staat, ist der Jakob König und ist Alles dieses nun zur gottverordneten Autorität über ihnen geworden, so daß sie die Verfassung nicht ändern dürfen, außer nach ihren eigenen Gesetzen, den König nicht entfernen, außer nach seinem eigenen Willen *). Dieß sagt auch deutlich der Ausspruch: „wo Obrigkeit ist, da ist sie von Gott.“ Aehnlich ist ja auch die Ehe eine Ordnung Gottes,

*) Auf dieser Verwechslung beruht die Argumentation von Sidney discours of civil government. Cap. I. sect. 6.

und obwohl auch hier von Gott weder vorgeschrieben noch sichtbar gefügt ist, daß eine Jungfrau den Jakob oder den Wilhelm eheliche: so wie sie den Jakob geheirathet, so ist grade ihr eheliches Band zu Jakob Gottes Ordnung und Gebot. Der Staat aber, da er nicht ein Werk jedes einzelnen Menschen, sondern nur der Gemeinschaft als eines Ganzen ist, wird in der Gestalt Gottes Ordnung, in der er durch die Gemeinschaft, sey es in bewußtem Akte oder in Sitte und Herkommen, gebildet worden ist*).

§. 49.

Es ruht aber auch der Beruf des Staates auf dem Dienste Gottes. Es ist Gottes Gebot für das Gemeinleben — Gerechtigkeit, Zucht, Sitte — das er handhaben, es ist Gottes Herrschaft, die er aufrichten soll. Die Obrigkeit ist nach dem Ausspruche der h. Schrift (Röm. 13) nicht bloß „von Gott verordnet“, sondern sie ist auch „Gottes Dienerin“ (θεοῦ διάκονος, dei minister). Das bedeutet auch hier wieder nicht, daß die Anordnungen der Obrigkeit selbst als Gebote Gottes zu betrachten seyen, sondern daß es ihr Amt ist, Seine Gebote aufrecht zu halten. Die Obrigkeit ist darum von Gott nicht bloß in dem allgemeinen Sinne, wie alle Rechte von Gott sind, sondern in dem ganz specifischen

*) Die Frage, ob die Empörung nicht ausnahmsweise, also gegen das Princip, in Fällen der äußersten Noth und Unterdrückung, da wo das menschliche Organ Jakob die göttliche Ordnung, der es dienen soll, auf's Tiefste verletzt, gestattet sey, ist eine ganz andere. Hier handelt es sich nur um das Princip als solches. — Man kann diese Frage — deren Beantwortung nicht dieses Ortes ist — bejahen, wie z. B. Burke, ohne deßhalb den Staat auf menschlichen Willen zu gründen, ebenso wie man ausnahmsweise die Ehescheidung zulassen kann, ohne deßhalb principiell die Ehe auf menschlichen Willen zu gründen, sie als ein Vertragsverhältniß zu betrachten.

Sinne, daß es das Werk Gottes ist, das sie versieht. Sie übt ihr Recht nicht bloß nach Gottes Ordnung, wie auch der Eigenthümer, der Vater, sondern sie übt es für Gottes Ordnung. Es ist nicht ein bloßes eigenes Recht, ein eigener Besitz, sondern eine göttliche Mission. Die Gewalt über Leben und Freiheit der Menschen und zu dem Zwecke, eine höhere sittliche Ordnung herzustellen, kann nie das bloß eigene Recht eines Menschen über den andern seyn, gleichwie das Recht eines Ehegatten über den andern, des Vaters über die Kinder, sondern nur ein im Amte Gottes geübtes Recht. Nur als die „Dienerin Gottes" ist die Obrigkeit die „Rächerin zur Strafe über den der Böses thut." Darum ist auch die Obrigkeit mit der Majestät umkleidet; denn die Majestät ist die specifische Attribution Gottes als der absoluten realen und sittlichen Macht und des Rächers des Gesetzes. Hierin liegt in seinem letzten Grunde jener generische Unterschied der öffentlichen Gewalt (imperium) von aller Privatgewalt, sey diese Gesellschaftsgewalt oder häusliche Gewalt (potestas) (§. 3) und liegt in seinem letzten Grunde jener durch und durch öffentliche Charakter des Staates (§. 37); nur um deßwillen, weil der Staat zum Dienste eines Höheren, zum Dienste Gottes vorhanden ist, muß in ihm alles Persönliche, Private, bloß Menschliche sich unterordnen, und das Anstaltliche, das eigentlich Organische hervortreten — nur um deßwillen stehen Obrigkeit und Volk gemeinsam unter einer höheren Nothwendigkeit, auf die ihre Befugnisse und ihre Wirksamkeit bezogen sind. Es ist aber danach auch der Zweck des Staates nicht bloß eine Erfüllung sittlicher Ordnungen, sondern auch ein Dienst und Gehorsam gegen die Person Gottes und die Aufrichtung eines Reiches zur Ehre Gottes, und also sollen Obrigkeit und Volk ihn betrachten.

§. 50.

Es ruht endlich auch die Wirksamkeit des Staates in der That, wenn gleich verborgen, auch auf dem Einflusse Gottes. Zwar jene Durchdringung Gottes und des Menschengeschlechts, nach welcher er göttliches und menschliches Reich in untrennbarer Einheit wäre, ist in dem irdischen Zustande der Gottentferntheit nicht möglich. Dennoch aber ist es nur der göttliche Hauch, der die Staaten bildet und erhält, und ist der Staat ein Werkzeug in Gottes Hand. Gott legt den Menschen — je nach einem jeglichen Zeitalter und jeglichen Volke — in's Herz, welche Ordnung sie herstellen, welche Ziele sie anstreben sollen. Mögen dann Einzelne und Massen, Herrschende und Gehorchende ihm auch widerstreben, die Macht der Gemeinschaft über die Einzelnen, die Macht der die Geschlechter überdauernden Einrichtung behält den Sieg, und wie dann auch die Menschen innerlich zu Gott stehen mögen: für den allgemeinen äußeren Zustand muß mehr oder weniger sein Gebot erfüllt werden. Ja Gott hat, da er den Menschen die unbegränzte Freiheit gab, das sittliche Gebot zu befolgen oder nicht, eben diese Macht der Einrichtung befestigt, damit sie eine Schranke sey gegen den äußersten Abfall des ganzen Menschengeschlechts. Deßgleichen wenn der Staat, wie wir gesehen, jener Führung in der Geschichte dient, welche die Zustände und die Bildung des menschlichen Geschlechts in künstlerischem und providentiellem Gange durch die Völker und Epochen durch zu ihrer letzten Entfaltung bringt (I. §. 15), so dient er damit dem lebendigen Gotte, der da die Geschichte fügt, und steht unter seinem Einflusse.

So hat Gott, nachdem er seine persönliche und unmittelbare Wirksamkeit aus der Zeitlichkeit um der menschlichen Schuld willen zurückgezogen, doch auf wunderbare Weise diese Anstalt über die Menschen gesetzt, aus ihnen selbst gebildet, aber mit seinem

Ansehen bekleidet und seinem Einflusse zugänglich, daß sie in seinem Namen ihren ganzen äußeren Zustand beherrsche. Der Staat ist hiernach die Anstalt Gottes für diesen Zustand. Er soll ihn an Gottes Statt ordnen, fördern, Verletzung der Ordnung strafen, eben damit aber auch den sittlich-vernünftigen Willen der menschlichen Gemeinschaft bewähren, das ist ihren Gehorsam, Gottes Ordnung aufzurichten und ihre eigene Einsicht in die Weisheit dieser Ordnung. Dazu ist der Staat ausgestattet mit der Majestät Gottes und seiner Machtvollkommenheit auf Erden. Er ist, wenn auch in der getrübtesten Weise, immerdar ein göttlich-menschliches Reich.

§. 51.

Beruht hiernach das Ansehen des Staates in seinem tieferen Grunde auf göttlicher Vollmacht, so kommt es doch vermöge der Selbstständigkeit, die Gott allen seinen Schöpfungen und Einrichtungen verleiht, und vermöge der Zurückziehung aller unmittelbaren und sichtbaren Wirkung Gottes aus der Zeitlichkeit, dem Staat in völlig selbstständiger Weise zu. Es ist zunächst und unmittelbar ein ihm selbst innewohnendes Ansehen und verbleibt ihm unbedingt auch dann, wenn er es gegen den Zweck, für welchen es ertheilt ist, gebraucht (I. §. 35 u. 45). Nur hat es vermöge jenes seines Ursprunges eine Gränze da, wo das unmittelbare Gebot Gottes spricht; man darf der Obrigkeit nicht gehorchen, wenn sie Verletzung apodiktischer religiöser oder sittlicher Vorschriften anordnet. Es ist hiernach keinesweges der Rechtsgrund des Staates in der göttlichen Vollmacht zu suchen, diesen hat der Staat in sich selbst, weil er eben die realisirte Rechtsordnung ist. Es ist sein Recht, nicht das Recht Gottes, welches die Unterthanen rechtlich bindet. Nur der tiefere sittliche Grund für den

Staat, ebenso wie für das Recht selbst, liegt in der göttlichen Vollmacht. Darum ist auch ein Staatsbefehl, der Gottes Gebot widerstreitet, keinesweges unrechtmäßig, denn der Staat ist selbst die Quelle aller Rechtmäßigkeit, sondern bloß sittlich unverbindlich und sittlich zum Nichtgehorsam auffordernd für Alle, die Gottes Gebot erkennen. Darum kann auch ein der Religion völlig entkleidetes Volk immer noch eine Anerkennung des Staates als einer höheren, in ihm selbst gegründeten Autorität möglicherweise behalten, und es ist umgekehrt auch für das Volk, das den Glauben bewahrt, diese Selbstständigkeit der Staatsautorität nicht aus den Augen zu verlieren. Der Streit über das göttliche Recht der Obrigkeiten scheint deßhalb zunächst betrachtet mehr ein religiös philosophischer als ein rechtlich politischer Streit. Denn Recht und Politik haben es an und für sich bloß mit dem Grundsatze zu thun, daß der Staat und bez. der König sein Ansehen von sich hat, nicht durch die Unterthanen; ob dagegen dieses in sich gegründete Ansehen von Gott ausfließt, oder von der Weltsubstanz, oder von einer mechanischen Nothwendigkeit, ist rechtlich und politisch zunächst nicht in Frage. Allein einerseits erscheint doch die Aufgabe des Staates ganz anders, wenn er von der Person Gottes völlig gelöst wird. Andererseits kann sich das Ansehen des Staates thatsächlich nicht erhalten, so wie der Glaube an die göttliche Sanktion entschwunden ist, sondern es ist dann Jeder geneigt, seinen Willen, und sohin das Volk seinen, d. i. der Massen Willen als Quelle und Richtschnur der Staatsgewalt geltend zu machen. Darum hat das göttliche Recht der Obrigkeit dennoch nicht bloß das religiöse Interesse, daß die menschliche Lebensordnung auf Gott bezogen werde, sondern auch das politische Interesse, daß der Staat und seine Verfassung diese tiefere Befestigung und Bürgschaft erhalte. —

Das menschliche Ansehen im Staate darf nimmermehr (theokratisch) mit dem göttlichen Ansehen vermengt, aber es muß nothwendig (religiös) auf das göttliche Ansehen gegründet werden.

Mit diesem Allen wird das Ansehen des Staates keineswegs auf die Thatsache der Offenbarung gegründet, sondern auf Gottes Ordnung und Ermächtigung, die schon unser Gewissen bezeugt und die Offenbarung nur sicherer und vollkommener kund gibt und ausdrücklich bekräftigt, und wie die Gebote und Ordnungen Gottes überall nicht von der menschlichen Erkenntniß derselben und den Mitteln für diese Erkenntniß abhängen, so gilt das Ansehen des Staates und der Obrigkeit auch da, wo die christliche Offenbarung nicht gekannt ist oder wo der Unglaube sich von ihr emancipirt hat.

§. 52.

Die Griechen fassen den Staat in unbefangener Beobachtung als eine gegebene sittliche Autorität. Das ist ein Mangel der Erkenntniß des tieferen Grundes dieser Autorität, wie einer wesentlichen Seite in der Bedeutung des Staates, aber keine Läugnung. Das Mittelalter übertreibt die Gottverordnetheit der Obrigkeit zu theokratischer Auffassung. Die Reformation erkennt die göttliche Institution der Obrigkeit in ihrer Reinheit*). Die neuere Rechtsphilosophie (Grotius bis Kant und Rousseau) entzieht dem Staate die selbstständige Autorität, und gründet ihn bloß auf die Einwilligung seiner Glieder, aus der sich aber nie ein Staat und eine Autorität ergibt. Die spekulative Rechtsphilosophie (Schelling und Hegel) hat die selbstständige Autorität desselben wieder zur Einsicht gebracht, aber

*) Augsb. Konfess. art. 16. Gerh. Loci (loc. 25 p. 1. cap. 3. sect. 1). Mein Vortrag: „Der Protestantismus als politisches Princip."

sie nimmt diese nicht, wie die Griechen, als eine gegebene an, sondern gründet sie darauf, daß sie den Staat selbst zu Gott — nämlich zu einer und zwar einer der höchsten Entwickelungsstufen Gottes — macht *). Das ist auch, die ganze pantheistische Weltanschauung vorausgesetzt, folgerichtig und übereinstimmend; aber die Unhaltbarkeit eben dieser ganzen Weltanschauung ist in diesem Werke nachgewiesen worden **).

---

*) „Sie ist nicht Konstruktion des Staates als solchen, sondern des absoluten Organismus in der Form des Staates, das unmittelbare und sichtbare Bild des absoluten Lebens." Schelling akad. Stud. S. 235. Ebenso bei Hegel Rechtsphilos. §. 257. „Der Staat ist der sittliche Geist, als der sich selbst deutliche substantielle Wille" d.i. eben der Gott. Daher „der Staat ist der Geist, der in der Welt steht" — „es ist der Gang Gottes, daß der Staat ist" — „man muß vielmehr die Idee des Staates, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten" §. 258 Zus. „Der Staat ist göttlicher Wille, als gegenwärtiger sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist" — „Gott ist die allgemeine Idee, und in diesem (dem religiösen) Gefühl das Unbestimmte, das nicht dahin gereift ist, das zu bestimmen, was im Staate als entwickelt da ist." Anmerk. zu §. 270. Daraus kömmt auch die Polemik Hegels gegen die, welche die göttliche Autorität des Staates bez. Fürsten von einem Gott außer und über dem Staate ableiten, statt im Staate selbst den verwirklichten Gott zu begreifen. §. 279 Anm. am Schlusse.

**) Die vulgäre Auffassung, namentlich auch in den Lehrbüchern des positiven Staatsrechts, geht noch jetzt — nachdem es mit der rationalistischen Philosophie zu Ende ist — meist entschieden gegen die Begründung des Staates aus Verordnung und Ermächtigung Gottes. Man wagt jedoch nicht mehr, ihr die Begründung aus Vertrag, da sie sich als revolutionär erwiesen, oder in entschiedener Gottesläugnung die Begründung aus Emanation der Weltvernunft (des unpersönlichen Gottes) entgegenzusetzen. Man setzt ihr daher einfach und ohne alle Erörterung des Wie und Warum, die Begründung aus der Vernunft („Vernunftpostulat", „vernünftige Erkenntniß", „Vernünftigkeit des Staates") entgegen. Das ist ein Proteus; denn Vernunft wird in so verschiedener Bedeutung genommen, daß man sie schwer bei einer festhalten kann. Die Philosophen verstehen unter Vernunft das reine Denkgesetz, aus welchem, wie sie fordern, das Sittengesetz erst abgeleitet werden soll. Die nichtphilosophischen Schriftsteller dagegen verstehen unter Vernunft ganz und gar nicht das reine Denkgesetz, sondern schlechthin das (uns eingeborene) Sittengesetz,

Fünftes Kapitel.

Die Staatsgewalt.

§. 53.

Als sittlich intellektuelles Reich ist der Staat eine reale und freie Macht der Beherrschung, aber auf dem Grunde

---

wobei sich jedoch meistens in einem gewissen Helldunkel die Rücksicht der Zweckmäßigkeit beimischt, daß nämlich unsere Vernunft (Verstand?) uns sagt, wir können nur im Staate ein gesichertes, befriedigendes, unserer Bestimmung entsprechendes Daseyn führen, und wir uns deßwegen moralisch und rechtlich gebunden erkennen, dem Staate anzugehören und zu gehorchen. Bei aller der Vagheit des Begriffes der Vernunft ist aber doch der Kern überall derselbe: ein rein menschliches, von Gott unabhängiges Princip, ein dem Menschen selbst innewohnendes und der menschlichen Natur entspringendes (also nur immanentes nicht transcendentes) Gesetz, das auch grade so besteht und bindet, wenn es keinen Gott gibt, bei dessen Zugrundelegung man daher eine neutrale Stellung zu Glauben an Gott oder Gottesläugnung einnehmen kann. Es ist das Interesse, die menschliche Ordnung von Gott zu lösen, die Obrigkeit auf bloß menschliches Bewußtseyn und bloß menschliche Beziehungen zu gründen, als Beruf des Staates nur die Vervollkommnung (Vernunftmäßigkeit) menschlicher Zustände, nicht den Gehorsam gegen Gott zu betrachten. Deßhalb stellt man sich eben in Gegensatz gegen die „religiöse Begründung", und gegen Alles, was „nur Sache des Glaubens, nicht des vernünftigen Erkennens" seyn kann, freilich ohne zu prüfen, was für den Staat noch übrig bleibt, wenn Alles, was Sache des Glaubens ist, aus ihm getilgt wird. Folgerichtig müßte man auch den Titel „König von Gottes Gnaden" umwandeln in „König kraft der Vernunft" (oder „der vernüuftigen Ueberzeugung der Staatsbürger"), und die Eide, die den Staat zusammenhalten (Huldigungs-, Verfassungs-, Amts-Eid) statt bei Gott bei der Vernunft schwören lassen. Es macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, ob man die „religiöse Begründung" einfach und grade bestreitet, oder ihr eklektisch eine gewisse Anerkennung zollt als „einer sehr würdigen Ansicht über das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Unterthanen" und als einem „Beleg" für die Nothwendigkeit einer „vernünftigen Rechtfertigung des Staates über dem bloßen Faktum", dabei aber doch den wirklichen Grund des Staates und der Obrigkeit nicht in der Verordnung Gottes, sondern in der „Vernünftigkeit", „Vernunftnothwendigkeit" findet (Zöpfl und ähnlich schon Maurenbrecher). Solche Emancipation der menschlichen Lebensordnung von Gott und solche Neutralität zum Gottesglauben ist

sittlich verständiger Ordnung. Seine Herrschaft hat darum ein doppeltes Element: die Obrigkeit oder Staats-

---

vom religiösen Standpunkt aus an sich unzulässig, aber diese Vernunftbegründung ist auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht haltbar. Aus der menschlichen Vernunft läßt sich nicht der Staat selbst, seine Vollmacht und Gewalt über die Menschen, ableiten; sondern nur eine Aufforderung (ein „Postulat") für die Menschen, den Staat zu errichten, bez. ihm zu gehorchen. Es bedarf danach immer erst noch, daß sie sich (ein Jeder) von der Aufforderung überzeugen und zu ihrer Erfüllung frei entschließen. Begründung des Staates aus der Vernunft ist daher nicht möglich ohne die Vermittelung des Vertrages. So haben es auch alle gründlichen Denker (Kant, Rousseau) angesehen, Vernunft postulire den Staat, aber daß der bestimmte Staat die bestimmten Menschen binde und zwingen dürfe, dazu bedarf es erst ihrer freien That, des Vertrages, durch welchen sie jenes Postulat erfüllen. Ohne das bleibt der Zwang, den der Staat über die Menschen auch dann, wenn sie der Vernunftforderung nicht entsprechen wollen, übt, immer ungerechtfertigt, eine bloß thatsächliche Gewalt, ein geschichtlicher Zustand. Vollends gibt die Ableitung des Staates aus der menschlichen Vernunft nicht die Erklärung für diejenigen seiner Befugnisse und seiner sittlichen Eindrücke, die grade das Bereich der Verhältnisse unter Menschen überragen wie das Gericht über Leben und Tod, die Majestät der Obrigkeit, noch auch gibt sie die Erklärung für seine thatsächliche Macht, daß er trotz der Unvernunft der Menschen dennoch sich über ihnen erhält. Es ist aber überhaupt undenkbar, daß ein Gebot oder das bindende Ansehen einer Institution sich auf unsere Vernunft gründe. Unsere Vernunft kann wohl Zeugniß geben von einem Gebote und von dem bindenden Ansehen einer Institution, aber sie kann nicht selbst der Grund dieses Gebotes oder Ansehens, nicht selbst das Bindende seyn. Nur eine Macht über uns, die zugleich die sittliche und reale Urmacht ist, kann uns ein Gebot auflegen, kann einer Institution ein Ansehen über uns verleihen (I. §. 34). Man muß daher entweder Gott läugnen und den Staat auf die unpersönliche Weltmacht — Materie, Substanz, Vernunft in dem Sinne der das Universum bildenden Macht — gründen (und auch von dieser kann in der That nur eine Nöthigung, nicht eine sittliche Aufforderung kommen); oder aber, wenn man an den lebendigen persönlichen Gott glaubt, so muß man die sittlichen Gesetze als Seine Gebote erkennen, und muß man das Ansehen des Staates auf Seine Sanktion gründen. Was in der Mitte liegt, jedes Dritte ist ein Ungedanke. Darum wenn gesagt wird: „auf das religiöse Gebot seid unterthan der Obrigkeit läßt sich so wenig die Rechtslehre vom Staate als auf das Gebot die Sünde zu meiden eine Strafrechtstheorie gründen"; so gilt davon in Wahrheit grade das Gegentheil. Eine Rechtslehre vom Staate läßt

gewalt (imperium)*), d. i. die Gewalt, die von Menschen geübt wird, und das Gesetz (lex). Jene ist die Macht persönlichen Willens (sey es einer natürlichen Persönlichkeit, eines Fürsten, oder einer künstlichen Persönlichkeit, einer konstituirten Versammlung), dieses die dauernde Gesinnung, die dem wahrhaft persönlichen Willen zu Grunde liegen muß (I. §. 9), „das Ethos" des Staates (Niebuhr), wie es aus der nationalen Lebenswürdigung hervorgeht (§. 3), das sich aber für den Staat vermöge seiner Natur als äußere Anstalt auch nur in äußerlich abgegränzten Regeln kund geben kann. Durch beide vereint hat denn die Herrschaft des Staates den vollen Charakter persönlicher Herrschaft**).

---

sich im Letzten auf gar nichts Anderes gründen als auf das Gebot: „seid unterthan der Obrigkeit" und eine (philosophische) Strafrechtstheorie auf nichts Anderes als auf das Gebot: „Sünde zu meiden." Ohne jenes Gebot wäre kein Unterthan zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt verbunden, ohne dieses kein Verbrecher strafbar. — Es ist auch das kein Ausweg, daß man die „auf vernünftiger Erkenntniß beruhende gemeinsame Ueberzeugung der Glieder des Gemeinwesens" die „wandelbare Rechtsüberzeugung" zur Grundlage „wie des Rechts überhaupt" so auch der Obrigkeit macht (Zachariä), und so gleichsam dem Principe der rationalistischen Philosophie, der Vernunft, das Princip der historischen Juristenschule, das Volksbewußtseyn („nach Puchta"), hinzufügt oder substituirt. Das genügt weder für das Recht überhaupt (II. §. 20), noch für die Obrigkeit insbesondere. Denn die Frage ist eben die, was der Grund dieser „gemeinsamen Ueberzeugung" ist hinsichtlich der Obrigkeit, des Eigenthums, Erbrechts u. s. w. und welches die richtige Rechtsüberzeugung ist, ob z. B. die „wandelbare Rechtsüberzeugung" des französischen Volkes, daß es über den König Gericht halten dürfe, die richtige war. Vertrag oder Vernunft sind eine falsche Begründung der Obrigkeit, Volksbewußtseyn ist gar keine Begründung.

*) Obrigkeit und Staatsgewalt bedeuten dasselbe, erstere mehr von der persönlichen und sittlichen, letztere mehr von der anstaltlichen und mechanischen Seite. Nach der Aufgabe dieses Kapitels ist deßhalb die letztere die angemessenere.

**) Das ist nicht, daß eine menschliche Person die Herrschaft führe und diese auf der Gesinnung dieser menschlichen Persönlichkeit ruhe; sondern

Gesetz und Staatsgewalt verhalten sich demnach zu einander wie im einzelnen Menschen (I. §. 39—41) die Gesinnung (Charakter) und der Wille (Kraft des Entschlusses). Das Gesetz ist Grund und Voraussetzung der Staatsgewalt, durch welches sie Staatsgewalt ist (Gesetze über Regierungsform, Thronfolge), und ist theils Schranke, theils positiver Bestimmungsgrund ihrer Ausübung, sie darf es nicht überschreiten und muß es vollziehen. Auf der anderen Seite ist die Staatsgewalt wieder Grund und Voraussetzung des Gesetzes — es gilt durch ihr Ansehen, und sie hat Macht es abzuändern und fortzubilden, und herrscht die Staatsgewalt in weiter Sphäre frei innerhalb des Gesetzes. Es besteht zwischen Gesetz und Staatsgewalt, wie in der Persönlichkeit (I. §. 4) und in dem Organischen, wechselseitige Voraussetzung und Wechselwirkung, und doch hat jedes sein eigenes selbstständiges Bereich. Dagegen führt es nothwendig zum Staatsabsolutismus (Hobbes, Rousseau, s. o. §. 42), wenn man bloß die Staatsgewalt, wäre dieß auch das souveräne Volk (volonté générale), als das Erste und das Gesetz als Produkt desselben betrachtet, statt letzteres als eine ebenso ursprünglich vorhandene Macht anzunehmen.

§. 54.

Die Staatsgewalt ist ihrem Wesen nach untheilbar Eine, wie jede Persönlichkeit, jeder Wille. Sie kann nicht zertheilt werden in mehrere Gewalten und an mehrere Subjekte, sondern sie muß Ein Subjekt, Eine Persönlichkeit seyn (Fürst, oder organisirte Versammlung, oder beide zusammen als Ein Subjekt). In dieser Einheit ist sie die Souveränetät

---

daß die Herrschaft des Staates eine persönliche sey und daher auf einer Gesinnung des Staates ruhe.

(Staatshoheit, Machtvollkommenheit). Aber ihrer Ausübung nach unterliegt sie verschiedenen Bedingungen und hat verschiedene Organe unter dem Souverän, mehr oder weniger selbstständig gegen ihn. Diese Verschiedenheit beruht auf dem verschiedenen Verhältniß ihrer Verrichtungen entweder zum Gesetz als der anderen Macht im Staate, oder zum Rechte des Individuums. Nämlich die Staatsgewalt ändert oder erläßt das Gesetz — Gesetzgebung, oder sie herrscht nach dem Gesetz und bez. innerhalb des Gesetzes — Regierung, oder sie greift in den Rechtskreis des Individuums zur Wiederherstellung des verletzten Gesetzes — Gericht. Hierauf gründet sich die Eintheilung der Staatsgewalt. Doch sind dieß immer nur Verrichtungen einer und derselben Staatsgewalt, die im Souverän ihren Sitz hat, und es ist unangemessen, sie als eigene Gewalten zu behandeln.

Der Eintheilungsgrund der Staatsgewalt kann aber nur dieser innere Gehalt ihrer Thätigkeit seyn. Dagegen eine Eintheilung nach ihren verschiedenen Organen (bei welcher man eine Gewalt des Königs, pouvoir royal, der Minister, der Stände, der Gemeinden, der Gerichte, des Militärs unterscheiden müßte), oder nach der äußeren Form ihrer Thätigkeit (wo man eine regelgebende, beschließende, berathende, verhindernde, subsumirende, ausführende, beaufsichtigende, mittheilende, wählende Gewalt unterscheiden müßte) ist im Allgemeinen nicht ausführbar, da sich dieß Alles nur an die bestimmten Einrichtungen anschließt, und wäre müßig und zwecklos.

§. 55.

Die Souveränetät ist sonach die erste, ursächliche und oberste Gewalt, die alle Organe und Verrichtungen bedingt und umschließt, sie alle entweder positiv bestimmt oder doch

wenigstens negativ begränzt*). Sie ist der Herrscherwille, der im ganzen Bereiche des Staates gegenwärtig und wirksam ist, seine innerste Persönlichkeit. Der Souverän repräsentirt deßhalb den Staat nach innen und außen. Er allein veranlaßt alle Verrichtungen der Staatsgewalt und ernennt deßhalb die Organe, wenigstens die obersten, für dieselben; er allein ertheilt ihnen die Geltung und Autorität; er führt die oberste Aufsicht über sie. Er bestimmt aber nicht minder auch den Inhalt derselben, soweit ihm nicht besondere Schranken gesetzt sind **). Eine Souveränetät, die in der leeren Macht der formalen Veranlassung und Autorisirung bestände (z. B. Sieyes' Großwähler des Reichs), ist ein Unding, gleichwie ein Wille, der nichts Bestimmtes wollen könnte. Jene Schranken können darin bestehen, daß er an eine Zustimmung gebunden ist, daß er bestimmte Organe zur Ausführung gebrauchen (Beamte), ja ihnen die Anwendung auf den einzelnen Fall ohne eigene Einmischung überlassen muß

---

*) Die Souveränetät ist also nicht bloß die oberste Gewalt, die höhere Macht über den anderen (das wäre z. B. auch das Obergericht über dem Untergerichte, der deutsche Bund über den Bundesstaaten), sondern auch die ursächliche Gewalt, welche die anderen bedingt und bestimmt. So z. B. nach der Sardicensischen Synode und deren Bestätigung durch Valentinian hatte der Papst die oberste Gewalt (primatus jurisdictionis) in der Kirche, weil von den Provinzialkoncilien an ihn appellirt werden konnte, aber noch keineswegs die Souveränetät. Denn die Bischöfe und Provinzialkoncilien ruhten noch nicht auf seiner Vollmacht und Einsetzung u. s. w. Diese erlangte er erst viel später.

**) In der Monarchie übt dieses Alles der Monarch in Person, in der Republik übt es die Volksversammlung, so weit dieß möglich ist. Daß hier Manches, was zur Souveränetät gehört, von ihr nicht selbst geübt werden kann (z. B. die Initiative, die Oberaufsicht, dann vor Allem die Regierung selbst), ist eben ein Mangel der republikanischen Verfassung. Es ist hier die Souveränetät, die ihrer Natur nach untheilbar seyn soll, dennoch in gewissem Grade zwischen der Volksversammlung und den Magistraturen getheilt.

(Richter). Er selbst aber kann zu Nichts gezwungen werden, und nie kann es eine Gewalt neben dem Souverän geben, die positiv Etwas für das Ganze des Staates bewirken könnte*).

§. 56.

Die Gesetzgebung ist die Feststellung der Rechtsgrundsätze (Normen für den Rechtszustand, eigentlichen Gesetze). Sie ist keineswegs die erste Aeußerung der Staatsgewalt der Zeit oder dem Begriffe nach, die den anderen vorausgehen müßte. Die Gesetze zwar müssen diesen vorausgehen; aber die Gesetze sind auch ohne und längst vor der Gesetzgebung durch Sitte und Herkommen als ein gegebenes Recht. Im Gegentheil, die Gesetzgebung setzt den Rechtszustand und setzt die anderen Verrichtungen der Staatsgewalt in voller Uebung schon voraus und tritt erst ein, wenn für diese die rechte Unterlage gewichen ist. Allein sie ist die erste der Macht und Wirkung nach: sie bestimmt diese, ohne von ihnen bestimmt zu werden, sie ist die höchste Aeußerung der Staatsgewalt **). Deßhalb ist sie nur vom Souverän selbst zu üben. In der Republik ist unmittelbar die Volksversammlung (nicht die Magistratur), in der Monarchie ist nur der Fürst in Person (nicht die Beamten) der Gesetzgeber. — Die Gesetze (Rechtsgrundsätze) als das Ethos des Staates haben aber (materiell) ihren Ursprung und Sitz im nationalen

*) Die Stände beschränken bloß den Souverän (negativ), können nicht (positiv) Etwas gegen den Willen des Königs ausrichten (z. B. in England das unbedingte königliche veto), und die Richter haben keine Gewalt für das Ganze des Staates. So auch in Athen konnten die Gerichte den Schluß der souveränen Volksversammlung brechen, ihr aber nicht einen andern aufdringen.

**) Weßhalb sie auch Kant mit der Souveränetät selbst verwechselt.

Bewußtseyn, wie sie (formell) ihre Geltung durch den Souverän haben (vergl. II. §. 23). Sie sind gemeinsame Basis der sittlich geistigen Gemeinschaft und der herrschenden Autorität. Darum ist die Gesetzgebung nicht bloß Sache des Souveräns, sondern auch des Volkes. In der Demokratie fällt ohnehin Beides zusammen. In der entwickelten Monarchie aber bedarf es aus diesem Grunde der Zustimmung der Landesvertretung zu den Gesetzen, in der absoluten Monarchie wenigstens der Berücksichtigung der Volksgesinnung. Der Fürst als Souverän bleibt zwar immer das Subjekt der gesetzgebenden Gewalt, aber er soll die Gesetze am öffentlichen Bewußtseyn erproben. — Ueberhaupt aber unterliegt die Gesetzgebung um jener ihrer Wichtigkeit willen meistens auch strengeren Bedingungen ihrer Ausübung, sowohl um die Reife des Beschlusses zu erzielen, als um das Ansehen der überlieferten Gesetze und die Interessen am bestehenden Rechtszustande zu sichern. Dahin gehört vor Allem jene ständische Zustimmung selbst, dann in mehreren Staaten die vorgängige Vernehmung des Staatsrathes, in Athen die Vertheidigung der bestehenden Gesetze vor den Nomotheten.

§. 57.

Die Regierung ist die wirkliche unmittelbare und reale Versorgung der Zustände. Sie ist deßhalb auch die Verrichtung der Staatsgewalt, welche stets und ununterbrochen wirksam seyn muß, in der ihre normale Thätigkeit besteht, die anderen werden nur durch besondere Veranlassung hervorgerufen, das Gericht durch begangenes Unrecht, die Gesetzgebung durch Unübereinstimmung der Gesetze mit dem Leben. Als die unmittelbare Versorgung der Zustände bedarf sie vieler Organe und einer Abstufung derselben vom Mittelpunkte der

souveränen Gewalt aus — der Beamtenhierarchie, und erfordert sie in jeglichem Falle konkrete Würdigung und koncentrirte Thatkraft, ist daher Sache der Persönlichkeit, nicht des öffentlichen Bewußtseyns. Deßwegen übt sie der Fürst, und in der Republik die oberste Magistratur, nach eigenem Ermessen ohne Volkszustimmung, und thut wohl, auch den Beamten bis hinunter einen geeigneten Raum der Selbstständigkeit zu gestatten. — Sie ist ihrem Begriffe nach beschränkt durch das Gesetz, und die Organe ihrer Ausübung werden daher füglich auch auf das Gesetz verpflichtet, Art und Grad dieser Verpflichtung aber richtet sich nach dem Verhältniß der Subordination.

Die Versorgung des Staates besteht nun aber darin: für's Erste, die bestehenden Gesetze auszuführen (Handhabung der Verfassung wie der anderen Gesetze mit Ausschluß der Rechtspflege) — Vollziehung; für's Zweite, Zwecke anzustreben, die im Gesetze nicht vorgezeichnet sind (z. B. Erlassung eines Schulplanes, einer Post-, Paß-Ordnung) — Regierung im engeren Sinne. Jene ist durch das Gesetz positiv bestimmt, diese nur negativ begränzt. Die Unterlassung begründet daher bei jener, nie aber bei dieser eine rechtliche Beschwerde. — Für beide Arten besteht die Regierung sowohl darin, Beschlüsse zu fassen, als sie auszuführen; sowohl darin, vorübergehende und partikuläre Maaßregeln zu ergreifen, als dauernde und allgemeine Anordnungen zu geben. Sie äußert sich deßhalb in Vornahmen, in Beschlüssen, in Verordnungen.

Es ergiebt sich hieraus der für die Staatslehre und das Staatsrecht so folgenreiche Unterschied zwischen Gesetz (laws, statutes, loix) und Verordnung (proclamation, ordonnance). Er ist im Wesen des Staates begründet und findet sich deßhalb unter allen Regierungsformen, wenn er gleich erst in der ausgebildeten Monarchie zu der vollen Klarheit und großen

Wichtigkeit gekommen ist. Die Verordnungen nämlich, die bloße Akte der Regierungsgewalt sind und deßwegen keiner ständischen Zustimmung bedürfen, sind zwar auch allgemeine Regeln so gut als die Gesetze. Dennoch sind sie von diesen wesentlich unterschieden; denn diese enthalten Rechtsgrundsätze, sie aber nur eine Leitung der gemeinsamen Thätigkeit für Zwecke. In's Bereich des Gesetzes gehört deßhalb, was in sich selbst als nothwendig gilt, sey es als integrirender Theil des öffentlichen Rechtszustandes, sey es als zugesichertes Recht der Personen; dagegen in's Bereich der Verordnungen, was bloß als Mittel zum Zwecke besteht und so in sich selbst den Trieb hat, anders gehandhabt zu werden, wie nach den Umständen die Zweckmäßigkeit sich ändert. Die Bestimmungen in der Sphäre der Verfassung und der Rechtspflege müssen daher großentheils Gesetze, dagegen die Bestimmungen in der Sphäre der Polizey, der Finanzen, des Militärwesens großentheils Verordnungen seyn *). Demgemäß sind auch gewöhnlich die Gesetze dauernd, die Verordnungen mehr wechselnd. Denn die Dauer entspricht der inneren Nothwendigkeit, die Charakter des Gesetzes, die Beweglichkeit aber jenem steten Streben nach dem Besseren, Zuträglicheren, das Charakter der Regierung ist. Die Verordnungen sind aber keineswegs darauf beschränkt, zum Vollzuge der Gesetze zu dienen, wie die gewöhnliche Lehre ist. Denn das ist nur eine Seite der Regierung; das Wesen der eigentlichen Regierung aber ist es im Gegentheil, unabhängig vom Gesetze etwas Neues, Positives in freier, schöpferischer Thätigkeit hervorzubringen, die Zustände nach Zwecken

*) Dieß ist das Motiv der Ausscheidung; die nähere Bestimmung fällt natürlich hier wie überall dem positiven Rechte (Herkommen, Staatspraxis und Analogie) anheim. Hinsichtlich des deutschen konstitutionellen Staatsrechts vergl. unten (Kap. das monarch. Princ.).

zu fördern. Ihre Leistungen sind (die Vollziehung im engeren Sinne ausgenommen) nicht Mittel für das Gesetz, sondern für Zwecke außer dem Gesetze. Der erste unbefangene Blick auf den Inhalt der meisten Verordnungen, wie sie für die Förderung des Landbaues, der Industrie, des Handels, für Hebung der Bildung, für Sicherheit, für Gesundheit, für Wasser- und Feuersgefahr, für Bequemlichkeit, Verschönerung u. s. w. gegeben werden, muß davon überzeugen, daß sie durchaus nicht zur Erfüllung eines vorausgehenden Gesetzes dienen sollen, sondern auf ein Ziel und einen Erfolg im bewegten Leben gerichtet sind, und auf Mittel dafür, wie die Umstände sie heischen, und daß grade in diesen Zwecken die eigenthümliche Aufgabe, in dieser freien Wahl die eigenthümliche Thätigkeit der Regierung besteht.

§. 58.

Das Gericht (richterliche Gewalt) ist die Wiederherstellung des verletzten Gesetzes gegen das Individuum durch Eingriff in seinen Rechtskreis, sey es für Aufrechthaltung der Rechte Anderer, oder des Ansehens des Gesetzes selbst. Diese eigenthümliche Verrichtung hat bloß im Wesen der Gerechtigkeit ihre Wurzel; sie ist deßwegen geleitet einerseits durch die Anforderung der unverbrüchlichen Geltung des Gesetzes, andererseits durch das unantastbare selbstständige Recht der Person, an der es zu erfüllen ist, ohne alle Rücksicht auf öffentliches Wohl. Im Wesen des selbstständigen Rechts liegt aber nothwendig die Macht eigener Geltendmachung. Die Staatsgewalt kann daher als Gericht nicht allein und bloß nach ihrer Erwägung der individuellen Berechtigung verfahren, sondern nur unter eigener Vertheidigung dessen,

gegen den verfahren werden soll *). Dieß ist der Proceß, der sich nur beim Gericht und keiner anderen Verrichtung der Staatsgewalt findet. Das Gericht besteht demnach in der Abwägung des Gesetzes und der persönlichen Berechtigung, die also selbst sich geltend macht, d. i. dem Urtheil und der Vollstreckung; diese zusammen bilden seinen Begriff **). Es ist nicht ein Mittelglied zwischen Gesetz (oder Gesetzgebung) und Vollziehung, sondern eine eigene specifische Verrichtung neben der Vollziehung. Diese gehen auf das Oeffentliche (Staat und Gemeinwohl); das Gericht aber auf Erfüllung des Gesetzes am Individuum nach der Gerechtigkeit. Dieser seiner Natur nach ist das Gericht immer nur gegen eine bestimmte einzelne Person (physische oder moralische) gerichtet und für einen vergangenen Fall, nämlich immer um gegen eine Rechtsverletzung wieder herzustellen. Ausführungen und Anordnungen für das Ganze, Feststellung und Auslegung eines Rechtssatzes für künftige Anwendung gehören nicht in sein Bereich. Es ist ferner immer gegen die Person in der Sphäre ihrer selbstständigen Berechtigung gerichtet, ihre körperliche Freiheit oder ihr Vermögen, so weit sie als unantastbar auch den öffentlichen Rücksichten gegenüber verbürgt sind. Die Herstellung des Gesetzes gegen einen Ungehorsamen oder Verletzenden, wo solche Berechtigung nicht anerkannt ist, gehört nicht zur richterlichen Thätigkeit, daher auch nicht die Subsumtion des einzelnen

---

*) Ob das Verfahren des Gerichts von Staatswegen oder auf Aufforderung einer anderen Partei eintritt (Kriminal- oder Civilgericht), ist hiefür einerlei.

**) Man kann sich wohl die Subsumtion unter das Gesetz getrennt von dem Reellen der Proceßleitung (Zwang gegen das Individuum, sich zu vertheidigen, und Anweisung der Bahn) und der Vollstreckung denken (wie in Rom ungefähr für jenes der praetor, für dieses der judex bestand), aber nur Beides zusammen ist der vollständige Begriff des Gerichts. Es ist daher Subsumtion; aber nicht bloß logische, sondern reelle.

Falles unter das Gesetz für diese Herstellung oder für sonstige Gesetzvollstreckung. Das Gericht hat deßhalb auch seine eigentliche Stelle bloß im Gebiete der Rechtspflege. — Als Akt der Gerechtigkeit kann das Gericht nur durch die unwandelbare Regel des Gesetzes bestimmt seyn, nicht durch freie persönliche Herrschaft, und bedarf, da sie gegen die persönliche Berechtigung gerichtet ist, einer unparteiischen Macht zwischen dieser und der Staatsgewalt. Deßhalb muß es unabhängig vom Souverän geübt werden durch Organe, die bloß auf richtige Anwendung des Gesetzes verpflichtet sind. Das ist nicht gegen die Einheit der Staatsgewalt, weil das Gericht sich immer auf den einzelnen Fall und die einzelne Person beschränkt *) und eine untergeordnete Verrichtung ist, nämlich abhängig und bestimmt von der Gesetzgebung.

§. 59.

Die erste und schon völlig umfassende Untersuchung über Eintheilung der Staatsgewalt, um danach die Verfassung zu beurtheilen, findet sich bei Aristoteles **). Nach der Anschauung griechischer Verfassungen theilt er sie in die berathschlagende (Versammlung des Volkes oder resp. der Aristokratie), die vollziehende (Magistratur) und die richterliche, zählt dabei die Entscheidung über Kapitalverbrechen noch zur ersteren und betrachtet die vollziehende Gewalt als der berathschlagenden völlig untergeben. — Die Untersuchung erhielt in der neueren Zeit ihre große praktische Wichtigkeit, seitdem Locke und nach

---

*) Sind die Gerichte befugt, die Verfassung auszulegen für die Zukunft, so ist dieß allerdings eine Verletzung der Souveränetät und gegen die Natur der richterlichen Gewalt. Ebenso beschwerte sich in älterer Zeit das englische Parlament mit Recht darüber, daß die Könige Verfassungsgrundsätze durch die Richter feststellen ließen.

**) Politik IV. 14 ff.

ihm Montesquieu die Lehre von der nothwendigen Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt als Fundament der politischen Freiheit verkündeten und so jene von Aristoteles der Republik abstrahirte Theorie auch der Monarchie unterstellten. Nach ihnen hat sich dann als Schultheorie die Eintheilung in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt gebildet. Diese Eintheilung ist in vieler Hinsicht irrig.

Sie bezeichnet schon die Begriffe nicht scharf genug, indem sie die äußere Form der Thätigkeit — Regel, Subsumtion und Ausführung — zu Grunde legt, statt ihren Inhalt; denn der innerste Begriff der gesetzgebenden Gewalt ist nicht, daß sie Regeln gibt, sondern daß sie den Rechtszustand bestimmt; der richterlichen nicht, daß sie subsumirt, sondern daß sie Rechtsstreitigkeiten entscheidet*). Sonst müßte man z. B. ein Gebot, nicht an öffentlichen Orten Tabak zu rauchen, in gleicher Weise zur gesetzgebenden Gewalt rechnen wie die Strafgesetze über die Tödtung; man müßte die Repartition der Steuern, die Lokation bei der Prüfung der Amtskandidaten oder die Beurtheilung eines Polizeybeamten, ob er gemäß den allgemeinen Verordnungen in dem speciellen Falle einen Paß ertheilen dürfe, ebenso sehr zur richterlichen rechnen als einen Kriminalprozeß oder die Lokation beim Konkurs-Prozesse, man müßte

*) Der englischen Eintheilung in gesetzgebende und vollziehende Gewalt liegt der allerdings einfache und unläugbare Unterschied zu Grunde von der idealen Macht der Regel und der realen der wirklichen Ausführung. Dieß ist aber nichts Anderes als der oben angegebene Unterschied von Gesetz und Staatsgewalt; in der Anwendung auf die Gliederung der Staatsgewalt selbst ist er aus den erwähnten Gründen nicht erschöpfend und genau bezeichnend. Locke nimmt außer der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt noch ein federative power an, d. i. die Macht des Krieges, Friedens und Bündnisses, die er aber selbst wieder für gleichartig mit der exekutiven erklärt.

die Vollstreckung einer richterlichen Sentenz als Aeußerung der exekutiven Gewalt im Staate betrachten und konsequent sie nicht den Gerichten, sondern dem Souverän und den Ministerien zutheilen. — Man ist bei dieser Dreitheilung, bewußt oder unbewußt, durch die Parallele zum logischen Schlusse (Obersatz, Untersatz und Konklusion) geleitet *). Aber dann müßten sich, wie bei jedem Schlusse die drei Sätze, so auch bei jedem öffentlichen Akte die drei Gewalten in dieser Ueber- und Unterordnung einstellen, d. i. überall das Gesetz durch das Medium der Gerichte zur Vollstreckung kommen, während sie in der That, die Rechtspflege ausgenommen, überall nur neben einander laufen, nämlich alle Gesetze (z. B. die Verfassungsgesetze) ohne Gericht angewendet werden, und die meiste Vollziehung (Administration) ohne ein Gesetz vor sich geht. Die Eintheilung der Staatsgewalt kann unmöglich aus der Logik (der Natur des Denkens), sondern nur aus dem Staate und seiner specifischen Natur gefunden werden, daß er als ein Reich nach Regeln und durch Persönlichkeit herrscht und selbstständige Personen unter sich hat **).

Sie übersieht ferner die eigentliche freie Regierungsgewalt und läßt sie in der exekutiven, d. i. der bloßen Vollstreckung gegebener Gesetze, aufgehen. Dieß hat in der jetzigen Praxis konstitutioneller Staaten die nachtheilige Folge, daß man jede bleibende Anordnung, die nicht in Folge eines vorausgegangenen

---

*) Bewußt und ausdrücklich findet es sich bei Kant, Rechtslehre S. 165 (§. 45).

**) Derselbe Einwurf trifft deßhalb auch Hegel's aus seiner Logik entnommene Eintheilung in gesetzgebende, vollziehende und fürstliche Gewalt, als Allgemeinheit, Besonderung und Einheit Beider. Diese Theorie hat zwar den großen Vorzug vor der älteren, daß sie die Einheit der Souveränetät wieder herstellt; aber dafür enthält sie nicht die so wesentliche Unterscheidung richterlicher und vollziehender oder administrativer Gewalt.

Gesetzes erlassen wird, also nicht bloße Exekution ist, z. B. eine Schulverordnung, selbst als ein Gesetz betrachtet und daher Zustimmung der Stände fordert. Der Staat erscheint danach als eine große Gesetzmaschine, und das ganze Räderwerk greift nur in einander, um Gesetze zu machen und die gemachten anzuwenden. Es gibt dann Verordnungen entweder für die Gesetze, oder gegen dieselben, keinesweges selbstständig innerhalb der Gesetze. Diese Vorstellung spricht sich deutlich aus sogar in deutschen Verfassungsurkunden, wenn in denselben dem Könige das Recht der „zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen" beigelegt wird *).

Sie hebt endlich die Einheit der Staatsgewalt auf, indem sie den Begriff der Souveränetät völlig aus ihrem Bereiche läßt und sofort die gesetzgebende und die exekutive Gewalt an zwei verschiedene Subjekte, die Volksrepräsentation und den König, vertheilt. Letzterer ist dann, statt der Souverän, nur der Inhaber, richtiger das Organ, der exekutiven Gewalt. Dieß ist der Kern der sogenannten konstitutionellen Theorie, die etwas ganz Anderes ist als wahre konstitutionelle Verfassung. Montesquieu, der sie auf dem Kontinente zur Herrschaft brachte, hat so viel praktische Einsicht, nach dem Muster der englischen Verfassung dem Fürsten doch noch einen negativen Antheil an der Gesetzgebung zu gewähren. Aber das erscheint in seiner Lehre nur als eine äußerliche Zugabe, während der Begriff des Fürsten mit der Gesetzgebung Nichts gemein hat,

---

*) Z. B. Würtemb. V. U. II. §. 89. Hessische §. 95. Selbst in der Konstitution von 1814 wird dem Könige nicht wie billig die Regierungs-, sondern nur die exekutive Gewalt als sein ausschließliches Recht zugeschrieben. Die Prozessualisten dagegen haben immer den Justizsachen die Regierungssachen richtig entgegengesetzt. Von neueren Staatslehrern ist nun mit Recht der Begriff der Regierungsgewalt an die Stelle der exekutiven Gewalt gesetzt worden.

sondern als exekutive Gewalt grade den Gegensatz gegen sie bildet. Die Konsequenz d eser Lehre ging daher weiter fort zur völligen Ausschließung des Fürsten von der Gesetzgebung. So ist es von späteren Staatslehrern als Ideal aufgestellt (z. B. Behr's Dyarchie), und von der französischen Revolution (mit Absicht 1795, der That nach schon 1791) und den spanischen Kortes (1812) in der Wirklichkeit versucht worden. Nun ist in Wahrheit die Trennung nicht möglich, indem die exekutive Gewalt, von der gesetzgebenden völlig entkleidet, aufhört, eine Gewalt zu seyn, und bloß dienendes Werkzeug der letzteren wird. Bei der konsequenten Durchführung der Theilungslehre wird daher grade ihre ursprüngliche Absicht, durch das Gegengewicht zweier selbstständiger Gewalten den Staatsbürger zwischen ihnen sicher zu stellen, vereitelt. Was sie bewirkt, ist ganz dasselbe, was Rousseau, der erklärte Gegner der Theilungslehre, will. Denn er fordert nicht minder die Theilung, daß das Subjekt der Exekution (Gouvernement) und das der Legislation (Souverain) verschieden seyen, nur will er nicht, daß ersteres auch eine Gewalt sey. Der thatsächliche Erfolg ist also zuletzt nur einfach Umwandlung der Monarchie in Demokratie — und dieß ist implicite schon von Anfang damit gegeben, daß man die Volksdeputirten als gesetzgebende Gewalt betrachtet. Spätere französische Politiker (Clermont Tonnerre, Benjamin Constant) suchten dem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß sie noch ein pouvoir royal, eine Macht der letzten Entscheidung (des Ja und Nein) dazufügten, aber das ist auch wieder nur eine Gewalt neben anderen Gewalten, nicht die Einheit der gesammten Staatsgewalt. Dagegen hatte Hobbes diese Einheit der Staatsgewalt oder den Begriff der Souveränetät in ganzer Sicherheit und Klarheit ausgesprochen, obwohl mit der irrigen Beimischung absolutistischer Gewalt. Ihm

folgt hierin Rousseau (unter Bekämpfung der inzwischen aufgekommenen Lehre von der Theilung). Allein Rousseau, hierin an Einsicht tief unter Hobbes, schreibt die Souveränetät nicht, wie dieser, dem geordneten Staate („rex“ oder „concilium“), sondern der unkonstituirten Masse, höchstens der Majorität*) zu. In seinem Sinne spricht die Revolution die Einheit und Untheilbarkeit der Souveränetät aus, die dem Volke zukomme. Das ist denn ein unbestimmter Begriff, auf dessen Unterlage man ebenso sehr die Nationalrepräsentation zur ungetheilten Gewalt machen, als eine Theilung in der Weise Sieyes' versuchen kann, immer aber den Nachtheil hat, daß bei allen Verfassungen die revolutionäre Masse als ein Höheres über der verfassungsmäßigen Autorität steht.

Die große Wahrheit aber ist durch Locke und Montesquieu gewonnen worden, und das ist ihr unsterblicher Ruhm, daß die Theilnahme verschiedener Elemente (des Volkes, der Beamten, der Richter) an der Ausübung der Staatsgewalt je nach ihren drei Verrichtungen wirklich das Fundament der bürgerlichen und bez. der politischen Freiheit ist, und umgekehrt, wo nur ein und dasselbe Subjekt (Fürst oder Volksversammlung) allein alle Funktionen versieht, Despotismus die unvermeidliche Folge ist. So in orientalischen Staaten, wo der Fürst Gesetze gibt, regiert und richtet, Alles wenn er will in Person, und nicht besser, wenn dieß etwa eine demokratische Volksversammlung übernähme. Fälschlich aber machen sie das, was bloß Theilnahme und Mitwirkung verschiedener Subjekte an der Ausübung der

---

*) Aehnlich schon Locke two treatis. of government §. 149. Nach ihm kann der Inhaber der exekutiven Gewalt, der einen Antheil an der Gesetzgebung hat, in gewissem Sinne zwar supreme power genannt werden, aber nur als Exekutor der Gesetze, acted by the will of the society, declared in its laws, and thus he has no will no power but that of the law.

Staatsgewalt unter dem Souverän (oder allenfalls kollektiver Besitz der Souveränetät) ist, zu einer Vertheilung der Staatsgewalt selbst unter verschiedene Subjekte, deren der Fürst nur eines neben, ja gewissermaaßen unter den andern ist. Jenes ist organische Entfaltung und Gliederung der Staatsgewalt von ursprünglicher und fortdauernder Einheit aus, dieses mechanische Zusammensetzung derselben. Noch mehr aber als das, die Freiheit wird in der ächtesten Weise dadurch gesichert, daß nicht bloß andere Subjekte an den genannten Verrichtungen der Staatsgewalt Theil nehmen, sondern daß dieses auch wirklich verschiedenartige Elemente seyen. Bestehen sie alle aus einem gleichartigen Elemente, so ist die Freiheit minder geschützt. Sogar da wo dasselbe Volkselement (wie z. B. in Nordamerika) die gesetzgebende Versammlnng, den Senat, die Jury und die öffentliche Meinung bildet, ist der Einzelne oder die Minorität der Unterdrückung ausgesetzt (Toqueville). Darin liegt eben der unvergleichliche Werth ächter konstitutioneller Verfassung, daß verschiedenartige Elemente — Königthum, Grundaristokratie, selbstständige Richter, unumgehbare Beamte, Volk und öffentliche Meinung — in die Macht und den Einfluß sich theilen. Grade deßhalb verfehlt aber die sogenannte konstitutionelle Theorie ihr eigenes Ziel dadurch, daß sie kein ächtes Königthum und bez. keinen ächten Grundadel annimmt, sondern den König bloß zu einem mit der exekutiven Gewalt betrauten Individuum, die Pairie bloß zu einem Gegengewicht in der gesetzgebenden Versammlung macht; denn damit werden wieder alle Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt zu Einem gleichartigen Elemente.

Sechstes Kapitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

§. 60.

Als ein Reich, als Anstalt für die Beherrschung der Menschen hat der Staat zwei Seiten — Verfassung und Verwaltung. Die Gliederung der menschlichen Gemeinschaft, durch welche der Staat als Anstalt besteht — also der Zusammenhang der Einrichtungen, die Austheilung der Berufsstellungen, die Bildung der Organe für Beherrschung — ist die Verfassung; die Herrschaft, welche sie von dieser Gliederung aus über die menschlichen Zustände übt, ist die Verwaltung. Jene ist daher ein Bestand, diese eine Wirksamkeit und ein Kreis von Verrichtungen. In jener erscheinen die Menschen als ergänzende Theile des Staates — er ist aus ihnen gebildet — in dieser als Gehorchende ihm gegenüber. —

Der Inhalt der Verfassung ist demnach die Bildung der verschiedenen Gemeinschaften nach den sämmtlichen Beziehungen des öffentlichen Lebens zu rechtlich geordneten Anstalten der Herrschaft über den Menschen, und Bildung dieser Gemeinschaften selbst wieder zu der Einen umfassenden Herrschaft des Staates. Sie ordnet:

1) die Herrschaft der allgemeinen (nationalen) Gemeinschaft, des Staates als solchen — (die Bestimmungen über Regierungsform, über Staatsgebiet, über Errichtung des Heeres, über die Grundeinrichtung der Gerichte und Behörden);

2) das Verhältniß des einzelnen Menschen zum Staate — (die Bestimmungen über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Auswanderungsrecht, die Garantieen der persönlichen Freiheit und Berechtigung, als da sind Gewissensfreiheit, Habeas corpus-Akte u. s. w.);

3) die räumlichen und Berufsgemeinschaften (Bestimmungen über die Bildung der Gemeinden und Korporationen und ihre Stellung zum Staate, über Adel, Bürger-, Bauernstand);

4) die religiöse Gemeinschaft in ihrem Verhältnisse zum Staate — (Bestimmungen über Staatsreligion, Duldung, Anerkennung der Verfassung der öffentlichen Kirchen, Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche).

Die Verfassung des Staates hat sonach mehrere unterschiedene Elemente, nämlich ein eigentlich politisches Element, ein Element der persönlichen Freiheit und Berechtigung, ein ständisch-korporatives und ein religiös-kirchliches Element. Sie bedingen und durchdringen sich jedoch wechselseitig, so z. B. ist das politische Element (Volksvertretung, Lokalverwaltung) bedingt durch das ständisch-korporative u. s. w.

§. 61.

Der Inhalt der Verwaltung ist die Realisirung der sittlichen Ideen und verständigen Zwecke in und mittelst der Thätigkeit der gehorchenden Menschen. Ihre Zwecke und damit ihre Gebiete sind:

1) Die physische Macht des Staates, welche seine Ordnung gegen Widerstand und Angriff von Außen oder Innen schirmt — das Militär.

2) Die Vermögensmittel des Staates, ihn in seinem Bestande und seiner Wirksamkeit zu erhalten — die Finanzen.

3) Das Gemeinwohl, d. i. die Förderung der Zustände und Bestrebungen der Menschen (nicht bloß der Anstalt), so weit sie gemeinsam sind — die Polizey.

4) Die Gerechtigkeit, die Wiederherstellung des ver-

letzten Rechts des Einzelnen oder des verletzten Ansehens der Rechtsordnung selbst gegen den Verletzer — die Justiz *).

Es sind diese Gebiete bestimmt und beherrscht durch die Ideen der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit, ihre rechte Versorgung ist die Offenbarung dieser Ideen im menschlichen Gemeinleben, und es ist darum die Bedeutung (τέλος) der Verwaltung beides, sowohl daß die bestimmten Erfolge in allen diesen Sphären erreicht, als daß diese Ideen und die Erfülltheit der menschlichen Gemeinschaft von denselben bekundet werden. Es ist die Bedeutung des Militärs nicht bloß, daß Feinde oder Aufrührer abgehalten werden, die Ordnung umzustürzen, sondern auch an sich, daß die Nation in ihrer Macht, als ein Held, sich bewähre. Es ist die Bedeutung der Polizey nicht bloß, daß Landbau, Industrie gefördert, die Sanität geschützt, Elementarschäden verhütet werden u. s. w., sondern auch daß die Idee der Weisheit sich realisire, die Gemeinschaft in dieser Versorgung sich als Eine Intelligenz darstelle. Es ist die Bedeutung der Rechtspflege nicht bloß, daß dem einzelnen Menschen sein Recht werde, sondern daß die menschliche Gemeinschaft eine sittliche Macht sey, die nach der Idee der Gerechtigkeit herrscht. Der Staat soll nicht bloß einzelne Zwecke außer ihm erreichen, er soll selbst ein Reich der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit seyn. Das ist die wahre objektive Erkenntniß seines Wesens. Macht, Weisheit, Gerechtigkeit sind aber die ewigen Ideen des sittlichen Reiches, d.i. des Reiches, durch welches die menschliche Gemeinschaft ein vollendetes Ganzes in sich ist, sohin des

*) Noch ein eigenthümliches Gebiet der Thätigkeit ist für den Staat begründet durch sein Verhältniß zu anderen Staaten. Dieses gehört aber nicht mehr der eigentlichen Verwaltung an, wie wir ihren Begriff gefaßt haben, weil es keine Leitung der Unterthanen und ihrer Zustände ist oder bezweckt. Es ergibt sich überhaupt nicht aus der Bestimmung des Staates, sondern aus der der Staatengemeinschaft.

Staates; während Glaube, Hoffnung, Liebe die Ideen des religiösen Reiches sind, d. i. des Reiches, durch welches die menschliche Gemeinschaft auf Gott bezogen, persönlich mit Gott geeinigt seyn soll (I. §. 25).

§. 62.

Uebrigens sind Verfassung und Verwaltung nur zwei Seiten und Beziehungen in dem Daseyn des Staates, sie sind nicht zwei völlig gesonderte Gebiete; sondern bei den meisten Verhältnissen gehen sie beide ohne bestimmte Gränze in einander über und durchdringen sich. So z. B. ist die Errichtung des Heeres — (ob Miethstruppen, Vasallen, Konskription, allgemeine Theilnahme der Bürger) — ein Theil der Verfassung, dagegen die Einrichtung des Heeres — (die Abtheilung, Bewaffnung, Kriegsübung, Verpflegung) — Sache der Militär-Verwaltung*). Es ist die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen ein Theil der Verfassung, dagegen die Anordnung der bestimmten Steuern und ihre Vertheilung Gegenstand der Finanzverwaltung. Die Bestimmungen über das Gewerbwesen gehören einerseits der Verfassung an, insofern auf ihnen die Einrichtung des Gewerbstandes beruht, andererseits sind es Aeußerungen der Polizeyverwaltung. Die Einrichtung der Aemter gehört in einer Beziehung der Verwaltung an, indem in ihr zugleich die Besorgung der bestimmten Verwaltungszweige besteht, und in der That deßhalb der Organismus am deutlichsten bei der Betrachtung dieser Verwaltungszweige selbst wird, für deren Bedürfniß sie bestehen; aber auf der anderen Seite gehören sie doch auch nothwendig zum Bestande des Staates, besonders in ihren

*) Gewöhnlich wird denn auch jene von dem Ministerium des Innern, das überhaupt die Vollziehung der Verfassung hat, besorgt, diese vom Ministerium des Krieges.

Grundzügen, sie gehen den wirklichen Verrichtungen als Theile des Organismus voraus und sind zum Theil von allgemeiner Natur, daß sie viele Verwaltungszweige zugleich umfassen, ja zum Theil von der Art, daß sie nicht bloß für die Verwaltungszweige, sondern selbst zum Vollzug der Verfassung dienen, z. B. die Ministerien, sie gehören daher ebenso, ja noch viel wesentlicher der Verfassung an. Es kann deßhalb die Wissenschaft nur das Wesen der Verfassung und Verwaltung klar machen, nicht aber eine scharfe Scheidewand ziehen, wo im Leben selbst eine solche nicht ist. — Im positiven Rechte kann sich auch der Begriff der Verfassung enger begränzen, nämlich auf die Bestimmungen, welche unter die strenge Garantie des Grundgesetzes gestellt sind, und zugleich als ein unverbrüchliches Recht derer, welche sie betreffen, betrachtet werden. Dahin gehören gewöhnlich die Regierungsform, die Staatsreligion, die ständischen Privilegien u. s. w., dagegen nicht immer die Verfassung der Behörden. Endlich versteht der Sprachgebrauch unter der Verfassung im engsten Sinne häufig bloß die Regierungsform. Niemals ist aber dann ein Begriff gemeint, der neben dem der Verwaltung den ganzen Staat erschöpfen soll. —

Die Definition, welche man häufig von der Verfassung gibt, bezeichnet sie als das Verhältniß zwischen dem Subjekte, welches herrscht, und denen, welche gehorchen. Die Verfassung ist aber nicht ein bloßes gegenseitiges Verhältniß unter den Menschen (den Herrschenden und Gehorchenden), sondern das Verhältniß einer Anstalt über ihnen, der Zusammenhang dieser Anstalt in ihr selbst, von dem erst folgeweise auch das Rechtsverhältniß zwischen Regenten und Unterthanen sich ergibt. Diese Definition von Verfassung ist auch viel zu enge. Sie würde z. B. die Bestimmungen über Staatsreligion, über das Verhältniß der Stände unter einander nicht in sich schließen, die doch ent=

schieden in dieselbe gehören. Zu diesen ungenügenden Begriffsbestimmungen kommt man, weil man den ganzen Inhalt des Staates als etwas Willkührliches betrachtet, wo sich dann der angebliche erste Akt, durch welchen überhaupt nur einmal eine nöthigende Macht hergestellt wird (Konstitution), wesentlich unterscheidet von allen Einrichtungen und Grundgesetzen des Staates. Allein die Staatsreligion, das Verhältniß der Stände u. s. w. sind historisch und rechtlich ebenso ursprünglich als die Einrichtung oder das Bestehen einer obersten Gewalt. Die Obrigkeit ist allerdings das Centrum der Verfassung, aber sie ist doch nicht die ganze Verfassung und sie ist es nicht bloß in den Bestimmungen über die persönliche Zuständigkeit des Herrscherrechts, sondern auch in denen über die sächlichen Gränzen und Aufgaben desselben.

Dritter Abschnitt.

Die Verfassung des Staates.

Erstes Kapitel.

Die Formen der Verfassung.

§. 63.

Der Begriff und die oberste Unterscheidung der Verfassungsformen beruht auf dem Subjekte der Souveränetät (der höchsten Obrigkeit). Dieß ist entweder ein Mensch bez. eine Familie (Dynastie) — Monarchie; oder ein bestimmter Stand — Aristokratie; oder die Gesammtheit des Volkes — Demokratie. Ist nun die Souveränetät bei einem Stande oder dem gesammten Volke, so muß erst ein künstliches Subjekt für sie an der Versammlung desselben gebildet werden, und es entsteht das Eigenthümliche, daß dieselben Menschen als Glieder dieser Versammlung die Herrschenden und einzeln wieder die Gehorchenden sind. Dadurch bilden Aristokratie und Demokratie zusammen einen Gegensatz gegen die Monarchie — die Republik. Doch haben wieder Monarchie und Aristokratie das mit einander gemein gegenüber der Demokratie, daß dem Subjekte der Herrschaft eine bloß gehorchende Masse gegenübersteht.

Die Monarchie ist zweierlei Art. Der Monarch hat die Souveränetät entweder als Haupt der Dynastie aus ihrem Rechte, oder durch Uebertragung einer republikanischen Versammlung — Erbmonarchie und Wahlmonarchie. Im letzteren Fall ist die Wahlversammlung, die ihn zur Herrschaft beruft, insofern eine höhere Macht über dem Fürsten. Die Wahlmonarchie ist deßhalb ein Mittelding zwischen Monarchie und Republik, es ist die Souveränetät bei ihr der Zeit und dem Gegenstande nach getheilt, so daß sie bei und für Besetzung des Thrones der Wahlversammlung, nachher dem Fürsten zusteht; die Wahlmonarchie ist ebendeßhalb auch im Allgemeinen eine nicht naturgemäße Regierungsform. Eine Mischung von Erb- und Wahlmonarchie ist die (germanische) Bestätigungsmonarchie, wie man sie nennen könnte, daß nämlich das Geblütsrecht auf den Thron beruft, aber der Berufene dennoch auch der freien Anerkennung des Volkes bedarf. Die Ernennung des Fürsten durch den Vorgänger oder durch das Loos sind ebenso seltene als unangemessene Surrogate der Erbmonarchie.

Die Aristokratie ist verschieden je nach dem Stande, welcher die Herrschaft hat. Dieß ist entweder der historische Stand, der Adel, der, gleich der Dynastie in der monarchischen Verfassung, durch Geburt sein Recht fortpflanzt — eigentliche Aristokratie; oder der Stand des Vermögens — Timokratie u. s. w. Daß der herrschende Stand ein anderer Volksstamm ist, der sich den dienenden unterworfen und selbst demokratisch verfaßt ist, enthält nur eine andere Basis der Aristokratie, nicht eine andere Verfassungsform. Nur wenn der dienende rechtlos, eine Sklavenmasse ist, wie z. B. in Sparta, ist das nicht Aristokratie, denn hier ist dieser kein Theil des Volkes mehr, daher auch der herrschende Stand kein Stand, sondern selbst ein ganzes Volk.

Die Demokratie ist Herrschaft des Volkes unter gleichmäßiger Theilnahme aller Stände und Klassen, doch auch immer nur in geordneter Versammlung *). Sie ist unmittelbare Demokratie, wie in den griechischen Staaten, daß alle einzelnen Bürger in Einer Versammlung verbunden die obersten Regierungsrechte, namentlich die Gesetzgebung und die Bestellung der Magistraturen, üben; oder repräsentative Demokratie, daß sie nur Repräsentanten wählen, die an ihrer Statt diese Rechte üben, wie in der heutigen schweizerischen oder nordamerikanischen Verfassung. Derselbe Unterschied gilt auch für die Aristokratie. Das Verhältniß unmittelbarer und repräsentativer Demokratie ist ein ähnliches wie das der Erb- und Wahlmonarchie.

§. 64.

Dieses ist die Verschiedenheit der Regierungsformen nach dem Subjekte der Souveränetät, und damit sind deßwegen die Hauptformen erschöpft. Aber in Hinsicht auf die Elemente, die unter dem Souverän an der Ausübung der Gewalt Theil haben (§. 54), ergeben sich unter diesen Hauptformen selbst wieder verschiedene Arten, und sind Mischungen sowohl als Uebergänge bis zum Unmerklichen unter ihnen möglich. Die Unterarten sind nun zwar so mannigfach, daß sie nicht eine erschöpfende Eintheilung, sondern nur eine individuelle Charakteristik zulassen, doch lassen sich namentlich für die Monarchie in Rücksicht auf jene Funktionen der Staatsgewalt (§. 54 folg.) gewisse allgemeinere Begriffe feststellen. Es sind danach zu unterscheiden:

1) Die Monarchie im eigentlichen Sinne von der

*) Der griechische Sinn der Demokratie ist Herrschaft der ärmeren Klasse im Gegensatze gegen die Reichen.

Despotie. Ihr Begriff ist, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige Richter geübt wird.

2) Die ständische oder repräsentative Monarchie von der einfachen. Ihr Begriff ist, daß die gesetzgebende Gewalt an die Zustimmung eines volksvertretenden Körpers gebunden ist.

Es ist nämlich das Wesen der Monarchie im Unterschiede der Despotie: die Unverletzlichkeit der Privatrechte*), und diese wird durch Unabhängigkeit der Rechtspflege erreicht; und das Wesen der ständischen Monarchie im Unterschiede der einfachen: die politische Berechtigung des Volkes, der Einfluß seines Urtheils auf den öffentlichen Zustand, und das wird besonders durch Mitwirkung bei Aenderung der Gesetze erreicht.

Damit sind aber immer nur die äußersten Abstraktionen dieser Staatsformen gegeben. Die bestimmte Gestalt derselben, ja sogar der allgemeine Typus, z. B. der älteren landständischen und neueren konstitutionellen, bleibt immer historische Individualität. Namentlich dieß ganze Register von Einrichtungen, das man gewöhnlich als zum Begriffe der konstitutionellen Staatsverfassung gehörig aufzählt: Ministeranklage, Preßfreiheit, ständische Initiative, Geschwornengericht, Trennung der Justiz und Administration u. s. w. ist durchaus nicht geeignet, eine Gattung oder Kategorie von Verfassungen zu bezeichnen.

Unter gemischter Verfassung sollte man nicht diejenige verstehen, in welcher die verschiedenen Elemente, die an der

*) So bestimmen den Begriff der Monarchie z. B. Boehmer introd. in jus publ. pag. 250 und Maximes du droit publ. franc. p. 84 und andere. Falsch ist die Bestimmung bei Montesquieu l. 2. ch. 4 welcher loix fundamentales und ein dépôt des loix an den corps politiques fordert. Ersteres ist zu weit, auch die orientalischen Despoten sind durch fundamentale (z. B. religiöse) Gesetze beschränkt, nur nicht durch Unterthanenrechte. Letzteres zu enge; man kann die einfache Monarchie ohne Landesvertretung doch nicht Despotie nennen.

Gewalt Theil haben, bloß durch ihre Zahl (Einzelner, Kollegium), nicht durch ihre specifische Art (erblicher oder lebenslänglicher Herrscher — bevorzugter Stand) verschieden sind, wie z. B. in der nordamerikanischen Verfassung, vollends wenn diese Elemente nicht einmal eine wirkliche Berechtigung an der Gewalt, sondern bloß eine Funktion haben, wie z. B. die Feldherren in Athen. In diesem unpassenden Begriffe von gemischter Verfassung findet Cicero an den römischen Konsuln ein monarchisches Element, und findet Sidney an der englischen Staatseinrichtung unter Cromwell das Ideal der gemischten Verfassung. In diesem Sinne werden wenigstens alle republikanischen Verfassungen mehr oder weniger gemischt seyn müssen, indem das Volk unmöglich alle Funktionen der Gewalt selbst ausüben kann. Sondern unter gemischter Verfassung versteht man füglicher nur die Einrichtung, daß verschiedene specifische Elemente, ein wirklicher König, ein wirklicher bevorzugter Stand, einen rechtlichen Antheil an der Gewalt haben. So z. B. ist die römische Republik zwischen Aristokratie und Demokratie, die mittelalterliche Lehnsverfassung zwischen Monarchie und Aristokratie, die heutige deutsche konstitutionelle Monarchie zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischt. Man kann nun aber gemischte Verfassung in einem noch engeren Sinne verstehen, für die Verfassung nämlich, in welcher nicht bloß unter einem souveränen Elemente noch andere Elemente an der Gewalt Theil haben, sondern die Souveränetät selbst diesen verschiedenen Elementen gemeinsam ist. So war das deutsche Reich eine gemischte Verfassung in diesem specifischen Sinne, denn die Souveränetät selbst war bei Kaiser und Reich, Kaiser und Stände hatten das condominium an derselben, und der Kaiser war dennoch wirklich ein Monarch, was von den römischen Konsuln nicht gesagt werden kann. Dasselbe ist heutiges-

tages in der englischen Verfassung der Fall, wenn auch vielleicht den Gesetzen nach nicht in gleichem Grade wie im deutschen Reiche, so doch der That nach. In diesem Sinne spricht auch die alte Verfassungsurkunde der Stadt Hamburg als Fundamentalsatz aus: „daß in dieser Stadt das κύριον oder das höchste Recht und Gewalt bei einem edlen Rath und der erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder anderen Theile privative bestehe." Die Souveränetät ist in einer gemischten Verfassung dieser Art keinesweges getheilt, denn das kann sie nie werden, sondern sie hat nur ein zusammengesetztes Subjekt.

§. 65.

Diese Eintheilung der Verfassungen, deren Grundlage schon von den Griechen, namentlich von Aristoteles herrührt, scheint nun erschüttert zu werden durch die neuere Lehre von der Volkssouveränetät. Denn wenn die Souveränetät überall und nothwendig bei der Gesammtmasse ist, so kann es nicht verschiedene Verfassungen je nach der Zuständigkeit der Souveränetät geben. So behauptet denn der Vollender dieser Lehre, Rousseau, wirklich, daß man Monarchie, Aristokratie, Demokratie nicht als Formen der Verfassung, sondern nur als Formen der Regierung (Gouvernement) unterscheiden könne, d. i. je nach dem Subjekte, welches vom souveränen Volke zur Administration beauftragt sey. Nimmt man die Lehre der Volkssouveränetät streng im Sinne Rousseau's, daß nämlich das Volk die Souveränetät auch nothwendig ausüben müsse, d. i. daß es die gesetzgebende Gewalt selbst in Gesammtmasse, nicht durch Repräsentation, und uneingeschränkt ohne ein Veto ausüben müsse, und daß es seinen Auftrag zum Gouvernement jederzeit widerrufen könne, dann hört in der That alle Unter-

scheidung von Staatsverfassungen auf, und es fallen dann aber auch Volkssouveränetät und Demokratie als Eins und Dasselbe zusammen, denn die zufällige und provisorische Form der Geschäftsverwaltung (des Gouvernements) ist von so geringem Belang, daß sie keine Regierungsform bildet. Nimmt man aber die Lehre der Volkssouveränetät in dem Sinne, in welchem sie gegenwärtig (1846) in Frankreich verwirklicht ist, so daß das Volk auch nicht den geringsten Akt der ihm zugeschriebenen Souveränetät ausüben darf, und jede Gewalt, König, Kammer, Richter gesetzlich über seinem Willen erhaben festgestellt ist, dann bedeutet sie überhaupt nicht eine Beschaffenheit der Verfassung, sondern nur ein Princip, das Richtschnur für die Bestrebungen der Staatsgewalt und Norm für die Entscheidung im äußersten Kollisionsfalle seyn soll; sie bedeutet dann nicht ein Verhältniß das Staates in ihm selbst, was alle Verfassung ist, sondern das Verhältniß des Volkes (der aufgelöst unkonstituirt gedachten Masse) zum Staate.

Ebenso würde unsere Systematik der Staatsverfassungen fallen, wenn Montesquieu's Lehre richtig wäre, nach der die Souveränetät überhaupt und überall unbeachtet bleibt, und die Staatsgewalt nur nach ihren zwei völlig getrennten Bestandtheilen, der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, in Betracht kommt. Nach dieser Montesquieu'schen Auffassung unterscheidet Kant*) von der Form der Regierung (Monarchie, Aristokratie und Demokratie) die Form der Beherrschung, nämlich: ob die Staatsgewalt ihrem Inhalte nach getheilt sey, was er Republik, oder ungetheilt (sey es bei einem Menschen oder bei einer Versammlung), was er Despotie nennt; und Andere, z. B. Behr, theilen dann die Verfassungen völlig nach

---

*) Zum ewigen Frieden S. 25.

letzterer, nicht nach ersterer Rücksicht ein. Dieß ist eben nur die folgerichtige Anwendung der irrigen Lehre von der Theilung der Staatsgewalt. Es fallen dann die Regierungsformen unter zwei ganz gesonderte, in keiner Verbindung stehende Gesichtspunkte ihrer Unterscheidung.

Die Unterscheidung der Staaten nach der Standesbeschäftigung, die vorherrschend das Leben des Volkes erfüllt und die hauptsächlichsten Hülfsquellen des Staates enthält — also nach der Basis des Staates statt nach seiner Beherrschung — in Nomaden-, Ackerbau-, Handel-, Militär-, Priester-Staaten, und die Untersuchung über den Einfluß dieser Basis im Volksleben auf die politischen Einrichtungen, wie Leo sie durchführt, ist von großem wissenschaftlichem Werthe und kann mit Recht die „Naturlehre des Staates“ genannt werden*). Es wird durch sie eine neue Seite im Wesen des Staates beleuchtet, aber als der volle Gesichtspunkt der Staatslehre und als die wissenschaftliche Klassifikation der Staaten kann sie nicht betrachtet werden und scheint sie auch von ihrem Urheber nicht gemeint zu seyn; denn sie enthält nur einzelne Potenzen im Volksdaseyn, durch die sich deßhalb auch nur einzelne Züge der Einrichtung, nicht die Verfassung nach ihrer ganzen Anlage erklärt, was schon deßhalb natürlich ist, weil diese eben weit mehr auf der sittlichen Würdigung als auf der natürlichen Basis beruht. — Ebenso verhält es sich mit der, überdieß ganz

*) Leo Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. Nur paßt die „Ideokratie“ meines Erachtens nicht in dieses System. Die Richtung der Aufopferung für einen höheren Gedanken gehört nicht zu den natürlichen Elementen, sondern enthält eben selbst den Charakter ihrer sittlichen Gestaltung, auch ist der Begriff des Ideenstaates, welcher in gleicher Weise den jüdischen Tempelstaat, den Lykurgischen Kriegsstaat und den Robespierreschen Vernunft- und Tugendstaat enthalten soll, viel zu allgemein, als daß irgend Fruchtbares für die Institutionen daraus abgeleitet werden könnte.

willkührlichen, Eintheilung der Staaten auf einer psychologischen Grundlage nach dem Lebensziele der Völker, wie sie besonders Mohl versucht hat (unbefangenes Daseyn — Patrimonialstaat; sinnlicher Genuß — Despotie; Vorbereitung für jenes Leben — Theokratie; vernünftige Entwickelung des Menschen — Rechtsstaat). Es sind auch diese Lebensziele nicht der erschöpfende, ja gar nicht der richtige *) Grund der angegebenen Verfassungen. Am wenigsten dürften solche Eintheilungen an die Stelle der alten natürlichen Eintheilung nach der Regierungsform treten. Die Verfassung ist etwas in sich Selbstständiges, und muß daher in sich selbst ein Princip der Eintheilung für ihre verschiedenen Arten haben, dieses ist, wie gezeigt worden, die Souveränetät. Die Verfassung ist aber so sehr das Wesen des Staates als Staates, daß die Grundeintheilung der Staaten schlechterdings die nach den Verfassungsformen bleiben muß. Allerdings wird die Verfassung selbst durch die tiefer liegende Richtung der Völker bestimmt; allein dieses Bestimmende ist nicht eine vorherrschende Thätigkeit, ein vorherrschender Lebenszweck, sondern die Totalität des Volksbewußtseyns nach seinem ganzen bestimmten Inhalt und die Totalaufgabe des Volkes in dem Plane der Weltgeschichte. Will man daher die Staaten nach dem tieferen Principe der Verfassung betrachten, so muß man sie nicht nach solchen Abstraktionen von „sinnlichem Genuß", „Vorbereitung für jenes Leben", sondern eben nach dem bestimmten konkreten Bildungsgange der Menschheit betrachten,

*) Z. B. das jüdische Volk war bekanntlich nicht auf jenes Leben gerichtet und doch war seine Verfassung theokratisch; man kann nicht behaupten, daß die orientalischen Völker, daß die Römer unter der Kaiserherrschaft, also die Völker der Despotie, mehr und in anderer Art den sinnlichen Genuß zum Lebenszwecke gehabt hätten als die Gegenwart oder als die älteren Zeiten der Germanen, oder daß die Letzteren von unbefangenerem einfacherem Daseyn und Urtheil über Leben und Staat gewesen als die altorientalischen despotisch regierten u. dergl.

man muß den orientalischen (darunter als eine ganz besondere Species den jüdischen), den antiken, den mittelalterlichen und den neuen Staat, sodann in jedem derselben selbst wieder verschiedene Bildungsstufen und nationale Charaktere unterscheiden; das ist aber dann nicht eine Eintheilung der Staaten und Betrachtung des Staates für sich, sondern eine Eintheilung der Geschichte und Betrachtung des Staates in seinem Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwickelung der Menschheit. Dieß bildet dann allerdings den Schlußstein der wissenschaftlichen Darstellung des Staates, weil überhaupt der Wissenschaft. Jede andere Eintheilung aber als diese, außer der einfachen in sich geschlossenen nach der Regierungsform, ist mehr oder weniger willkührlich *).

---

*) Schleiermacher's scharfsinnige Untersuchung „über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen" (Abhandlungen der Berl. Akad. 1814) enthält höchst schätzbare Beiträge zur Naturgeschichte der Staaten, nämlich über die thatsächlichen Zustände und die Stadien der Staatenbildung, unter denen Demokratie, Aristokratie, Monarchie möglich oder bez. nothwendig sind. Aber seine dialektische Auflösung dieser (hellenischen) Begriffsbestimmungen ist durchaus ungegründet. Daß ein Staat diese Formen wechseln kann und dennoch derselbe Staat bleibt und seine Grundneigung zu der einen oder anderen behält, daß unendliche Mischungen und Uebergänge unter ihnen möglich sind, ja naturnothwendig eintreten, das Alles ist kein Einwand gegen die Begriffe selbst. Es geht durch die ganze Abhandlung eine Vermengung dessen, was thatsächlicher Einfluß und Erfolg, und dessen, was Verfassungsform und rechtliche Befugniß oder innerer Zweck ist. So wenn er das als eine Entfernung von der reinen Demokratie, ja als wirkliche Aristokratie betrachtet, daß Einige durch „Sachkenntniß und Gewalt der Rede" die „Wortführer" werden, und etwa gar diese „Volksleiter" an „ihren Schülern ihnen ähnliche Nachfolger" haben. Deßgleichen, wenn er, um zu beweisen, daß es nur zweierlei Gewalt gibt (gesetzgebende und vollziehende), die Civilgerichtsbarkeit als einen bloßen Bestandtheil (eine Ergänzung) der gesetzgebenden Thätigkeit erklärt, weil sie wie diese „zweifelhaftes Recht bestimmt", wie denn „die Verhandlungen und Resultate der Rechtspflege überall die Grundlage geben zu Erläuterungen und Verbesserungen des Kodex" (also alles Charakteristische der Civilgerichtsbarkeit, die Anwendung in einem einzelnen konkreten Falle, die Einwirkung auf eine

Zweites Kapitel.

Der Maaßstab der Verfassung.

§. 66.

Die Verfassung ist nur Eine Seite im Daseyn eines Volkes und muß sich im Einklange mit den übrigen befinden. Es muß deßwegen jeder Staat nach seinen eigenthümlichen Beziehungen verfaßt seyn, die Verfassung muß den Bedürfnissen, den hergebrachten Verhältnissen, der Sitte und Sinnesart der Nation entsprechen, und daß dieses geschehe, ist die nächste unerläßliche Anforderung an dieselbe, sie darf nicht einem Ideal von an sich vollkommener Verfassung aufgeopfert werden. Es muß ferner die eigenthümliche Staatenbildung, welche jedes Zeitalter je nach seiner Bildungsstufe und seiner geistigen Richtung hervorgebracht hat, z. B. das Mittelalter, als etwas in sich Nothwendiges und Vollkommenes anerkannt werden, wenn gleich das folgende Geschlecht auch seinerseits von ihr abzugehen und die ihm selbst wie für das gesammte Leben so auch für die Verfassung gesetzte Aufgabe zu erfüllen hat. Allein da die Bestimmung der Menschheit in höchster und letzter Weise doch nur Eine und dieselbe ist für alle Menschen und Völker und Zeiten, da das Wesen des Staates ein allgemeines ist, so muß es für die Verfassung auch eine gemeinsame sohin absolute Vollkommenheit geben, zwar nicht ein bestimmtes Verfassungsgesetzbuch, welches

---

bestimmte freie berechtigte Person, die Gebundenheit an eine bestehende gesetzliche Norm — gänzlich übersehend). Vollends aber ist es eine Hervorhebung abstrakter irrelevanter Beziehungen statt des konkreten entscheidenden Charakters der Sache, wenn er zu demselben Zwecke die Strafgerichtsbarkeit mit der Kriegführung zusammenstellt: „Was aber die Strafgerichtsbarkeit betrifft, so ist sie als Kriegführung gegen den inneren Feind ebenso wesentlich ein Theil der vollziehenden Gewalt wie die Kriegführung gegen den äußeren Feind“ u. dgl.

das vollkommenste wäre, aber gewisse Grundverhältnisse und Charaktere, in welchen die Vollkommenheit der Verfassung besteht. Wir müssen deßhalb einen dreifachen Maaßstab der Verfassung unterscheiden: einen absoluten, einen relativen und einen individuellen.

Der absolute besteht eben in diesen Verhältnissen und Principien, welche durch das Wesen des Staates und seine überall gleiche Bedeutung für das menschliche Leben, abgesehen von jeder Besonderheit, gegeben sind. Er ist theils (negativ) absolute Anforderung, theils (positiv) absoluter Vorzug. Der relative besteht in der Angemessenheit an die gegebenen Bedingungen, welche über die Ausführbarkeit jener Principien und namentlich jener Vorzüge entscheiden. Er geht deßhalb dem absoluten vor; denn das an sich Vollkommene kann grade das Verderbliche seyn, wo seine Voraussetzungen fehlen. Der individuelle bezieht sich auf die bestimmte Weise der Durchführung der allgemeinen Verfassungsprincipien, er ist nicht wie der relative ein Gegensatz gegen den absoluten, sondern nur dessen andere Seite (II. §. 11). Denn diese Durchführung geht aus dem Innersten der Volksindividualität hervor, für sie gibt es daher kein Urtheil, was das Höhere, Bessere, und keine Vergleichung mit den Erzeugnissen anderer Individualität. Es hat so der eine Staat einen Vorzug vor dem anderen durch seine Verfassungseinrichtungen, die in diesem entweder nach den relativen Bedingungen nicht ausführbar sind, oder auszuführen unterlassen wurden; aber es hat auch jeder Staat eine Seite seines Verfassungszustandes, nach welcher er mit dem des anderen Staates schlechterdings gar nicht verglichen werden kann. Schon der allgemeine Unterschied von Monarchie und Republik läßt kaum ein Urtheil zu, welches das Höhere und Vollkommenere; sondern wenn auf der einen Seite die Mo-

narchie wohl die normale, die allgemein angemessene Verfassungsform ist, so gibt es auf der anderen Seite Staaten, die entschieden den Beruf zu republikanischer Form haben und dann Vorzüge entwickeln, die wieder die Monarchie nicht erreichen kann, und es ist dann das Eine wie das Andere so sehr der bloße Ausdruck der innersten Eigenthümlichkeit, daß schlechterdings die Vergleichung und Rangordnung ausgeschlossen ist. Diese individuelle Seite der Verfassung ist aber das Erzeugniß nicht bloß der ursprünglichen Eigenthümlichkeit der *Volksanlage*, sondern nicht minder auch seiner ganzen *Geschichte* bisher. Auch letztere ist eine Macht von unwiderruflicher Wirkung, die sowohl der Sinnesart des Volkes als seinem socialen Zustande ein bestimmtes individuelles Gepräge aufdrückt.

Schon aus diesem individuellen Maaßstab ergibt sich die Unhaltbarkeit jener Theorieen, die einen vollständig durchgeführten Verfassungsentwurf (das sogenannte konstitutionelle System) als Norm und Ideal für alle Staaten oder vollends als ein bereits wirklich geltendes Staatsrecht aufstellen, oder die von fremden Verfassungen, z. B. der englischen, nicht bloß gewisse allgemeine Principien, sondern ihre ganze Bestimmtheit auf die eigenen Staaten übertragen; deßgleichen die Unhaltbarkeit der so häufigen Frage, ob das oder jenes Volk reif sey für die Verfassung des andern, wobei immer nur der relative Maaßstab mit Ignorirung des individuellen untergelegt wird. Aber auch der *absolute Maaßstab* der Verfassung, den wir anerkennen müssen, darf durchaus nicht als eine *absolute Verfassung* betrachtet werden, wie das dieser Theorie immer zu Grunde liegt, d. i. als eine Verfassung, die in ihrer Form die schlechthin wahre, einzige, vollendete wäre und als solche von allen Staaten angestrebt werden müßte. An eine solche zu glauben ist eine Verkennung der Bedingungen des menschlichen Daseyns

Da sich auf Erden der Staat immerdar auf einen unvollkommenen Zustand lehnt, seine Verfassung immerdar auf einen solchen berechnet ist und berechnet seyn muß, so kann sie auch selbst nie ein Bild absoluter Vollkommenheit seyn. Die absolute Verfassung könnte nur der Ausdruck eines absolut vollkommenen Lebenszustandes seyn, dieser aber liegt jenseits der irdischen Gränze. Nur gewisse Züge der Vollkommenheit, die durch mannigfache Mittel in mannigfacher Weise angestrebt werden können, sollen sich je mehr und mehr als allgemein herausstellen, und deßwegen wird auch, je höher die Bildungsstufe eines Zeitalters ist, so auch desto mehr die grelle Verschiedenheit der Verfassung abnehmen. Man vergleiche die Gegensätze von Sitte und Einrichtung, wie die antike Welt oder der Orient sie zeigt, mit dem Zustande des christlichen Europa: in demselben Maaße werden auch die Verfassungen der neueren Zeit unter sich übereinstimmender seyn müssen als die des Mittelalters, ohne daß deßhalb die Individualität der Völker aufhören dürfte sich in ihnen zu charakterisiren. Es folgt dieß nicht bloß aus einem Mangel an Kraft der Hervorbringung, die allerdings auch abnimmt, sondern ebenso nothwendig aus der Sammlung der Völker zu einer höheren innigeren Gemeinschaft. Ist doch auch in den Gebilden der Natur die Uebereinstimmung um so größer, je höher das Reich ist, bis zuletzt zu dem Menschen. So weit jedoch geht aus dem angeführten Grunde hier für das Gebiet des öffentlichen Lebens nicht die Vollendung und daher auch nicht die Gleichmäßigkeit, daß Eine Art der Verfassung als die allgemeine eintreten dürfte und könnte. Hiernach hat denn auch die Staatslehre die Aufgabe, nicht eine in sich geschlossene Verfassung aufzustellen, sondern nur die Bedeutung der verschiedenen Verfassungselemente — Königthum, Landesvertretung (bez. für die Republik Magistratur, Volksversammlung), Gerichte,

Beamten und ihr gegenseitiges Verhältniß zu bestimmen, und selbst das nur in dem Sinne, daß diese Bedeutung und dieses gegenseitige Verhältniß derselben sich in jeder bestimmten Verfassung doch wieder individuell gestaltet, und diese individuelle Gestaltung — z. B. das Uebergewicht des Parlaments in England, des Königthums in Preußen — nicht tadelnswerthe Abweichung von einem Normalen, sondern vielmehr die innerste Seele, das Leben und die Kraft dieser Verfassung ist.

Endlich ist die Trefflichkeit der Verfassung noch nicht dasselbe mit der Trefflichkeit des öffentlichen Zustandes. Gesinnung und Sitte haben noch eine höhere Bedeutung als die Staatsform. Ist es irrig, an eine absolute Vollkommenheit der Form auch nur an sich zu glauben oder sie für den letzten Zweck zu halten, so ist es nicht minder irrig, zu erwarten, daß mit einer selbst wirklich gegründeten Verbesserung der Form nothwendig auch der Inhalt des öffentlichen Lebens sich verbessern müsse, daß etwa durch eine bessere Volksrepräsentation auch die materiellen und geistigen Interessen nothwendig gefördert werden, daß drückenden Uebelständen (z. B. dem Pauperismus) durch eine Verfassungsreform abgeholfen werden könne. Zur Hebung solcher Uebelstände namentlich fehlt es bei weitem in der Regel nicht am guten Willen der Machthaber, sondern an der Einsicht des Zeitalters, und es ist nicht die Folge, daß etwa Erweiterung der Wahlberechtigung auch diese Einsicht in ihrer Begleitung haben werde. Ueberhaupt ist alle That von höherem Werthe als die bloße Einrichtung. Ein Staat, in welchem das wahre lebendige Gesetz der Gerechtigkeit und der Weisheit bewahrt wird, erwirbt sich eine größere Ehrfurcht, seine Unterthanen sind glücklicher, er selbst ist eine höhere würdigere Erscheinung, als ein Staat von vollendeterer Form, der aber an diesen Vorzügen zurücksteht. Allein die Aufgabe ist beides: die Ein=

richtung und die That. Es ist unvollkommen, wenn in dem wohlverfaßten Staate der Sinn der Regierung oder des Volkes nicht der rechte ist, es ist aber auch unvollkommen, wenn der auf's Beste regierte Staat nicht auch eine wohlausgebildete Verfassung hat. Und die Einrichtung hat allerdings den besonderen Werth, daß sie, wenn sie einmal vom wahren Geiste durchdrungen ist, als die unverwüstliche Grundlage der rechten Erfüllung dieselbe auch für die Zukunft verbürgt, während eine treffliche Regierung, die nicht auf Institutionen sich gründet, in gewissem Grade von Zufälligkeit abhängt, so daß sie in Kurzem vergehen kann, wie sie in Kurzem besteht. Gegenstand der Staatslehre kann jedenfalls nur die Einrichtung seyn.

Aus den beiden hier gewonnenen Wahrheiten, daß die Vollkommenheit der Verfassung nicht in einer absoluten Verfassung, sondern nur in gewissen Charakteren und Grundverhältnissen besteht, und daß jede Verfassung eine Seite der Individualität, die nicht vergleichbar und meßbar ist, haben muß, zum mindesten von ebenso großem Umfange als die principiell nothwendige Seite, ergibt sich, daß der Fortgang der Verfassung zu einer höheren und vollkommeneren Gestaltung nicht anders als auf dem Wege der *kontinuirlichen geschichtlichen Entwickelung* geschehen soll, nicht auf dem Wege des Abbrechens von dem Bestehenden und des Neubeginnens. Bestände die Vollkommenheit der Verfassung als etwas Fertiges in sich, als ein bloßes System von Grundsätzen („konstitutionelles Staatsrecht"), trennbar von allen bestimmten, durch freie That und durch Schicksale gebildeten Zuständen, dann wäre es die Möglichkeit und die Aufgabe, Alles, was da besteht, aufzugeben und dieses Vollkommene herzustellen. Besteht aber die Vollkommenheit der Verfassung nur in gewissen Charakteren und Grundverhältnissen, die ein bestimmter individueller

Zustand sich je nach seiner Weise aneignet, und die erst in ihm eine wirkliche Existenz haben, dann darf gewiß nicht dieser zernichtet werden, um sie herzustellen. Die abbrechende, a priori beginnende Konstituirung vernichtet das, was sich aus dem innersten Geiste und der Geschichte der Nation gebildet hat, und daran eben den Stoff selbst, der durch die wahren Charaktere seine wahre Gestalt erhalten soll. Ist doch sogar für den einzelnen Menschen das vollendete Ethos nicht ein bloßes System von Lebensregeln, das Jemand unter Zernichtung seiner ganzen Individualität herstellen soll, sondern die Zucht und Willensrichtung einer Individualität, die daher dieser selbst eingebildet werden soll, und soll deßhalb ein Mensch, der sich bekehrt, nur das neue Lebensprincip in sich aufnehmen, nicht aber seine Individualität aufgeben, um aus jenem Principe sich erst eine solche zu geben. Die überkommene Verfassung muß danach immer das Subjekt bleiben, das da fortgebildet wird, auch neue Ideen und Principien müssen in ihr als in ihrem realen Stoffe realisirt werden, nicht außerhalb ihrer eine neue Verfassung beginnen. Das gilt wie für die ganze Verfassung, so auch für jeden einzelnen Bestandtheil. Mit dieser Einsicht verbindet sich dann wohl, und besonders im Widerstande gegen eine zu revolutionärem Umsturze geneigte Zeit, eine gewisse Vorliebe für das Bestehende und ein Streben nach langsamerem Gange der Veränderung. Dieß ist das konservative Princip. Es ist nichts weniger als Stabilität, es schließt die gründlichsten Reformen, da wo sie gezeitigt sind, und die höchste Energie gegen Mißbräuche und Uebel in keiner Weise aus, und es können die verschiedensten politischen Tendenzen, die nach Erweiterung politischer Freiheit wie nach Befestigung der Autorität, gleichmäßig ihm huldigen. Es besteht nicht darin, daß die alten Principien beibehalten werden, sondern daß der Stoff

erhalten bleibe. Sein Gegensatz ist nur die Neuerungslüsternheit, der Radikalismus und die Destruktion. Die destruktiven Richtungen sind von der Art, daß ihr letztes Ziel selbst eine bloße Zerstörung und Verneinung ist, z. B. Gleichmachung statt organischen Baues. Aber auch wo das nicht der Fall, wo ein wirklich gegründetes Ziel verfolgt wird, ist es verwerflich, vorerst das Vorhandene zu zerstören, um dann erst das Gute aufzuführen. Christus hat nicht zuerst die jüdischen Gesetze abgeschafft und dann seine reine geistige Lehre gegeben, sondern er ließ erstere bestehen und gab letztere; sie hat dann von selbst das Falsche abgestoßen. Luther würde ähnlich verfahren seyn, wenn nicht die römische Kirche ihn ausgestoßen, also ihn eben des vorgefundenen Stoffes beraubt hätte. Wenn dieß schon für die geistige Sphäre der Religion gilt, wie viel mehr für die politischen und socialen Institutionen. Die englische Verfassung hat den vorhandenen mittelalterlichen Stoff nach den neuen wahren Principien gestaltet, die französische Revolution hat Alles vernichtet, um nun ohne einen gegebenen Stoff aus bloßen abstrakten Gedanken eine Welt aufzubauen; wo aber ist ein besserer, haltbarerer Bau geworden? So verdienen auch Diejenigen um unsern deutschen Zustand wenig Dank, die es sich zur Aufgabe setzen, nur um allen Preis das Mittelalterliche aus ihm abzuthun, gleichviel was dann nachkommen werde, das werde sich schon geben.

Das konservative Princip beruht auf der wahren ethischen Gesinnung, nämlich auf der Hingebung an die höhere göttliche Fügung, die durch die Zeiten geht und jede Generation nur dazu beruft, Theil am Werke zu nehmen, während der Radikalismus auf der Ueberhebung beruht, daß die jetzige Generation für sich allein aus sich heraus und für immer den Gemeinzustand in seiner Ganzheit gestalten will, und es führt

zu dem wahren politischen Erfolge, daß die Nation eine Identität ihres Zustandes und Bewußtseyns hat durch ihre ganze Geschichte, einen vollständigen Besitz ihrer Vergangenheit in der Gegenwart, während nach dem radikalen Principe die Nation von heute eine ganz andere ist als die von gestern oder von morgen. Wenn der Staat als ein sittliches Reich erkannt wird, so ist damit auch das konservative Princip gesichert; denn die gegebene reale Macht und die gegebene sittliche Ordnung über dem Volke enthalten in sich eine Kontinuität durch die Zeiten, wird er aber als bloß auf dem Willen der Menschen ruhend betrachtet, so löst sich der Zustand des Augenblicks von der Vergangenheit wie von der Zukunft.

§. 67.

Als absolute Anforderung an die Verfassung ergeben sich aus dem Wesen des Staates: die feste Autorität und Herrschaft, d. i. eine gesicherte und starke Regierung, ihr Gegensatz ist die völlige oder annähernde Anarchie, — eine bestimmte gesetzliche Ordnung, sey sie in einem größeren oder geringeren Grade durchgebildet, habe sie ihre Macht in einer organisirten Vertretung des Landes oder bloß in der öffentlichen Gesittung und Meinung — und die bürgerliche Freiheit, d. i. der Schutz und die Unabhängigkeit der Staatsbürger in der Sphäre des individuellen Lebens, also der Schutz der Rechte, der allgemeinen Menschenrechte sowohl als der erworbenen Rechte. Diese und ähnliche Anforderungen können an jede Verfassung gestellt werden, es gibt keinen Zustand, der ihren Mangel entschuldigte.

Absolute Vorzüge der Verfassung sind die äußere Zweckmäßigkeit, die plastische Vollendung und die politische Freiheit.

Die Zweckmäßigkeit besteht in der mechanischen Wohl=

angemessenheit der Einrichtungen für einen äußeren Erfolg und hat auch in diesem äußeren Erfolge, für den sie bloßes Mittel ist, allein ihren Werth, z. B. die Koncentrirung der Regierung, die Schnelligkeit der Rechtspflege, die leichte Verfügbarkeit über die militärischen und finanziellen Kräfte.

Die plastische Vollendung besteht in der reichen Entfaltung der Verfassungselemente und dadurch dem reichen Ausdruck der Idee des Staates: daß die Majestät des Königthums, daß geschichtliche Geschlechter mit traditioneller politischer Haltung, daß ein Stand juristischer und administrativer Intelligenz, daß eine festgezeichnete gesetzliche Ordnung für die verschiedenen Verwaltungszweige, daß ein starkes gesichertes Staatsbürgerthum, zur selbstthätigen Theilnahme am öffentlichen Zustande berechtigt, bestehe u. s. w. Diese plastische Vollendung ist wohl zu unterscheiden von der äußerlichen Zweckmäßigkeit, sie hat ihren Werth in ihr selbst, in der Entfaltung dieser Elemente an sich, nicht in einem Erfolge außer ihnen. In diesem Sinne fordert Platon Schönheit des Staates, nämlich daß mannigfache Kräfte entfaltet und harmonisch geordnet seyen; in demselben Sinne findet Schelling den Werth der Verfassung in der „Energie der rhythmischen Bewegung und der Schönheit des öffentlichen Lebens", und bekämpft den Maaßstab der bloß äußerlichen Zweckmäßigkeit. Es ist aber nicht der bloße Anblick der Schönheit, worin der Vorzug solcher Entfaltung besteht, sondern sie ist gleichzeitig auch nicht minder die Entfaltung der sittlichen Motive, welche jenen Elementen und Ideen entsprechen, der Hingebung an die persönliche Autorität und Majestät, des geschichtlichen konservativen Sinnes, der Amtstreue, der Heiligkeit des Gesetzes und der erworbenen Rechte, des Bewußtseyns der Freiheit und der Sicherheit in der privaten Sphäre, des korporativen Sinnes.

Um wie viel reicher ist hierin z. B. der europäische Zustand vor dem nordamerikanischen! Der Reichthum aber der sittlichen Elemente und Motive ist, wenn wir den Staat nicht als Gesellschaft, sondern als sittliches Reich auffassen, der erhabenste Vorzug der Verfassung (§. 38).

Die politische Freiheit im engeren Sinne besteht in der eigenen wohlgeordneten Theilnahme des Volkes an Ausübung der öffentlichen Gewalt, ist also unterschieden von der bürgerlichen Freiheit, d. i. dem Schutze der Bürger in der Sphäre des Einzellebens und in ihrer Einzelberechtigung. Die bürgerliche Freiheit ist eine absolute Anforderung an die Verfassung, die politische ist ein Vorzug. Um deßwillen ist z. B. die ständische Monarchie eine höhere Verfassungsform als die einfache, und die ständische des neuen staatsrechtlichen Charakters wieder eine höhere als die des älteren privatrechtiichen Charakters. Dagegen ist es irrig, auch die politische Freiheit und zwar in einem bestimmten, nämlich dem höchsten Maaße derselben und in bestimmter Form für eine absolute Anforderung zu halten, wenn auch ein gewisser Grad derselben in der oder jener Form zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit wohl unentbehrlich ist. Die politische Freiheit hat nun aber ihre wahre Realisirung nur da, wo sie naturgemäß den Schutz der bürgerlichen Freiheit und des gesetzlichen Zustandes zu ihrer Wurzel und ihrem Motive hat, nicht da, wo sie lediglich um ihrer selbst willen eingeführt ist. Denn das Volk hat die Aufforderung, seine Rechte und seine ethische Ordnung zu sichern, nicht aber den Anspruch, sich die Regierung als Regierung zuzueignen, nicht zu herrschen bloß um zu herrschen. Dort hat auch die politische Freiheit ihren bestimmten Inhalt und Zweck, hier ist sie abstrakt. Der ächte „männliche Freiheitssinn" (Burke), der Ehrfurcht und Theilnahme abnöthigt, den die Poesie zu allen

Zeiten gefeiert hat, besteht deßhalb in der Vertheidigung reeller Güter, des Lebens, des Eigenthums, der Heiligkeit der Familie und des Hauses, des bestimmten religiösen Glaubens, der bestimmten vorhandenen Sitten und Gesetze, die Gegenstand der Anhänglichkeit sind, er besteht in dem Widerstande gegen Willkühr der Strafrechtspflege, der Besteuerung, gegen Eingriffe in Familienbande, gegen Glaubensunterdrückung, gegen Abschaffung der bestehenden Gesetze und Einrichtungen, die der Nation theuer sind. Dagegen ist das ein eitler und inhaltloser Freiheitssinn, der die Freiheit bloß als solche, die Herrschaft seines Willens (bez. des Volkswillens) als solche sucht, oder den Schutz von religiösen, ja vollends antireligiösen Ueberzeugungen, die etwa in der Folge entstehen könnten, und von Gesetzen, die erst gegeben werden sollen, für die noch keine Liebe bestehen kann. Unsere Zeit täuscht sich auch in dieser Hinsicht mit einem angeblich spiritualistischen Freiheitssinne, als welcher auf die geistigen Güter des Denkens und Sprechens und Regierens als solcher gerichtet sey, während er in der That nur ein abstrakter Freiheitssinn ist (I. §. 4).

§. 68.

Das Ergebniß dieser Principien für die äußere Staatsform ist im Allgemeinen der Vorzug der gemischten Verfassung (diesen Begriff im richtigen, obwohl nicht im engsten Sinne verstanden, §. 64) oder bezeichnender ausgedrückt, der reichgegliederten Verfassung. In ihr sind am meisten die verschiedenen Elemente und Ideen des Staates verwirklicht, die verschiedenen Zustände und Interessen geschützt, die verschiedenen sittlichen Motive belebt. Diese Einsicht erfüllt von jeher alle tieferen Beurtheiler des Staatswesens. Merkwürdigerweise erklärt sich die ganze Staatsweisheit des Alterthums

gegen seine Demokratie, welche später Gegenstand der Bewunderung und zum Theil des Wunsches der germanischen Völker geworden ist, und preist die gemischte Verfassung. Platon's monarchisch-aristokratischen Staatsideals nicht zu gedenken, bezeichnet Aristoteles als die vollkommenste Verfassung die „Politie" im Gegensatze der „Demokratie", d. h. wie er selbst sich erklärt, es soll die Gesammtheit herrschen und in Wahrheit herrschen, in der Demokratie herrsche aber nur dem Namen nach die Gesammtheit, in der That die Mehrzahl der Armen. Sein Gedanke ist also, daß die sämmtlichen Lagen und Interessen so viel Einfluß auf die öffentliche Lenkung haben sollen, um sich zu schützen. Dieser Gedanke bedarf allerdings einer weiteren Anwendung, als Aristoteles von ihm macht, indem nicht bloß der Vermögensunterschied ein verschiedenes Interesse begründet, sondern auch der Unterschied des Standes, der Lebensbeschäftigung, der Bildung, der Religion, und indem nicht bloß die verschiedenen menschlichen Zustände, sondern auch die verschiedenen Elemente des Staatenbaues selbst ihre Entwickelung und ihren Schutz finden sollen; aber es ist doch derselbe Gedanke, wie wir ihn hier aussprachen. Auch die Art, wie die Verfassung eine gemischte seyn soll, ist von Aristoteles sehr unvollkommen aufgefaßt, denn ihm ist die Mischung, die er in seiner Politik aufstellt, viel mehr ein Mittendurchgehen zwischen den beiden Gegensätzen der Aristokratie und Demokratie, denn eine organische Verbindung derselben. Es soll nämlich z. B. der Zutritt zur Volksversammlung an ein mäßiges Einkommen gebunden werden, es sollen die Magistraturen nicht nach dem Vermögen, aber auch nicht nach dem Loose, sondern durch Wahl bestellt werden, es sollen die Reichen für das Wegbleiben aus der Versammlung eine Geldstrafe, die Armen für ihr Erscheinen eine Geldbelohnung er-

halten, damit beide Klassen sich zahlreich einfinden. Dadurch wird also ein Element als die entscheidende Macht des Staates erzielt, das weder aristokratisch noch demokratisch, sondern ein Mittelding zwischen beiden ist, während die ächte gemischte Verfassung darin besteht, jedes der verschiedenen Elemente (und zwar für uns Königthum, Grundaristokratie, Bürgerthum u. s. w.) in ihm selbst zu stärken und auszubilden, aber sie in ihrer Wirksamkeit wechselseitig zu bedingen. Cicero, der gleich Aristoteles die gemischte Verfassung für die beste erklärt, faßt dieselbe schon in dieser richtigeren Bedeutung auf, er findet sie in einer angemessenen Verbindung der Demokratie, Aristokratie und selbst monarchischer Bestandtheile als gesonderter selbstständiger Elemente, dazu führte ihn der Anblick des römischen Zustandes. Daß die ganze mittelalterliche Literatur sich nach Aristoteles Autorität für die gemischte Verfassung entscheidet, ist natürlich. Sie preist auch nach dieser Autorität die Politie, ohne grade sie überall in dem specifischen Sinne des Aristoteles zu verstehen; so z. B. ist es offenbar keine genaue Anwendung dieses Begriffes, wenn Forteskue die englische Verfassung für eine Politie erklärt.

Der äußerste Gegensatz gegen unsere Lehre, daß die gemischte, d. i. reich gegliederte Verfassung den Vorzug verdiene, ist die Lehre Rousseau's und Sieyes'. Ihnen ist das oberste Postulat der Verfassung grade die absolute Einfachheit, d. i. daß sie durch und durch nur aus Einem Elemente bestehe, nur Ein und dieselbe Allen gleiche Lage des menschlichen Lebens schütze, nur Ein ethisches und politisches Motiv entwickele, und das Ideal der Verfassung ist ihnen danach die ununterschiedene wüste Demokratie. Wenn es wirklich nicht verschiedene menschliche Lebensstellungen gäbe, nach Vermögen, Art des Vermögens, Standesbeschäftigung, wenn wirklich

das Königthum nicht eine ewige Idee des Staates wäre, sondern bloß ein Mißverständniß des mechanischen Bedürfnisses nach einem Träger der exekutiven Gewalt, wenn wirklich nur Ein Motiv die Menschen erfüllen sollte, die Hingebung an den numerisch ermittelten Willen der Mehrzahl der Mitbürger, nicht auch ein korporatives, nicht auch ein kirchliches, nicht auch eine Liebe zu den ganz bestimmten Einrichtungen um ihres trefflichen Inhaltes willen, statt bloß um ihrer Majoritätssanktion willen, nicht auch eine persönliche Anhänglichkeit und Pietät gegen Obrigkeiten; wenn das Alles sich wirklich so verhielte, dann wäre die absolut simple Verfassung, wie Rousseau und Sieyes sie lehren, die rechte und das Ziel der Menschheit, das dann freilich sehr leicht zu erringen wäre. Sind aber jene verschiedenen Zustände, Interessen und Elemente im Wesen der Nation und des Staates begründet, dann ist solche Verfassung vielmehr eine Zerstörung des öffentlichen Zustandes. Das darf nicht befremden, daß jenes Eine einfache ethisch-politische Motiv, das Motiv des sich Eins Wissens und Gleich Wissens, dem die Wahrheit in seiner Sphäre keineswegs abzusprechen ist, wenn es mit Zernichtung aller anderen Motive und Elemente hervorgehoben und zum Impuls des öffentlichen Zustandes gemacht wird, für eine kurze Periode, in der es sich selbst in seiner ganzen Kraft und Intensivität kennen lernt und den Widerstand zu bewältigen angefacht ist, Wunder der Begeisterung wirkt. Aber es hat keine gestaltende Kraft in sich, und für die Dauer, wenn die Begeisterung mit dem aufgezehrten Stoffe erkaltet, ist es nichts Anderes als eine Verarmung des Lebens.

Drittes Kapitel.

Das Königthum.

§. 69.

Es liegt im Wesen des Staates, als sittlichen Reiches, daß eine sittliche Macht in ihm aufgerichtet sey über dem Volke mit innewohnendem Ansehen, und daß diese Macht eine ihrer selbst bewußte und ihrer selbst mächtige, daß sie eine persönliche sey. — Dieß ist die Bestimmung (τέλος) des erblichen Königthums. Es ist eingesetzt, damit eine Herrschaft über den Menschen bestehe, persönlich, in sich einig, in sich gegründet, die sie sich nicht gegeben, dadurch erhaben und majestätisch über ihnen, mächtig, sie in Ordnung zu halten und zu lenken, heilig, sie mit Ehrfurcht zu erfüllen. Die Herrschaft des Staates, sohin der Staat selbst, wird persönlich im König.

Die Monarchie hat darum vor Allem den Vorzug der Einheit und Persönlichkeit der Herrschaft, daß sie sich in Einem Manne koncentrirt, der beständig zu handeln im Stande ist, und nicht in sich selbst zerfallen kann, dadurch die Uebereinstimmung und Aufeinanderberechnung in der Anordnung, die Energie in der Ausführung.

Sie hat aber den noch viel bedeutenderen Vorzug der Ursprünglichkeit und Erhabenheit der Herrschaft, daß der Herrschende in keiner Hinsicht Unterthan oder von den Unterthanen abhängig, sondern immer und überall über ihnen ist, daß seine Gewalt nicht von den Unterthanen kommt, sondern von sich selbst besteht, dadurch die Unbedingtheit des Ansehens und der Ehrfurcht und die Freiheit von den Interessen, welche die Unterthanen zertheilen und befangen.

Den Vorzug der Einheit der Gewalt haben schon die älteren Schriftsteller an der Monarchie hervorgehoben und sie begründen ihn durch die Analogie einerseits der göttlichen Herrschaft, andrerseits der Vorbilder der Natur in den Bienen und Vögeln*). Den anderen Vorzug der Monarchie dagegen, den der Erhabenheit der Gewalt, übersehen sie und darum erklären sie sich meistens (z. B. Thomas) für die Wahlmonarchie, wozu auch das Vorbild des christlich-germanischen Kaiserthums sie bestimmt.

Es sind diese Züge zwar das allgemeine Erforderniß aller Staatsformen. Auch in der Republik wird Einheit der Beherrschung durch Abstimmung und Errichtung selbstständig handelnder Magistraturen angestrebt, und ruht eine Erhabenheit auf den jeweiligen Trägern der öffentlichen Gewalt und auf der Volksversammlung. Allein die verschiedenen Abstimmungeu einer Versammlung geben nicht den Zusammenhang wie die verschiedenen Entschlüsse eines Mannes, und die Magistrate, die doch auch wieder Unterthanen sind, haben nicht die Erhabenheit eines Königs. Dort sind diese Züge in künstlicher, hier dagegen in natürlicher, lebendiger, daher auch stärkerer Weise realisirt.

---

*) So Thomas von Aquin sowohl in seiner Summa theol. als in seinem Buche de reg. princip. Dann Salmasius gegen Milton, Mariana u. s. w., es geht überall durch. Anders bei Dante (de Monarch. l. I). Nach ihm verhält sich das menschliche Geschlecht am besten, quando, secundum quod potest, Deo assimilatur. Sed genus humanum maxime Deo assimilatur, quando maxime est unum. Unum aber ist es am meisten, wenn es Einem Fürsten unterworfen ist. Hier also der Gedanke, daß das Volk (bez. für das Kaiserthum das Menschengeschlecht) nicht bloß einheitlich beherrscht werden, sondern selbst Einheit und gewissermaaßen Persönlichkeit erlangen soll.

§. 70.

Die Monarchie ist darum ihrem Wesen nach Erbmonarchie. Die Macht des Königs muß von sich selbst seyn (aseitas), kein Zuthun der Unterthanen, keine Wahl, keine Ernennung durch den Vorfahren, kein Loos soll sie gewährt haben. Der König muß von selbst König seyn durch sein Daseyn, seine Geburt. Die königliche Qualität muß untrennbar in der Person des Königs liegen. Darum erbt er den Thron und hinterläßt ihn seinem Erben. Die Dynastie aber ist dann eine ununterbrochene und unabsehbare Einheit. „Der König stirbt nicht!" So ist er die Macht im Staate, die keine Ursache hat und keinen Anfang und kein Ende. Die erste Thronbesteigung der Dynastie zwar ist ein Akt der Zeit; ist sie jedoch auf den Thron gelangt, so ist sie es mit der Bedeutung, als wäre sie es von jeher gewesen und sollte es für immer seyn. Nur dadurch, daß der König es von selbst ist durch seine Geburt, und daß die Reihe der Fürsten sich aus sich heraus fortsetzt, ist die fürstliche Gewalt schlechthin erhaben über den Unterthanen, und nur dadurch erlangt auch der Staat im Fürsten Persönlichkeit, denn zum Begriff der Persönlichkeit gehört es, ursprünglich und ohne Aufhören in sich selbst zu bestehen. Die Untheilbarkeit und gesetzliche Ordnung der Thronfolge aber ist aus doppeltem Grunde geboten, sowohl durch die staatliche Bedeutung der königlichen Gewalt, als selbst zu dem Zwecke eben dieser Sicherheit und selbstständigen Berechtigung des jeweiligen Herrschers. Wie dieß Alles aus der tieferen ethischen Bedeutung des Königthums folgt, so bestätigt es sich auch im Erfolge. Nur der König durch Erbrecht hat jene Unabhängigkeit und Unbefangenheit, bloß den Staat zu versorgen und Niemandem zu Willen seyn zu müssen, der ihn auf den Thron gehoben oder seinen Nachkommen darauf erheben soll, nur er

hat das Ansehen, dem man als einem nothwendig vorhandenen ohne Wahl, ohne Zweifel, ohne Reue gehorcht; den Frieden, der das Unabänderliche begleitet; nur er verhindert den Kampf um den Thron, der da entstehen muß, wo er durch Wahl vergeben wird, oder wo er streitig seyn kann unter den Sprößlingen der Dynastie. Bei der Wahlmonarchie sind die Unterthanen die Ursache der Gewalt des Königs, daher hierin ein Höheres über ihm, und hat der Staat keinen ununterbrochenen Träger seiner Persönlichkeit, daher keine wahre Personifikation. Der Vorzug, daß bei ihr jedesmal der Fähigste ausgewählt werden könne, ist nicht entscheidend; denn das Hauptmoment der Monarchie ist nicht die Fähigkeit des Fürsten, dafür bestehen ja auch andere Organe und Einrichtungen, sondern die Erhabenheit seiner Stellung und die Stärke seines Ansehens.

§. 71.

Der Fürst hat seine Gewalt als der *Souverän des Staates*, indem er diesen repräsentirt, d. i. *sich mit ihm identificirt*, dessen *Personifikation* ist. Sie ist darum ein *Recht des Fürsten*, aber dennoch eine *öffentliche Gewalt*. Denn damit diese Identificirung sich vollbringe und dadurch der Staat wirklich im Fürsten persönlich werde, muß die Gewalt und Majestät des Staates dem Fürsten bez. der Dynastie als ein seiner Person selbst innewohnendes ursprüngliches Recht und unzerstörbare (indefeasible) Qualität zukommen. Der Fürst hat deßhalb nicht ein bloßes Amt, Funktion, oder Dienst für den Staat, diesem als einem anderen Subjekte gegenüberstehend, sondern den innerst-eigenen Besitz der Gewalt und Majestät gleich wie der Staat selbst. Das unterscheidet Königthum und Priesterthum, daß dieses nicht eine Identifikation mit der Kirche enthält und darum immer nur ein Dienst für die Kirche

bleibt. Selbst die Päpste haben niemals die Kirche, ähnlich wie der König den Staat, als ihr Reich (oder ihre Kirche) bezeichnet. Aber andererseits ist um derselben Identifikation mit dem Staate willen die Gewalt des Fürsten durchaus nach den Principien des Staates bestimmt. Er besitzt sie nicht für seine Privatzwecke und Interessen und kann sie nicht nach seinem Privatwillen gebrauchen. Deßhalb richtet sich die ganze Einrichtung der fürstlichen Gewalt, Vererbung, Umfang und Inhalt der Befugnisse, Maaß und Gränze und Art ihres Gebrauches und ihrer Verfügbarkeit, rechtliche Pflichten derselben nach der Anforderung des Staates, nicht nach der persönlichen Berechtigung. Es ist nicht darauf abgesehen, daß am Fürsten eine menschliche Persönlichkeit über den Staat herrsche (s. o. §. 53 Note), sondern daß der Staat im Fürsten persönlich werde *). Gott hat die Menschheit nicht einzelnen Menschen übergeben zur Herrschaft bloß auf ihre jenseitige Verantwortung, sondern er hat eine Ordnung und Anstalt gesetzt und in dieser die einzelnen Menschen als Häupter. Das unterscheidet die wahre staatliche Monarchie von der patrimonialen, die nur ihr erster noch unentfalteter Anfang ist. Insbesondere aber liegt in dem öffentlichen Charakter der fürstlichen Gewalt die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit ihrer Beschränkung. Der Ausspruch Ludwigs XIV.: „l'état c'est moi" drückt diese Identificirung von Staat und Fürst aus und ist deßhalb an sich völlig wahr. Allein Ludwig XIV. meinte ihn falsch. Er zieht nämlich nur die eine Reihe der Folgerungen aus ihm, daß der Staat in der Person des Königs aufgeht, nicht auch die andere, daß der König in der Anstalt des Staates aufgeht.

---

*) Dieß verwechselt Schubarth „über die Unvereinbarkeit der Hegelschen Staatslehre" u. s. w., da er den preußischen Staat auf der Persönlichkeit der fürstlichen Dynastie beruhend erklärt und hierin das protestantische Princip finden will.

Herrscht hiernach der König als der Souverän des Staates, so ist doch seine Herrschaft zugleich eine väterliche. Der geborene Herrscher, dessen Person Ansehen und Gewalt über die Unterthanen und die Verpflichtung, für ihr Wohl zu sorgen, innewohnen, hat väterliche Stellung und Beruf*). Das gesetzmäßig-Oeffentliche der Einrichtung schließt nicht das Persönliche der Gesinnung aus. Der König ist danach zur Liebe und Theilnahme für sein Volk, und die Unterthanen sind ihm nicht bloß zu Gehorsam, sondern auch zu persönlicher Treue und Pietät verpflichtet, und der Patriotismus enthält nicht bloß die Anhänglichkeit und Aufopferung für den Staat, sondern auch für das Fürstenhaus und die Person des Königs. Deßhalb wird aber das Königthum in der Regel auch nur da seine besten Früchte tragen, wo der angestammte König herrscht.

§. 72.

Der Inhalt der fürstlichen Gewalt ist demgemäß die Souveränetät, wie sie oben (§. 55) erörtert wurde. Der König ist Souverän, das ist sein Begriff, und ein König, der nicht Souverän ist, ist ein Absurdum**). Alle Herrschaft und alles Gesetz geht danach vom Könige aus und besteht durch sein Ansehen; er beruft zu den Aemtern, er vereinigt in sich die verschiedenen Zweige der Gewalt, und es steht ihm Alles zu, was überhaupt im Bereiche der Staatsgewalt liegt, so weit es ihm nicht besonders durch die Verfassung entzogen ist (in dubio pro rege). Er selbst aber kann zu Nichts gezwungen werden, und es besteht keine Macht und kein Gericht

*) „L'autorité royale est paternelle, et son propre caractère c'est la bonté“ (Bossuet).

**) Vergl. unten Kap. 16. Note.

über ihn, weder über seine Person noch über sein königliches Recht *).

Die Macht der Verhinderung und zwar der unbedingten Verhinderung (Veto) ist die schlechthin unerläßliche Attribution des Königs, ohne sie hat der Begriff des Souveräns, sohin auch des Königs, aufgehört. Der Souverän kann beschränkt, er kann aber nicht gezwungen werden. Der König muß eine erhabene und selbstständige Macht seyn über der Nation und muß als solche jeden positiven seinen Ueberzeugungen widersprechenden Akt ablehnen können, auch gegen ihren entschiedenen Willen und erregtesten Andrang. Dieß will der modernen Ansicht nicht einleuchten. Soll der Wille Eines Mannes so viel gelten als der Wille von fünf und zwanzig Millionen Menschen? Das ist gegen das Einmal Eins! So Sieyes; seine politische Einsicht ging auch nirgend weiter als auf das Einmal Eins. Es ist hier nicht Ein Mensch gegen zwanzig Millionen, sondern eine Stellung, eine Institution, die Stellung eines über alle Unterthanen-Interessen unbefangenen Herrschers, eines Mittel- und Einheitspunktes der Nation, die Institution, die da aufgerichtet ist, grade damit die Menschen ein höheres Ansehen als ihren eigenen Willen über sich haben. Diese Stellung und Institution ist von nicht geringerem Gewicht als zwanzig Millionen Individuen. König zu seyn und kein Veto zu haben, wäre auch eine sittliche Vernichtung der Persönlichkeit, wie sie sich sonst in keiner menschlichen Lage findet. Der Beamte, der zu einer positiven Handlung gegen

*) Von einer Aufzählung der königlichen Befugnisse kann denn auch nicht die Rede seyn, da der König die gesammte Staatsgewalt besitzt; es hieße das die Wirksamkeit des Staates aufzählen. Die Art ihrer Aeußerung wie ihrer Beschränkung für die verschiedenen Gebiete des Staates (z. B. rücksichtlich der Volksvertretung, der Strafrechtspflege, der Beamten, der Kirche u. s. w.) ergibt sich erst bei diesen.

seine sittliche Ueberzeugung genöthigt wird, kann sein Amt aufgeben; aber das Königthum ist nicht auf eine fortwährende Abdankung berechnet, daß der König die Krone niederlege wie ein Minister sein Portefeuille. Verfassungsmäßig muß deßhalb das Veto des Königs ohne Gränze seyn, sonst ist er nicht mehr König, thatsächlich hat es immer eine Gränze an der Nothwendigkeit der Dinge, an der unwiderstehlichen Macht des geschichtlichen Fortganges *).

Aber auch eine Macht der positiven Herrschaft muß der König innerhalb der Schranke des Gesetzes und der Mitwirkung der berufenen Organe besitzen. Es ist ein falsches Bestreben, welches, damit der Staat nicht von der zufälligen Beschaffenheit des Königs abhänge, den Einfluß seiner Persönlichkeit auszuschließen sucht, ihn darauf einschränkt, das von Andern Beschlossene zu bestätigen, „den Punkt auf das J zu setzen", so daß er, selbst willenlos, nur durch sein unentfernbares Daseyn den äußersten Halt gewähre, gleichsam ein bloßer Pfosten, an welchen der Staat befestigt wird. Auch das ist gegen den Sinn und die Stiftung des Königthums. Soll der König der Herrschaft des Staates den Vorzug der Persönlichkeit ertheilen, so muß er sie auch als Person, d.i. in seiner Freiheit gebrauchen können. Allerdings wird dadurch ein beträchtlicher Theil von Wohl und Wehe des Volkes in die Hände eines Menschen gelegt. Allein dieß ist nicht etwa ein Fluch des Königthums im Gegensatz anderer Verfassungen, sondern es ist der allgemeine Fluch des zeitlichen Daseyns im Gegensatze des

*) Ueber das suspensive Veto vergl. die betr. Abhandl. in meiner Schrift: „Die Revol. und die konst. Mon." Mirabeau's berühmte Rede für das königliche Veto beruht bei aller Meisterschaft doch selbst auf der mechanischen Auffassung des Königs als exekutive Gewalt, und enthält deßhalb weder die entscheidenden Argumente noch ein genügendes Resultat.

ewigen, daß die Menschheit nicht in Gott ist und von Ihm selbst beherrscht wird. So lange dieses dauert, müssen Menschen über Menschen herrschen, so lange wird und muß es ein Glück bleiben, wenn ein edler und weiser Regent, und ein Unglück, wenn ein unfähiger oder unwürdiger den Scepter führt. Macht man in jener Weise den König zum bloßen Schattenkönig, so verschwindet damit schon das Ansehen und die lebendige Ehrfurcht, die nothwendig zum Königthum gehören. Es wird aber dadurch nicht die Gewalt, wie man vielleicht sich täuscht, dem Gesetz oder der wahren Weisheit in der Zeit verschafft, sondern nur anderen Persönlichkeiten, Einzelnen oder Massen, und es wird überdieß das, was man vom Königthum doch immer noch sucht, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Einigkeit, nicht mehr erreicht *).

---

*) Hegel hat selbst zuerst den Gedanken ausgesprochen, daß der Fürst „die Subjektivität" oder „die Persönlichkeit des Staates" ist (Rechtsphil. §. 279), und es sollte deßhalb von seiner Lehre eine würdige und freie Stellung des Fürsten zu erwarten seyn. Aber ihm ist eben Persönlichkeit überhaupt nur das inhaltlose Ich, das seinen Inhalt durch etwas Anderes, durch eben die Idee, von der dieses Ich bloß als eines ihrer Momente gesetzt wird, erhält (Rechtsphil. §. 5 und §. 13), sie ist daher nur die „abstrakte insofern grundlose Selbstbestimmung des Willens, in welcher das Letzte der Entscheidung liegt" (s. auch oben I. §. 5 S. 19), und hieraus erklärt sich folgerichtig jene vielbesprochene, ohne allen Zweifel ächte Stelle (Rechtsphil. §. 280): „er hat nur das Ja zu sagen und den Punkt auf das I zu setzen", und „dem Gesetze allein kommt die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das subjektive „„Ich will"" hinzuzusetzen hat." Denn nach jener Grundanschauung Hegel's muß der Fürst, grade weil er die Persönlichkeit (nicht die Substanz) des Staates ist, ohne Einfluß auf den Inhalt des Staates seyn, sondern dieser lediglich aus dem substantiellen unpersönlichen Momente des Gesetzes kommen, und ist auch die Bedeutung dieser persönlichen Kraft gar nicht das Aufeinanderberechnen, Zusammenfassen und Durchdringen in Eins, sondern lediglich die „formelle Spitze der Entscheidung", „das Letzte, was das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwischen denen sich immer herüber- und hinüberschwanken läßt, abbricht und sie durch das: Ich will, beschließt." — Während nach Hegel die unpersönliche Weltidee überall das Moment der

Solche Herrschaft des Königs beruht aber auf seinem eigenen persönlichen Ansehen, nicht darauf, daß sie ihrem Inhalte nach nur Vollstreckung des Gesetzes wäre. Es sind, wie oben (§. 53) auseinandergesetzt, zwei Autoritäten im Staate, die persönliche der Staatsgewalt, und das ist in der Monarchie des Königs, und die sächliche des Gesetzes, beide zwar unauf-

---

Persönlichkeit absetzt, um in sich als Substanz zurückzukehren, so erkennen wir umgekehrt die Persönlichkeit als das A und das Ω, als das Urseyn, welches die Substanz selbst in sich schließt und Alles, was es entläßt, wieder auf sich, die Person, zurückbezieht, als das, in welchem und durch welches aller Inhalt ist. Nun ist es wohl richtig, daß „die Persönlichkeit des Staates“ nicht von der Art ist wie die Persönlichkeit des Menschen oder die Persönlichkeit Gottes, daß hier die unwandelbare substantielle Basis nicht in der Person, dem Fürsten selbst, sondern in gesetzlichen Institutionen außer ihm liegen soll. Eben deßhalb halten wir auch den Staat nicht, wie Hegel, für die „vollkommene konkrete Objektivität des Willens“, sondern diese finden wir nur am Reiche Gottes, dessen Persönlichkeit, Subjektivität, Gott, auch als solche zugleich die Objektivität und Substanz ist. Aber dessenungeachtet liegt im Wesen der Persönlichkeit so unvertilgbar die Produktion des Inhaltes, die materielle Determinirung, nicht bloß formelle Entscheidung, daß sie auch dem Fürsten im Staate im weiten Umfange zukommen muß. So viel über Hegel's philosophische Auffassung des Königtbums. — Rein als politisches Resultat betrachtet, liegt denn in jenem Ausspruche Hegel's die unbestreitbare Wahrheit, daß bei höherer Ausbildung des Staates das bestehende Gesetz und der geregelte Gang der Verwaltung die größere Sphäre einnimmt, und so die fürstliche Individualität von ihrer früheren Bedeutung verlieren soll und muß (s. u. §. 77 am Schluß). Allein diese völlige Absorbirung ihrer Bedeutung ist ein gründlicher Irrthum. Die Persönlichkeit des Fürsten ist und bleibt überall auch für den Inhalt ein höchst wesentlicher Faktor, nicht bloß da, wo das monarchische Princip konservirt wird — und daß alle Verfassungen der englischen gleich werden sollen, ist eine falsche Annahme — sondern selbst in der englischen Verfassung. Selbst hier ist die Gesinnung und Fähigkeit des Königs von großem Einfluß auf den Fortgang der Verfassung wie des Nationalgeschickes, und was ihr an Einfluß abgeht, wächst nicht bloß dem Gesetze, sondern auch wieder anderen Persönlichkeiten, Ministern, Volksführern, zu. Niemals wird der Staat so durch und durch Verfassung und Verwaltungsgang (Substanz) werden, daß seine Geschichte aufhörte; die Geschichte aber wird durch Persönlichkeiten gemacht.

löslich verbunden, aber dennoch jede selbstständig mit eigener Stärke geltend. Es ist daher nothwendig, daß das Gesetz auch eine Macht im Staate sey, die der König nicht unterdrücken, sich nicht von ihr lossagen kann, aber das Gesetz kann und darf nicht die einzige Autorität seyn. Dazu macht sie jener Grundsatz der Konstitution von 1791:

„Der König regiert nur durch das Gesetz und nur im „Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen."

Sondern der König ist nicht minder eine Autorität, und er regiert kraft dieser seiner Autorität, nicht im Namen des Gesetzes, und die Unterthanen sind nicht bloß dem Gesetze, sondern auch dem persönlichen Willen des Königs (in der Schranke des Gesetzes) als solchem, Gehorsam schuldig. Sie haben ihm zu gehorchen, nicht weil er befiehlt und vollstreckt, was das Gesetz vorschreibt, sondern weil er der König ist, und es gilt selbst das Gesetz nicht minder durch das Ansehen des Königs, als das Ansehen des Königs sich auf das Gesetz gründet.

Der Begriff der Souveränetät in der bestimmten Bedeutung, die er in Frankreich erhielt, und mit der er auch in Deutschland bei Auflösung des Reiches an die Stelle der Landeshoheit trat, ist allerdings der wahre Ausdruck der königlichen Gewalt. Er bezeichnet, daß dieselbe in der sittlichen Ordnung des Gemeinwesens nicht an einem Eigenthum ihren Grund, und daher auch nach jener, nicht nach zufälligen Vorgängen und Erwerbgründen ihren Inhalt hat. Er stellt die Untheilbarkeit der Staatsgewalt her, daß, wie sie nicht ein Inbegriff zufällig erworbener Befugnisse ist, so auch nicht Zweige derselben, z. B. Gerichtsbarkeit, Besteuerungs-, Geleitsrecht, an fremde Herren oder an Unterthanen zu eigenberechtigter Verwaltung zustehen können. Er enthält auch die völlige Erhabenheit des Fürsten über den Unterthanen, daß sie nicht wegen seiner

Regierungshandlungen ihn vor Gericht belangen, oder vollends, wie in älteren Zeiten, mit gewaffneter Hand selbst ihre Rechte wahren können. Dagegen hebt er die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch Gesetz und Verfassung und durch Stände und durch erworbene Rechte keineswegs auf. Wohl haben die Publicisten des Rheinbundes die Souveränetät als eine unumschränkte Gewalt (potestas legibus haud restricta) bezeichnet, und die Fürsten sie thatsächlich also geübt, allein mit Unrecht. Das allerdings konnten die deutschen Souveräne mit Recht behaupten, daß die Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staates, die bis dahin dem Reiche über die Landesverfassungen zugestanden und mehrfach geübt worden war (z. B. im Verbot eigenmächtiger Versammlung der Stände und bewaffneten Widerstandes, im Gebot, von der Steuerkasse den Fürsten Einsicht nehmen zu lassen u. dgl., durch welches Alles bisherige verfassungsmäßige Rechte der Stände gebrochen wurden), auf sie übergegangen sey und in einer ohne allen Vergleich ausgedehnteren Weise bei der großen Katastrophe der Gegenwart von ihnen geübt werden müsse. Das reicht aber immer noch nicht an jene grundsätzliche Nichtanerkennung aller erworbenen Rechte, welche die Rheinbundsperiode charakterisirt.

§. 73.

Ihre natürliche Unterlage hat die Gewalt des Königs vor Allem an der Heeresführung. Wenn sie selbst gleich sittlich-rechtliche Gewalt ist, so ruht sie doch auf dieser thatsächlichen Gewalt. Der König ist der erste Krieger im Lande, er ist der Oberfeldherr. Der Schutz des Volkes, die Stärke ihm denselben zu verleihen nach Innen und Außen, ist der natürliche Ursprung für das Recht es zu regieren. Aus der Stellung, in der Schlacht der Erste (the first), der Führer

(Herzog, dux) zu seyn, bildete sich geschichtlich die fürstliche Gewalt, und von dieser ihrer Wurzel kann sie niemals gelöst werden. Denn wenn auch nachher andere Aufgaben als der kriegerische Schutz überwiegend den königlichen Beruf ausfüllen, so bleibt doch er immer die unerläßliche Bedingung für alle anderen. Das Königthum hat hierin eben dasselbe natürliche Fundament wie der Adel. Es war nicht natürlich, wenn in einigen Staaten des Orients (z. B. Aegypten) abweichend von der Regel der König der Priesterkaste angehörte statt der Kriegerkaste. Der das Volk irdisch schützt, nicht der es himmlisch belehrt, ist für den irdischen Zustand der geborene Herrscher. Nur wo Gott in unmittelbar theokratischer Weise, durch Wunder, selbst das Volk auch irdisch schützt, da sind füglich die Werkzeuge seiner außerordentlichen Einwirkung, wie die Beschützer, so auch die Regierer. Es ist eben überall die Macht, welche zur Herrschaft beruft, sey es die natürliche oder die übernatürliche. So finden wir im jüdischen Volke in der Periode der Richter, daß Gott sich abwechselnd bald Krieger bald Propheten, Führer des Schwertes oder Verkünder des Wortes, Gideon oder Samuel, zu seinen Werkzeugen erkor. Als aber das jüdische Volk auf sein Verlangen in den allgemeinen natürlichen Zustand der Staaten trat, in Verzicht auf Gottes unmittelbare Regierung einen König erhielt, „wie alle Heiden", da mußte es ein Krieger seyn — Saul, David. Es ist darum unnatürlich, wenn in der Theorie der königliche Beruf bloß als Regentschaft, der König als der oberste Civilbeamte aufgefaßt wird, gleich als handle es sich bei der fortgeschrittenen Civilisation nur noch um vernünftige Regierung und gar nicht mehr um die Macht. Der König ist nicht der bloße „oberste Diener des Staates", er ist vor Allem der oberste Schutzherr desselben. Friedrich II. definirte wohl den König in jener Weise,

aber er selbst ist in seiner Person die glorreichste Widerlegung seiner Definition. Der Präsident einer Republik allerdings ist nicht nothwendig Soldat, er ist aber auch nicht Souverän, er trägt nicht den Grund der Staatsgewalt in sich. Damit ist nicht gesagt, daß der König die persönliche Gabe des Feldherrn haben müsse, er braucht ja auch die Gabe der Civilregierung nicht zu haben, das liegt in der Erblichkeit. Aber er muß militärisch gebildet werden und muß sich als das Haupt der Armee, als Soldat wissen. Es ist eines der einleuchtendsten Kennzeichen von der Unhaltbarkeit der konstitutionellen Theorie, daß sie nach ihrer Auffassung der Minister-Verantwortlichkeit die persönliche Kriegsanführung des Königs ausschließen muß. Seit Georgs II. Sieg bei Dettingen (1743), also so lange in England diese Art Minister-Verantwortlichkeit in voller Geltung ist, hat auch kein König mehr die Truppen befehligt.

Die andere natürliche Unterlage der königlichen Gewalt ist (gleichfalls wieder dem Adel analog) der Grundbesitz, die große Begüterung im Territorium. Nicht daß das Recht am Territorium der Rechtsgrund der fürstlichen Gewalt wäre. Denn ein Eigenthum des Fürsten am ganzen Grund und Boden des Landes hat in den größeren Staaten Europa's, ja Deutschlands, niemals bestanden, und das eigentliche Territorialrecht (das nicht ein Eigenthum, sondern eine politische Gewalt über den Boden ist, §. 44) ist nicht Grund der obrigkeitlichen Gewalt, sondern vielmehr Ausfluß derselben. Aber das große wirklich private Grundeigenthum innerhalb des Territoriums ist eine thatsächliche Unterlage für die Berufung zur fürstlichen Gewalt. Denn auch dieses gewährt, ähnlich wie die Heeresführung, eine thatsächliche Macht als Stütze der rechtlich-sittlichen Macht der Obrigkeit. Auch dieses war daher geschichtlich ein wesentliches Moment für die Entstehung der

Fürstenhäuser in Europa und namentlich in Deutschland, und es ist naturgemäß, daß es immerdar eine Unterlage derselben bleibe. Die Dynastie soll zu den alten hervorragenden Geschlechtern der Grundherren gehören, ja soll diejenige seyn, welche vorzugsweise durch die ganze Geschichte herab dem Lande aus ihrem Vermögen Mittel gewährt hat und soll der König immerdar Eigenthümer seiner Domänen, immerdar der dem Staate Gewährende, nicht der von ihm Empfangende, bleiben.

So werden bei der monarchischen Verfassung, dem Bildungsgesetze der Natur entsprechend, die früheren Stufen der Staatsherrschaft — die patriarchalische Familiengewalt (§. 71), die Gewalt des Gefolgsherrn, die grundherrschaftliche Gewalt — in der höheren, der eigentlichen Staatsgewalt bewahrt, während sie bei der republikanischen Verfassung aus ihr verschwinden.

§. 74.

Die Gewalt des Königs ist „von Gottes Gnaden", ist ein „göttliches Recht." Das gilt schon von aller Staatsgewalt, auch in der Republik (§. 48). Aber das göttliche Ansehen und die Majestät der Staatsgewalt stellt sich bei einem persönlichen Träger derselben, der in keiner Beziehung Unterthan ist, sichtbarer und lebendiger heraus, und es kommt in der Erbmonarchie noch das hinzu, daß der Inhaber der Staatsgewalt ohne menschliches Zuthun in ihrem Besitz ist durch göttliche Fügung, welcher sich die Menschen in Ehrfurcht unterwerfen sollen. Hier ruht also das Ansehen des Herrschers nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit, sondern zugleich auch noch auf einer speciellen (wiewohl keineswegs einer unmittelbar persönlichen, die Natur durchbrechenden) Veranstaltung

Gottes. Dieß ist das Princip der Legitimität, wie es der Erbmonarchie eigenthümlich ist. Es hat nicht bloß den juristischen Sinn der rechtmäßigen Nachfolge gegenüber der Usurpation, sondern auch den religiösen der Anerkennung der göttlichen Sanktion und Scheu (sacrosanctitas) des durch Gottes Fügung auf den Thron Berufenen. Das unterscheidet den von Gott gelösten und den an Gott gebundenen Menschen. Jener will nur anerkennen, was er durch seine eigene That bewirkt hat, dieser hält grade das für das Heiligste, was ohne sein Zuthun durch ein höheres Walten über ihm geworden ist. Es ist darum ein charakteristischer Zug der Zeit, daß ihr die Staatsform um so höher und befriedigender erscheint, je mehr die Obrigkeit durch Wahl der Unterthanen bestellt wird, und je mehr die Gewalt in der Hand Derer liegt, die man wählt, der Abgeordneten im Gegensatze des Erbkönigs. Es ist derselbe charakteristische Zug, daß sie das Königthum bloß als eine sociale und nicht als eine legitime Institution betrachtet, d. h. bloß als eine Anstalt, welche die Menschen (namentlich die Bourgeoisie) aus verständiger Beurtheilung ihrer Interessen und der Zweckmäßigkeit halber über sich gesetzt haben, nicht als eine Anstalt, welche durch eine übermenschliche Macht ihr Ansehen hat und eine in sich heilige Ordnung aufrecht halten soll. Daher kommt die Zustimmung zu jeder Demüthigung des Königthums, daher die feststehende Vorstellung, daß der König dem Volkswillen und der Volksmeinung nicht widerstehen dürfe. Das göttliche Recht (Vollmacht) und die Legitimität sind danach verschiedene aber zusammenhängende Begriffe; jenes bedeutet, daß die Autorität, kraft der der König herrscht, diese, daß seine Throngelangung von Gott ist. Sie sind das christliche Princip des Staates. Als solches sind sie weltgeschichtlich dem Princip der Revolution, der Volkssouveränetät, gegen-

übergetreten. Sie geben der Staatsherrschaft jene specifische Festigkeit und Erhabenheit und jene überirdische Weihe, wie sie sich nur in der Monarchie findet. Dieses Princip stellt sich aber in seiner Wahrheit und Reinheit erst dann heraus, wenn der patrimoniale Charakter überwunden ist, wenn der Fürst die Gewalt nicht mehr als sein menschliches Eigenthum und darum nach Willkühr, sondern als seine göttliche Mission und darum nach der Nothwendigkeit des Staates besitzt und vererbt*).

---

*) Zachariä in seinem deutschen Staats- und Bundesrecht II. Aufl. I. S. 73 erklärt das Princip der Legitimität für „ebenso heillos und unvernünftig, wie sein Extrem: das Princip der Volkssouveränetät", und meinen „Versuch, es als ein dem Erbkönigthum eigenthümliches zu rechtfertigen und mit „„dem göttlichen Rechte"" zum „„christlichen Princip des Staates"" avanciren zu lassen, für einen verunglückten." Seine Beweise sind der rationelle, daß „das Christenthum gar nichts weiß von einem in dieser Hinsicht privilegirten Erbkönigthum", und dem „seiner Natur nach wandelbaren menschlichen Rechtsbewußtseyn in keiner Weise eine Zwangsjacke anlegt", und der historische, daß der „deutsche Kaiser, obwohl durch Wahl berufen, doch nach dem Rechte des Mittelalters als der allerlegitimste Monarch von Gottes Gnaden betrachtet worden ist." Nun habe ich in eben diesem Paragraphen, den Z. bestreitet, damit begonnen, daß „Gewalt von Gottes Gnaden und göttliches Recht von aller Staatsgewalt auch in der Republik gilt", deßgleichen vorher (§. 66) die Freiheit zu allen Staatsformen und ihren individuellen Werth gegen jedwede Rangordnung vindicirt, ja selbst das Princip der Legitimität in einem allgemeineren Sinne auch auf die Republik angewendet (meine Schrift: „Die Revolut. und die konst. Mon." S. 20). Es war also keine Veranlassung zu dieser Entgegnung vom „privilegirten Erbkönigthum" und von der „Zwangsjacke." Sondern obige Stelle besagt nur das: das im Christenthume geoffenbarte Gebot, der Obrigkeit als von Gott verordnet zu gehorchen, obwohl für alle Staatsformen gültig, bewährt sich in der Erbmonarchie in eminenter Weise, weil hier auch die Berufung der bestimmten Person zum obrigkeitlichen Amte auf göttlicher Fügung beruht, und das Princip der Legitimität, das eben thatsächlich geschichtlich fast nur für die Erbmonarchie geltend gemacht wurde, bedeutet nichts Anderes als diese Hingebung unter den rechtmäßigen Fürsten als von Gott verordnete und gefügte Obrigkeit. Wenn nun aber Z. grade diese meine Bezeichnung der Legitimität, daß sie „das Recht göttlicher Fügung im Gegensatze menschlicher That, die gegebene Autorität gegenüber der gemachten" sey, für

Die Nemesis in der Geschichte unterbricht nun die Legitimität und straft so das Unrecht durch Unrecht, damit das Mensch=

---

eine „nichtssagende Spielerei mit Worten" erklärt, weil „ein Wahlakt so gut auf Gottes Fügung beruht wie ein Zeugungsakt", so beruht allerdings an sich Alles auf Gottes Fügung, nicht bloß ein Zeugungsakt und ein Wahlakt, sondern auch das Gelingen einer Empörung oder eines Meuchelmordes; allein in Beziehung auf die betheiligten Menschen ist der Wahlakt, durch den sie sich den bestimmten König setzen, ihre That, und der Zeugungsakt, der ihnen diesen König gab, eine reine Fügung über ihnen. Aber für eine Spielerei mit Worten wenigstens sollte man nach dem Jahre 1848 das nicht erklären, was in jener Katastrophe der Kern der Sache war. Denn worin anders bestand damals der Gegensatz zwischen den Anhängern der legitimen Souveräne in Deutschland und den beharrlichen Anhängern der „endgültig beschlossenen deutschen Reichsverfassung", als darin, daß jene mit Freuden der Verfassung und der Obrigkeit gehorchten, welche ohne ihre That durch Gottes Fügung über ihnen geworden, diese dagegen nur der Verfassung und Obrigkeit gehorchen wollten, welche sie selbst durch ihre That nach ihrer Weisheit bestellt, daß jene der „gegebenen Autorität", diese „der gemachten" anhingen, und war dieser Gegensatz, der die Welt bewegte, ein nichtssagendes Spiel mit Worten? Wenn ich denselben in obiger Stelle klar und scharf gezeichnet vor der Katastrophe, welche ihn in Deutschland weltgeschichtlich herausstellte, sollte denn mein Gegner nicht wenigstens nach der Katastrophe auf ihn eingehen? Die Berufung auf den deutschen Kaiser würde schon deßhalb nichts beweisen, weil die Wahl des Kaisers durch erbliche Fürsten und durch Erzbischöfe nicht im Entferntesten unmittelbar oder mittelbar auf Volkswahl sich gründete. Aber sie beseitigt sich völlig durch die Idee des deutschen (richtiger römischen) Kaiserthums. Dasselbe ist nicht anderen Staaten gleich zu stellen, da es kein Nationalreich, sondern ein christliches Weltreich war und als solches vielmehr in Analogie zu dem geistlichen Reiche der Kirche gestellt wurde. Danach betrachtete man die Kaiserwürde, ähnlich der päpstlichen, als ein Amt, und nur dadurch ist es dem Papst und den deutschen Fürsten gelungen, sie aus ihrem ursprünglichen Erbcharakter in den Wahlcharakter umzuwandeln. Deßhalb wurde sie auch grade nach der Vorstellung der Periode, aus der das Ansehen des Kaisers als „der allerlegitimste Monarch von Gottes Gnaden" stammt, nicht sofort schon durch die Wahl, sondern erst durch die Bestätigung und Krönung des Papstes als irdischen Vertreters Christi erworben. In der That geht aber die Polemik Zachariä's nicht sowohl gegen das angebliche Privilegium der Erbmonarchie, als gegen das göttliche Recht der Obrigkeit überhaupt, gegen die „Theorie von Gottes Gnaden" (57—59). Der so achtbare und bedeutende Staatsrechtslehrer

liche und Zeitliche nicht für eigenkräftig und unendlich gehalten werde. Dann wird auch die illegitim entstandene Dynastie im Laufe der Zeit, wenn die Generationen darüber hingegangen, zur legitimen. Denn was Gott zugelassen und durch die Zeiten erhalten hat, das ziemt der jetzigen Generation, die es ohne ihr Zuthun überkommen hat, nicht vor ihr Gericht zu ziehen, den Gang der Begebenheiten auszutilgen und noch einmal die Entscheidung zu beginnen. Wann diese heiligende Kraft der Zeit eintrete, darüber gibt es keine Regel, ebenso wenig darüber, inwiefern der unrechtmäßigen aber bereits sicher geordneten Herrschaft Gehorsam gebühre, oder der Abfall von ihr zu Gunsten des rechtmäßigen vertriebenen Königs geboten sey. Das hängt von der besonderen Lage der Dinge und von den besonderen Aufforderungen der Individuen je nach ihrer Stellung ab. Es ist dieß kein Widerspruch im Princip der Legitimität selbst, so wenig als die Kollision der Pflichten ein Widerspruch im sittlichen Gebot ist. Alle jene Kasuistik, bei welcher sich die Unmöglichkeit, ein Princip folgerichtig durchzuführen, ergibt, beweist nicht die Unrichtigkeit des Princips, sondern nur die Unvollkommenheit der irdischen Zustände. Das Princip der Legitimität selbst aber bezeichnet nichts Anderes als das Recht göttlicher Fügung im Gegensatze menschlicher That, die gegebene Autorität gegenüber der gemachten.

§. 75.

Wenn hiernach im Wesen des Königthums die Ursprünglichkeit und Selbstständigkeit der Gewalt liegt, so doch keinesweges

---

nimmt für den letzten Grund des Staates, da er die Vertrags- und Volkssouveränetätslehre ebenso entschieden verwirft, seine Stellung gleichsam zwischen Himmel und Erde auf dem neutralen Boden der Luft (vergl. Anm. zu §. 52).

ihre Unumschränktheit. Unumschränkte königliche Gewalt wäre gegen die Ordnung der Natur; denn unter gleichartigen Wesen kann eines über das andere nicht aus persönlichem Rechte herrschen, sondern nur vermöge eines Berufes in einer Anstalt, und dann eben nur bis zu der Gränze, welche dieser Beruf enthält. Sie wäre gegen das Wesen des Staates, welches sowohl eine durchgängige Gesetzmäßigkeit als eine gesicherte Thätigkeit mannigfacher Organe mit Nothwendigkeit in sich schließt. Ja sie wäre gegen die Weihe des Königthums selbst, denn dieß fordert eine ethische Basis der Macht, gleichwie die Persönlichkeit und Freiheit des Menschen eine ethische Basis des Willens (I. §. 10), und eine solche hat sie eben an den Gesetzen (dem Ethos) des Staates. Es enthält aber die Beschränkung der königlichen Gewalt durchaus keinen Widerspruch mit dem göttlichen Recht und der Legitimität. Dadurch daß der König seine Vollmacht von Gott hat, ist noch nicht nothwendig gegeben, daß er diese Vollmacht über Alles habe. Würde gesagt, der König sey Stellvertreter Gottes (in theokratischer Weise), es gebühre ihm also derselbe Gehorsam wie Gott, dann allerdings wäre seine Gewalt ohne Schranke. Aber es wird nur gesagt, sein Besitz der königlichen Gewalt so wie die Rechte, die sie verfassungsmäßig in sich schließt, gründen sich auf göttliche Fügung und göttliche Ordnung, nicht auf den Willen des Volkes, und daraus folgt nur, daß diese Gewalt ihm nicht vom Volke genommen werden kann, noch nach dem Willen des Volkes gebraucht werden muß, nicht aber, daß sie keine Schranke habe oder auch jenseits ihrer Schranke Unterwerfung erheische.

Es hat denn auch nie eine völlig unumschränkte Monarchie (als Verfassungsform) gegeben. Selbst in den angeblich willkührlichen Despotieen des Orients besteht eine unendlich starke

und ausgedehnte Schranke an den Grundgedanken und Einrichtungen der Religion, die der Herrscher nicht zu überschreiten wagt, die er nicht überschreiten kann, ohne die Macht, die ihm dient, gegen sich gekehrt zu sehen. Der Charakter der europäischen Monarchie aber besteht darin, daß der Fürst durch Rechte der Unterthanen und des Volkes beschränkt ist, und dadurch eben ist sie Monarchie im Unterschiede der Despotie. Hier ist die Schranke der fürstlichen Gewalt allgemein und nothwendig das Gesetz und die unabhängigen Richter; bei höherer Verfassungsentwickelung auch noch die Staatsämter als nothwendige Mittelorgane, und endlich die Landesvertretung. Durch diese Elemente wird die fürstliche Gewalt zur vollständigen Staatseinrichtung ergänzt, alle Ergänzung aber ist zugleich Schranke; denn nur das Ganze ist unumschränkt. Man sollte deßhalb die positive Bedeutung solcher Verfassung, die Ergänzung, nicht außer Acht lassen, und man dürfte sie mit demselben Rechte die entwickelte, die ausgebildete Monarchie nennen, wie die beschränkte. Doch ist auch die Beschränkung als solche nicht ein geringer Zweck, daß der menschlichen (sündhaften) Persönlichkeit die Versuchung entzogen, nicht die ganze Anstalt ihrer Willkühr überlassen werde.

Das Gesetz soll demnach dem Könige nicht bloß eine innere Anforderung seines Gewissens seyn, wie die Absolutisten wollen, sondern eine äußere staatsrechtliche Schranke. Hierzu wird es durch seine bestimmte Ausbildung und gleichmäßige Uebung — ein gewisses und immer beobachtetes Gesetz zu verletzen gehört seltene Dreistigkeit —, durch den Eidschwur des Königs es zu halten, durch die Verpflichtung und Verantwortlichkeit der obersten Beamten, je nach der Verfassung durch die Rüge und Anklage der Stände. — Ueberschreitet nun dennoch der König die gesetzliche Schranke, geht er auf Umsturz der Verfassung

aus, so darf seine Herrschaft ihm deßhalb nicht genommen werden, es gibt kein Gericht über ihn; aber sein Gebot soll keine Vollziehung finden. Denn der Unterthan darf zwar nicht richten über seinen Regenten, allein er darf und muß richten über sein eigenes Gewissen, und da muß irgendwo eine Gränze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist. Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, so werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, daß kein Wohlgesinnter zu ihrem Umsturz sich hergeben darf. — Dieß Alles ist nun freilich keine vollständige äußere Sicherung, denn es können sich genug Werkzeuge finden, die dennoch gehorchen; so beruht die Schranke gegen den König zuletzt doch nur auf der sittlichen Macht der öffentlichen Denkart und der Stärke, die sie den Institutionen verleiht. Dieß ist auch hinreichend. Die Scheu vor dem entschieden Schlechten und vor dem Urtheile der unparteiischen Menschen ist die unterste Grundlage aller geselligen Einrichtungen, und bei Allem muß man zuletzt in dem Glauben sich beruhigen, daß, der die Gewalt hat, nicht das Aeußerste wagen, daß, wenn er es wagt, er gegen den Widerstand der öffentlichen Gesinnung nicht durchdringen werde. Die Verfassung muß das leisten, daß der König das Gesetz nicht überschreiten kann, ohne daß dieses bei ihm selbst und bei dem Volke zum entschiedenen Bewußtseyn und zum öffentlichen Ausspruch komme. Das wird ihn zurückhalten und im anderen Falle seine Macht schwächen. Dagegen eine Einrichtung, welche mechanisch ihm die Uebertretung unmöglich machte, also eine Macht einsetzte, die ihn sofort mit Gewalt in die Schranken

wiese oder vollends entthronte, soll und kann es nicht geben. Eine solche Macht würde immer selbst wieder eine höhere erfordern, die über ihren rechten Gebrauch wachte, und so in's Unendliche *). Es muß eine Autorität geben, über die hinaus keine andere ist, prima sedes a nemine judicatur.

In der also ausgebildeten Monarchie erscheint dann der König nicht als ein Herrscher über dem Staate, ähnlich wie Gott ein Herrscher ist über seinem Reiche, sondern als ein Herrscher im Staate. Wäre er ein Herrscher über dem Staate, so wäre er des Staates nicht bedürftig zu seiner Macht, und seine Macht wäre unumschränkt. Nun er aber ein Herrscher im Staate ist, so ist sie beschränkt durch das Ganze des Staates. Durch den Staat hat er die Macht, nur in der Schranke des Staates kann er sie gebrauchen. Der König ist über den Staat gesetzt, ähnlich wie das Haupt über den Leib, und so ist umgekehrt wieder der Staat über dem König, wie der ganze Leib und sein Gesetz über dem Haupte ist. Es ist der Bau des Leibes, in den er gefügt ist gleich den anderen Gliedern, aus dem er nicht heraustreten, den er nicht auflösen kann. Also verhält sich der König zum Staate; das Volk aber ist in jeder Beziehung unter dem Könige.

Auch in der eingeschränkten Monarchie ist dem Begriffe der Souveränetät gemäß keine Macht gesetzt, die den König zwänge, sondern nur eine Macht, die der König nicht zwingen kann. Es erstreckt sich deßhalb auch die Schranke nur auf das bestimmte Gesetz, innerhalb desselben muß seine Herrschaft frei

*) Zuerst meint man, es sey genug, wenn die Charte unter Garantie der Kammern gestellt ist. Wenn aber die Kammern selbst dem Könige sie verletzen helfen? Deßhalb soll sie gegen König und Kammern unter die Garantie der Nationalgarde gestellt seyn? Wir müssen aber weiter fragen: „wenn auch die Nationalgarde untreu wird", wie ihr dieß doch wirklich von den „ächten" Männern der Julius-Revolution vorgeworfen ward?

bleiben. Wo nicht mehr das Gesetz gebietet, sondern nur Menschen mit ihrem persönlichen Urtheil entscheiden können, da hat der König zu gebieten, nicht andere Menschen (Minister, Stände). Die Beamten, die ihm hierbei zur Ausführung seiner Befehle dienen, dürfen, wenn anders noch Monarchie bestehen soll, nicht dafür verantwortlich seyn, sonst wäre die königliche Macht nicht beschränkt, sondern vielmehr einer höheren, die über ihren Gebrauch (positiv) urtheilt und zur Verantwortung zieht, unterworfen. Dagegen ist der Sinn der beschränkten Monarchie keineswegs der, daß der König durch Einhaltung des Gesetzes abgefunden sey mit seiner Pflicht. Die äußere Schranke seiner Macht reicht nur auf das Gesetz, aber die innere Anforderung der Berufstreue und Gewissenhaftigkeit durchdringt sein ganzes königliches Amt. Es ist die Ehre des Königs, daß alles Gesetz als von ihm ausgegangen durch sein Ansehen gültig erscheint, gleichsam als das Bild des Staates, das ihm innewohnt und von ihm aus zur äußeren Gestalt sich entfaltet. Ihr entspricht die Pflicht, daß der König auch die lebendige Quelle des Gesetzes in sich bewahre, daß die Gesinnung, welche das Gesetz erzeugte, auch bei dem, was nicht gesetzlich bestimmt ist, die Triebfeder seiner Regierung sey. Dieß ist das göttliche Gesetz seiner Sendung, für welches zwar keine Verantwortlichkeit und keine verhindernde Macht auf Erden besteht, für das aber doch auch schon hier das Urtheil der Welt und Nachwelt und der Erfolg der Regierung ein sittliches Gericht bildet.

§. 76.

Also ist der König der persönliche Mittelpunkt aller Gewalt. Er ist der geborene Herrscher von innewohnender Majestät. Er ist der Nichtsbedürftige, der von den Unterthanen nicht

empfangen hat und nicht zu empfangen braucht, der bloß da ist und bloß zu streben hat, daß er ihnen gewähre, in dessen Stellung kein Anlaß ist zu Eifersucht und Neid und Mißgunst gegen Andere, weil er Alles zur Genüge hat. Er ist der persönliche Repräsentant der Fürsorge des Staates, das Gefäß, welches die göttliche Fürsorge, die den Staat gegründet, in sich aufnehmen und mit eigener Gesinnung offenbaren soll. Es ist hier die Kuppel des irdischen Baues und ein Abglanz von oben ruht auf ihm. Er wird zur Glorie, wenn die Persönlichkeit des Monarchen ihm empfangend entgegenkommt. Ein gottesfürchtiger und von Gott erleuchteter König ist das Herrlichste, was es auf Erden geben kann.

Dieß ist die Bedeutung des Königthums. Es ist eine der uralten heiligen Grundlagen des menschlichen Daseyns, wie Grundbesitz, wie Ehe Wie sie, besteht es von Anfang an, seit die Völker in dauernden Wohnsitzen ein geordnetes Daseyn des Friedens und der Bildung führen, gepriesen als Einrichtung der Gottheit, als Wohlthat des Menschengeschlechts, und es wird wohl auch wie sie bestehen immerdar, so lange es Staaten gibt, so lange die Geschichte dauert, bis einst Gott die Menschheit wieder unter seine eigene Herrschaft aufnimmt und das ewige Reich an die Stelle des zeitlichen tritt.

Der liberalen rationalistischen Staatslehre fehlt der Begriff des Königs. Es ist dieß eines der deutlichsten Dokumente ihrer Dürftigkeit. Sie besitzt allenfalls „ein Individuum, das die exekutive Gewalt bekleidet“, einen erblichen höchsten Staatsbeamten. Aber die Ursprünglichkeit und Fülle der Macht, die innewohnende Majestät, die Vollmacht eines Höheren, Unsichtbaren, kurz alles Specifische des Königthums ist schlechterdings mit ihrem Standpunkte nicht zu vereinigen.

Keine Einrichtung aber ist gut für sich allein, keine erfüllt

ihre Bestimmung für sich allein. Sie kann es nur, wenn die Menschen sie begreifen und ihr nachkommen. Ja sie ist ohne diese rechte Würdigung gar nicht mehr dieselbe Einrichtung. Ist doch selbst die Ehe eine kümmerliche Anstalt, kaum mehr Ehe zu nennen, wenn die Gatten sie bloß als Mittel zu geordneter Befriedigung des Geschlechtstriebes, nicht zugleich als Band der sittlichen und religiösen Lebensgemeinschaft ansehen. So erfüllt denn auch das Königthum seine Bestimmung nicht, wenn nach dem Sinne der neueren Bildung bloß die mechanische Sicherung in ihm gesucht wird. Der König wird dann genug gethan zu haben glauben, wenn er das Gesetz hält, das Volk, wenn es nicht aufsteht und Gewalt braucht. Bald aber wird das Königthum den Meisten als ein nothwendiges Uebel, den Kurzsichtigsten als eine überflüssige Last erscheinen. Selbst hier, wo der Geist aus ihr gewichen ist, übertrifft die Monarchie die anderen Staatsformen durch die Einigkeit und Stärke ihrer Herrschaft, selbst hier bewährt sie sich als die Grundsäule der öffentlichen Ordnung, außer der es keine andere gibt.

§. 77.

Das germanische Königthum hat ursprünglich mehr den Charakter einer freiwilligen Unterwerfung, der König mehr die Stellung eines Ersten unter Gleichen. In diesem Geist entstand dann die Feudalmonarchie als ein Band wechselseitiger Treue, privatrechtlicher Art, als eine Abstufung gleichartiger Herrscher. In demselben Geist ist auch jene germanische Mischung von Erb- und Wahlmonarchie, die Berechtigung zur Nachfolge und doch zugleich das Erforderniß freier Anerkennung und Huldigung. Dagegen durch die römischen Begriffe von Gewalt und Majestät des Staates und durch die christliche Erkenntniß der von Gott gesetzten Obrigkeit bildete sich das eigentliche Königthum als

eine über den Unterthanen schlechthin erhabene öffentliche Macht *). Beide entgegengesetzte Elemente erfüllten nun fortwährend die Geschichte. Man könnte auf sie die Weissagung Daniel's beziehen von dem aus Thon und Erz gemischten Reiche; denn jenes germanische ist ein Element der Weichheit und Beweglichkeit, während das römische dem Staate die eherne Festigkeit verleiht. So weit jener privat= und lehnrechtliche Charakter galt, war der König vom Adel nicht wesentlich und der Art nach verschieden. Jeder Große herrschte auf seinem Grund und Boden ähnlich wie der König. So weit dagegen der Begriff der ächten königlichen Gewalt wirksam war, mußte sich der Adel zu ihm verhalten wie Unterthanen zum Herrscher. Daher entstand der Kampf des Königthums mit der Aristokratie, der durch das Mittelalter durchgeht, jenes getrieben von dem Bewußtseyn der rechtmäßigen Obergewalt, dieses vom Bewußtseyn rechtmäßiger Gleichheit und Selbstständigkeit. Das Königthum ging siegreich aus dem Kampfe hervor. Die Herrschaft des Staates, die pflanzenähnlich vom Boden aus in unzähligen Grundherrschaften sich erhoben hatte, erhielt nun, wie im animalischen Leibe, die Einheit des Hauptes (§. 10). Vollends im achtzehnten Jahrhundert wurde der letzte Rest aristokratischer Macht gebrochen, und stieg das Königthum zu nie gekannter Höhe empor. An dem europäischen Königthume fand sofort

*) Die neuesten historischen Streitfragen über die Entstehung und älteste Gestalt des germanischen Königthums, ob es Ausfluß der Geschlechtsverfassung (der Uebereinanderschichtung herrschender Familien, Geschlechter, Hundertschaften) oder ein ursprüngliches Volkskönigthum (die Stellung einer Familie zur Gesammtheit des Volkes) war u. dergl. kommen hier nicht in Betracht. Wenn man sich auch davon nicht überzeugen kann, daß die Germanen ein wirkliches Volkskönigthum erst von den Römern (oder Celten) erhalten haben, so bleibt doch das feststehen, daß die germanische Würdigung der königlichen Gewalt eine andere war als die römische, und auch später sich nur mit der römischen durchdrungen, aber nicht aufgehört hat.

auch die deutsche Landeshoheit, nachdem sie allmählich die Selbstständigkeit errang, ihr Vorbild. Nicht minder bildete sich in der inneren Einrichtung der fürstlichen Gewalt der staatliche Charakter je mehr und mehr aus: die geordnete Erbfolge, die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Centralisation der Regierung. Allein mit dem Sturze des Lehnadels war die einzige Macht dem Fürsten gegenüber gefallen, so wurde die Monarchie, wenn nicht überall rechtlich, doch faktisch unumschränkt.

Hiergegen ist nun das politische Streben der Gegenwart gerichtet. Es soll aber jetzt eine staatliche Macht, die innere Nothwendigkeit des Gemeinwesens — durch das Mittel der entsprechenden Organe und auf dem Grunde der öffentlichen nationalen Würdigung — die fürstliche Gewalt ermäßigen und bez. bestimmen, gleichwie ehedem die mehr zufällige Macht einzelner Stände und ihres Rechts. Dieses Streben ist zu läutern von der irrigen Beimischung der Volkssouveränetät, der Demokratie, der mechanischen Theilung der Gewalt u. s. w., aber keinesweges abzulehnen, am allerwenigsten um den privatrechtlichen Charakter, den die fürstliche Gewalt anfänglich hatte, wieder herzustellen, und zwar jetzt mit Ertödtung der damals schon in ihm liegenden und nun entfalteten Keime staatlicher Gestaltung.

Wie in jenen Zeiten die Macht des Königs unumschränkt war, so war auch ihre Verehrung ungeläutert. Sie überstieg das menschliche Maaß, der König war nicht ein Bevollmächtigter, sondern ein Stellvertreter oder Sinnbild Gottes. Sie dehnte sich nicht bloß auf das Privatleben des Königs aus, was sie allerdings soll, sondern auch auf das Nichtsbedeutende, oft sogar auf das Unwürdige dieses Privatlebens, auf Eingang und Ausgang, Aufstehen und Niederlegen, auf Spiel und Jagd,

ja bis zur Huldigung gegen sittenlose Neigungen. Seine Gunst galt für das höchste Glück und die erste Ehre, sein Urtheil wurde das Maaß, sein Wohlgefallen das Ziel auch für alle geistigen Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft und Sitte. So war er nicht bloß Haupt des Staates, sondern Haupt= und Mittelpunkt des ganzen Lebens, für das doch der Staat selbst nicht mehr als bloß Träger seyn soll.

Diese Uebertreibung und Unlauterkeit, die Schlacken der Monarchie, muß man willig dem Untergange preisgeben. Das also geläuterte Königthum entspricht der frommen und heiligen Auffassung nicht etwa minder, sondern mehr. Es bleibt immer eine von Gott eingesetzte Autorität, in Seinem Namen herrschend und nur Ihm verantwortlich, es bleibt immer eine persönliche Majestät, eine persönliche, nach Freiheit zu gebrauchende Gewalt. Wenn aber die Majestät mehr als ein Ausfluß des göttlichen Amtes denn seines menschlichen Trägers erscheint, so wird das Volk dadurch nicht von der Heiligkeit des Königthums abgezogen, sondern es wird nur von dem Menschen, der diese Heiligkeit empfängt, hingewiesen auf den, von welchem sie ausgeht. Und wenn der König nicht mehr seinen Fuß über den Staat setzt, gleich als ein irdischer Gott, sondern ihm selbst verwachsen ist als ein Glied, als das auserwählte Haupt, so geschieht dadurch, daß menschliche Größe ihr Maaß nicht übersteige, und es wird die Weisheit Gottes klar, der die Menschen durch solch wunderbar reich gegliederte Anstalt beherrscht, nicht sie einem Menschen zutheilt zur Beherrschung nach seinem Gutdünken.

Es ist der Fortschritt im Geiste der Reformation, die Realisirung ihres Princips auf dem politischen Gebiete, daß die bloß menschlich=persönliche und damit willkührliche Herrschaft weiche und das menschliche Gemeinleben unmittelbar unter eine

ethische sohin göttliche Ordnung trete, die zugleich im Bewußtseyn der Nation (der politischen Gemeinde) niedergelegt ist. Das ist etwas ganz Anderes, als daß der Wille der Nation Quelle der königlichen Gewalt und Richtschnur ihres Gebrauches sey, dieß letzte ist nicht das Princip der Reformation, sondern des Rationalismus und der Revolution. Es ist im Geiste der Reformation, daß der König ein Staatskönig, aber nicht daß er ein Bürgerkönig werde.

§. 78.

Nach dem Wesen der Erbmonarchie und insbesondere nach dem Princip der Legitimität ist das Successionsrecht der Dynastie (der Agnaten) unentziehbar, es kann nicht vom gegenwärtigen König bez. mit den Reichsständen durch einen Souveränetätsakt oder ein Gesetz rechtsgültig aufgehoben werden — natürlich die Fälle der Regierungsunfähigkeit ausgenommen. Denn dieses Recht ist kein Recht, das unter der Staatsgewalt steht und deßhalb der Allmacht derselben (Omnipotenz des Parlaments) unterliegt, gleichwie die Rechte der Unterthanen, der Korporationen, der privilegirten Klassen; sondern es ist ein Moment, das selbst die Staatsgewalt mit konstituirt, analog dem Rechte des Souveräns selbst. Wenn daher die Aufhebung erworbener Rechte der Unterthanen, des Adels u. s. w. durch die volle Staatsgewalt nur (materiell) ungerecht, nicht aber (formell) unrechtmäßig seyn kann (§. 41), so ist die Aufhebung des agnatischen Thronfolgerechts unrechtmäßig und unrechtsbeständig, ähnlich wie die Entthronung eines Königs, und stirbt der gegenwärtige Souverän, so wird der Ausgeschlossene nichts desto weniger ipso jure Souverän, und ist es daher nicht Empörung, sondern Behauptung seines königlichen Rechts, wenn er um die

Krone kämpft *). Nur unter Geltung dieses Grundsatzes ist der König wirklich König durch die Geburt (§. 70), und ist die persönliche Staatsgewalt eine selbstständige Macht und Autorität neben dem Gesetze, so daß das Geblütsrecht zwar auf dem Successionsgesetze ruht, aber umgekehrt das Successionsgesetz auch wieder nur Ausdruck des Geblütsrechts ist. Es kann nun, wie sich von selbst versteht, in der positiven Verfassung nach Gesetz oder Herkommen ein Anderes gelten, das ist eben dann Ausfluß entweder des mehr despotischen Princips, daß der jeweilige Regent keine Gränze seiner Gewalthat, wie z. B. in Rußland und in orientalischen Reichen, oder des mehr republikanischen Princips, daß das Gesetz, wie es durch Fürst und Stände zu Stande kommt, die selbstständige persönliche Berechtigung absorbirt. Aber das Princip der Erbmonarchie nach ihrem vollständigen Begriff erheischt es, daß das Geblütsrecht so unzerstörbar sey wie das Recht des regierenden Königs. — In England wurde bei der berühmten Verhandlung über die bill of exclusion im Oberhause der Grundsatz der Unzerstörbarkeit des Geblütsrechts feierlich bekundet, und die acte of settlement ist kein Widerruf desselben; denn wenn auch wirklich durch sie nähere Ansprüche als die des Hannöverschen Hauses, namentlich die von Savoyen, verletzt wären, so würde dennoch ein Gesetz nicht entscheiden, das nur die Fortsetzung der Entthronung Jakobs II. ist und auf demselben Motiv, den Protestantismus zu sichern, beruht

*) Dagegen wird zwar eingewendet, daß die Agnaten kein jus quaesitum haben bis zum Momente des Anfalles der Krone, sondern die bestehende Successionsordnung ihnen bloß die Möglichkeit eines künftigen Rechts gewähre, die nach bekannten Rechtsgrundsätzen durch ein neues Gesetz entzogen werden darf. Allein das wäre nur richtig, wenn es sich um römische Civilsuccession handelte, nicht aber bei einer successio ex pacto et providentia majorum, was ja unbestreitbar auch jetzt noch die Thronfolge ist, und eben am wenigsten speciell bei der Thronfolge aus den oben ausgeführten Gründen.

wie diese, eines Aktes, den die Engländer selbst als eine Revolution, sey es auch als eine rechtmäßige Revolution, betrachten. Eine Erschütterung jenes Grundsatzes ist allerdings das Gesetz unter Anna, welches zur Stütze der acte of settlement allgemein die Behauptung, daß König und Parlament nicht Macht haben, Gesetze über die Thronfolge zu geben, als Hochverrath erklärt. In Spanien ist die Sache sehr verwickelt, weil die jetzige Aufhebung des salischen Gesetzes zugleich sich darauf gründet, daß die Einführung dieses Gesetzes unter dem ersten Bourbon bedeutenden (materiellen und formellen) Zweifeln der Rechtmäßigkeit unterliegt. Für Deutschland aber muß die Unzerstörbarkeit des agnatischen Rechts behauptet werden, und ist deßwegen das Hausgesetz bei uns immer von der Verfassung wohl zu unterscheiden, auch wenn es ein ergänzender Theil derselben ist, indem es der Fürst dann zwar nicht ohne die Stände, aber doch auch nicht mit den Ständen ohne Zustimmung der Agnaten abändern kann. Häufig zeigt sich das auch schon in der Form, daß nämlich das Hausgesetz abgesondert von der Verfassung promulgirt und in dieser nur bestätigt und verbürgt ist.

Haben danach die Agnaten in der eigentlichen Erbmonarchie ein unentziehbares Recht auf die Succession, so haben sie doch ein solches keinesweges auf die unabänderliche Erhaltung der bestehenden Verfassungs- und sonstiger Staatsverhältnisse. Der Erwerb der Krone ist in der Erbmonarchie ein persönliches (privates patrimoniales) Recht der Dynastie, aber die Landesregierung ist eine öffentliche Sache, das ist durch die Ausbildung der Primogenitur und der Souveränetät zur Entscheidung gebracht. Die Vornahmen der Landesregierung und ihre Rechtsbeständigkeit und Rechtsverbindlichkeit können deßhalb nicht von Zustimmung der Agnaten abhängen. Zur Landesregierung gehört aber nicht bloß Ertheilung von Rechten an Einzelne

(Verleihung von Privilegien, von unwiderruflichen Aemtern, Kontrahirung von Staatsschulden), sondern auch Ertheilung von Rechten an das Land und Volk, Gewährung neuer Landesfreiheiten, Einführung einer neuen Verfassung. In dem Allen, wie es zum Begriff der Staatslenkung gehört, hat der Souverän vollkommene Macht und ist nicht an den Willen des Nachfolgers gebunden. Eine Gränze besteht nur darin, daß die wesentlichen Rechte der fürstlichen Gewalt nicht verkürzt werden dürfen, denn damit würde der Gegenstand des Geblütsrechts entzogen, daher dem Erfolge nach dieses selbst vereitelt. Solche Rechte darf deßhalb der Souverän ohne agnatischen Konsens so wenig aufgeben, als er ohne denselben republikanische Verfassung einführen darf. Diese Gränze mag nun im konkreten Falle schwer zu ermitteln seyn, und schon deßhalb ist die Einholung des agnatischen Konsenses rathsam, in Deutschland ist ihre Ermittelung erleichtert durch die Ausbildung der Kriterien des monarchischen Princips. Von einer Verfassung, welche das monarchische Princip nicht verletzt, kann man nicht sagen, daß sie den Agnaten das Objekt ihres Geblütsrechts entzieht. Auch dieß kann nach positivem Gesetz und Herkommen anders gelten, aber dann besteht eben nicht die Souveränetät und besteht nicht die vollständige Primogenitur. Daß die Ertheilung von Landesfreiheiten, die Einführung neuer Verfassungen auch innerhalb des monarchischen Princips an die Zustimmung der Agnaten gebunden seyn solle, wäre Ausfluß des patrimonialen Princips, nach welchem auch die Landesregierung mit ihren Emolumenten und Annehmlichkeiten ein Privatrecht des Fürsten und der Dynastie ist und deßhalb gleich einem Lehn- und Fideikommißgut nicht belastet werden darf ohne Zustimmung der Agnaten, und müßte dann konsequent nicht bloß für eine neue Landesverfassung, sondern auch für Ertheilung definitiver Staatsämter, für Kon-

trahirung von Staatsschulden agnatischer Konsens erfordert werden *). Dagegen daß das Successionsrecht der Agnaten nicht aufgehoben werden kann ohne ihre Zustimmung, das ist nicht Ausfluß des patrimonialen Princips, sondern der Erbmonarchie als solcher. Jenes widerspricht dem Wesen der Souveränetät und dem staatlichen Charakter, nicht aber dieses.

Daß nun die Handlungen, welche der Fürst als Fürst, d. i. von Staatswegen vornimmt, den Nachfolger binden, sey dieß ein Agnat, ein Kognat, oder ein ganz Fremder, das folgt aus der Einheit und Ununterbrochenheit des Staates als einer öffentlichen Ordnung und Institution und aus der Einheit und Ununterbrochenheit der fürstlichen Gewalt, deren ganze Berechtigung und Wirksamkeit sich auf diese Institution bezieht. Denn um deßwillen ist der Nachfolger Repräsentant des Vorgängers in seiner fürstlichen Stellung, er ist in dieser Hinsicht ein und dasselbe Subjekt mit ihm, nämlich die oberste Staatsautorität, die immer dieselbe bleibt, wenn auch die Menschen, die sie innehaben, wechseln. Vorausgesetzt wird aber dabei, wie sich von selbst versteht, daß die Handlung für den Urheber selbst verbindlich war, Anordnungen, die er selbst zurücknehmen konnte, kann nothwendig auch der Nachfolger zurücknehmen, grade wegen der Einheit Beider. Ebenso wird vorausgesetzt, daß die Handlung nicht dem Nachfolger selbst ein unentziehbares Recht ohne seine Zustimmung entzog. Dahin würde nach obigen Erörterungen der Fall gehören, daß ihm das Successionsrecht verkürzt, nicht aber der Fall, daß eine neue Verfassung eingeführt wäre.

---

*) So findet es sich in früherer Zeit wirklich, daß z. B. in Lippe die Nachgeborenen die Aemter mit besetzen, daß in Anhalt der primogenitus nur commissorio nomine für das ganze Haus bloß zum größeren Lustre der Familie regiert, dagegen bemerkt schon Moser (Familienstaatsrecht I. 463), daß man die Primogenitur entweder recht einführen solle oder gar nicht.

§. 79.

Für die Erhabenheit der fürstlichen Stellung ist es erforderlich, daß das Einkommen zur Sustentation des Königs wie zur Erhaltung des Glanzes der Krone das eigene Recht des Königs sey, nicht eine Gewährung und vollends eine willkührliche Gewährung des Volkes. Das ältere Institut des Kammergutes löste das, aber in der patrimonialen Weise. Der Fürst erhielt den Staat aus dem Kammergut, gleichsam als aus seinem Privateigenthum, und verfügte nach Privatbelieben, was daraus für die Landesregierung, was für seinen persönlichen Gebrauch verwendet werden solle, konnte auch dasselbe frei veräußern. Bestimmungen im staatlichen Charakter, die es namentlich vom Chatoullgut unterscheiden, finden sich jedoch schon beim Kammergut in seiner ursprünglichen Gestalt und mehren sich im Laufe der Zeit. So die vom Chatoullgut gesonderte Verwaltung durch öffentliche Beamte, die untrennbare Annexität an die Staatssuccession, und später das häufige Erforderniß theils agnatischen theils landständischen Konsenses zur Veräußerung. — Das englische Institut der Civilliste dagegen steht rein auf dem staatlichen Boden, aber mit Einbuße der wahrhaften königlichen Stellung. Der König erhält dort sein Einkommen gleich einem Beamten, und es ist bei jedem Successionsfall in der Macht des Parlaments, das Einkommen des Königs zu kürzen, ihn auf geringeren Sold zu setzen. Er ist so der Bedürftige, Empfangende, statt der Gewährende, ohne die nothwendige königliche Erhabenheit dem Willen derer, die unter ihm stehen sollen, am Beginne seiner Regierung und bez. auch später im Hinblick auf seinen Thronerben preisgegeben. In England ist das historisch gerechtfertigt, weil die Könige ihr Kammergut verschleuderten, und ist um Einiges ermäßigt, indem bis zu bestimmter Summe, so weit nämlich die dafür

eingeworfenen Kronrevenüen reichen, die Civilliste als Eigenthum des Königs gilt, oder bez. jene widerruflich sind, so wie die Civilliste verweigert würde. In Frankreich aber ist es vollends — unter Umwandlung der vorhandenen königlichen Domänen in Nationaleigenthum — principiell aufgestellt, daß das Einkommen des Königs nicht in Krongütern, sondern nur in Civilliste bestehen darf. Das Institut der Civilliste, welches die neueren deutschen Konstitutionen eingeführt haben, ist von wesentlich anderem Charakter als das englische. Hier gelten nämlich die Krongüter wie ehedem als das Eigenthum der Krone, sie oder bez. ihre Revenüen werden dem Staat überwiesen und dafür dem Fürsten seine regelmäßige Summe jährlich entrichtet, immer als Ersatz und Entgeltung jenes seines ursprünglichen Anspruchs auf die Krongüter. Das ist der Gedanke, der sich in den mannigfachen Formen immer als derselbe herausstellt, sey es daß die Civilliste „permanent" (oder was dasselbe sagt: „ohne Zustimmung des Fürsten nicht zu vermindern") und dabei auf die Domäne radicirt oder das Eigenthum an der Domäne dem Fürsten vorbehalten ist, oder daß erklärt ist, die Domäne gehöre dem Fürsten, aber der Ertrag werde nur bis zu der bestimmten Summe für seinen Hof verwendet, das Uebrige fließe in die Staatskasse, oder daß der Fürst Rücknahme der Domäne sich vorbehalten hat für den Fall, daß die Civilliste vermindert würde (Bayern, Baden, Kurhessen, Sachsen u. s. w.). Das ist nun in der That nichts Anderes als das alte Institut des Kammergutes im zeitgemäßen staatlichen Charakter geläutert. Es ist nämlich dadurch bewirkt für's Erste die Unveräußerlichkeit des Kammergutes, für's Andere die gesetzlich feststehende Ausscheidung, wie viel für den Staat, wie viel für den fürstlichen Haus- und Hofhalt verwendet werden soll. Dieß und nur dieß ist der Unterschied des jetzigen konstitutionellen

deutschen Staatsrechts vom alten Rechte des Kammergutes. Dagegen der Gedanke eines Empfangens und Bewilligens durch das Volk oder die Stände, und die Möglichkeit einer Entziehung, einer Minderung, was das Charakteristische der englischen Civilliste ist, hat in den deutsch-konstitutionellen Staaten keine Anwendung. Sie entspricht denn auch vollkommen dem deutschen konstitutionellen Princip, nämlich der vollen Souveränetät des Fürsten, seiner unabhängigen erhabenen Stellung, zugleich mit der staatlichen Nothwendigkeit und Ordnung.

Viertes Kapitel.

Das Staatsgrundgesetz.

§. 80.

Die Ordnungen über die wesentlichsten Theile der Verfassung — Regierungsform, Thronfolge, Rechte des Regenten, der Stände, der Gemeinden, der Staatsbürger, Staatsreligion — sondern sich naturgemäß von den anderen Ordnungen, indem sie die Grundlagen des ganzen Staates, die Vorbedingung aller Regierung, die theuersten Rechte der Nation enthalten. Sie sind es zunächst und vor Allem, welche den Fürsten beschränken. Der Inbegriff dieser Ordnungen ist das Grundgesetz des Staates. Es hat eine besondere Ehrwürdigkeit und möglicherweise auch besondere Bürgschaften. In neuerer Zeit wird es gewöhnlich nach seinem Inhalte Konstitution, Verfassungsgesetz, Verfassung genannt. In einem engeren und zwar dem jetzt üblicheren Sinne begreift man aber unter Grundgesetz oder Konstitution jene Ordnungen nur

insoweit sie im geschriebenen Gesetz niedergelegt, urkundlich verbrieft sind *).

§. 81.

Das Grundgesetz bestand in früheren Zeiten vorherrschend aus Einzel-(Privat-)rechten, nämlich dem fürstlichen Hausgesetz, das in der Regel bloß von der Uebereinkunft der Agnaten abhing, und den Landesfreiheiten, ihrem Hauptbestandtheil nach Zugeständnissen für die einzelnen Stände, über welche diese, jeder für sich, verfügen, d. i. mit dem Fürsten transigiren konnten. In neuerer Zeit dagegen hat sich das Grundgesetz, der Idee des Staates entsprechend, zu Einem Ganzen gestaltet. Es kann in keinem seiner Bestandtheile bloß von den Betheiligten (die Thronfolge bloß durch die Glieder des fürstlichen Hauses, die Adelsprivilegien bloß durch Verzicht des Adelsstandes u. s. w.), sondern überall nur durch die gesammte Macht des Staates, durch den Fürsten und die ganze Landesvertretung zusammen, abgeändert werden. Das ist der Begriff der Konstitution nach seiner wahren Auffassung. Er bildet den Gegensatz gegen jene ältere Art der Verfassungsgesetze, die „Landesfreiheiten", „Landesprivilegien", nicht minder aber auch gegen die Verfassung, die nicht in bestimmten Rechtssätzen fixirt, noch durch ständische Körper vertreten, darum unbestimmt und innerhalb der äußersten Gränze in's Ermessen

*) Es entsteht dadurch ein formaler Begriff von Verfassung, den man mit ihrem materiellen nicht verwechseln darf. Er bedeutet die Gesetze, welche in die Urkunde aufgenommen oder, auch ohne Urkunde, welche als unverbrüchliche Rechte des Landes gelten, und welche, wo besondere Bürgschaften gegeben sind, unter diese gestellt sind. Darunter kann manches seyn, was nicht der Verfassung im materiellen Sinne angehört. Der Gegensatz dazu ist denn auch nicht die Verwaltung, sondern die gemeinen Gesetze (leges fundamentales und civiles).

des Fürsten gestellt ist *). Dagegen die Aufzeichnung des ganzen Staatsrechts in Einer Urkunde, oder vollends die Neugestaltung desselben in Einem Zeitpunkte mit Annullirung alles Früheren, liegt durchaus nicht im Begriffe der Konstitution, sondern bezeichnet nur eine Art derselben, und zwar grade die verfehlte. Unsere Auffassung dieses Begriffes bestätigt der weltgeschichtliche Ursprung desselben: die englische Konstitution, in welcher unläugbar nur jene ersteren, nicht diese letzteren Charaktere sich finden.

Der Widerwille gegen festbestimmte, vollends aufgezeichnete Verfassungen, der jetzt so häufig bei Wohlmeinenden herrscht, hat seinen Hauptgrund darin, daß man diesen falschen Begriff von Konstitution zu Grunde legt. Außerdem ist er ein Verkennen grade der historischen Entwickelung. Waren doch auch in der älteren Zeit die öffentlichen Verhältnisse nicht ohne Verfassung, d. i. nicht ohne Gesetz und nicht ohne Vertretung desselben gegenüber dem Landesherrn. Nur daß es damals jene isolirten und in ihrem Inhalte zufälligen Sonderrechte der Stände waren, welche die Verfassung bildeten. Wie nun die Landeshoheit selbst, dieses Aggregat königlicher Befugnisse, sich zum Einen wahren Königthum ausbildete, so müssen auch jene Sonderrechte sich zu einem Ganzen aneinanderschließen und überall das dem Verhältniß innerlich Entsprechende das Zufällige verdrängen. Es tritt nicht die beschränkte Herrschaft an die Stelle der unbeschränkten, sondern vielmehr die Ordnung des ganzen gegliederten Staates an die Stelle der unzusammen-

*) Man kann z. B. nicht sagen, daß Oesterreich ohne Verfassung sey, daß die fürstliche Besteuerungsgewalt dort ohne Gränze sey, allein diese Gränze ist nicht ausgesprochen, wird nicht von den Ständen vertreten, daher hat sie der Fürst zu bestimmen und ist in seinem Recht, so weit er sie nicht in's Unsinnige ausdehnt.

hängenden Gerechtsame der Stände. Der Souveränetät entspricht so nothwendig die Konstitution, als der Landeshoheit die ständischen Freiheiten. Da zuerst die oberste Gewalt ihren staatlichen Charakter erhielt, so mußte zwar eine Uebergangsepoche eintreten, in welcher bei Ermangelung irgend einer bedeutsamen Landesvertretung auch das Verfassungsgesetz der Bestimmtheit und Unverbrüchlichkeit entbehrte, und die Sitte und Regierungspraxis haben diesen Mangel ersetzt oder nicht fühlbar gemacht. Aber es ist gegen das Gesetz der natürlichen Entwickelung, daß ein Zustand der Unbestimmtheit, der durch Sitte bloß thatsächlich erhaltenen Ordnung für immer fortbestehe; er mußte sich entweder zu der eigentlichen Despotie, wie unter Ludwig XIV., oder zu einem viel bestimmteren gesetzlichen Charakter entscheiden.

§. 82.

Die Verfassung ist wie alles Recht zuerst nicht aus Absicht und Ueberlegung hervorgegangen, sondern mit dem Staate selbst von Anfang an gegeben. Es ist nun das Rechte und Naturgemäße, daß sie auch als eine gegebene sich fortbilde, d. h. aus ihren bereits vorhandenen Elementen weiter entwickelt werde, und nur in den Theilen, wo durch Vorgänge oder umgewandelte Würdigung ein Bedürfniß der Aenderung sich deutlich einstellt. Sie wird dann auf einzelne Akte aus den verschiedenen Zeiten sich gründen und in den einzelnen Urkunden, die diese begleiten, niedergelegt seyn. Das sind die historischen Verfassungen, zu ihnen gehört namentlich die englische. — Der äußerste Gegensatz hierzu sind die revolutionären oder konstituirenden Verfassungen (Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w.), welche den ganzen bisherigen Verfassungszustand, ja selbst seine oberste Autorität annulliren, um die

Verfassung, sohin den Staat, von jetzt an erst neu zu errichten, und aus Elementen, die mit denen der früheren Verfassung keinen Zusammenhang haben. Diese sind frevelhaft und unsinnig.

In der Mitte stehen die reflektirten Verfassungen, die zwar auf den gegebenen Verfassungszustand basiren, aber einmal (materiell) in den vorhandenen Elementen tiefe neugestaltende Reformen vornehmen, und sodann (formell) in Einer Haupturkunde, die sich über den ganzen öffentlichen Rechtszustand erstreckt, niedergelegt werden. Sie sind angezeigt, wo im Leben selbst tiefe Umwandlungen vor sich gegangen und die alten Verhältnisse vielfach aufgelöst, abgestorben oder schwankend geworden, neue Zustände und Anforderungen gereift sind. Ihre Rechtfertigung und Ersprießlichkeit hängt aber davon ab, daß sie in der Weise und dem Sinne der historischen und nicht der revolutionären gegeben und verstanden werden, als Steigerung, nicht als Gegensatz historischer Fortbildung. Nämlich:

1) Sie müssen von der bestehenden Autorität im Staate ausgehen; sey es, daß der Fürst sie bloß aus eigener Machtvollkommenheit gibt — oktroyirte Verfassungen, oder daß er dazu die Zustimmung der bestehenden oder der hiefür besonders gebildeten Landesvertretung einholt — paciscirte Verfassungen. Im letzten Falle ist denn keinesweges die bestehende Verfassung so lange suspendirt, bis die neue vertragsmäßig zu Stande gekommen, sondern die bestehende Verfassung, sohin die fürstliche Gewalt in ihrer bisherigen Stellung, dauert fort, wenn die Vereinbarung nicht erfolgt. Die oktroyirten Verfassungen und die paciscirten in diesem allein zulässigen Sinne bilden deßhalb zusammen den Gegensatz gegen die konstituirenden Verfassungen. Das natürlich kommt hier nicht in Betracht, ob der Fürst aus eigenem inneren Antrieb, oder aus Drang der öffentlichen Meinung, oder durch Volksgährung und

Unruhen zur Gewährung der Verfassung bestimmt ward; es handelt sich hier nicht um die thatsächlichen Beweggründe, sondern um die rechtliche Würdigung.

2) Sie müssen den vorhandenen Rechtszustand nicht annulliren, sondern ihm, so weit er nicht durch sie geändert ist, die Geltung lassen und auch im Inhalte die bestehenden Elemente und Rechte konserviren und mit den neuen Principien vereinbaren, nicht sie zerstören (II. §. 21). So namentlich in Deutschland sind die aus älterer Zeit stammenden Normen über politische und kirchliche Verhältnisse, wenn sie von der Regierung als bindend anerkannt werden, eine gewiß nicht minder gute Bürgschaft der Rechte und der Freiheit, als wenn die Regierung einem neuen jetzt gegebenen Gesetze für die Zukunft sich zu unterwerfen verspricht, dagegen über jene, die man nicht erst einzuführen nöthig hätte, sich hinwegsetzt. Es ist deßwegen in den deutschen Konstitutionen sehr zu vermissen, daß sich in ihnen nicht das ausdrückliche Zugeständniß findet: in Allem, was durch die neuen Gesetze oder den veränderten Zustand nicht aufgehoben ist, sollen die älteren Grundsätze des Staats- und Kirchenrechts ihre unverbrüchliche Geltung behalten *). Es läßt sich gar nicht absehen, wie viele der wichtigsten Verhältnisse für Einzelne und Korporationen noch in Frage kommen können, wo es davon abhängt, ob die alten Bürgschaften gelten, oder Nichts, was nicht in der Charte steht. Ja dadurch erhalten selbst die neuen Grundgesetze erst ihre rechte Befestigung und Zuversicht, wenn man sie im Zusammenhange mit den alten als Erweiterung und Fortbildung, nicht als einen völlig neuen Bau betrachtet.

---

*) Hiervon hat seitdem die preußische Verfassungsurkunde eine rühmliche Ausnahme gemacht, die in Art. 109 wirklich die Bestimmung, die ich an den übrigen vermißte, enthält. Außerdem freilich hat auch sie den systematisch erschöpfenden Charakter.

3) Die Konstitution darf nicht den Anspruch machen, daß sie als solche der Grund alles Rechts und die Quelle der Heiligkeit sey, sondern das sind vielmehr die rechtlichen und sittlichen Bande, die sie zum Inhalte hat. Königthum, erworbene Rechte, Rechte der Konfessionen sind von selbstständiger Geltung und an sich heilig und verleihen der Konstitution vielmehr die Heiligkeit, als sie dieselbe von ihr empfangen. Es sind darum namentlich solche Sätze in der Konstitution so bedenklich, welche den Anschein haben, als wenn die oberste Autorität im Staate und die obersten Rechtswahrheiten erst durch die Konstitution festgesetzt würden und nur kraft der Konstitution gälten, und daher auch durch die Konstitution wieder aufgehoben und abgeändert werden könnten *).

4) Die Konstitution, das geschriebene Gesetz, soll deßhalb auch nicht als das Centrum des Lebens festgehalten werden. Ihre Autorität soll im Laufe der Zeit zurücktreten hinter die der verjährten Uebung. Von einzelnen Grundsätzen des öffentlichen Rechts läßt sich dieß schon jetzt sagen, z. B. von der Unabhängigkeit der Rechtspflege, bei der Niemand an den

*) Die Konservativen haben deßhalb einen besonderen Anstoß grade an den Bestimmungen genommen, welche scheinbar zu Gunsten des Königthums sind, z. B. „der König ist das Oberhaupt des Staates, seine Person ist heilig und unverletzlich.“ Andererseits wurden diese Bestimmungen auch vom monarchischen Standpunkt aus (v. Radowitz) vertheidigt, man stelle dadurch das Königthum unter den Schutz der Macht, vor welcher die Zeitrichtung Achtung trage, der Konstitution. Es ist nun nicht zu läugnen, daß das Recht des Königs, so weit es angefochten worden, ebenso gut als das der Unterthanen in der Konstitution neu verbürgt und bekräftigt werden kann. So z. B. der Satz: „Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt“, beseitigt die ganze Doktrin von der Theilung der Gewalten. Es kömmt eben darauf an, ob solches nach Haltung der Konstitution im Ganzen und nach Inhalt und Fassung des betreffenden Satzes als Abwehr von Anfechtung oder aber als neue Instituirung des Königthums und erschöpfende Aufzählung seiner Rechte erscheint.

Paragraphen denkt, der sie ausspricht. Dadurch eben erscheint das Gesetz als ein Höheres über den Menschen, nicht als ihr eigenes Werk; als eine innere Regel der Verhältnisse, nicht als eine Norm ihnen von Außen gegeben, und es ist begleitet von dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit, das ihm Stärke, und von der langen Anwendung, die ihm Deutlichkeit gibt. Dagegen die geschriebenen Konstitutionen als solche sind von der steten Reflexion begleitet, ob es nicht anders besser wäre und mit Nächstem anders werden müsse, und sind von zweifelhafter Auslegung, weil nur die That, die Praxis, nicht aber das Wort unbestreitbar deutlich ist. — Eine solche, durch das geschriebene Gesetz getragene verjährte Praxis ist die ächte Ermäßigung der fürstlichen Gewalt. Diese soll nicht dadurch ermäßigt werden, daß die Meinung der Kammern, der Minister, der Journale höheren Einfluß erhalten, oder ein plötzlich gegebenes todtes Gesetz; sondern daß die ganze Staatslenkung einen geordneten, gleichmäßigen, durch Geschichte und Ueberlieferung befestigten Gang erhält, also die Grundprincipien, unabhängig vom Fürsten wie von diesen anderen Elementen, durch Recht und Sitte von selbst bestimmt sind.

5) Die Konstitution soll nicht die Form systematisch erschöpfender Redaktion haben, die nur allenfalls als Ausnahme hier und da etwas unvorhergesehen läßt, für das dann im günstigsten Falle (wie nach Art. 109 der preußischen V. U.) die früheren Gesetze in Kraft bleiben sollen. Sie mag immerhin über alle Verhältnisse des öffentlichen Rechts sich erstrecken, und für jedes derselben neue und wichtige Bestimmungen treffen; aber sie soll nicht die Stellung einnehmen, daß sie das betreffende Verhältniß erst neu errichte oder im Ganzen bestimme, sondern überall dessen rechtliche Ordnung als bestehende, geschichtlich gegebene voraussetzen, die sie nur

in den betreffenden Punkten abändert oder neu bekräftigt. Eine neue möglichst vollständige Aufzeichnung des öffentlichen Rechts kann nun auch Bedürfniß seyn. Aber dieses Bedürfniß wird weit ersprießlicher befriedigt durch eine wissenschaftliche Arbeit (wie z. B. Gratian's Dekret), oder auch durch eine amtlich veranstaltete aber nicht mit gesetzlichem Ansehen bekleidete Aufzeichnung. Denn dann kann sich die Praxis an solche Aufzeichnung lehnen ohne durch sie gebunden zu seyn, und wird weder das Nichtaufgenommene annullirt, noch das Aufgenommene zu einem Erzeugniß der Aufzeichnung gemacht.

6) Ueberdieß wäre es auch für solche reflektirte Verfassungen meist der naturgemäßere Gang der Entwickelung, daß sie nicht durch Einen legislativen Akt, durch Eine Urkunde, sondern in einer Reihenfolge fortlaufender Akte gebildet würden, so daß sie sich auch hierin den historischen Verfassungen nähern. So wäre es, wo man die Umwandlung der Verfassung in den neuen Typus als nothwendig erkannte, der erste Akt gewesen, eine Landesvertretung zu bilden, und ihre Befugnisse festzusetzen. Dann erst mochten die Festsetzungen über erweiterte Preßfreiheit, über das Recht zu religiösen Verbindungen, über Justizverfassung in Zwischenräumen je nach Bedürfniß und nach reifer Vorbereitung für eine jede erfolgen*), während bei dem entgegengesetzten Verfahren, wie es seit 1817 in deutschen Staaten befolgt worden ist — abgesehen von allen anderen berügten Nachtheilen — in höchster Eile und ohne genügende Umsicht eine schwer wieder abzuändernde Festsetzung fast des ganzen öffentlichen Rechtszustandes getroffen wird.

*) Dieser Rath (den ich in meiner Schrift: „Das monarchische Princip" 1845 gab) kann, wie sich von selbst versteht, thatsächlich nicht befolgt werden, wenn die neue Verfassung durch Aufstand des Volkes herbeigeführt wird, das sich nicht geduldet, sondern seine gegenwärtige Uebermacht benutzt, um sofort und auf einmal das Zugeständniß aller seiner Forderungen durchzusetzen.

Es ist hiernach mit Einem Worte der Charakter der Kodifikation (II. §. 21), welchen auch die in Einer Urkunde abgefaßten Konstitutionen zu meiden haben. Ihn entschuldigt auch nicht etwa die Verzögerung in Gewährung der Konstitution — eine Entschuldigung, mit der die konstitutionelle Partei den Vorwurf, den man ihrer Charte macht, zurückzugeben pflegt; denn abgesehen davon, daß das Verlangen nach Konstitution, wie sie es stellte, mit Recht verweigert wurde, liegt selbst in der Nothwendigkeit, plötzlich eine umfassende und wesentlich umgestaltende Konstitution zu geben, noch nicht die Nothwendigkeit, sie in der Form der Kodifikation zu geben.

§. 83.

Die neueren Konstitutionen haben nun aber außer den allgemeinen Uebelständen der Kodifikation meist noch einen besonderen, der selbst der Kodifikation gar nicht wesentlich ist. Das ist die Aufnahme von Bestimmungen in die V. U., die gar nicht Gesetze, sondern bloße politische Kundgebungen oder theoretische Aussprüche sind.

Dahin gehören einmal die allgemeinen Grundsätze, Tendenzen, ja oft bloße Sentenzen. (Z. B.: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ „Standesvorrechte sind abgeschafft.“ „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.“) Sie sind oft völlig nichtssagend, aber auch, wo sie etwas sagen, in solcher Allgemeinheit keiner rechtlichen Anwendung fähig so wenig als das sogenannte Naturrecht (II. §. 12. Note). Sodann gehören dahin die Ankündigungen und Verheißungen künftiger Gesetze. (Z. B.: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.“ „Die Minister sind verantwortlich, die Fälle der Verantwortlichkeit und ihre Bestrafung wird in einem Gesetze

näher bestimmt werden.") Auch diese Verheißungen sind keiner rechtlichen Anwendung fähig, sie haben keine bindende Kraft. Sie können, wie sich von selbst versteht, nicht die Unterthanen, Richter und Behörden binden, daß sie dieselben befolgen, da sie ja eben ihren Inhalt noch nicht als gegenwärtiges Gesetz sondern nur als Gegenstand eines künftigen Gesetzes aussprechen. Sie können aber auch nicht den Gesetzgeber (Regierung und Landesvertretung) binden, daß sie das verheißene Gesetz geben, und zwar aus einem zwiefachen Grunde. Für's Erste kann überhaupt der Gesetzgeber selbst nicht durch ein Gesetz gebunden seyn. Er steht als der Urheber des Gesetzes immer über dem Gesetze, er kann die Ankündigung selbst wieder aus der V. U. beseitigen, er hat jedem Gesetze gegenüber in jedem Augenblicke die Macht es zu geben und nicht zu geben, und gibt er es, so ist das deßhalb auf's Neue seine That und seine Verantwortung. Er kann nie als bloßer Exekutor eines vor ihm gegebenen (Verfassungs-) Gesetzes betrachtet werden. Regierung und Kammern dürfen daher auch ein verheißenes Gesetz nach Gewissen nicht beschließen, wenn sie im Momente, wo es zu beschließen ist, es als verderblich erkennen *) Für's Andere enthalten solche Ankündigungen oder Verheißungen nicht die Präcisirung, ja meist nicht einmal überhaupt die Modalitäten des zu erlassenden Gesetzes, und können deßhalb nicht zu Er-

*) Damit soll nicht behauptet werden, daß der Fürst an Verheißungen, die er dem Volk in schwerer Lage zu dessen Beruhigung oder Anfeuerung gegeben, nachher nicht weiter gebunden sey. Allein sie begründen doch immer nur eine moralische Pflicht und eine Pflicht der Ehre, gegen welche im äußersten Falle die andere moralische Pflicht, den Staat nicht sehend in den Abgrund zu stürzen, immer auch einiges Gewicht hat, und die Aufnahme in die V. U. gibt ihnen keinen anderen rechtlichen Charakter. Jedenfalls aber können sie die Mitglieder der Kammern, die selbst das Volk, also den Empfänger der Verheißung vertreten, weder moralisch noch rechtlich binden.

lassung eines bestimmten, d. i. grade dieses Gesetzes verpflichten. König oder Kammern können, auch wenn sie sich an die Verheißung überhaupt gebunden erachten und sie aufrichtig erfüllen wollen, dennoch den bestimmten vorliegenden Entwurf (z. B. des verheißenen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, des verheißenen Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit) ablehnen, und können das Gleiche bei jedem künftigen Entwurf, und so wird die Verheißung selbst ohne entgegengesetzte Absicht thatsächlich erfolglos *). Die einzige rechtliche Wirkung, die solche Verheißungen haben können, ist die, daß nicht ein neues ihnen widerstreitendes Gesetz gegeben werden darf. Auch diese Wirkung kann aber nur da Platz greifen, wo überhaupt der Grundsatz gilt, daß die Verfassungsurkunde nicht indirekt durch abweichende Gesetze abgeändert werden darf, und sie ist nicht von großem Belang, denn wenn die legislative Gewalt sich zu einem solchen Gesetz entschließt, so entschließt sie sich wohl auch zu der erforderlichen Abänderung der Verfassung. — So sind diese Verheißungen und Ankündigungen in der That ohne rechtliche Folge, darum kaum etwas Anderes als „Monologe des Gesetzgebers“ (v. Gerlach).

Die Aufnahme solcher theoretischen Aussprüche und politischen Kundgebungen in die V. U. ist deßhalb gegen die Würde des Grundgesetzes, dem es grade vor allen Anderen zukommt, daß seine Bestimmungen sicher und unverbrüchlich binden. Sie führt aber auch zur Rechtsunsicherheit, da häufig die Gränze schwer zu finden ist, inwiefern durch sie (besonders wenn sie bloß im Abschaffen bestehen) wirklich

*) Deßhalb würden solche Verheißungen selbst dann die legislative Versammlung nicht binden, wenn man nach der Lehre der Revolution die Verfassung als das Werk des souveränen Volkes und der konstituirenden Versammlung und die Legislative nur als Exekutor derselben betrachtet (s. folg. Kap.).

und sofort ein bindendes Gesetz gegeben ist oder nicht*). Sie bewirkt nicht minder politische Unzufriedenheit, weil in diese Sentenzen und Verheißungen von der Bevölkerung, und zwar verschieden je nach den Parteien, Erwartungen gesetzt werden, die dann nicht in Erfüllung gehen, und deren Täuschung, obwohl sie in der Nothwendigkeit der Sache liegt, der Unredlichkeit der Regierung zur Last gelegt wird. — Vor einem Jahrhundert war es noch etwas Unbekanntes, die Grundsätze und die Vorsätze der Gesetzgebung selbst als Gesetze zu verkünden. Daß dieß jetzt so zur allgemeinen Sitte geworden ist, hat seinen Grund nicht zum mindesten in der Auffassungsweise, welche den Staat nicht auf positives historisches Recht, sondern auf die Vernunft und die jeweilige vernünftige Auffassung baut, wonach denn minder nach bestimmten Gesetzen als nach politischen Tendenzen regiert werden soll. Die Verfassung von 1791, mit der diese Sitte beginnt, zeigt auch am deutlichsten diesen ihren tieferen Ursprung.

Nun soll nicht verkannt werden, daß Grundgesetze, hierin unterschieden von anderen Gesetzen, zugleich auch die Aufgabe der moralischen Bestärkung und Zusicherung haben. Deßhalb hat sich die Aufnahme in das Grundgesetz oder in die Kategorie der Grundgesetze nicht rein nach der wissenschaftlichen Abgränzung zu richten, welche Gegenstände der Verfassung und welche dem Civil-, Kriminalrecht u. s. w. angehören, sondern weit mehr danach, was Gegenstand der Anfechtung, des Mißbrauches, des politischen Kampfes war. Deßhalb wird oft in dem Grundgesetz nur die Institution im Ganzen zu

*) So z. B. die Unsicherheit, ob die „Gleichheit vor dem Gesetze“ und „Abschaffung der Standesvorrechte“ auf die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten einen Einfluß habe, und welchen? ob die „Abschaffung der Todesstrafe“ sofort, oder erst wenn ein Gesetz eine andere Strafe an die Stelle gesetzt hat, in Wirksamkeit trete.

verbürgen seyn, während ihre Ausführung der anderen Gesetzgebung anheimfällt. Deßhalb wird das Grundgesetz oft Bestimmungen enthalten, welche schon bestehendes Recht nur einschärfen, verbürgen, gleichsam betheuern. Aber doch kann auch bei dem Allen das Grundgesetz niemals die wesentlichen Züge des Gesetzes entbehren: bestimmten Inhalt und bindende Kraft. Es soll also durch diese Rüge gegen die Verirrungen des Chartenwesens nicht der wahren Natur der Grundgesetze zu nahe getreten werden. Es sollen nicht Institutionen, welche eine Gewähr der Freiheit und des Rechts enthalten, bloß in die Specialgesetzgebung verwiesen, und ihnen die feierliche Verbürgung durch das Grundgesetz entzogen werden. Es soll selbst nicht mit doktrinärer Aengstlichkeit gesichtet und ausgemerzt werden, wenn sich hier und da in der Konstitution ein Ausspruch findet mehr in der Weise der moralischen Sanktion als des Gesetzes. Allein Verbürgung bestimmter Institutionen ist etwas Anderes als Verbürgung bloßer Gemeinplätze, Bestätigung bestehenden Rechts etwas Anderes als Verheißung und Ankündigung zukünftiger Gesetze, politische Kundgebung als vereinzelte Ausnahme etwas Anderes denn als durchgängiger Zug der Konstitution. Endlich betrifft alles das allerdings nur die Form des Rechtszustandes und steht deßhalb an Wichtigkeit weit zurück hinter dem Inhalte desselben, den wirklichen Bestimmungen und Rechtsgrundsätzen. Aber auch die revolutionäre und doktrinäre Form ist ein großer Uebelstand und auch von ihr muß Zeit und Einsicht Heilung bringen *).

---

*) Es ist besonders Herr v. Gerlach, welcher in der preußischen Kammer schon vom Beginne der Revision der Verfassung an und fortwährend den Kampf gegen die Kodifikation führte, s. dessen Rede vom 8. Sept. 1849 und viele späteren.

Fünftes Kapitel.

Von der Unterscheidung konstitutioneller und anderer Gesetze.

§. 84.

Die Unterscheidung der Grundgesetze (lois fundamentales) oder konstitutioneller Gesetze und der anderen Gesetze ist, wie ausgeführt worden, in der Sache gegründet und deßwegen seit lange in der Wissenschaft gangbar, sie wird unter Anderem von den großen Staatsrechtslehrern des deutschen Reiches gebraucht *). An Heiligkeit stehen wohl andere Gesetze oft den Grundgesetzen nicht nach, z. B. das Gesetz über die Monogamie, über das Erbrecht der Kinder. Aber die Grundgesetze sind zugleich die Vorbedingung und die Gewähr für alle übrigen, und sie bestehen im Charakter nicht bloß des Gesetzes, sondern zugleich der Berechtigung des Landes. Darum gebührt sich für sie eine besondere Verbürgung und Hochhaltung und eine besondere Stetigkeit. Das ist das Ziel der Unterscheidung.

Allein es ist der gedeihlichste Zustand, daß dieser Unterschied nur im allgemeinen Rechtsbewußtseyn und der lebendigen Würdigung, nicht in einer verschiedenen rechtlichen Behandlung sich geltend mache; denn es ist sowohl zwischen fundamentalen und anderen Gesetzen nur eine fließende Gränze, als auch unter den fundamentalen Gesetzen selbst eine nicht geringe Abstufung an Wichtigkeit und Dignität. Das ist die ältere Weise. So bestand es im deutschen Reiche, so besteht es in England. Es gibt in England rechtlich keinen Unterschied konstitutioneller und anderer Gesetze. Gesetz ist Gesetz. Die Gesetze aller Art

*) J. J. Moser deutsches Staatsrecht I. 51. Puetter inst. jur. publ. cap. 5.

unterliegen den gleichen Bedingungen der Abänderung, und der König beschwört nicht die Verfassung sondern die Gesetze des Königreichs. Aber im Rechtsbewußtseyn der Nation ist doch ein wesentlicher Unterschied. Man sieht die Bestimmungen der Magna Charta, der Deklaration der Rechte, das Repräsentationsrecht der betreffenden Grafschaften und Städte u. s. w. gewiß nicht für ebenso leicht abänderlich an, als ein gewöhnliches Civil- oder Polizeygesetz. Und diese verschiedene Würdigung im Rechtsbewußtseyn leistet dasselbe wie eine förmliche Erschwerung der Abänderung, und leistet es naturgemäßer, weil an den Grad der Dignität des bestimmten Gesetzes sich anschließend *). — Im älteren deutschen Territorialstaatsrecht ist allerdings der rechtliche Unterschied, daß Gesetze über die Landesfreiheiten der Zustimmung der Stände, andere Gesetze nur ihrem Beirath unterliegen. Allein dieser Unterschied schließt sich in Abgränzung und Folgen nicht sowohl an den Gedanken der Grundgesetze als an den Gedanken der Sonderberechtigungen (jura singulorum) der Stände, und er hat jedenfalls keine Stätte, wo auch die anderen Gesetze der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen.

---

*) Das englische Staatsrecht kennt wohl auch Erschwerungen der Abänderung. So z. B. nach Resolutionen des Hauses der Gemeinen soll in Sachen der Religion oder des Handels oder der Besteuerung schon die Einbringung einer Bill nicht gestattet werden, bevor die Motion von einem Kommittee des ganzen Hauses geprüft und genehmigt ist. Königthum und Pärie sind durch ein Gesetz unter Karl II. so verbürgt, daß schon die Behauptung ihrer Entbehrlichkeit kapital ist. Aber diese Erschwerungen gelten, wie hieraus erhellt, nur für einzelne speciell bezeichnete Gegenstände und folgen gar nicht der Abgränzung konstitutioneller und anderer Gesetze. Auch die römischen leges sacratae, die sich sowohl durch den feierlichen Eid, den alle Bürger auf sie leisteten, als durch die auf ihre Uebertretung gesetzte Aechtung von den anderen Gesetzen unterschieden, waren ganz bestimmte Festsetzungen, nicht eine Kategorie von Gesetzen und namentlich nicht der Inbegriff der Grundgesetze.

§. 85.

Die seit 1817 in Deutschland gegebenen Verfassungen dagegen verordnen meistens auch einen Unterschied in der förmlich rechtlichen Behandlung zwischen konstitutionellen und anderen Gesetzen. Derselbe gilt dann, wie sich von selbst versteht, nicht bloß von der zuerst gegebenen Verfassungs-Urkunde, sondern auch von allen späteren Gesetzen, welchen man bei ihrer Erlassung den Charakter konstitutioneller Gesetze beilegt. Die gewöhnlichsten Anordnungen dieser Art sind die folgenden: Daß nur die Verfassung, nicht auch die anderen Gesetze, beschworen wird, — daß die Abänderung der Verfassung größeren Erschwerungen unterliegt (zwei Drittel Stimmen oder wiederholte Abstimmung erforderlich ist, der Vorschlag nur von der Krone ausgehen kann u. s. w.), — daß kein anderes Gesetz gegeben werden darf, das der Verfassung widerstreitet, derogirt, sie indirekt abändert. Der Zweck dieser Anordnungen ist jene Verbürgung, Ehrwürdigkeit und Stetigkeit der Verfassung. Die naturwüchsigen Verfassungen tragen diese in sich selbst, den neugemachten sucht man sie also durch Gesetz zu verleihen. Es ist denn auch an sich und im Allgemeinen nichts gegen ihre Angemessenheit einzuwenden. Aber unter den gegebenen Umständen oder in dieser Art der Ausführung unterliegen sie Bedenken.

Für's Erste sind Erschwerungen der Abänderung nur dann ersprießlich, wenn die Verfassung, so wie sie ist, Erhaltung verdient; dagegen grade für diese neuen, auf doktrinärem oder gar auf revolutionärem Wege entstandenen Verfassungen sollte die Abänderung weit eher erleichtert werden, um das viele Unpassende, ja Verderbliche, das sie enthalten, — „den breiten Stempel ihres Ursprungs“ — bevor es seinen Schaden angerichtet, wieder ausscheiden zu können. Man hat die Erschwerungen in der Periode von 1817 mit gutem Grunde

angeordnet, um dem Vorwärtsdrängen der politischen Bewegung eine Schranke zu setzen; jetzt aber gilt es weit mehr umgekehrt, einer heilenden Reaktion freien Lauf zu lassen. Für's Andere setzt die förmliche Unterscheidung der beiden Kategorieen immer eine Konstitutions-Urkunde voraus, da außerdem gänzliche Unsicherheit bestände, was konstitutionelles Gesetz ist, was nicht, sie fixirt deßhalb die Form der Kodifikation des öffentlichen Rechts für alle Zeiten, und enthält von vornherein eine Herabsetzung des Herkommens, selbst wenn die wichtigsten Verfassungsgrundsätze auf ihm beruhen, gegenüber dem geschriebenen Rechte. Dieses Bedenken würde beseitigt, wenn die Erschwerung der Abänderung nicht für die „konstitutionellen Gesetze" als eine Kategorie, sondern für bestimmte Gesetze oder bestimmt bezeichnete Gegenstände (z. B. Gesetze, welche die Rechte der Krone und der Kammern oder der Kirche u. s. w. betreffen) ausgesprochen würde, wofür England ja bereits ein Beispiel bietet (§. 84 Note). Ueberdieß wird der Zweck nur wenig erreicht. Man kann wohl Verfassungen oktroyiren, man kann ihnen aber nicht ebenso auch die Ehrwürdigkeit und Stetigkeit oktroyiren. Diese können sie nur durch ihren Inhalt und dessen Bewährung im Leben und darum verschieden je nach ihren Bestimmungen erhalten. So z. B. würde in Preußen der Antrag auf Abschaffung des erblichen Königthums nicht an dem Erforderniß zweimaliger Abstimmung, sondern an dem sofortigen Ausbruche der Entrüstung scheitern; dagegen der Antrag auf Aufhebung der ganzen Verfassungs-Urkunde wurde 1852 und 1853 mit völliger Ruhe und Umsicht debattirt. Möge man immerhin die Verfassung rechtlich als eine „bloße Nummer im Gesetzblatte" behandeln, in demjenigen was wirklich die Ehrfurcht und Anhänglichkeit der Nation für sich hat, wird sie dennoch ihre Auszeichnung behaupten, und für das Uebrige sind auch alle jene Kautelen vergeblich.

Was insbesondere die Bestimmung anlangt, daß kein anderes Gesetz der Verfassungs-Urkunde derogiren darf, so ist sie gegen das in der Natur begründete lebendige Ineinanderwirken der Gesetze, wonach das neue Gesetz unzählige Beziehungen zu den verschiedenartigsten anderen Gesetzen schlägt, sie theilweise berührt, einschränkt, anders artet. Sie stellt deßhalb einerseits dem Gesetzgeber die mißliche Aufgabe, das Verhältniß des neuen Gesetzes zu dem betreffenden der V. U., das sich in der Anwendung natürlich ergeben würde, künstlich im Voraus zu formuliren, und ist andererseits eine Hemmung für Gesetze, deren dringendes Bedürfniß man erkennt, die man aber mit den Bestimmungen (besonders Sentenzen) der V. U. nicht so leicht in systematische Einheit zu setzen vermag *). Ueberdieß

*) Die Sache, um die es sich handelt, ist diese: Es heißt z. B. in der V. U.: „Die Gemeinden haben gewählte Obrigkeiten." Nun soll in einem Gesetz über die Gemeindeordnung für gewisse Gegenden das Amt der Erbschulzen wiederhergestellt werden. Da soll denn dieses Gesetz nicht von selbst als (indirekte) Abänderung und Einschränkung jenes Satzes der V. U. gelten, sondern als Widerspruch gegen ihn und deßhalb gar nicht beschlossen werden dürfen, selbst nicht unter den Bedingungen der Verfassungsabänderung (zwei Drittel Stimmen oder wiederholte Abstimmung). Sondern man müsse, um es beschließen zu dürfen, die Verfassung in ihr selbst dahin abändern, daß es ihr nicht mehr widerspricht. Damit stößt man entweder auf Schwierigkeiten, die mitunter kaum zu lösen sind (z. B.: „Die Gemeinden und Provinzen haben gewählte Obrigkeiten, ausgenommen die Erbschulzen in einigen Gegenden der Provinz X. und die Gemeinden, welche aus bloßen Tagelöhnern bestehen, und ausgenommen den selbstständigen Antheil der Rittergutsbesitzer an den Kreistagen"), oder man greift zu dem beliebten allgemeinen Vorbehalt, durch den die Anordnung selbst nichtssagend wird („Die Gemeinden und Provinzen haben gewählte Obrigkeiten. Ausnahmen bestimmt das Gesetz."). In England dagegen unterliegt es gar keinem Anstand, durch ein neues Gesetz z. B. das Schwurgericht für gewisse Fälle zu beseitigen, ohne daß man deßhalb die allgemeine Zusicherung des Schwurgerichts in der Magna Charta und Deklaration der Rechte abändert. — Den Grundsatz von der Unzulässigkeit indirekter Abänderung der V. U. habe allerdings ich selbst am allerersten und bevor noch irgend eine Anwendung vorlag, für Preußen ausgesprochen

ist man bei diesem Verfahren meistens zugleich von dem Bestreben geleitet, die Verfassungs-Urkunde als eine ungeschichtliche, zeitlose, in sich geschlossene festzuhalten, während die übrigen Gesetze sich lebendig veränderlich weiter bilden, wonach man denn Abänderungen der V. U. nicht als ein neues konstitutionelles Gesetz, als Verfassungsnovelle erläßt, sondern sie rück-

(Sitzung der I. Kammer 29. Jan. 1850), aber nicht aus politischem Princip, sondern nach der preußischen V. U. Für bestimmte Gesetze (S. 289) wäre er auch unverfänglich. Die Technik der Behandlung, die nach demselben erforderlich ist, habe ich in dem Berichte zu dem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit (Sitzung 9. April 1851) ausgeführt. Es muß eben die Bestimmung des neuen Gesetzes, die gegen die Verfassung ist, und die Abänderung der Verfassung durch Eine Abstimmung, also gleichzeitig beschlossen werden. Viel weiter aber geht noch die konstitutionelle Partei (Sitzung 23. Febr. 1852). Sie forderte (in ausdrücklicher Bekämpfung meiner Behauptung der Gleichzeitigkeit), daß die Abänderung der V. U. vorhergehen müsse, bevor ein ihr widerstreitendes Gesetz auch nur debattirt werden dürfe. Ob unter dieser vorhergehenden Abänderung ein Akt der gesetzgebenden Gewalt oder nur ein Beschluß der betreffenden Kammer gemeint sey, blieb im Unklaren. Das Erstere allein ist das Folgerichtige. Denn so lange die V. U. in Kraft ist, soll es ja ein Attentat seyn, ein ihr widerstreitendes Gesetz zu beschließen, ja nur zu berathen. Aber in beiden Fällen ist die Forderung unausführbar, weil man danach Gefahr läuft, eine Abänderung der Verfassung zu votiren, ohne daß nachher auch das Gesetz, für dessen Zweck und in dessen Voraussetzung man sie votirt, die Annahme findet. Ich habe das in jenem Bericht an einem vorgekommenen Beispiele nachgewiesen. — Uebrigens versteht sich das von selbst, daß, wo ein späteres Gesetz nicht bloß eine Bestimmung der V. U. abändert, sondern das betreffende Verhältniß normlos macht, gleichzeitig auch für dieses wieder eine Norm gegeben werden muß. Wenn z. B. die V. U. sagt: „Die Kammer besteht aus 90 Mitgliedern, nämlich den Bürgermeistern der 20 Städte u. s. w." und nach der neuen Gemeindeordnung sollen 5 Städte ihr Stadtrecht und ihre Bürgermeister verlieren, so muß gleichzeitig auch über die Mitglieder der Kammer eine Anordnung getroffen werden. Das müßte es aber auch, wenn jene Bestimmung nicht in der V. U., sondern in einer bloßen Wahlverordnung stände, folgt also allgemein aus dem gegenseitigen Verhältniß der Gesetze, nicht aus dem bloßen Verhältnisse zwischen Verfassungs- und anderen Gesetzen. Die Unmöglichkeit einer vorherigen Abänderung der V. U., bei der es noch ungewiß ist, ob nachher die Gemeindeordnung angenommen wird, leuchtet auch an diesem Beispiel ein.

wärts in die Verfassungs-Urkunde selbst hinein korrigirt: „Die §§. 23—25 der V. U. sind aufgehoben, an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen.“

§. 86.

Etwas ganz Anderes als die Unterscheidung konstitutioneller und anderer Gesetze in dem hier bezeichneten Sinn ist diejenige, welche die Revolution aufgebracht hat. Hier wird nämlich die Konstitution als der Urakt gedacht, durch welchen das Volk den Staat selbst erst errichtet und seine Obrigkeiten und Gewalten einsetzt, und die anderen Gesetze als diejenigen, die dann erst von diesen Obrigkeiten und Gewalten ausgehen. So bedeutet denn Konstitution nicht Grundgesetz, Verfassungsgesetz (konstitutionelles Gesetz), sondern konstituirendes, d. i. staatserrichtendes Gesetz. In diesem Sinne stellt man denn auch konstituirende (d. i. staatserrichtende) Versammlungen den legislativen Versammlungen entgegen. Es ist das die Ausführung der Naturrechtstheorie über die Errichtung des Staates: Eintritt in den bürgerlichen Zustand aus dem Naturstande durch einen Vertrag Aller mit Allen. Nach dieser Unterscheidung beruht die Konstitution auf einer ganz anderen Autorität als die übrigen Gesetze, diese auf der Autorität der bestehenden Staatsgewalt (König, Nationalrepräsentation), jene auf der Autorität der Volksmasse, welche diese selbst erst einsetzt. Die Absicht der Unterscheidung ist darum auch eine ganz andere als dort: nicht dem Verfassungsgesetz größere Dignität und Stetigkeit zu verleihen, sondern dem Subjekte, welchem allein die Errichtung des Staates und Festsetzung der Verfassung zukommt, dem Volke, sein Recht zu sichern. Und es leiten sich daraus auch ganz andere Folgerungen ab als jene bloßen Erschwerungen der Abänderung. Nämlich die Konstitution soll

nicht durch die bestehende Staatsgewalt, König und Landesvertretung, abgeändert werden, sondern nur durch das Volk, sey es in unmittelbarer Abstimmung in den Primärversammlungen, sey es (bei abgeschwächter Ausführung des Princips) mittelst Abgeordneter, denen es dazu Instruktion mitgibt, oder die es wenigstens besonders hiefür wählt *). So forderte man es schon im Cahier von Paris 1789, ebenso in den späteren Verhandlungen der Nationalversammlung, ja selbst die Royalisten beriefen sich auf diese Principien, um dadurch die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vereiteln (Maurice). Und umgekehrt soll für die Abänderung oder doch jedenfalls für die Errichtung der Konstitution das Volk nicht an Zustimmung oder Widerspruch der bestehenden Staatsgewalt gebunden seyn, wie es Mirabeau in seiner Rede über das Veto klar aussprach, daß dasselbe dem Könige nur für die Legislation zukommen solle, dagegen die Verfassung, welche das französische Volk im Begriff sey sich zu geben, könne, wie sich von selbst verstehe, nicht von einem Veto abhängen. Den gleichen Standpunkt wie Mirabeau nahm die konstitutionelle Partei in der deutschen Nationalversammlung ein. Sie gedachte dem Kaiser für die künftige Legislation ein Veto zu; aber für die Konstituirung Deutschlands erkannte sie kein monarchisches Veto an. — Die Unterscheidung konstitutioneller und anderer Gesetze in diesem Sinn ist, wie einleuchtet, nichts Anderes als die

*) So z. B. nach der Verfassung Belgiens kann die gesetzgebende Gewalt (der König und die beiden Kammern) keine Veränderung in der Verfassung beschließen, sondern nur erklären, daß eine Bestimmung derselben der Revision bedarf. Ist das erklärt, so sind die beiden Kammern ipso jure (de plein droit) aufgelöst, und erst die neu gewählten (die also die Wähler ad hoc mandiren) können zusammen mit dem Könige durch zwei Drittel Stimmen in jeder Kammer die vorgeschlagene Abänderung beschließen.

Anwendung der Lehre von der Volkssouveränetät. Folgerichtig durchgeführt, ist sie deßwegen die Auflösung des Staates, aber auch in der abgeschwächtesten Durchführung, wie z. B. in Belgien, ist sie doch immer eine Verkündung des falschen Princips, und dadurch ein Verderb der öffentlichen Gesinnung, daß die Staatsunterthanen sich als staatskonstituirende Macht ansehen. Die Aufregung des Volkes bei Wahlen zu konstituirenden Versammlungen (zu denen auch die für Revision oder Abänderung der Verfassung Berufenen gehören) hat uns in Deutschland die letzte Erfahrung gezeigt.

Wenn nun gleich hiernach jene in den deutschen Konstitutionen übliche Unterscheidung der Verfassungs- und der anderen Gesetze von dieser revolutionären Unterscheidung völlig verschieden ist, so ist sie doch in Ursprung und Auffassung nicht frei vom Einflusse derselben. Die Entrüstung über jede Abänderung und die so weit gesteigerte Forderung, daß vorher das Grundgesetz geändert seyn müsse, bevor ein abweichendes Gesetz beschlossen werden kann, ist doch bewußt oder unbewußt mit von der Theorie bestimmt, daß die Konstitution den Staat errichte und deßhalb ganz anderer Art sey als andere Gesetze. Dem Allen gegenüber erscheint es doch als ein Vorzug, wenn, wie in England, gar kein förmlicher Unterschied besteht zwischen konstitutionellen und anderen Gesetzen. Es wird dadurch das wahre Verhältniß klar herausgestellt, daß der Staat eine ursprüngliche und in sich geschlossene Institution ist über dem Volke, und die Staatsgewalt, als eine und dieselbe nur auf sich selbst ruhende Autorität, alle Gesetze gibt, die über die anderen Zustände wie die über die Verfassung, d. i. sogar über sich selbst.

§. 87.

Für den Staatenverein (Staatenbund, Bundesstaat) ist die Unterscheidung von konstituirenden und anderen Gesetzen, konstituirender und legislativer Versammlung, völlig am Orte und dort (in Amerika) ist sie auch geschichtlich zuerst entstanden.

Der Staatenverein wird gebildet durch Staaten, die ursprünglich souverän sind, und auch nachher noch bis zu gewisser Gränze souverän, der Bundesgewalt ununterworfen bleiben. Er ist darum nicht wie der einfache Staat ein ursprüngliches und nur auf sich selbst bestehendes Ganzes, er ist wirklich durch vertragsmäßigen Zusammentritt (zwar nicht der Individuen aber der Staaten) und durch das Bundesgesetz (Unionsakte) erst errichtet. Beim Staatenverein ist es darum wirklich ein anderes Subjekt, auf dessen Autorität die Bundesverfassung und auf dessen Autorität die von dieser ausgehenden Gesetze ruhen, jene auf Autorität der souveränen Staaten, diese auf Autorität der Bundesgewalt. Es kann darum nach Recht und Natur der Sache die Bundesverfassung nicht abgeändert werden durch die Bundesgewalt, sondern nur durch die unabhängigen Staaten, welche sie errichteten. Namentlich Abänderungen, durch welche die Bundesgewalt weiter ausgedehnt, die Selbstständigkeit der Einzelstaaten weiter eingeschränkt werden soll als bis zu der Gränze, in welche sie bei Errichtung des Bundes gewilligt, können unmöglich der Bundesgewalt zustehen. Für den Staatenverein ist es daher angemessen, ja nothwendig, daß Abänderungen der Bundesverfassung nur durch Zustimmung aller betheiligten Staaten, sohin in konstituirender nicht in legislativer Weise, gegeben werden *).

*) So z. B. in Deutschland beschließt die Bundesversammlung in konstituirender Weise, d. i. nur auf Einhelligkeit aller Staaten, wo es sich um Grundgesetze, jura singulorum, Religionsangelegenheiten, organische

Die Unterscheidung zwischen konstituirenden und anderen Gesetzen, konstituirenden und legislativen Versammlungen hat also ihre Wahrheit allein für völkerrechtliche (internationale) Verhältnisse. Indem man sie in Frankreich für die innere Staatsverfassung anwendete, machte man eben damit jeden Franzosen zum souveränen Staat und Frankreich zu einer völkerrechtlichen Union dieser zwanzig Millionen Franzosen.

Sechstes Kapitel.

Der Verfassungs-Eid und die Heilung destruktiver Verfassungen.

§. 88.

Eine Verbürgung der gesetzlichen Ordnung im Staate besonders durch diejenigen, von denen ihre Aufrechthaltung abhängt, liegt im natürlichen Bedürfniß, und hat deßhalb von jeher bestanden. Dahin gehören die urkundlichen Bestätigungen der Landesfreiheiten beim Regierungsantritte, die Versicherung bei fürstlichem Wort und Ehre. Der Eid ist nur der Gipfel unter diesen Verbürgungen. Diesen Eid besonders auf das

---

Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen (als durch welche gleichfalls eine neue Einschränkung der Souveränetät eintritt) handelt, über alle anderen in legislativer Weise, d. i. durch die ordnungsmäßige Stimmenmehrheit. In Nordamerika, wo der Staatenverein mehr den Trieb nach der Einheit hat, wurde der Grundsatz in etwas ermäßigt aber doch auch festgehalten. Für Abänderungen der Unionsverfassung muß schon der Antrag von zwei Drittel Stimmen in beiden Häusern des Kongresses oder von zwei Drittel der gesetzgebenden Körper der Staaten ausgehen, und bedarf es, um sie zum Gesetz zu erheben, der Genehmigung von drei Viertel der Staaten (in ihren gesetzgebenden Körpern oder besonders dazu berufenen Versammlungen). Das gleiche Stimmrecht der Staaten im Senat aber ist der Bundesgewalt gänzlich entzogen.

Grundgesetz zu leisten, ist unter allen den Auszeichnungen, die man demselben vor anderen Gesetzen zuzuwenden pflegt, sicher die unverfänglichste. Denn mittelbar schließt das ja die Beobachtung aller anderen Gesetze ein, und stellt sich im Leben überall dabei die Bedeutung heraus, daß man vor Allem die Ordnung der Autoritäten, von welchen die Gesetze ausgehen, und demzufolge auch die von ihnen ausgegangenen Gesetze nicht verletzen wolle. Das ist unstreitig der Sinn des auf die Gesetze überhaupt geleisteten Eides in England, da der König schwört, er wolle „das Volk dieses Königreichs nach den im Parlament vereinbarten Statuten und nach den Gesetzen und Gewohnheiten desselben (d. i. des Königreichs) regieren." Und gewiß keinen anderen Sinn hat der auf die Verfassung allein geleistete Eid, der in deutschen Staaten nach neuen Konstitutionen geleistet wird. Selbst die Frage, ob man die Verfassungs-Urkunde oder die Verfassung beschwöre, ist im rechtlichen Erfolge nicht von Belang, wenn anders die Verfassungs-Urkunde auch das ältere Recht, so weit es nicht durch sie besonders aufgehoben ist, als fortdauernd anerkennt. Denn in welchem Verhältniß diese Urkunde zu den anderen Theilen der Verfassung stehe, bestimmt sich in beiden Fällen nothwendig nach ihr selbst als dem obersten oder doch dem neuesten Gesetze. Die Verfassung im Ganzen und nicht bloß die Urkunde zu beschwören, hat nur das Interesse, daß man nicht jener Mißdeutung Raum gebe, als wenn das Recht nur in und kraft der Urkunde bestände *).

*) Es ist das bekanntlich seit 1849 ein Parteistreit in Preußen. Von der einen Seite wird mit Nachdruck geltend gemacht, daß man nicht die Verfassungs-Urkunde, sondern die ganze Verfassung (also auch ältere ständische Rechte u. dgl.) beschwöre, von der anderen (der liberalen) Seite wird mit demselben Nachdrucke dem widersprochen. Ich äußerte gleich am Beginne des Streites, daß er die Bedeutung, die man ihm beilegt, gar nicht hat,

Dem älteren Typus entspricht es, daß nur der Fürst den Eid auf die Verfassung leistet, das Land dagegen dem Fürsten Treue und Gehorsam schwört. Der Staat erscheint hier als Band gegenseitiger persönlicher Rechte, daher versichert das Land dem Fürsten seine Hoheit, der Fürst dem Lande seine Rechte. So beschwor

---

und daß der Grund, aus welchem die Konservativen den Eid auf die Verfassung mit gutem Gewissen und ohne Widerspruch gegen ihr politisches Glaubensbekenntniß leisten können, nicht darin liegt, daß man die ganze Verfassung und nicht bloß die Urkunde beschwört, sondern vielmehr darin, daß man nur die Gesetze der Verfassung, nicht aber ihre wirklichen oder vermeintlichen Tendenzen und Motive beschwört (Sitzung der I. Kammer vom 17. Dez. 1849 u. 29. Jan. 1850). Der Erfolg hat das, wie mir scheint, bestätigt. Als später (1850) über die Rechtmäßigkeit der Wiederherstellung der Kreis- und Provinzialstände verhandelt wurde, deren die Urkunde nicht erwähnt, da wäre der Fall der Anwendung gegeben gewesen, ob dieselben mit zu der beschworenen Verfassung gehören oder nicht. Dennoch war dieß bei jener Verhandlung ohne Einfluß. Sondern die Entscheidung konnte nur darin bestehen und wurde auch von beiden Parteien nur darin gesucht, ob die Urkunde von 1850 die früheren Provinzialstände aufgehoben habe oder nicht. Im ersteren Falle konnte es nicht helfen, daß man auch sie als Theil der preußischen Verfassung mit beschwor, denn die Verfassung von 1850 blieb immer das neuere und stärkere Gesetz; im letzteren Falle bestanden sie zu Recht, auch wenn man nur die Urkunde beschworen hatte, grade nach dieser selbst, da sie die älteren Gesetze bestätigte (Art. 109). Nur in dem Falle, wenn die eine Partei behauptet hätte, die Urkunde von 1850 hätte selbst — sey es im Ganzen oder in einigen Punkten — nicht erlassen werden dürfen wegen des entgegenstehenden Rechts der Provinzialstände, d. h. sie habe diese allerdings aufgehoben oder hätte sie nicht aufheben dürfen, würde sich die Sache anders gestellt haben. Dann aber hätte es nicht genügt, den Verfassungs-Eid auf die ganze Verfassung auch außerhalb der Urkunde zu erstrecken, sondern es hätte der Eid auf die Urkunde von 1850 selbst als auf eine unrechtmäßig erlassene überhaupt nicht geleistet werden dürfen. — Wo nun aber in einem Staate die Charte das öffentliche Recht außer ihr für aufgehoben erklärt, da allerdings ist ein diametraler Gegensatz zwischen dem Schwur auf die ganze (geschichtlich überkommene) Verfassung und dem Schwur auf die Charte. Da ist es aber eben deßhalb nicht möglich, die Charte als einen Theil der Verfassung zu beschwören, sondern man beschwört entweder die ganze geschichtlich überkommene Verfassung mit Ausschließung der Charte, oder aber die Charte mit Ausschließung dieser Verfassung.

im deutschen Reiche nur der Kaiser die Wahlkapitulation und die Rechte des Reiches, und die Reichsstände, und zwar nur diejenigen, welche ein Reichslehen hatten, schwuren ihm den Eid der Treue. So bestätigte in den deutschen Territorien nur der Fürst die Verfassung (Landesfreiheiten), das Land dagegen leistete die Huldigung. In eben diesem Sinne wird noch jetzt in England die Verfassung (die Gesetze) nur vom Könige beschworen, nicht von Unterthanen, Beamten, Parlamentsmitgliedern. Diese leisten vielmehr den Allegianz-Eid. Wie es nun aber ein wirklicher Fortschritt ist, den Staat als eine gemeinsame höhere Ordnung und Aufgabe über Fürst und Volk zu erkennen, so ist es angemessen, daß jetzt auch Landesvertreter, Beamte, Unterthanen nächst der Treue und dem Gehorsam gegen den Fürsten zugleich die Beobachtung der Verfassung geloben *). Dieser Eid auf die Verfassung enthält nun allerdings eine Einschränkung des Huldigungs-Eides — weßhalb auch das Militär ihn nicht leisten soll —; allein nicht anders als auch der ältere Huldigungs-Eid in den deutschen Territorien (und noch jetzt in England) sie stillschweigend enthält durch die Beziehung, in welcher immer die Huldigung zu der landesherrlichen Bestätigung der Freiheiten stand. Er gibt denn auch den Schwörenden keineswegs eine andere Stellung zur Verfassung als sie ohnedieß in ihrem Berufe liegt, also namentlich den Beamten nicht das Recht zur Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit über dem Fürsten oder ihrem Vorgesetzten (d. folg. Kap.).

---

*) Daß die Reichskammergerichtsmitglieder beschworen, nach den Reichsgesetzen wie auch den betreffenden ländlichen Ordnungen „zu richten", liegt in der Natur des Richtereides; dagegen kann man es als einen Uebergang zum neueren Verfassungs-Eid der Beamten ansehen, daß die Reichshofräthe beschworen, ...„neben den gemeinen beschriebenen Rechten die Kaiserliche Wahlkapitulation .... in acht zu nehmen .... und Ihrer Majestät das best und nützlichste zu rathen."

§. 89.

Wenn hiernach der Verfassungs-Eid überhaupt gerechtfertigt ist, so ist damit doch noch nicht der Eid auf jedwede Verfassung gerechtfertigt, namentlich nicht auf Verfassungen, wie sie in neuerer Zeit meist gegeben wurden. Wenn ehedem der Fürst die alten oder die eben erst bewilligten Landesfreiheiten beschwor, so war das ohne alles Bedenken. Er konnte unfehlbar seinen Schwur halten, wenn er es nur gewissenhaft wollte. Nicht so aber verhält es sich bei Verfassungen, welche dem Staat auf einmal eine völlig neue Gestalt nach neuer Lehre geben, einem bis jetzt nicht gekannten und nicht bewährten Elemente die überwiedenge Macht verschaffen. Sie sind ein bloßes Experiment, von dem kein Mensch weiß, ob es gelingen werde. Insbesondere gilt das von Verfassungen, welche die Kopfzahlwahlen, die jährliche Steuer- und Budgetverweigerung der Kammern, das unbegränzte Vereins- und Versammlungsrecht und ähnliche Bestimmungen enthalten. Man hat keine Sicherheit dafür, daß mit einer radikalen Volksvertretung und unbegränzten individuellen Freiheit noch ein Staatswesen vereinbar sey, sondern eher für das Gegentheil. Es ist aber gegen die Gottesfurcht, Gott zum Zeugen und Rächer für eine Verbindlichkeit aufzurufen, für die man schon im Augenblicke der Uebernahme zweifelhaft ist, ob man sie werde erfüllen können. Je weniger Bürgschaft für Ordnung und Obrigkeit eine Verfassung gewährt, desto mehr ist es Vermessenheit, sie beschwören zu lassen. Das Vernünftigste und Sittlichste, was von der Revolution seit 1789 bis jetzt geschah, ist, daß man die Verfassung von 1848 — den Präsidenten der Republik ausgenommen — von Niemandem beschwören ließ. Welch eine Unzahl von Eidbrüchen ist dadurch erspart worden!

§. 90.

Ist aber eine solche Verfassung dennoch beschworen, so steht auch sie unter der Heiligkeit des Eides gleich jeder anderen. Die Unheilsamkeit einer Verfassung macht sie nicht ungültig, daher auch den Eid auf sie nicht unverbindlich. Wenn sie anders sonst zu Recht besteht, kann sie, auch unbeschworen, nicht umgestoßen werden ohne Rechtsverletzung, und so sie beschworen ist, überdieß nicht ohne Eidesbruch. Es ist eine irrige Lehre, nach welcher der Eid auf Verfassungen, wie sie das Jahr 1848 erzeugte, unverbindlich seyn soll, weil sie Gottes Gebot und Ordnung („den Pflichten gegen Gott") widerstreiten. Denn es gibt kein unmittelbares und unbedingtes Gebot Gottes über Verfassungsformen. Wenn gleich die politischen Wahrheiten in Gottes Gebot und Ordnung gegründet sind und ihre Verletzung im Jahre der Revolution aus gottwidrigen Gesinnungen — Unglaube, und Unlust des Gehorsams und der Zucht und der Unterordnung — hervorging, so ist doch immer ihre Erkenntniß vermittelt durch menschliche Auffassung, und ihre Anwendung bedingt durch die Beschaffenheit der Zustände. Es steht nicht in gleicher Weise geschrieben: ihr sollt nicht Kopfzahlwahlen, jährliche Steuerverweigerungen, Theilung der legislativen und exekutiven Gewalt haben, wie geschrieben steht: „ihr sollt nicht falsche Götter haben, sollt nicht morden, ehebrechen" u. s. w. und dieselbe politische Einrichtung kann in Amerika rechtmäßig und gut, und in Europa empörerisch und zerstörend seyn. Darum ist es Sünde, eine solche Verfassung einzuführen, aber nicht Sünde unter ihr zu leben, und besteht eine Pflicht, mit allen zuständigen Mitteln auf ihre Abänderung zu wirken, aber nicht eine Befugniß gegen Recht und Eid sie zu beseitigen. Der Beruf der Obrigkeit geht nicht weiter, als ihr Recht, ihre gesetzliche Gewalt geht. Ueberdieß würde bei jener

Lehre auch keine Gränze zu finden seyn, wo eine Verfassung Gottes Gebot gemäß und daher bindend sey. Kopfzahlwahlen, preußische Vermögensklassen, halbständische Verfassung vor 1848, Haller-Genz'sches Ständesystem — desgleichen Rechte der Kammern in englisch-belgischer Weise, in der Weise der deutschen Konstitutionen von 1817, bloß berathende Kammern, gar keine Kammern — wo ist, wo beginnt hier die Gottgemäßheit? Kann man keine Verfassung als ein Dogma allgemein vorschreiben, so kann man auch keine als schlechthin ketzerisch für unverbindlich erklären. Wohl mag in äußersten Fällen, da die Verfassung zu Anarchie, Unmöglichkeit aller Regierung, Gefahr des Unterganges nach außen oder innen geführt hat, der Fürst nach dem obersten Gesetze der Selbsterhaltung des Staates zur einseitigen Aufhebung derselben sich gedrungen finden, wo denn auch meistens schon Eides- oder Treubruch von der anderen Seite vorausgegangen ist. Aber da geschieht es doch nur auf den wirklich eingetretenen Erfolg der Verfassung, nicht auf das Urtheil über ihre Beschaffenheit an sich und nach bloßer, wenn auch noch so trefflicher politischer Lehre, und geschieht als ein Nothstand und niemals ohne Wunde des Gewissens, nicht als Anwendung eines planen sittlichen Grundsatzes *).

---

*) Die Eidesverletzung bei Aufhebung einer Verfassung dadurch gut zu machen, daß der Fürst vorher einen öffentlichen Bußakt begehe für die Sünde, eine solche Verfassung zugestanden zu haben, ist kein genügendes Auskunftsmittel. Es muß schon Bedenken erregen, daß das ein Mittel ist, dessen man sich nach persönlichem Ermessen auch zur Lösung von wohlbegründeten Verbindlichkeiten bedienen könnte. Aber das Mittel an sich beruht auf einer ungenügenden Auffassung der Buße. Buße ist nicht das bloße Eingeständniß begangener Sünde, sondern auch die innerliche Durchdrungenheit von dieser Erkenntniß und damit die Entschlossenheit, die Folgen der Sünde für sich selbst willig zu tragen und in der Welt durch Anstrengung und Aufopferung zu beseitigen. Ein Fürst, der eine radikale Verfassung beschworen hätte und dafür wirklich Buße thäte, müßte die Buße nicht durch ein öffentliches Bußschauspiel bethätigen, sondern dadurch,

§. 91.

Die Schäden der aus der Revolution hervorgegangenen Verfassungen sind daher nur durch Abänderung (bez. Aufhebung) auf gesetzlichem Wege zu heilen.

Diese aber hat — auch bei beschworener Verfassung — kein Hinderniß und keine Gränze. Sie verletzt nicht die übernommene Verbindlichkeit und den auf sie geleisteten Eid. Denn sie ist nicht gegen die Verfassung, sondern gemäß der Verfassung, und wo Alle, die über die Verfassung des Landes zu bestimmen ein Recht haben (König und beide Kammern) einverstanden sind, kann keine Verbindlichkeit verletzt seyn. — Sie verletzt nicht die Pietät gegen die Verfassung als solche. Denn Pietät schuldet man nur Rechtsverhältnissen und sittlichen Banden, nicht aber einer Urkunde. Wie sie selbst nur etwas äußerlich Juristisches ist, steht sie auch nur unter äußerlich juristischen Rücksichten. Dem Inhalte nach aber kann eine Verfassung nicht Gegenstand der Pietät seyn, deren Wesen es grade ist, rücksichtslos gegen alles Bestehende und dessen Ehrwürdigkeit den Staat nach jetzigem Plane der Menschen völlig umzuordnen, die selbst ganz und gar auf die Impietät gebaut ist. — Gesetzmäßige Abänderung verletzt auch nicht die Treue gegen das Volk; denn die Verfassung ist nicht eine Zusicherung an das Volk außer-

daß er in steter Sammlung unter innerlichem Gebet sein ganzes Thun und Streben daran wendete, die Schäden der Verfassung allmählich auf loyalem Wege zu beseitigen. Durch das Beispiel tadellosen Wandels und gewissenhafter Erfüllung der Regentenpflichten, durch Erprobung eines Sinnes, der an Gott gebunden nicht nach menschlichem Beifalle fragt, durch Nachdenken und Sorgfalt in Maaßregeln und Wahl der Diener solchem mühevollen Werke nachzuringen, unverdrossen durch Schwierigkeiten und Vereitelungen, das wäre wahre Buße. Das aber ist nicht eben Buße, eine beschworene Verfassung, so leicht als sie durch einen Federzug gegeben worden, ebenso leicht wieder durch einen Federzug zu beseitigen.

halb seiner gesetzlichen Vertretung, und die Treue gegen das Volk gebietet die Heilung, nicht die Erhaltung schädlicher Einrichtungen. — Sie verletzt endlich nicht die Redlichkeit gegen die der Verfassung ergebene Partei, indem sie nach einer entgegengesetzten Tendenz geht als die bei der Einführung war. Denn die Verfassung ist ein Gesetz und nicht ein Friedensschluß der Parteien über zu befolgende Tendenzen, die Redlichkeit verbindet daher nur zu ihren Anordnungen, nicht zu ihren Tendenzen, und dieselbe Freiheit, welche die damals übermächtige Partei hatte, ihre Tendenz bei Einführung der Verfassung zu verfolgen, dieselbe hat auch die andere Partei, die jetzt an der Macht ist, bei der Abänderung ihre entgegengesetzte zu verfolgen. — Wie demnach die gesetzmäßige Abänderung der Verfassung keinerlei Rücksicht der Pflicht verletzt, so auch verstößt sie keinesweges gegen die politische Weisheit, daß man Erschütterung des öffentlichen Rechtsbewußtseyns meide, und die „junge zarte Pflanze erst Wurzel schlagen lasse." Denn Erschütterung des Rechtsbewußtseyns wirkt nur die Abänderung der geschichtlich gebildeten altbefestigten Ordnung, nicht die Abänderung einer neuen künstlichen Konstituirung des Staates, am allerwenigsten wenn sie grade auf Wiederherstellung der alten naturgemäßen geschichtlichen Ordnung geht. Das Ausbrechen der natürlichen Zähne erschüttert, die künstlich eingesetzten kann man ohne Erschütterung wieder ausnehmen. Noch auch wird solche neue Konstitution mit der Zeit selbst Wurzeln schlagen gleich der, welche sie verdrängte. Es liegt nicht in dem Unterschiede von Alt und Jung, sondern im Unterschiede von Naturwüchsig-Geschichtlich und Gemacht. Ein Pfahlwerk mag noch so lange stehen, es wird nicht zum Walde. — Die einzige wirkliche Schranke der Abänderung sind die erworbenen Rechte, welche die neue Konstitution begründet hat.

Doch darf man dabei nicht die Freiheiten und Fähigkeiten, die bloß im Charakter der öffentlichen Einrichtungen und politischen Grundsätze ohne bestimmte Zusicherung an bestimmte Betheiligte angeordnet sind, als erworbene Rechte ansehen. So ist es namentlich eine irrige Auffassung, daß das allgemeine Stimmrecht und vollends das gleiche Stimmrecht aller selbstständigen Landes-Einwohner als ein erworbenes Recht nicht aufgehoben werden könne.

Die Abwehr jeder Abänderung aus reiner Konstitutions-Ehrfurcht, wie sie der eigenthümliche Zug der Feuillants (amis de la constitution 1791) war, beruht auf der irrigen sittlichen Auffassung, die menschlich gemachte Urkunde als solche statt der in der Natur gegründeten Bande für das Heilige zu halten, und auf der irrigen politischen Auffassung, daß es nur darauf ankomme, eine was immer für welche gesetzliche Ordnung im Gegensatze zu arbiträrer Gewalt des Fürsten zu haben, endlich auf der thatsächlichen Täuschung, daß man eine Konstitution, wie sie immer sey, wenn man nur wolle, behalten könne. Letztere Täuschung war bei dem erstmaligen Versuche 1791 natürlich, und die Konstitutions-Ehrfurcht der Feuillants auch gewiß aufrichtig gemeint. Sie vertheidigten die Verfassung gegen alle Parteien. Jetzt ist das Programm der heilig unabänderlichen Verfassung meist nur ein Vorwand, die liberale Errungenschaft gegen die monarchisch-konservative Strömung zu schützen, und würden die Anhänger desselben zu Abänderungen der Verfassung für Durchführung des liberalen Princips willig die Hand bieten.

Die gesetzmäßige Abänderung bietet aber selbst wieder verschiedene Weisen: Die gänzliche Aufhebung der Konstitution (auf gesetzlichem Wege) ist freilich da geboten, wo dieselbe völlig den Grundsätzen der Revolution verfallen ist.

So z. B. mit der von 1791 wäre nichts Anderes zu thun gewesen. Außerdem fragt es sich aber, ob überhaupt auf Landesvertretung und die unter den Schutz derselben gestellten Garantien verzichtet werden solle, und diese Frage fällt unter die Beurtheilung der absoluten Monarchie (s. d. betr. Kap.). Die Revision der Verfassung, d. i. die wiederholte Diskussion der sämmtlichen Artikel zum Zwecke der Heilung oder Verbesserung ist eine Kontrekodifikation, daher so unrathsam als die erste Kodifikation. In eben diese Kategorie gehört aber auch der Plan, die Konstitution durch Einen legislativen Akt in einzelne Zusicherungen (Landesfreiheiten) umzuwandeln. Die richtige Weise der Heilung ist daher die Abänderung im Einzelnen, wo das Bedürfniß fühlbar ist, und darunter insbesondere die „gelegentliche Abänderung“, d. i. die hervorgerufen wird, um ein als nothwendig erkanntes Specialgesetz erlassen zu können.

Siebentes Kapitel.

Die Staatsämter.

§. 92.

Die Staatsämter sind dem Fürsten theils Rath, theils Mittel der Ausführung bez. der Versorgung der öffentlichen Zustände unter ihm, und sie sind das nicht als bloße persönliche Gehülfen desselben („in partem sollicitudinis ejus vocati“), sondern als die anstaltlichen Glieder des Staates, dessen oberstes herrschendes Glied der Fürst selbst ist. Denn der Fürst als Souverän gewährt nur die Macht der obersten Entschließung, die innerste Persönlichkeit des Staates, die Aemter dagegen gewähren die Kräfte der Einsicht und Sachverständigkeit, in dem Gemein=

wesen selbst als Organe ausgebildet, um die rechte Entschließung zu finden und sie zur speciellen Verwirklichung zu bringen, auf daß den verschiedenen Verhältnissen ihre nothwendige und geregelte Pflege werde. Als solche ergänzen sie den Fürsten zur vollständigen Staatsherrschaft, aber nicht in abgetrennter Weise, daß der Fürst nur das Ansehen und die Sanktion, sie dagegen die Intelligenz und damit den Inhalt der Herrschaft gewährten, sondern in organischer Durchdringung nur seine Intelligenz erweiternd; denn ohne eigene Einsicht kann ja der Souverän nicht den Rath der Beamten prüfen und sich entscheiden. Deßhalb sind der Fürst und seine Beamten zusammen die Eine ungetheilte „Regierung" (Gouvernement). Der Fürst ist der oberste Herrscherwille im Staate, die Beamten (Richter ausgenommen) können deßhalb nur nach seinem Befehle thätig seyn und müssen diesem, wollen sie anders im Amte bleiben, gehorchen. Aber wie die Ergänzung durch Beamte im organischen Baue des Staates liegt, so ist auch der Fürst wieder an ihre Vermittelung gebunden. Er kann in der ausgebildeten Verfassung nicht anders als nach Vernehmung des Rathes der Beamten (Minister, Staatsrath) und nur durch das Medium derselben, d. i. durch Befehl an das geeignete Amt, regieren, er kann es eben nur als Souverän, nicht als Privatherrscher. So hat denn namentlich der Grundsatz der nothwendigen Ministerkontrasignatur die Bedeutung, nicht bloß gegen die Verletzung der Verfassung, sondern nicht minder auch gegen unberathene Entschlüsse des Fürsten und gegen Unordnung im Gebrauche der Verwaltungsorgane (unmittelbare fürstliche Befehle an untergeordnete Aemter) zu wahren. Auch in den nicht konstitutionellen Staaten ist deßhalb die Kontrasignatur Rechtsform geworden um der letzteren Bedeutung willen. — Die Aemter stehen denn zu diesem Zweck in einer Stufenfolge der Ueber= und Unterordnung und in einer Ver=

theilung nach Bezirken, Geschäftsmassen und nach Geschäftszweigen als eine ineinandergreifende Gliederung, deren oberste beherrschende Einheit eben der Fürst ist.

§. 93.

Die Beamten sind demgemäß fürstliche Diener; denn sie sind nur Organe des souveränen Willens, und sind dem Fürsten zu persönlichem Gehorsam und Treue verpflichtet. Allein sie sind nicht seine persönlichen Diener, sondern Diener desselben als Souveräns, also so weit er mit dem Staat identisch ist (§. 71), sohin Staatsdiener. Dieß ist es, was Haller und seine Schule bestreiten. Nach ihrer Auffassung sind die Beamten bloß fürstliche Diener, unterscheiden sich daher von den Hofdienern oder den Privatbedienten des Fürsten nur dadurch, daß der Fürst dem Einen diese, dem Anderen jene Arbeit (Ersterem die Sorge für die Polizey u. s. w., Letzterem für Stall, Küche, Feste) zugetheilt hat, ähnlich wie in dem Hause eines Banquiers der Kutscher und der Buchhalter. Von einer anderen Verpflichtung kann danach auch keine Rede seyn als von der gegen den Willen des Fürsten, und das Gesetz kann für sie keine andere Bedeutung haben als die einer Dienstinstruktion, die ihnen der Fürst gibt. In Wahrheit aber dienen die Beamten dem Fürsten als organische Glieder des Gemeinwesens, dessen Gedanke ein Höheres ist auch über dem Fürsten, daher nicht für seine privaten Bedürfnisse und Zwecke und nach seinem Privatwillen, sondern für das Beste des Gemeinwesens und nach dem Gesetze desselben. Wie der Wille des Souveräns und das Gesetz zusammen die oberste Macht im Staate sind (§. 53), so und in demselben Verhältnisse sind die Beamten auch Beiden zugleich dienstbar. Das Gesetz namentlich haben sie sowohl ohne besonderen fürstlichen Befehl unmittelbar in

einem weiten Bereich ihrer Amtsthätigkeit anzuwenden, als auch gegen fürstlichen Befehl zu vertreten, und zwar je nach ihrer Stellung durch Remonstration, Verweigerung, Abdankung. Denn der einzelne untergeordnete Beamte ist zwar zuletzt nach dem Princip der Subordination zur Befolgung verpflichtet, aber der Organismus der Aemter als Ganzes, daher in seinen obersten Gliedern, wie er eine Ergänzung des Souveräns ist, so muß er auch eine (negative) Selbstständigkeit gegen ihn, eine Pflicht der Weigerung haben, wo Gesetz und Recht verletzt werden sollen. Solche Verpflichtung der Beamten auf das Gesetz besteht überall von selbst *). Eigenthümlich der heutigen (konstitutionellen) Ausbildung der Verfassung ist nur — abgesehen von der größeren Ausdehnung des Gesetzes — die ausdrückliche Beeidigung der Beamten auf Gesetz und Verfassung und bez. ihre Verantwortlichkeit vor den Ständen. Es wird durch diese Beeidigung auch nicht das Subordinationsverhältniß unter den Beamten mit seinen Folgen aufgehoben. In diesem liegt jedoch nur der Gehorsam bei Gesetzesüberschreitung im Einzelnen, nicht bei Aufhebung der Verfassung im Ganzen. Als eine Garantie gegen diese ist allerdings der Eid in den Verfassungsurkunden überall gemeint.

§. 94.

Die Beamten sind nach der Fähigkeit zu berufen, denn

---

*) „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Kollegio, Rath, Beamten, Officier u. s. w. Etwas befiehlt, davon man weiß, daß es gegen die Landes-Verfassung sey? Wer Gott mehr fürchtet als Menschen, oder auch nur sonst ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kann. Weil aber Wenige so denken, so geht es halt wie es geht, so wird es aber auch an dem großen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen wie es gehen wird." — Moser, von der deutschen Reichsstände Landen S. 1157.

das entscheidende Moment für das Staatsamt ist die Einsicht und Sachverständigkeit, wie das für den Thron die Stärke und Erhabenheit des Ansehens. So wenig daher der Fürst nach der Fähigkeit zu berufen ist (§. 70), ebenso wenig der Beamte nach der Geburt. Aber in der unteren Stufe der unmittelbaren Ausführung verbindet sich das Amt sehr passend mit einer sächlichen Stellung, der Angehörigkeit an die zu versorgenden Zustände.

Soll die Uebernahme des Amtes als Bürgerpflicht gelten, so muß sie alle gleich treffen und daher nur temporär übernommen werden, so meistens in den Republiken, weil hier die Magistratur als Mitträger der Souveränetät nicht ohne Gefahr permanent gemacht werden kann. Besteht dagegen das Amt als dauernder Lebensberuf, als Stand, dann muß die Uebernahme vom freien Willen abhängen. Das nun muß in monarchischen Staaten die Regel bilden. Dieselbe Stetigkeit der Regierung, welche das Königthum auszeichnet, fordert auch eine Stetigkeit der Staatsämter. Periodische Ernennung derselben ist deßhalb gegen das Wesen der Monarchie, ist aber überhaupt eine geringere Stufe der politischen Einrichtungen.

Berufung und Entfernung der Beamten muß dem Souverän zukommen vermöge der Einheit (Persönlichkeit) der Staatsgewalt. Aus eben dem Grunde kann der Beamte kein unentziehbares Recht (jus quaesitum) auf das Amt selbst, d. i. die Funktionen desselben, haben *). Wohl aber gebührt ihm ein unentziehbares Recht auf die zugewiesene Besoldung, ganz oder theilweise, und auf den Rang, d. i. die Anerkennung der Fähigkeit zu dem Amte, die sofort zu seiner persönlichen

*) In vielen deutschen Staaten haben selbst die Richter kein Recht auf ihre Funktion, sondern bloß auf Rang und Gehalt. Anders bei den englischen Oberrichtern.

Qualität wird und ihn gegen Versetzung in geringere Dienstkategorie schützt. Dieß ist der Grundsatz der Unentfernbarkeit der Beamten. Er ist geboten sowohl durch die Rücksicht auf den Beamten, der seine Ausbildung und Lebensthätigkeit mit Verzicht auf anderen Erwerb dem Staate gewidmet hat, als durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, daß der Beamte durch gesicherte Stellung auch seine Unabhängigkeit behaupte, sowohl nach unten gegen Bestechung als nach oben gegen gesetzwidrige Befehle. Zum Herrscherberufe gehört die Nichtsbedürftigkeit, die Unabhängigkeit. Wie dieß für den Fürsten im höchsten Grade gilt, so in geringerem auch für die Beamten. Auch die ständische Verfassung schließt diesen Grundsatz nicht aus, wenn anders das monarchische Princip in derselben herrscht. Aber eine Gränze muß derselbe (Richter immer ausgenommen) haben, selbst in der Monarchie ohne Stände. Sonst ist auf der anderen Seite die Einheit und Energie der Regierung gefährdet. Der Souverän muß freie Gewalt haben, den Beamten zu versetzen, ihn der Funktion zu entheben, in Ruhestand zu setzen, ja selbst einen bestimmten Theil der Einnahme ihm für diesen Fall zu entziehen. Die bayrische Ausscheidung eines Standes- und eines Dienstgehaltes (wenn nur letzterer nicht wie dort über das Maaß geht), kann ich nicht umhin als eine richtige Mitte zu loben. Besteht die Unentfernbarkeit in der Ausdehnung, daß ohne Schuld und Richterspruch der Beamte nicht versetzt, nicht von den Geschäften beseitigt werden, keinen Theil seines Einkommens verlieren kann, so ist einmal keine Hülfe gegen Unfähigkeit oder doch nicht gegen Mittelmäßigkeit der Beamten, dann aber sind die mittleren und unteren Stellen immer in der Lage, die Absichten der Centralregierung zu vereiteln, wäre es auch nur durch energielose Vollziehung, denn wie läßt sich darüber ein Proceß, wäre es auch nur ein dis-

ciplinarer, durchführen? Da ist jedes Amt eine unüberwindliche Burg, dem Souverän zu trotzen, ähnlich wie ehedem die Vasallen. Eine Beamtenstellung dieser Art ist auch bis jetzt in der Geschichte nicht dagewesen. Nach älterer deutscher Einrichtung konnten die Aemter auf Kündigung oder unaufkündbar verliehen werden, je nachdem sich der Fürst dazu verstand; aber auch bei unaufkündbarer Verleihung hatte der Beamte nur ein Recht gegen Entziehung seines Gehaltes und gegen unehrenvolle Entlassung, nicht aber gegen beliebige Entlassung überhaupt, das ist unzweifelhaft nach den reichsgerichtlichen Erkenntnissen *). Nach der französischen (gewissermaaßen auch nach der englischen) Einrichtung sind die Beamten völlig nach Belieben zu entfernen. Vollends eine politische Monstrosität ist es, solchen absolut unentfernbaren Beamten auch noch den unverhinderlichen Eintritt in die Kammern zu sichern. Das heißt in der Verwaltung selbst eine Opposition gegen die Verwaltung errichten, die sie neutralisirt, und die Beamtenherrschaft, die man durch ständisches Wesen ermäßigen will, in einer anderen viel bedenklicheren Weise wiederbringen.

Durch den Grundsatz der Unentfernbarkeit hat das Staatsdienerverhältniß eine privatrechtliche Seite. Aber es ist doch keinesweges ein bloßes Vertragsverhältniß (locatio operarum) **); sondern es ist ursprünglich und im Ganzen ein öffentliches Verhältniß, daher nicht bloß die Art der Amtsverwaltung, sondern auch die Ansprüche des Beamten sich nach

---

*) Z. B. R. Hofr. von 1761 (Moser von der Landesh. im Welt. 129) R. C. G. von 1762 (Cramer Nebenst. Thl. 38 S. 81).

**) Dieß war die ältere Auffassung, ihr gemäß wurde auch die Unentfernbarkeit bloß als Sache der Uebereinkunft angesehen, und der Streit über dieselbe bewegte sich daher nur darum, ob die Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit im Zweifel beim Kontrakt anzunehmen (Moser, Cramer, Struben u. s. w.).

öffentlichen Gesetzen richten, die keine vertragsmäßige Abänderung zulassen, z. B. der Grundsatz der Unentfernbarkeit selbst, auf den nicht verzichtet werden kann. Die privatrechtliche Seite äußert sich nur darin, daß jene erworbenen Rechte des Beamten den privatrechtlichen Charakter haben, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen u. s. w., und daß innerhalb der verfassungsmäßigen Grundbestimmungen Privatstipulationen zwischen Regierung und Beamten zulässig sind.

§. 95.

Durch den Organismus der Staatsämter ist erst die Souveränetät (Einheit und Koncentrirung) realisirt; denn nur durch ihn wird die ganze Verwaltung dem obersten Einen Willen dienstbar. Auf der anderen Seite aber beruht nicht minder auf ihm der publicistische Charakter des Staates, die Garantie desselben als Anstalt, daß die objektive Intelligenz und die objektiven Motive, Bedürfniß und Nothwendigkeit der Sache, überall die Staatsregierung bestimmen. Damit ist denn die Persönlichkeit der Staatsregierung als solcher vollendet. Der Fürst herrscht als persönlicher oberster Wille, aber auf der Basis des Gesetzes als des Ethos des Staates und durch das Medium der Staatsämter als Träger des in der Verwaltung selbst, je nach ihren Sphären, liegenden Verstandes und Bedürfnisses. Die Persönlichkeit des Fürsten wird dadurch zu einer objektiven Persönlichkeit, zur Persönlichkeit des Staates*).

---

*) Wenn hiernach die Persönlichkeit sich als Typus des Staates herausstellt (I. §. 6), was schon Platon erkannte, da er den gerechten Staat mit dem gerechten Manne parallelisirt, so bei Hegel nach seinem Standpunkte der Syllogismus oder das dialektische Gesetz: Allgemeinheit, Besonderung und Einheit beider. Daraus ergibt sich ihm gesetzgebende Gewalt, die das Allgemeine festsetzt (Fürst und Stände), Regierungsgewalt, die das Gesetz auf die besonderen Sphären anwendet (Subsumtion), und die fürstliche

Das Element der Verfassung, welches jetzt die Staatsämter bilden, wurde zur Zeit des Feudalwesens durch die Grundherren (Vasallen) erfüllt. Danach war die Versorgung der öffentlichen Zustände unter dem Fürsten Anhang des Grundeigenthums und Folge einer persönlichen Gewalt über die Bewohner des Bodens, daher eine Privatberechtigung ihrer Träger, unentziehbar, unter bloßer Privatverpflichtung gegen den Fürsten. Diese Einrichtung hat zwar den Vortheil, daß der Regierende (Grundherr) ein eigenes Interesse am Wohlstande der Untergebenen hat, was freilich auch nur so weit eine Bürgschaft ist, als diese Gemeinschaft des Interesses reicht. Dagegen leidet sie an den tiefen Gebrechen: Es wird die öffentliche Gewalt nicht nach öffentlichen Bestimmungsgründen versorgt (daher auch keine Theilung nach Geschäften, sondern nur nach Bezirken, und keine integrirenden Organe der Sachverständigkeit, denn die zugezogenen Räthe u. s. w. sind bloß persönliche Gehülfen); — es fehlt die Einheit und Sicherheit der Herrschaft (die Anordnungen des Fürsten finden schlechte Befolgung, wo nicht gar Ungehorsam und Widersetzung); — es leiden die Unterthanen, also einer bloß persönlichen privatrechtlichen Gewalt unterworfen, an Recht und Würde. Das Beamtenwesen ist darum ein großer Fortschritt in der Entwickelung der Staaten. Durch sie wird die Regierung überall eine berechnete, beabsichtigte, intelligente, der Sache selbst adäquate. Die Begünstigung des Beamtenstandes gegenüber dem Adel, wie sie in der Ausbildung

---

Gewalt (Konklusion und Einheit beider). Die Regierungsgewalt nun ist die Bedeutung der Beamten. Allein das trifft darin nicht ein, daß die Beamten bei weitem in der Regel nicht das Gesetz anzuwenden, sondern die freien Befehle und Anordnungen des Fürsten auszuführen haben, daher nicht sowohl die Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere als die Ausführung vom Centrum in die Peripherie zur Aufgabe haben, und daß sie überdieß auch noch der Rath des Fürsten sind.

der Souveränetät lag, ist denn auch überall von der Zeitmeinung gebilligt *). Aber es enthält auf der anderen Seite die Gefahr, daß die Regierungsthätigkeit von den Zuständen selbst und den Volkselementen gelöst wird, d. h. die Ausüber derselben bloß den Standpunkt darüber, nicht darin haben, die Interessen nicht persönlich theilen (sie haben kein Grundeigenthum, treiben nicht Gewerb und Handel). Dadurch entsteht leicht, den wirklichen Interessen entgegen, ein Geschäftsformalismus und Mechanismus, so daß der Dienst selbst zum Zweck wird statt der Sache, welcher gedient werden soll, und Einhaltung der ordentlichen Geschäftsführung, Aktenvollendung höher erachtet wird als reale Hülfe. Ueberdieß bildet sich wohl auch ein Kastengeist des Beamtenstandes, und wird der schwere Gang der Maschine, vertreten durch den Stand, zur unüberwindlichen Scheidewand und Hemmung zwischen Fürst und Volk. Dem wird durch ständische Vertretung allein nicht abgeholfen. Diese durchbricht nur unregelmäßig den Geschäftsmechanismus, ohne ihn im Ganzen umzuwandeln. Sondern es sind auch die Träger der Interessen vielfach gleich bei der Verwaltung selbst zu betheiligen, so zwar, daß die oberste Leitung immer den fürstlichen Beamten verbleibt, aber die unmittelbare Versorgung ganz oder theilweise diesen zukommt. Auf diesem Wege wird auch die Vertretung zugleich in die Regierung selbst verlegt in organischer Durchdringung. Das kann in mannigfacher Weise geschehen, je nach dem Zustande des bestimmten Landes. Dahin gehört die Selbstverwaltung der Gemeinden und Korporationen, die Zuziehung ständischer Deputirten zur Regierung (mecklenburgische

---

*) In Frankreich ist der Durchbruch der Feudalverwaltung durch das Beamtenwesen dem Zustande der Nation nicht zu Statten gekommen, da die Aemter käuflich und erblich wurden und an ihnen sich wieder eine Kaste (noblesse du robe) bildete.

Landräthe), die Bildung der Regierungskollegien aus ständischen Mitgliedern unter Leitung des fürstlichen Gouverneur (belgische Provinzialverwaltung), die Uebertragung der Administrationsgeschäfte der Provinz oder des Bezirkes an angesehene Grundbesitzer (englischer Lordlieutenant, Sheriff, preußischer Landrath), die gutsherrliche und kommunale Polizey. Dem deutschen Zustand und deutschen Sinn entspricht nun grade die Versorgung der öffentlichen Geschäfte durch einen Stand, der unparteiisch über dem Konflikte der Interessen steht und bloß Wahrheit, Recht, Gemeinwohl zum Motive hat; aber die Ermäßigung des Beamtenwesens durch Verbindung mit solchen ständischen Elementen ist auch für Deutschland heilsam (§. 31).

Demselben Princip des bloßen Geschäftsmechanismus, aus welchem die Beseitigung aller ständischen Elemente aus der Verwaltung entspringt, gehört auch die übertriebene Vorliebe für die kollegiale Verfassung der Aemter an. Die Persönlichkeit ist energischer, schöpferischer, und gibt zufolge der ungetheilten Verantwortlichkeit in gewisser Hinsicht selbst größere Bürgschaft als das Kollegium oder vielmehr als das unpersönliche Wesen der Kollegialabstimmung. Wo es bloß gilt, feststehende Grundsätze rechtlich anzuwenden, über deren Anwendung die eine Persönlichkeit nothwendig ebenso urtheilen muß wie die andere, da ist die Kollegialabstimmung am Orte, so für die höheren Gerichte. Deßgleichen ist die Kollegialberathung am Orte, wo bleibende Grundsätze für die Zukunft festgestellt werden sollen. Außerdem aber ist überall der Einzelbeamte von höherem Werth. So durchgehends für die Verwaltung, nicht minder auch für die unterste Instanz der Gerichte, die nicht bloß Rechtssprüche zu thun, sondern Processe zu instruiren und mit den Parteien zu handeln hat.

Achtes Kapitel.

Die reichsständische Verfassung.

§. 96.

Die Bestimmung (τέλος) der reichsständischen Verfassung ist — die politische Freiheit.

Liegt es in der Natur des Staates, weil er ein sittliches Reich ist, daß seine Macht als eine schlechthin erhabene über den Unterthanen aufgerichtet sey, wie dieß im Königthum am entschiedensten erreicht ist, so auf der anderen Seite nicht minder, daß der Gehorsam gegen diese Macht frei, selbstständig, innerlich sey, wie dieß persönlichen sittlichen Wesen entspricht. Dieß und nichts Anderes ist der innerste Sinn der politischen Freiheit. Die politische Freiheit besteht deßhalb nicht darin, daß das Volk die souveräne Gewalt habe, oder sich selbst regiere (Volkssouveränetät, Demokratie), sondern sie besteht darin, daß das Volk nach seinen Rechten regiert werde, d. i. in Anerkennung bestimmter Befugnisse und einer bestimmten Sphäre der Unabhängigkeit für die Einzelnen und für das Ganze, und daß es auf der Grundlage seiner eigenen Lebenswürdigung (Ethos) regiert werde, d. i. daß die Gesetze und bez. die obersten Principien der Regierung, wie sie ursprünglich aus dieser hervorgingen, so auch in ihrer Fortbildung mit ihr im Bande bleiben. Es ist aber die höchste Steigerung dieser Freiheit und ihre ausgebildetste Bürgschaft, daß das Volk dieß Alles selbst durch eigene That (persönlich) der Regierung gegenüber zu vertreten Fug und Macht habe. Solche Vertretung wird denn nothwendig zur Theilnahme und Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt.

Das allgemeine Gesetz der sittlichen Welt ist es, daß der Gehorsam ein innerlicher seyn soll, das moralische Gesetz soll den Menschen primär als der Wille Gottes, sodann aber auch nicht minder als sein eigenes innerstes Wesen und Wollen bestimmen (I. §. 32). Ebenso soll auch das Gesetz des Staates bestehen zugleich als eine Macht über dem Volke, als ein Gebot, das von höherer Autorität (König) ausgeht, und als eine Macht im Volke, als ein Postulat seines eigenen Wollens und Erkennens.

Das berufene Organ jener Vertretung und Mitwirkung nun sind die Reichsstände. Denn als die Versammlung der Auserlesenen (die Elite) aus allen Ständen sind sie die wahre und reine Darstellung (Repräsentation) des Volkes nach seinem ganzen Wesen, nach allen seinen Rechten, Interessen und Vermögen, die ächten Zeugen nationaler Lebenswürdigung, und sind sie zugleich die Koncentrirung des Volkes zu Einem handelnden, der Selbstverständigung und bewußten Entschließung fähigen, also seiner selbst mächtigen Subjekte. Es ist so in ihnen, kann man sagen, die innerste Idee (Urbild) des Volksdaseyns, der Prototypus, der ihm in seiner massenhaften Ausdehnung zu Grunde liegt, lebendig persönlich geworden. Hierdurch sind sie eine Macht und Autorität über dem gesammten Volke und doch zugleich Eins mit ihm, in der es nur sich selbst erkennt, daher berufen in seinem Namen zu handeln *).

---

*) Wo wirklich Repräsentation ist, da gebührt auch Gewalt. Wessen Wesen (Qualitäten und Interessen) ich in voller gesteigerter Weise in mir trage, für den habe ich Vollmacht zu handeln und zu ordnen. Das Verhältniß zwischen Fürst und Ständen beruht denn auch auf der verschiedenen Art, wie sie die Nation repräsentiren. Der Fürst repräsentirt den Staat, die ethische Ordnung, die über den Menschen bestehen soll, also die Nation in ihrem Beruf, solche Ordnung zu handhaben. Die Stände repräsentiren das Volk, d. i. die Nation in ihrem Berufe, dieser Ordnung zu gehorchen, die Menschen in ihren mannigfachen socialen Stellungen, wie sie der Staatslenkung unterworfen sind und die Staatslenkung förderlich oder nachtheilig

Damit ist dann aber zugleich ein Band zwischen Regierung und Volk hergestellt. Denn der Fürst eben als schlechthin erhabene Macht über dem Volke theilt nicht seine Lage. Er mag sie aus Mitgefühl und Fürsorge erkennen; aber es ist doch nicht seine eigene, er erkennt sie nicht aus eigener Empfindung, es ist hierin eine Kluft zwischen ihm und dem Volke. An den Ständen nun ist eine Macht zur Mitwirkung berufen, die, dem Volke selbst angehörig, sein ganzes Interesse in sich trägt. Sie vereinigen beide Lagen, die der Unterthanen, indem sie den Erfolg aller öffentlichen Maaßregeln mit ihnen empfinden, und die der Regierung, indem sie an der Festsetzung dieser Maaßregeln Theil nehmen *). Sie haben also das eigene Interesse und die Mittel, das Volk zu vertreten, und dennoch, da sie selbst auf den Standpunkt der beherrschenden Macht gestellt sind und ihre Anforderungen theilen, auch wieder das Interesse und das Einsehen für die bestimmenden Rücksichten der Regierung. Sie machen es der Regierung möglich, sich in die Lage des Volkes, dem Volke, sich in die Lage der Regierung zu versetzen. Durch sie ist daher jene Kluft ausgefüllt, und ist das Volk derselben Herrschaft, der es mit Ehrfurcht gehorchen soll, zugleich auch verbrüdert.

über sich empfinden. Sie repräsentiren daher auch nicht die Klassen, welche selbst Organe dieser Lenkung sind, als solche (das Heer und die Beamten).

*) „therefore in well ordered commonwealths ..... the legislative power is put into the hands of divers persons, who duly assembled have by themselves, or jointly with others, a power to make laws, which when they have done, being separated again, they are themselves subject to the laws, they have made, which is a new and near tie upon them ......“ Locke treat. of gov. II. §. 143 „... being of a middle nature between subject and government.“ Burke thoughts on the cause etc. „Als vermittelndes Organ betrachtet, stehen die Stände zwischen der Regierung überhaupt einer Seits, und dem in die besonderen Sphären und Individuen aufgelösten Volke anderer Seits. Ihre Bestimmung fordert an sie so sehr den Sinn und die Gesinnung des Staates und der Regierung, als der Interessen der besonderen Kreise und der Einzelnen.“ Hegel Phil. d. Rechts §. 302.

Die reichsständische Institution ist darum der Ausbau der Monarchie. Sie befestigt der Persönlichkeit (Koncentrirung) der königlichen Herrschaft gegenüber die Persönlichkeit (Freiheit, Innerlichkeit, Selbstthätigkeit) des Gehorsams, und der Erhabenheit der königlichen Gewalt gegenüber ein Band lebendiger Durchdringung und Einigung zwischen Regierung und Volk. Durch sie ist daher die Idee eines sittlichen Reiches, einer durch und durch persönlichen Herrschaft (§. 36), so weit es die Form betrifft, vollständig und in höchster Weise realisirt. Die politische Freiheit und zwar in dieser Unterordnung und Gebundenheit zur höheren königlichen Autorität ist ein Ausfluß des christlichen Princips nicht minder als das göttliche Recht des Königs und die Legitimität, jene jedoch nur als Ziel oder Gut, diese als Grundsatz und Gebot.

Die Bedeutung der Reichsstände ist demnach eine Vertretung des Volkes in dem Sinne, daß sie die Rechte und Interessen desselben wahren, nicht in dem Sinne, daß sie als Stellvertreter eine Macht übten, die ursprünglich und eigentlich dem Volke selbst zu üben zukäme, und eine Repräsentation des Volkes in dem Sinne, daß sie sein wahres Wesen, die Idee der Volksexistenz lebendig darstellen, nicht daß sie das Volk, d. i. die Masse der einzelnen Menschen, aus denen es besteht, darstellen. Die Volksvertretung ist daher ihrer wahren Bedeutung nach Nichts weniger als eine Folge des Gedankens der Volkssouveränetät, sondern ist ihm grade entgegengesetzt, indem sie das Volk als den gehorchenden Theil voraussetzt, der eines Schutzes gegenüber dem souveränen Fürsten bedarf. Ebenso wenig sind die Reichsstände nach dieser ihrer Bedeutung Beauftragte des Volkes, dem Willen ihrer Vollmachtgeber gebunden, weder der betreffenden Klassen und Bezirke, von denen sie gesendet sind, noch der gesammten Nation, die sie als Ganzes

vertreten; sondern sie sind eine höhere Macht über dem gesammten Volk, deren Einsicht als die höchste und ächte Einsicht des Volkes gilt, und deren Handlungen darum das Volk binden. Allerdings sollen sie nach ihrer Person und Gesinnung das Vertrauen des Volkes besitzen und daher zum überwiegenden Theile durch sein Vertrauen bezeichnet seyn, nur dadurch sind sie Eins mit dem Volke, aber ihre Handlungen und Beschlüsse dürfen nicht durch den Willen des Volkes bezeichnet seyn, sondern durch ihre eigene selbstständige höhere Einsicht. Wahl der Person und Auftrag zu den Handlungen sind wohl zu unterscheiden. Auch beseitigt sich vermöge dieser Bedeutung der reichsständischen Verfassung der Einwand, der gegen dieselbe erhoben worden ist, daß es jedem einzelnen Menschen gleichgültig seyn könne, ob er einen Milliontheil, dazu noch nur indirekten, Einfluß auf die Gesetzgebung durch seinen Wahlakt habe oder nicht (Vollgraff). Es ist hier gar nicht darauf abgesehen, dem einzelnen Menschen, sondern dem Volke als einem geistigen Ganzen diesen Einfluß zu ertheilen. Oder mit anderen Worten, die Menschen sollen an der Herrschaft des Staates Theil nehmen, nicht nach ihrer sinnlichen empirischen Existenz (homo phaenomenon), sondern nach ihrer sittlich geistigen Existenz, und von dieser Seite sind sie Ein Ganzes, das seine Aeußerung und Wirksamkeit auch nur in einer gegliederten Einrichtung, nicht an der Summe der Individuen hat. Es ist deßhalb gar nicht der mechanische Grund der schwierigen Ausführung, um dessen willen ein Repräsentativkörper und nicht das gesammte Volk an der Gesetzgebung Theil nimmt, sondern der sittlich politische Grund, daß nicht die Masse, sondern nur die Auserlesenen aus dem Volke den öffentlichen Zustand bestimmen sollen.

Als das rechtliche Verhältniß der Reichsstände folgt hieraus: Sie sind dem König gegenüber Unterthan, nicht bloß einzeln

sondern auch als Versammlung, aber sie haben Rechte und rechtlichen Widerspruch gegen ihn, und sind dem Volke gegenüber Amt, Ansehen, Obrigkeit, aber nur unter dem König und durch ihn.

§. 97.

Die Konstituirung der reichsständischen Versammlung beruht hiernach auf dem Gedanken einer Repräsentation der wahren Volksexistenz.

Das Volk ist nun nach seiner wahren Existenz eine Gliederung von Ständen und hat zu seiner Unterlage den Grund und Boden des Landes. Stand in politischer Bedeutung ist der Lebensberuf nur insofern er auch eine Einheit des politischen Interesses und der politischen Stellung bewirkt, daher nur in jenen seinen großen Gruppen (Landbau — Gewerbe und Handel — geistliche Pflege), und nur im Zusammenhange mit dem örtlichen und obrigkeitlichen Verbande. Die großen obrigkeitlichen Verbände, welche auf Oertlichkeit und Berufsgemeinschaft gegründet sind, und unmittelbar unter der höchsten Landesobrigkeit stehen sind die Stände in politischer Bedeutung. Es sind daher folgende: Grundaristokratie, Städte, Landgemeinden, und je nach bestimmter Verfassung auch die Geistlichkeit der Nationalkirche. Dagegen sind Kaufleute, Bäcker, Schneider u. s. w. als solche wohl bürgerliche aber nicht politische Stände. Diese Stände in ihrer Unterschiedenheit und allgemein der Grundbesitz sind deßhalb die Grundlage für die ächte Konstituirung aller Landesvertretung. Das Volk ist nicht unterschiedlose Masse, Gesammtheit der Einzelnen, und auch die Gesinnung des Volkes besteht deßhalb nur in den wenigeren Fällen in der gleichmäßigen Gesinnung der Einzelnen, sondern für die meisten Dinge entwickelt sie sich verschieden aus jenen verschiedenen Lebensstellungen und hat dann als Totalität nur

in der gesammten Gliederung ihren Sitz. Es werden, indem das Volk repräsentirt wird, nicht bloß Menschen sondern auch und vor Allem Sachen, d. i. objektive Zustände und Anstalten, menschliche Lebensstellungen, repräsentirt, und die Absicht (τέλος) der Vertretung ist es nicht, den Willen der einzelnen Menschen im Staate, sondern das innewohnende Interesse jener Stände und Berufsstellungen und die aus ihnen hervorgehende Eine Gesammtgesinnung zur Geltung zu bringen. — Die Landesvertretung soll darum nicht aus der unterschiedlosen Masse des Volkes hervorgehen, sondern aus jenen seinen bestimmten unterschiedenen Ständen; und sie soll auch zugleich darauf berechnet seyn, jedem derselben seine besondere Bedeutung und seine Vortheile im Einklange mit dem Ganzen zu erhalten. Einen Stand um deßwillen unbeschützt zu lassen, weil er von viel geringerer Zahl ist als die anderen, ihn, grade weil er die Minderheit ist, der Mehrheit preis zu geben, ist gewiß eine Verkehrtheit. Wenn einem Stande das gleiche Gewicht seiner Vertretung mit den übrigen verweigert werden soll, so genügt nicht der Nachweis, daß er weniger Menschen in sich fasse, womit Sieyes die gesonderte Repräsentation des Adels und der Geistlichkeit als absurd dargethan zu haben meint, sondern nur der Nachweis, daß derselbe gar keine besondere materielle, politische oder sittliche Bedeutung habe, die der Erhaltung werth ist. Das Sieyes'sche Raisonnement gegen Adel und Geistlichkeit, daß 200,000 Menschen nicht eine gleiche Stärke der Vertretung (Veto) haben können mit 20 Millionen, würde auch dazu führen, daß die selbstständigen Eigenthümer nicht eine gleiche Vertretung haben dürfen mit den Proletariern, Tagelöhnern, Gesellen, Bettlern u. s. w., da diese die Mehrzahl sind. Die Art der Repräsentation richtet sich demnach auch nothwendig nach dem gegebenen Zustande der Stände, denn sie soll nur

die im Volke vorhandenen Elemente und je nach ihrem vorhandenen Verhältniß darstellen und zur Wirksamkeit bringen. Immer aber muß das Grundeigenthum zwar keinesweges das einzige, wohl aber das bedeutendste Moment der Vertretung bilden; denn es ist Träger der ganzen Volksexistenz, sein Stand die Vorbedingung aller anderen Stände, es ist das hauptsächlichste Element, von dem der öffentliche Wohlstand abhängt, und ist die stetige Seite des öffentlichen Zustandes. — Ferner sollen die Menschen nicht schlechthin als solche an der Vertretung Theil haben, sondern nur insofern sie eine ständische Qualität, sey dieß auch im weitesten Sinne, d. i. eine Bedeutsamkeit für den Gemeinzustand und eine feste Stellung in dem Organismus desselben haben, nur insofern sie identisch sind mit den sächlichen Interessen und Berufszweigen, in denen sich das Leben der Nation entfaltet. Mit Unrecht fordert man deßhalb einen Antheil an der Vertretung für die sogenannten Kapacitäten; denn diese, wenn sie anders nicht ein öffentliches Amt bekleiden (z. B. Mitglieder der Universitäten und Akademieen), sind nicht mit Träger der Volksexistenz, sondern bloße Einzelnexistenzen *). Deßgleichen für die Proletarier; denn ihre Arbeit ist zwar ein integrirendes Moment im Organismus der Volkswirthschaft, aber sie haben persönlich keine bestimmte, gesicherte, gleichmäßig eingreifende Stellung in demselben. Deßgleichen für die bloßen Kapitalisten; denn ihr Interesse ist nicht an das Land gebunden, ihre Person identificirt sich deßhalb nicht mit den Sachen, die vertreten werden sollen. Ueberall aber ist für das Recht zur Vertretung, da sie Theilnahme an der Herrschaft ist, eine gewisse Unabhängigkeit und eine Betheiligung an der Erhaltung

*) Etwas Anderes sind Einrichtungen zu Gunsten der Intelligenzen in den organischen Volksständen selbst, z. B. daß eine Klasse ihre Vertreter auch aus einer anderen Klasse oder einem anderen Bezirke wählen könne.

der öffentlichen Ordnung überhaupt erforderlich. Menschen, die durchaus von einem anderen Staatsbürger abhängen, oder deren Interesse nicht bei dem Fortbestande der gesicherten Eigenthums- und Erwerbverhältnisse, sondern eher gegen denselben betheiligt ist, haben keinen Beruf, mit Gesetze zu geben und mit zu regieren. Der Besitz ist darum in doppelter Hinsicht die regelmäßige Qualifikation für die Landesvertretung, einmal weil er je nach seiner Art mit einem gewissen Stand oder einer Korporation (Grundbesitz, städtischer Verband) verbindet, sodann weil er die Unabhängigkeit und das allgemeine Interesse an der bestehenden Ordnung verbürgt. Die entgegengesetzte Lehre, welche allgemeines Wahlrecht ohne Rücksicht auf Stand und Besitz fordert (Chartismus), beruht eben auf dem Gedanken, daß die Bedeutung der Volksvertretung die sey, den Willen der einzelnen Menschen zur Geltung zu bringen. Die Konsequenz dieses Gedankens aber wäre dann nicht das allgemeine Wahlrecht, sondern die unmittelbare Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die Sämmtlichen, wie Rousseau bewußter es fordert; denn mein Wille kommt in keiner Weise dadurch zur Geltung, daß ich mittelst eines Wahlrechts auf einen Anderen kompromittire, über den ich von da an keinen Einfluß mehr üben kann. Oder sie beruht auf der Ansicht, die Menschen, welche die numerisch größere Klasse bilden, die Aermeren, zu begünstigen auf Kosten der Sicherheit des Rechtszustandes.

Das allgemeine Wahlrecht läßt sich mit nichten aus Rechtsgrundsätzen, dem angeblichen Urrecht des Menschen, begründen, weil die Theilnahme an der Vertretung überhaupt wie alle Theilnahme an Herrschaft und obrigkeitlicher Gewalt kein Recht der Person (Urrecht), sondern ein Recht des Berufes ist, und weil sie insbesondere ein Schutz oder Recht innerer Aneignung nicht für die Menschen als Einzelne, sondern für

das Volk als Ganzes ist und daher Jeder die Betheiligung an derselben nur so weit ansprechen kann, als er eine Bedeutung für dieses Ganze hat und eine Gewähr für dasselbe bietet.

Allein auf der anderen Seite ist das Volk ungeachtet seiner Gliederung aus Ständen doch eine nationale und staatsbürgerliche Einheit. Daher soll die Landesvertretung die ganze Nation umfassen. Es sollen nicht die höheren Stände abgetrennt von dem übrigen Volke, noch die Hervorragenden im einzelnen Stande abgetrennt von seinen übrigen Gliedern die Repräsentation bilden. Es sollen die Stände, sowie sie selbst aufhören, abgeschlossene Körper unter autokratischen Obrigkeiten, dem Staate selbst ähnlich, zu seyn, so auch nicht mehr ausschließlich durch diese Obrigkeiten vertreten seyn. Es soll auch dem persönlichen Vertrauen ein Einfluß geöffnet seyn, in höherem oder geringerem Grade, nur immer in der Gränze der nothwendigen Bürgschaften für die sächlichen Anforderungen. — Ferner soll die Landesvertretung, wiewohl auf die unterschiedenen Stände gegründet, dennoch immer als Ein Ganzes handeln. Möge sie in mehrere Abtheilungen (Kurien, Kammern) sich abtheilen oder nur Ein Kollegium bilden, mögen ihre Beschlüsse durch Ueberstimmung (nach Kurien oder Köpfen) oder durch wechselseitiges Veto zu Stande kommen, immer muß sie der Regierung als Ein ungetheilter Körper gegenüberstehen, der nur Gesammtbeschlüsse faßt. — Endlich soll die Landesvertretung als die wirkliche Repräsentation der Nation auch eine höhere Macht über derselben seyn, unabhängig in ihren Beschlüssen, nur auf ihre eigene Einsicht gewiesen.

Das unterscheidet wirkliche Landesvertretung (oder auch Volksvertretung in einem richtigeren Sinn als dem bisher üblichen) von bloß ständischer Vertretung. Nach

ihr sind nicht bloß die Gliedmaaßen der Volksexistenz, sondern auch die Einheit, nicht bloß sächliche Lagen und Interessen, sondern auch die in denselben befindlichen Menschen vertreten. Dagegen das System der Revolution, das man jetzt gewöhnlich vorzugsweise unter „Repräsentativsystem" versteht, läßt die Einheit des Volkes ohne die Grundlage seiner ständischen Gliederung, und läßt die Menschen ohne die Grundlage der sächlichen Zustände vertreten. Das ist nicht mehr Landesvertretung, ja ist nicht wirklich Volksvertretung, sondern bloße Menschenvertretung.

Das Princip organischer ständischer Vertretung ist das, welches zuerst in der Geschichte erscheint, weil es auch das erste, unerläßliche der Sache nach ist. Dasselbe gilt auch für alle Zeiten und unter allen Umständen. Ein Zustand, in welchem die Menschen eine bloße geistige Gemeinschaft bilden ohne sächliche Unterlage und verschiedene materielle Beschäftigungen und Ziele, in der deßhalb die unterschiedlose Vertretung des Volkes als bloßen Inbegriffes von Persönlichkeiten das Entsprechende wäre, kann thatsächlich nie eintreten. Der Fortschritt in der Geschichte besteht nicht in der Abwerfung des ständischen Princips, sondern er besteht darin, daß die bloße Ständevertretung zugleich nationaleinheitliche Vertretung wird, und er besteht darin, daß die Reichsstände aus bloßen Mandataren ihrer Wahlbezirke zur höheren entscheidenden Macht über dem gesammten Volke, zum wahren Centrum (gewissermaaßen zur Persönlichkeit) desselben werden, in welchem die Nation sich als Eins weiß. Es ist dieß Alles ein Fortschritt zur höheren Einheit und geistigen Gemeinschaft und zur größeren Bewußtheit und Selbstthätigkeit der Nation, sohin zur höheren Realisirung der Idee des sittlichen Reiches. Der materielle organische Zusammenhang des Volkslebens, der die ständische Gliederung

bildet, soll zu solch höherer geistiger Einheit sich steigern, aber er darf nicht verschwinden, nicht aufhören die Grundlage für diese zu seyn.

§. 98.

Die Wirksamkeit der Stände aber hat nach der dargelegten Bedeutung derselben (§. 96) ein doppeltes Ziel: den Schutz der Rechte und die Erprobung der neuen Gesetze an der Gesinnung des Volkes, oder, bei weiterer Ausdehnung, die Sicherung, daß die Regierung überhaupt auf der Gesinnung des Volkes ruhe. Dafür besteht nach der einen Seite das Recht der Steuerbewilligung (bez. des Budgets und der Kontrole des Staatshaushaltes), der Beschwerde, der Anklage; nach der anderen das Recht des Rathes und der Zustimmung für Gesetze, der Petition, der Desiderien, der Besprechung über Regierungsmaaßregeln.

Als das Institut der Vertretung haben die Stände ihre Macht nur durch und in dem Fürsten, von dem, als Souverän, alle Macht und alles Ansehen im Staat allein ausgehen kann. Sie haben keine direkte Gewalt über das Volk oder die Beamten, sie können Niemandem Vorschriften geben, Niemanden vor sich laden; sondern was sie ausrichten, das richten sie nur durch den Fürsten aus. Ja ihre eigene Wirksamkeit gründet sich nothwendig auf die Autorisirung des Fürsten, sie werden durch ihn berufen, versammelt, verabschiedet. Deßgleichen besteht ihre Macht nicht darin, selbst die Zustände zu versorgen, sondern, während die Regierung sie versorgt, die Rechte und die Gesinnung des Volkes bei ihr geltend zu machen, und sie reicht dem entsprechend auch nur so weit, den Fürsten an Etwas zu hindern und ihm Etwas mit dem Nachdruck ihres moralischen Einflusses zur Berücksichtigung vorzu-

legen, nicht aber ihm irgend Etwas positiv vorzuschreiben. Ihre Macht ist überall nur Abhaltung und Anregung, nicht positive Anordnung und Gestaltung. Namentlich haben sie keineswegs die gesetzgebende Gewalt, wie das die gewöhnliche Theorie ist, daß sie entweder vorzugsweise das Subjekt dieser Gewalt wären, oder daß sie zwischen dem Fürsten und ihnen gleichmäßig getheilt wäre, sondern der Fürst als Souverän hat die gesetzgebende Gewalt, damit die Sanktion, die Verkündigung und regelmäßig auch die Abfassung (Initiative) der Gesetze, die Stände nur Rath, Zustimmung, Petition. Ihre Stellung zu den öffentlichen Angelegenheiten ist danach eine ganz andere als die der Regierung. Die Regierung ist das herrschende und bildende Princip im Staate, die Landesvertretung das schützende und anregende. Jene gibt darum der Anordnung die bestimmte ausgebildete Gestalt, dieser gebührt nur die allgemeine Vorzeichnung; Sache der Regierung ist Plan und Zusammenhang der ganzen Staatslenkung, Sache der Landesvertretung hauptsächlich nur der Erfolg der einzelnen Vornahmen für die bestimmten Rechte und für den nationalen Zustand. Dieß ist das Normale. Ein Hinüberspielen der ständischen Wirksamkeit in die eigentliche Sphäre der Regierung je nach der Individualität der Verfassung, wie das namentlich in England sich findet, ist damit weder ausgeschlossen noch eine Widerlegung dieses eigentlichen Begriffes reichsständischer Verfassung. Je mehr dieß der Fall ist, desto mehr neigt sich eben die reichsständische Verfassung zur republikanischen. Gibt es doch allenthalben Uebergänge, warum soll es nicht eine reichsständische Verfassung geben, die zur republikanischen gravitirt?

Diese Stellung der Landesvertretung zum Könige liegt unveränderlich im Begriffe reichsständischer Verfassung. Der gebotene Fortgang in der Geschichte ist deßhalb auch hier nicht

der zur Ueberwältigung der königlichen Souveränetät, sondern nur zur Koncentrirung des Staatswesens. Das Recht der Landesvertretung verwandelt sich aus der willkührlichen Verfügung über eine abgesonderte private Sphäre in die geordnete, an gesetzliche Schranken gebundene Konkurrenz für die öffentliche Lenkung selbst (staatsrechtlicher Charakter). Die Landesvertretung wird dadurch ein nothwendig integrirendes, stets wirksames Element der Staatsherrschaft, und diese erhält umgekehrt durch sie die Garantie ihrer inneren Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit. Der ganze öffentliche Zustand, der bis dahin unter zwei gesondert handelnden Subjekten stand, tritt damit unter Eine ungetheilt handelnde Macht. Wie also in Beziehung auf die Bildung der reichsständischen Versammlung der geschichtliche Fortschritt nach ungetheilter Einheit der Nation in ihrer Vertretung geht, so in Beziehung auf ihre Rechte nach ungetheilter Einheit und Aufeinanderberechnung der Staatslenkung. Es ist eine und dieselbe Idee des sittlichen Reiches, die in beidem sich beurkundet.

Von diesem geschichtlichen Fortgange wird das nächste Kapitel umständlicher handeln.

§. 99.

Dieß ist der Grundgedanke reichsständischer Verfassung. Sie läßt die mannigfachsten Arten der Ausführung zu. Es kann die Wirksamkeit der Landesvertretung verschieden nach Art und Umfang seyn, von der Geltendmachung einzelner bestimmter und sogar sehr eingeschränkter Rechte an bis zur völligen Durchdringung der königlichen Gewalt und dadurch Mitbestimmung des ganzen öffentlichen Zustandes (England). Alle diese Stufen sind recht und gut nach Zeit, Land und Rechtmäßigkeit der Entstehung. Nur die Bedeutung der Grund-

elemente darf nicht aufgehoben werden, es darf die Macht der Vertretung weder selbst zur obersten (souveränen) Gewalt werden (so die revolutionären Konstitutionen), sonst zerfällt diese Verfassung in sich; noch zum Schattenbild heruntersinken, sonst ist ihr Leben zu Ende. Deßgleichen kann die Bildung der Landesvertretung mannigfach seyn, es kann der eine oder der andere Stand mehr präponderiren, es kann der oder jener Stand fehlen, z. B. Geistlichkeit, Universitäten, es kann die Wahl einen größeren oder beschränkteren Antheil haben, es kann bei großer Ausdehnung des Wahlrechts die Wählbarkeit auf die höheren Stände sich beschränken (England), es kann die Landesvertretung in Kurien, Kammern, in der mannigfachsten Weise eingerichtet, der Geschäftsgang von der oder jener Art seyn. Nur die Grundprincipien müssen eingehalten seyn. Es dürfen ihr die Hauptelemente nationaler Existenz nicht fehlen, sie darf nicht ein bloßes Aggregat ohne ständische Grundlage seyn, noch auch in jetziger Zeit umgekehrt in gesonderte Stände zerfallen und den Charakter der Einen Volksvertretung einbüßen.

§. 100.

Die liberal-konstitutionelle Theorie (Locke, Blackstone, Montesquieu, Delolme, Rousseau, Aretin, Rotteck u. s. w.) beruht auf dem Princip der Volkssouveränetät (Rousseau), d. i. daß die oberste Gewalt der Gesammtheit der Einzelnen zustehe, und ist nur zum Theil (je nach der politischen Fraktion) modificirt durch das konstitutionelle Princip, d. i. das Postulat eines mechanischen Gleichgewichts der Gewalten (Montesquieu). Nach ihr ist die repräsentirende Versammlung Volksvertretung im Sinne der Stellvertretung, d. i. die Rechte, die an sich der Gesammtmasse zustehen, an ihrer Statt ausübend, sie bildet sich daher aus der unterschiedlosen

Gesammtmasse, alle Staatsangehörigen haben gleiches Wahlrecht und gleiche Wählbarkeit, es wird nach bloß numerischen Abtheilungen ohne Rücksicht auf Standesklassen gewählt, und die Gewählten in Eine Versammlung mit Abstimmung nach Köpfen vereinigt. Das Recht aber, welches der Gesammtmasse zusteht und das deßhalb diese Repräsentation ausübt, ist kein geringeres als die Souveränetät selbst. Sie hat daher die gesetzgebende Gewalt als die höchste Ausübung der Staatsgewalt, der Fürst nur die exekutive, und diese nur in ihrem Dienste. Dieß ist die Konsequenz aus dem Princip der Volkssouveränetät. Modifikationen erhält die Theorie durch das konstitutionelle Princip vorzüglich zwei: das Veto des Königs, sey es ein absolutes oder ein provisorisches, und die Abtheilung in zwei Kammern, aber nicht aus verschiedenen Ständen und mit innerer Verschiedenheit der Elemente, sondern nur äußerlich, um ein mechanisches Gegengewicht, ein Equilibrium zu erhalten. Diese Theorie ist nicht eine Verfassung des Staates, sondern Auflösung des Staates; denn sie vertilgt dasjenige, was den Staat zum Staate macht, die höhere Autorität über dem Einzelnen und der Masse. Wie dieß durch sie schon dem Gedanken und Princip nach geschieht, so muß es auch in der Ausführung überall erfolgen, und die Geschichte hat das bestätigt. Als Cazalez einmal den Keim der Selbstzerstörung, der in der republikanischen Verfassung liegt, beredt schilderte, rief man ihm entgegen: auch in der Repräsentativverfassung? So täuschte man sich! Eine ächte Republik hat immer noch ein Element der gegebenen Einheit und Autorität, das dieser Verfassung gänzlich mangelt.

Die Theorie, welche im Gegensatze hierzu von der Schule Haller's*) aufgestellt ward, beruht auf einer völlig privat-

*) Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativsystems; (Jarke)

rechtlichen Auffassung des Staates. Nach ihr ist der Fürst Inhaber der Landesregierung als eines Privateigenthums, er übt sie deßwegen unumschränkt ohne allen Einfluß, ohne Mitsprache der Landstände. Diese aber haben ihrerseits auch wieder private Berechtigungen, in die der Fürst nicht eingreifen darf, und diese ihre privaten Berechtigungen gegen ihn zu vertreten oder darüber mit ihm sich zu vergleichen, ist die Bedeutung der versammelten Stände. Diese Rechte bestehen vorzüglich in der Freiheit des Vermögens von Abgaben und in den besonders erworbenen Privilegien u. s. w. Von Rechten des Volkes als eines Ganzen, namentlich dem Rechte, nach seinen traditionellen Gesetzen und Sitten regiert zu werden, ist dabei nicht die Rede. Eben daher vertritt auch jeder Stand sein Recht für sich, in Kurien, die ganz unabhängig von einander mit dem Fürsten handeln und nur zum Zweck ihrer Kräftigung sich vereinigen. Diese Theorie zerstört alle Einheit wie alle höhere Ordnung und Nothwendigkeit im Staate, sie macht aus ihm ein Aggregat isolirt nebeneinanderstehender absoluter Privatrechte. Der heutige geregelte Gang der Verwaltung und die Anforderungen an sie sind damit unvereinbar. So sind die Rechte, welche sie den Ständen zugesteht, z. B. unbedingte Steuerverweigerung, nicht mehr möglich, und die, welche sie haben müßten, eine Mitwirkung für den öffentlichen Zustand, spricht sie ihnen ab, der Erfolg in der Wirklichkeit wäre daher Vernichtung der ständischen Institution, abgesehen davon, daß die Stände, die sie voraussetzt, nicht mehr bestehen oder doch nicht mehr die natürliche Macht besitzen, auf der ehedem ihre Wirksamkeit ruhte. Es ist diese Theorie eine Verzerrung der deutschen landständischen, gleichwie die konstitutionelle Theorie eine Verzerrung der englischen Verfassung.

---

die ständische Verfassung und die deutschen Konstitutionen; überhaupt das Berliner „Politische Wochenblatt."

Beide Theorieen sind denn auch nicht fähig die Wirklichkeit in sich aufzunehmen, beide müssen eine weite Klasse Verfassungsformen, die sich im Leben und in der Geschichte bewährt haben, als gedankenlos oder als bloßen Mißbrauch von sich ausstoßen. Die liberale Theorie kann die ältere reichsständische Verfassung, ja im Grunde auch keine der wirklich bestehenden Verfassungen als ächt anerkennen, denn es ist in keiner die Konsequenz ihres Princips realisirt und kann es auch nicht seyn. Die Haller'sche Theorie kann keine Verfassung als ächt anerkennen, außer die der alten deutschen Landstände, namentlich die englische ist ihr eine bloße Korruption der ständischen Verfassung *).

---

*) Hegel's Auffassung der „konstitutionellen Monarchie" enthält den wesentlichen Fortschritt vor Montesquieu u. s. w., daß sie die Einheit der Staatsgewalt (Souveränetät) im Fürsten („fürstliche Gewalt") behauptet und die Sphäre der Stände in die Mitwirkung, namentlich (subjektive) Aneignung der (objektiv) von der Regierung ausgehenden Gesetze setzt und dieß durch treffende Auseinandersetzungen beleuchtet. Wie nun Hegel das ganze Institut nicht aus dem realen Verhältniß von Königthum und Volk entwickelt, sondern aus dem abstrakten Begriffe der Gewalt und ihrer Funktionen, so hat seine Auffassung auch in ihren Resultaten einen formalistischen Charakter. Er faßt nämlich nur die eine Seite in der Bedeutung der ständischen Verfassung auf, die Erprobung der Gesetze, ignorirt dagegen die andere, den Schutz und die Geltendmachung der Rechte, danach lassen sich Beschwerde, Anklage, Petition, ja Steuerbewilligung und Verwendungskontrole nicht begreifen, wie sie diesem bloßen integrirenden Momente der gesetzgebenden (regelgebenden) Gewalt zukommen sollen. Einen solchen Schutz nur für nöthig zu halten gegenüber der Regierung, ist ihm schon „die Gesinnung des Pöbels", und selbst jene Erprobung der Gesetze ist ihm minder eine wesentliche Einwirkung auf dieselben, als eine Einrichtung bloß, daß das subjektive Moment zur Existenz komme, daß der in den Maaßregeln der Regierung schon „an sich" seyende Wille auch „für sich" werde; ähnlich etwa wie nach deutschem Grundsatze die gesetzlich nothwendigen Steuern doch immer bewilligt werden müssen. Er beschränkt demnach wie die Bedeutung des Fürsten auf die bloße formale Autorisirung (§. 280), so die Bedeutung der Volksvertreter auf die bloße formale Aneignung (§. 301), und man muß fragen, von wem denn das Gesetz — dessen höheres Ansehen über beiden auch wir anerkennen — die Fortbildung seines Inhaltes erhalte, und von wem die entscheidenden Thaten des Augenblicks

Neuntes Kapitel.

Das ältere und das neuere Ständewesen.

§. 101.

Die reichsständische Institution der älteren und die der neueren Zeit haben einen verschiedenen Grundcharakter; es ist deßhalb ein vergebliches Unternehmen sich auf den Boden des älteren Ständewesens zu stellen, sein Princip festzuhalten und bloß andere Anwendungen desselben je nach den veränderten Verhältnissen zuzugestehen. Jede neuere Verfassung muß nach dem neueren Princip eingerichtet und muß nach ihm aufgefaßt und gehandhabt werden. Es kann dieser Unterschied älteren und neueren Ständewesens bezeichnet werden als der Unterschied des ständisch-patrimonialen und des national-staatlichen Princips. Das erste ist es, das bis auf die Zeit der französischen Revolution mehr oder minder den Charakter der europäischen Reichsversammlungen und am stärksten den der deutschen Landschaft bildete, das letztere ist zuerst in der Verfassung des englischen Parlaments verwirklicht worden. Diese beiden Grundcharaktere sollen einander gegenüber gestellt und zur Deutlichkeit gebracht werden.

Die ältere reichsständische Verfassung der germanischen Staaten ist monarchisch-aristokratisch, bez.-feudalistisch. Die großen (unmittelbaren) Vasallen des Königs bilden seinen Rath, allerdings als Vertreter der Gebiete, denen sie vorstanden oder die ihnen gehörten, aber nicht im modernen Sinne, um den

---

ausgeben? Etwa vom Begriffe, der sich selbst Realität gibt? Nichtsdestoweniger hat Hegel das große Verdienst, zuerst das wahre Verhältniß zwischen Fürst und Ständen im Allgemeinen und Wesentlichen ausgesprochen zu haben.

Willen der Bevölkerung dieser Gebiete geltend zu machen, sondern in dem Sinne, wie ein Fürst sein Land vertritt. An sie schließt sich die hohe Geistlichkeit, theils wegen des Ansehens der kirchlichen Würde, theils wegen ihrer Belehnung mit Grundbesitz. Später wurden in allen Reichen Europa's auch die Städte zugezogen, aber mit untergeordneter Stellung, die erst allmählig zur gleichen emporwuchs, auch sie häufig in dem Charakter als Lehenträger der Krone. Das sind die Feudalstände. Die Aufgabe dieser Reichsstände ist Rath und Hülfe (conseil et aide). Was aber in der ersten Zeit, da noch Unabhängigkeit und Unverpflichtung die Regel bildet und sich von selbst versteht, als Vortheil des Königs, als Hülfe und Wohlwollen Seitens der Stände erscheint, das erscheint in der späteren Zeit, nachdem Verbindlichkeit und Auflage gewöhnlicher geworden, als Schutz der Stände und Schranke des Königs, als das Recht der Bewilligung oder Versagung. Für Beides jedoch, für Rath und Hülfe, war das Verhältniß zwischen König und Ständen ohne genaue Feststellung, schwebend, mehr durch die jeweilige faktische Uebermacht als durch sichere Rechtsgrundsätze bestimmt, und selbst wo es sich genauer feststellte, war für beide Theile Alles mehr persönliche (private) Berechtigung und Gewalt als anstaltliche Ordnung und Nothwendigkeit.

Am stärksten trat dieser privatrechtliche Charakter heraus bei der den europäischen Reichsversammlungen nachgebildeten deutschen Landschaft, aus ganz natürlichen Gründen. Die deutsche Landeshoheit selbst hatte ja damals noch keineswegs den Charakter eigentlicher voller obrigkeitlicher Gewalt, sie bestand vielmehr in einigen von der eigentlichen Obrigkeit, dem Kaiser, in patrimonialer Weise erworbenen Herrscherbefugnissen und hatte deßhalb den Unterthanen gegenüber eine Beimischung privatrechtlicher parteilicher Stellung. Nur daraus erklärt es

sich auch, daß der bewaffnete Widerstand gegen den Landesherrn weder in den Augen des Landes noch auch in seinen eigenen für schlechthin unerlaubt galt, während er gegen die eigentliche Obrigkeit, d. i. gegen den Kaiser geübt, damals so gut als heutigestags für Empörung gehalten wurde. So z. B. einigte sich der Löwenbund zu bewaffnetem Schutze gegen Jedermann (d. i. auch den Landesherrn) mit Ausnahme von Kaiser und Papst. Insbesondere aber beruht die Entstehung der Landschaft rein auf dem Motiv einer solchen privatrechtlichen parteilichen Sicherung. Ihre Unabhängigkeit und ihre Gerechtsame zu behaupten gegen Eingriffe des Landesherrn, namentlich gegen Besteuerung, bildeten sich die Einigungen, aus denen dann die Landschaft erwuchs, dieß wurde darum auch ihr bleibender Charakter. Während die europäischen Reichsversammlungen und die früheren Placita der deutschen Territorien vorherrschend die Bedeutung des Rathes für die Reichs- bez. Landesregierung hatten, so die Landstände vorherrschend die Bedeutung der Wahrung ihrer Rechte, des Schutzes gegenüber dem Fürsten. Ihre Stellung gleicht, um eine Parallele zu gebrauchen, nicht sowohl der des Parlaments im alten Sinne, d. i. der Lords und Bischöfe, als vielmehr der des Hauses der Gemeinen zur Zeit seiner Entstehung. Hier tritt deßhalb der privatrechtliche Typus in einem Grade hervor wie sonst nirgend. Hier erscheinen die Gewalt des Fürsten und die Rechte der Stände, und zwar eines jeden Standes für sich, mehr als Sonderberechtigungen, die zufällig entstanden sind und zu willkührlicher gesonderter Verfügung zustehen und auf das persönliche Interesse des Landesfürsten und bezüglich der betreffenden Stände abzielen, ohne auf den öffentlichen Zustand als höhere Einheit bezogen und insoweit auch durch eine höhere Nothwendigkeit bestimmt zu seyn.

§. 102.

Danach hat die ältere Landesvertretung den feudalistischen Charakter. Wie der ganze Bau des Staates eine Stufenfolge eigenberechtigter Obrigkeiten zwischen dem obersten Herrn und der Bevölkerung ist, also besteht auch die Landesvertretung aus lauter solchen Obrigkeiten, die sich selbst und ihre Unterthanen gegen den obersten Herrn schützen. Die höchste Obrigkeit des Landes beräth und vereinbart mit den Unterobrigkeiten (superioritas subordinata). Das ist die Bedeutung der älteren Landschaft. So namentlich saßen in den deutschen Landschaften die Ritter als die eigenberechtigten Obrigkeiten — die Patrimonialherren — des Landes und die Magistrate als die eigenberechtigten, auf ihrer eigenen Kooptation ruhenden Obrigkeiten der Städte. Die Landtagsmitglieder vertraten also die Bevölkerung weniger als ihren Stand und ihre Genossen denn als ihre Unterthanen, als ihre Herrschaft, ähnlich wie die Reichsstände ihr Territorium auf dem Reichstage vertraten.

Die ältere Landesvertretung hat aber auch den privatrechtlichen Charakter, insbesondere in den deutschen Territorien. Er zeigt sich für's Erste in der Konstituirung der Landschaft.

Die Sitz und Stimme in derselben haben (Ritter, Prälaten) schützen bloß sich selbst, oder ihre Untergebenen (Hintersassen) bloß für ihr eigenes Interesse, die unmittelbaren fürstlichen Grundunterthanen sind deßhalb auch ganz unvertreten. Das erleidet keine Ausnahme da, wo Abgeordnete von Korporationen in der Landschaft sitzen (Bürgermeister, ritterschaftliche Deputirte); denn in der That schützen und vertreten sich doch auch hier nur diese Korporationen selbst, weil ihre Deputirten nur so stimmen dürfen, wie sie ihnen Mandate geben. Es sitzen kraft dieser Mandate eigentlich die Städte (Magistrate) u. s. w. in der Landschaft, und

nicht die Bürgermeister. Ferner bildet jeder Stand eine gesonderte Kurie und kann als solche nicht bloß nicht von den anderen überstimmt werden, was ganz in der Ordnung ist, sondern auch für sich allein ohne Zustimmung der anderen mit dem Fürsten unterhandeln, ihm bewilligen, sich mit ihm vergleichen. Nicht das ist der hervorstechende Charakter der ältern Verfassung, was die Haller'sche Schule als solchen bezeichnet, daß kein Stand in den Beutel des andern verwilligen kann, sondern vielmehr das Umgekehrte, daß jeder Stand in seinen Beutel bewilligen kann ohne die anderen *). Endlich kann der Fürst beliebig die Stände berufen, oder es unterlassen, je nach seinem Bedürfniß und Vortheil, und können dafür auch wieder umgekehrt die Stände sich eigenmächtig versammeln ohne fürstliche Berufung.

Es zeigt sich der privatrechtliche Charakter für's Andere in ihrer Wirksamkeit, daß der Staat getheilt ist in eine Sphäre fürstlichen und eine Sphäre ständischen Beliebens ohne höhere Einheit und Nothwendigkeit. Der Fürst verfügt über Domänen und Regalien (später in manchen Ländern auch über indirekte Abgaben) als über sein Eigenthum ohne alle ständische Mitsprache und Kontrole, dagegen können ihm die Stände, wenige Ausnahmen gesetzlich nothwendiger Steuern abgerechnet, die Steuern willkührlich versagen, oder auch sie an beliebige Bedingungen knüpfen, gleichwie Privatleute ihre Geschäfte mit einander abschließen. Die Stände ihrerseits besorgen die Erhebung, die Verwaltung, ja häufig auch die Verausgabung der von ihnen bewilligten Steuern. Sogar eine Einsichtnahme und Ueberwachung der ständischen Steuerverwallung kam den Fürsten nicht zu, und erst später machten sie das Recht hierauf

*) Selbst durch reichsgerichtliches Erkenntniß für Mecklenburg bestätigt.

geltend, in welchem sie auch von den Reichsgerichten unterstützt wurden. So hatte jeder Theil das Seine rein für sich, und es stellt sich damit der eigenthümlichste Zug des deutschen Ständewesens heraus, daß der Staatshaushalt durch zwei verschiedene Subjekte bestritten wird: die landesfürstliche Kammerkasse und die ständische Steuerkasse. Diese sind jede für sich eine juristische Person, können mit einander Geschäfte abschließen, Rechtsstreite führen, kontribuiren jede je nach ihrer Uebernahme für das oder jenes Bedürfniß des Landes, und die Ansprüche an den Staat (Besoldungen, Darlehen u. dgl.) haben entweder diese oder jene zum Schuldner, und die Schuld der einen berührt nie die andere. Im gleichen Geiste beschränkt sich die Zustimmung zu Gesetzen ganz gewöhnlich, wenigstens in späterer Zeit *), auf die jura singulorum, d. i. die besonderen im privatrechtlichen Charakter erworbenen Rechte der betreffenden Stände, zusammen oder einzeln. Sind es die Rechte eines einzelnen Standes, so kann dieser wirksam zustimmen, verzichten, ohne die anderen. Selbst die Veräußerung des Landes wurde erst allmählig und keineswegs allgemein, und die der Domänen nur mitunter an ihre Zustimmung gebunden. Auf der andern Seite ist die Landschaft nicht bloß eine I n s t i t u t i o n, d. i. ein ergänzendes Glied der Staatsgewalt, daher mit öffentlichen auf den Staat bezüglichen Funktionen, wie das englische Parlament bloß eine solche Institution ist, sondern sie ist zugleich auch eine K o r p o r a t i o n,

*) Wenn in früherer Zeit die Stände oft zu allen Gesetzen zustimmen, so beruht das nicht auf einem staatsrechtlichen Princip, wie etwa in England oder in unserer heutigen Verfassung, sondern bloß darauf, daß die Landeshoheit eben das Recht der Gesetzgebung nicht an sich schon enthielt und daher nur auf dem Wege der freien Vereinbarung der Landesherr dieselbe üben konnte. Seitdem dagegen die Gesetzgebung als wesentlicher Theil der Landeshoheit betrachtet wird, verschwindet meistens das Zustimmungsrecht der Stände, so weit es nicht ihre jura singulorum betrifft.

eine Kommune, d. i. ein vom Staate völlig verschiedenes Subjekt, mit Zwecken, Thätigkeiten und Befugnissen, die ihr in dieser Unterschiedenheit vom Staate zukommen, daher ohne Konkurrenz des Fürsten rein von ihr allein vorgenommen, bezüglich geltend gemacht werden können; sie hat die Rechte einer moralischen (d.i. also privaten) Person: gesondertes Eigenthum, Fähigkeit Processe zu führen, sowohl financielle, getrennt vom Fiskus, als dem Vertreter des Staates, ja diesem gegenüber, als auch politische. Das „Land" ist durchaus ein gesondertes Rechtssubjekt gegenüber dem Fürsten, und die höhere Macht über Beiden sind die Gerichte, die Reichs- bez. Landesgerichte *).

Deßhalb war auch die Landschaft ein immer vorhandenes Rechtssubjekt, während jetzt nach Auflösung der Kammer, ja nach Schluß des Landtags kein zur Landesvertretung legitimirtes Subjekt mehr besteht.

So scharf ist der privatrechtliche Typus der ältern landständischen Verfassung durch und durch aufgeprägt. Ihr Wesen ist aber dessenungeachtet keineswegs mit demselben erschöpft. Eine Wirksamkeit für das Oeffentliche ist so tief in dieser Institution begründet, daß sie niemals fehlen kann. Auch damals wurde das gemeinsame Interesse des Landes von den Ständen gewahrt, und gab es gemeinsame Rechte des Landes, nur daß dieß bei weitem die eingeschränktere Sphäre ausmachte; so z. B. in dem Schutz gegen Religionsbeeinträchtigung, gegen

---

*) Am meisten stellt sich das, wie eben gezeigt worden, hinsichtlich des financiellen Haushaltes heraus, aber es geht durch alle Rechtsverhältnisse. So z. B. traten die chursächsischen Stände als Principal-Intervenienten gegen den Churfürsten und den Grafen von Schwarzburg in Betreff der Landsässigkeit des Letzteren bei dem R. C. G. auf, um einen zwischen diesen geschlossenen Vergleich umzustoßen. Dann schickten damals die Stände Deputationen nicht bloß an Kaiser und Reich, sondern auch an andere Fürsten (z. B. wenn einer das Land drückte).

Theilung und Veräußerung und Aehnlichem repräsentirten die Stände wirklich das Volk. Auch war es grade das innerste Streben des geschichtlichen Fortgangs, diesen Typus, den die Schule Haller's für den allein ächten ausgibt, abzustreifen. So z. B. finden sich theils allgemein, ja sogar reichsgesetzlich, theils wenigstens in mehreren Landen Aufhebung der eigenmächtigen Versammlungen, Beschränkung der Separatabschlüsse der einzelnen Stände mit dem Fürsten, periodisch nothwendige Berufung, geregelte Konkurrenz des fürstlichen Kammergutes und der ständischen Abgaben, und grade die Verfassungen, welche am meisten diese publicistische Korrektur annahmen, vor Allen die mecklenburgische, haben am längsten ihre Bedeutung behauptet.

Seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts aber ging in dieser Hinsicht eine wesentliche Veränderung vor sich. Von diesen beiden Elementen, die aus ihren Privatmitteln und gewissermaaßen für ihren Privatzweck den Staat versorgten, erhielt nämlich das eine, die fürstliche Gewalt, um diese Zeit je mehr und mehr den staatlichen Charakter. Sie galt von da an als die Macht zur Versorgung des Staates und des Gemeinwohles, während die Stände ihren Charakter als Privatklassen, die gewisse Rechte zu ihrem gesonderten Vortheil haben, fortwährend behielten. Der Fürst identificirte sich deßhalb in der öffentlichen Meinung mit dem Staate, grade wie jetzt umgekehrt, und auch nicht mit größerem Rechte, Volk und Staat so häufig für Eins genommen wird. Es bildete sich so jenes Landesherrenthum (Territorialismus), das am grellsten Thomasius ebenso sehr den Ständen als der Kirche gegenüber vertritt. In Folge dessen wurde es den Fürsten besonders der größeren Länder leicht, die ständischen Rechte zu brechen, als unvereinbar mit den höheren Rücksichten des Staates; sie hatten dabei die Meinung und die

Zeitrichtung für sich. Gleichzeitig bildete sich das Beamtenwesen, welches die Verwaltung an sich zog, und das stehende Heer, das einerseits die thatsächliche Gewalt von der Ritterschaft sohin auch der Landschaft auf den Fürsten verlegte, und andererseits für den Fürsten eine Aufforderung, ja eine Röthigung enthielt, die ständische Steuerversagung, diesen Kern des privatrechtlichen Ständewesens, nicht zu achten. Es näherte sich der Zustand im raschen Wachsthum jener Souveränetät, an der alles ständische Recht wie an einem ehernen Felsen („rocher de bronce") sich brechen sollte. In der That eine Ständeverfassung dieses ältern Charakters konnte sich nicht erhalten, so wie der Gedanke des Staates als Einer ungetheilten öffentlichen Anstalt in's Leben trat. Nichts Anderes als dieß aber ist die Fortbildung der Landeshoheit zur Souveränetät. Der Zeitpunkt, mit welchem die Souveränetät gereift war und, mit Auflösung des Reiches, die letzten Schalen, die sie umhüllt hatten, abwerfend, vollendet und ausgeprägt dastand, war daher nothwendig auch der Zeitpunkt, mit dem förmlich und rechtlich die alte deutsche Landschaft aufhörte.

§. 103.

Das Gegenbild zu diesem privatrechtlichen Typus, der die deutsche Landschaft und ebenso, wenn auch in geringerem Grade, alle europäischen Reichsversammlungen vor der Revolution auszeichnet, gewährt uns die reichsständische Verfassung in England. Dort erhielt sie auf Grund schon ursprünglicher dahin neigender Anlage durch eine theils in gewaltsamer Umwälzung, theils unmerklich vor sich gehende Neugestaltung den staatsrechtlichen öffentlichen Charakter, welcher die Reife der Institution ist, und zwar ohne ihre ununterbrochene geschichtliche Einheit einzubüßen. Wir können dieß auch als den konstitutionellen Charakter

bezeichnen, diesen Begriff dann in einem andern Sinne genommen als in dem jetzt üblichen, nach welchem er eine Theilung der Staatgewalt und Beschränkung des Königs auf die bloße Exekutive bezeichnet. Hierin ist England Träger eines weltgeschichtlichen Fortschrittes und wir zeichnen daher in dem Folgenden die Umrisse solcher staatlichen reichsständischen Verfassung nach dem Vorbilde Englands.

Der staatliche konstitutionelle Charakter der englischen Verfassung besteht, was die Bildung und Stellung des Parlaments anlangt, darin, daß sie Nationalvertretung im Gegensatze partikular ständischer Vertretung ist. Nicht daß die ständische Gliederung derselben aufgelöst wäre in ein bloßes Aggregat, sind doch die Lords, Prälaten, Landeigenthümer, Städte, und letztere als geschlossene Korporationen, vertreten, sondern daß diese aus Ständen und Korporationen gegliederte Repräsentation dennoch zusammen Eine vollständige und ungetheilte Nationalrepräsentation ist.

Es ist nämlich die gesammte Bevölkerung, alle Klassen des Volkes an ihr betheiligt, d. i. Alle die durch irgend ein sächliches Interesse, einen Besitz, dem Lande verbunden sind. Diejenigen, welche nicht selbst im Parlamente zu sitzen fähig sind, nehmen wenigstens an der Wahl für dasselbe Theil. Es bildet ferner die Vertretung der sämmtlichen Stände ein Ganzes, das nur als Einheit handelt, indem kein Haus Etwas für sich ausrichten, namentlich Etwas bewilligen kann ohne das andere, und sie steht endlich als nationale Vertretung über der Gesammtheit des Volkes sowohl als über den Kreisen, aus denen sie hervorging, indem ihre Glieder an keinerlei Aufträge gebunden sind, sondern nur nach eigener Ueberzeugung stimmen. Dieser letztere Grundsatz, der schon unter der Königin Elisabeth anerkannt war, ertheilt erst der Reichsversammlung den wahrhaft

staatlichen Charakter. Bei den Mandaten der ältern Einrichtung steht sie unter dem Willen der abgeschlossenen Stände und aristokratisch regierten Körperschaften, bei den Mandaten, wie man sie während der Revolution mitunter ansprach, steht sie unter dem Willen der sämmtlichen Einzelnen je nach numerischen Abtheilungen, durch jenen Grundsatz aber ist sie eine anstaltliche Macht, als solche über der Gesammtmasse wie über den einzelnen Ständen, die Nation als Ein geistiges Ganzes darstellend, und dieß eben ist das staatliche Princip im Gegensatze des privatrechtlichen sowohl als des volksherrschaftlichen. Damit wird denn die Reichsversammlung, oder die einheitliche Nation, die durch sie vertreten ist, nothwendig die einzige und die vollständige Disponentin über alle politische Rechte. Sie kann unter Zustimmung des Königs über die Rechte eines jeden Standes, einer jeden Korporation verfügen, und zwar formell unumschränkt, wenn sie auch materiell Schranken anerkennen muß (Omnipotenz des Parlaments), und umgekehrt kann kein Stand, Klasse, Stadt über seine politischen Rechte verfügen ohne ihren Willen. Die alte Landschaft war bis zum gewissen Grade nur eine politische Börse, auf der jeder Stand für sich gesondert seine Geschäfte mit dem Fürsten oder den übrigen Ständen abschloß, das Parlament ist eine höhere nationale einheitliche Institution, durch welche die Nation ihren Zustand im Ganzen wie für ihre einzelnen Klassen festsetzt.

Auch das Institut der beiden Häuser (Zweikammersystem) ist ein solcher Fortschritt zum staatlichen Charakter. Nach dem Kuriensystem stehen sich die Stände als privatrechtliche Korporationen gegenüber, darauf angewiesen ihr partikuläres Interesse gegen einander zu wahren *); nach dem System des Parla-

*) Wo dieß nicht der Fall, wie in der deutschen Reichsversammlung, da erscheinen sie als Mächte, gewissermaaßen als völkerrechtliche Subjekte.

ments stehen sich die beiden Häuser als politische Institutionen gegenüber, darauf berechnet, ihre öffentliche Bedeutung zu vertreten, es erscheint das Haus der Lords als dasjenige, welches erbliche Herrenstellung und dadurch besonders die Seite des historischen Zusammenhanges der Nation und der (objektiven) Staatsgründe vertritt gegenüber den subjektiven und momentanen Interessen der großen Volksmehrheit im Unterhause. Deßhalb sind nach dem Kuriensystem nicht leicht mehrere Stände in einer Kurie vermischt, dagegen in den beiden Häusern werden verschiedene Stände verbunden, die eben jene öffentliche Bedeutung mit einander gemein haben, so namentlich im Oberhause der hohe Adel, die obersten Würdenträger der Kirche, und nach einer Ausdehnung, die schon in England möglich und anderwärts mehr ausgebildet ist, die Notabilitäten des Heeres und des Staatsdienstes. Deßgleichen gehört es nothwendig zu diesem System, daß auch im Unterhause ein aristokratisches Element (gentry) vertreten sey. Kurien als ständische Körper sondern sich scharf, Häuser als politische Körper erfordern Uebergänge und Vermittelungen. — Man betrachtet häufig das englische Oberhaus als einen Rest des mittelalterlichen Feudalismus, es ist aber, in Verbindung mit dem andern Hause, als das System der beiden Häuser, vielmehr der Durchbruch der neuern Zeit, die Umwandlung des privatrechtlichen Kurienwesens in die staatliche Gestalt. In den größeren Reichen Europa's bildet daher von nun an das System der beiden Häuser die Regel, ebenso wie ehedem das System der drei Kurien. Wenn es auch auf den ersten Blick organischer zu seyn scheint, daß die specifischen Stände (Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauern) sich als besondere Körper gegenüberstehen, so kommt es doch bei einer durgreifenden verfassungsmäßigen Sonderung nicht auf jene specifischen Standesinteressen an, sondern auf das allgemeine

politische Interesse, und dieß scheidet sie in die beiden Abtheilungen. So wie in der republikanischen Verfassung die Staatsregierung in die beiden Hauptgegensätze, Aristokratie und Demokratie bez. Bürgerthum, sich scheidet, so in der reichsständischen Verfassung die Landesvertretung. Daß bei diesem Systeme, nach welchem in einem Hause, namentlich im Unterhause, mehrere Stände kopfweise stimmen, jeder Stand durch die Mehrheit der übrigen in seinem wesentlichen Interesse verkürzt werden kann, ist theoretisch nicht zu läugnen. Es stellt sich aber praktisch anders heraus, indem die mannigfaltige Verschränkung der Interessen bei mehrerlei Ständen, dann die Schonung aus dem Beweggrunde der Wechselseitigkeit, endlich auch der unparteiische Schutz des Fürsten Solches verhindern. Dagegen betreffen jetzt die ständischen Verhandlungen so überwiegend gemeinsam nationale Angelegenheiten (namentlich die Gesetzgebung), daß eine Scheidung von Stadt und Land und Geistlichkeit unnatürlich und ein wechselseitiges Veto unmöglich ist. Darum verschwindet die Kurienverfassung allgemach völlig aus der Zeit, und selbst wo sie erhalten ist, z. B. in Schweden, da ist doch wenigstens das Kurienprincip aufgegeben; denn als solches muß man doch jedenfalls das gegenseitige Veto betrachten, nach der Verfassung Schwedens aber findet Ueberstimmung statt, entweder durch die Majorität der drei Kurien gegen die vierte, oder, wo zwei gegen zwei stehen, mittelst Zusammentretens von Ausschüssen, welche die Entscheidung geben. Uebrigens ein Widerspruchsrecht der einzelnen Stände für einzelne bestimmte, gesetzlich mit dieser Wirkung zugeschriebenen Rechte wäre auch mit dem neueren Ständewesen unter allen Formen wohl vereinbar *).

*) Ein wohlbezeichnender Ausdruck solcher Einen Nationalvertretung im Unterschiede des älteren Partikularismus der Stände ist der Eid auf das Nationalwohl, den mitunter neuere Verfassungen den Vertretern vor-

Mit dieser einheitlichen Nationalrepräsentation hat denn auch jener ältere Feudalzug, die Vertretung des Landes bloß durch eigenberechtigte Obrigkeiten aufgehört. Es sind nicht mehr die ritterschaftlichen Gerichtsherren die ausschließlichen Vertreter aller ländlichen Bevölkerung und die Bürgermeister und Rathsherren eines mittelst Kooptation von der Stadt unabhängigen Magistrats die ausschließlichen Vertreter der städtischen Bevölkerung. In England ist der letzte Ueberrest dieses Zuges in der städtischen Repräsentation (die vier Systeme) durch die Reformbill beseitigt worden. Damit tritt denn nothwendig ein neues Moment in die Vertretung: die Abordnung, die periodischen Wahlen. Die Einrichtung der periodischen Wahlen enthält dem Gedanken nach eine Fortbildung der Institution der Landesvertretung. Hierdurch nämlich wird sie eine Vertretung der Genossen durch Genossen, der eigentlichen Unterthanenlage, und die nicht mehr auf die bloße sächliche Gemeinschaft der Interessen und des Berufes, sondern zugleich auch auf die persönliche Gemeinschaft des Vertrauens gebaut, und an der die ganze Bevölkerung thätig betheiligt ist. Sie ist aber auch thatsächlich kaum zu vermeiden mit dem größern Umfange heutiger Staaten und mit dem Eintritte des zahlreichern Standes der Landwirthe in die Vertretung, da doch

---

schreiben. Durch denselben soll keinesweges die Geltendmachung der eigenthümlichen Rechte und Interessen ihres Standes ihnen verwehrt werden; denn sie werden ja im Gegentheil bloß zu diesem Zweck aus den verschiedenen Ständen gewählt, sondern es soll nur die frühere advokatenartige Stellung beseitigt werden, daß jeder Stand bloß seine Interessen, nicht auch zugleich die der anderen, und daß er jene selbst bei dem Bewußtseyn ihrer Gemeinschädlichkeit versorge. Das Nationalwohl ist nicht ein abstraktes Wohl außerhalb der verschiedenen Klassen der Nation, sondern es ist nichts Anderes als das harmonische Wohl der sämmtlichen Klassen, einer jeden nach ihrem besonderen Bedürfnisse. Der Eid auf das Nationalwohl schließt daher das Standeswohl ein und nicht aus.

nicht alle Bauern, ja nicht alle Schulzen in der Kammer sitzen können, und Bauerndeputirte, die ihre Stellung, wie in Tyrol, auf Lebensdauer und vollends durch Kooptation erhalten, wird Niemand anpreisen. Findet sich doch auch schon nach älterer Verfassung überall, wo der Bauernstand vertreten war (z. B. Ostfriesland, Würtemberg) Abordnung und Wahl. Im Erfolg dagegen hat die Abordnung durch Wahlen unläugbar ihre großen Gefahren: Aufregung, Umtriebe, Erhebung über die Obrigkeit. Dennoch kann, wenn überhaupt Landesvertretung in neuerer Zeit bestehen soll, die Einrichtung der Wahlen nicht wegfallen; aber es sind Sicherungen und Ermäßigungen nöthig: längere Wahlperioden, öffentliche Stimmgebung, solide Wahlkörper, Verleihung eines Theils der Wahlrechte an gegebene Stellungen. Solche Ermäßigungen bestehen in England theils rechtlich theils faktisch und bestanden in noch reicherem Maaße vor der Reformbill. Das macht die Einrichtung der Wahlen in England möglich. Ein anderes Mittel der Ermäßigung brachte man in Frankreich auf: die vermittelte (indirekte) Wahl. Diese ist an sich unnatürlich. Wohl ist eine vermittelte Wahl durch mehrere Vertretungsstufen (Kreis-, Provinzial- und Landesvertretung) naturgemäß, nicht aber eine vermittelte Wahl bloß durch mehrere Wahlakte. Nun mildert sich wohl der Anstoß an solcher Doppelwahl einigermaaßen, wenn man von dem Gedanken ausgeht, daß nicht die einzelnen Menschen repräsentirt, ihr Wille zur Geltung gebracht werden soll, sondern das Volk als eine geistige Einheit. Denn wenn auch bei der indirekten Wahl einzeln betrachtet das letzte Ergebniß häufig ein solches ist, das die ersten Wähler nicht beabsichtigten, im Ganzen und Großen wird es doch auf ihrer Gesinnung ruhen. „Die öffentliche Meinung bleibt immer Großwähler", und die Aechtheit und Volksthümlichkeit der

Vertretung darf nicht in der Mechanik der Wahl, sondern vielmehr in der öffentlichen Moral gesucht werden. Darum ist die indirekte Wahl doch nicht grundsätzlich verwerflich und wenn auch die einfache Wahl, wie sie in England besteht, gewiß gesunder und würdiger ist, so ist sie doch auf dem Festlande kaum zu wagen. Allein man darf, wie sich von selbst versteht, diese indirekte Wahl bei uns nur für einen unentbehrlichen Schutz gegen das Aeußerste der Erschütterung und Auflösung, nicht für eine positive oder gar eine ausreichende Bürgschaft der Landesvertretung halten.

Der stärkste Einwand gegen die neuere Art der Repräsentation ist die systematische Korruption, die sie zu begleiten pflegt. So lange die Korporationen des Landes selbst beschlossen, habe von Bestechung keine Rede seyn können, jetzt, da wenige Menschen für das gesammte Land beschließen, besteche man sie und regiere durch sie willkührlich das Land. Nun muß man schon für das ältere Ständewesen die Frage aufwerfen, ob es etwas Anderes als die heutige Bestechung war, daß die Fürsten (z. B. in Sachsen) die Steuerfreiheit der Ritter, nach Aufhören der Ritterdienste und gegen die wohlbegründeten Ansprüche der Städte, dennoch aufrecht hielten, damit diese dafür zu Besteuerung ihrer Hintersassen sich willig finden ließen; oder ob es damals an Anwendung ähnlicher Mittel bei den einflußreichen Bürgermeistern, Rathsherren (da ja diese, nicht die gesammte Gemeinde, beschlossen), bei den Mitgliedern der landschaftlichen Ausschüsse gefehlt haben mag? Dann aber trägt auch das heutige Ständewesen jenes Korruptionssystem nicht mit Nothwendigkeit in sich. Für England kann man das kaum Bestechung nennen, daß die Partei, die zur Gewalt kommt, die Aemter (und es sind das meist nur die obersten Aemter im Staate) mit den Ihrigen besetzt, zumal

da dort Jeder mit seiner Partei steht und fällt. In Frankreich allerdings scheint die Korruption ein unvermeidliches Uebel zu seyn. Denn die Minister sind dort nicht Führer einer Parlamentspartei, die eigentlich regiert und verwaltet, sondern Vorstände einer von der Kammer getrennten selbstständigen Administration, und sind dennoch von den Abstimmungen der Deputirten völlig abhängig. In Deutschland dagegen, wenn anders das monarchische Princip in der Verfassung (Kap. 12) herrscht, bedarf die Regierung zwar auch einer Partei, aber das ist nur Männer, die überhaupt konservativ, loyal, zu Gunsten der bestehenden Ordnung gesinnt sind, nicht solcher, die alle ihre Anmuthungen und Vorschläge bewilligen. Wenn hier ein Korruptionssystem eingerichtet wird, so ist das nur die Schuld der Menschen und nicht der Einrichtung.

Auch auf die Geschäftsformen erstreckt sich die Umwandlung. So lange die zu Vertretenden selbst in der Landschaft saßen, lag die Bürgschaft ihres Rechts in der Heimlichkeit, daß sie bloß unter sich über ihr Interesse beriethen, ihre Maaßnahmen und deren Urheber nicht öffentlich, namentlich nicht dem Fürsten bekannt wurden. Nachdem aber, die auf dem Landtag sitzen, nicht mehr sich selbst, sondern die gesammte Bevölkerung, und zwar selbstständig, nicht nach Mandaten vertreten, liegt die Bürgschaft der Berechtigten (und das ist eben diese Bevölkerung) in der Oeffentlichkeit; denn diese gewährt einerseits den Vertretern einen moralischen Impuls für ihre Handlungsweise, andererseits den Wählern die Richtschnur für ihre künftige Wahl. Wesentlich der neuern Landesvertretung ist deßhalb die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Abstimmungen der einzelnen Mitglieder. Gewählte Repräsentanten, von deren Benehmen die Kommittenten keine Kunde erhalten, ist etwas Unvollständiges. Dagegen die Oeffentlichkeit durch den raschen

gleichzeitigen Druck der Verhandlungen und durch Gegenwart von Zuschauern auf den Tribünen gehört zwar auch zu einer regen entwickelten Landesvertretung, kann aber nicht gleich jener als wesentliches Erforderniß gelten und mag daher vollständig erst als das Ergebniß einer längern reichsständischen Thätigkeit, der politischen und moralischen Erstarkung der Charaktere und der Festigkeit der verfassungsmäßigen Rechtsbegriffe und Formen eintreten. Die Oeffentlichkeit, besonders die unmittelbare leibliche Gegenwart der Zuschauer, hat auch ihre großen Gefahren; es gehört heutigestages weniger Muth und Selbstverläugnung dazu, der Regierung gegenüber zu treten, als der Tyrannei der öffentlichen Meinung. Auch in England ist die letzte Art der Oeffentlichkeit neuer und ist bloß eine Vergünstigung der betreffenden Häuser, die jedes Haus in jedem Augenblicke für die bestimmte Verhandlung oder auch für immer durch einfache „Resolution“ zurücknehmen kann, wenn es will. Auf der andern Seite ist bei dem staatlichen Charakter der Landesvertretung die Gegenwart und Mitsprache königlicher Beamten (Minister) in der oder jener Form nothwendig. Mit der Heimlichkeit der Verhandlungen hängt es in älterer Zeit zusammen, daß die Stände dem Fürsten jedesmal nicht bloß ihre Beschlüsse, sondern auch die Motive derselben in Denkschriften mittheilten, während nach englischer Weise diese Motive aus den Debatten erhellen. Nur bei besonderen Gelegenheiten können auch jetzt noch Denkschriften (Adressen) ein Bedürfniß seyn. In diesen Punkten erfordert das neuere Ständewesen auch neuere Geschäftsformen, außerdem aber ist kein Grund vorhanden, die älteren deutschen ständischen Geschäftsformen gegen die englischen und französischen zu vertauschen.

§. 104.

Die Rechte aber, welche den Reichsständen nach dem englischen staatlichen Charakter zukommen, sind von der Art, daß durch sie die ganze Beherrschung des Staates eine gesetzliche Ordnung und öffentliche Nothwendigkeit erhält. Die Reichsstände sind nämlich hier nicht Wächter ihrer Sonderrechte, sondern ein intregrirendes Element der Staatsgewalt selbst, sie haben deßhalb überall eine regelmäßige und nothwendige Konkurrenz mit dem König und dafür nirgend Rechte und Wirksamkeit für sich allein gleich Kommunen oder Korporationen. Damit ist der Staat in keiner Sphäre dem Fürsten oder den Ständen für ihren Privatzweck und Willen überlassen, sondern durch Beide untrennbar nach seinen ihm als Staat innewohnenden Zwecken versorgt, er steht, ungeachtet die Stände eine berechtigte Macht neben dem Fürsten sind, dennoch unter Einer ungetheilten Herrschaft.

Diese Umwandlung zeigt sich für die Form darin, daß die Stände regelmäßig periodisch gewählt, regelmäßig periodisch berufen werden.* Sie äußert sich noch viel bedeutender für die Sache selbst.

In diesem Geiste ist schon das Grundgesetz eine öffentliche Ordnung, welche den gesammten Verfassungszustand als Ein untrennbares Ganzes, als Ein Recht der gesammten Nation enthält, so daß weder Thronfolge und Hausgesetz von der dynastischen Familie ohne das Parlament, noch die verfassungsmäßige Stellung irgend eines Standes ohne den Fürsten und das gesammte Parlament abgeändert werden kann.

In demselben Geiste ist aber auch außer dem Grundgesetze der gesammte gesetzliche Zustand unter den Schutz der Landesvertretung gestellt, sie hat nämlich nicht bloß für die Sonderrechte (jura singulorum), sondern für alle Gesetze eine ent-

scheidende, d. i. verhindernde Stimme. In England ist dieses Recht der Zustimmung zu Gesetzen in einem noch bedeutendern eingeschlossen, daß nämlich alle Gesetze vom Parlament proponirt werden müssen (Initiative), das Allgemeine der neuern Landesvertretung aber ist eben dieß, daß kein Gesetz ohne den Willen derselben gegeben werden kann. Ein Zustand, daß die Regierung die Stände bloß dann, wenn sie es für angemessen hält, gutachtlich vernimmt, kann kaum als eine ständische Verfassung gelten, Stände dieser Art sind vielmehr bloße Notabeln. Bedeutender schon ist es, wenn jedes Gesetz den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß, wie das z. B. in Mecklenburg hinsichtlich der „gleichgültigen Gesetze" der Fall ist. Aber reichsständische Verfassung des neuern staatlichen Charakters schließt ihrem Gedanken nach die verhindernde Stimme der Reichsstände in sich. Das eben ist ihr Princip und ihre innerste Bedeutung, daß die Nation ein Recht hat auf ihre bestehende Ordnung und keine willkührliche Neuerung in den Grundlagen ihres Zustandes hinzunehmen braucht, daß der Staat nicht nach Ermessen des Regenten zu einem andern gemacht werden kann. Grade durch dieses Zustimmungsrecht wird auch die Landesvertretung zu einer konservativen Macht im Staate. Die Vertretung ist aber ihrer Natur nach vorherrschend konservativ, und alle Konservation ist wahrhaft vertretend und schützend. So wenig der Landesvertretung der Spielraum zu erweitern ist, wo sie gegen das Bestehende andrängt, so sehr ist ihre Macht zu befestigen, wo es gilt, gegen die Regierung das Bestehende zu schirmen.

Am entschiedensten aber zeigt sich der Geist des neuern Ständewesens im Bereiche des Staatshaushaltes an der Institution des Budgets. Statt der Bewilligung einzelner Steuern und Aufsicht über die Verwendung dieser Steuern durch die Stände erfolgt hier die Steuerbewilligung auf den

Grund des Voranschlags aller Einnahmen und Ausgaben des Staates, sie erfolgt als ergänzendes Glied eines Gesetzes für den Staatshaushalt der nächsten Periode, und die gesammte Verwendung, die Einhaltung dieses Gesetzes, unterliegt der ständischen Ueberwachung. Der ganze Staatshaushalt erscheint so als ein systematisch-einheitliches, gesetzlich geordnetes Ganzes, und er wird nicht mehr aus zwei generisch verschiedenen Quellen, gewissermaaßen zwei verschiedenen Rechtssubjekten (Kammergut und Steuerkasse) bestritten, sondern Kammergut und Steuern treten unter den gemeinsamen höhern Begriff der Staatsmittel und haben nur Ein Subjekt der Verfügung, die Staatsgewalt. — Zum Begriff des Budgets gehört aber danach nothwendig die Specialität, d. i. daß die Regierung die im Budget aufgestellten Hauptpositionen einhalten muß. Ein Voranschlag bloß um ungefähr die Gesammtsumme des Staatsbedarfs zu bemessen, ohne bindende Wirkung, ist schon an sich etwas Nichtiges. Denn wenn er überall nicht befolgt zu werden braucht, so fehlt ja die Voraussetzung, unter welcher er überhaupt ein Voranschlag war. Wenn z. B. die Regierung im Budget als Bedürfniß für Schulen 100,000 Rthlr. ansetzt, sofort aber dieselben nicht für Schulen, sondern für die Armee verwendet, so war doch das Budget hier in der That kein Voranschlag. Noch weniger ist eine Ueberwachung der gesetzlichen Verwendung möglich, wenn die Verwendung überhaupt unter keinem Gesetze steht. Es liegt aber die innerste Bedeutung dieser Institution grade darin, daß nicht mehr die Landesvertretung das Volk gegen gewisse Abgaben und Bedrückungen beim Staatshaushalte schützt, sondern vielmehr der Staatshaushalt selbst unter eine gesetzliche, durch die Landesvertretung verbürgte Nothwendigkeit tritt.

Wie in der Institution des Budgets und seiner Specialität

vorherrschend sich der staatliche Charakter äußert, so ist sie auch mehr als Anderes von den Anhängern des alten privatrechtlichen Charakters angefeindet. Der Einwand, daß durch sie die Stände den Staatshaushalt selbst festsetzen, hierin an die Stelle der Regierung treten, trifft aber nicht die Institution als solche, sondern nur ihre individuelle Gestaltung in England, und selbst diese nicht durchaus. Denn er ist nur gegründet, wenn die Specialität (diese Schranke der Regierung) zu weit in's Detail geht, und wenn auf der andern Seite die Stände das Budget beliebig abändern und die Steuern durch diese Abänderungen bedingen dürfen. Daß dieß aber nicht nothwendig zu der Institution des Budgets gehört, wird unten (Kap. 12) gezeigt werden, und es ist gewiß eine andere Frage, ob die Stände ein Recht haben das Budget zu machen, oder ob sie ein Recht haben, daß die Regierung das gegebene Budget einhalte.

Mit der Institution des Budgets muß aber nothwendig das ältere Recht willkührlicher Steuerverweigerung weichen. Budget und unbedingte Steuerverweigerung gehören zwei ganz verschiedenen Principien und Systemen an, jenes dem staatlichen, dieses dem privatlichen. Werden die Beiträge der Unterthanen als Sache ihrer bloßen Willkühr und absoluten Verfügung betrachtet, so müssen die öffentlichen Einnahmen (Domänen, Regalien) ebenso als Sache fürstlicher Willkühr und absolut freier fürstlicher Verwendung gelten. Soll dagegen der Staatshaushalt einen gesetzlich geordneten Gang gehen, was eben die Bedeutung des Budgets ist, so muß die Landesvertretung ebenso nothwendig sein Bedürfniß decken, als die Regierung ihn einhalten. Ehedem war es das Interesse des Volkes, nicht mehr zu zahlen als es Lust hatte, dem entsprach die unbedingte Steuerverweigerung; jetzt ist es

das Interesse des Volkes, eine Bürgschaft zu haben, daß die sämmtlichen öffentlichen Mittel für den öffentlichen Zweck verwendet werden, dem entspricht die Konkurrenz für den Staatshaushalt, die Bewilligung auf den Grund des Budgets und die Prüfung der gesammten Verwendung. Damit ist Beiden, der Regierung und den Ständen, die Willkühr abgeschnitten und der Staat und sein Bedürfniß als eine höhere Macht über Beiden befestigt. Die unbedingte Steuerverweigerung ist also mit dem neuen Institute des Budgets an sich und der Sache nach in Widerspruch. Die „konstitutionelle Theorie", welche sie als einen Fundamentalsatz festhält, weiß ihr keinen innern Grund aus der Natur des Staatshaushaltes unterzulegen, sondern sie betrachtet sie selbst und eingestandenermaaßen bloß als ein äußerliches Mittel für einen Zweck außer dem Staatshaushalte, nämlich als ein Mittel für die Macht der Landesvertretung gegenüber der Regierung. Solche Behandlung einer Sache nach einer völlig außer ihr liegenden Rücksicht ist nun an sich schon unangemessen und flach, es würde aber überdieß dadurch die Landesvertretung nicht etwa bloß eine Macht des Schutzes gegen die Regierung erhalten, sondern eine Macht der absoluten Herrschaft; es ist nicht das Gleichgewicht dadurch hergestellt, sondern aufgehoben, denn die Regierung hat kein ähnliches Mittel gegen die Landesvertretung als diese an der Steuerverweigerung gegen die Regierung. Die Steuerverweigerung war daher in der neuern Zeit überall die Handhabe der Revolutionen. In England hat sich ohne Theorie durch den unbeabsichtigten geschichtlichen Verlauf die Verbindung von Budget und Steuerverweigerung hergestellt, und auf die Wirkung hiervon werden wir zurückkommen; der Gebrauch des Rechts der Steuerverweigerung als Mittel für anderweite Zwecke gilt aber heutzutage in England bei beiden Parteien

als ungebührlich und revolutionär. Merkwürdig ist es übrigens, wie in den Instruktionen (cahiers), welche 1789 den Deputirten für die Generalstände mitgegeben wurden, das alte Recht, Steuern als Privatbeiträge (aides) zur königlichen Revenüe zu willigen oder zu weigern, und das Princip der Volkssouveränetät, nach welchem alle öffentliche Einnahme und Ausgabe nur auf Willen und Beschluß des Volkes sich rechtmäßig gründen muß, gleich als wären sie eins und dasselbe, sich ineinanderschieben.

Diese Umwandlung der frühern Bewilligung einzelner Steuern in die Mitwirkung für den gesammten Staatshaushalt wirkt nun aber wieder zurück auf die ganze äußere Ständeeinrichtung und gibt ihr schon mit äußerer Nothwendigkeit die andere Gestalt, die sie auch, wie gezeigt worden, aus inneren Gründen nach neuerem Charakter haben muß. Es sind dadurch regelmäßige Versammlungen der Stände nöthig, es ist die gesonderte Verhandlung des Kuriensystems nicht mehr ausführbar, es sind die Mandate nicht mehr möglich.

Das also sind die Züge des neuern Ständewesens: Vertretung aller Klassen der Nation und zum großen Theile durch Abordnung, einheitliches Handeln der reichsständischen Versammlung und Unabhängigkeit von ihren Kommittenten, regelmäßige Berufung, Untheilbarkeit des Grundgesetzes, Zustimmung der Stände zu allen Gesetzen, Budget und Prüfung des Staatshaushaltes. Es ist die Vollständigkeit und Einheit der Volksvertretung und ist die Einheit und gesetzliche Regelung der Staatslenkung, Beide bedingen sich gegenseitig und sie sind zusammen der Ausdruck der Idee des Staates als einer über Fürst und Volk stehenden öffentlich-nothwendigen Ordnung, die ihre Gesetze und ihre Bestimmungsgründe in sich selbst trägt. Dieser Charakter der reichsständischen Verfassung ist es, durch

dessen Ausbildung England Träger eines weltgeschichtlichen Fortschrittes und klassisches Vorbild für Europa ist. Es hat ihn aber nicht von vorn herein aus einem bloßen Princip, sondern in Gestaltung und daher Konservirung der gegebenen Elemente ausgebildet, und hierin, in diesem Geiste konservativ-geschichtlicher Entwickelung, ist es nicht minder das klassische Vorbild. Dagegen ist die Individualität der englischen Verfassung in keiner Weise Gegenstand der Nachahmung. Zu dieser Individualität aber gehört namentlich auch die Uebermacht des Parlaments gegenüber dem König, von der wir in einem eigenen Kapitel ausführlicher zu handeln haben.

Zehntes Kapitel.

Die Konstitutionen der französischen Revolution.

§. 105.

Wenn hiernach eine innere Fortbildung der reichsständischen Verfassung als einer und derselben Institution in der Geschichte sich zeigt, und die englische Verfassung es ist, in welcher diese Fortbildung vor sich ging, so fällt dagegen das Verfassungswerk der französischen Revolution völlig aus dieser Institution heraus, ist nicht eine Art reichsständischer Verfassung, sondern gradezu ein Gegensatz gegen sie.

Nachdem in Frankreich die alte reichsständische Verfassung durch die Könige unterdrückt worden war, entstand durch die Revolution von 1789 eine neue, völlig abbrechend von allem Bestehenden (a priori). Diese Verfassung hat daher nicht, gleich der englischen, historische Gründe und Elemente, sondern ist ausschließlich die Folge der herrschenden Theorie und der herrschenden Stimmung jenes Momentes. Die politische oder

vielmehr staatsrechtliche Ansicht, welche die Zeit erfüllte, war vor Allem die Lehre Rousseau's, d. i. die Lehre von der Souveränetät des Volkes und die Auffassung des Volkes als unterschiedloser Masse nach bloß numerischem Verhältnisse. Dazu kam noch die konstitutionelle Theorie Montesquieu's, die Lehre von der Theilung der Gewalten und Errichtung eines mechanischen Gegengewichts. Diese beiden Theorieen, obwohl in der That einander widerstreitend, hatten, ebenso wie in diesem Augenblicke bei uns, eine gewisse Verschmelzung in der öffentlichen Bildung, die erstere jedoch überwog ohne alles Verhältniß. Die Stimmung aber, welche die Gemüther erfüllte, war eine wohlbegründete aber leidenschaftliche Erbitterung gegen den lange geübten Despotismus der Könige und noch mehr gegen die empörende Ueberhebung des Adels. Alles das fand denn noch seine tiefste Grundlage an dem Verfall der Sitten und des Glaubens, dem herrschenden Materialismus. Da war nicht, wie zur Zeit der ersten englischen Revolution, ein Bewußtseyn des Volkes, daß es von Gott zum Träger der Gewalt berufen sey, die es deßhalb auch nach Seiner Ordnung führen müsse, sondern daß es selbst die absolute sittliche Macht auf Erden sey und Niemandem Rechenschaft schuldig sey von seinem Willen; da war nicht, wie in der englischen Revolution, eine Empörtheit über die freien Sitten der Vornehmen, sondern nur über ihre höhere Stellung; da war kein Streben, daß der Mensch seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung genüge, sondern nur daß sein Recht gelte. So entstand die Verfassung von 1791; wie hätte sie ein gesicherter Bau der Freiheit und Ordnung werden sollen?

Als König Ludwig XVI. die Reichsstände berief, da war bereits die Revolution im nationalen Bewußtseyn vollständig vollbracht. Die Aufträge der Wahlkörper an ihre Abgeordneten

(cahiers) lauten großentheils dahin: was die neue Verfassung anlange, so sey das Volk souverän, es beschließe aber, daß Ludwig XVI. auch fortan erblicher König sey. Es wurde also das Königthum gar nicht mehr als bestehende Autorität betrachtet, sondern als eine solche, über die man sich entscheidet, ob man sie erst einsetzen oder aber auch nicht einsetzen wolle. Wie war da eine Ausgleichung möglich, da der König vermeinte, kraft seiner königlichen Gewalt Reichsstände zu berufen, und das Volk ihm Repräsentanten seiner eigenen Souveränetät schickte, die ihn selbst erst zum Könige machen sollten, und natürlich unter den ferneren Bestimmungen, die es selbst setzte? Daß aber eine das ganze Nationalbewußtseyn erfüllende Lehre den Sieg behalten mußte, so wie der Nation irgend ein Organ und Mittelpunkt sich zu äußern und zu sammeln gegeben wurde, lag in dem nothwendigen Gange der Dinge. Bei dem Streit über die Vollmachten verwirklichte sich der Grundsatz, daß das Volk eine unterschiedlose Masse sey, bei dem Widerstande gegen die königliche Auflösung der Versammlung der Grundsatz, daß das Volk eine höhere Macht über der Verfassung und der verfassungsmäßigen Autorität sey. Es fragte sich bloß, ob die Militärmacht, die der König als Ueberrest der ältern politischen Vorstellung besaß, gegen die veränderte Vorstellung obsiegen werde. Da aber diese, von ihrer Wurzel gelöst, selbst nicht nachhielt, blieb dem Könige nichts übrig, als sich der neugewordenen Macht zu beugen. Die Frage, ob die Revolution hätte vermieden werden können, ist nicht müßig, aber kaum zu beantworten. Jedenfalls hätte dazu der König eine Verfassung geben müssen, bevor er die Reichsstände berief, eine Verfassung von reichen Zugeständnissen, aber mit genauer Festsetzung über Bildung und Rechte der Reichsstände.

§. 106.

Die Principien, welche die Revolution machten, erfüllen auch die Verfassung, die von ihr ausging.

Die Bildung der Nationalrepräsentation beruht nach ihr, unter völliger Nichtbeachtung von Stand und korporativer Gemeinschaft wie von Grundbesitz, bloß auf numerischer Abtheilung. Die Repräsentanten werden nämlich nach den Rücksichten des Flächenraumes, des Steuermaaßes und der Seelenzahl, später bloß der Seelenzahl, vertheilt, nach einem ganz geringfügigen Census für Wahlrecht und Wählbarkeit gewählt, und dann in Ein unabgetheiltes Kollegium vereinigt, in welchem Stimmenmehrheit gilt. Sie ist in keiner Weise mehr Landes-, daher in Wahrheit auch nicht mehr Volks-, sondern bloß Menschen-Vertretung.

Die Nationalrepräsentation hat dem Ausdrucke nach die gesetzgebende, in der That aber die souveräne Gewalt. Sie steht und handelt auf ihre Autorität, versammelt, konstituirt, vertagt sich selbst, bestimmt die Ordnung ihrer Sitzungen, Alles ohne Ermächtigung des Königs, kann nicht aufgelöst werden und ist permanent. Sie hat die vollständige legislative Gewalt, nämlich die Gewalt, die Gesetze abzufassen und zu dekretiren, der König dagegen hat nur die Publikation der Gesetze, nicht die Sanktion, nur die Anregung (Vorschlag) derselben, nicht ihre Abfassung (Proposition), und sein Recht der Verhinderung ist nur vorläufig. Sie hat allein und unumschränkt die Festsetzung des Staatshaushaltes, sie hat die Beschlüsse über Krieg und Frieden, Ersteres mit dem Könige, Letzteres allein. Der König ist bloß exekutive Gewalt, und zwar nicht als eine selbstständige Macht im Staate, sondern bloß als dienendes Werkzeug der Nationalversammlung. Als solchem kann ihm denn auch nicht die Unverantwortlichkeit zukommen, als welche ihrer

Natur nach nur Begleiterin wirklicher Souveränetät ist. Die Unverantwortlichkeit, welche die Konstitution von 1791 dem Könige beilegt, ist nur scheinbar, indem er nach seiner Abdankung für seine königlichen Akte verantwortlich seyn soll und zugleich die Vergehen bezeichnet sind, in Folge deren seine Abdankung gesetzlich angenommen wird. Dazu kamen noch jene sophistischen Unterscheidungen, daß der König nur eine administrative, nicht eine absolute Unverantwortlichkeit habe, daß er nur als König, nicht als Mensch unverantwortlich sey (Brissot), oder daß er nicht als König, sondern als Feind gerichtet werde (Robespierre, St. Just). Es ist durch diese Verfassung von 1791 die Lehre Rousseau's im Wesentlichen verwirklicht. Außer einigen minder bedeutenden Abweichungen steht sie nur darin hinter diesem Urbilde zurück, daß das Volk nicht, wie Rousseau es schlechterdings forderte, unmittelbar selbst in seiner Gesammtmasse, sondern durch Repräsentanten sich seine Gesetze gibt. Auch dieses hat die Verfassung von 1793 noch dazugethan, indem sie die Urversammlungen über Gesetze stimmen läßt, freilich nur nominell, da sie nie verwirklicht worden ist.

§. 107.

Diese Verfassung ist offenbar nicht eine Species oder Gattung der reichsständischen Institution, gleichwie die älteren oder neueren deutschen Verfassungen oder die englische, sondern ihr im Aeußersten entgegengesetzt. Sie gehört, wie schon das Wort bekundet, nicht unter den Begriff reichsständischer Verfassung, da sie grade ein Volk, das nicht aus verschiedenen Ständen besteht, zur Grundlage nimmt, und es fehlt ihr der innerste Charakter derselben, die Vertretung des Volkes gegenüber dem Fürsten als Souverän, da sie das Volk und bez.

die vertretende Versammlung selbst zum Souverän macht. Der einzige monarchische Zug, den sie stehen läßt, die Erblichkeit, hat in ihr keine Rechtfertigung; denn ihn erheischt nur die erhabene Stellung der Obrigkeit, des Souveräns (§. 70), nicht aber die der bloßen exekutiven Gewalt. Sie ist aber auch an sich ihrem Grundprincip nach ohne Möglichkeit des Bestandes. Der König hat nach ihrem Princip keine Macht gegenüber der Nationalrepräsentation, aber nach demselben Princip auch diese keine Macht gegenüber der Volksmasse, ja das Gesetz selbst steht unter dieser als ihr eigenes Werk. Indem sie so die Volkswillkühr zur obersten Gewalt erhebt, bewirkt sie eine Permanenz der Revolution, daher der fortgesetzte Umsturz der Konstitutionen bis zum Despotismus des Kaiserreichs, dem endlich nicht durch innere Entwickelung, sondern durch äußere Macht die Restauration der alten Monarchie folgte. Es ist das große Zeichen und Gericht über die Revolutionstheorie, daß ihre Verfassungen nicht bloß keine Dauer hatten, sondern fast alle gar nicht einmal zur Realisirung kommen konnten. Es ist keine Konstitution Frankreichs, um den celebren Ausdruck zu gebrauchen, eine Wahrheit geworden.

Was aber aus all jener Verkehrtheit und Zerstörung als Wahrheit herausleuchtet, das ist die Anerkennung des Menschenrechts (III. §. 19) und die Einheitlichkeit des Volkes und die Würde, die es in dieser Einheit dem Könige gegenüber hat. Das Alles ist erst hier zur bewußten und energischen Macht geworden. In England ist das Recht des Bürgers mehr positiv-rechtlich, in Frankreich erscheint die absolute Berechtigung des Menschen als ewige Ordnung der Dinge. In England hat sich die ständische Gliederung erst allmählig zur Einheit ausgeglichen und verbunden, hier tritt die Einheitlichkeit der Nation und ihrer Vertretung als selbstständiges erstes (fälschlich

freilich auch als alleiniges) Princip auf. Daß das Volk als solches, die Persönlichkeiten, nicht bloß die sächlichen Lagen vertreten werden sollen, ist in England annähernd und zum Theil ohne Absicht erreicht, hier ist es der entscheidendste Gesichtspunkt. Die Würde der Nation besteht in England thatsächlich, hier ist sie ausgesprochenes Princip. Diese Wahrheit freilich ist nur eine grauenvolle Verirrung, wenn sie, wie hier, gelöst ist von dem höhern vollen harmonischen Ganzen, dem sie angehört, als Recht des Menschen ohne Band zur göttlichen und menschlich-historischen Ordnung, als Einheit der Nation ohne ständische Gliederung, als Würde ohne höheres Ansehen über ihr. Aber sie ist eine Errungenschaft, so wie sie als Ein Glied in die Totalität der sittlichen Ordnung eingefügt ist. In solcher Eingliederung gewährt sie, daß dasjenige, was in England historisch und positiv-rechtlich besteht, zugleich seine tiefere sittliche, damit bleibende Bedeutung erhält, und das, was dort schwankend ist, entschieden und unwandelbar bestimmt wird.

Elftes Kapitel.

Ständische und Repräsentativ-Verfassung.

§. 108.

Es ist im Gegensatze gegen diese französischen Konstitutionen, gegen den Umsturz der Monarchie und den Umsturz der reichsständischen Verfassung, daß in Deutschland sich jene reaktionäre Theorie ausgebildet hat, die wir oben ausführten. Von dieser Schule rührt denn auch die Entgegensetzung von ständischer und repräsentativer Verfassung her, die jetzt in Deutschland zu den Schlagworten der politischen Parteien gehört. Zuerst war

es Genz, der bei den Karlsbader Konferenzen die Verheißung landständischer Verfassungen in der Bundesakte gegen das Mißverständniß repräsentativer Verfassung sicher zu stellen unternahm und die officiellen Erklärungen in diesem Sinne veranlaßte. Später in Folge der Bewegungen nach der Julirevolution haben Vollgraff und Jarke eine vollständige wissenschaftliche Durchführung des Gegensatzes gegeben, in der sie das Bekenntniß der Schule geworden ist. Sofern diese Lehre bloß darauf gerichtet ist, die Repräsentativ-Verfassung im Sinne der französischen Revolution von uns abzuhalten, muß man ihr den lebhaftesten Dank zollen. An sich aber ist jene Entgegensetzung ebenso wenig logisch als geschichtlich. Während sie nämlich unter „repräsentativ" das Princip und die Verfassung der Revolution versteht, versteht sie auf der andern Seite unter „ständisch" bloß die altdeutsch landständische Verfassung, und unter diese zwei Begriffe, die keinesweges kontradiktorische, sondern bloß konträre Gegensätze sind, will sie alle möglichen Formen der Verfassung unterbringen und dadurch richten. Allein außer einer Vertretung des Volkes als bloßer Menschenmasse und mit souveräner Gewalt auf der einen Seite, und einer Vertretung der isolirten Stände für ihre Privatgerechtsame auf der andern Seite gibt es noch ein sehr bedeutendes Drittes, was hier völlig keine Stätte mehr findet. In dieses gehört vor Allem die englische Verfassung, der man gewiß die historische Existenz und ohne eigene Oberflächlichkeit auch den logischen Gedanken nicht absprechen kann. Tiefe wenigstens ist es nicht, wenn man diese eigenthümliche in sich geschlossene Verfassung, die alle deutschen landständischen Verfassungen an innerem Zusammenhange wie an Dauer und Nachhaltigkeit übertroffen hat, als eine bloße „Korruption der ständischen Verfassung" bezeichnet. Mit ihrem

Dilemma umfaßt daher diese Lehre bloß eine Verfassung, die verwerflich, und eine andere, die unmöglich ist, und schließt damit die wahre ersprießliche zeitgebotene aus.

Schon Genz zeichnet die ständische Verfassung so speciell nach älterem Vorbild, daß eine Umwandlung im neuen Charakter nicht mehr unter ihrem Begriffe Raum hat, indem er überall Repräsentativ-Verfassung findet, wo nicht ausschließlich „durch sich selbst bestehende Körperschaften“ repräsentirt sind, wo die Vertreter nicht „ausschließend“ die Gerechtsame und das Interesse einzelner Stände vertreten, wo Volkswahl sich findet, und deßhalb ohne Weiteres die englische Verfassung als Repräsentativ-Verfassung bezeichnet; vollends aber ist das der Fall bei seinen Nachfolgern, namentlich Jarke und dessen Anhängern. Da ist eine Verfassung repräsentativ in ihrem Sinne, d. i. also französisch revolutionär, wenn nur irgendwo von dem Typus der alten deutschen Landschaft abgegangen wird. Wo gewählte Abgeordnete zum Landtage kommen statt der Häupter der Korporationen als deren geborene Vertreter, wo zwei Kammern bestehen statt drei Kurien mit ihrer gesonderten Beschlußfassung, wo keine Mandate bestehen, wo die Verhandlungen öffentlich sind, wo die Stände die Steuern nicht einzeln sondern auf Grund des Budgets bewilligen, wo sie für Gesetze, die nicht ihre jura singulorum betreffen, eine Zustimmung haben, da herrscht das Repräsentativprincip und das soll ausgemärzt werden. In dieser Art geht namentlich Jarke die deutschen Konstitutionen durch und bezeichnet nach dem Maaße dieses allein wahren Systems der alten deutschen Territorialverfassung, was an denselben orthodox, was dagegen ketzerisch sey. Es ist das ein Verfahren ganz von derselben Art wie das der Konstitutionellen, die auch eine bestimmte specielle Verfassung (zwei Kammern mit gesetzgebender Gewalt,

Veto des Königs, Verantwortlichkeit der Minister, Nichteinmischung des Königs, Trennung der Justiz und Administration, Preßfreiheit mit Jury u. s. w.) als das allein vernünftige Staatsrecht aufstellen und jede Verfassung in ihren einzelnen Theilen danach loben oder verwerfen, je nachdem sie mit diesem absoluten Maaßstab übereinstimmt. Man kann schwer sagen, was verständiger ist, die allein zulässige Verfassung, wie diese sie aus logischen Principien ableiten, oder die allein zulässige Verfassung, wie jene sie aus einem Abschnitte der Geschichte und von einem speciellen Lande hernehmen, dazu von einem Lande, das zur Zeit dieser Verfassung gar nicht Staat im vollsten Sinne des Wortes, dessen Landesvertretung nicht Reichs-, sondern gewissermaaßen nur Provinzial-Vertretung war.

Wenn Jarke findet, daß die deutschen Konstitutionen noch bedeutende ständische Charakterzüge enthalten und man sie nur von der Beimischung des Repräsentativsystems (das freilich die Gesammtanlage bildet) zu reinigen brauche, so ist ihm entgegenzuhalten, daß auch die Staaten, welche eine solche rein ständische Verfassung mit Bewußtseyn und Absicht anstrebten, dennoch das, was er Repräsentativsystem nennt, nicht zu beseitigen vermochten. Man vergleiche z. B. die Bildung der Ständeversammlung nach der bayrischen Konstitution 1817, die im Wesentlichen repräsentativ seyn soll, und nach dem preußischen Edikt über die Provinzialstände, das im historisch ständischen Geiste seyn soll und das deßhalb Haller mit Lob begrüßte, und man wird wohl die Frage aufwerfen müssen, mit welchem Rechte jene so und diese so angesehen wird? Wahl und Abordnung ist da wie dort, ja sogar die abgestufte Wahl. Der bäuerliche Deputirte bedarf in der preußischen Provinz dreier, der städtische Deputirte meist zweier Wahlakte (wird nach Vollgraff durch drei Retorten getrieben) so gut als in

Bayern. Nicht minder wählen auch in Oesterreich die kleineren Städte gemeinsam Abgeordnete mittelst der vorherigen Wahl von bloßen Wahlmännern. Die Abstimmung erfolgt da und dort nach Köpfen, und die Hülfe des Separatvotums für einen durch die Majorität benachtheiligten Stand, das keine Folge hat als bloß die Möglichkeit königlicher Berücksichtigung, würde auch in Bayern durch eine Adresse der Abgeordneten dieses Standes mit demselben Erfolge erreicht werden. Daß hier die Wählbarkeit in der Klasse der Städte und Bauern nicht bloß von einem städtischen und bäuerlichen Besitze, sondern auch von städtischer und bäuerlicher Beschäftigung abhängt, ist allerdings ständischer; sieht man aber auf den Erfolg, so ist der Bürgermeister, der als solcher in Preußen wählbar ist, kaum ein anderes Element als der ein Grundstück oder Haus besitzende Advokat und Regierungsrath, die in Bayern wählbar sind. Dafür ist im repräsentativen Bayern ein Adelsstand und im ständischen Preußen bloß ein ritterschaftlicher Besitz vertreten. Es soll diese Parallele weder Lob noch Tadel enthalten, sondern bloß gegen Vorstellungen und Klassifikationen verwahren, die in der Wirklichkeit gar keinen entsprechenden Gegenstand haben.

§. 109.

In Wahrheit ist die Mischung der beiden Charaktere, welche sich jetzt überall in neueren ständischen Einrichtungen findet und welche die Schule Haller's zu Austheilung von Preis und Verwerfung veranlaßt, grade das unabweisbare Postulat der Zeit, wenn auch die Art der Mischung da besser, dort schlechter und vielleicht überall noch nicht genügend gelöst ist. Was die Rechte der Stände anlangt, so ist diese Mischung unvermeidlich, weil die jetzige reichsständische Verfassung mit dem Repräsentativsystem den staatlichen Charakter und mit dem altlandständischen

System den Charakter des Volksschutzes und der Volksmitwirkung im Gegensatze der Volkssouveränetät gemein haben muß. Was die Bildung der Reichsstände anlangt, ist die Mischung unvermeidlich, weil die jetzige reichsständische Verfassung mit dem französischen Repräsentativsystem die nationale Einheit, mit dem altlandständischen System die Gliederung aus Ständen gemein haben muß. In Beziehung auf die Rechte der Reichsstände ist von dieser Vereinigung der beiden Charaktere im nächsten Kapitel ausführlich die Rede. Ihre Bildung aber, die uns hier noch beschäftigt, muß jetzt nothwendig auf zwei Principien beruhen, die sich überall durchdringen: der Unterschied der Stände und die Einheit der Nation, die Vertretung der sächlichen Lagen und Berufsstellungen und die Vertretung der Menschen, die sich in ihnen befinden. Was daher jene Schule als Ausfluß des französischen Repräsentativprincips bezeichnet, wäre das nur, wenn es allein stände, dagegen in dieser Durchdringung ist es vielmehr nur Ausfluß des nationalen oder staatsbürgerlichen Princips im Unterschiede des ständischen, also nur die Eine von zwei gleich wesentlichen Seiten im Volksdaseyn. In dieser Durchdringung es als französisch (revolutionär) repräsentativ zu bezeichnen, ist deßhalb völlig unwahr. Es gibt nun sehr bedeutende Züge, für welche das nationale oder staatsbürgerliche Princip, und ebenso andere, für welche das ständische Princip mit Nothwendigkeit gelten muß. So z. B. haben wir als nothwendigen Ausfluß des nationalen Princips die Abschaffung der Kuriensonderung und der Mandate u. dgl., und als nothwendigen Ausfluß des ständischen Princips die Wahl je nach den bestimmten verschiedenen Ständen erkannt. Allein innerhalb dieser fest bezeichneten Gränze für die nothwendige Aeußerung des einen und des andern Princips liegt noch ein weiter Raum, für welchen das eine oder das andere vorherrschen

kann, und sich nicht sagen läßt, wie weit dieses oder jenes gehen dürfe, oder welches das bessere sey. So z. B. ob bloß der bäuerliche und städtische Besitz oder auch bäuerliche und städtische Lebensbeschäftigung Erforderniß für die Wählbarkeit in diesen Klassen seyn solle? ob aus demselben Bezirke gewählt werden müsse? ob ein Stand seinen Vertreter auch aus einem andern landtagsfähigen Stand solle wählen können? ob die Städte nur als Korporationen und dann auch nur einige Städte im Lande Vertreter schicken sollen wie in England, oder ob die städtische Bevölkerung und daher unter Theilnahme aller Städte sie schicken soll wie jetzt überall auf dem Festlande? In diesem ganzen Bereiche gibt es kein Urtheil, daß das Eine das schlechthin Wahre oder das Zeitgemäße, das Andere das Verwerfliche sey. Es ist nur ein gegenseitiges Mehr oder Minder von zwei gleich nothwendigen Seiten. Im Allgemeinen wird deßhalb hier eine gemäßigte Haltung (juste milieu), wie Aristoteles sie sonst als Richtschnur aufzustellen pflegt, am Orte seyn. Im Besonderen aber werden Rücksichten entscheiden müssen, die nicht principieller Art, sondern von den Zuständen hergenommen sind, ob z. B. sich unter den Männern der ständischen Beschäftigung eine hinreichende Intelligenz finde u. dgl. Der historische Fortgang, den man sich vorzeichnet, ist übrigens naturgemäß von der ständischen Gliederung zur nationalen Einheit und nicht umgekehrt, man kann jene je mehr und mehr erweitern, man kann von dieser aus nicht wohl zu jener, wenn man sie einmal aufgegeben, zurückkehren. Das allgemeine Ziel aber ist nach allen bisherigen Erörterungen das, daß die nationale Einheit sich nicht bloß als äußerliches Resultat aus der Vertretung der sämmtlichen Stände ergebe, ohne die Stellung und das Bewußtseyn jedes einzelnen Standes zu bestimmen; sondern daß sie das innerlich bestimmende

Princip der ganzen Ständeeinrichtung sey, erst auf ihrem Grunde die Stände sich sondern, um dann doch wieder in sie zusammenzuschließen, und das ist der unmittelbare Gewinn der weltgeschichtlichen Ereignisse in Frankreich. — Wenn wir sonach die Lehre von uns ablehnen, die ängstlich und einseitig nach altem Typus an dem Princip ständischer Abgeschlossenheit festhält, so erkennen wir doch das wohlbegründete Motiv derselben, das sie darin hat, daß die herrschende öffentliche Meinung großentheils von der Vorstellungsweise der französischen Revolution erfüllt ist, nach welcher die nationale Einheit und Gleichheit nicht in der vollständigen Vertretung aller Klassen, sondern in dem unterschiedlosen Zusammenströmen aller Menschen, in der Klassenlosigkeit, gesucht wird.

Zwölftes Kapitel.

Das monarchische Princip *).

§. 110.

Der deutsche Bund hat als die oberste Regel des deutschen Ständewesens die Erhaltung des monarchischen Princips aufgestellt. Auch haben die heutigen deutschen Konstitutionen,

---

*) Diese Ausführung über das monarchische Princip erschien zuerst 1845 mit einer Vorrede als besondere Flugschrift, und ist dann als ein Kapitel in die II. Aufl. der Staatslehre (die Gedanken enthält schon die I. Aufl., nur zerstreut und weniger eindringlich) aufgenommen. Man möge daher zu ihrem Verständniß in allen Staaten den Zustand von damals voraussetzen. Vervollständigt ist sie durch meine späteren Darlegungen: „Die Revolution und die konstitut. Monarchie" (Herbst 1848), Rede vom 16. Okt. 1849, Einleitung zur Sammlung meiner Reden.

wenn man sie mit denen auswärtiger Staaten vergleicht, mehr oder weniger einen gewissen gemeinsamen Charakter, den man nicht anders denn als einen Ausfluß jenes Princips betrachten kann. Allein eine deutliche und vollständige Erörterung, was unter dem monarchischen Princip zu verstehen sey und was es in sich schließt, ist bis jetzt weder von Amtswegen noch von der Wissenschaft gegeben. Begriff und Inhalt des monarchischen Princips wird nun am sichersten dadurch sich aufhellen, daß man vorerst den Gegensatz desselben aufsucht und beleuchtet.

Als solchen bietet sich zunächst dar das Princip der Volkssouveränetät und das Princip der Theilung der Gewalt mit Beschränkung des Königs auf die Vollziehung, wie diese Principien von der französischen Revolution in ihren verschiedenen Phasen verwirklicht worden sind. Ihnen stellt schon die Charte von 1814 entgegen, daß alle öffentliche Ordnung vom König ausgeht und daß der König die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, und nach ihrem Beispiel haben auch die deutschen Konstitutionen diese Sätze meistens aufgenommen. In diesem Allen aber möchten wir vielmehr nur die Souveränetät des Königs als das monarchische Princip finden; denn die Souveränetät des Königs schließt die Volkssouveränetät und schließt die Theilung der Gewalt aus. Sollte nur das darunter verstanden werden, so wäre die Hervorhebung des monarchischen Princips nicht erforderlich gewesen. Daß aber nicht bloß das darunter verstanden wird, zeigt die Thatsache, indem theils von Bundeswegen theils in den Konstitutionen eine Reihe von Instituten ausgeschlossen ist, die keineswegs gegen die Souveränetät des Fürsten, sondern nur gegen das monarchische Princip verstoßen.

Der eigentliche und specifische Gegensatz gegen das monarchische Princip ist deßhalb vielmehr das parlamentarische

Princip, wie wir ihm diesen Namen geben wollen, d. i. die überwiegende Stellung des Parlaments gegenüber dem Könige, die sich in England ausgebildet hat und natürlich in den auf Volkssouveränetät gegründeten Verfassungen nicht in geringerem, sondern in höherem Grade angestrebt wird. Die Beleuchtung dieser Stellung des englischen Parlaments wird daher die sichere Erkenntniß des monarchischen Princips vorbereiten.

Sie besteht, um sie von vorn herein zu bezeichnen, darin, daß das Parlament schon rechtlich eine Art Mitsouveränetät mit dem Könige hat, und daß es thatsächlich, d. i. dem Erfolge nach, ohne allen Vergleich mächtiger, ja die entscheidende Macht für den öffentlichen Zustand ist. Sie beruht nun theils auf gesetzlich festgestellten Rechten, theils auf bloßer Sitte und herrschender Ansicht, die aber, wie sich zeigen wird, die unausbleibliche Folge jener Rechte sind. Es sind die folgenden:

Das Parlament hat für die Gesetzgebung nicht bloß die Petition, sondern die Initiative (Bill), d. i. die Abfassung der Gesetze, die detaillirte Ausführung der Gesetzvorschläge, der König hat dagegen nur die Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Entwürfe. Die Krone als solche legt keine Gesetzentwürfe vor. Statt daß also der König der Gesetzgeber ist, wie das im uralten Begriffe des Königthums liegt, die Stände zustimmen, verweigern, antragen, ist hier umgekehrt das Parlament Gesetzgeber, d. i. es ist die gestaltende Macht für den Rechtszustand, der König bloß bestätigend oder verweigernd. Es ist dem innersten Wesen nach die Petition nur Ausdruck des Volkswunsches gegenüber einer höhern Autorität, die Proposition (Initiative) dagegen die Thätigkeit einer legislativen Autorität. Aber selbst das königliche Recht der Verhinderung (Veto) muß thatsächlich durch die Initiative des Parlaments

bedeutend geschwächt werden. Die bloße Petition um ein Gesetz kann frei abgelehnt werden, aber wenn das Parlament seine Sitzungen mit der Ausarbeitung eines durchgeführten Gesetzentwurfes zugebracht, vielleicht Monate lang die Aufmerksamkeit des Landes auf denselben gefesselt hat, wird es der Krone schwer werden Nein zu sagen, wie denn auch wirklich in England seit der Königin Anna von dem königlichen Veto kein Gebrauch gemacht worden ist. — Dazu kommt nun aber noch der enorme Umfang, den in England der Begriff des Gesetzes und damit der parlamentarischen Zustimmung und Initiative hat. Alle allgemeinen Anordnungen, auch die polizeilichen, die administrativen überhaupt, gelten dort als Gesetze, so daß außer der bloßen Vollziehung dieser Gesetze nur einige spärliche Anordnungen für die Sphäre der „Proklamation“ (Ordonnance), d. i. der königlichen Erlassung ohne Parlament, übrig bleiben. Ja sogar die Verfügung für specielle Verhältnisse, die man auf dem Festlande überall der Verwaltung zuzählt, als z. B. Bewilligung eines Monopols für den Erfinder, einer Straße für eine Gemeinde oder Grafschaft, Ermächtigung zur Auflösung des Ehebandes, zu Verfügungen bei gebundenen Gütern u. dgl. fallen unter dem Titel der Privatbills (hervorgegangen aus der Stellung des Parlaments als Gerichtshof) in die Sphäre des Gesetzes und werden deßhalb vom Parlament versorgt bloß unter Zustimmung oder Verwerfung des Königs. Das Parlament hat dadurch zwar nicht die exekutive Funktion, wohl aber in den wesentlichsten Zügen die administrative Funktion im Staate. Es verwaltet den Staat gleichsam wie ein Magistrat die Gemeinde, bloß unter Genehmigung des Königs. — — Mit diesem Rechte des Parlaments, selbst die Gesetze zu verfassen und selbst zu administriren, wozu überall eigene detaillirte Er-

hebungen erforderlich sind, steht denn im Zusammenhange, daß es auch ohne Vermittelung der Krone aus eigener Macht Unterthanen und Beamte vorladen und vernehmen kann.

Das Parlament hat für den Staatshaushalt das Recht der unbedingten Steuerverweigerung. Diese altmittelalterliche, privatrechtliche, willkührliche Befugniß in Verbindung mit der neuern Institution des Budgets (durch welche das Weigerungsrecht auf den ganzen Staatshaushalt als ein untheilbares Ganzes sich ausdehnt) hat mittelbar den Erfolg, daß bei jeder äußersten Veruneinigung zwischen König und Parlament der König nothwendig unterliegt, daß er deßhalb Forderungen, welche das Parlament, namentlich das Geld bewilligende Unterhaus mit Entschiedenheit stellt, nie abschlagen kann, auch wenn er will. Allerdings ist es jetzt die öffentliche Meinung und politische Sitte, daß von dem Rechte der Steuerverweigerung kein Gebrauch gemacht werden dürfe, solches als eine revolutionäre Maaßregel gilt; allein dahin ist es erst gekommen, nachdem es bereits auf der andern Seite öffentliche Meinung und politische Sitte geworden, daß überhaupt und ohne das der König dem Parlament und namentlich dem Unterhaus nichts abschlagen dürfe, ja daß er, worauf wir zurückkommen müssen, kein anderes Regierungssystem befolgen kann, als das ihm das Unterhaus angibt. Außer diesem mittelbaren Erfolg, welchen die Verbindung von unbedingter Steuerverweigerung und Budget herbeiführt, hat sie aber schon den unmittelbaren, daß der Staatshaushalt vom Parlament festgesetzt wird. Die Specialität des Budgets hat dort keine Gränze, und das Unterhaus kann nicht bloß im Ganzen die Abgaben mindern, sondern es kann für jeden Posten Minderungen beschließen und zwar bis in's Detail herab die Art und den Gegenstand derselben bestimmen, und die Krone

muß das Alles genehmigen, weil sie außerdem keine Steuern hat *).

Eine nicht minder wirkungsreiche Befugniß als die Budgetbewilligung ist die Bewilligung des Militärgesetzes (bill of mutiny). Das Gesetz der Subordination, ohne das keine Arme bestehen kann und das anderwärts von selbst als ein immer vorhandenes gilt, läuft in England jährlich ab, und wenn es nicht vom Parlamente wieder bewilligt wird, so gibt es keine Armee mehr, denn die Soldaten sind damit aller militärischen Pflichten entbunden. Wie auch diese Einrichtung nothwendig dahin führt, daß beim äußersten Konflikte der König dem Parlament keinen Widerstand entgegensetzen kann, ist einleuchtend. Sie ist aber an sich schon ein Ausfluß der Mitsouveränetät des Parlaments; denn sie enthält zwar nicht eine gemeinsame Befehligung des Heeres (daß das Parlament die Führer ernenne und diese seinen Befehlen folgen müssen, wie das lange Parlament das hinsichtlich der Miliz anstrebte), wohl aber eine gemeinsame Autorisirung desselben. — Aehnlich ist nun auch die Stellung des Parlaments zu den obersten Richtern. Durch die Acte of settlement sind diese in ihren Stellen gesichert, so lange als sie nichts verschulden (quam diu se bene gesserint), der König kann sie daher für sich nicht entfernen, wohl aber kann das auf Antrag des Parlaments geschehen **). — Auch die Befugniß eines jeden Hauses, sowohl seine eigenen Mitglieder als jeden Andern wegen ihm zuge-

*) Die Ausscheidung von perpetuellen (unweigerlichen) Steuern in so großer Summe hat ihren Grund nicht in der Rücksicht auf die Krone, sondern in der Rücksicht auf die Staatsgläubiger, ebenso die Schranke, die das Haus der Gemeinen sich für die eigene Beantragung von Steuern und Ausgaben setzt, in der Rücksicht auf die Steuerbaren.

**) „But upon the address of both houses of parliament it may be lawful to remove them.“ (Hallam const. hist. III. 262.)

fügter Beleidigung zu bestrafen, gibt dem Parlament eine Art souveräner Stellung.

Das Parlament hat endlich rechtlich über die Personen der Minister und dadurch thatsächlich über die Staatsregierung im Ganzen eine Gewalt, die fast ohne Gränze ist. Daß das Parlament in seinen beiden Häusern die Rolle des Anklägers und Richters über die Minister vereinigt, daß die Strafen kapital sind, daß die Verbrechen, um derentwillen ein Beamter verurtheilt werden kann, gar nicht gesetzlich begränzt sind, sondern durch die weite Klausel des Hochverrathgesetzes von Eduard III. und durch die exorbitante Einrichtung des Aechtungsantrags (bill of attaindre) Alles zum Verbrechen gestempelt werden kann, dieß Alles zusammengenommen versetzt die Minister in eine unbedingte Abhängigkeit vom Parlament, während sie vom Könige gar nichts mehr zu fürchten haben. Der König kann aber nicht die geringste Verfügung treffen, ja nicht die geringste Aeußerung kund geben, ohne Kontrasignatur eines solchen vom Parlament völlig abhängigen Ministers.

Aus dieser unbedingten Abhängigkeit der Minister vom Parlament geht dann, besonders im Zusammenhange mit den sonstigen Rechten des Parlaments, nach einer thatsächlichen Nothwendigkeit das hervor, was man die parlamentarische Regierung zu nennen pflegt. Sie besteht in nichts Anderem als eben darin, daß die Minister die gesammte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen und dieselbe ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rücksicht auf den Willen des Parlaments führen. Es ist nämlich vor Allem eine politische Maxime, daß die Minister keine Einmischung des Königs dulden, weder im Einzelnen noch im Princip, und ist sodann eine andere politische Maxime, daß die Minister nicht im Amte bleiben, so wie sie das Vertrauen des Parlaments,

insbesondere des Unterhauses, nicht mehr besitzen, möge das durch ein ausdrückliches Votum sich kund geben, oder dadurch, daß sie bei einer Abstimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorschläge haben. Dabei ist der thatsächliche Zustand der, daß das Parlament in zwei große politische Parteien sich theilt, deren jede ihre bestimmten, durch eigene Würdigung bezeichneten Führer (leaders) hat. Der König kann daher nicht anders, als die Führer der im Hause überwiegenden Partei zu Ministern machen, und kann nicht anders, als diesen die Regierung überlassen. Seine Ueberzeugung, sein Wille kommt gar nicht in Betracht, es erzeugt das Parlament aus sich heraus die Minister, und diese regieren auf der Basis der parlamentarischen Gesinnung als die gewählten Führer des Parlaments, nicht als die Diener des Königs, oder mit anderen Worten, die im Parlament überwiegende Partei regiert jedesmal mittelst ihrer Führer das Reich. Man wird es darum auch kaum als einen wahrhaften Einwand gegen unsere bisherigen Auseinandersetzungen betrachten dürfen, daß ja der König gleichfalls ein Mittel gegen das Parlament besitze an dem Rechte, das Unterhaus aufzulösen, so gut als das Parlament gegen ihn an der Ministeranklage und Steuerverweigerung. Der Erfolg dieses Mittels liegt ganz außer seiner Gewalt. Die politische Partei, welche durch ihre „Konnexionen" überwiegt, stellt ihm wieder die gebietende Majorität gegenüber. Das wohl ist eine allgemeine, naturgemäße Anforderung, daß den Ministern als den Sachverständigen der Verwaltung der große Zusammenhang derselben im Wesentlichen selbstständig überlassen werde, sie gilt selbst für die absolute Monarchie, und auch das Parlament bescheidet sich in den einzelnen Fragen seinen Führern gegenüber, verzichtet auf sein eigenes Urtheil, wenn sie dieß fordern. Aber das Charakteristische der englischen Einrichtung ist, daß

auch an der ganzen Richtung der Regierung der König keinen entscheidenden Antheil hat, daß er nicht bloß von der Administration, sondern auch von dem Gouvernement ausgeschlossen ist. Der König kann nun allerdings einen gewissen Einfluß üben: da die vorherrschende Partei doch nicht immer so fest geschlossen und ihres Sieges gewiß ist, auch in ihr selbst wieder die Führer nicht so genau bezeichnet sind, endlich die einzelnen Fragen nicht überall logischer Ausfluß eines Princips sind, so haben immer sowohl die Parteien als die Minister auch einigen Grund, sich mit dem Könige zu halten, und ist dadurch sein eigener Wille von einigem Gewicht. Aber es ist doch bei weitem die Regel, daß der König sich mißliebige Minister und eine mißliebige Regierungsweise ohne eigenen Einfluß gefallen lassen muß, und jedenfalls kann er einen Einfluß nur durch die zufälligen Umstände und deren kluge Benutzung oder durch die besondere Festigkeit seines Charakters gewinnen, er hat nicht einen Einfluß von selbst und überall kraft seiner königlichen Stellung. Man spricht in England von Prärogativen der Krone; außer der Ernennung der obersten Beamten ist namentlich die Repräsentation nach außen, sohin die Stellung des Landes in den großen Weltverhältnissen, eine Prärogative der Krone. Rechtlich ist das auch lediglich dem König untergeben. Allein untersucht man näher, in welcher Hand sich thatsächlich diese Prärogative befindet und befinden muß, so sind das auch hier wieder die Minister, und sohin diejenigen, welche die Minister bezeichnen und von welchen sie abhängen. Ja es wird selbst die Auswahl der Personen für Gesandtschaften ein Gegenstand der Diskussion im Hause und dadurch Sache einer moralischen Nothwendigkeit, und kommt vor, daß die Minister dem Könige gegen seinen Willen die Hofämter besetzen.

Damit steht denn in engstem Zusammenhang und Ueber-

einstimmung, daß keine Regierungshandlung dem Könige zugeschrieben werden darf, sondern nur dem kontrasignirenden Minister. Selbst die Thronrede, die der König mit eigenem Munde spricht, wird als von den Ministern ihm eingegeben behandelt, und den König irgendwie im Parlamente zu nennen, ist auf das Strengste ausgeschlossen, scheinbar aus Ehrfurcht vor dem Könige, in der That aus Eifersucht auf die Allgewalt des Hauses, das dem Könige persönlich Unverantwortlichkeit zugesteht, aber zugleich keinen Schritt der Regierung seinem souveränen Rechenschaft fordernden Gericht entziehen lassen will. Jene Fiktion: „Der König kann nicht Unrecht thun" klingt wie ein tiefmonarchischer Grundsatz, er kann aber nur deßhalb nicht Unrecht thun, weil er überhaupt nichts thun kann. Die Erhabenheit, die ihm hier eingeräumt wird, ist nur die Erhabenheit des Knopfes am Kirchthurm, um den kein Mensch sich kümmert. Das ist nun Alles von der Theorie, und namentlich in Frankreich, noch viel weiter getrieben worden, es hat sich dadurch ein sogenanntes „konstitutionelles Staatsrecht" ausgebildet, das vom Könige die absolute Neutralität fordert. Als eine Verletzung derselben wurde es bezeichnet, daß Louis Philipp seine Freude über eine im Sinne seines Ministeriums gefallene Wahl bezeugte, und Aehnliches. Der König soll nicht bloß keine Macht, er soll auch keinen Willen, keine Ueberzeugung, keine Neigung in politischen Dingen haben. Dieses ganze System, das man die parlamentarische Regierung nennt, hat sich zwar erst seit den Regenten aus dem Hause Hannover vollständig ausgebildet und beruht unmittelbar nur auf Sitte, Maxime, Vorstellung staatsmännischer Ehre, nicht auf Gesetz, und grade um deßwillen, weil es nicht auf Gesetz beruht, kann der König noch einen Grad von Einfluß bei demselben üben. Aber es ist doch nach einer Naturnothwendigkeit die unvermeidliche Folge der Rechte, welche dem Parlament nach dem

Gesetze zukommen, und durch die es die höhere Gewalt über dem König hat. Wo im Falle der äußersten Entgegensetzung das Parlament rechtlich die Mittel besitzt, welche den König unbedingt ihm nachzugeben, sich ihm zu unterwerfen zwingen: die unbedingte Steuerverweigerung, Militärverweigerung, unbedingte Ministerverurtheilung, da ist es rechtlich, d. i. nicht nach dem Ausdrucke, wohl aber nach der unausbleiblichen Wirkung des Gesetzes, die oberste Macht im Staate, und daß sich dann die gesammte Regierung nach seinem und nicht nach des Königs Willen richte, ist so nothwendig, als daß der Stein abwärts und nicht aufwärts fällt.

Faßt man dieß Alles zusammen, so läßt sich die heutige englische Verfassung dahin bezeichnen: Der König ist dem Rechte nach der Souverän; denn er hat rechtlich die Macht der absoluten Verhinderung, kann zu nichts gezwungen werden, er ertheilt allen Gesetzen die Sanktion, ist erhaben und unverantwortlich; aber das Parlament hat schon rechtlich eine Mitsouveränetät, indem es mit seinem Rechte nicht bloß das gesammte Gebiet der Regierung durchdringt, sondern auch sogar an der Autorisirung derselben in vielen Stücken Theil nimmt. Dem entspricht auch die jetzt häufige Sprechweise, unter Parlament den König und die beiden Häuser als Eine ungetheilte, ununterschiedene Macht, als die Eine oberste Staatsautorität zu bezeichnen, gleichwie auch in der deutschen Reichsverfassung das ähnliche Verhältniß in dem ähnlichen Ausdruck „Kaiser und Reich" sich darstellte. Noch mehr aber ist dem thatsächlichen Erfolge nach nicht der König die entscheidende und die gestaltende Gewalt für die gesammte Staatslenkung (Gesetzgebung, Verwaltung, Staatshaushalt), sondern dieß ist das Parlament. Die Nation in ihrer parlamentarischen Vertretung regiert sich selbst, und der König steht nur darüber, indem er

dieser Regierung (formell) die Sanktion ertheilt und bez., so weit die Umstände ihn unterstützen, sie ermäßigt. Dieß ist es, was wir das parlamentarische Princip nennen. Es ist das ganz unverkennbar ein Gravitiren zur Republik. Denn im weiten Sinne zwar muß jeder Staat eine Republik sein, d. i. ein gesetzlich geordnetes, nach seinen eigenen Bedingungen und Zwecken bestehendes Gemeinwesen, aber im engern Sinne besteht die Republik eben darin, daß die Nation, die den Staat bildet, gleich einer Gemeinde nur sich selbst regiert und keine selbstständige, für den öffentlichen Zustand entscheidende Macht über sich hat, denn eine solche Macht ist der Begriff des Königs*)

§. 111.

Im Unterschiede dazu werden wir daher das monarchische Princip darin finden müssen, daß die fürstliche Gewalt dem

*) Nicht viel anders als in England ist die Stellung des Königs auch in Frankreich, was die Institutionen betrifft. Hier hat er zwar eine vielfach freiere Bewegung. Er übt die Gesetzproposition zugleich mit den Kammern, er hat in einem weitern Bereiche die Administration ohne Mitwirkung der Kammern, dazu in einem centralisirten Staate, ihm wird nicht alljährlich die Armee bewilligt, und die Anklagbarkeit seiner Minister ist nicht so unbegränzt. Dafür aber steht hier der König mit seiner ganzen Verfassung auf dem Krater der Volkssouveränetät, und wenn es auch leichter ist, ein souveränes Volk in guten Tagen unter sich zu bringen, als ein halbsouveränes Parlament, so ist es doch — abgesehen von der geringern Sicherheit des Bestehenden — auch nach französischem Verfassungsprincip nicht zuläßig, daß der König einen Willen habe. In England ist der König dem Volkswillen hörig in thatsächlicher Folge jener Einrichtungen, in Frankreich soll er ihm hörig seyn unmittelbar nach ethisch politischem Grundsatz. Dessenungeachtet hat der König der Franzosen einen Willen und einen mächtigen Willen. Das beruht aber nicht auf der Konstitution, sondern es beruht (außer den bekannten konstitutionellen Mitteln) auf der Persönlichkeit des Königs, auf der Ungeschlossenheit der Parteien und Koterien und vor Allem auf der Furcht vor neuen Erschütterungen, dem jetzigen Grundmotiv der begüterten Bevölkerung, die in den französischen Kammern nicht die Garantie findet wie im englischen Parlament und deßhalb nach dem ewigen Naturgesetz um das schirmende Banner des Monarchen sich schaart.

Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung stehe, und daß der Fürst thatsächlich der Schwerpunkt der Verfassung, die positiv gestaltende Macht im Staate, der Führer der Entwickelung bleibe. Hierin zeigt sich, daß das monarchische Princip etwas Anderes und zwar ein Mehreres ist als die Souveränetät des Königs. In England besteht die Souveränetät des Königs im Gegensatze zur Volkssouveränetät und zur Theilung der Gewalt, aber nicht das monarchische Princip. Umgekehrt in den deutschen Territorien zur Zeit des Reichsverbandes bestand keine Souveränetät des Fürsten, auch nicht nach innen, indem der Fürst seinen Unterthanen gegenüber für seine Regierungshandlungen vor höheren Gerichten zu Rechte stehen mußte; wohl aber bestand das monarchische Princip, denn der Fürst war der Schwerpunkt der Verfassung und die Stände hatten keine Mitlandeshoheit. Die Souveränetät des Königs ist ein reiner und unmittelbarer Rechtsbegriff, das monarchische Princip dagegen bezeichnet eine thatsächliche Stellung, die jedoch Ausfluß, Wirkung von Rechten ist. Dieß also ist der Begriff des monarchischen Princips. — In jener alten deutschen Territorialverfassung nun, nach welcher die Stände nur einzelne privatrechtliche Gerechtsame in einer von der Gesammtlenkung des Staates abgetrennten Sphäre ausübten, verstand und erhielt sich das monarchische Princip von selbst und unterlag keiner Anfechtung, für den Staat als solchen hatten ja die Stände danach eine geringe Bedeutung. Die Schwierigkeit und das Problem für Deutschland ist es aber: jetzt bei dem staatlichen Charakter des Ständewesens, die eben eine Konkurrenz der Stände für wesentliche Sphären des Staates und als integrirendes Element der öffentlichen Verfassung in sich schließt, die monarchische Gewalt in dieser ihrer Bedeutung zu erhalten. Es liegt der Schein sehr nahe, daß die Annahme jenes staatlichen (konstitutionellen)

Charakters des Ständewesens, wie er in England ausgebildet worden, nothwendig und unaufhaltsam auch die Annahme dieser überwiegenden Stellung des Parlaments mit sich führe, daß demnach die deutschen Fürsten in der Alternative sich befinden, entweder die neuere Entwickelung des Ständewesens abzulehnen bez. zu hemmen, oder aber auf ihre ächt monarchische Stellung zu verzichten und in die untergeordnete Lage herunterzusteigen, in welcher der König von England sich unläugbar befindet. Es ist dem aber dennoch nicht so: der staatliche (konstitutionelle) Charakter der Ständeverfassung, der eine gebotene Forderung der Zeit ist, und das parlamentarische Princip sind keinesweges untrennbar, und es ist, um das monarchische Princip zu wahren, keinesweges nöthig, die Stände bloß auf isolirte Rechte (Bewilligung einzelner Steuern, Zustimmung bei Eingriffen in jura singulorum) zu beschränken und sie von aller Mitwirkung für die Gesammtlenkung des Staates auszuschließen. Eben jene Institute, auf welchen in England die Uebermacht des Parlaments als auf ihren Fundamenten ruht, zeigen uns auch, auf welche Institute im Gegentheil das monarchische Princip sich gründet, und es wird sich herausstellen, daß diese festgehalten werden können, ohne jenen staatlichen Charakter aufzugeben.

§. 112.

Nach monarchischem Princip hat der Fürst nicht bloß die Vollziehung der Gesetze und die hiefür erforderlichen Verordnungen, worauf der Konstitutionalismus ihn beschränkt, sondern er hat auch allein die ganze Sphäre der Administration. Polizeiliche und ähnliche Anordnungen, die nicht den Rechtszustand festsetzen, oder vollends administrative Verfügungen und Entscheidungen für einzelne Fälle (Privatakte) können daher der Zustimmung der Stände nicht unterliegen. Deßgleichen kommt

nach monarchischem Princip dem Fürsten allein die Abfassung der Gesetze (Initiative, Proposition) zu, den Ständen nur die Petition. Dieß Alles ist aber nicht im Widerspruche mit dem ständischen Rechte der Zustimmung zu den vom Fürsten entworfenen Gesetzen, das ein Ausfluß des konstitutionellen Princips ist.

In dieser Hinsicht ist es eine der wichtigsten Aufgaben des deutschen konstitutionellen Staatsrechts, die Sphäre des ständischen Zustimmungsrechts bei der Gesetzgebung, oder mit anderen Worten die Gränze des *Gesetzes* und der *Verordnung* näher zu bestimmen. Die meisten deutschen V. U. bezeichnen als die Sphäre der ständischen Zustimmung (in Preußen des ständischen Beiraths) die Gesetze, welche „*Freiheit oder Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen*." Das ist eine sehr schwankende Bestimmung. Versteht man sie von allen Vorschriften, welche die *Freiheit* der Unterthanen *beschränken*, so steht die ganze Verwaltung unter den Ständen. Wie wenig administrative Anordnungen gibt es, die nicht die Freiheit beschränken! Daß die Unterthanen nicht ohne Paß reisen, die Handwerker nicht das oder jenes Land besuchen, die Eigenthümer nicht so oder so bauen dürfen, daß feuersgefährliche oder sanitätswidrige Vornahmen, daß Tanzbelustigungen an gewissen Tagen oder für gewisse Alter verboten sind u. s. w., Alles das beschränkt, sohin betrifft in diesem Sinne die Freiheit. Versteht man dagegen jene Bestimmung nur von den Gesetzen, welche die Freiheit im engern Sinne, d. i. die *Freiheit der räumlichen Bewegung* (vis locomotiva nach juristischem Sprachgebrauch der Engländer) *aufheben*, so erstreckt sich das Zustimmungsrecht der Stände in dieser Hinsicht bloß auf die peinlichen und polizeilichen Strafen, entzogen ist ihm dagegen z. B. ein Gesetz über Ehescheidung, über Bestellung und Erziehungsgewalt der Vormünder u. dergl., und das ist auch

wieder unnatürlich. Der Gedanke, der jener Bestimmung zu Grunde liegt, ist nun gewiß kein anderer als der: Die Gesetze, welche die Rechtssphäre des Individuums berühren, sollen der ständischen Zustimmung bedürfen. Diese umfaßt aber ein Doppeltes. Für's Erste umfaßt sie den ganzen Privat-Rechtszustand, und dieser Begriff ist ein ganz anderer als der ältere über jura singulorum, er enthält nicht, wie dieser, bloß die Gesetze, welche das Objekt eines bereits erworbenen Rechts entziehen, sondern auch die über künftigen Erwerb, Inhalt, Verlust von Privatrechten, und die persönliche Integrität, also nicht bloß Gesetze, welche Expropriationen, Aufhebung von Privilegien u. dergl. aussprechen, sondern auch die ganze Civil- und Kriminalgesetzgebung und die Proceßnormen in beider Hinsicht als Annexum. Für's Andere umfaßt die Rechtssphäre des Individuums auch seine Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, soweit diese als ein Rechtsverhältniß besteht. In dieser Hinsicht unterliegen der ständischen Zustimmung alle Normen, welche Unterthanenlasten auflegen, so die Gesetze über Militärpflicht, Einquartierungslast, Schulpflicht, Pflicht als Geschworner zu fungiren. Das kann sich ausdehnen auch auf bloße Beschränkung der Unterthanen, wo eine solche der Art nach bis jetzt weder gesetzlich noch herkömmlich bestand, namentlich in ihrer Erwerbthätigkeit, z. B. neues Verbot des Hausirhandels. Dagegen die Anordnungen der Medizinal-, Bau-, Sicherheitspolizey u. s. w. sind keine Gesetze; denn sie legen dem Unterthanen nicht positive Lasten, die er als Individuum zu tragen, auf, sondern nur Verhinderungen in Folge öffentlicher Einrichtung und in einer Sphäre, in welcher die Befugniß öffentlicher Anordnung und dadurch Beschränkung der individuellen Freiheit an sich bereits rechtlich feststeht. Sie beschränken daher die Freiheit zwar

thatsächlich, aber sie ändern sie nicht als Rechtsverhältniß. So ist auch Maaß und Gränze der Polizeystrafen Sache des Gesetzes, dagegen die Polizeystrafverbote im herkömmlichen Wirkungskreise (gegen Hazardspiele, geheime Verbindungen) sind nicht überall nothwendig Gesetze.

Außer diesen Gesetzen über die Rechtssphäre des Individuums gibt es aber noch eine Klasse allgemeiner Anordnungen, welche vor die Stände gehört, d. i. die Gesetze über die Verfassung selbst, die konstitutionellen Gesetze. Dieß ist die Sphäre, welche heutiges Tages der ältern Sphäre der jura singulorum korrespondirt. Für Gesetze über den Privatrechtszustand, z. B. ein neues Civilgesetzbuch, pflegte man damals in der Regel keine ständische Zustimmung (nur Beirath) zu fordern, das waren die „gleichgültigen Gesetze", so jetzt noch in Mecklenburg. Dagegen die adlige Gerichtsbarkeit oder die Privilegien der Städte oder die Immunitäten des Klerus zu nehmen oder zu ändern, bedurfte es der Zustimmung. In den jura singulorum bestand also nicht etwa der bürgerliche Rechtszustand, sondern die Verfassung des Landes. Das ist nun jetzt anders. An die Stelle solcher jura singulorum ist die Konstitution als Inbegriff öffentlicher systematisch zusammengehöriger Grundsätze getreten. In den deutschen V. U. sind deßhalb außer den Gesetzen, welche die Freiheit und das Eigenthum betreffen, auch noch die Abänderungen der Verfassung, die konstitutionellen Gesetze, der Zustimmung unterstellt. Demnach steht denn im Allgemeinen fest:

Nach deutsch-konstitutionellem Staatsrecht unterliegen der ständischen Zustimmung für's Erste die Normen, welche die öffentliche Rechtsgestaltung des Staates betreffen, d. i. die Verfassungsgesetze, für's Andere die Normen, welche die Rechtssphäre des Individuums (d. i. die gerichtliche

Bestrafung, die Privatrechtsverhältnisse und das Rechtsverhältniß der Unterthanenfreiheit gegenüber der Staatsgewalt) betreffen. Dagegen unterliegen ihr nicht die Verwaltungsnormen, d. i. die Normen der öffentlichen Funktionen im Gebiete der Polizey, der Finanzen, des Militärs u. s. w. Diese sämmtlich bilden vielmehr das Bereich der Verordnungen, während nach englischem und französischem Staatsrecht auch sie zum großen Theile der Zustimmung bedürfen. Es gehören sohin nach deutschem Staatsrechte nur die Normen der Gesetzgebung an, welche ein eigentliches Rechtsverhältniß (ein privates oder öffentliches), dagegen nicht die, welche bloß eine gesetzliche Ordnung der Regierungsthätigkeit begründen. Daß überdieß auch im Bereiche des Gesetzes die Instruktionen zum Vollzug als Verordnungen erlassen werden können, versteht sich von selbst. Diese Principien wird man auch — der Verschiedenheit in der Durchführung unbeschadet — im Wesentlichen durch die Praxis der deutschen Staaten selbst bei ungleichem Ausdruck der V. U. bestätigt finden.

§. 113.

Nach monarchischem Princip kann eine unbedingte Steuerverweigerung, welche die Regierung selbst in Frage stellt, welche den Fürsten nöthigt, den Ständen überall zu willfahren, nicht bestehen. Nach monarchischem Princip ferner muß auch der Staatshaushalt selbst vom Fürsten und nicht von den Ständen festgesetzt werden. Das Alles ist nicht im Widerspruch mit der konstitutionellen Institution des Budgets und dessen Specialität. Das monarchische Princip erheischt hier vor Allem, daß die Specialität nicht bis in die Details heruntergehe, so daß etwa budgetmäßig mit den Ständen vereinbart werde, welches Gebäude aus dem Landbauetat bestritten, wieviel vom Militäretat auf Infanterie, Kavallerie

u. s. w. verwendet werden solle. Das ist Administration. Das schließt aber nicht aus, daß die Hauptpositionen — das Mehr und Weniger natürlich beruht nicht auf einem Princip — gesetzlich unüberschreitbar festgestellt seien *). Für's Andere fordert das monarchische Princip, daß die Stände nicht beliebig das vorgelegte Budget ändern können durch Abstreichung auf der einen und Zusätze auf der andern Seite, so daß der Fürst gleichwie bei einem Gesetzentwurf diese Abänderungen (Amendements) annehmen oder das ganze Gesetz für den Staatshaushalt, sohin auch alle Steuern, fallen lassen muß. Solche Diktatur der Stände für den Staatshaushalt ist mit dem monarchischen Princip schlechterdings im Widerspruch. Das schließt aber nicht aus, daß die Stände, wenn auch keine Diktatur, so doch einen Einfluß auf den Staatshaushalt haben, und zwar nicht bloß auf die Quantität, die Größe der öffentlichen Abgaben, sondern theilweise auch auf die Qualität, die Gegenstände der Verwendung. Das kann mannigfach geordnet seyn. Sie können das Recht der Reduktion bei einzelnen bestimmten Posten haben, um die Steuerverminderung, die das alte Recht der Stände ist, auf den bestimmten Gegenstand zu richten. Es kann die Erhöhung der Einnahmen oder kann die Erhöhung der Ausgaben ihrem Zustimmungsrecht unterliegen. Es kann zwischen nothwendigen und freiwilligen Ausgaben geschieden seyn. Auch die Einrichtung würde dem staatlichen Charakter der neuern Zeit entsprechen, daß das gesammte Budget, wie es sich nach einer gewissen innern Nothwendigkeit traditionell gebildet hat, in Einnahme und Ausgabe, als eine gesetzliche Basis festgehalten würde, an der die Stände Nichts

*) Vorlage der Details als Belege und als Anhaltpunkte des Ueberschlags, und Vorlage derselben als gesetzliche unabänderliche Posten ist natürlich zweierlei. Nur das Letzte, nicht das Erste ist auszuschließen.

ändern können, aber auch der Fürst nichts ohne Zustimmung der Stände, daß also jede Abänderung in Einnahme sowohl als Ausgabe, aber auch nur die Abänderung, das Objekt ihres Einflusses, ihrer Verhinderung wäre. Das ist freilich nicht ausführbar oder nichts nütze, wo die Specialität des Budgets in's Detail heruntergeht, denn im Detail ist der Staatshaushalt zu sehr in steter Veränderung begriffen. Diese Einrichtungen stehen eben in einer nothwendigen Wechselbedingung, wie sie Ausfluß Eines Princips sind. Haben die Stände den Staatshaushalt mit zu administriren, was eben in der durchgängigen Specialität besteht, so ist es nicht abzuhalten, daß sie ihn auch diktiren. Dagegen ist es ausführbar, wo die Specialität sich auf die Hauptposten beschränkt. Hier bleibt eine breite Basis der Gleichmäßigkeit, Abänderungen werden nur allmälig, jetzt an dieser, jetzt an jener Position nöthig. Der Erfolg ist dann nach dieser Einrichtung der: die Stände werden nicht in die Lage kommen, der Regierung den Staatshaushalt oder vollends andere Wünsche diktatorisch vorzuschreiben, indem sie außerdem die Steuern, das Budget nicht bewilligen, denn der Fürst kann fortregiren, wenn ihm auch die jetzt eben gebotene Abänderung nicht zugestanden, die jetzt eben ausfallende Summe nicht ersetzt wird; aber auf der andern Seite werden den Ständen nicht die Steuern abgefordert für ein Ausgabesystem, daß die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit ohne ihren Willen jedesmal festsetzt, und erhalten sie auch mittelst des finanziellen Haushalts ein Gewicht, nur nicht eine Diktatur, für ihre sonstigen Wünsche, da es der Regierung immer auch wieder daran liegen muß, auch für diese einzelnen Abänderungen sie bei gutem Willen zu erhalten. Das eben ist die rechte reichsständische Verfassung, daß der Fürst nicht dem Willen der Stände gehorchen muß, daß er aber auch

nicht so gestellt ist, nichts nach dem Willen der Stände zu fragen. Solche sichernde Einrichtungen sind also auf mannigfache Art möglich, wo es sich noch um Einführung einer Verfassung handelt. Nach dem bestehenden konstitutionellen Staatsrecht dagegen haben die Stände das Recht, die Steuern in jeder Finanzperiode neu zu bewilligen und, so weit es nicht nothwendige Steuern sind, sie zu verweigern, und dieses Recht ist dem monarchischen Princip nicht widersprechend. Das aber muß im Zweifel angenommen werden, daß die Stände nicht die Ausgaben, sondern daß sie die Steuern auf Nachweisung der Erforderlichkeit der Ausgaben bewilligen. Daher können sie, wenn diese Nachweisung nicht geleistet ist, die geforderte Steuersumme verweigern und können auch den Etat bezeichnen, für welchen die Minderung eintreten soll, z. B. Landbauetat, Kultusetat, indem grade für ihn das Bedürfniß solchen Aufwandes nicht gezeigt sei. Dagegen können sie nicht die specielle Ausgabe des Etats bezeichnen, welche zum Zwecke der Steuerminderung wegfallen soll, z. B. das oder jenes Gebäude auf dem Landbauetat, die Kosten eines geistlichen Seminars auf dem Kultusetat. Sondern die Regierung hat die Wahl, welche von den nicht gesetzlich nothwendigen Ausgaben sie fallen lassen will, wenn ihr der Etat verkürzt wird. Dieß ist die juristische Folgerung aus dem historischen Steuerbewilligungsrecht deutscher Landstände in Anwendung auf die neue Einrichtung des Budgets (Etatwirthschaft), das an die Stelle der einzelnen Verwendungsgegenstände trat. Die Unterscheidung von Etat und speciellem Gegenstand bezeichnet den Uebergang vom alten Staatsrecht in das neue, sie ist das Wichtigste sowohl für die Verwilligung der Steuern als für die Prüfung der Verwendung (Einhaltung der Positionen). Sie dürfte in dieser ihrer durchgreifenden Wirkung noch mehr

berücksichtigt werden als bis jetzt geschieht. Jedenfalls also haben nach monarchischem Princip die Stände nicht das Budget zu bewilligen, sondern sie bewilligen nur die Steuer auf den Grund des Budgets oder bewilligen etwa die Abänderungen eines als traditionell festgehaltenen Budgets.

Auch entspricht es dem monarchischen Princip, daß das Budget auf eine längere Periode festgesetzt werde, wie das die deutschen Konstitutionen anordnen, nicht jährlich wie in England. Ueberhaupt hängen die Intervallen der ständischen Versammlung wesentlich mit dem bestimmten Princip zusammen. Ist die volksvertretende Versammlung souverän, der eigentliche Gesetzgeber, wie 1791, so muß sie permanent seyn; ist zwar der König souverän, sie aber die präponderirende Macht im Staate, die Details der Administration bestimmend, wie in England, dann kann sie zwar nicht permanent sein, muß aber in dem kürzesten Zwischenraume berufen werden. Regiert aber der König wahrhaft, und ist sie, was ihr Begriff sagt, nur Landesvertretung, nur die Gesetze u. s. w. mit bestimmend, so bedarf es ihrer nur in größeren Zwischenräumen. Auf der andern Seite, wenn sie keine öffentliche Bedeutung hat, sondern nur zum Schutz der ständischen Sonderrechte der fürstlichen Patrimonialgewalt zur Seite steht, so ist ihre Berufung gar nicht periodisch, gesetzlich, sondern von Willkühr und Bedürfniß des Fürsten abhängig.

§. 114.

Das monarchische Princip erfordert endlich vor Allem und besteht vor Allem darin, daß der Fürst Recht und Macht habe selbst zu regieren.

Das schließt eine Verantwortlichkeit der Minister von der Art und dem Umfange, wie sie in England besteht, aus. Die

Ministerverantwortlichkeit in den deutschen konstitutionellen Staaten hat denn auch in der That einen ganz andern Charakter. Das Gericht ist nicht den Ständen, sondern auf ihre gemeinsame Anklage einem Gerichtshofe außer ihnen übertragen (dem obersten Landes- oder einem eigenen Staatsgerichtshofe), die Strafen sind nicht kapital, und die Anklage beschränkt sich auf Verletzung, ja häufig auf absichtliche Verletzung der Verfassung. Dazu ist bei dem bis jetzt einzigen Vorgange einer Ministeranklage in Deutschland der Grundsatz entschieden worden, daß der Minister auf die bloße ständische Anklage hin (vor dem Spruche) sein Amt nicht niederlegt, sondern es behält, wenn ihm das Vertrauen des Fürsten bleibt. Dieß Alles ist nicht bloß eine ohne allen Vergleich verringerte Gewalt der Stände über die Minister, sondern es ist eine Einrichtung von ganz anderem Princip. Es besteht hier die Ministerverantwortlichkeit bloß zum Zwecke der Verfassungsmäßigkeit, nicht wie in England zum Zwecke der parlamentarischen Regierung. Das heißt: sie besteht zur Sicherung, daß jede Maaßregel der Verfassung gemäß sey, nicht zur Sicherung, daß jede Maaßregel dem Willen der Stände gemäß sey, die nachherige Billigung der Stände erhalte. Der Minister haftet für unzweckmäßige Verwaltung, für Schaden, den er dem Lande anrichtet, nicht wie dort dem Parlamente, sondern nur dem Fürsten. Hier kann denn kein Minister des königlichen Auftrags sich weigern aus dem Grunde, daß er die Verantwortung vor den Ständen trage, es sey denn, dieser Auftrag wäre verfassungswidrig. Dem entsprechend ertheilen auch die deutschen Konstitutionen den Ständen neben der Anklage meistens noch das Recht der Beschwerde. Eine solche hat im englischen System keine Anwendung. Wo die gesammte Regierung der Verantwortung vor den Ständen und ihrer Verurtheilung unter-

stellt ist, was sollte da die Beschwerde beim König für einen Sinn haben? Ist das Parlament mit irgend Etwas unzufrieden, so kann es sich selbst Hülfe und Rache schaffen ohne Widerstand, es bedarf dazu nicht des Königs. Dagegen beschränkt sich die Anklage bloß auf Verfassungs-, ja absichtliche Verfassungsverletzung, so bleibt eine weite Sphäre übrig, in der Abhülfe vom Fürsten zu bitten ist. Die Beschwerde setzt den Fürsten als einen Höhern, Mächtigern, frei Handelnden voraus. Wo sie keine Anwendung mehr findet, da ist das Zeichen, daß das monarchische Princip aufgehört hat. Daß auch in dieser Beschränkung die Ministeranklage gegen das monarchische Princip sey, läßt sich nicht behaupten. Es liegt darin keine Mitsouveränetät, es wird der Fürst zu nichts positiv gezwungen, ja selbst die (negative) Abhaltung von Wiederholung der Maaßregel, welche die Anklage hervorrief, ist nur indirekt. Es werden durch sie die Stände nicht nothwendig übermächtig, denn die Minister haben, Verfassungsverletzung ausgenommen, immer noch mehr Grund, sich an den Fürsten als an die Stände zu halten. Auf der andern Seite kann man die Ministeranklage auch in dieser Gestalt nicht für überall unerläßlich, vollends nicht für das erste Moment in der Fortbildung des Ständewesens ausgeben. Es kommt überhaupt darauf an, den ständischen Einfluß zu eröffnen und die gesetzliche Ordnung unter ihre Kontrole zu stellen; aber nach dem äußersten Schutze der Verfassung sieht man sich naturgemäß erst dann um, wenn sich gezeigt hat, daß man seiner bedarf. Dieser Schutz ist zuletzt immer in der Macht der Gesinnung, denn was geschieht dann, wenn der Fürst die Vorgerichtstellung des Ministers gegen die Verfassung verweigerte? Deßgleichen sind hier viele Abstufungen möglich; das ständische Recht, bloß beim Fürsten auf die Vorgerichtstellung des Ministers anzu-

tragen, ist ein uraltes, es wurde von den französischen Generalständen von jeher geübt, es ist vielleicht auch der Ursprung und die früheste Form der englischen bill of attaindre, als noch für eigentliche Anklage (impeachement) keine Befugniß bestand; so können denn auch Bedingungen gesetzt und in mannigfacher Weise gesetzt seyn, unter denen allein dem Anklageantrag Folge gegeben werden muß. Auch kann der Schutz, der in der Ministeranklage gesucht wird, vielfach in anderer Art gewährt werden; für finanzielle Streitigkeiten durch gerichtliche bez. schiedsrichterliche Entscheidung*), für Unternehmungen gegen die Verfassung durch Gericht oder Vermittelung des deutschen Bundes. Das äußerste Mittel, die ständischen Rechte geltend zu machen, ist der schwierigste Punkt, es ist die Schneide, auf der die Verfassung steht und auf der sie sich nicht halten kann, ohne nach der einen oder andern Seite umzuschlagen. Ist dieses Mittel ein mit völliger Sicherheit ausreichendes, so ist es nothwendig auch bei Mißbrauch desselben so gewaltig

---

*) Die Beschlüsse von 1834 verwerfen es, daß die Stände in den konstitutionellen Staaten ungesetzlich verausgabte Summen als in Kasse befindlich betrachten und für das Steuerpostulat (das ja nur ein Komplement ist) in Anrechnung bringen, als wenn das nicht loyaler und altlandständischer wäre als die Anklage des Finanzministers. Es ist das die einfache Folge: wenn den Ständen Rechnung gelegt werden muß, so haben sie das Recht, unbudgetmäßigen Ausgaben die Anerkennung zu versagen, sie anzusehen als wenn nicht Rechnung über sie gelegt wäre. Das Weitere gibt sich von selbst oder bleibt dahingestellt: Was die Stände, namentlich die bayerischen, denen es gilt, damit wollten, ist nichts Anderes als hierin nicht auf dem Wege der Beschwerde sich durch die Behörde (Staatsrath) richten zu lassen, sondern, wo es dem eigenen Beutel gilt, auch nur das eigene Urtheil (oder das eines Gerichts) gelten zu lassen. Man fragt dabei: was soll geschehen, wenn die Summe nun doch verausgabt ist? Richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung würde feststellen, ob sie je nach ihrem Gegenstande der Civilliste zur Last fällt, oder im andern Falle, ob sie an dem bestimmten Posten, den die Stände in Antrag bringen oder den die Regierung vorschlägt, erspart werden soll.

und daher überhaupt so bedrohlich, daß die fürstliche Macht dadurch gebrochen wird; ist ein solches Mittel überhaupt nicht gegeben, so ist Gefahr, daß die ständischen Rechte illusorisch werden. Eine detaillirte Durchbildung der verschiedenen Wege für die verschiedenen Arten der Verletzungen könnte wohl zu einer annähernden Lösung des Problems führen. Im Zweifel aber muß nach monarchischem Princip besonders in einem großen Reiche die Erhaltung des königlichen Ansehens die entscheidende Rücksicht seyn, und zwar um so mehr, als die Stände auch bei minder ausreichenden gesetzlichen Befugnissen immer an ihrer moralischen Wirkung eine Sicherung von unberechenbarer Stärke haben, während der Fürst bloß in Gesetz und Recht seine Macht findet. Haben z. B. nicht die preußischen Provinzialstände, denen gesetzlich nur eine berathende Stimme zukommt, ein viel wirksameres Veto als der König von England, dem das Gesetz eine verhindernde Stimme zugesteht?

Wie sich nun die Ministeranklage nach monarchischem Princip nicht weiter erstrecken kann als auf Verfassungsverletzung, so die Kontrasignatur nicht weiter als auf Anordnungen und Verfügungen, also nicht auf königliche Erklärungen. Diese, mündlich oder schriftlich, öffentlich oder privat, können keiner Schranke unterliegen. Wer da regieren darf und soll, der muß auch seine Gesinnung, in der er regiert und die er bei jeder einzelnen Maaßregel hat, aussprechen dürfen *).

*) Ein deutscher Souverän sah sich veranlaßt bekannt zu machen, daß die Auflösung der Kammer nicht, wie die Opposition es unterstellte, das Anstiften seiner Minister, sondern sein eigner Wille gewesen sey. Diese Bekanntmachung wurde von der Opposition angefochten, weil sie ohne Kontrasignatur erschienen war. In dem konkreten Fall erinnert diese Bekämpfung schon an jenen biblischen Ausspruch: „wir haben euch gepfiffen" u. s. w."; denn wenn die Opposition darauf provocirt, des Fürsten eigene Gesinnung zu vernehmen, wie kann sie es tadeln, daß er sie nun auch kund gebe? Aber überhaupt und überall kann eine solche Erklärung, die

Das Recht des Fürsten, selbst zu regieren, das diese rechtlichen Einschränkungen der Ministerverantwortlichkeit und der Kontrasignatur mit sich führt, äußert sich nicht minder auch in Beziehung auf staatsmännische Sitte und Maxime.

Ist es nach parlamentarischem Princip verpönt, in den Verhandlungen den König zu nennen und dadurch einen Akt ihm zuzuschreiben, so muß es nach monarchischem Princip umgekehrt verpönt seyn, die Regierungsakte so zu bezeichnen, als wenn sie bloß von den Ministern statt vom Könige ausgingen, wo dieß nicht speciell in der Natur der Sache liegt. Damit ist die freimüthigste Widersetzung gegen Regierungsakte nicht ausgeschlossen. In den früheren europäischen Reichsversammlungen und in den deutschen Landschaften war der Fürst gewiß so hoch geehrt als gegenwärtig der König von England; dennoch bestand keine Fiktion, weder daß der Fürst nicht Unrecht thun könne, noch daß Alles von seinen Ministern gethan sey, und war nichts desto weniger Tadel und Ablehnung der Propositionen, Beschwerde über Maaßregeln und Geist der Regierung ohne alle Einschränkung zulässig und gewöhnlich. Selbst persönliche Handlungen des Fürsten können ohne Verletzung seines Ansehens angefochten werden, wenn die Stände nicht als eine Autorität über der Regierung stehen, sondern als Unterthanen Abhülfe dagegen suchen. Das auch in deutsche Kammergeschäftsordnungen eingedrungene Verbot, den Fürsten

---

nicht selbst eine Verfügung ist, nach deutschem Staatsrecht keiner Kontrasignatur bedürfen und keine Ministerverantwortung nach sich ziehen. Der Minister, der sie vertheidigte, berief sich darauf, daß es in Deutschland anders sey als in England, daß hier noch die „Souveränetät des Fürsten“ gelte, und mußte darauf die Replik hören, ob denn der König von England etwa nicht Souverän sey? Hätte er dagegen vielmehr eingewendet, daß in Deutschland das monarchische Princip verfassungsmäßig gelte, so wäre der wahre Grund aufgedeckt gewesen.

zu nennen, ist eine Verkümmerung des monarchischen Princips. Scheinbar dient es, seine Erhabenheit zu sichern, in der That ihn zu beseitigen. Damit bekämpfe ich nur jene absolute Ausschließung des königlichen Namens. In der Regel wird am füglichsten die „Regierung" genannt, Fürst und Minister zusammen, denn das entspricht der Wahrheit, und wo es sich um Gesetzverletzung und Schuld handelt, natürlich nur der Minister. Es muß aber auch möglich seyn, für Maaßregeln, die nicht von Seite der Gesetzmäßigkeit bestritten sind, einen königlichen Willen zu erklären, der dann nur als königlicher behandelt werden darf. Gewiß ist es für die Monarchie selbst höchst förderlich, daß die Majestät noch über den Regierungshandlungen steht, daß zunächst Alles als von den Ministern oder auf Rath der Minister ausgehend erscheine, damit Gehässigkeit nur auf diese falle und von der unparteiischen königlichen Entscheidung noch Hülfe erwartet werde. Aber dazu gehört eben, daß der Monarch die Möglichkeit habe selbst zu entscheiden, wenn er es auch in der Wirklichkeit zunächst nicht thut, daß die letzte Entscheidung wirklich von ihm in Person ausgehe. Das ist nun in England nicht der Fall und soll durch die Verpönung des königlichen Namens ausgeschlossen werden. Allerdings fällt dort der Haß nur auf die Minister, aber es wird nicht Hülfe vom König gesucht, der ja nie handelt, sondern das Parlament hilft sich selbst. — Deßgleichen kann es nach monarchischem Princip nicht zulässig seyn, daß die Stände votiren, die Minister besäßen nicht mehr ihr Vertrauen; deßgleichen nicht, daß die Minister ihr Amt niederlegen, wenn sie eine Ueberstimmung in der Kammer erfahren haben. Sogar auf ständische Anklage hin, wie erwähnt, hat ein deutscher Minister keine Ehrenverpflichtung, abzutreten, bevor das Gericht geurtheilt. — Hier ist der entscheidende Punkt des neuern

Ständewesens und der deutschen Verfassungszukunft. Es fragt sich: soll der Fürst regieren oder die Kammermajoritäten? Es stellt sich nun leicht so dar, daß jene englische Sitte, gemäß welcher die Minister nach einer sogenannten Niederlage abtreten, nur eine nothwendige Folge aller entwickelten reichsständischen Verfassung sey; denn haben die Stände die Verhinderung gegen Gesetze, so ist es einfach, daß keine Gesetze durchgehen, wenn die Majorität der Stände gegen die Minister ist, somit können diese Minister nicht fürder regieren. Allein das ist nur richtig unter der Voraussetzung, daß die Stände außer diesem Verhinderungsrechte gegen neue Gesetze noch andere Mittel haben, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, namentlich für die Finanzen. Verweigern die Stände die Steuern, die geheimen Fonds u. dgl., dann allerdings läßt sich nicht weiter regieren, und muß der König die Minister nehmen, welche die Stände wollen. Ist dagegen der Staatshaushalt in seinem bisherigen Gange gesichert, unabhängig von ständischer Willkühr, so kann die bloße Verwerfung der Gesetzpropositionen die Minister nicht zum Rücktritt zwingen. Denn es läßt sich ohne neue Gesetze unter Belassung der bestehenden fortregieren, und fragt sich dann, ob nicht die Nation ein größeres Interesse hat an dem neuen Gesetze als die Regierung, und demgemäß die Kammeropposition nachzugeben genöthigt ist. Ja es wird eben deßhalb den Ständen gar nicht beifallen, die Verwerfung der Gesetze als ein Mittel zur Entfernung der Minister zu gebrauchen. Bei jeder reichsständischen Verfassung wird der Fürst auf die Stände Rücksicht nehmen müssen, er wird nicht mit Ministern regieren, die den extremsten Gegensatz gegen die Volksgesinnung, ja gegen den Geist der Verfassung bilden, aber er wird nicht für die oder jene politische Partei und noch weniger für die oder jene Schattirung derselben, für die oder jene Koterie, vollends für das

oder jenes Individuum in der Wahl seiner Minister bestimmt werden, er wird selbst die Principien der Minorität durch sein Ansehen aufrecht halten können und der Majorität nur Moderationen derselben zugestehen, nicht ihr die Regierung selbst in die Hand geben müssen. Er wird im Stande seyn, den Paroxismen der Zeit den unerschütterlichen Widerstand seiner bessern Einsicht entgegenzusetzen und einen selbstständigen Plan, wenn er nur die tieferen Interessen wirklich befriedigt, durch alle Anfechtungen zuletzt zur Erfüllung zu bringen. Bei allen ächten reichsständischen Verfassungen ist der Fürst genöthigt, Rücksicht zu nehmen auf die Stände, aber sie sind es nicht minder auf den Fürsten; es sind zwei Subjekte von selbstständiger, wenn auch verschiedenartiger Macht. Nach parlamentarischem Princip hört der Fürst auf, ein solches zu seyn.

Die Erscheinung der englischen Verfassung, daß die Minister und das Regierungssystem von der Majorität des Unterhauses bestimmt werden, statt durch den König, ist danach nicht die naturnothwendige Folge des ständischen Zustimmungsrechts zu Gesetzen und zum Budget, sondern sie ist nur die naturnothwendige Folge der ständischen Diktatur über den Staatshaushalt, über die Personen der Minister und ähnlicher Bestimmungen, sie gehört daher nicht der reichsständischen und zwar konstitutionellen Verfassung überhaupt an, sondern nur den speciellen Einrichtungen des parlamentarischen Princips.

§. 115.

Fassen wir nun das Alles noch einmal zusammen, so beruht das monarchische Princip darauf, daß der Fürst allein die Abfassung der Gesetze (Initiative) hat, die Stände nur Zustimmung und Petition, daß er allein die Administration hat, daß nicht administrative Anordnungen, noch weniger administrative

Verfügungen (privat bills) als Gesetze gelten und der ständischen Zustimmung unterliegen, daß er sowohl sein eigenes fürstliches Einkommen als auch die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ständischer Willkühr mit Sicherheit besitzt, nur für fakultative Ausgaben oder für Erhöhungen oder bez. für Abänderungen im bisherigen traditionellen System des Staatshaushalts der Stände bedarf, endlich, daß er alle diese Rechte wirklich und nicht scheinbar übt, und zu diesem Ende die Kontrasignatur und Verantwortung der Minister oder sonstigen Schutzmittel der Stände sich nicht weiter erstrecken als auf Einhaltung der Verfassung Diese Einrichtungen sind, wie überall gezeigt worden, wohl verträglich mit der Fortbildung des Ständewesens im neueren staatlichen (konstitutionellen) Charakter, sie erfordern weder eine abgeschwächte, noch eine in privatrechtlichem Typus eingerichtete Reichsversammlung. Es sind zufolge derselben die Stände keineswegs darauf beschränkt, nur isolirte Befugnisse geltend zu machen, sondern es bleibt ihnen die große mächtige Bedeutung, den gesammten öffentlichen Rechtszustand zu schützen, sie sind die Wächter und Garanten für Erhaltung und Beobachtung der Gesetze, für Ordnung und gesetzmäßige Verwendung im Staatshaushalte und üben eine moralische Macht der Anregung und Fortbildung. Während sie nach englischem Princip die gesammte Staatslenkung selbst bestimmen, sind sie hier darauf beschränkt, nur die gesetzlichen Grundlagen zu erhalten und bez. mitzubestimmen, auf welchen die Staatslenkung vor sich geht. Dieß und nur dieß ist ihre geringere Stellung.

Dagegen drängt sich die Frage auf, ob diese Einrichtungen denn auch geeignet sind, die monarchische Gewalt wirklich zu erhalten. Wird nicht die verbundene Macht der Volksberathung und Volksbewegung über diese Bollwerke der Monarchie in Kurzem Meister werden, besonders in einer Zeit, in welcher die öffentliche

Meinung durchaus mehr für die Opposition als für die Autorität Partei nimmt? Führt nicht hier, gleichwie auf glattem Abhange, der erste Schritt vom Gipfel herab unaufhaltsam zur Tiefe? Die geschichtlichen Erfahrungen geben hier keinen Anhaltspunkt. Das mißlungene Unternehmen der Restauration, konstitutionelle Verfassung und monarchisches Princip zu vereinigen, ist kein Beweis gegen die Möglichkeit, da die Restauration gegen alles das, was wir hier erörterten, verstieß und hier überhaupt die widersprechendsten Einrichtungen neben einander stellte: Ausschließung ständischer Initiative und unbedingte Steuerverweigerung, enormen Census und bloß numerisches Repräsentationssystem, Rücksichtslosigkeit bei Wahl der Minister und unbeschränkte Preßfreiheit, politische Emancipation ohne Freiheit der Kulte. Ebenso wenig aber sind die deutschen konstitutionellen Staaten ein Beweis für die Möglichkeit solcher Vereinigung, da hier die monarchische Gewalt an den nichtkonstitutionellen Großmächten Deutschlands eine Stütze hat. Die Gefahr, daß durch Reichsstände, aller jener Sicherungen ungeachtet, die monarchische Gewalt übermeistert werde, ist nicht in Abrede zu stellen. Eine reichsständische Verfassung, bei der die Bewältigung der Monarchie unmöglich wäre, gibt es eben nicht. Es ist aber überhaupt jetzt für die Monarchie eine Sicherheit unter allen Umständen, also gleichviel wie regiert werde, kaum mehr möglich; selbst die unumschränkte Monarchie kann durch Mißgriffe in der Regierung derselben Macht erliegen, die man an den Ständen fürchtet. Die Sicherheit ist darum nicht bloß in der Verfassung, sondern zugleich in der Art der Regierung zu suchen. Ist diese nicht stark, energisch, auf festen, wenn auch gemäßigten Principien ruhend, so wird in demselben Maaße thatsächlich in Widerspruch mit der Verfassung, besonders wenn diese erst neu eingeführt der sichern Grundlage verjährter Uebung entbehrt,

die Gewalt an die Stände kommen, parlamentarisch werden. Sie folgt nach dem Naturgesetz dem Stärkern. Die Verfassung kann nicht mehr leisten, als daß die Monarchie nicht von selbst und in dem ordentlichen Gange bewältigt werde, wie dieß in den westlichen Staaten in den Institutionen mit Nothwendigkeit begründet ist. Sie kann nur leisten, daß es nicht einer besondern (die Institutionen neutralisirenden) List bedarf, um sich stark zu erhalten, daß es nur gilt seine Stellung zu behaupten, nicht erst den Ständen im glücklichen Falle eine Stellung abzugewinnen. Das kann nicht stark genug hervorgehoben werden, es ist der Mittelpunkt der Frage, wenn es sich um die letzte Entscheidung handelt. Ohne in sich gerüstet zu seyn, ohne ein geschlossenes, des Zieles wie der Mittel sicheres System der Verwaltung kann eine Regierung nicht neu hervorzurufenden Reichsständen gegenübertreten, will sie nicht einen Wurf um ihre Existenz thun. Wir behaupten, daß man sich vor der See nicht zu fürchten hat, wenn man ihr nicht einen leichten Kahn (und das ist die englische und französische Verfassung für die Monarchie), sondern ein wohlbemastetes Schiff entgegensetzt. Aber wir behaupten nicht, daß es mit einem guten Schiffe zur See sey wie zu Lande, oder daß es nur der richtigen Konstruktion des Schiffes bedürfe, nicht auch seiner richtigen Führung.

Hiermit ist denn der Grundgedanke der bestehenden *deutschen konstitutionellen Monarchie* gezeichnet. Sie ist eine reichsständische Verfassung im *staatlichen* (publicistischen) Charakter unter *monarchischem Princip*.

Wo deutsche Verfassungen ein Abweichendes bereits enthalten, da soll ihnen hierdurch in keiner Weise Abbruch geschehen. Die Unverbrüchlichkeit des bestehenden Rechts darf durch kein Raisonnement und keine politische Ueberzeugung angetastet werden. Aber im Zweifel, wo positive Bestimmungen fehlen, muß für

deutsche Verfassungen jenes Princip zur Anwendung kommen, und wo es sich um eine neue Einführung oder künftige Fortbildung handelt, da ist es die Richtschnur. Dabei versteht es sich von selbst und ist überall bereits angedeutet worden, daß das monarchische Princip nicht bloß in verschiedener Art realisirt seyn, sondern auch in größerem oder geringerem Grade die Verfassung bestimmen kann. Es kann die Sphäre des Gesetzes und sohin der ständischen Zustimmung, deßgleichen das ständische Recht der Bewilligung und Mitsprache für den Staatshaushalt mehr oder minder ausgedehnt, es kann die Specialität des Budgets mehr oder minder heruntergeführt, die Verantwortlichkeit der Minister mehr oder minder schwer, mehr oder minder vom Willen des Fürsten abhängig seyn. Es kann, wenn die Stände reale Rechte haben, dafür jenseit derselben auch ihr Petitionsrecht und ihre konsultative Stimme (Diskussion) genau eingeschränkt seyn. Es können die Geschäftsformen den Eindruck der ständischen Debatte erhöhen oder ermäßigen u. dgl.

§. 116.

Eine noch stärkere Bürgschaft des monarchischen Princips wird nun darin gefunden, daß die Stände auf bloßen Beirath statt Zustimmung beschränkt seyen. Namentlich für Preußen war die Verfassung, welche Friedrich Wilhelm III. im Auge hatte, unausgesetzt im Auge hatte, keine andere als: Stände in Bildung und Wirksamkeit vom neuern Typus, aber mit bloß berathender Stimme. Schon im Edikte vom 27. Oktober 1810, zur Zeit der höchsten Drangsale des Krieges, ist nichts Anderes in Aussicht gestellt als

„der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation „sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, „deren Rath Wir gern benützen, und in der Wir

„nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen gern Unsern „getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend „geben werden, daß der Zustand des Staates und der „Finanzen sich bessere."

Ebenso bestimmt heißt es in der berühmten und entscheidenden Verordnung vom 22. Mai 1815:

§. 4. „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentation erstreckt „sich auf die Berathung über alle Gegenstände der „Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigen„thumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der „Besteuerung betreffen."

Deßgleichen ist in allen Besitzergreifungspatenten so wie in allen Erklärungen Hardenberg's ausnahmslos nur von berathenden Ständen die Rede, und Preußens Entwürfe bei den Wiener Verhandlungen zur Errichtung des deutschen Bundes stimmen im Wesentlichen damit überein. Es ist also überall nur der Beirath, der hier den Reichsständen zugedacht wird. Dessenungeachtet ist eine festgeordnete Verfassung und „Urkunde" über dieselbe, eine Konstitution beabsichtigt, welche sonach die Regierung unter öffentliche staatsbürgerliche Grundsätze stellt, und ist den Ständen eine fortdauernde und vollständige Einsicht in den Staatshaushalt zugesichert und eine Berathung für alle Gesetze des bürgerlichen Rechtszustandes, nicht bloß die so jura singulorum betreffen. So ist es denn auch gegenwärtig die Meinung Vieler und der Achtbarsten, daß in Preußen für den Fall der Berufung von Reichsständen diesen nur Beirath zukommen dürfe, und das Gegentheil den Fortbestand der Monarchie gefährde. Bei berathenden Ständen, scheint es, bleibt die Gewalt ungeschmälert in der Hand des Königs und wird der Energie und Uebereinstimmung in allen legislativen und administrativen Maaßregeln kein Hinderniß bereitet. Sie haben überdieß noch

den Vorzug, daß eine freiere Würdigung der in ihnen kund werdenden Ansicht möglich ist, und nicht nach formeller Strenge wegen Mangels einiger Stimmen ein Gesetzentwurf aufgegeben werden muß, der vielleicht lebendiger und einleuchtender vertheidigt als angegriffen worden ist. Wir verkennen nicht das Gewicht dieser Ansicht, und unter der Voraussetzung, daß bloß berathende Stände wirklich so viel mehr Sicherheit für die Monarchie gewähren, stimmen wir ihr sogar bei. Daß diese eine noch entscheidendere Rücksicht ist als die Erhöhung ständischer Wirksamkeit, ist der Standpunkt, von dem auch wir ausgehen. Aber wir müssen jene Voraussetzung noch in Zweifel ziehen. Ist die Regierung im sichern Besitz der finanziellen Mittel und im sichern Besitz der (wenn auch verfassungsmäßig begränzten) Polizeigewalt, wie wir dieß fordern, ist sie nicht abhängig von den Ständen um die nöthigen Steuern, nicht abhängig um „Gesetze" gegen politische Gesellschaften u. dgl., so kann das ständische Zustimmungsrecht zu den eigentlichen Gesetzen wahrlich die Monarchie nicht wohl gefährden, sondern Gefahr wäre nur von der moralischen Wirkung der ständischen Petition und der Volksagitation zu besorgen, und diese sind bei berathenden Ständen nicht anders als bei zustimmenden.

Auf der andern Seite aber haben wir gegen berathende Stände für jede größere Monarchie (und deßhalb denn auch für Preußen) große Bedenken, und zwar — ganz abgesehen davon, daß uns die Zustimmung an sich die naturgemäße Stellung der Stände scheint — grade im Interesse der Monarchie selbst:

1) Das Institut der berathenden Stände ist ein Anlaß zu stetem Verfassungskampf. Die Gewährung des Beiraths enthält kein Anerkenntniß der Berechtigung, die Stände haben kein Bewußtseyn, daß sie Etwas ausrichten, zu Etwas nütze

sind, und haben darum das Streben nach Erweiterung ihres Rechts, und doch gibt ihnen der Beirath eine thatsächliche Macht an der moralischen Wirkung ständischer Meinungsäußerung welche jenes Streben unterstützt. Es möchte darum überall gerathener seyn, den Ständen bestimmte Rechte zuzugestehen, als ihnen eine Stellung einzuräumen, in der sie versucht sind, sich Rechte selbst zu erringen. Sie könnten hier der Beute mehr machen, als womit man sie von vorn herein befriedigt hätte. Ja schon an sich und unmittelbar ist der ständische Beirath durch eben den Widerspruch seiner rechtlichen Unbedeutendheit und thatsächlichen Wichtigkeit oft ein größeres Hemmniß als die Zustimmung. So z. B. kann man bei verweigerter Zustimmung den Vorschlag in nächster Versammlung wiederholen, man kann die Kammer auflösen; das Alles wäre ungereimt bei einem ständischen Votum, das man zu befolgen nicht verpflichtet ist, und dennoch kann man sich oft über ein solches nicht hinwegsetzen.

2) Das Institut der berathenden Stände setzt die Regierung in moralische Verlegenheit. Sie befindet sich durch dasselbe unendlich oft in der üblen Wahl, entweder durch Nichtberücksichtigung der ständischen Stimme das Land zu erbittern, oder aber durch Berücksichtigung derselben ein Zeichen der Schwäche zu geben. So namentlich Gesetze, die ihrer Natur nach mit der Ankündigung einer principiellen, vollends einer sittlichen Nothwendigkeit vorgelegt werden, läßt die Regierung zustimmenden Ständen gegenüber vermöge rechtlicher Nothwendigkeit, daher mit Ehren fallen, berathenden Ständen gegenüber kann sie dieselben, wenn sie mißfällig sind, nicht durchsetzen, ohne ihre Popularität, und nicht aufgeben, ohne ihr Ansehen einzubüßen.

3) Das Institut der berathenden Stände führt zu beständiger Aufregung des Landes. Da sie nämlich keine rechtliche

Macht haben, mißliebige Gesetze und Anforderungen zu hindern, so sind sie nach Nothwendigkeit der Sache darauf angewiesen, sie durch Aufbieten moralischer Macht zu hindern. Haben die Stände Zustimmung, so wissen sie, daß ihr bloßes noch so ruhiges „Nein!" hinreicht; haben sie nur Beirath, so können sie sich von ihrem bloßen „Nein!" gar nichts versprechen, sondern bloß von der Energie dieses Nein, sie müssen der Regierung zeigen, wie stark sie durch die Proposition verletzt sind, sie müssen die Stimmung der Bevölkerung zu Hülfe rufen, sie müssen tagtäglich mit moralischen Effekten puffen, ja sie müssen den Sturm, den sie erregen, sogar fortwährend unterhalten, weil, wie er sich legt, auch die Regierungsabsicht zur Erfüllung zu kommen droht *). So z. B. wurde 1837 in Bayern ein Gesetz zu Einführung der Prügelstrafe von den Ständen mit großem Unwillen aufgenommen und deßhalb sofort verweigert, aber damit war die Sache abgethan ohne alle Nachwirkung. In der preußischen Rheinprovinz wurde gegen ein ähnliches Gesetz die ganze Bevölkerung in Erregung gebracht und in Erregung erhalten. — Allerdings müssen die Stände überall, wenigstens nach monarchischem Princip, zuletzt auf die moralische Macht gewiesen seyn, allein die moralische Macht soll nur anerkannte Rechte derselben verbürgen, nicht aber statt solcher Rechte dienen.

---

*) Man könnte einwerfen, dieser und der vorige Uebelstand gelte ebenso gut bei zustimmenden Ständen hinsichtlich der Petitionen. Allein eine Petition nicht zu gewähren, gilt nie als Unterdrückung, gleichwie ein neues Gesetz gegen die öffentliche Stimme einzuführen; es gehört deßhalb auch besondere Stärke der Regierung zu Letzterem und sehr wenig zu Ersterem, und können bei der gewöhnlichen mittlern Beschaffenheit der Regierung die Stände hoffen, durch Agitation die Einführung eines Gesetzes abzuwenden, nicht so die Gewährung einer Petition zu erwirken. Bloß hinsichtlich der Beschwerde über verletzte Rechte findet wieder ein ähnliches Verhältniß statt.

4) Berathende Stände haben bei guten aber unpopulären Gesetzen eine größere Versuchung zu verneinen, weil ihr Nein die Regierung doch nicht bindet, und daher ihre Verantwortung geringer scheint. Umgekehrt, wenn sie schlechte aber populäre Gesetze ablehnen, so ist das für die Regierung keine Ableitung der Ungunst, weil sie dieselben trotzdem erlassen könnte. Sie ersetzen der Regierung also nicht, gleich zustimmenden Ständen, die Hemmung wieder durch Stärkung.

5) Berathende Stände sind endlich ihrem Wesen nach nichts Naturgemäßes. Guten Rath fordert der König von seinen Beamten, seinen Ministern, seinem Staatsrath, oder von Notabeln. Eine Landesvertretung dagegen hat Zustimmung oder Versagung zu geben, oder sie hat überhaupt keinen Grund zu existiren. Alle Landesvertretung ist nur möglich auf dem Boden der Anerkennung, daß das Land gewisse Rechte habe, namentlich ein Recht auf den bestehenden Rechtszustand, die ohne ihre Zustimmung ihm nicht entzogen werden können. Eine periodische Abordnung aus dem ganzen Lande und periodische Berufung großer Reichsversammlungen bloß zum Zwecke moralischer Kundgebungen ist denn auch thatsächlich ein Mißverhältniß zwischen Stärke der Zusicherung und Geringfügigkeit ihres Gegenstandes, zwischen Aufwand und Erfolg. Der Nachtheil ist aber zuletzt auf Seite der Regierung, daß sie bei wirklich großer Eingeschränktheit doch den Schein der Uneingeschränktheit hat. Es ist, wie wenn jemand ein Geschenk macht, das viel kostet und wenig gleich sieht. Die Lösung des Problems kann auf keinen Fall in den berathenden Ständen gesucht werden. Denn Alles, was die Landesvertretung bei uns überhaupt problematisch macht — der Mangel einer geschichtlich hergebrachten Repräsentation, die im Bewußtseyn der Nation wurzelt, die oppositionelle Stellung des Beamten als Abgeordneter

gegen die Regierung und die Versuchung der Regierung zur Korruption dieser und der übrigen Kammermitglieder — alles das findet sich ebenso auch bei berathenden Ständen, wenn sie anders nicht ganz bedeutungslos seyn sollen, wo sie füglich besser gänzlich wegfallen.

Freilich kommt man über alles das hinaus, wenn eine Regierung, wie das Manche von ihr wünschen, so viel Energie hat, überall nur ihrer Einsicht zu folgen und die Stimme der Stände nicht weiter zu beachten, als wenn sie selbst durch sie überzeugt wird. Festigkeit und Energie wünschen wir nun zwar auch der Regierung, aber eine solche Nichtbeachtung, auch wenn die Macht dazu gegeben wäre, ist nicht die Bedeutung der Stände, auch nicht der bloß berathenden, auch durch sie soll die öffentliche Meinung an sich und als solche der Regierung gegenüber einen Einfluß erhalten. Die Meinungen und Wünsche kann man allenfalls auch auf anderem Wege, jedenfalls ohne solch geordnete Institution, erfahren, und wäre es kaum weise, den Willen der Nation, dem man als solchem nicht gebunden seyn will, dennoch mittelst einer regelmäßigen Einrichtung zur Kundgebung aufzurufen. Es gibt darum in dieser Hinsicht nur zwei Arten von Einrichtung, die ohne allen Zweifel in sich übereinstimmend und dauerhaft sind. Die eine ist die rein monarchische, bei welcher alle letzte Entscheidung bloß beim Fürsten ist, für sie paßt sich keine Zustimmung der Stände, aber ebenso wenig eine regelmäßig nothwendige Berufung und Befragung derselben. Wie dürfte der Monarch, der keinen rechtlichen Widerstand gegen seine legislative Gewalt anerkennt, sich gegenüber ein Element ausbilden und sanktioniren, das ihm, wenn auch ohne Recht, doch einen thatsächlich oft unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt! Die andere Einrichtung ist die ständische oder konstitutionelle, bei welcher die Stände als ergänzendes Element der

Regierung anerkannt sind, und da ist ihr Zustimmungsrecht wesentlich. Dagegen für Stände von regelmäßig nothwendiger Versammlung und Befragung, aber mit bloßem Beirath, ist es, wenigstens in einer größern selbstständigen Monarchie, zweifelhaft, ob sie eine mögliche Institution seyen, d. i. die für die Dauer bestehen kann, ob diese Institution nicht vielmehr entweder in Ohnmacht oder in Uebermacht der Stände übergehen müsse. Mit der ehedem wohl häufigen Stellung der Stände könnte eine solche Einrichtung nicht verglichen werden. Jene war ein Helldunkel von Beirath und Zustimmung (nicht Entschiedenheit des ersten), setzte keine regelmäßig nothwendige Berufung voraus und erhielt sich eben in einer harmlosen und juristisch undeterminirten Zeit. Auch wäre noch in späterer Zeit solche regelmäßig geordnete reichsständische Versammlung mit bloßem Beirath (obwohl sie nie vorkam) eher möglich gewesen, so lange nämlich als die absolute Gewalt des Monarchen die herrschende Meinung und moralische Macht im Volke war. Damals war von selbst alle ständische Rede gleichsam an den Fürsten gerichtet, ihn zu überzeugen und zu bewegen (wie im englischen Hause der Gemeinen stets der Sprecher angeredet wird), jetzt dagegen ist sie überall an das Volk gerichtet, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Das ist eine Thatsache, und dabei ist eine vollständige Entwickelung reichsständischer Thätigkeit ohne reichsständisches Recht unter durchgängiger absoluter Entscheidung des Fürsten kaum ausführbar.

Wir suchen deßhalb die Sicherung der Monarchie nicht in dem verringerten Gewichte der ständischen Wirksamkeit, sondern in ihrer Stellung. Wir suchen sie in der richtigen Verschränkung von Regierungsgewalt und ständischer Berechtigung, daß die Regierung den Gang des Ganzen allein bestimme, die Stände nur die bestimmte Frage mit entscheiden, jene vom Boden der

bestehenden Rechtsordnung aus völlig frei handle, diese die bestehende Rechtsordnung zu behaupten Fug haben; daß die Bahnen der gouvernementalen Bewegung (polizeiliche Anordnung, Staatshaushalts-Feststellung u. s. w.) und die Bahnen der Unterthanenbewegung (Eigenthum, Freiheit gegen Strafgewalt, Steuern, Erhaltung der Verfassung) wohl ausgeschieden, jene der Regierung vorbehalten, diese den Ständen eingeräumt seyen*).

§. 117.

Das monarchische Princip, wie es hier gezeichnet worden — wir wiederholen es — ist das Fundament deutschen Staatsrechts und deutscher Staatsweisheit.

Daß die englische Verfassung ein Vorbild der europäischen Zukunft ist, darf nicht geläugnet werden; aber sie ist das nur von der Seite jenes staatlichen Charakters, nicht von der Seite dieser Uebermacht des Parlaments. Letztere ist eine Folge nicht bloß besonderer geschichtlicher Vorgänge, sondern auch besonderer fortdauernder Zustände: der beiden Revolutionen, der wiederholten Thronfolge auswärtiger Dynastieen, die keine Wurzel im Lande hatten, der Konsolidirung und Macht der beiden politischen Parteien, der Verschleuderung der Krondomänen. Sie

---

*) Hier folgte in der vorigen Auflage eine Ausführung, „daß Preußen für den Fall reichsständischer Verfassung in einem ohne Vergleich höhern Maaße als die kleineren deutschen Staaten das monarchische Princip behaupten müßte für die Einheit seiner Provinzen und für seine Stellung nach außen", „keine Gleichstellung mit den jetzigen deutschen Konstitutionen für Preußen in Anspruch genommen werden dürfe", und wurde „statt der Ausschließung aller ständischen Zustimmungs- und Bewilligungsbefugnisse" vorgeschlagen, solche zuzugestehen, aber vorzubehalten, „daß der König der oberste Richter über Streitigkeiten wegen Anwendung der Verfassung bleibe", so daß also die „immer zweifelhafte Gränze" durch ihn bestimmt werde. Die dort gegebene eingehende Darstellung und Rechtfertigung hat aber jetzt kein Interesse mehr. Das unter 4. und 5. ist in dieser Auflage nachgetragen.

gehört deßhalb der innersten Individualität der englischen Verfassung an, ist darum für England selbst rechtmäßig, großartig, wohlthätig, aber außer aller Vergleichung und aller Nachahmung für andere Staaten. Und selbst für England ist es nicht gewiß, ob nicht bei der stets sinkenden Bedeutung des Oberhauses und dem Nachrücken der unteren Klassen noch die Zeit kommen werde, in der das Bedürfniß eines stärkeren Königthums allgemein empfunden wird.

Es läßt sich gar nicht behaupten, daß diese parlamentarische Uebermacht an sich der höhere Verfassungszustand sey, so wenig als daß sie der geringere sey, ebenso wie sich auch zwischen Monarchie und Republik keine allgemeine Entscheidung des Vorzuges geben läßt. Die Frage zwischen dem monarchischen und parlamentarischen Princip ist im Grunde nur in engerer Sphäre die Wiederholung der Frage zwischen Monarchie und Republik. Zu allen Zeiten hat es verschiedene Formen der Regierung gegeben für die verschiedenen Staaten, es war bei dem oder jenem Volke das monarchische, das aristokratische, das demokratische Element das vorherrschende; jede konnte in ihrer Art und für ihre Zustände trefflich seyn, und diese Mannigfaltigkeit und Individualität soll und muß auch für alle Zukunft gelten, hierin kann nichts Allgemeines und Gleichmäßiges angestrebt werden. So kann denn auch jetzt innerhalb des Kreises reichsständischer Verfassung nicht die Präponderanz des Parlaments über den König, also des republikanischen Elements über das monarchische, eine allgemeine Aufgabe seyn, sondern nur die Herstellung dessen, was über allen jenen Elementen stehen soll: der innern Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit in der Institution des Staates. Nur hierin, und nicht weiter, gibt es für unsere Zeit ein allgemeines Maaß der Verfassung. Der Geist und Wille der Nation kann nicht regieren, weil er keine Persönlichkeit ist, man wird

also immer entweder vom Könige, oder von Ministern, oder von einer mächtigen oder energischen Partei regiert werden, und ob das oder jenes das Bessere, darüber gibt es keine allgemeine Entscheidung. Der Geist und Wille der Nation kann aber die gesetzliche Ordnung des Staates stützen und die Basis für die Regierung bilden, und das ist unter dem monarchischen Princip ebenso gut zu erreichen als unter dem parlamentarischen. Wäre nicht die innere Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit, sondern vielmehr die größtmögliche Erweiterung der ständischen Macht und Herunterdrückung des Königthums ein Gut und eine allgemeine Aufgabe, dann müßten die Engländer selbst ihre Verfassung abthun und die nordamerikanische annehmen. Das parlamentarische Princip, wenn es nicht als englische Eigenthümlichkeit, sondern als allgemeines Verfassungsziel betrachtet wird, gleichwie der staatliche Charakter der englischen Verfassung wirklich ein solches allgemeines Ziel ist, führt unvermeidlich zur Verfassung Nordamerika's, und daß diese fruchtbarer, befriedigender, großartiger sey als die englische oder als die unsrige, das dürfte wohl kein Unbefangener behaupten. Das also muß man sich deutlich machen: will man das parlamentarische Princip, da wo es nicht historisch schon von selbst besteht, so will man nichts Anderes als die Republik mit oder ohne monarchischen Schein. Ja im Gegentheil, es ist das monarchische Princip zwar auch keineswegs das absolut Bessere, Höhere, wohl aber das Normale, d. i. das in der Regel und unter den gewöhnlichen Verhältnissen Rechte und Angemessene. Wie nach dem Zeugniß aller Jahrhunderte die Monarchie die normale Staatsverfassung ist, die Republik nur ein individueller Beruf bestimmter Staaten, so auch ist dieß innerhalb der reichsständischen Verfassung das Verhältniß von monarchischem und parlamentarischem Princip. Im Zweifel ist immer die Stärke der Centralmacht im Staate das Erste,

Unentbehrliche, Vorzüglichere, gegenüber der Stärke der Peripherie, und daß die letztere nicht auf einmal, sondern nur in stetem Wachsthum ihre Thätigkeit bis zu dem ihr gebührenden Punkt entwickele, die gesunde Weise des Fortschrittes. Es ist auch eine Täuschung, daß das Interesse des Volkes am meisten zur Geltung komme, je gesteigerter die Rechte der Reichsstände sind. Im Gegentheil, ein gewisses Maaß der ständischen Rechte, so daß der Regierung ihre Unabhängigkeit und Erhabenheit verbleibt, sichert jenes am meisten; denn wie die Regierung dieser Stellung beraubt wird, so wird sie in die Nothwendigkeit versetzt, die Stände zu korrumpiren, man ist dann der Gewalt des Fürsten los, aber kommt in die Gewalt der hervorragenden Staatsmänner, die, um sich im Ministerium zu halten, die Mittel und Aemter des Landes an die Deputirten, die Straßen und Brücken u. s. w. an die Wahlbezirke vergeben. Man wird von Parteien beherrscht, statt von der unparteiischen Macht des Fürsten.

Wie für das parlamentarische Princip keine allgemeine Anforderung besteht, so auch keine allgemeine Befähigung. Die Engländer besitzen hiefür nicht etwa bloß besondere politische Gaben, den Sinn für Selbstständigkeit, Gemeinthätigkeit und zugleich für bestehendes (nicht bloß selbstgemachtes) Gesetz und erworbene Rechte — Gaben, die freilich jedes Volk, wenn es bloß um sie sich handelte, in gleichem Grade sich zuschreiben würde, sey es mit Recht oder Unrecht, sondern sie besitzen auch die durch Jahrhunderte allmählig erlangte Gewöhnung und Uebung des Regierens, und was noch bei weitem mehr ist, die durch Jahrhunderte befestigten Formen der Verfassung, welche gegen die eigene Ueberschreitung einen Damm bilden und die offenbar kein Volk sich geben kann. Dazu kommt noch ein anderer entscheidender Umstand. In England sind es die beiden politischen

Parteien, welche sowohl durch große Verbindungen (connexions) der hervorragenden Familien als durch ihre Organisation als Partei die thatsächliche Macht besitzen, welcher die rechtliche des Königs sich unterordnen muß. Es ist in Wahrheit nicht sowohl die Macht des Parlaments, als die Macht der zwei Föderationen im Lande, die ihn verdrängt. Eben dieses thatsächlich vorhandene Element, welches das Königthum schwächt, gibt aber auch eine Bürgschaft der Ordnung, welche es eher entbehren läßt. Diese Bündnisse sind nämlich selbst eine Macht der Einheit und der Ordnung wie des höheren Ansehens, der sich die Einzelnen und die Koterien mit ihren Ansichten und ihrem Ehrgeiz unterordnen müssen; besteht nun eine andere Autorität und Gewalt als die königliche und von derselben Energie, so mag man diese minder vermissen. Ein solcher Zustand ist nun aber anderwärts weder zu finden noch herzustellen. Wenn daher anderwärts der Einheitspunkt der Krone weicht, so zersplittert sich die bloß in der Widersetzung einige Nation in eine Unzahl von Parteien und Verbindungen, die sich gegenseitig in ihren Unternehmungen durchkreuzen. So sieht man in Frankreich beständig die Erscheinung, daß, um ein Ministerium zu stürzen, sich eine große Mehrheit findet, aber dann ohne königlichen Einfluß keine, um ein anderes Ministerium zu halten; daß Minister, die eine Niederlage in der Kammer erlitten, dennoch im Amte bleiben müssen, weil jedes denkbare Ministerium nach ihnen noch geringere Unterstützung finden würde. Es ist darum nichts unnatürlicher als die Forderung der französischen Opposition, daß der König nicht regieren (gouverner), sondern nach Englands Vorbild die Kammermajoritäten regieren lassen solle. In England ist es eine vorhandene Macht, die dem König das Scepter entwand; in Frankreich fordert man, er solle es fallen lassen, ob vielleicht eine Macht, von der bis jetzt keine Spur

sich gezeigt, es aufgreife. Wäre nicht den Franzosen das Glück geworden, das regierungsklügste Haupt Europa's zum Könige zu bekommen, so möchte man sehen, wohin dort die parlamentarische Regierung führen würde. Es hat aber dieser König dort die enorme Aufgabe, nicht bloß selbst zu regieren trotz des Widerstandes, sondern auch noch den Schein zu behaupten, als regiere er nicht.

In Deutschland nun insbesondere ist das monarchische Princip das rechtlich begründete; denn die Fürsten waren immer in diesem Rechte, und die neueren Erweiterungen des Ständewesens sind ihnen nicht abgenöthigt, sondern ihre freien Zugeständnisse. Es ist aber auch das politisch Ersprießlichste für Deutschland. Denn abgesehen von der Verwirrung, die überhaupt und überall aus seiner Beeinträchtigung droht, kommt in Deutschland noch hinzu, daß bei der ganz zufälligen Zersplitterung und Konglomeration des Territoriums in Staaten, die gar keine Stammgemeinschaft und keine historische Gemeinschaft haben, der Schwerpunkt der Verfassung und der Geist der Regierung im Fürsten und nicht in der Ständeversammlung seinen Sitz haben muß, soll anders Einheit und Zusammenhang und soll Energie nach außen bewahrt werden. Es sind ferner in Deutschland außer dem ständischen Einfluß noch andere Garantieen gegeben, die man nicht geringer anschlagen darf als diesen selbst, und die nur bei Aufrechthaltung des monarchischen Princips fortbestehen können. Dahin gehört vor Allem der *intelligente, ehrenhafte und unentfernbare deutsche Beamtenstand*. Die Unentfernbarkeit der Beamten ist von angesehenen und grade liberalen Politikern für unvereinbar mit konstitutioneller Verfassung erklärt worden. Man muß aber unterscheiden: sie ist unvereinbar mit reichsständischer Verfassung nach parlamentarischem, nicht aber mit reichsständischer

Verfassung nach monarchischem Princip, d. h. sie ist unvereinbar mit Ministern, welche das Parlament, wie es will, verderben kann, und die für den positiven Werth ihrer Verwaltung in allen Maaßregeln dem Gerichte des Parlaments unterliegen; sie ist aber in einem bedeutenden Grade vereinbar mit Ministern, die für ihre Verwaltung allein dem Fürsten untergeben sind und den Ständen nur für Einhaltung der Verfassung einstehen.

Die vorherrschende oppositionelle Richtung der Zeit ist nun aber in Deutschland wie überall grade, bewußt oder unbewußt, gegen das monarchische Princip gekehrt. Sie ist von dem Bilde erfüllt, daß, wie in England, die ganze Verwaltung, ja selbst die Stellung nach außen durch die Nation, d. i. die Kammer-majoritäten und allenfalls die Presse, bestimmt werde, und von dem Axiom, daß dieses der einzig vernünftige Zustand sey; daher schreibt sich die Ungenügsamkeit bei allen Zugeständnissen, da diese unmöglich so weit fortgehen können, so wie in Stände-versammlungen die Uebertragung der englischen Parlaments-sitten und Maximen auf deutsche Verfassungen, als verstehe sich ihre Geltung von selbst. Ein vorherrschend aristokratisches Parlament wie in England will man freilich nicht, man kombinirt eben zwei Dinge, die bis jetzt nirgend vereinigt bestehen, eine vorherrschend demokratisch gebildete Reichsversammlung, wie sie in England nicht besteht, und das parlamentarische Princip, wie es bloß in England und sonst nirgend besteht, und das ist das Ideal. Ueberdieß ist in England nach seinem mittelalterlichen Charakter jenes Verhältniß zwischen König, Ministern und Par-lament ohne genaue rechtliche Festsetzung thatsächlich schwankend, schwebend, auf dem Festlande dagegen wird es mit der modernen mathematischen Schärfe gefaßt. Ein englischer König von per-sönlicher Energie könnte im Nothfall ein Ministerium gegen die Majorität halten, hier wird das von vorn herein für eine

apodiktische Verletzung des „konstitutionellen Staatsrechts" ausgegeben. In dieser Weise aufgefaßt, bleibt dem Fürsten zuletzt keine andere Funktion, als bloß die Stimmen zu zählen, danach den Beschluß zu ziehen, welches System gelten und welche Führer sofort in's Ministerium zu treten haben, eine Funktion, die füglich auch ohne einen König der Dirigent der Kammer, vielleicht sogar ihr Schreiber besorgen könnte. Was man von dieser Seite dem Fürsten zumuthet, ist daher deutlich ausgesprochen nichts Anderes als Abdankung der Krone. Unter allem Schein, daß er ja das Veto, daß er die Wahl der Minister behalte, daß er mit einem Parlamente nur noch kräftiger regieren könne, ist nichts Anderes als dieß das Ergebniß in der Sache. So lange aber die Welt steht, hat kein Fürst, kein aristokratischer Körper, keine Volksversammlung sich selbst politisch entleibt, ohne Nothwendigkeit einen Schritt gethan, der ihre Gewalt nicht bloß einschränke, sondern abschaffe. Eine solche Umwälzung der bestehenden Verfassung haben die Völker kein Recht zu fordern, die Fürsten kein Recht zu gewähren. Sie dürfen die Macht, die Gott ihnen anvertraut, nicht aus der Hand legen zu Gunsten einer unbekannten und unerprobten Macht, die erst in der Zukunft erwachsen soll. Ja vor Allem dem Volke selbst sind sie nicht minder schuldig, die sicherste Bürgschaft seines Wohls und seines Rechts, das Königthum, zu erhalten, als sie ihm einen gesicherten öffentlichen Rechtszustand und eine breite Sphäre eigener Mitwirkung und öffentlicher Thätigkeit gewähren sollen.

Diese verbreitete Vorstellungsweise und politische Richtung ist darum grade eine der größten Schwierigkeiten, die der Belebung ständischer Institutionen entgegenstehen.

Auf der andern Seite beruft man sich zur Ablehnung ständischer Rechte und staatsrechtlicher Garantieen auf die Gewissenhaftigkeit des Fürsten und die Pflicht des Vertrauens.

Diese Argumentation ist nicht von Gewicht. Man könnte ihr mit demselben Rechte eine Berufung auf die Treue des Volkes und die Zumuthung des Vertrauens in dasselbe entgegenstellen, um die Garantieen des monarchischen Princips abzulehnen. Das Vertrauen sowohl des Fürsten zum Volke als des Volkes zum Fürsten ist immer unentbehrlich für das öffentliche Gedeihen, und alle mechanische Sicherung ist vergeblich bei bösem Willen oder Unverstand, oder bei Mißtrauen. Das aber schließt nicht aus, daß die Stellung beider Theile in ihren wesentlichen Zügen durch eine rechtlich unverbrüchliche Ordnung gesichert sey. Das Vertrauen ist unbefangener, wenn man nicht in seiner ganzen Lage vom Andern abhängt, und es ist keine unbillige Forderung, dasjenige, was Einem gebührt, nicht dem guten Willen des Andern zu danken, sondern dem eigenen Recht und der eigenen Macht. Eine viel bedeutendere Argumentation gegen staatsrechtliche Garantieen, als die Berufung auf die persönliche Gewissenhaftigkeit des Fürsten, ist die Berufung auf die traditionelle Regierungsweise. Sitte und Uebung sind überall besser und fester als das geschriebene Gesetz. So wenn es in einem Königsgeschlecht ein erprobtes Herkommen ist, nicht nach Laune, sondern nach Staatsgründen zu regieren und an dem Gesetze und dem geregelten Gange der Verwaltung eine Schranke anzuerkennen, die mehr noch als der Volkswille das wahre Princip der Regierung ist, dann muß ein Abspringen von solcher bestehenden Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit zu einer neuen generisch andern, mit der man es erst zu versuchen hat, als ein unbegründetes Wagestück erscheinen. Aber etwas Anderes als dieses Abspringen ist die Ausbildung und Befestigung eines bis dahin minder gepflegten Elements unter Erhaltung der bestehenden Garantieen und deßhalb grade nach dem Maaßstab ihrer Erhaltbarkeit.

Mit diesem politischen Glaubensbekenntniß treten wir denn wieder auf jenen Boden der Unbefangenheit und des ernstlichen Willens politischer Freiheit, auf dem die deutschen Souveräne nach dem Befreiungskriege bei Berathung der künftigen Bundesverfassung sich befanden. Es war damals die erklärte Absicht, einen festen Rechtszustand den Unterthanen durch eine landständische Verfassung zu verbürgen, und zwar nicht in der alten Beschränkung auf die bevorzugten Stände, sondern in der Art, „daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen.“ Dagegen hatte man sowohl bei Festsetzung des Art. 13. der Bundes-Akte, als bei den Verhandlungen, die ihr vorausgingen, nie eine Entfernung vom monarchischen Princip im Sinne. Die Rechte, welche den Ständen als Minimum zugesichert werden sollten, sind nach den deßhalb vorgelegten Entwürfen von der Art, daß sie das nicht erschöpfen, was nach monarchischem Princip noch gewährt werden kann. Die preußisch-österreichischen Entwürfe räumen den Ständen bloß Berathung, und bloß für neue Steuern Zustimmung ein, die Note des hannöverischen Gesandten vom 21. Oktober 1814 und die der 29 kleineren Souveräne vom 16. November außerdem auch noch Zustimmung zu Gesetzen und Beschwerde beim Fürsten wegen Malversation der Staatsdiener. Es war deßhalb auch kein Widerspruch mit ihrer ursprünglichen Absicht, daß die deutschen Fürsten seit 1819, da auswärtige Ereignisse und inländische Stimmungen bedrohlich schienen, die Aufrechthaltung des monarchischen Princips als ihre dringendste Aufgabe sich vorsetzten. Sie wollten zuerst gegen die Territorialdespotie des Rheinbundes die Rechte der Unterthanen, und nachher gegen jene ungeläuterte Bewegung die Festigkeit der Monarchie stützen, und das ist völlig im Einklang. Nur darin liegt ein Widerspruch, oder doch eine merkliche Abweichung von der zuerst betretenen Bahn, daß bei

der neu hinzugekommenen Aufgabe die alte zurücktrat, daß, wenn auch die früheren Intentionen nicht gesetzlich zurückgenommen wurden, doch die Energie der Ausführung nunmehr bloß dahin ging, Volksbewegung abzuhalten, nicht auch einen öffentlichen Rechtszustand zu befestigen, daß nun bloß ein Maximum ständischer Rechte festgesetzt wurde, dagegen die Festsetzung eines Minimums ständischer Rechte, die doch zuerst allein die Absicht war, unterblieb, demnach auch jede Einrichtung dem Art. 13. gemäß befunden wurde, welcher der Souverän den Namen Landstände gab. Ein unbefangenes Urtheil wird jedoch auch nicht außer Acht lassen dürfen, wie es damals mit der politischen Bildung stand. Als allgemeines Symbolum derselben kann das von einem deutschen Bundestagsgesandten verfaßte „konstitutionelle Staatsrecht" betrachtet werden. Nach ihm gilt es unter Anderem als eine ausgemachte Sache, daß der Thronfolger nicht von seinem königlichen Vater, sondern von einer Kommission der Volksversammlung konstitutionell erzogen werden müsse. Wohin wäre man gelangt, wenn unter der Herrschaft dieser Lehren Oesterreich und Preußen „Konstitutionen" eingeführt hätten? Möge der Zeitpunkt kommen, daß eine Energie nach beiden Seiten hin möglich werde, daß ein deutliches und volles Bewußtseyn sich bilde, was königliche und was ständische Sphäre sey, und damit eine Sicherheit, überall die eine tapfer zu behaupten, ohne die andere zu überschreiten! Mögen die volksherrschaftliche und die königliche Partei aufgehen in einer höheren Anschauung des Staates als des sittlich intellektuellen Reiches, in welchem die über dem Volk erhabene sittliche Autorität, die der König ist, und das Volk selbst als sittliche Gemeinschaft ihre nothwendige und festbegränzte Stellung einnehmen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Landesvertretung nach 1848.

§. 118.

In den vorhergehenden Kapiteln, die fast unverändert nach der zweiten Auflage (1846) abgedruckt sind, ist die Entwickelung der Institution der Landesvertretung nach ihren verschiedenen Stadien und den ihnen entnommenen Principien und Streitfragen — privat- und staatlich, ständisch und repräsentativ, monarchisch und parlamentarisch — dargelegt.

Seitdem erfolgte die Katastrophe von 1848. Sie war ein weltgeschichtliches Gericht zunächst über den liberalen Konstitutionalismus, dann über die Demokratie. Eins nach dem andern stürzte in Frankreich zusammen, und über ihnen errichtete sich die absolute Gewalt. Grade durch diese Katastrophe aber, welche in Frankreich den Absolutismus herbeiführte, ist Preußen in die Reihe der „konstitutionellen Staaten“ d. i. der Staaten mit Landesvertretung und mit verbürgten Rechten der Unterthanen eingetreten, und es ist ihm das Problem zugefallen, die bis jetzt unhaltbare Institution in einer haltbaren Weise zu gründen. Wirklich gibt Preußen nunmehr das Beispiel, daß in einem großen, selbstständigen, nicht von außen gestützten Reiche bei einer Landesvertretung neuerer Art das monarchische Princip besteht, d. h. das Königthum die freie und mächtige Stellung behauptet, wie sie im vorigen Kapitel gezeichnet wurde. Auch hier wogten zwar zuerst in dem Chaos des Sommers 1848 die Parteien der Revolution durcheinander. Der demokratische Konstitutionalismus nach 1791 und der liberale Konstitutionalismus nach 1830, den man nur durch vollständige Ausschließung alles königlichen Einflusses zur „Wahrheit“ zu

machen gedachte, rangen um die Herrschaft. Doch erhob sich auch dort schon wenigstens in der Presse, da sie von der Vertretung fast ausgeschlossen war, die entschieden monarchische Gesinnung. Allein mit der „rettenden That“ der Vertagung der Nationalversammlung (9. November 1848) erhob sich die Monarchie wieder in ihrer Kraft, und in schnellem Fortschritt durch die Macht der Gedanken wie der Waffen, nicht bloß für die Maaßregeln des Augenblicks sondern auch für die dauernden Principien und Einrichtungen, siegte sie über beide Gegensätze. Zunächst ward die Demokratie bewältigt durch die Oktroyirung der Verfassung aus königlicher Autorität, die Beseitigung des Verfassungseides der Armee *), die Abschaffung der Bürgerwehr, die Gesetze über Presse, Vereine, Belagerungszustand, Einführung der drei Vermögensklassen statt des gleichen Stimmrechts. Aber auch dem liberalen Konstitutionalismus wurde der Stachel genommen. Der entscheidende Schlag hiefür war die Abwehr des konstitutionellen Steuerverweigerungsrechts in der Ersten Kammer (16—19. Okt. 1849) **). Die Allgewalt, welche früher die konstitutionelle Doktrin in Kammern und öffentlicher Meinung geübt hatte, der Glaube an ihre wissenschaftliche Unbestreitbarkeit war damit gebrochen. In rascher Aufeinanderfolge fielen nunmehr auch andere ihrer für unüberwindlich gehaltenen Stellungen. Der Fortbezug der bestehenden Ausgaben bis zu neuer Vereinbarung ist zwar

*) V. U. Art. 108: „. . . . Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt.“ Vergl. Graf Arnim-Boitzenburg: „über die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, geschrieben im August 1849.“

**) V. U. Art. 109: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben . . . . bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Vergl. meine Rede vom 16. Okt. 1849 (I. Kammer).

nicht gesetzlich, aber durch den Vorgang von $18\frac{50}{51}$ festgestellt.*) Das Gesetz über die Ministeranklage, von der Regierung selbst eingebracht und in der Zweiten Kammer von einer Minorität vergeblich bekämpft, wurde in der Ersten Kammer abgelehnt.**) Zu diesen entscheidenden Zügen des monarchischen Princips trat nun noch ein anderer hinzu: das ist die Anerkennung eines Gebietes, in welchem der König allein seine Gewalt übt ohne rechtlichen und selbst ohne moralischen Einfluß der Landesvertretung, also das Gegenstück von 1640. Ein solches ist hauptsächlich die Stellung zur evangelischen Kirche. Während in England der König auch sein oberst-bischöfliches Recht durch die verantwortlichen Minister üben muß, und es je nach der Denkart dieser Minister und ihrer Partei geübt wird, so übt es der König von Preußen rechtlich und moralisch unabhängig von Kammern und Minister. Auch die Ausscheidung von Gegenständen des Provinzial-Landtags, welche, da dieser nur berathend ist, ihre letzte Entscheidung durch den König erhalten, kann man dahin rechnen. Durch alles das, möge es mehr oder minder wichtig seyn, bewahrt doch der König eine Macht persönlichen Willens, und kann die ganze konstitutionelle Vorstellungsweise, nach welcher der König nur anordnet, was die Minister beschließen, nicht Platz greifen. Zwar sind die Ausdrucksweisen von 1848, die in der V. U. stehen geblieben, keineswegs etwas Gleichgültiges. Auch sind manche bedenkliche Einrichtungen übrig. So z. B. ist eine engere Begränzung für das Gebiet des Gesetzes zu vermissen, daß nicht alle

*) Ueber den Antrag, gesetzlich einen ordentlichen, nur durch Gesetze abänderlichen und einen außerordentlichen Ausgabe-Etat festzustellen, der bis jetzt die Zustimmung der II. Kammer noch nicht erhalten, s. die Verh. der I. Kammer 14. Febr. 1852.

**) Vergl. meinen Namens der Kommission erstatteten Bericht und die Verhandlungen der I. Kammer von 1851.

allgemeinen Anordnungen, auch die nur administrativen, in dasselbe fallen. Die Befugniß, selbst wirkliche Gesetze vorläufig zu oktroyiren auf künftige Genehmigung der Kammern, ist einerseits dafür kein Ersatz, andrerseits selbst eine Unregelmäßigkeit, die man nur für die äußerste Noth gut heißen kann. Das gesammte Ergebniß ist aber dennoch, daß der König wirklich „Recht und Macht hat, selbst zu regieren“ (§. 114). Er wählt wirklich frei seine Minister, und es kommt Niemandem mehr zu Sinn, daß sie abtreten werden, wenn sie die Kammern gegen sich haben. Er bestimmt wirklich das Regierungssystem, sein Wille entscheidet über die innere und äußere Politik, über die Anstellung aller Beamten. Die Thronrede ist wirklich seine Rede, der Ausdruck seiner Gesinnung, nicht der seiner Minister. Dessenungeachtet besteht eine Landesvertretung des neueren öffentlich-staatlichen Charakters und mit entscheidender Stimme, und die mit nichten ohnmächtig ist. Wie manches Gesetz, wie manche Steuer, und zwar von entgegengesetzter Parteifarbe, ist an ihr gescheitert, und wie Manches ist durch sie möglich geworden, was man ohne ihre Stütze nicht gewagt hätte. Gebe man dieser gegenwärtigen Verfassung Preußens welchen Namen man wolle, wenn man den der „konstitutionellen Monarchie“ wegen seiner Mißdeutung scheut, das bleibt stehen: Sie ist ein eingeschränktes Königthum, aber kein entkräftetes, kein bloßes Schein- und Namen-Königthum, ist eine Unterart der Monarchie, und nicht, wie nach konstitutioneller Doktrin, eine Unterart der Republik. Der König hat nicht, wie dort, das bloße Recht der Souveränetät ohne die Ausübung desselben (ähnlich dem nudum jus quiritum), er hat auch die volle selbstständige Ausübung. Und dennoch ist es nicht ein eingeschränktes Königthum im altständischen Sinne, wo die öffentliche Gewalt bloß des Landesherrn war,

und die Stände nur Sonderrechte vertraten, sondern Recht des Königs und Recht der Landesvertretung durchdringen sich zu einem und demselben öffentlichen Beruf. Es ist im Wesentlichen, nach Maaßgabe der Wiener Schluß-Akte, „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt, und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden." Aber diese bestimmten Rechte sind eben von der Art, daß sie den Zustand des Gemeinwesens bestimmen, daß es ein Zusammenwirken zweier Mächte für den Staat ist. Es ist das der Rechtszustand, wie ich ihn 1845 formulirt und seine Möglichkeit als ein Postulat gestellt habe (s. o. §. 100 und 104). Er ist die thatsächliche Widerlegung der Haller-Genz'schen Auffassung, daß es keine Landesvertretung monarchischen Charakters gebe außer der altlandständischen. Nicht minder eine thatsächliche Widerlegung der Auffassung Macaulay's, daß aus der mittelalterlichen Verfassung (dem ständischen Königthum) nur zwei Wege seyen, entweder zur unumschränkten Monarchie (Louis XIV) oder zur jetzigen englischen, das ist unterdrückten Monarchie.

Nun darf man allerdings einen Theil der Macht, welche der König unter der jetzigen Verfassung behauptet, der reaktionären Strömung der Gesinnung nach der Revolution zuschreiben, und insofern gibt der jetzige Zustand Preußens nur einen Beweis ihrer Möglichkeit unter solcher Verfassung, nicht aber ihrer Dauerhaftigkeit. Allein der Hauptsache nach beruht die Macht des Königs doch nicht auf der bloßen Gesinnung, sondern auf jenen Einrichtungen, und beständen sie nicht, so würde die Opposition dennoch dieselbe gebrochen haben. Ein großer Theil der Menschen, nicht durch Ueberzeugung unverbrüchlich gebunden, oder unklar, schlägt sich dahin, wo die Macht ist, und wäre der letzte Erfolg auf Seite der Opposition zu erwarten, so hätte sie vielleicht die

Majorität, wie sie jetzt meistens der König hat. Eben darum werden aber jene Einrichtungen auch in einer mehr revolutionär erregten Zeit ein hinreichend starker Wall seyn, um die Macht der Krone zu behaupten, ja sie sind von der Art, daß bei einem äußersten Zusammenstoß der Ausgang vielmehr die Aufhebung der Landesvertretung und nicht die Entkräftung des Königthums seyn muß. Wenn es anders kommt, so liegt es nicht an den Einrichtungen, sondern an Mißgriffen, durch welche auch die unumschränkte Monarchie unterliegen kann, oder an weltgeschichtlichen Strömungen, denen keine Verfassung einen Damm setzen kann.

Eine weit größere Schwierigkeit als die richtige Stellung zwischen König und Landesvertretung aber ist die angemessene Bildung der Landesvertretung, durch welche selbst wieder hauptsächlich ihr Fortbestand bedingt ist. Für dieses Problem, wenn es auch noch nicht gelöst ist, kann doch aus der Erfahrung seit 1848 eine bedeutende Einsicht gewonnen werden, die jedoch auf's Neue aus den Principien begründet werden muß.

§. 119.

Fragt man, welches gegenwärtig und namentlich in Deutschland die angemessene Zusammensetzung der Landesvertretung sey, so steht vor Allem außer Zweifel die Einrichtung der zwei Kammern oder Häuser. Die Einrichtung der drei Kurien gehört dem ältern Ständewesen, die der Einen Kammer gehört der Revolution an. Seitdem in England das mittelalterliche Kuriensystem durchbrochen und die Landesvertretung des neuen Staates aufgerichtet ist, geht denn auch die Einrichtung der zwei Kammern durch alle Staaten der gesitteten Welt, so weit sie Landesvertretung haben. Die sämmtlichen konstitutionellen Monarchieen Europa's haben sie in der oder

jener Gestalt sich angeeignet, und die es nicht thaten, kommen nicht in Betracht; denn die französische Verfassung von 1791, die spanische von 1820, hatten nur ephemeren Bestand, und die deutschen Staaten, die zu klein sind, um den schweren politischen Apparat der zwei Kammern zu ertragen, haben doch die Elemente eines Oberhauses, die erblichen Virilstimmen in ihre Eine Kammer aufgenommen. Aber auch das republikanische Nordamerika ist dem englischen Vorbilde in seiner Weise gefolgt. Sowohl die Verfassung der vereinigten Staaten, als die jedes einzelnen Staates, hat neben dem Repräsentantenhaus noch einen Senat *). Diese Gestalt der Landesvertretung hat deßhalb ohne Zweifel ein inneres Gesetz und eine allgemeine Nothwendigkeit für unsere Zeit.

So wie die Landesvertretung nicht mehr die Sonderrechte je der verschiedenen Stände wahren, sondern durchaus einen öffentlichen Beruf für das Ganze des Staates erfüllen soll, theilt sie sich auch nothwendig nicht mehr in die drei oder vier ständischen Körper, sondern in die zwei politischen Institutionen: das Ober- und Unterhaus. Sie beruhen geschichtlich wie nach ihrem Wesen auf dem Gegensatz herrschaftlicher und gemeiner (d.i. nicht-herrschaftlicher) Stellung. Das Oberhaus bildet ursprünglich der eigentliche Herrenstand, die Träger selbstständiger und umfassender obrigkeitlicher Gewalt über eine Besitzung, die Barone und wegen ähnlicher Rechte die Prälaten. So wie nun mit der

*) In Pennsylvanien hatte man anfangs nur Eine Kammer errichtet, verleitet durch den mehr blendenden als treffenden Spott Franklin's, daß ihm das Zweikammersystem vorkomme, wie wenn man an einem Wagen ein Pferd vorn und eins hinten anspanne, daß sie nach entgegengesetzten Richtungen gehen. Aber auch hier, wie in einigen anderen Staaten, die dasselbe versuchten, fand man sich bald zur Einführung des Senats bewogen.

Ausbildung des Staates obrigkeitliche Gewalt außer der des Souveräns fast aufhört, und der Herrenstand deßhalb an Zahl und Gewicht abnimmt, müssen andere hervorragende Existenzen, deren Bedeutung in einer thatsächlichen Gewalt besteht, zu ihm hinzutreten. Immer aber sind es die Größen des Landes, welche das Oberhaus repräsentirt, und der gesicherte, von wechselnder Wahl unabhängige Sitz in dem Hause gewährt selbst eine Art herrschaftlicher Stellung, auch nachdem die persönliche obrigkeitliche Gewalt außerhalb desselben weggefallen. Solche hervorragende Stellung der Macht und die Stellung der allgemeinen Bevölkerung — das sind die beiden Pole, um welche sich das politische Leben des Volkes, im Unterschiede vom ständischen, bewegt, und das Wesen der zwei Kammern ist es, beide zu Wirksamkeit und Einfluß zu bringen, insbesondere auch die erstere, die in einem eminenten Sinne die Nation in ihrer Einheit repräsentirt, und die außerdem, von der Mehrzahl überwältigt, wirkungslos verschwände. Diese Vollständigkeit und damit Wohlbestelltheit der Landesvertretung ist der Grund und die ächte Bedeutung des „Zweikammersystems."

Der Werth des Oberhauses ist denn vor Allem das Ansehen und die natürliche und moralische Macht, welche die Zustimmung einer solchen Versammlung den Gesetzen und Maaßregeln verleiht, die eminente Erprobung an der Gesinnung des Landes, die sie dadurch finden. Sodann ist sein Werth auch wieder umgekehrt der Einfluß auf die Gesetze und Maaßregeln, welchen es den Gaben, Anschauungen und Beweggründen der höheren Lebensstellungen eröffnet. Hierdurch wird eine Macht der Erhaltung und Stetigkeit, des geschichtlichen Sinnes, des höheren, freieren, ruhigeren Urtheils, der natürlichen Vorliebe für alle Autorität gewonnen. Das Oberhaus bildet darum einerseits einen Damm gegen den Andrang nach Volks-

herrschaft, Gleichheit, Auflösung; denn so irrig die Vorstellung ist, daß solcher Andrang eben die Natur oder gar der Beruf des Unterhauses sey, so kann doch das Unterhaus ihm, wenn er in der Bevölkerung entsteht, bei seiner Abhängigkeit von den Wahlen der Masse, nicht den gleichen Widerstand entgegensetzen, — andrerseits gibt es, wenn es seiner Aufgabe entspricht, selbst den Antrieb zu Steigerungen und neuen Schöpfungen im Sinne der organischen Bande, der Zucht und der Einigung für große patriotische Zwecke. Insbesondere hat das Oberhaus noch den Werth der Vermittelung zwischen der Krone und dem Unterhause. Es ist der Krone näher durch die Verwandtschaft der Stellung und der Interessen, in ihm ist die Seite eines Rathes der Krone, im Unterhause die Seite eines Schutzes der Bevölkerungs-Interessen die vorherrschende. Es stärkt darum die moralische Macht des Unterhauses gegen die Krone, und ist für die Krone bei Widerstand gegen das Unterhaus eine Ableitung der Ungunst. Mit diesem Erfolg für den öffentlichen Zustand, der sein eigentlichstes Wesen ist, sichert es doch immer auch den Klassen, die es umfaßt, ihre eigenen Rechte und Interessen, vor Allem eben diesen ihren politischen Beruf, der selbst ihr oberstes Recht ist. Das ist die organische und rechtliche Bedeutung des Oberhauses. Ueberdieß hat es noch die mechanische, daß es mittelst des Gegengewichts der beiden Kammern die Reife der Berathung fördert.

Aus dieser Bedeutung des Oberhauses kommt es auch, daß die Verleihung der Sitze wenigstens in großem Umfange vom König abhängen muß. Denn herrschaftliche Stellung kann im monarchischen Staate nur vom Fürsten kommen, und ist darum Berufung durch den König für erbliche und lebenslängliche Theilnahme an der Landesvertretung schlechthin nothwendig, ebenso wie sie umgekehrt für temporäre Theilnahme

schlechthin unzulässig ist. Insbesondere aber erheischt jene Aufgabe der Vermittelung einen starken Einfluß des Königs, und soll darum sein Berufungsrecht für die erblichen Mitglieder durchaus, unter Umständen aber auch für die lebenslänglichen der Zahl nach unbegränzt seyn.

Das Wesen des Oberhauses besteht hiernach nicht in der Sicherung der besonderen Rechte der in dasselbe berufenen Klassen, sondern in der Sicherung ihrer Wirksamkeit für ihren öffentlichen Beruf. Jene hat Grund und Rechtfertigung erst an dieser. Der bloße Schutz der Rechte und Interessen gehört dem Kuriensystem an, und da konnten denn auch in der Regel nicht, wie im Oberhause, verschiedene Klassen mit verschiedenen Rechten und Interessen in Einer Kurie vertreten seyn. Ja das Oberhaus erfüllt vielmehr seine Aufgabe um so besser, je weniger die aristokratischen Klassen, aus denen es besteht, außerdem rechtliche Begünstigungen (Privilegien) genießen, wie das Sieyes an dem englischen Oberhause rühmt. — Ebenso besteht danach das Wesen des Oberhauses nicht in dem bloßen mechanischen Gegengewicht der beiden Kammern, sondern in ihrem inneren Gehalt, in der Machtentwickelung der höheren Elemente der Nation. Der mechanische Erfolg, der Schutz gegen Uebereilung und Ueberstürzung ist nur eine sekundäre Wirkung, wie auch im menschlichen Leibe die wohlbestellten organischen Glieder zugleich sich mechanisch stützen, und auch der mechanische Halt nachläßt, so wie eine organische Funktion gestört ist. Es ist die Oberflächlichkeit der Revolutions-Doktrin, hierin das Wesen des „Zweikammersystems" zu suchen. Nur dieses wurde deßhalb in den konstituirenden Versammlungen von Nordamerika, Frankreich, Belgien als Grund und Vorzug desselben geltend gemacht *). Demzufolge kam man denn auch

*) Bei der Revolution in Frankreich war man darüber einig, daß die

zuletzt dazu, das Gewicht bloß auf die Zweizahl der Kammern, ohne alle Rücksicht auf deren Beschaffenheit, und namentlich die aristokratischen Bestandtheile des Oberhauses, zu legen, und daher beide Kammern aus demselben Stoff der allgemeinen Volkswahlen zu bilden, wie in Frankreich nach der Verfassung von 1795 der Rath der Alten und nach der norwegischen Verfassung das Lag=Ding bloß aus der gleichartigen Masse der Deputirten für die Dauer des Reichstages ausgeschieden wird. Auf diese Weise aber wird selbst jener mechanische Erfolg nicht erreicht; denn zwei Kammern, die aus demselben Volkselemente, aus derselben Partei zusammengesetzt sind, werden sich gegenseitig an Ueberstürzung wenig hindern. Insbesondere auch der Schutz der Krone kann nur von einer Kammer, deren Mitglieder nach der eigenen Lebensstellung ihr verwandt sind, nicht von Errichtung zweier Kammern überhaupt erwartet werden*).

---

konstituirende Versammlung nur Eine Kammer seyn dürfe, weil es gelte, ohne Hemmung Mißbräuche abzuschaffen. Für nachher aber zwei Kammern zu errichten, war das Streben einer bedeutenden Partei. Als Motiv hierzu führt der Berichterstatter, Erzbischof von Bordeaux, (27. Juli 1789) an: pour prévenir toute surprise et toute précipitation, pour assurer la maturité des delibérations, dann que l'intervention du roi dans la législation serait vaine, illusoire et sans force contre la masse irrésistible des volontés nationales, portées par une seule chambre. Dabei wird jedoch besonders hervorgehoben, daß die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Kammern doit être sans égard aux distinctions d'ordre. Mounier dagegen erkennt wenigstens das an, que les sénateurs et les représentants devraient être dans une position différente afin de n'être pas animés des mêmes passions. Aehnlich Lally=Tollendal. Die Lebenslänglichkeit oder längere Dauer soll den Unterschied bilden. Das Alles setzt eine aggregatistische Volksrepräsentation voraus.

*) Uebrigens ist das eine Täuschung, daß, wenn nur ein wahrhaftes und tüchtiges Oberhaus bestehe, die Rechte und Prärogative der Krone geringer seyn dürften. Das bestbestellte Oberhaus kann keinen Wall gegen Andrang bilden, wenn nicht die Krone schon in sich stark und selbstständig ist. Jedes aristokratische Element für sich allein muß in der Gegenwart von der Mehrheit überwältigt werden, aber das Königthum ist zu allen

§. 120.

Das ist die Bedeutung des Oberhauses. Aus ihr ergibt sich das Richtmaaß für seine Bildung. Der Stoff des Oberhauses sind danach die Elemente der Macht im Lande. Es hat die hervorragenden Existenzen, die Größen des Landes zu umfassen, Alles, was als Einzelexistenz oder als kleiner Kreis oder als Institution an Macht und Ansehen ausgezeichnet ist. In diesem Elemente der Macht steht oben an das, was der Ursprung der ganzen Institution ist, der alte Herrenstand und die hierin zu seiner Stellung erhobenen Häuser — die erbliche Pairie. An sie reihen sich von Alters her die höchsten Würdenträger der Kirche und in neuerer Zeit, da das Beamtenthum unläugbar eine Macht ist, die Notabilitäten des Staatsdienstes, vom König auf Lebensdauer berufen. Die erbliche Pairie hat unersetzbare Vorzüge: das aus der Geschichte überkommene Ansehen der Familie, die Sicherheit der eigenen Stellung und damit die Unabhängigkeit nach oben und nach

---

Zeiten fähig, eine Macht in der Meinung zu behaupten, und es allein ist dann im Stande die Pairie zu stützen, ebenso wie es wieder durch sie gestützt wird. In England ist schon der Wendepunkt eingetreten, daß das Oberhaus das schwächere Glied des Parlaments ist, und es ist klar, daß das Verhältniß sich dem Grade nach immer steigern muß; und daß dagegen keine Hülfe ist, kommt nur von der geringen Macht des englischen Königthums. So lange nun das Oberhaus der Schwerpunkt der Verfassung ist, gewährt das unbegränzte königliche Recht, Pairs zu kreiren, der Krone eine bedeutende Macht. Ist aber das Unterhaus der Schwerpunkt geworden, dann ist auch dieses Recht nur ein Mittel mehr für die Macht des Unterhauses, macht dieses mittelst der Krone omnipotent. Hier ist dann umgekehrt die Beschränkung des Kreirungsrechts eine Vermehrung der königlichen Macht; denn dann kann sich der König hinter die Aristokratie zurückziehen gegen Andrang des Unterhauses. Die Bill auf Beschränkung des königlichen Pairsernennungsrechts unter Georg I. scheiterte im Unterhause, mit aus andern Gründen, doch auch aus diesem.

unten, die Vorbildung der Söhne für die gewisse künftige Laufbahn, die Aehnlichkeit zur königlichen Stellung und dadurch die besondere Fähigkeit zur Vermittelung zwischen Thron und Volk. Dessenungeachtet ist es jetzt nicht mehr angemessen, daß die erbliche Pairie den alleinigen, ja auch nur den Hauptbestandtheil des Oberhauses bilde. Denn sie ist nicht mehr das Hauptelement der Macht im Lande. Es bestehen gegenwärtig nirgend mehr einzelne Häuser, die gleich denen des frühern Herrenstandes an der Spitze zahlreicher Vasallen und Unterthanen eine Macht gegenüber der gesammten Bevölkerung böten, und dadurch geeignet wären, auch ein Haus gegenüber dem Hause derselben zu bilden. In England ist das Haus der Lords durch ein überliefertes Ansehen von den Zeiten der normännischen Barone her getragen, und selbst dort wird es je mehr und mehr machtlos gegen das Haus der Gemeinen. Wo nun aber vollends ein Oberhaus neu gebildet wird, sind die jetzigen erblichen Pairs, die nichts Anderes vertreten als ihre eigene Familie mit einem kleinen Anhange, nicht im Entferntesten im Stande, das Gleichgewicht gegen die allgemeine Volkskammer zu bilden. Dazu haben solche Höchstgestellten häufig grade wegen dieser ihrer Ohnmacht eine Versuchung und Aengstlichkeit, ihre Popularität zu erhalten. Die ehedem Reichsständischen insonderheit sind meist Neulinge im Lande. Endlich ist es bei neuer Bildung des Oberhauses ein Mißstand, wenn alle Mitglieder durch die gegenwärtige Regierung ernannt werden, das beeinträchtigt die Unabhängigkeit und die Anerkennung der Unabhängigkeit, welche ein Hauptvorzug dieser Institution ist. Es ist die Gewöhnung an die Montesquieu'sche, England abgezogene Theorie, daß man die erbliche Pairie als das Wesen des Oberhauses betrachtet, und sich darin grade im Höchsten konservativ dünkt, obwohl diese Institution in

England selbst bereits im Sinken ist, und außer England überall zu Falle gekommen ist. Was aber der erblichen Pairie an Stärke mangelt, kann unmöglich durch jene lebenslänglichen Mitglieder ergänzt werden. Gegenwärtig müssen daher noch andere Elemente der Macht in das Oberhaus eintreten. Das ist hauptsächlich die Grundaristokratie in einer weiteren Ausdehnung — die Ritterschaft, und als von der Ritterschaft überall untrennbar die bedeutendsten Städte. Diese breiteren Elemente können natürlich nicht persönlich, sondern nur durch Vertretung im Oberhause Platz nehmen, entweder durch periodische Abordnung oder aber durch Präsentation für die freie königliche Berufung auf Lebenszeit. Die Ritterschaft ist es, welche jetzt fast überall in Deutschland und besonders in Preußen wirklich die aristokratische Macht bildet, sie besitzt als Gesammtklasse einen großen Theil des Grund und Bodens, sie hat viele Abhängige und viele Anhängliche, sie steht unter sich in engem Zusammenhange, sie ist mit der Geschichte des Landes verflochten, umfaßt die ausgezeichneten Namen in Krieg und Frieden, und das Bewußtseyn der eigenen Macht und der eigenen Geschichte gibt ihr auch einen Geist der Unabhängigkeit und des Widerstandes gegen die Zeitbewegung. Darum muß jetzt die Ritterschaft im Oberhause eine starke, ja wenn sie nicht in der zweiten Kammer den Schwerpunkt bildet, die überwiegende Stellung einnehmen. Ein größeres Maaß des Besitzes oder besondere Eigenschaften desselben (Alter, fideikommissarischer Verband) kann immerhin dabei zum Erforderniß gemacht werden. Es soll nur kein abgeschlossener Stand über der Ritterschaft gebildet, das Oberhaus nicht von der Gesammtheit derselben gelöst werden. Aber auch die bedeutendsten Städte, als das Interesse der gesammten städtischen Gemeinden des Landes in sich tragend, sind ein Element der Macht, und geht das Oberhaus einmal

von dem Herrenstand herab zur Ritterschaft, so können sie nicht ausgeschlossen werden, da sie von dieser nicht gleichwie von jenem überragt werden. Ihr Abordnungs- oder Präsentationsrecht muß dann entweder von den Magistraten oder von einer städtischen Aristokratie des Reichthums und der Gewerbemacht geübt werden.

So stehen sich die beiden Weisen entgegen: die erste Kammer, nach bisheriger konservativer Theorie und dem Beispiel der Restauration, aus erblichen Pairs und persönlichen, vom König auf Lebensdauer berufenen Notabilitäten — die erste Kammer mit ständischen Bestandtheilen, hauptsächlich einem gewichtigen aristokratischen Bestandtheil außer der erblichen Pairie, durch den Stand selbst gewählt oder präsentirt. Jene steht auf der geringen Macht weniger Familien und auf königlicher Ernennung, diese hat ihre Wurzeln in den mächtigsten Elementen des Landes. Diese allein gewährt deßhalb noch jetzt, was jene in alten Zeiten gewährte, aber jetzt nicht mehr vermag: eine starke konservative Macht und eine starke Stütze der Krone. Dazu kommt noch, daß diese Elemente (Ritterschaft und Städte) und nicht ein neu zu kreirender hoher Adel in unseren deutschen Staaten die geschichtlich berechtigten Stände für die Vertretung sind, und ihnen also auch vom rechtlichen Standpunkt dieser ihr politischer Beruf, der ihnen in der alten Gestalt genommen ist, in der neuen Gestalt gewahrt werden muß.

Es ist hiergegen kein Einwand, daß Ritterschaft und Städte ihren natürlichen Sitz im Unterhaus haben; denn abgesehen davon, daß das jetzt (besonders für die Ritterschaft) nicht mehr der Fall ist, gehört es grade der Einrichtung der zwei Häuser im Unterschiede von den Kurien an, daß derselbe Stand, je in verschiedener Weise, in beiden repräsentirt seyn kann. Lebens-

länglichkeit, Präsentation und jene höheren Erfordernisse des ritterschaftlichen Besitzes oder der städtischen Stellung machen die Vertretung dieser Stände im Oberhause doch immer zu einem andern Elemente als im Unterhause. Nur das Maaß der Vertretung, insbesondere der Ritterschaft, muß natürlich im Oberhause geringer seyn, je nachdem es stärker im Unterhause ist, und umgekehrt. — Auch liegt darin kein Verstoß gegen das königliche Recht der Berufung. Durch Präsentation, gleichsam Gutachten, des Standes wird dasselbe gar nicht geschmälert. Aber selbst die Beigabe eines Elements freier periodischer Wahl, neben dem der Berufung des Königs, vernichtet nicht den entscheidenden königlichen Einfluß, der ein wesentlicher Zug des Oberhauses ist, und sie hat ihre volle Rechtfertigung gegenüber einer ganz unständischen zweiten Kammer und besonders für die erste Errichtung des Oberhauses, um nicht ohne alle Bewährung gleich den lebenslänglichen Sitz zu verleihen. Es nehmen dann eben mehr die oligarchischen Wähler als die Abgeordneten eine herrschaftliche Stellung ein. Noch auch endlich ist zu besorgen, daß solche Kammer durch das Gewicht der Ritterschaft eine undurchbrechbare aristokratische Macht gegen die Krone werde. Dazu ist in unserer Zeit sowohl die Macht des Bürgerthums und seiner Bewegung, als die Abhängigkeit der Aristokratie von der Krone zu groß. Ueberdieß findet die aristokratische Macht in derselben immer ihre Korrektur an den anderen Elementen und an dem unbegränzten königlichen Recht freier Berufung *).

---

*) Die preußische Erste Kammer vom Nov. 1852 bis Mai 1854 beruhte in beispiellosem Maaße auf der Vertretung der Ritterschaft, und dennoch wurden die beiden ihrem Interesse auf's Höchste widerstreitenden Gesetze, das über die neue Bildung der I. Kammer und das über die Maischsteuer, von der Regierung durchgesetzt.

Es ist aber die politische Aufgabe, der Ersten Kammer das moralische Uebergewicht über die zweite zu verschaffen. Nach dem System des Liberalismus geht die Abstufung von unten nach oben: das Unterhaus soll die höchste Macht, das Oberhaus die geringere, der König die geringste seyn. Das richtige Verhältniß ist das grade Umgekehrte. Der König soll die oberste Macht, die größere nach ihm das Oberhaus seyn. Das ist nun gar nicht denkbar bei einer Ersten Kammer nach der gewöhnlichen Doktrin, die bloß auf königlicher Ernennung beruht, es kann dagegen erreicht werden durch eine Erste Kammer, die zugleich auf die mächtigen Stände des Landes sich stützt, wenn anders auch die Intelligenzen (beider Parteien) ihr nicht fehlen. Auch muß sie hiefür an Zahl der Mitglieder, die immerhin für Ansehen und feierlichen Eindruck von Belang ist, in einem entsprechenden Verhältniß zur andern Kammer stehen *).

---

*) Vergl. über das Alles meine Reden in der Ersten Kammer vom 22. Nov. 1849 und vom 5. März 1852. Unser Antrag vom 22. Nov. 1849 bei Revision der Verfassung enthielt neben den erblichen Mitgliedern als Hauptelement 60 Abgeordnete der großen Landeigenthümer und 40 der größeren Kaufleute und Fabrikanten. Der Antrag fiel. Aber eine ähnliche Zusammensetzung wurde später durch königliche Proposition durchgesetzt: außer den erblichen und einer sehr beschränkten Zahl lebenslänglicher Mitglieder 90 Abgeordnete der Höchstbesteuerten (thatsächlich der Landeigenthümer), 30 der Gemeinderäthe der größeren Städte. Das ist der Art. 65 der V. U. Als nun 1852 statt dessen Bildung der I. Kammer durch königliche Ernennung erblicher und lebenslänglicher Mitglieder beantragt wurde (Antrag Heffter-Koppe, dem Vernehmen nach von der Regierung selbst begünstigt), widersetzten wir uns dem, aber wir erklärten unser Einverständniß mit der durchgängigen Qualität der Erblichkeit oder Lebenslänglichkeit und durchgängigen königlichen Berufung, wenn anders letztere zu einem beträchtlichen Theile auf Präsentation der betreffenden Klassen erfolgte, so wie unser Einverständniß damit, daß statt des Maaßstabes der Steuer der Maaßstab bestimmter Qualitäten, „alter und befestigter Grundbesitz" eintreten solle, endlich mit dem unbegränzten Rechte des Königs, lebenslängliche Mitglieder auch ohne Qualifikation zu berufen

§. 121.

Die Zweite Kammer vertritt die allgemeine Bevölkerung. Wie für die jetzige Landesvertretung überhaupt, so ist insbesondere für die Bildung der Zweiten Kammer das Princip: nationaleinheitliche Vertretung, aber auf ständischer Grundlage. Die Stände aber bleiben immerdar dieselben: Grundaristokratie, wo eine solche besteht, Stadtgemeinden, Landgemeinden (§. 97).

Jede Bildung der Zweiten Kammer ohne diese ständische Grundlage ist eine Zersetzung und daher vom Uebel, so: das allgemeine Stimmrecht — der bloße Census — die sogenannte Interessenvertretung. Das allgemeine Stimmrecht, das eigentliche Schibolet der Revolution, durchwühlt den Staat in seiner Tiefe und macht aus seiner Feste ein sturmbewegtes Meer. Der bloße Census ist ein Mittel gegen den Einfluß der Massen, ein Surrogat ächter Vertretung, aber er ist doch ohne die Hebel der Standesgesinnung, ohne organische und sittliche Beweggründe. Die Interessenvertretung — daß Landwirthe, Schneider, Bäcker, Fabrikanten, große und kleine Kaufleute, Aerzte, Gelehrte, Künstler, jede dieser Klassen ihre besonderen Vertreter abordne — ist ein Gedanke, der erst 1848 aufkam. Man empfand die Verderblichkeit der atomistischen Wahlen, und bebte doch zurück vor ständischer Vertretung als vor verbrecherischer Reaktion. Sie ist im Grundsatz unrichtig, weil diese Beschäftigungen keine unterschiedene politische Bedeutung und keine politische Macht haben, und gelangt bei

---

(Antrag Graf v. Alvensleben — Dr. Stahl — Freiherr v. Gaffron). Die jetzige Bildung der Ersten Kammer nach der Verordnung vom 12. Okt. 1854 entspricht daher im Wesentlichsten unseren damals vertretenen und in der cit. Rede vom 5. März ausgeführten Principien.

der Ausführung zu unendlicher Komplikation und zu völlig zufällig-willkührlicher Gruppirung.

Aber auch auf der andern Seite kann eine zweite Kammer sich in der Gegenwart nicht bewähren, wenn nicht die ständischen Elemente in ihr zur nationalen Einheit zusammenschließen. Daß gesonderte Berathung und Abstimmung der Stände — das Kuriensystem — nicht mehr zulässig ist, liegt schon im Begriffe der zweiten Kammer. Aber auch das, was man jetzt ausschließlich unter ständischer Gliederung zu verstehen pflegt — daß die Vertreter von einem jeden der drei Stände, Ritterschaft, Städten, Landgemeinden, besonders (in der Regel zu drei gleichen Theilen) und aus ihrer eigenen Mitte abgeordnet werden, wenn sie gleich nachher in der Kammer selbst gemeinsam nach Köpfen stimmen — dürfte der jetzigen Aufgabe nicht allgemein, namentlich nicht in größeren Reichen genügen. Die ständische Gliederung in diesem Sinne empfiehlt sich wohl noch für die Vertretung kleinerer Bezirke (der Kreise, der Provinzen), bei welchen es sich wirklich nur um ständische Angelegenheiten (z. B. Wegebau, Armenhäuser, Feuerassekuranz u. s. w.) und die Vergleichung der Stände über dieselben handelt, sie empfiehlt sich aber nicht ebenso für die Vertretung des ganzen Landes. Denn hier handelt es sich durchgehends um allgemeine politische Fragen (Civil- und Kriminalgesetzgebung, Presse, Verhältniß zur Kirche u. s. w.) und für diese sollen grundsätzlich das Bewußtseyn der nationalen Gemeinschaft über das des Standes und die Principien über die Interessen überwiegen. Dem aber ist die scharfe Gegenüberstellung der Stände ein Hinderniß. Es ist insbesondere von Nachtheil, daß die Ritterschaft als ein abgeschlossener Stand die Eifersucht der übrigen reizt und dennoch gegen ihre Mehrheit keine Macht des Widerstandes hat. Auch ist die Fähigkeit der bäuerlichen Vertreter

für diese Fragen zweifelhaft. Es hat das wohl vor 1848 in mehreren deutschen Landen annähernd bestanden. Die damaligen Kammern aber haben sich grade nicht durch konservative Macht ausgezeichnet.

Das Princip der Zweiten Kammer ist nicht ihre eigene ständische Gliederung, sondern nur ihre Basirung auf die ständische Gliederung im Lande, also auf ständische Elemente, und Beweggrund hierbei ist es nicht, die Stände als solche zu sichern, sondern kraft der ständischen Elemente die konservative Gesinnung und Macht aus der Bevölkerung herauszuheben. Die beste Beschaffenheit der Zweiten Kammer in unsrer Zeit ist daher: eine überwiegend aristokratische Kammer, die jedoch durch die Art der Abordnung auf's Engste mit der gesammten Bevölkerung zusammenhängt. Unter Aristokratie verstehe ich hier nicht den Geburtsadel, sondern die Grundaristokratie und die Spitzen aller Klassen, die durch ihre Auszeichnung das Interesse der Erhaltung haben, und diese Aristokratie soll nicht für sich allein, sondern nur in ihrer Verwachsenheit mit der gesammten Bevölkerung das Gewicht haben. Eine Majorität der Ritterschaft, abgeschieden von den andern Ständen, aus selbstständigem Recht, entspricht nicht dem Wesen der Zweiten Kammer und nicht dem wirklichen Machtverhältniß der Stände in der Gegenwart. Das ist das Problem.*) Die sichere und genügende Lösung des-

---

*) Die Einrichtungen hiefür können mannigfacher Art sein. Ich hebe einige Züge beispielsweise als besonders zweckmäßig, nicht als schlechthin nothwendig heraus:

1) Gemeinsame Vertretung der ganzen ländlichen Bevölkerung, daß Ritterschaft und Landgemeinden zusammen abordnen, und danach denn rechtsgemäß die überwiegende Zahl der Vertreter (regelmäßig zwei Drittel) gegenüber der städtischen Bevölkerung stellen.

2) Größeres Recht der höhern Klasse in der Wahlversammlung. Die Rittergutsbesitzer sollen (nach 1) schon bei der Wahl der Abgeordneten, nicht erst in der Kammer, mit den Uebrigen gemischt

selben steht noch aus, und sie kann überall nur nach den besonderen Zuständen des Landes, daher nur kraft einer ge-

---

werden, aber es soll ihnen dennoch dabei ein höheres Wahlrecht zukommen in der Art, daß sie von selbst (geborene) Wahlmänner sind, die Landgemeinden dagegen nur Wahlmänner abordnen, die dann mit ihnen zusammen Eine Wahlversammlung für den Abgeordneten zur Kammer bilden. Das wird seine volle Frucht bringen, je mehr im Laufe der Zeit die Eifersucht zwischen diesen beiden Klassen mit ihrem Anlaß schwindet. Die Ausführung geschieht am richtigsten in organischer Weise, daß die Schulzen eines Komplexes von Landgemeinden zusammentreten und die Wahlmänner für die Wahlversammlung aus ihrer Mitte wählen, — dann läßt sich das Zahlenverhältniß zwischen Vertretung der Ritterschaft und der Landgemeinden nach Maaßgabe ihres Antheils am Boden bestimmen; aber sie kann auch in der jetzt üblichen Weise durch Wahlberechtigung der Individuen geschehen, dann muß auch den von der Ritterschaft abhängigen Tagelöhnern als Staatsbürgern ihr Antheil an der Wahl gewährt werden. In beiden Fällen ist es angemessen, auch der Geistlichkeit der öffentlichen Kirche (evangelischer und katholischer) ein besonderes Wahlrecht und Theilnahme an der Wahlversammlung zu geben. Sie würde namentlich in der ländlichen Wahlversammlung eine moralische Vermittelung und möglicherweise selbst eine numerische Entscheidung zwischen Ritterschaft und Bauernschaft bilden. Für unzusagend dem geistlichen Beruf mag man wohl die Wählbarkeit, aber nicht das Wahlrecht ansehen, und wenn man unter den repräsentirten Klassen eine besondere Stelle für die Kapacitäten vermißt, so ist es eben die Geistlichkeit, welcher vorzugsweise diese Stelle gebührt, da sie vor allen das geistig-sittliche Princip vertritt. — Auch das preußische System der drei Vermögensklassen, so wenig es im Grundsatz korrekt und im Erfolg verbürgt ist, beruht auf jenem Gedanken, indem es der Landaristokratie außer ihrem eigenen unmittelbaren Stimmrecht in der ersten Klasse auch noch einen Antheil in der dritten Klasse mittelst ihrer Macht über die Tagelöhner giebt, und nur dadurch hat es sich bis jetzt bewährt, so daß es ohne *sichern* Ersatz nicht aufzugeben ist.

3) *Bildung eines aristokratischen Wahlelementes in den Städten.* Ein solches gewähren entweder lebenslängliche Magistraturen oder die Hervorragenden des Handels- und Gewerbstandes oder beide zusammen. Auch hier kann die übrige Bevölkerung oder die Innungen durch Deputationen sich betheiligen, auch hier ist die Theilnahme der Geistlichkeit und allenfalls auch anderer Notabilitäten (Gymnasial-Direktoren, Behördenvorstände) angemessen.

4) *Beschränkung der Wählbarkeit auf die höheren Klassen.* Das kann so geschehen, daß zu Abgeordneten für die ländliche Bevölkerung nur ein Rittergutsbesitzer (Knight) für die städtische Bevölkerung nur eine Magistratsperson oder ein großer Gewerbtreibender wählbar ist. Damit würde jedoch der staatsbürgerliche Gedanke der Ver-

nauen Kenntniß desselben gefunden werden. Das Problem

---

tretung zu sehr hinter den ständischen zurückgestellt, und, was die Hauptsache ist, die Wahl von Kapacitäten zu sehr beengt. Besser geschieht es daher durch einen höhern Census der Wählbarkeit und am allerbesten, wenn anders das Land reich genug ist, das zu leisten, indirekt durch Abschaffung der Diäten. Diese erscheint zunächst als bloß mechanisches Mittel, aber sie ist in der That auch Ausdruck eines Princips und zwar des altgermanischen, daß die gesammte Bevölkerung nur aus den höheren Klassen ihre Vertreter nehmen darf, und daß in den Diäten ein Haupthebel der Bewegungspartei liegen kann, beweist schon die ungestüme Forderung ihrer Einführung von Seiten der englischen Chartisten. Doch ist bei Abschaffung der Diäten, um das Uebermaß von Wahlen aus den Residenzbewohnern zu verhindern, die Einschränkung erforderlich, daß die Abgeordneten (sämmtlich oder theilweise) aus der Provinz seyn müssen. Die beiden Momente: Präponderanz der Landbevölkerung über die Städte und ausschließliche Wählbarkeit der höheren Klassen, sind die entscheidenden für den Erfolg. Das beweist die Thatsache, unsere frühere provisorische Erste Kammer. Sie wurde von der gesammten Bevölkerung, daher unter thatsächlichem Uebergewicht der ländlichen gewählt, der geringe Census von 500 Thlrn. Einkommen war Bedingung des Wahlrechts, und die Abgeordneten erhielten keine Diäten. Es war eine entschieden konservative Kammer, eine wahrhafte, die Intelligenzen aller Parteien enthaltende Repräsentation des preußischen Landes.

5) Oeffentlich mündliche Stimmgebung, als durch welche allein ein Einfluß der höheren Classen auf die niedrigeren möglich ist.

6) Bildung von Wahlkollegien der Provinz über denen der Kreise. In Frankreich hatte man Wahlkollegien der Arrondissements (oder der Kantone) und des Departements. Die Einrichtung war jedoch die, daß die Wähler der Departements mit den von den Kantonen gewählten Wahlmännern zusammen die Deputirten wählten. Aber es könnten auch die Kreiswahlkollegien und das Provinzwahlkollegium gesondert ihre Abgeordneten schicken. Letzteres könnte aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern der Provinz, den Bürgermeistern der Städte, den höchsten Geistlichen, den Präsidenten der Kollegien u. s. w. bestehen. In diese Kategorie fällt auch mein Vorschlag von 18$5\frac{2}{3}$. Die Wahlelemente für die I. Kammer nach Art. 65 (90 von den großen Landbesitzern, 30 von den ersten Städten Gewählte) wollte die Regierung schlechterdings beseitigen. Ich stellte daher den Antrag, sie in die II. Kammer zu verlegen, hier für die eine Hälfte der jetzigen Zahl das System der drei Vermögensklassen zu belassen, und statt der andern Hälfte jene 120 dazustoßen zu lassen. Diese beiden Elemente hätten sich wirklich wie Kreis- und Provinzial-Abgeordnete verhalten. Der Vorschlag schloß sich eben durchaus an Bestehendes an, und wenn er dadurch begrifflich nicht so exakt war, so hätte er, was doch die Hauptsache ist, den Erfolg gehabt, in der zweiten

selbst aber ist nicht zweifelhaft: eine überwiegend aristokratische

---

Kammer eine konservative Macht zu sichern, wie sie bis jetzt kein anderer Plan verheißt. Er mußte fallen, da die Regierung ihm entgegen war.

Diese Züge gebe ich blos als einen Beitrag für angemessene Bildung einer zweiten Kammer. Es können aber auch ganz andere Wege versucht werden (z. B. Wahl durch die Kreisstände).

Das Wahlsystem der Restauration suchte gleichfalls eine aristokratische Kammer auf allgemein staatsbürgerlicher Basis. Die Charte 1814 erfordert für die Wahlmänner direkte Steuer von 300 Fr., für die Deputirten von 1000 Fr. Nur ist Stadt und Land nicht unterschieden. Das Projekt der Regierung von 1815 ging darauf, dem Ministerium den Einfluß auf die Wahlen zu sichern. Auf der ersten Wahlstufe (Canton) wurden als geborene Wahlmänner (électeur de droit) berufen die 60 Höchstbesteuerten und eine große Anzahl von Capacitäten oder Functionären (Pfarrer, Friedensrichter, Präsidenten von Collegien), auf der zweiten Wahlstufe (Departement) traten zu den Kandidaten der Kantone noch hinzu die 60 direkt Höchstbesteuerten des Departements, 10 höchstbesteuerte Kaufleute und höhere Functionären (Bischöfe, Präsidenten höherer Collegien, General-Prokuratoren.) Die chambre introuvable entrüstete sich über dieses Wahlgesetz als über ein Unternehmen, die parlamentarische Unabhängigkeit und freie Volksrepräsentation zu vernichten und den administrativen Liberalismus zur Herrschaft zu bringen. Sie ihrerseits unter Führung Villele's setzte ein Projekt entgegen, nach welchem alle diese Funktionen und alle gebornen Wähler wegfielen, und die untere Wahl-Stufe alle umfaßte, die eine directe Steuer von 80 Fr. zahlten. Mit dem letzteren gedachte sie die Landbevölkerung, die in vielen Provinzen royalistisch und dem Adel ergeben war, zu betheiligen. In ihrem grundsätzlichen Widerstand gegen allen ministeriellen Einfluß und gegen alle électeurs de droit hatte sie Unrecht. Ein Einfluß der Regierung als solcher, ohne Rücksicht auf ihre Principien, ist eine Nothwendigkeit in unsrer Zeit. Recht dagegen mag sie gehabt haben, in ihrem Widerstande gegen die 60 Höchstbesteuerten. Das geringere Landvolk, das mit der Aristokratie zusammenschließt, ist die konservative Macht, und jene Mittelklasse, welche damals ministerielle Parthei war gegen die Royalisten, ist unter allen andern Umständen liberale Opposition gegen das Ministerium.

Das englische Wahlsystem vor der Reformakte war allerdings unregelmäßig und bedurfte einer Erweiterung. Aber absurd und widerrechtlich erscheint es nur nach dem Grundsatze des gleichen Rechts auf Repräsentation. Der neueste, wegen des Kriegs einstweilen zurückgezogene Entwurf Russel's steht hinter dem Doktrinarismus der festländischen Liberalen nicht mehr zurück, verbindet aber damit die detaillirteste Berechnung der Wahlerfolge zu Gunsten der Wighs. Sollte die Reform wirklich zu diesem Punkt und dazu so rasch fortschreiten, so ist es sehr zweifelhaft, ob sich der Parlamentarismus in England noch lange halten wird.

Kammer auf demokratischer (d. i. allgemein staatsbürgerlicher) Basis. Daß dieses der wahre Typus der neuen Landesvertretung sey, bestätigt das Beispiel Englands. Nur hierdurch hat das Haus der Gemeinen sich so lange bewährt. Es besteht nicht selbst in ständischer Gliederung, aber es ruht auf ständischer Unterlage: Stadt und Land, Freibesitzer und ritterliche Besitzer. Die Aristokratie hat keine gesonderte Abordnung, und man kann zu keinem Mitgliede des Hauses sagen: du sitzest hier für die Aristokratie. Dennoch sitzen im Hause nur Männer aus den höheren Klassen, und hat die Aristokratie, insbesondere die Grundaristokratie, den überwiegenden Einfluß auf die Abordnung. Ihn sichert die Bedingung der Wählbarkeit auf dem Lande (ritterlicher Besitz, später allerdings nur großes Grundeinkommen, zuletzt bloßer Census) und das Wahlrecht der Rottenboroughs, und je mehr er aufgehoben wird, wohin der jetzige Fortschritt geht, desto mehr wird auch in England Landesvertretung unmöglich. So wenig diese besonderen Einrichtungen Englands Gegenstand der Nachahmung sind, so zeigt sich doch an ihrem Erfolg, was das allgemeine Problem ist. Es ist wenigstens für größere Reiche nicht richtig, das Heilmittel und die Korrektur des revolutionären Repräsentativsystems in der Wiederbringung der strengen ständischen Drei-Gliederung, statt in dem Uebergewicht des aristokratischen und mit ihm des konservativen Elements zu suchen, und gegen die Macht der Dinge die Landesvertretung von politischen und religiösen Principien hinweg bloß auf ständische Interessen zu verweisen, statt sie von der Parteinahme für die falschen zur Parteinahme für die wahren politischen und religiösen Principien zu führen.

Der Schwerpunkt der gesammten Landesvertretung (beider Kammern zusammen) soll hiernach die Grundaristokratie (das große Grundeigenthum) seyn. Vorausgesetzt ist jedoch dabei,

daß sie in der Ersten Kammer, wo sie das numerische Uebergewicht bildet, im entscheidenden Falle von der Krone mit Hülfe der anderen Elemente bestanden werden kann, und daß in der Zweiten Kammer ihre Abordnung durch die ganze ländliche Bevölkerung, mit der sie zusammenschließt, mit bedingt ist, damit sie in demselben Maaße, als sie mit ihrem Interesse sich isolirt, auch an ihrer Macht einbüße, daher wohl im Stande sey, die übrigen Klassen in der rechten Stellung gegen die Krone und den geschichtlichen Rechtszustand zu halten, nicht aber sie ihr selbst dienstbar zu machen. Die Grundaristokratie soll durch die Einrichtung selbst aus bloß ständischer zwar nimmermehr zu liberaler aber zu höherer staatsmännischer Auffassung erzogen werden. Auch ist dazu erforderlich, daß der Adel, der ja selbst wieder der Hauptbestandtheil der Grundaristokratie ist, sowohl zu der nichtadligen Ritterschaft als zu den höheren bürgerlichen Ständen auch gesellschaftlich in einem Bande der Anerkennung und der Gemeinschaft stehe. Nur im Volke, nicht dem Volke *gegenüber* kann und darf die Aristokratie noch eine Macht sein. Jede politische Auszeichnung derselben heischt eine Versöhnung in der Sitte, und bei gesellschaftlicher Ueberhebung oder Abschließung des Geburtsadels, strengerer Anspannung der Hofetikette (§. 30), ist vermöge des wohlgegründeten Selbstgefühls der anderen Klassen eine stark aristokratische Landesvertretung für die Dauer nicht zu halten, noch auch entspräche sie der Gerechtigkeit. Nicht also eine *Obergewalt*, ein numerischer unabwendbarer Ausschlag, sondern eine *Führerschaft* der Aristokratie ist es, was ich unter Schwerpunkt derselben verstehe. Solche Führerschaft der Aristokratie ist aber wohlbegründet. Sie ist ihrer Natur nach das politisch-konservativste Element, und sie ist in jetziger Zeit das einzige, das ständisch-korporativen Charakter

bewahrt hat, daher der nothwendige Mittelpunkt für die konservativen Elemente auch aus den andern Klassen. Abgesehen von der Kirche sammelt sich um sie in späterer Zeit Alles, was der Auflösung widersteht. So flüchtete in Rom zu Cäsar's und Pompejus Zeit Alles, was der alten guten Sitte und vaterländischen Tradition anhing, in das Lager der Aristokratie. Wenn es nicht mehr möglich ist, die Grundaristokratie zum Schwerpunkt der Landesvertretung zu haben, so ist es überhaupt nicht mehr möglich, in größeren monarchischen Staaten eine Landesvertretung zu haben.

§. 122.

Von ersprießlichem Einfluß auf die Zweite Kammer ist auch die längere Dauer der Abordnung. Das mindert die Agitation und die Einbildung der Volksherrschaft, gibt den Abgeordneten eine größere Selbstständigkeit gegen ihre Wähler und gegen die Tagespresse, und giebt der Regierung die Macht, eine loyale Kammer lange zu behalten, ohne sie an der Auflösung einer illoyalen zu hindern. Rathsam ist es dann, die Auflösung vor Ablauf der gesetzlichen Frist auch mitunter in friedlicher Zeit vorzunehmen, damit sie überall nicht als Konflikt mit der Kammer und nicht als Appellation an das Volk erscheine, sondern als einfache Verwaltungsmaaßregel und Prärogative der Krone, wie sie auch nichts Anderes als dieses ursprünglich in England war, bevor die Parteikämpfe dem König eine Frist der Parlamentsdauer setzten. Minder rathsam sind weitere Berufungsperioden. Sie sind zwar förderlich für Ersparniß an Zeit- und Kraft-Aufwand, aber vielleicht nachtheilig für die Bedeutung der Landesvertretung und ihr Einwachsen in den Staatsorganismus (§. 123). Für jenen Zweck ist vielmehr kürzere Dauer der Sitzungen

zu erstreben. Dazu giebt es zwei Mittel, daß im Budget ein ständiger Theil ausgeschieden sei, der nicht wiederholt berathen wird, und daß die Regierung nur einzelne Gesetze, nicht Kodifikationen vorlege. Beides ist auch aus anderen Gründen geboten *).

§. 123.

Ein Mangel und eine Schwäche der neuern Landesvertretung ist es unverkennbar, daß sie nirgend als ergänzendes Glied in die Funktionen des Staatsorganismus eingreift. Sie ist bloß Kontrole ihnen gegenüber, nirgend selbst ihr Träger und Organ. Darum wenn sie, gesetzlich oder ungesetzlich, beseitigt wird, entsteht gar keine Lücke, die Staatsmaschine geht nach wie vor ihren Gang, die Unterthanen werden nicht davon berührt. Es ist denn auch dazu nur die (negative) Anordnung ihrer Abschaffung, nicht die (positive) Anordnung eines Ersatzes erforderlich. Ganz anders bei der ältern Landesvertretung. Sie hatte selbst unentbehrliche Funktionen; hörte sie auf, so standen diese still. So widerstanden in Preußen die Kreisstände kraft dieses ältern Typus der Revolution von 1848. Es war kein anderes Organ da als sie, das Kreisvermögen, die Feuerversicherung u. s. w. zu besorgen. Aber auch in England, wenn das Parlament abgeschafft würde, träte sofort unsägliche Verwirrung ein. Für Ehescheidung, Bewilligung von Gewerbmonopolen, von Straßen, für Untersuchungen und Erhebungen,

---

*) Der Zeitverschwendung durch das Uebermaaß der Amendements kann vorgebeugt werden theils durch innere Kammer- und Parteidisciplin, theils durch die Regierung, indem sie bei unnützen Amendements die Zurückziehung der Gesetze selbst erwarten läßt. Dagegen der Kammer rechtlich die Abänderung zu entziehen und sie auf Annahme oder Verwerfung en bloc zu beschränken, ist gegen die Würde der Landesvertretung, und schneidet nicht bloß wirkliche Verbesserung, sondern auch den ersprießlichen Einfluß freier Berathung ab (vergl. Montalembert 22. Juni 1852).

der mannigfachsten Art, ja für einen großen Theil oberstrichterlicher Entscheidungen gäbe es kein Organ. Diese Schwäche der neuern Landesvertretung beruht nun im Wesentlichen allerdings auf dem gesammten Typus unserer Einrichtungen, der scharfen abstrakten Theilung aller Funktionen. Aber wenn es deßhalb auch nicht möglich ist, sie sofort und im Ganzen zu heben, so ist doch ein bedeutender Fortschritt zur organischen Durchdringung der Stellungen, zur Betheiligung der Landesvertretung an den Verwaltungsfunktionen möglich. Es ist das nicht gegen ihr Wesen als Vertretung (§. 98), so sie anders hierbei nicht vom König gelöst wird. So z. B. könnte der Staatsrath in eine organische Verbindung mit der Landesvertretung, und zwar um das Ansehen der Ersten Kammer zu erhöhen hauptsächlich mit dieser, gebracht werden, daß der König bloß Mitglieder der Ersten Kammer in denselben beriefe (ähnlich wie er in England bloß Mitglieder des Parlaments als Minister beruft), und zwar nur eine kleine Zahl als eigentlichen Staatsrath ernennte, die übrigen immer abwechselnd und besonders für bestimmte Berathungen aus der Kammer auswählte, deßgleichen die Behörde für Entscheidung der Kompetenzkonflikte nur aus ihren Mitgliedern nähme. Dabei könnte der Kammer, ja beiden Kammern, für eine gewisse Zahl dieser Mitglieder ein Präsentationsrecht zukommen. Diese und ähnliche Einrichtungen, die entschieden die Institution der Landesvertretung befestigen, sind jedoch nur dann am Orte, wenn die sichernde Bildung derselben gefunden ist, so daß ihre Fortdauer überhaupt als möglich und als heilsam verbürgt ist.

§. 124.

Es ist bei dieser Lehre von den Rechten und der Bildung der Landesvertretung nicht etwa darauf abgesehen, sie bloß

unschädlich zu machen. Die Absicht ist keine geringere, als sie aus einer Macht der Zersetzung in eine Macht der Erhaltung, aus einer Anstalt der Auflehnung gegen das königliche Ansehen zu einer Anstalt der Befestigung des königlichen Ansehens zu machen; daß sie wie sonst den revolutionären Fortschritt so den geschichtlichen Zustand vertrete und eine Bürgschaft der Stetigkeit gewähre, daß sie wie sonst der Nebenbuhler der Krone so der treue Wächter der Rechte der Krone sey, und daß sie hierdurch auch im Lande eine konservative Partei hervorrufe und ihr als Mittelpunkt und Wegweiser diene. Eine solche monarchisch-konservative Landesvertretung würde auch nicht minder als die liberale ein Schutz für die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten seyn, und von noch größerer Stärke grade durch das Gewicht, das ihr diese Haltung verleiht. Sie würde dieselbe ja eine noch größere Unabhängigkeit gegen die Krone behaupten, mit nichten zum bloßen willenlosen Werkzeug derselben herabsinken. Nur könnte ihr Widerstand immer nur gegen die Maaßregeln, nie gegen die Macht der Krone gehen. Ueber Allem aber auch die staatsmännische Gewissenhaftigkeit und Ehre, nicht in den obersten Aemtern zu bleiben unter Verläugnung der eigenen Ueberzeugung und des öffentlich vertretenen Charakters — diese in England gewonnene sittliche Wahrheit, die man füglich als die „Triebfeder" (im Montesquieu'schen Sinne) der neuern staatlichen (konstitutionellen) Monarchie bezeichnen könnte — darf durch solche monarchisch-konservative Landesvertretung nimmermehr eingebüßt werden. Nur wird dieselbe unbedingt bloß auf die Grundsätze, dagegen auf die Maaßregeln nur bei hoher Evidenz und schwerer Verantwortung und auf die Personal- und Koteriefragen (auch die Freunde als Amtsgenossen zu erhalten) niemals sich erstrecken. Dadurch kann der König wohl genöthigt seyn, auf

den Dienst eines Mannes zu verzichten, dessen Fähigkeit er gerne nützen möchte, auch wohl genöthigt seyn, seinem Minister in Dem und Jenem nachzugeben, und das ist sachgemäß und nicht unmonarchisch, aber er wird nie genöthigt seyn, Principien zu folgen, die er nicht als die rechten erkennt, oder Männer zu betrauen, zu denen er kein Vertrauen hat. Sache des Königs ist Beides, das Herrschen und das Regieren, nur nicht das bloße Befehlen. Die Minister zusammen und einzeln repräsentiren die Nothwendigkeit in der Sache, sind darum nicht willenlose Werkzeuge für die Ausführung seines Willens, sondern seine organische Ergänzung, und deßhalb soll er eine Schranke an ihnen haben. Das ist das richtige Verhältniß. Dagegen das englische ist es, daß sie nicht eine Schranke des Königs als Werkzeuge, die nur im bestimmten Gange sich gebrauchen lassen, sondern die selbst bestimmende Macht der Regierung sind.

Das ist die konstitutionelle Monarchie und Landesvertretung, von der ich sagte: „Sie soll die natürliche Reife der Verfassung germanischer Staaten seyn, daher die Vollendung der alten reichsständischen Monarchie, nicht ihre Aufhebung.“ Vorbedingung derselben ist freilich, daß die Loyalität, die überall der natürliche Sinn der Bevölkerung ist, nicht durch Lehre oder Ereignisse gänzlich zerstört ist. Wenn der Rationalismus und Liberalismus im Volke wuchern, so ist keine andere Verfassung möglich als der Absolutismus, trete er sofort ein oder nach dem Zwischenstadium einer revolutionären Phase.

Vierzehntes Kapitel.

Die absolute Monarchie.

§. 125.

Unter absoluter Monarchie versteht man jetzt im technischen Begriff diejenige, in welcher die öffentliche Ordnung (Gesetzgebung und Staatshaushalt) allein vom Fürsten bestimmt wird, ohne die Schranke und Garantie einer Landesvertretung, und demzufolge auch die Verfassung nicht so durchgebildet und nicht förmlich befestigt ist, jedoch immerhin strenge Beobachtung der erlassenen Gesetze, Unabhängigkeit der Gerichte und gesicherte Rechte der Unterthanen bestehen. Die absolute Monarchie ist daher gänzlich verschieden von der Despotie. Hier ist der Fürst in Person Richter, Herr über Leben und Vermögen der Unterthanen, Eigenthümer des Landes, also unumschränkter Inhaber nicht bloß der gesetzgebenden, sondern auch der richterlichen Gewalt, nicht bloß Ordner in der öffentlichen, sondern auch Gebieter über die Privatsphäre; wenn gleich auch da meist überkommene Gesetze und Sitten, und namentlich die Religion und der Priesterstand, seine Gewalt einigermaaßen ordnen ! und ermäßigen. Die Despotie ruht auf einem knechtischen Geist der Unterwerfung, entsprechend dem Geiste der vorchristlichen Religionen. Sie hat noch jetzt ihr Bereich im Orient. Im christlichen Europa findet sich als Staatsform nicht die Despotie, sondern bloß die absolute Monarchie. Es sind hier aber zweierlei Phasen derselben zu unterscheiden: die absolute Monarchie auf Grund der Legitimität — die eigentliche absolute Monarchie, und die absolute Monarchie auf Grund der Revolution — der Imperialismus.

Die absolute Monarchie auf Grund der Legitimität bezeichnet den Fortgang aus dem Mittelalter in die neuere Weltepoche, ihre Gründung fällt in die Zeit kurz vor der Reformation und nach derselben bis zum westphälischen Frieden. Es sind das hauptsächlich die spanisch-österreichische, die altfranzösische, die dänische, die preußische Monarchie. Als Ergebniß von Unrecht auf Seite der Stände und von Unrecht auf Seite des Königs hat sie doch zu ihrem weltgeschichtlichen Beweggrund die Umbildung der Reiche aus der patrimonialen und feudalen in die staatliche Form, aus zerstreuter autonomischer in die einheitlich gesammelte Herrschaft. Ihr Wesen ist daher die Obergewalt des Königs über die ständischen, insbesondere aristokratischen Elemente, die Macht durchgreifender Umgestaltung am geschichtlichen Rechtszustand, die Entfaltung der mechanischen Mittel für die Koncentrirung und Energie der Staatsregierung — die stehenden Heere und das Beamtenthum.

Die absolute Monarchie auf Grund der Revolution entstand durch die weltgeschichtliche Katastrophe in Frankreich als Rettung gegen ihre Folgen und dennoch auf ihren eigenen Principien. Ihr Wesen ist die Gründung der ganzen Staatsordnung auf mechanische statt organische und sittliche Kräfte. Die oberste Autorität selbst ist nicht wie dort auf den sittlichen Grund, auf das Recht und die göttliche Sanktion gebaut, sondern angeblich auf den Volkswillen, in der That auf die Gewalt und die Fügung in das Unvermeidliche. Die altständischen Elemente und ihre Autonomie und das historische Recht sind nicht bloß wie dort dem Souverän untergeordnet, sondern von der Wurzel aus und grundsätzlich vernichtet. Es ist überhaupt kein in sich selbst unverbrüchliches Recht anerkannt. Die Rücksichten der Staatsgewalt stehen über allem Recht. Die Kirche wird bloß als Mittel und bloß nach Maaß

des politischen Zweckes gepflegt. Das Beamtenthum dient weniger den Zuständen als der bloßen Befestigung der obersten Gewalt, bildet nicht wie dort einen Stand selbstständigen Geistes und selbstständiger Ehre, und ist daher nicht ein Damm, sondern grade ein Werkzeug des Absolutismus *).

---

*) Der Zug der Mechanik geht durch die ganze Verfassung des Konsular- und Kaiserreichs. Sie ist das Werk von Sieyes und Buonaparte zusammen. Sieyes vertrat schon innerhalb der Republik von Anbeginn neben der volksherrschaftlichen zugleich die mechanische Auffassung, und nachdem zehnjährige Erfahrung seine anderen Illusionen zerstreut hatte, blieb sie ihm allein übrig. Er sucht die Freiheit nicht mehr in der Herrschaft des Volkswillens, sondern, unter äußerster Gegnerschaft gegen diese Herrschaft, in der Theilung und Neutralisirung der Gewalt. In seinem Entwurf, welcher der Verfassung des Jahres 8 zu Grunde liegt, treibt er nun diese Theilung, die er immer anstrebte, auf's Aeußerste. Er vertheilt nicht bloß die legislative und exekutive Gewalt an verschiedene Organe, sondern theilt diese beiden Gewalten wieder in ihnen selbst, gibt dem gesetzgebenden Körper die Gewalt, die Gesetze zu beschließen, ohne die Gewalt, sie zu diskutiren, dem Tribunat die Gewalt, sie zu diskutiren, ohne sie zu beschließen, dem Großwähler die Gewalt, die höchsten Beamten für die Staatsregierung zu ernennen ohne allen eigenen Antheil an der Staatsregierung, dem Erhaltungssenat die Gewalt, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit zu kassiren und Personen zu absorbiren, ohne die Gewalt, Gesetze zu geben oder zu administriren. Es ist das die Täuschung, daß eine Staatsgewalt, deren Organe einzeln alle entweder machtlos oder völlig abhängig sind, doch als Ganzes eine wirkliche Staatsgewalt seyn könne. Auch ohne einen Buonaparte hätte nach einem Naturgesetz diese Verfassung sich sofort selbst aufheben, nämlich entweder die Exekutivfunktionäre den Großwähler und absorbirenden Senat beseitigen oder einer von diesen die Exekutivfunktionen an sich reißen müssen. Aber auch die Bildung der Organe für jene verschiedenen Funktionen ist rein mechanisch, gelöst ebenso sehr vom Volkswillen als von allen ständischen und korporativen Unterlagen. Die volksvertretenden Körper werden zuerst von der provisorischen Regierung (und zwar alle aus einem Material) gemacht, und erhalten und kreiren nachher sich selbst, ähnlich wie eine Wendeltreppe sich trägt. Insbesondere ist diese Art aristokratischer Kammer, die in dem Erhaltungssenat angestrebt wird, rein mechanisch gebildet, ohne Unterlage an Geburt oder Besitz oder sonstige amtliche Stellung. Dieß der Entwurf Sieyes'. — Buonaparte nun suchte gleichfalls den Staat auf Mechanik zu gründen, nur hat seine Mechanik ein anderes Ziel. Sieyes erstrebt durch sie die Freiheit und daher die wechselseitige Paralysirung, die Ohnmacht der Gewalt, Buonaparte umge-

§. 126.

Die Despotie hat ihre Rechtfertigung in einer bestimmten Kulturstufe der Völker, und sie hat daher eine Zukunft der

---

kehrt die Allmacht der Gewalt. Er verwarf daher sofort jede Theilung der Exekutive und setzte an die Stelle von Großwähler, Konsuln und Absorptivgewalt den ersten Konsul, dann den erblichen Kaiser mit sicherer voller Exekutivgewalt, und stärkte diese schon wirklich monarchische Gewalt später noch durch den Einfluß des Kaisers auf die Bildung der anderen Organe, namentlich des Senats, und die Befugnisse, welche er diesem von ihm abhängigen Senat beilegen ließ, die Verfassung zu erklären, zu ergänzen, den gesetzgebenden Körper aufzulösen u. s. w. und durch die Beseitigung des Tribunats. Dagegen die wechselseitige Zerreibung der volksvertretenden Körper ließ er sich gern gefallen, weil es seiner Allgewalt zu Statten kam, wenn die Volksrepräsentation, die er nach den Ansichten der Zeit nicht entbehren konnte, in ihr selbst annihilirt war. Aber auch jene Bildung der Volksrepräsentation auf mechanischem Wege behielt er bei. Die spätere Umwandlung der Notabilitätslisten in die Kandidatenvorschläge der Wahlkollegien ändert wenig in diesem Charakter. Ja wie Sieyes es unternahm, auf mechanischem Wege eine Aristokratie zu bilden an seinem Erhaltungssenat, so machte Napoleon einen ähnlichen Versuch in seiner Ehrenlegion. Grade als Gegengewicht gegen das natürliche Band, das auf Stand oder traditioneller Gesinnung oder Parteiüberzeugung ruhte, wollte er an diesem Orden ein Band gründen, welches die Regierung willkührlich macht und handhabt, indem Alle, denen sie ihn verleiht — General, gemeiner Soldat, Gelehrter und Kaufmann, bisheriger Jakobiner und Royalist — sich als Eine Körperschaft wissen und von Einem Körperschaftsgeist beseelt seyn sollen. Vollends aber ist Napoleon's Einrichtung der innern Verwaltung, der Präfekt, Unterpräfekt, Maire, die vom Kaiser ernannt unbeschränkt durch Recht und Vertretung der Provinzen und Gemeinden regieren, lediglich ein Mechanismus gouvernementaler Allgewalt. Ja selbst in der Gesetzgebung für die innersten privatrechtlichen Verhältnisse zeigt sich diese Verdrängung der sittlichen Rücksichten durch die mechanischen. So z. B. wird in Verletzung des sittlichen Princips die Ehescheidung aus wechselseitigem Einverständniß gestattet, aber dieselbe durch Plackereien und Chikane so sehr erschwert, daß im Erfolge dadurch die Ehescheidung großentheils abgeschnitten ist, ebenso gegen das sittliche Princip auch bei erwiesener außerehelicher Vaterschaft der Alimentationsanspruch des Kindes versagt, aber eben dadurch im Erfolge das weibliche Geschlecht von der Preisgebung abgeschreckt. In dieser Mechanik kommt aber auch unstreitig den imperialistischen Institutionen die Meisterschaft zu.

Entwickelung zu höherer Bildung und höherer Staatsform vor sich. — Der Imperialismus, wie er durch eine schwere Schuld der Nation und eine schwere Kalamität in Folge derselben herbeigeführt ist, so hat er hierin ebensosehr seine Rechtfertigung für die Zeit und den besondern Zustand als seine Unhaltbarkeit im Grundsatz und als allgemeine bleibende Ordnung. Er ist die Rettung der Gesellschaft aus der Anarchie und aus der Zerstörung des demokratischen Fanatismus, die Herstellung der äußern mechanischen Ordnung, er schützt die ersten unentbehrlichsten Güter: Leben, Eigenthum, Familie, gewährt im Geiste der Revolution die Gewissensfreiheit, läßt die Gerichtsverfassung, wenn auch etwa der Souverän sie im Einzelnen für seine politischen Zwecke durchbricht, doch im Allgemeinen und im Grundsatz bestehen. Dieß gibt ihm einen Anspruch auf den Dank der Gesellschaft, und einen Titel der Gewalt, wenn gleich nicht dem Rechte der alten Dynastie, so doch dem wechselnden Volkswillen gegenüber. Allein das öffentliche politische Leben hat im Imperialismus seine sittlichen Güter und sittlichen Beweggründe eingebüßt. Im Kaiserreiche sind nicht die Züge monarchischer Tugend, die Hingebung und Pietät und der gewissenhafte Gehorsam gegen eine gottgeheiligte Autorität, und nicht die Züge republikanischer Tugend, der Eifer und die Pflichtstrenge für das unverbrüchliche Gesetz oder das unverbrüchliche Recht des Volkes. Wenn auch die sittlichen Anlagen der Nation, namentlich in Frankreich Ehre und Vaterlandsgefühl, noch auf langen Zeitraum fortwirken, und der Kriegsheld auch eine Ruhmesbegeisterung und eine Hingabe aus Bewunderung entzündet; die sittlich-bindenden Mächte sind aus dem Staatswesen gewichen. Es ruht nur noch auf Noth, Nutzen und Ehrgeiz. Ueber dem Allen ist das Bekenntniß zur Revolution, insbesondere die Verkündung der Volkssouveränetät,

daß die oberste Macht sich selbst aus dem allgemeinen Stimmrecht herleitet, eine grundsätzliche und permanente Verleugnung des höchsten sittlichen Grundes der Staatsordnung. Ein Reich der bloßen mechanischen Gewalt und Berechnung, ohne die sittlich bindenden Mächte, ist aber nicht im Stande, dauernd das Staatswesen zu erhalten, und vollends in dieser Gestalt muß es seinem eigenen innern Widerspruch erliegen: der Verkündung des souveränen Vokswillens und der alleinigen Geltung des kaiserlichen Willens, der Feier der Revolution, die da die individuelle Freiheit als Banner aufpflanzte und der gänzlichen Einschnürung der individuellen Freiheit. Die Staatsgewalt sanktionirt so selbst das Princip, nach welchem sie bei Unzufriedenheit von Rechtswegen wieder abgeworfen werden darf, und sanktionirt selbst den Maaßstab, nach welchem sie der Unzufriedenheit nothwendig verfällt. In einer Art Staatsschrift von 1852 ist mit Geist ausgeführt, wie Frankreichs Größe und Wohl immer nur auf der absoluten Monarchie geruht habe und nur auf ihr ruhen könne; aber es ist verschwiegen, wie die alte absolute Monarchie, die doch allein Größe und Wohl andauernd begründete, so ganz andrer Art war als die des Kaiserreichs. Der Imperialismus, wenn gleich als solcher in ihm selbst einer dauernden Existenz kaum fähig, ist doch eine große Gefahr für Europa. Einmal gibt die absolute Monarchie auf der Basis der Revolution ebenso wenig als die Republik auf der Basis der Revolution eine Bürgschaft für den geschichtlichen Rechtsbestand unter den Völkern; sodann aber ist der glänzende mechanische Erfolg eine große Versuchung für die legitimen absoluten Monarchieen, sich einem ähnlichen Geiste der Einrichtung und Regierung hinzugeben, Alles was noch an ständischer und korporativer Selbstständigkeit und an geschichtlichem Recht in ihrem Lande ist, zu brechen, und die gouvernementale All-

gewalt aufzurichten*). Diese Wirkung hat der Buonapartismus in den Staaten des Rheinbundes gehabt, und die Indignation oder Reue darüber hat sich auf den Wiener Kongreßverhandlungen kund gegeben. Jetzt ist die Gefahr, daß etwa ein mächtigerer Staat als jene dem Beispiel folge, da die kürzliche Ueberwältigung einer furchtbaren Revolution scheinbar eine Verwandtschaft des Zustandes bietet. Die legitimen absoluten Monarchieen, so sie dem Imperialismus nachahmen, bedenken nicht, daß sie damit zu Gunsten augenblicklichen Erfolges die Principien untergraben, auf denen sie selbst ruhen, und eine Macht zur Geltung bringen, die mit gleichem Recht auch einst gegen sie gekehrt werden kann.

§. 127.

Die absolute Monarchie im eigentlichen Sinn ist eine allgemeine naturgemäße, darum befriedigende Verfassung nicht minder als die reichsständische Monarchie. Sie ist nicht auf eine niedere Kulturstufe beschränkt wie die Despotie, Völker von der höchsten geistigen und sittlichen Stufe können dennoch sehr wohl bei ihr bestehen, und ist nicht ein bloßer Nothstand wie der Imperialismus, es ist ihr Wesen, durchaus auf sittlichen Fundamenten und Motiven zu ruhen. Sie steht zurück hinter der Monarchie mit Landesvertretung durch den geringern Grad politischer Freiheit, aber sie braucht doch diese Freiheit nicht überhaupt zu entbehren, und sie kann dafür andere Vorzüge, namentlich größere Energie der Regierung gewähren. An sich ist deßhalb die reichsständische Verfassung das Reichere, Vollkommnere; aber es kommt je bei einem jeglichen Staate auf die ganze Individualität seines Zustandes und seine Geschichte

---

*) Meine Rede vom 24. April 1855.

an, ob die Monarchie ohne oder mit Landesvertretung für ihn das Angemessene ist, und ist die Monarchie jedenfalls besser ohne Landesvertretung als mit einer solchen, welche nach ihrer Einrichtung oder ihrem Geist die höchsten Ziele des Staates mehr gefährdet als fördert.

Die liberal-konstitutionelle Theorie geht grundsätzlich und von der Wurzel gegen die absolute Monarchie an. Konstitution und Landesvertretung, letztere dazu in jener ausgedehnten Macht, gelten ihr als unbedingte Forderung des Rechts und der Vernunft, die, einmal vom Volke gestellt, nicht verweigert werden können. Bis 1848 war es deßhalb bei uns die gewöhnliche und ist noch jetzt eine verbreitete Ansicht, daß die absolute Monarchie eine rechtswidrige, unbefriedigende, ja für die Dauer unerträgliche Staatsform sey, die allenfalls als ein Uebergang, um die Macht der alten Feudalstände zu brechen, einen weltgeschichtlichen Beruf gehabt, aber mit der Erfüllung desselben auch ihre Berechtigung verloren habe. Bei solch grundsätzlicher Verwerfung der absoluten Monarchie wurden denn meist auch alle Uebel, die man im gesellschaftlichen Zustande empfinden mochte, lediglich ihr zugeschrieben, und von der Einführung der Konstitution und der Volksvertretung deren Heilung erwartet. Diese Ansicht ist unbegründet und ist durch die Erfahrung widerlegt. Die absolute Monarchie ist weder im Widerspruch gegen Rechtsgrundsätze, Vorenthaltung von Ansprüchen des Volks, noch Mangel einer allgemeinen nothwendigen Vollendung. Der verderbliche Despotismus einzelner Herrscher (Louis XIV) ist nicht ihr Begriff, und das Unwesen, das eine Periode hindurch sich in ihr findet (Maitressenwirthschaft, Verkauf der Unterthanen in fremden Kriegsdienst) gehört nicht sowohl der Form der absoluten Monarchie an, als vielmehr dem Geiste der Zeit und dem sonstigen Typus der öffentlichen

Einrichtungen. Dagegen sind Wohlstand, Bildung, Sitte überall auch unter der absoluten Monarchie gediehen, und insbesondere die Macht des Staates ist, mit Ausnahme jenes Insellandes, bloß unter der absoluten königlichen Gewalt emporgestiegen. Die Großmächte des Festlandes — Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland — sind es nur durch die Einheit und Energie, die in dieser Staatsform liegt, geworden *).

Auf der andern Seite hat aber auch die absolute Monarchie zu verschiedenen Zeiten, in den Epochen, da sie sich über die alte ständische Macht siegreich festsetzte, oder die Revolution niederschlug, eine wissenschaftliche Vertretung, gleichsam als Reflex der Weltbegebenheiten, gefunden, die sie für die allein zulässige Staatsform erklärt, wenigstens für den monarchischen Staat die Unzulässigkeit jeder rechtlichen Schranke des Fürsten behauptet. So die Ausführungen von Filmer, Bossuet, Wandelin **). Auch bei uns hat diese Ansicht seit 1848 und kurz vorher ihre Anhänger gefunden, und es gibt demnach eine Doktrin von der unbedingten Nothwendigkeit der absoluten Monarchie wie eine Doktrin von der absoluten Nothwendigkeit der konstitutionellen Monarchie. Sie fußt theils auf dem religiösen Grunde, daß der König als die von Gott gesetzte Obrigkeit nicht durch Unterthanen rechtlich eingeschränkt seyn könne, theils auf dem politischen Grunde, daß der Staat einen Dualismus der Gewalt nicht ertrage. Berathende Landes-

*) Montalembert hat Recht, daß er im Imperialismus keine Garantie für die katholischen Interessen findet; aber man kann ihm nicht beistimmen, wenn er sie im Parlamentarismus Frankreichs, in der Kontrole der Gewalten, in der Landesvertretung, sey sie wie sie sey, findet.

**) Filmer Patriarches or from the natural power of kings, Joannes Wandelini „juris regii ἀνυπευθύνου et solutissimi cum potestate summa nulli nisi deo obnoxia" etc. Bossuet politique tirée des propres paroles de la sainte écriture.

vertretung ist darum das Höchste, was sie noch für vereinbar mit der Monarchie erkennt. — Auch diese Lehre ist nicht begründet.

Aus der göttlichen Sanktion der königlichen Gewalt folgt nicht die Unbegränztheit ihres Umfangs (§. 75) und es ist ein Anderes, daß die Unterthanen nicht ihr Recht mit Gewalt gegen die höchste Obrigkeit durchsetzen dürfen, und ein Anderes, das sie nicht ein Recht der Mitwirkung und Verhinderung gegen die höchste Obrigkeit haben dürfen. Insbesondere aber ist nicht göttlich geboten, wer Obrigkeit seyn solle, daß ein Fürst und nicht ein Senat oder Komitien, daß der Fürst allein und nicht in Ergänzung durch ein mitwirkendes zustimmendes Parlament. So gut also die Republik eine religiös-zulässige Staatsform ist, ebenso gut auch die eingeschränkte Monarchie. Der Irrthum rührt daher, daß man den Fürsten als Stellvertreter Gottes auffaßt *). Gottes Gewalt kann allerdings nicht von menschlicher Zustimmung abhängen. Aber dadurch, daß die Obrigkeit Gewalt von Gott hat, ist sie doch noch keineswegs

---

*) So Bossuet livre IV art. 1 prop. 1. 2. „l'autorité Royale est absolue . . . . Les jugemens souverains sont attribués à Dieu même, ... Ne jugez point contre le juge . . . . Il faut donc obéir aux Princes comme à la justice même . . . . ils sont des Dieux et participent en quelque façon à l'independance divine.“ Dann liv. 5 art. 4 prop. 1: „la majesté est l'image de la grandeur de Dieu dans le Prince. La puissance de Dieu se fait sentir en un instance de l'extrémité du monde à l'autre, la puissance royale agit en même tems dans tout le Royaume: elle tient tout le Royaume en état, comme Dieu y tient tout le monde. Considérez le prince dans son cabinet. De là partent les ordres qui font aller de concert les magistrats et les capitaines, les citoyens etc. C'est l'image de Dieu, qui assis dans son trône au plus haut des cieux fait aller toute la nature!“ — Bossuet übersieht dabei nur, daß Gott das Alles in Person leistet, der König aber mit Hülfe dieses großen Staatsorganismus, der aus vielen anderen Persönlichkeiten besteht und auf Gesetzen ruht, die jedenfalls der jetzige König nicht gegeben.

Stellvertretung Gottes, und selbst wenn sie es wäre, so wäre sie es doch nur als die ganze Obrigkeit und als die in ihr selbst geordnete Obrigkeit, sohin der Fürst in seiner verfassungsmäßigen Ergänzung. — Ein Dualismus der Gewalt aber wird nicht dadurch bewirkt, daß unter dem Souverän und kraft seiner eigenen Autorität andere Organe an der Ausübung der Gewalt Theil nehmen, wenn er anders durch sie nicht positiv gezwungen, sondern nur abgehalten, in seiner Thätigkeit bedingt wird. Ermäßigungen, ja selbst unangemessene Hemmungen der Gewalt sind noch nicht Vernichtung ihrer Einheit. Solcher Dualismus geht durch die ganze Natur, in allem organischen Leibe wirken außer der obersten mittelpunktlichen Kraft noch mannigfache Kräfte, haben die Glieder nicht bloß Remonstration sondern auch Resistenz, und zwar um so mehr, je höher der Organismus ist, und solcher Widerstand im Staate dient grade für die Erhaltung und Stetigkeit. Der Vorwurf eines Dualismus der Staatsgewalt, durch den sie sich selbst aufhebt, trifft selbst nicht die englische Verfassung, denn trotz der Theorie von Theilung der Gewalten ruht sie doch in der That auf Einer alleinigen Gewalt, der des Unterhauses, welche Oberhaus und König nur ermäßigen. Frankreich allerdings bot in seiner konstitutionellen Verfassung das Schauspiel, daß ein doch noch nicht bewältigtes Königthum und eine in den Kammern gesetzlich etablirte Opposition mit einander um die oberste Macht rangen, und gegeneinander entgegengesetzte Ziele verfolgten. Allein das beruht nicht auf dem Wesen einer Landesvertretung und ihres Rechts, zuzustimmen und zu versagen, sondern auf den falschen Einrichtungen, welche den Kammern das Uebergewicht über den König geben, und der falschen Lehre der Zeit, welche ihnen dieses Uebergewicht als Gebot setzt, und sie in allen Stücken nach Zielen treibt, die jede Regierung als solche bekämpfen muß.

So wie dagegen in den Einrichtungen die völlige Aussichtslosigkeit, dem König die Macht abzuringen, feststeht, wird die Landesvertretung gewiß nur ein mitwirkendes beschränkendes Organ, nicht eine zweite entgegengesetzte Gewalt, und je mehr die Axiome des Liberalismus gesunder Lehre weichen oder die Kammern konservative Elemente erhalten, desto mehr kommt es auch für die einzelnen Maaßregeln zu einheitlichem Gang zwischen Regierung und Kammern. Läge in dem Zustimmungsrechte der Landesvertretung wirklich eine Verletzung, sey es der göttlichen Sanktion des Königthums, sey es der Einheit der Staatsgewalt, so läge eine solche dann nothwendig auch in der rechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte, in der rechtlichen Unantastbarkeit des Lebens, Eigenthums und der Freiheit der Unterthanen, so dürfte auch hiefür der Wille des Königs nicht weiter als durch Gutachten und Vorstellung beschränkt seyn.

Einen grundsätzlichen Einwand gegen die Landesvertretung gibt es also so wenig als gegen die absolute Monarchie. Nur lassen sich für die festländischen Reiche Zweifel gegen sie aus den gegebenen Zuständen entnehmen. Es ist nämlich bei der fortgeschrittenen, selbst herbeigeführten Entgliederung der Gesellschaft schwierig, eine wahrhafte Repräsentation des Landes zu finden, und ist um so schwieriger bei dem herrschenden Widerwillen gegen jedes aristokratische Gewicht in der Landesvertretung, ohne das dieselbe nun einmal nicht bestehen kann. Ferner liegt darin selbst schon der größte Mangel, daß die Landesvertretung, wie man sie auch bestellen mag, ohne geschichtlichen Bestand, etwas Neugemachtes ist, und deßhalb weder in ihr selbst eine bindende und Haltung gewährende Ueberlieferung, noch im Lande ein Bewußtseyn der Nothwendigkeit hat. Endlich bedarf es nach den auflösenden Maaßregeln, zu denen man sich seit langem Zeitraum und am grellsten 1848 verirrt,

vielfach einer kräftigen und im Zusammenhang überlegten Wiederherstellung, die Landesvertretung aber, gleichwie sie durch ihr Recht der Zustimmung ein Hemmniß der Neuerung und dadurch eine Macht der Erhaltung ist, kann eben dadurch auch zum Hemmniß dieser Wiederherstellung werden.

Dieß ist das wirkliche Sachverhältniß, und man kann deßhalb zwischen absoluter Monarchie und Monarchie mit Landesvertretung nicht nach politischer Doktrin, sondern nur nach richtiger Würdigung der bestimmten Zustände in jeglichem Staate entscheiden.

§. 128.

Daß Oesterreich als gesammtes Reich keine andere Verfassung haben kann als die absolute Monarchie, kann kein Unbefangener verkennen.

Die Zusammensetzung aus den verschiedenartigsten Völkern und die noch tiefer stehende Entwickelung mehrerer derselben macht eine gemeinsame reichsständische Versammlung schlechterdings unmöglich. Die Freiheit für Oesterreich besteht nicht in der allgemeinen Reichsversammlung, sondern in der Gewähr der nationalen Gerechtsame und Sitten je für die verschiedenen Kronlande. Auch in diesen muß das ständische Recht, wenn gleich nicht in imperialistischer Weise niedergehalten, doch nach den Rücksichten der militärischen und politischen Einheit ermäßigt seyn. Insbesondere in den deutschen Landen muß der Kaiser stark seyn, um die nicht-deutschen zu beherrschen. Um deßwillen braucht aber Oesterreich, wie aus unserer Darlegung folgt, keineswegs an Würde und Gesittung und Befriedigung hinter anderen Staaten zurückzustehen.

Auch in Preußen sind gewichtige Gründe für die absolute Monarchie. Zu jenen allgemeinen Bedenken tritt hier hinzu,

daß der preußische Staat Ursprung und Einheit nicht gleich England und Frankreich durch eine Nationalität, sondern nur durch die Krone hat, daß die ganze vaterländische Tradition und die ganze Ruhmeserinnerung der absoluten Monarchie angehört, und daß die Machtstellung Preußens nach außen, ohnedieß schwierig, nicht durch Schwächung der Regierung irgendwie noch schwieriger gemacht werden darf. Dessenungeachtet ist Abschaffung der Landesvertretung, auch wenn sie auf gesetzlichem Wege erreicht werden könnte, nicht gerathen.

Die preußische Bevölkerung hat einen solchen Grad von Bildung und geistiger Erregung, daß ihr eigene Betheiligung am Staatswesen und ein geordnetes Organ für dieselbe ganz besonders entspricht. Die sonstigen Schäden konstitutioneller Verfassung sind aus der preußischen der Hauptsache nach ausgemerzt (§. 118). Von einer solchen Stellung der Krone, wie jetzt in Preußen, findet sich kein Beispiel in allen den Staaten, deren Schicksal als Widerlegung der „konstitutionellen Monarchie“ dasteht. Der Einfluß der Kammern hat sich bis jetzt nicht als destruktiv erwiesen. Im Gegentheil, die preußische Gesetzgebung hat unter den Kammern vorherrschend restaurirt, und ehedem ohne Kammern vielfach revolutionirt. So lange das ist, besteht auch keine Gefahr, daß ihre Existenz die Loyalität der Bevölkerung allmählig aufsauge. Einzelne Uebelstände, aus den Sätzen der Verfassungsurkunde oder ihrer unrichtigen Anwendung hervorgegangen, z. B. die Ausbeutung der Gleichheit, die Versagung des Schutzes der christlichen Kirche gegen Uebergriffe der Sekten, sind kein Beweis gegen den ganzen Typus und zeugen jedenfalls mehr gegen die Charte als gegen die Landesvertretung. Was da an Noth im öffentlichen Zustand sich findet — Proletariat, Konflikte auf dem religiösen Gebiete, Schwierigkeiten der Tagespresse — hat seinen Grund

so wenig in den Kammern als ehedem in der absoluten Monarchie, und würde daher auch nicht weichen mit ihrer Beseitigung. Was aber das Land nach der Enttäuschung vom konstitutionellen System ersehnt, einfache starke, realen Gütern zugewendete Regierung, dem sind die Kammern kein Hinderniß. Die Regierung, die diesen Weg mit Klarheit geht, wird an ihnen ein ergebenes Gefolge finden. Es bedarf, damit die destruktive Opposition machtlos sey, nur, daß die Regierung selbst einheitlich konservativ sey. Auf der andern Seite möge man eine Institution, die man überschätzte, als sie nicht bestand, doch nicht unterschätzen, nachdem sie besteht. Für Gewähr der Rechtsordnung, für Erprobung der Regierung an dem öffentlichen sittlich-verständigen Urtheil ist die Landesvertretung naturgemäß das Organ, und eine gewisse Befriedigung, ein Selbstgefühl der Nation wird durch sie unläugbar gewonnen. Sie ist aber auch eine moralische Stärkung für die Regierung. Diese darf auf die Kammern gestützt Gesetze und Maaßregeln wagen, die sie auf sich allein gestellt bei herrschendem Vorurtheil dem Lande zu bieten vielleicht Bedenken trüge. Besonders wo die öffentliche Meinung einmal entwickelt ist und von der Regierung berücksichtigt wird, wie in Preußen längst vor der Konstitution geschah, da ist es eine Wohlthat, statt ihrer verworrenen Kundgebung durch die unberufenen, bürgschaftslosen Stimmen der Tagespresse, an der Landesvertretung ein einheitliches, legitimes und geordnetes Organ derselben zu haben, damit sie nicht wie ein Gespenst überall drohe, ohne irgendwo greifbar zu seyn. Für viele Maaßregeln (z. B. die Unterdrückung der Dissidentenversammlungen, den Durchmarsch der Oesterreicher nach Holstein), welche ehedem die Presse zu fortdauernder Aufregung ausgebeutet hätte, wurde durch die Beleuchtung und Abstimmung in der Kammer die öffentliche Meinung beruhigt.

Ja der ganze Nimbus der liberalen Doktrin, den sie auf dem Gebiete der Tagespresse durch die Ueberzahl ihrer Blätter und durch Ignoriren und Uebertönen alles Andern behauptete, ist geschwunden, seit sie auf dem Gebiete der Kammern in gleichem Kampfe Mann gegen Mann der konservativen Seite gegenübertreten mußte. Nicht der geringste Vorzug der Landesvertretung ist es auch, daß sie zwar nicht überall, aber doch da, wo sie so sehr mit ständischen und aristokratischen Elementen erfüllt ist wie in Preußen, eine bedeutende Ermäßigung und Berichtigung gegen büreaukratische Richtung der Regierung gewährt. Der Beruf Preußens für Deutschland ist es aber nicht etwa, das Beispiel einer auf rücksichtslose Gewalt gegründeten Energie zu geben, es sind die sittlichen Mächte des Rechts, der Bildung, der Ehre und der Freiheit, auf die es angewiesen ist, und für die es den kleineren deutschen Staaten Vorbild und Stütze seyn soll.

Darum soll man Verfassung und Landesvertretung nicht abschaffen, sondern auf der beschrittenen Bahn fortbilden. Es ist die höhere Staatsweisheit, Institutionen, nach welchen die Strömung der Zeit geht, nicht bloß negativ zu beseitigen, sondern positiv zum Gewinn zu kehren, sie dienstbar zu machen für die Güter, die sie ihrer Natur nach fördern sollen, und nur durch ihre Entartung und falsche Gestalt gefährden. Ob das gelingen werde, kann kein Mensch voraus sicher seyn, aber geboten ist es, von dem einmal betretenen Wege nicht wieder umzukehren auf die Gefahr, ihn vielleicht auf's Neue wieder versuchen zu müssen. Es ist Eigenmacht, aus absoluter Monarchie konstitutionelle, aus konstitutioneller Monarchie absolute zu machen, und es ist ein Zeugniß der Unfähigkeit, immer das Terrain zu wechseln, um die Aufgabe zu lösen, statt die Bedingungen des gegebenen Terrains für ihre Lösung zu benutzen

und zu gestalten. Hic Rhodus hic salta. Am wenigsten darf die momentane Gesinnung, die etwa gegen die Kammern ist, verleiten. Sie schlägt um, so wie sie beseitigt sind, durch das geringste Mißereigniß, ja auch ohne ein solches. Das wird darum am meisten Segen bringen, daß man in dem Zustand, in welchem man sich befindet, so er anders nicht schlechthin vom Uebel ist, als dem providentiell gegebenen, das Richtige thut. Gelingt es nicht, aus den Kammern ein heilsames Element zu bilden, so ist für diesen Fall bei uns an dem unversehrten Recht der Krone die Macht der Hülfe und der Wiederherstellung aufbehalten *).

§. 129.

Ist hiernach die absolute Monarchie eine rechtsbegründete, oft allein mögliche, jeder andern Staatsform ebenbürtige, so sind die Bedingungen ihrer Wohlbestelltheit ein nicht minder wesentlicher Gegenstand der Staatslehre als die der konstitutionellen Monarchie. Es sind die folgenden:

Die absolute Monarchie muß für Recht und Freiheit durch gleichmäßige Observanz und überlieferte Regierungsweise die Bürgschaft gewähren, welche in der konstitutionellen Monarchie von der Landesvertretung erwartet wird. Dahin gehört namentlich: prompte unabhängige Justiz, gesetzliche Schranken und Formen der Polizey, ordnungsmäßiger Gang aller Verwaltung, das Gegentheil des tel est notre plaisir, Anerkennung der Persönlichkeit, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Ehre an den Unterthanen, Rücksichtnahme auf das begründete öffent-

*) Vergl. hierüber meine Reden in der I. Kammer vom 26. Jan. 1852 und 24. Febr. 1853. Wesentlich diese Ansicht über die Stellung Preußens habe ich schon in der 1. Aufl. dieses Bandes 1837 S. 302 u. 303 ausgesprochen.

liche Urtheil, Unverbrüchlichkeit alles Rechts. Insbesondere muß die absolute Monarchie historische Zustände und historisches Recht hoch halten, da das Königthum selbst nur hierauf ruht. Es ist eben auch für die absolute Monarchie die Anforderung, daß sie aus dem arbiträren Charakter zu dem Charakter gesetzlicher Ordnung fortschreite *).

Die absolute Monarchie, da sie durch den Sieg über die ständischen und aristokratischen Elemente entstanden ist, erhält Stärke und Vollendung dadurch, daß sie diese Elemente bewahrt und in ihre eigene Machtgliederung aufnimmt. Der Adel soll für den öffentlichen Dienst nicht bevorzugt aber gewonnen, die städtischen Magistrate bei kommunaler Autonomie als Regierungsorgane gebraucht werden. Es ist ein großer Vorzug der preußischen Monarchie, daß von jeher der Adel im Staatsdienst und noch mehr in der Armee betheiligt ist. Das frühere Vasallenverhältniß ist so naturgemäß in die Officier- und Beamtenstellung übergegangen, dadurch ist dieser außer den eignen sittlichen Zügen zugleich ein Zug feudaler Hingebung und Treue, so wie feudaler Selbstständigkeit und Ehre beigemischt. Nur gehört dazu Eröffnung gleicher Laufbahn für alle Fähigen. Ihr Mangel war das Unglück in Frankreich. Dagegen ist es ein Uebelstand, wenn die Aristokratie außerhalb des fürstlichen Machtorganismus, in Gegensatz gegen ihn steht.

Die absolute Monarchie kann und soll auch Institutionen ausbilden, welche für die Landesgerechtsame und den öffentlichen Geist eine moralische Garantie geben, wie die Landesvertretung hiefür eine rechtliche Garantie gibt. Zwar eine reichsständische Versammlung mit bloßem Beirath, die man zu

---

*) Nur in solcher traditionellen Regierungsweise, nicht in dem bloßen Gewissen des Königs, kann der von Bossuet aufgestellte Unterschied von gouvernement absolu und gouvernement arbitraire begründet werden.

diesem Zweck vorgeschlagen, ist, wie oben ausgeführt wurde, keine Möglichkeit. Einerseits kann man eine vom Lande gewählte periodisch tagende Versammlung nicht auf Rath und Gutachten beschränken ohne Verletzung des Landes selbst, und andrerseits wird eine solche Versammlung nicht hierauf beschränkt bleiben, ihr Beirath hat schon von selbst eine Macht der Entscheidung, und sie wird auch leicht sich das Recht der Zustimmung erringen, also der absoluten Monarchie ein Ende machen. Sondern die Institutionen einer moralischen Garantie, die sich für die absolute Monarchie eignen, sind die Vertretung der kleinen Kreise, Kreis- und Provinzialstände, und der Staatsrath. Diese Organe sind nach der Natur der Sache auf Beirath beschränkt, ein Zustimmungsrecht der Kreis- und Provinzialstände duldet schon die Einheit der Landesregierung nicht, und der Staatsrath ist seiner Natur nach dazu da, zu rathen, gleichwie die Landesvertretung dazu da ist, zu bewilligen und zu versagen. Es ist daher keine Verletzung dieser Organe oder des Landes, wenn sie auf Beirath eingeschränkt sind, noch können sie jemals sich das Recht der Zustimmung erringen. Diese Institutionen sind deßhalb mit der absoluten Monarchie völlig vereinbar und ohne alle Gefahr für ihren Bestand. Beide bedürfen aber dann der rechten Pflege. Die Kreis- und Provinzialstände wären außer dem Beirath vorzüglich auch mit der eigenen Verwaltung der Angelegenheiten ihres Bereiches zu betrauen, der Staatsrath wäre über die jetzt gewöhnliche Art zu erweitern durch ständische Elemente, indem der König außer den Notabilitäten des Staatsdienstes auch noch Notabilitäten des Grundbesitzes und der Industrie in denselben beruft. Die Befragung des Staatsrathes kann auch in der absoluten Monarchie die formelle Vorbedingung für die Gültigkeit der Gesetze seyn. Außer dem weiten Kollegium des

Staatsraths könnte auch noch ein Geheimrath, aus wenigen Personen bestehend, für die höheren staatsmännischen Fragen, namentlich die äußere Politik, errichtet seyn. Diese Institutionen können zwar nicht die eigene Betheiligung des Volkes an den großen öffentlichen Fragen und die Belebung seines politischen Selbstgefühls ersetzen, die eben das Specifische der Landesvertretung sind, wohl aber gibt die kreis- und provinzialständische Vertretung und Selbstverwaltung doch für diese engeren Angelegenheiten eine Betheiligung und Gewähr, und gibt der Staatsrath die öffentliche Beruhigung, daß die Rücksichten des Staates und die Traditionen der Politik, die bisher das Wohl des Landes gewirkt, erhalten bleiben*) Dagegen eine Volksrepräsentation zum Schein, wie sie der Imperialismus nicht entbehren durfte, ist für die legitime absolute Monarchie nicht erforderlich und nicht heilsam.

---

*) Es ist sogar das mit der absoluten Monarchie wohl verträglich, daß selbst eine Macht rechtlicher Verhinderung gegen die königliche Anordnung bestehe, wenn nur dem König vorbehalten ist, sie durch außerordentliche Entscheidung zu beseitigen. So z. B. konnte in der alten französischen Monarchie das Parlament dem Könige die Eintragung der Gesetze, von der ihre Gültigkeit abhing, als rechtlich unzuläßig versagen; aber es stand dem Könige zu, nach wiederholter Versagung persönlich im Parlament zu erscheinen und die Eintragung zu befehlen (lit de justice). Zu einem ähnlichen Erfolge würde die Deutung, welche die Minister Karls X. dem art. 14 der Charte von 1814 gaben, geführt haben, daß der König die „zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates erforderlichen Verordnungen“ erläßt. Auch die Dispensationsgewalt (dispensing power) des Königs von England, obwohl sie nur eine Ermäßigung der parlamentarischen Monarchie war, würde in der Ausdehnung Jakob's II. eine ermäßigte absolute Monarchie begründet haben. Alle diese Schattirungen und Uebergänge zeigen, daß absolute Monarchie und Monarchie mit Landesvertretung, beide ächt gefaßt und wohl bestellt, nicht in ihrem innersten Wesen Kontraste, sondern nur verschiedene Phasen der Einen europäischen Monarchie sind.

Funfzehntes Kapitel.

Die Republik.

§. 130.

Die Republik ist die Staatsform, nach welcher die oberste Gewalt (Souveränetät) der Gesammtheit zukommt, sey es der Gesammtheit einer besondern Klasse (Aristokratie im weitesten Sinne) oder des ganzen Volkes (Demokratie). Die oberste Gewalt kommt aber auch in der Republik, selbst der Demokratie, der Gesammtheit nicht als Masse der Einzelnen, sondern in ihrer anstaltlichen Ordnung zu, sie ist bei der aristokratischen oder demokratischen Versammlung, wie und insofern sie nach den Gesetzen über ihre Zusammensetzung, Verhandlung und Stellung zur Magistratur wirksam ist. Auch die Republik, die Demokratie, beruht also nicht auf der „Volkssouveränetät.“ Auch in ihr ist der Staat über dem Volke, nicht das Volk über dem Staat. Nur hierdurch ist die Republik eine mögliche Staatsform. Denn es ist das Naturgesetz, daß die Einheit herrsche und nur durch die anstaltliche Ordnung wird die Gesammtheit zu einem einheitlichen und dauernden Subjekt. Diese künstliche Einheit der Republik kann jedoch die natürliche, lebendige der Monarchie nicht ersetzen. Für's Erste sind die verschiedenen Beschlüsse der Volksversammlung nicht auf einander berechnet wie die des Königs, sie beschließt Krieg, Bündniß, wählt Feldherren, aber die ihre Stimme für den Krieg geben, wissen dabei noch nicht, welches das Resultat der Feldherrnwahl oder der Abstimmung über das Bündniß seyn werde. Für's Andere ist die Volksversammlung gar nicht vermögend, ihre Souveränetät vollständig zu üben, sie bedarf der Magistraturen, die nicht bloß Beamte sind, wie in der Monarchie,

sondern bis zu gewissem Grade selbst Träger der Souveränetät, Repräsentanten des Staates. Es kann die Republik demnach gar nicht bestehen ohne Surrogate der königlichen Gewalt.

Die Unterschiede, die sich in der ausgebildeten Monarchie für die Vertretung finden, weil das Volk in ihr das Gehorchende und Vertretene ist, müssen hier, wo es das Selbstherrschende ist, in der Souveränetät selbst und der Theilnahme an ihr sich zeigen. Wie der Adel dort zuerst allein oder doch hauptsächlich den Reichstag bildet und dann erst die anderen Stände zur Theilnahme an demselben gelangen, also ist in der Republik die Herrschaft zuerst ausschließlich des Adels und geht in ihrer Entwickelung fort zur Theilnahme der anderen Stände, es rückt dem Stande der Geburt ein Stand des Reichthums nach, es tritt die zahlreiche Volksklasse in die Herrschaft ein unter verschiedener Mischung, so entstehen die Unterschiede von Aristokratie, Timokratie, Demokratie, die Unterschiede der comitia curiata, centuriata, tributa, und zeigt die neuere Geschichte in der Republik nicht minder als in der Monarchie einen „ständischen" und einen „repräsentativen" Typus *).

§. 131.

Die Republik ist die naturgemäße Staatsverfassung für souveräne Gemeinden. Die Oertlichkeit und Gemeinde fordern gemäß ihren Aufgaben und Interessen die republikanische Einrichtung, wie das Land und der Staat gemäß den ihrigen die monarchische (§. 6). Wo nun eine Gemeinde, eine Stadt souverän, sohin zum Staate wird, tritt die städtische Einrichtung passend und natürlich an die Stelle der politischen.

*) Das ist wohl zu unterscheiden von dem, was ich oben §. 63 repräsentative Demokratie nenne.

In der Ausbildung, die sie hierzu noch bedarf und annimmt, wird sie dann zur republikanischen Staatsverfassung. Die Republiken entstehen aus Städten, aus Gemeinden. Da jedoch der Staat der Nation angehören soll, und nicht der einzelnen Stadt, so erscheint auch nirgend eine isolirte Republik, sondern es ist in einer Nation die republikanische Richtung, dann sondert sie sich in einzelne Städte zu Republiken; aber diese Städte haben ein Band unter sich, sie erscheinen selbst wieder als Glieder einer größern Republik, wenigstens wird diese Einigung als ihre Aufgabe von ihnen anerkannt. Die Republiken und fast nur die Republiken haben den innern Trieb zum Föderativstaat. Dieß Alles wird durch die Beispiele der antiken Republiken, der Schweiz, Hollands, vollständig und unläugbar bestätigt. Aber nicht minder auch durch das Beispiel Nordamerika's. Die republikanische Verfassung Nordamerika's hat ihren Grund und ihre Möglichkeit lediglich darin, daß dort (namentlich in Neu-England, dem Musterstaat Nordamerika's) die Staaten nicht durch Völker, wie in Europa, sondern durch Gemeinden gegründet sind, wie denn auch noch jetzt eine anderwärts unerhörte Independenz der Gemeinde besteht. Dieser so ganz andre geschichtliche Ursprung der Staaten entschied für die Dauer ihren völlig andern Charakter in den beiden Welttheilen. Ebenso zeigt Noramerika auch den allgemeinen republikanischen Zug zum Föderativstaat. Daraus leuchtet ein, wie es ein gänzlich naturwidriger und deßwegen auch mißlungener Versuch war, daß man aus Frankreich, einem Reiche, das von Anbeginn durch Völker und als Staat gegründet ist, eine Republik und dazu eine einfache Republik in centralisirter Weise machen wollte. Eine Republik Frankreich ist ebenso unnatürlich als etwa ein Königreich Nürnberg.

§. 132.

Die Republik hat die Vorzüge der entwickelten gesetzlichen Ordnung, ohne die sie von vorn herein gar nicht bestehen kann, der Selbstthätigkeit und des Selbstgefühls der Bürger, damit ihrer Erweckung zu politischem Interesse, Gemeinsinn, Aufopferungsfähigkeit. Darauf beruht namentlich die glänzende Periode der Bürgertugend in den Republiken des Alterthums, welche der Gegenstand der Bewunderung für alle Zeiten ist,[1] die man jedoch freilich nicht bloß der republikanischen Verfassung, sondern auch der besondern Sinnesweise dieser Völker zuschreiben muß.

Dagegen leidet die Republik vor Allem an dem Mangel einheitlicher fester Autorität und Gewalt. Sie hat darum nach außen in der Regel (besonders dazu begabte Staaten ausgenommen) weniger übereinstimmende und nachhaltige Kraftentwickelung, und im Innern keine genügende Macht, die Stände und Parteien in Maaß und Schranke zu halten. So führten in den antiken Republiken Adel und Volk den unausgesetzten Kampf um die Obergewalt, indem jener die anderen Stände auszuschließen, dieses den Adel sich gleich zu machen, also aufzuheben trachtete. In diesem Kampf besteht großentheils das Leben und die Geschichte dieser Staaten, und der Ausgang, da er ein für das öffentliche Wesen nothwendiges Glied tödtet, pflegte der Untergang oder Verfall der Republik zu seyn. Parteikampf, Bürgerkrieg, zuletzt Auflösung der Ordnung galten daher als die furchtbaren Gefahren der Republik. Darum und wegen des natürlichen Triebes der Staaten zur Monarchie war bei den hervorragenden Männern ein Bewußtseyn, daß sie und nicht die unfähige Menge zur Herrschaft berufen seyen, und die Versuchung, nach höherer als gesetzlicher Gewalt zu streben, und umgekehrt war im Volke ein

Bewußtseyn von der Leichtigkeit, die Verfassung umzustoßen, und daher eine Eifersucht gegen jeden Hervorragenden (Ostracismus). Es war in diesen Republiken immerdar die Angst vor dem Königthum als einem Mächtigeren, dem sie nicht gewachsen sind, wenn es sich in ihnen erheben will. Auch in den lombardischen, niederländischen, schweizerischen Republiken zeigt sich solcher Parteikampf, er führt, wie noch die neueste Geschichte der Schweiz zeigt, zu Sturz und Wechsel der Regierung, zu Bürgerkrieg, während im monarchischen Staate dieser Kampf nicht ist oder doch durch die höhere Macht des Königthums am gewaltsamen Ausbruch verhindert wird und niemals zu der Höhe des Vernichtungskrieges getrieben werden kann. Aber auch abgesehen von diesem Nachtheil im Erfolg ist die Republik und insbesondere die Demokratie an ihr selbst eine minder reiche, minder vollständige, daher auch insofern minder vollendete Staatsform als die Monarchie, wenigstens als die nach allen ihren Elementen entwickelte Monarchie. Das eben, daß ihr das Königthum fehlt, sohin ihr Wesen als Republik, ist ihr Mangel; denn es fehlt ihr damit das erhabene Ansehen, die sichtbare Majestät, der persönliche Mittelpunkt und Träger der Einheit und der Ehren der Nation, und dem entsprechend die sittlichen Beweggründe der Pietät, der persönlichen Hingebung, der auch natürlichen Liebe zur Obrigkeit.

Die Republik ist hiernach keineswegs die vollkommenste Verfassung, das Ideal des Staates, die, wenn sie nur ausführbar wäre, überall bestehen sollte. Nur der Sinn menschlicher Selbstgenügsamkeit, der Prometheus-Stolz, derselbe, der in der stoischen Tugend die sittliche Vollendung sieht, sieht auch in der Republik die politische Vollendung. Im Gegentheil, die Monarchie ist die natürliche, die normale, und in ihrer vollen Ausbildung auch die höher geartete Verfassung. Die Republik

ist nur ausnahmsweise der Beruf bestimmter Staaten. Aber sie ist nicht minder nach Gottes Ordnung zulässig, nicht minder rechtsbegründet und, wo ein Staat diesen Beruf hat, nicht minder eine heilsame und der monarchischen ebenbürtige Verfassung.

Ueberdieß ist aber durch die Republik eine allgemeine Wahrheit weltgeschichtlich zu Bewußtseyn und Existenz gekommen: der anstaltliche (institutionelle) Charakter des Staates, daß der Staat seinen eigenen Bedingungen und Anforderungen, seinen innewohnenden Gesetzen und nicht der bloßen Persönlichkeit der Obrigkeit, sey es monarchische oder republikanische, zu folgen habe, ja daß diese Persönlichkeit der Obrigkeit selbst nur ein Glied der Institution ist. Dieser Charakter fehlte der Monarchie des Alterthums gänzlich, er bestand damals nur in den Republiken oder den Monarchieen, die schon den Keim der Republik in sich trugen, und wurde daher die Republik mit Recht als der höhere, des menschlichen Geschlechts allein würdige Zustand, als Forderung der Gesittung erachtet. Auch in der neuern Geschichte ist es besonders die puritanische Republik in England, die ihn zur Geltung brachte. Aber er beschränkt sich seiner Natur nach keineswegs auf die Republik. Er kann und muß vollständig auch der Monarchie gewonnen werden, und zwar nicht bloß der konstitutionellen, sondern selbst der absoluten. Und das ist wirklich geschehen. Die Monarchieen Europa's tragen diesen Charakter in hohem Grade, und es ist ein falscher Royalismus, der ihn abwehren wollte. Ja der Gedanke des Staates selbst ist republikanisch in diesem Sinne, und ihn kann die Bildungsstufe Europa's sich nicht wieder rauben lassen. Deßhalb besteht aber auch nicht mehr der grelle Gegensatz von Monarchie und Republik wie im Alterthum, wo diese beiden Regierungsformen eine ganz

andere Art der Gesittung begründeten. Das Beste und Wahrste, was die Republik enthielt, ist in die Monarchie aufgenommen.

§. 133.

Die Triebfeder der Republik ist die Liebe für das gesetzlich geordnete Staatswesen, Treue gegen das Gesetz, Hingebung für die öffentlichen Zwecke und für die Mitbürger, Bescheidung in dem eigenen Streben nach Macht und Reichthum, und Eifer gegen jede Uebermacht eines persönlichen Willens, jede Einmischung seiner Gunst und Neigung. Das versteht Montesquieu unter der „Tugend." Das Wesen der republikanischen Gesinnung ist eben die Erfülltheit von dem anstaltlichen Bande des Staates, wie das Wesen der monarchischen Gesinnung die Erfülltheit von dem persönlichen Bande. Die neuere staatliche Monarchie, selbst die ohne Landesvertretung, strebt Beides zu vereinigen, wie der vollkommene Staat wirklich auf Beides gebaut ist.

Die Wohlbestelltheit der Republik erfordert vor Allem eine überkommene, geschichtlich befestigte Verfassung. Das ist ein Erforderniß unter allen Staatsformen, aber grade am meisten derjenigen, in welcher die Ehrfurcht vor dem Gesetze den Mangel starker Obrigkeit ersetzen soll. Die Stetigkeit der Entwickelung und die Heiligkeit des geschichtlichen Rechts war die Stärke der Verfassung Roms, deßgleichen der zur Republik gravitirenden englischen Verfassung, und was den nordamerikanischen Republiken am meisten Halt gibt, ist, daß ihre Verfassung auf einer von England mitgebrachten Tradition ruht, daß deßhalb die drei Faktoren derselben — governor, Senat und assembly — nicht bloß so alt sind wie die Gründung der Kolonieen, sondern nach der dortigen Vorstellung so alt fast wie der anglo-normannische Stamm selbst, und dadurch die

Meinung der Nothwendigkeit, daß der Staat gar nicht anders seyn könne, für sich haben. Wie kontrastirt dagegen die Republik Frankreich, wo man jedes Mal die Staatsverfassung neu in diesem Augenblick machte. Das Wesen der ächten Republik ist die Gebundenheit an eine gegebene, überkommene, gesetzliche Ordnung, an das Gemeinwesen in der bestimmten Gestalt, und die Unterwerfung unter dasselbe. Die ächte Republik ist darum der liberalen Gesinnung ebenso entgegen und ebenso unverträglich mit derselben als die Monarchie. Was diese eigentlich anstrebt, ist ein Kollegialsystem, aber nicht eine Republik, und es ist Täuschung, wenn sie in dieser ihre Lehre realisirt wähnt.

Die Wohlbestelltheit der Republik erfordert ferner eine gute Bildung der souveränen Volksversammlung, und hier bestehen denn für die Republik dieselben Probleme und dieselben Schwierigkeiten, wie für die Landesvertretung in der Monarchie, dieselbe Aufeinanderfolge aristokratischer und demokratischer Macht, dieselbe Verlegenheit nach dem Sturze der Aristokratie, derselbe Ersatz durch Census, und wird auch hier wie dort die richtige Lösung nur darin bestehen, alle lebenskräftigen, natürlichmächtigen Elemente zu bewahren, und in der Volksversammlung aus allen eine aristokratische Elite auf demokratischer Basis, d. h. im Zusammenhang mit der ganzen Bevölkerung, zu gewinnen.

Die Wohlbestelltheit der Republik erfordert endlich eine starke Magistratur. Das ist, tiefer aufgefaßt, sie erfordert einen Ersatz der einheitlichen Souveränetät, Ersatz des Königthums. So hat schon in den antiken Republiken die Magistratur vom Königthum nicht bloß die Exekutive sondern auch die Sanktion der Gesetze (das Veto), indem der Volksbeschluß durch Vorschlag, Vorberathung, Vorgenehmigung der obersten Magistratur, bez. des Rathes oder Senates (προβούλευμα, aucto-

ritas senatus) bedingt ist. Vollends welche selbstständige Macht der Regierung und welches Ansehen war bei den höchsten Magistraten Roms! Sie unterschieden sich von Königen nicht durch den Inhalt, sondern nur durch die Dauer der Gewalt und durch die Mehrheit ihrer Träger. Dagegen ist es die Schwäche Athens, daß die Exekutive nicht vollständig und koncentrirt genug bei der Magistratur ist, sondern die Volksversammlung zu einem großen Theil sie selbst ausübt, z. B. über Frieden, Bündniß, Plan des Feldzugs beschließt, die fremden Gesandten empfängt und vor sich und gegeneinander verhandeln läßt, alle Beamten, namentlich Richter, Gesandte wählt. In höchster Weise ist in Nordamerika die Magistratur zu einem Surrogat königlicher Gewalt ausgebildet. Man hat hier mit Bewußtseyn die Verhältnisse der konstitutionellen Monarchie Englands nachgeahmt, und der Präsident des Kongresses (bez. der governor) übt daher alle monarchischen Funktionen. Er schließt die Verträge (darunter auch Friedens- und Bündnißverträge), ernennt Gesandte, Minister, Konsuln, Richter, Beamte, Officiere unter Beirath und Zustimmung des Senates, und kann sie allein ohne den Senat beliebig wieder entfernen, mit Ausnahme der Richter. Ja sein Recht für die Gesetzgebung ist zwar in der Form geringer, aber im Erfolg wirksamer als das des Königs von England. Sein Veto verhindert nicht das Gesetz unbedingt, aber macht wiederholten Beschluß desselben in beiden Häusern und in jedem mit zwei Drittel Stimmen erforderlich. Das kommt in der Wirkung der Verhinderung meistens gleich, und dafür übt der Präsident von Nordamerika sein Veto wirklich und häufig, der König von England übt es nicht *). Gleichwie die Monarchie einen durch

*) Sieht man auf das wirkliche Machtverhältniß, so muß man den Präsidenten von Nordamerika nicht sowohl dem König als dem Ministerium

die Republik weltgeschichtlich begründeten Zug: den anstaltlichen Charakter des Staates in sich aufnehmen muß, also kann die Republik nicht ohne den monarchischen Zug der starken selbstständigen Magistratur bestehen. Autorität über dem Volke und zugleich innere gliedliche Gesetzmäßigkeit, das sind die Grundpfeiler alles Staatswesens.

§. 134.

Die Aristokratie ist in der Regel der Anfang, die erste Gestalt der Republik. Sie gibt nach der allgemeinen Natur des aristokratischen Elements den Staaten eine Gewähr der Ordnung, Erhaltung und Dignität, kraft deren sie durch Jahrhunderte bestanden und blühten. Die Schattenseite ist der Druck auf das übrige Volk oder doch die Demüthigung, die schon in der grundsätzlichen Ausschließung von der Gewalt liegt. Montesquieu sagt daher mit Recht von der Aristokratie, daß ihre Triebfeder, die Bedingung ihres Bestandes, die Mäßigung des herrschenden Standes ist. So hat der Sturz des aristokratischen Regiments gewöhnlich seinen Grund darin, daß die Aristokratie, statt sich am Besitze der politischen Macht, als ihrem großen und ehrenden Beruf, genügen zu lassen, dieselbe zu niederen pekuniären Vortheilen (z. B. in Rom) oder sonst zu Ueberhebung benutzt. Die aristokratische Verfassung bedarf aber im Fortgange der Zeit einer Mäßigung auch in den Einrichtungen, d. i. daß der Adel ein Band zu den übrigen

---

von England vergleichen, und da stellt sich auch die wesentliche Uebereinstimmung heraus. Der Präsident hier und das Ministerium dort verwalten, so lange sie im Amte sind, völlig unabhängig mit wirklich monarchischer Stellung, und nur dadurch ist die Republik in beiden Staaten möglich. Nur ihr Verbleiben im Amte steht unter der höhern Macht des Volkes, die sich dort durch Abstimmen im Parlament, hier durch die periodische Wahl äußert, und dadurch ist die Verfassung republikanisch.

Klassen (connubium) habe und Zuwachs aus ihnen erhalte, und daß den übrigen Klassen, wenn sie heranreifen und sich heben, auch ein gebührender Antheil an dem öffentlichen Wesen gewährt werde. Ein großes Vorbild dieser Art ist die römische Centurienverfassung, durch welche die vermöglichen Klassen, welche durch ihre Ausrüstung den Kern der Kriegsmacht bildeten, der Schwerpunkt der Volksversammlung wurden, aber der altberechtigte Adel dennoch durch seine besonderen Centurien, durch den Einfluß seiner Klienten, hauptsächlich aber durch die vorbehaltene Genehmigung des bloß patricischen Senats seine mächtige Stellung behauptete. Dagegen Solon's Gesetzgebung in Athen vernichtete die Aristokratie mit einem Schlage, statt sie zu stützen, indem sie im allgemeinen Grundsatz die Demokratie herstellte, und was sie an Vorzügen übrig ließ, größtentheils von den Geschlechtern auf den Reichthum (τίμημα) übertrug.

Ein Zug ächt aristokratischen Wesens und eine ächte Stütze desselben ist es auch, daß die kleineren Kreise im Staate auf die persönliche, nicht auf die sächliche oder lokale Zusammengehörigkeit gegründet werden, so die alten vier Phylen Athens, die auf Abstammung beruhten, so im neuern Europa das Bürgerrecht, das sich nach dem Ursprung, nicht nach dem Wohnort bestimmt. Das begründet selbst in den unteren Kreisen eine Werthschätzung der Sippschaft, Genossenschaft, sohin ein aristokratisches Gefühl.

§. 135.

Die Demokratie ist die schwächste, bürgschaftsloseste unter allen Verfassungen. Außer der Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit und dadurch Schwäche der Volksherrschaft entfesselt sie alle Leidenschaften und unedlen Triebfedern der Masse und

gibt ihnen den Staat preis. Es handelt sich hier natürlich um die Demokratie nicht in „kleinen einfachen, in alter Sitte verharrenden, Ackerbau oder Viehzucht treibenden Völkerschaften“ (Bluntschli), sondern um die Demokratie in wirklichen und bedeutenden Staaten. Im Alterthum war ihr Sieg über die Aristokratie wohl mitunter ein momentaner Glanzpunkt, immer aber der Vorläufer des nahen Untergangs der Republik durch Despotismus oder fremde Eroberung. Die Demokratie Athens ist in beiderlei Hinsicht das schlagendste Beispiel. In Rom war auch nach den Gesetzen des Licinius die Verfassung noch nicht demokratisch, sondern gemischt, erst mit den Gracchen beginnt die eigentliche Demokratie, aber auch der Untergang der Verfassung und der Sitte. Welch eine Kette von Gräueln ist die römische Geschichte von da bis zum Ersterben der Republik im Kaiserreich. Die Staatslehrer des Alterthums, Plato, Aristoteles, Xenophon, Cicero u. s. w. sind sämmtlich gegen die Demokratie. In den Republiken des christlichen Europa ist die Epoche des Sturzes der Aristokratie meistens erst in der neuesten Zeit, seit 1789, eingetreten, ein Theil derselben ist untergegangen, bei dem andern ist es die Frage, ob die Demokratie, die an die Stelle trat, sich wird halten können. Nordamerika allein ist eine Probe demokratischer Verfassung. Aber es sind auch außergewöhnliche Verhältnisse, welche sie dort stützen: der Ursprung der meisten dieser Staaten aus Handelsgesellschaften oder religiösen Gemeinden, also einer gleichheitlichen Bevölkerung ohne aristokratische Elemente, die weiten offenstehenden Länderstrecken bei spärlicher Bevölkerung, das Princip der Independenz im ganzen öffentlichen Wesen, die mannigfache Verschränkung der Gewalten durch die Union, der Halt an den überlieferten englischen Einrichtungen und Rechtsformen, die starke Organisation der Exekutivgewalt, in den südlichen

Staaten auch noch die Ueberweisung der niederen Beschäftigungen an eine Sklavenmasse. Dennoch haben auch dort die hervorragendsten Männer, vor Allen der größte, Washington, der Demokratie widerstrebt, und widerstrebt ihr noch jetzt eine Partei der Erhaltung, die von ihr die äußerste Zerrüttung besorgt. Ueber dem Allen aber ist die Dauer der amerikanischen Verfassung noch nicht alt genug, um von der Haltbarkeit der Demokratie eine endgültige Probe zu geben.

Es ist eine Grundfrage der Zeit, ob reine Demokratie möglich ist, d. h. eine Verfassung, in welcher die Staatsgenossen von selbst, kraft ihrer Persönlichkeit, ohne alle Erfordernisse von Geburt, Stand, Grundbesitz, Vermögen, und deßhalb auch alle gleich an der gesetzgebenden Versammlung betheiligt sind. Die Möglichkeit soll keinesweges geläugnet werden. Sollten denn wirklich nur die äußeren Verhältnisse und nicht die Menschen selbst als politische Werthe gelten? Allein jene äußeren Verhältnisse sind die natürlichen Bürgschaften der öffentlichen Stellung, und wenn sie fehlen, so müssen eben dafür sittliche Bürgschaften gegeben seyn. Eine solche sittliche Bürgschaft war in Lacedämon die öffentliche Erziehung und Alles durchdringende Lebensordnung, in Rom die Censur. Die höchste sittliche Bürgschaft ist der christliche Glaube und als Wirkung und Kennzeichen desselben die Kirchenzucht. Auf sie ist die Urdemokratie Amerika's, die der Staaten von Neu-England gegründet, und dieser Grund ist noch fester als alle Erfordernisse von Census oder Grundbesitz. Die Tradition aus diesem durch Christenthum und Kirchenzucht getragenen Gemeinwesen, die Gewöhnung an Gesetzlichkeit und Gehorsam, die von ihr ausging, ist vielleicht selbst jetzt noch der stärkste Kitt der amerikanischen Demokratie.

Dagegen die reine Demokratie im üblichen Sinne, daß

die Menschen ohne Beides, ohne natürliche und ohne sittliche Bürgschaften, bloß kraft ihres menschlichen Antlitzes an der souveränen Volksversammlung alle gleich betheiligt seyen — diese reine Demokratie ist für die Dauer schlechthin unmöglich.

Alles was hier über Aristokratie und Demokrhtie gesagt ist, hat, wie sich von selbst verstebt, auch für die monarchischen Staaten in Beziehung auf Landesvertretung und sonstige Macht unter dem Souverän seine volle Anwendung *).

Sechzehntes Kapitel.

Die öffentliche Meinung und die Presse **).

§. 136.

Als sittlich-intellektuelles Reich ruht der Staat nothwendig auf dem sittlich-intellektuellen Bewußtseyn der Nation, das nicht bestimmte Organe und äußerliche Abgränzungen derselben hat, sondern als Ein geistiges Element die Gemeinschaft durchdringt. Dieses Element ist der nothwendige Träger des Staatsorganismus, es kann kein Staat bestehen und hat nie einer bestanden ohne dasselbe. Aber daß es zur Aktualität erhoben sey, d. h. daß es nicht bloß den Staat im Ganzen, das Ansehen seiner Regierung stütze und außerdem nur bei besonderen Katastrophen hervortrete, sondern beständig alle einzelnen Maaßnahmen be-

---

*) Zur Charakteristik der verschiedenen republikanischen Staatsformen vergl. besonders Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht 1. Abth. S. 169 f.

**) Ich gebe dieses Kapitel mit geringen Abweichungen, so wie es in der 2. Auflage von 1846 sich findet, obwohl damals die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Censur noch ein Hauptgegenstand seyn mußte, und diese jetzt entschieden ist. Nur einen §. am Schlusse habe ich in dieser 3. Auflage hinzugefügt.

gleite, das ist es, was wir specifisch die **Macht der öffentlichen Meinung** nennen, und es ist das Eigenthümliche unserer Zeit, daß dieselbe bereits in höherm Grade als je früher besteht, und daß ihre Entwickelung und Anerkennung als eine Forderung gestellt wird.

Diese entwickelte Macht der öffentlichen Meinung hat eine doppelte Bedeutung (τέλος): **für's Erste**, daß die Regierung genöthigt ist, sich beständig an ihr zu erproben, und dadurch die sittlich-intellektuelle Kraft und Richtung der Regierung excitirt wird, indem ihre Lage schwierig wird, wenn sie nicht entweder der öffentlichen Meinung genügt, oder ihr moralisch überlegen ist; **für's Andere**, daß das Volk selbst, dessen freie That der Staat als ein sittliches Reich-seyn soll, mit bestimmend und befestigend für die Staatslenkung wird. In beiderlei Hinsicht ist sie eine höhere Realisirung der Idee des Staates als eines persönlichen Reiches, daher ein wahrer Fortschritt der Zeit.

§. 137.

Allein die Macht der öffentlichen Meinung ist weder an und für sich selbst und abgesehen von ihrem Inhalte schon die Erfüllung der Staatsidee, noch darf sie zur ausschließlichen oder allen andern übergeordneten Macht werden. Sondern daß nach wahrer Sitte und Einsicht regiert werde, ist ein noch höherer Zweck, als daß nach oder mit der öffentlichen Meinung regiert werde, und der Staat als ein Gegebenes, in seiner Kontinuität — die verfassungsmäßige Autorität, das überkommene Gesetz — ist eine Macht, die, wie der Zeit nach früher, so der Geltung nach höher ist als die momentane Volksmeinung. Der gesunde Zustand ist deßhalb, daß die öffentliche Meinung entwickelt, rege sey, dadurch die excitirende Kraft auf die Regierung übe, daß sie aber die Regierung nicht überwältige, nicht

selbst die Herrschaft an sich reiße. Es ist ein gemeinsam Höheres über der Autorität und über der gegenwärtigen öffentlichen Meinung, das ist der wahre innere Bildungstrieb des öffentlichen Zustandes; daß er erfüllt werde, ist der letzte Zweck. Er hat aber eben die beiden Organe, und es ist darum das Rechte, daß keins das andere unterdrücke, sondern jedes seine Stelle behaupte und sie gegenseitig sich berichtigen.

Eine Autorität über der Regierung, eine direkt und positiv bestimmende Macht im Staate zu seyn, ist die öffentliche Meinung in jeder Hinsicht ungeeignet. Sie unterliegt gewiß nicht minder der Leidenschaft und dem Unverstand als der Fürst, ja sie ist, einmal zur Herrschaft gelangt, noch weit mehr zur Entartung geneigt. Sie ist kein gestaltendes Princip; denn sie hat überall nur einen allgemeinen unbestimmten Drang, nicht eine Anschauung bestimmter Einrichtung und Regierung, und wie sie von der Richtigkeit ihrer Zwecke durchdrungen ist, so hält sie die zeitläufigen, meist grade entgegenwirkenden Mittel für ebenso untrüglich. Sie ist ohne irgend ein beschränkendes Element, das selbst in der despotischen Monarchie nicht fehlt; denn der Fürst als wirklicher Herrscher ist immer durch die öffentliche Meinung beschränkt; was aber beschränkt die öffentliche Meinung, wenn sie die Herrschaft hat? Sie ist ohne berufene Vertreter und Organe; wird sie als positive Richtschnur anerkannt, so ist es eben gar nicht die wirkliche, harmonische, bleibende Gesinnung der Nation, welche den Ausschlag gibt, sondern der Choc der augenblicklichen Erregung, das Feldgeschrei der leidenschaftlichsten und dadurch energischsten Partei im Staate, oder im ruhigsten Zustande die Meinung derer, welche die Tagespresse versorgen. Darum gibt es keinen schlechtern Grundsatz, als daß die Regierung der öffentlichen Meinung dienstbar seyn solle.

Dagegen kommt es der öffentlichen Meinung zu, eine Schranke

und eine Probe für die Regierung zu seyn. Außerdem behandelt sie nicht bloß das Volk, das selbst mitbestimmend, das der Träger des sittlichen Reichs des Staates seyn soll, als bloß passives Objekt des Gehorsams, sondern mißachtet auch die wirklich in der Zeit gebotenen Ziele. Denn der allgemeine Drang der öffentlichen Meinung, wenn auch in seiner ausgesprochenen Gestalt irrig, ist doch nie ohne einen tiefer liegenden wahren Beweggrund; diesen verborgenen Bildungstrieb der Zeit muß aber die Regierung als ihr Gesetz anerkennen, wenn sie auch ihren fertigen Lehren widersteht, und ob sie ihm zu Hülfe gekommen, das kann sie nur daran erproben, ob ihre Resultate zuletzt die Gemüther befriedigen. Die herrschende Gesinnung ist deßwegen nicht bloß Stoff der Regierung, der als solcher für den Gebrauch der Mittel ein Gesetz auflegt, ähnlich wie die Beschaffenheit des Zöglings dem Erzieher ein Gesetz auflegt, sondern sie ist zugleich auch eine Quelle, um das Ziel selbst richtig zu erkennen, und die Rücksicht auf sie ist dann nicht bloß ein Gebot der Klugheit, sondern auch der Sitte, nämlich der menschlichen Bescheidung, daß der berufene Herrscher nicht bloß sein eigenes Urtheil über das Wahre und Ersprießliche walten lasse, sondern die große (objektive) in der Zeit liegende Bewegung als einen Fingerzeig der höhern Macht, der er dienen soll, bedenke.

Danach ist es die ächte Staatsweisheit, daß die Regierung keine Scheu habe, in den einzelnen Maaßregeln und Zwecken der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, ja vorübergehend gänzlich mit ihr zu zerfallen, aber nicht im Ganzen und für die Dauer sich von ihr löse, nicht aufhöre, einen Grund und Boden an ihr zu haben — daß sie fest und unerschrocken sey, wo sie Bestehendes gegen ihren falschen Andrang schützt, dagegen behutsam, ja sich bescheidend, wo sie Neues einführen

oder Verschwundenes zurückbringen will — daß sie weniger vor der politischen Mißbilligung als vor dem sittlichen Aergerniß sich hüte — und über Allem, daß sie, wo es Gottes Wort und Gebot gilt, so sie anders in den Schranken des Rechts bleibt, sich durch kein Toben der öffentlichen Meinung beirren lasse. Selbst wenn der Beifall der öffentlichen Meinung der letzte Zweck wäre, was er entschieden nicht ist, so würde er gar nicht dadurch erreicht, daß die Regierung das erfüllt, was die lauten Stimmen des Tages fordern. Wer es dem Tadler recht machen will, wird immer das Loos jenes Mannes mit dem Sohn und Esel in der Fabel haben. Die Regierung, die sich nach der Presse richtet, wird sicherlich zuletzt am wenigsten ihr Lob erhalten. Dagegen die Regierung, die nach Gewissen das Rechte und Sachgebotene verfolgt, wird der öffentlichen Meinung auch bei Widerstreben Achtung abgewinnen, und endlich das Feld behaupten *). — Der rechte Verfassungszustand ist aber danach der, daß die Regierung eine unabhängige gesicherte Stellung habe, welche der öffentlichen Meinung widerstehen kann, daß aber die öffentliche Meinung wirklich eine Macht und namentlich eine Macht der Abhaltung sey.

Hier ist der innerste Punkt, in welchem sich meine politische Lehre von der der gemäßigtesten und würdigsten Vertreter des liberalen Princips unterscheidet, mit denen ich sonst oft in den Resultaten übereinkomme. Diese wollen, daß die öffentliche Meinung — d. i. die wirkliche des Volks, nicht die der Journalisten, die anhaltende, nicht die augenblickliche — rechtlich oder mit thatsächlicher Gewißheit unwiderstehlich sey; sie wollen eine freie Verwaltung, aber nur auf dem Boden völliger Hingebung an die öffentliche Meinung in den Principien, dazu die

*) Ein Beispiel dafür bietet die Politik Preußens in der orientalischen Frage.

unbedingte Steuerverweigerung für den Nothfall, die parlamentarische Regierung, das Schwurgericht, die möglichste Stärkung jedes Einflusses der Volksbewegung und Volksäußerung (Unbeschränktheit der Volksversammlungen, der Associationen, der Petition). Ich dagegen fordere für die Autorität die Stellung, der öffentlichen Meinung auch in den Principien widerstehen zu können, wo es anders Erhaltung, nicht eigene Neuerungsabsicht gilt. Dort kommt in der That Alles im Staate bloß auf Eine Macht zurück, auf die Meinung der Mehrzahl oder der Agitation; ich will zwei Mächte, die selbstständige, ja primäre der verfassungsmäßigen Obrigkeit, und erst als eine zweite die öffentliche Meinung. Jene soll durch diese beschränkt, abgehalten, aber nicht bestimmt, gezwungen werden, diese soll eine wirkliche Macht der Konservation seyn. Dazu dienen die Bürgschaften des monarchischen Princips. Hält man die Vergangenheit und den gegenwärtigen äußern Bestand nicht für berechtigt gegenüber der innern Ueberzeugung des jetzigen Geschlechts, so wird man diese Berechtigung doch der Zukunft nicht völlig absprechen können. Wenn aber die jetzt Lebenden ohne Schranke alles Bestehende vertilgen können, wer bürgt dafür, daß sie damit nicht dem zukünftigen anders und besser überzeugten Geschlechte seine Erbschaft unwiederbringlich verkürzen? Soll jede Spanne Zeit die unumschränkte Verfügung haben über Einrichtungen, die als Güter und als Band für alle Generationen bestimmt sind? Wenn dem aber so ist, soll es nicht wünschenswerth seyn, daß auch das Ueberkommene und Bestehende eine mächtige Vertretung in der Zeit habe?

Auf diese Weise unterscheidet sich die Macht der öffentlichen Meinung, die aus der Auffassung des Staates als eines sittlichen Reiches — einer freien sittlichen Gemeinschaft unter einer gegebenen sittlichen Autorität — und die Macht der öffentlichen

Meinung, die aus der Auffassung des Staates als vertragsmäßig verbundener Masse freier Individuen, die aus der Lehre der Volkssouveränetät hervorgeht.

§. 138.

Mit der Entwickelung der öffentlichen Meinung ist auch überall schon ihre Macht vorhanden, da die reale Macht des Staates ja in eben den Menschen liegt, deren Meinung es ist. Die Mittel dieser Entwickelung nun sind theils von selbst gegeben und unabhaltbar, als z. B. die größere Bildung und der größere Verkehr unter den Menschen, theils hängen sie von politischen Einrichtungen ab.

Eine solche ist vor Allem die Institution der Landesvertretung. Sie ist selbst schon das bedeutendste und berufenste Organ der öffentlichen Meinung, und ihre öffentliche Verhandlung erweckt zugleich das politische Interesse und Urtheil der Gesammtheit und nöthigt die Regierung, sich an ihr zu erproben. Hier erscheint daher die letzte innerste Bestimmung dieser Institution, die aber erst in ihrer neuesten nationalen und staatlichen Gestalt klar wird. Nicht damit die Landesvertretung oder das Volk den größern Einfluß auf die Staatslenkung habe, sondern damit durch die Erprobung an der Landesvertretung und dem öffentlichen Urtheil der Verstand in der Sache selbst die bestimmende Macht werde, damit nur Maaßregeln ergriffen werden können, die eine innere Rechtfertigung (nicht grade von dem Princip der Zeitmeinung aus) haben, nur Männer an die Geschäfte kommen (nicht nothwendig von der Richtung der Majorität), die ihnen gewachsen sind.

Das specifische und das mächtigste Mittel der Entwickelung der öffentlichen Meinung aber ist die Presse, insbesondere die Tagespresse. Das völlige Gewährenlassen derselben würde die Macht der öffentlichen Meinung und ihrer Leiden=

schaften bis zu einem Grade entwickeln, daß keine Regierung und keine Ordnung bestehen könnte. Diese bedürfen daher des Schutzes gegen die Presse. Das wird nicht bestritten. Hinsichtlich der Art aber dieses Schutzes haben sich in der Geschichte zwei Systeme von entgegengesetztem Charakter ausgebildet, das altfestländische und das englische, und die Entscheidung zwischen ihnen gehört zu den bewegtesten politischen Fragen unsres Zeitalters.

Die Maaßregeln der Obrigkeit gegen verderbliche Schriften entstanden und erhielten ihre Ausbildung ursprünglich zum Schutze der Religion, der Staat bedurfte ihrer noch nicht. Seit das Christenthum zur herrschenden Kirche geworden, galt es für nothwendig, wie dieß schon im alten Rom üblich gewesen, religionswidrige Bücher zu verdammen, zu verbrennen und bei Strafe zu verbieten. Geübt wurde das zuerst durch den Kaiser (Konstantin gegen Arius), dann durch die geistliche Gewalt, durch die Koncilien, später durch den Papst. Als nun durch die Buchdruckerkunst die Verbreitung so gewaltig wurde, daß das Verbot der Bücher und ihre Unterdrückung nicht dagegen ausreichten, bildete sich — besonders unter Alexander V. und Leo X. (1515) — die Anstalt der Censur, daß kein Buch gedruckt werden darf ohne vorausgegangene Durchsicht und Genehmigung (imprimatur) des geistlichen Obern, die auch ausdrücklich dem Buche vorzudrucken. Daneben bestanden aber die Strafen fort sowohl für die Verfasser religionswidriger Bücher als für die Leser der verbotenen, wie besonders die Inquisition sie handhabte; in letzteren ist die Veranlassung, daß von da an von der Kurie ein Verzeichniß derselben (index librorum prohibitorum) gefertigt und publicirt wird, wie dieß auch vom Tridentinischen Koncil angeordnet ist. — In Folge der Reformation wurde die Censur auch von der weltlichen

Macht eingeführt, doch hauptsächlich für kirchliche Gegenstände, nämlich in der Absicht, die erbitterte schriftliche Befehdung der Religionsparteien, welche alle künftige Aussöhnung zu vereiteln drohte, zu hemmen. Die Reichsabschiede von Nürnberg (1524), Speier (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche und geistliche Obrigkeit dazu verordnete Personen sie eingesehen, daß der Drucker und der Druckort genannt seyn müssen u. s. w. Diese Anordnungen wurden dann in die jüngste Polizeiordnung 1577 aufgenommen. Die Schriften, auf deren Unterdrückung die Censur ging, waren Anfangs der angeführten Absicht gemäß hauptsächlich Schmähschriften (dabei hatte man aber die Schmähungen gegen die andere Konfession und deren Anhänger im Sinne), doch erwähnt der Reichsabschied von Augsburg 1548 auch die, welche „der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschieden nicht gemäß befunden", der westphälische Friede verbietet die Angriffe auf die Religionsverträge des deutschen Reiches, die Wahlkapitulation Leopold's II. endlich Alles, was mit den symbolischen Büchern beider Religionen, den guten Sitten, der Ruhe und der gegenwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich. — Diese Reichsgesetze wurden häufig von den Landesherren nicht vollzogen, daher wiederholt eingeschärft, auch oft ohne Erfolg. Häufig erließen sie aber auch selbst Verordnungen über die Censur. Die Censur wurde mitunter drückend ausgeübt — so klagt Moser selbst über Zusätze, die sich die Censoren erlaubten — mitunter dagegen die Ausschweifung der Presse, wenn die Landesregierung kein Interesse dabei hatte, gestattet. Namentlich wurde die Censur in verschiedenem Geiste geübt, je nach der Partei des Landesherrn, in katholischen Ländern gegen protestantische Schriften, in evangelischen gegen katholische, später in erzbischöflichen gegen päpstliche Schriften

(z. B. mainzisches Verbot der Schriften Bellarmin's), in päpstlich gesinnten Ländern gegen die Schriften der Episkopalisten. Neben der Censur bestand natürlich auch, so weit sie noch nöthig werden konnte, nachfolgende Konfiskation der Schriften und Bestrafung der Verfasser (nicht, wie bei der katholischen geistlichen Censur, auch der Leser), namentlich waren die kaiserlichen Fiskale verpflichtet, wenn die Landesobrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht gethan, gegen Bücher und Verfasser bei den Reichsgerichten einzuschreiten. Dafür war aber auch Beschwerde gegen ungerechte Censoren bei den Reichsgerichten statthaft. Unter den Protestanten entspann sich der Streit, ob eine Censur in Beziehung auf Dogmen nicht gegen die Glaubensfreiheit sey. Die überhaupt die kirchliche Aufsicht über die Lehre verwarfen (Thomasius), mußten um so mehr die Censur hierüber verwerfen. Dagegen den Druck aufrührerischer oder sittenwidriger Schriften nicht zu gestatten, hielt man allgemein für nothwendig. Erst in der Periode der „Aufklärung" kam man dazu, sich gegen die Censur überhaupt zu sträuben. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Stimmen der Schriftsteller und ihnen folgend der öffentlichen Meinung immer lauter für Preßfreiheit. Unter die wichtigsten Erweiterungen zu Gunsten derselben gehört die schon damals in manchen Ländern verfügte, daß die Censur unterlassen und bloß eine polizeiliche Aufsicht über die Verbreitung gedruckter Bücher, sohin Beschlagnahme der für schädlich befundenen geübt wurde.

In England hatte inzwischen die Sache einen andern Gang genommen. Das Ursprüngliche ist auch dort die Censur und sie wurde dort grade in besonders gehässiger und unterdrückender Weise geübt. Schon unter den Plantagenets nämlich wurden ausnahmsweise gegen die Regel der Magna Charta Straffälle an den geheimen Rath gezogen. Daraus bildete Heinrich VIII.

einen eigenen Gerichtshof aus hohen Kronbeamten und Bischöfen, der über politische und kirchliche Vergehen ohne Geschworne richtete — die Sternkammer. Dieser verhaßte exceptionelle Gerichtshof hatte das Preßwesen unter sich, die Censur wie die Bestrafung der Preßvergehen, und handhabte Beides in strenger, ja grausamer Weise. Als Karl I. ihn dem langen Parlamente opfern mußte, fielen Preßübertretungen nach gemeinem Recht an das Schwurgericht. Aber die Censur bestand nichts desto weniger unter dem langen Parlament und unter Cromwell fort. Karl II. bedurfte eines Censurgesetzes, nicht um dieses Institut erst zu schaffen, sondern um es neu und strenger zu regeln, und namentlich um die Organe dafür zu bestimmen, da er sich derer der Republik nicht bedienen konnte; die Bezeichnung dieser Organe ist auch Hauptinhalt desselben. Dieß ist die Licensing-Akte von 1662. Dieselbe wurde jedoch, da man sich der Restauration nicht unbedingt hingab, nur auf bestimmte Zeit bewilligt, und nach wiederholter Erneuerung, selbst noch unter Wilhelm III., wurde diese endlich 1694 verweigert. Damit bestand denn Preßfreiheit, also nicht durch direkte Einführung, sondern indirekt durch Nichtbewilligung der Erstreckung des Censurgesetzes. Deßhalb wurde in dem Momente, der die Preßfreiheit gab, gar nicht Bedacht genommen, etwa zugleich anderweite Sicherungen gegen Preßmißbrauch zu gründen, sondern die Bestrafung des unerlaubten Angriffes auf Staat und Kirche oder auf Private — „Libells" — blieb in ihrem bisherigen Verhältniß. Nun gab und gibt es in England kein Gesetz über den Begriff und Umfang des Libells, es entscheidet daher die sehr mannigfaltige Doktrin und die Praxis. Die überlieferte Praxis aber, an die die Richter sich hielten, war meistens die strenge der Sternkammer, bis endlich durch die Fox-Bill 1792 die Jury ermächtigt ward, bei Libellprocessen nicht bloß über

die Thatsache (ob der Angeklagte Urheber der Schrift und ihrer Verbreitung), sondern auch über den Rechtsbegriff, d. i. über die Qualifikation der Schrift als Libell zu urtheilen, wodurch denn eine freiere Bewegung der Presse entstand. Von da an ist der Charakter der Preßfreiheit in England entschieden. Nur damit die gerichtliche Verfolgung nicht vereitelt werde, dient das von Pitt erwirkte Statut (1798) über Angabe und Verantwortlichkeit des Verlegers, Druckers u. s. w. bei Zeitungen, das seitdem überall nachgeahmt wird.

In Frankreich war die Preßfreiheit eine der ersten Forderungen und Thaten der Revolution. Aber sie erlag bald der Macht der jeweiligen herrschenden Partei, namentlich Napoleons. Erst die Restauration legte durch das Gesetz vom 9. Juni 1819 den Grund dazu, ihr durch angemessene Vorkehrung gegen Mißbrauch eine dauernde Existenz zu sichern, und die Juliregierung vollendete dieses Werk durch das Gesetz vom 9. Sept. 1835 *). Die Censur ist durch die Charte von 1830 für immer ausgeschlossen, die Presse bloß unter die Jury gestellt. Die Sicherungen gegen die Presse aber sind gemäß den Gesetzen von 1819 und 1835 die folgenden:

Durchgebildete und strenge Strafbestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Presse (bes. 1835) — sehr bedeutende Kautionen für die periodischen Blätter (von 50,000—120,000 Fr.) mit der Nebenbestimmung, daß jeder Gerant selbst Eigenthümer eines Drittels der Kautionssumme seyn muß (weil nur Eigenthum an die bestehende Ordnung knüpft) — solidarische Haftung aller Betheiligten — Abgabe

*) Auf diesen beiden verständigen Gesetzen beruhte das Institut der Presse in Frankreich, bis die Februarrevolution einen Zustand zuerst der Zügellosigkeit, nachher der absoluten gouvernementalen Beherrschung der Presse herbeiführte.

eines Exemplars jeder Nummer an die Behörde (Präfekt, Maire) bei ihrem Erscheinen, ohne daß das an sich die Verbreitung aufhalten dürfte — Beschlagnahme der Schrift durch den Untersuchungsrichter unmittelbar auf erhobene Anklage — definitive Unterdrückung der Schrift, welche Verurtheilung zur Folge hatte, und hohe Strafe auf deren weitere Verbreitung — Verpflichtung des Journals, jeden Gegenartikel von Seite der Regierung wie von Seite jeder in ihm angegriffenen oder genannten Privatperson ohne Aufschub (lendemain) aufzunehmen, und zwar von Privatpersonen, soweit er nicht die Länge des Angriffsartikels übersteigt, unentgeltlich. —

Danach sind es zwei entgegengesetzte Wege, dem Mißbrauch der Presse zu begegnen. Der eine ist der, die Verbreitung schädlicher Schriften zu verhüten — Censur oder Beschlagnahme; der andere der, die Verbreitung der Schriften gewähren zu lassen und nur den schuldigen Urheber zu bestrafen — Preßfreiheit und Preßgericht. Beschlagnahme, Unterdrückung der Schrift kann auch bei letzterm Wege eintreten, aber nur als Folge der Verurtheilung des Urhebers und nachdem die Verbreitung bereits geschehen, also ohne daß dieser vorgebeugt wird, dagegen jede Hemmung einer Schrift bloß um der Qualität der Schrift willen (Gemeinschädlichkeit, Gefährlichkeit), ohne daß der Urheber für schuldig befunden und bestraft wird, ist ausgeschlossen. Bei jenem Wege ist die Presse ein Gegenstand der Verwaltung, der Polizey, nämlich der Fürsorge, daß nicht Schaden durch sie geschehe; bei diesem ist sie das durchaus nicht, sondern sie ist hier bloß Gegenstand der Rechtspflege und zwar der Strafrechtspflege; es fragt sich, ob ein Verbrechen begangen worden, das muß bestraft werden, ein Erfolg der Presse kommt gar nicht in Betracht. Man bezeichnet den Gegensatz auch als Präventiv- und Repressiv-System, was aber nur die äußere

Erscheinung, nicht das innere Princip ausdrückt. Es gehört übrigens nicht bloß die Censur dem Präventivsystem an, sondern auch die Beschlagnahme, selbst nach längst erfolgter Verbreitung, so wie sie selbständig und nicht bloß als Folge strafrichterlichen Erkenntnisses gegen den Urheber erscheint.

Die Charaktere der englischen und der alten festländischen Preßeinrichtung stehen sich also scharf einander gegenüber: jene ist reines Strafrechtsinstitut, diese reines Polizeiinstitut. Es sind nun aber nicht bloß mannigfache Bestimmungen innerhalb dieses Grundcharakters möglich (z. B. ob das Preßgericht der Jury oder den Richterkollegien zukomme), sondern auch Modifikationen, durch welche das Institut des einen Charakters sich dem andern annähert. Solche Modifikationen sind in der neuern Zeit zur Ausführung gekommen.

Eine Modifikation des englischen reinen Strafrechtscharakters der Presse nämlich ist die französische Einrichtung, nach welcher die Staatsbehörde vor Allen (au moment de la publication) ein Exemplar erhält und durch Anklage mittelst des Richters die vorläufige Beschlagnahme erwirken kann. Hier verbindet sich die polizeyliche Fürsorge mit der strafrechtlichen Behandlung. Auf der andern Seite ist in neuerer Zeit eine Modifikation des festländischen Polizeysystems ausgeführt worden dadurch, daß gegen die polizeyliche präventive Thätigkeit Berufung frei steht an richterlichen bez. administrativ-kontentiösen Spruch. Dahin gehört die Berufung an den Staatsrath wegen Beschlagnahme von Büchern in einigen süddeutschen Staaten und die Berufung gegen Censurverfügungen in Zeitblättern an ein besonders dazu errichtetes „Obercensurgericht“ in Preußen *).

*) Diese Einrichtungen, die in der 2. Auflage näher beschrieben und besprochen waren, haben jetzt, da sie überall der Preßfreiheit gewichen sind, kein Interesse mehr.

Wenn sonach Modifikationen der beiden Systeme der Presse möglich sind, durch die sie sich annähern, so bildet doch immer ihr fundamentaler Gegensatz eine unausfüllbare Kluft zwischen ihnen: nämlich dort keine Hemmung der Schrift ohne Strafe des Autors, hier Verhandlung bloß um die Schrift. Die Ordnung der Presse ist dort immer eine Ordnung über Schuld eines Schriftstellers, hier immer eine Ordnung über Zulässigkeit der Verbreitung einer Schrift. Die Entscheidung zwischen beiden Wegen kann daher nicht umgangen werden.

Das strafrichterliche System der Presse bezeichnet man nun als **Preßfreiheit**, das entgegengesetzte als Mangel derselben, und zwar mit Grund; denn wenn auch der Umfang der freien Mittheilung bei dem einen wie beim andern System davon abhängt, welchen Maaßstab die gesetzlichen Urtheiler über die Presse (Richter oder Censoren) anlegen, und deßhalb die Presse oft unter der Censur zügellos und unter dem Preßgericht unterdrückt seyn kann, so gewährt doch das strafrichterliche System die beiden großen Begünstigungen: für's Erste, daß eine Kundgebung des Gedankens und damit eine Wirkung auf das Publikum (wenn auch nach französischer Einrichtung sehr beschränkt) schlechterdings unhemmbar ist, so wie der Autor die Strafe auf sich nehmen will; und für's Andere, daß im Verhältniß zur Zeit und Lage der Dinge die Sphäre der Strafbarkeit des Autors nie so weit ausgedehnt werden kann und wird wie die Sphäre der bloßen Unterdrückbarkeit der Schrift.

§. 139.

Die jetzt feststehende Ansicht, daß die Censur der Tagespresse ein schlechthin und überall Verwerfliches, ein Unduldbares sey, gehört zu der Einseitigkeit des Zeitalters, das überall bloß die Freiheit und nirgend die Autorität bedenkt.

Man gründet die unbedingte Forderung der Preßfreiheit einmal vom privatrechtlichen Standpunkt aus auf das angeborne Recht des Individuums, seine Gedanken überall äußern und mittheilen zu dürfen (Blackstone — Erklärung der Menschenrechte von 1789). Allein ein unbeschränktes Recht dieser Art ist eine ebenso willkührliche Behauptung als überhaupt die unumschränkte Freiheit des Menschen, Alles thun zu dürfen, was nicht unmittelbar einem andern Menschen schadet. Es ist aber auch die Presse nicht eine Gedankenmittheilung wie andere, sondern eine solche, die sich jener wirkungsreichen Mittel der Verbreitung bedient, welche in den Anstalten der menschlichen Gemeinschaft liegen. Wenn daher auch der Einzelne ein Recht hätte, zu sprechen was er wollte, auf den Gebrauch dieser Mittel der Gemeinschaft hat er doch kein angebornes Recht, diesen Gebrauch kann er daher nur in Anspruch nehmen unter den Beschränkungen, welche die Rücksicht auf den Wohlbestand der Gemeinschaft mit sich bringt. Ist das präventive Verbot, Waffen zu tragen, nicht auch eine Beschränkung meines natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechts? und wer tadelt es? Sodann gründet man das unbedingte Postulat der Preßfreiheit vom politischen Gesichtspunkt aus darauf, daß sie der Schlußstein des konstitutionellen Systems sey. Die Presse sey nämlich die letzte höchste Kontrole zugleich für die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, und es sey daher widersprechend und ungereimt, sie unter die Aufsicht der Regierung zu stellen, als derselben Macht, über welche sie die Aufsicht führen soll. Das Argument läßt sich zurückgeben: es ist ebenso widersprechend, daß Diejenigen, die regieren sollen, der Aufsicht und Verunglimpfung der Regierten unterliegen sollen, ohne Schutz als wieder ein Gericht durch Regierte (Jury). Als den nothwendigen Schlußstein des konstitutionellen Systems kann man deßhalb die Preßfreiheit nur dann betrachten, wenn

man dieses System im Sinne der Volkssouveränetät auffaßt, wonach die Regierung der öffentlichen Meinung gradezu dienstbar gemacht werden soll. In Wahrheit aber ist die Bedeutung der Presse im konstitutionellen Staate nicht die, daß die Journale unmittelbar die Regierung kontroliren sollen, sondern die allgemeine politische Bildung, die sie bewirken, wird die von der Gesammtnation zu übende Kontrole fördern; das aber hängt nicht von einzelnen unrichtigen Censurstrichen ab. Die Kontrole in dem bestimmten Fall ist vielmehr Sache der Landesvertretung, die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen soll auch keiner Hemmung unterliegen. Ueber der Regierung und der geordneten Vertretung des Volkes das ungeordnete unorganische Element der Tagespresse als eine höhere Macht zu betrachten, ist eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses um so mehr, als die Tagesschriftsteller keineswegs die reinen Repräsentanten der öffentlichen Meinung, d. i. der Nation in ihren sämmtlichen Ständen sind, sondern selbst ein einzelner bestimmter Stand mit seinen bestimmten Standesinteressen, und grade der am wenigsten sächlich der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Wohlbestande verbundene, der aber durch diese eigenthümliche Thätigkeit den anderen Ständen häufig seine Ansicht, wenn auch ihrer Stellung fremd, von außen aufdringt und sie mit fortreißt. — Dagegen aber kommt in Betracht: die potitische Presse, namentlich die Tagespresse, ist eine Art der öffentlichen Mittheilung, sie bedient sich eines Organs, durch das nicht der Einzelne zum Einzelnen spricht, sondern Einer zu Allen, zur ganzen Nation, und zwar, vermöge des täglichen Erscheinens der Blätter, mit gleichzeitig augenblicklicher Vernehmung Aller gleich als in einer dazu veranstalteten Volksversammlung; und sie hat nicht die Angelegenheiten des Einzelnen (des Schriftstellers), sondern den öffentlichen Zustand,

ja nicht bloß diesen überhaupt, sondern die unmittelbar vorliegenden besonderen Interessen und Regierungsmaaßregeln zum Gegenstande; die Macht aber, welche sie hiefür besitzt, ist nach allgemeinem Zugeständniß unberechenbar. Eine solche unausgesetzte öffentliche Rede über die öffentlichen Zustände in stets bereit gehaltener Volksversammlung von solcher thatsächlichen Gewalt fällt sowohl nach allgemeinen Begriffen als nach der Rücksicht auf den Erfolg, wenn anders nicht jene ungeordnete Volksmasse, sondern die organisch geordnete Regierung herrschen soll, in die Sphäre der beaufsichtigenden und vorbeugenden, nicht bloß der strafenden Thätigkeit des Staates. Die letzte kann auch die Nachtheile ihres Mißbrauchs nicht beseitigen. Denn es ist kaum möglich, bei einer allgemeinen Erregung der Tagespresse den zahllosen Ueberschreitungen mit Anklagen nachzukommen, und hat eben diese Nothwendigkeit, das Meiste ungeahndet zu lassen, noch überdieß zur Folge, daß der Maaßstab für die richterliche Beurtheilung des Preßmißbrauchs je länger je loser wird. Selbst aber im Fall der Bestrafung wird (besonders bei öffentlicher Rechtspflege) das Ansehen der Regierung dadurch untergraben, daß seine Verletzung Gegenstand öffentlicher Verhandlung ist, und wird die anklagende Regierung durch die Vertheidigung, der als solcher weiter Raum zukommen muß, meist viel härter verunglimpft als durch das erste Vergehen.

Dazu kommt nun die wirkliche Richtung der Tagespresse. Es handelt sich nämlich bei der Censurfrage gar nicht bloß in abstracto um die möglichen Meinungen, die in der Presse sich geltend machen können und nicht beschränkt werden sollen, sondern um die ganz bestimmten Intentionen, welche die politische Tagespresse in der Gegenwart vorherrschend verfolgt. Diese sind unverkennbar die Abwerfung der geoffenbarten Religion und der

auf sie gegründeten Kirche zu Gunsten der Vernunftreligion; dann die völlige Ungebundenheit der Individuen (Gewerbfreiheit, Freiheit der Gutszertrümmerung u. s. w.); endlich die Herrschaft des Volkes bez. des besitzenden Bürgerstandes (bourgeoisie) über den König. Auf das Letztere gehen alle die von ihr verfochtenen Institutionen hinaus, das sogenannte „konstitutionelle Staatsrecht" (das etwas ganz Anderes ist als wirkliche konstitutionelle, selbst englische Verfassung), das Schwurgericht u. s. w. Vor Allem aber beruht hierauf die Art, wie über die öffentliche Autorität zu sprechen unternommen, wie die entgegengesetzten Ansichten und die Männer, die sie vertreten, beurtheilt werden. Was nun die Censur zu hindern sucht, ist eigentlich nur die letztere Tendenz, die kirchliche Opposition ist in den protestantischen Staaten so gut wie unbeschränkt, und die Bestrebungen zu Gunsten der individuellen Freiheit läßt man überall gewähren. Durch die Censur sucht man nur zu verhüten, daß die Autorität der Regierung völlig herabgesetzt wird, und daß die Einrichtungen, die man für unverträglich mit der Monarchie hält, oder an welchen man doch jetzt noch Bedenken nimmt, wenigstens nicht im Sturmschritt durch die Presse erobert werden. Die Tagespresse ist in ihrer großen Mehrheit nichts Anderes als die tägliche gegenseitige Aufforderung: laßt uns die Zügel der Regierung an uns nehmen, laßt uns unsern (des Volks) Willen zur alleinigen Geltung im Staate bringen und den König zum bloßen Vollstrecker desselben machen. Blätter der entgegengesetzten Tendenz können sich überhaupt oder in irgend einer entscheidenden Zahl schwer halten, denn die Leser und Bezahler wollen lesen, daß sie zu befehlen, und nicht, daß sie zu gehorchen haben. Nun fragt es sich, ob das Königthum sich gegen diese tägliche Selbstermunterung als eine selbstständige Macht wird behaupten können ohne Censur.

Wir wollen darüber nicht a priori urtheilen, sondern die Geschichte soll zeugen. In England und in Frankreich, rühmt man, bestehe die Preßfreiheit ohne Schaden. Allerdings, aber seit wann? Eben seitdem jene Intention erreicht, der König verfassungsmäßig zum bloßen Diener der Volksmeinung gemacht ist. Da bedarf es freilich keiner Censur mehr. Jetzt da die Leser und Bezahler der Blätter, die Bourgeoisie, die Gentry, selbst die Regierung vorherrschend besitzen, muß die Presse schon nach natürlichem Gesetz (um Absatz und Anklang zu finden) die bestehende Ordnung vertreten und nicht sie zu stürzen suchen. Ja es ist jetzt diese herrschende Klasse sehr geneigt, zwar nicht die Freiheit der Presse im Princip aufzugeben, wodurch man um diese politische Stellung wieder kommen könnte, wohl aber sie in der Ausübung möglichst zu beschränken. Hat nicht der König von Frankreich von der Volksrepräsentation die Septembergesetze erhalten? und bleibt dort nicht ein Ministerium am Ruder, dem man vorwirft, durch unverfassungsmäßigen Einfluß auf das Schwurgericht die Presse zu beschränken? Der dortigen Verfassung könnte nur von einer andern Seite her die Preßfreiheit bedrohlich werden, nämlich wenn das Proletariat den Besitzern die Herrschaft entreißen wollte und dafür seine Presse in Schwung setzte. Die Gefahr der Chartisten= und Proletariatspresse ist aber für die Macht der Besitzer nicht von derselben Gefahr, wie die der liberalen Presse für die Macht des Königthums; denn einestheils kann das Proletariat seiner Presse nicht in demselben Grade Einkommen und Anerkennung verschaffen, und andrerseits sind die Besitzer, die überdieß immer auch den König hierin für sich haben, selbst als Masse viel gesicherter gegenüber dem Proletariat, als der Monarch, der dem Bürgerthum gegenüber nichts hat als den Glauben an seine Autorität. Der jetzige Sturm

nach Preßfreiheit ist deßhalb zum Theil nichts Anderes als: das Bürgerthum streitet mit dem Königthum um die oberste Gewalt und ruft Letzterm zu: du sollst deinen Harnisch ablegen, damit ich vortheilhafter streite.

Daß ein gewichtiges Bedürfniß für Erhaltung der Monarchie, nicht etwa in ihrer Unumschränktheit, sondern nur in ihrer Selbstständigkeit, der Censur zu Grunde liegt, kann danach nicht bezweifelt werden. Damit sind aber ihre Mißstände nicht verkannt.

Ein gegründeter Einwand gegen die Censur betrifft die Gefahr für die freie geistige Entwickelung, die in ihrem Wesen als Mittheilung hemmende Anstalt liegt. Die Censur hängt nämlich in ihrem historischen Ursprung mit der Ansicht zusammen, daß die Obrigkeit die Gedankenentwickelung zu leiten, namentlich die Entstehung von Irrlehren abzuhalten habe. In diesem Sinne ist die Censur von den Päpsten eingeführt worden, in demselben, wenn auch minder despotisch, wurde sie von der weltlichen Obrigkeit nachgeahmt. Es sollen die und die Meinungen, welche der herrschenden Religion oder den Absichten der Regierung zuwiderlaufen, nicht ausgesprochen werden, und diese bei ihrer Geburt ihr gegebene Richtung mag der Censur auch jetzt noch ankleben; dagegen nun sträubt sich die Gegenwart, und mit Recht, und von daher schreibt sich besonders der überlieferte Widerwille gegen sie. Wie die Obrigkeit überhaupt es nicht zu ihrer Aufgabe hat, die Gedankenentwickelung zu leiten, so kann es auch die Aufgabe der Censur nicht seyn, in diesem Sinne auf die Presse einzuwirken. Die Bedeutung der Censur darf deßhalb nicht darin gesucht werden, Schutz gegen die Untergrabung der wahren Gesinnung, sondern nur Schutz gegen die Agitation und gegen den Angriff auf die Fundamente der bestehenden Ordnung zu gewähren. Das gilt für Staat und Kirche. Daher muß in jener Hinsicht

die Vertretung jeder politischen Ansicht und jedes Urtheils über die täglichen Ereignisse und Maaßregeln frei seyn, abgehalten soll nur werden die leidenschaftliche Aufregung und die Unehrerbietung; und muß in dieser Hinsicht jede religiöse und antireligiöse Lehre ausgesprochen werden können, abgehalten soll nur werden der frivole Angriff und die Aufregung der niedern unbeschützten Klassen gegen den Glauben. Es ist eben diese Maxime, um deren willen in Deutschland jetzt fast allenthalben wissenschaftliche Werke, Bücher, keiner Censur unterliegen, und die Konfiskation, die gegen dieselben besteht, in den seltensten Fällen geübt wird. Kann man über religiöse Preßbeschränkung klagen, wenn die Werke von Strauß und Feuerbach frei sind? Bücher wirken allmählig im Großen und Ganzen den Entwickelungsgang der Ideen, der dann wieder Staat und Kirche bestimmt. Dieses wirklich geistige Element soll nicht vorbeugender Einwirkung unterliegen und unterliegt ihr auch in Deutschland nicht. Dagegen Tagesblätter wirken augenblicklich, äußerlich, nicht Gedankenbildung, sondern Leidenschaften und Thaten; beugt hier die Obrigkeit vor, so überschreitet sie nicht ihr Gebiet. Damit fällt auch der Einwand weg, daß die krankhaften und irrthümlichen Richtungen auch ohne Preßfreiheit entstehen und sich verbreiten. Das ist nicht zu läugnen, und ihre Entstehung und Verbreitung soll auch gar nicht gehemmt werden. Aber sie kommen ohne sie nicht plötzlich zu der äußern Gewalt, mit der sie die Ordnung erschüttern oder vollends umstürzen, so daß sie, ohne Zerstörung zu hinterlassen, auch ebenso mit der Zeit wieder beseitigt werden können. Es ist unmöglich, durch Arznei die Krankheitsentwickelung mit allen Erscheinungen auszuschließen, wohl aber möglich, sie durch Arznei zu mildern und von den edelsten Theilen abzuhalten, damit die Krise nicht den Körper zerstört. Aehnlich verhält es sich mit der Censur.

Der andere gegründete Einwand gegen die Censur betrifft die Willkühr in ihrer Uebung. Meint man damit die nothwendige Unbestimmtheit ihrer Normen, so dürfte der Einwand von geringem Gewicht seyn. Allerdings läßt sich nicht durch allgemeine Begriffsbestimmung die Gränze ziehen zwischen zulässiger Erörterung und unzulässiger Aufregung, zwischen sachgemäßem Tadel und Unehrerbietigkeit, und ist deßhalb selbst bei musterhaften Censoren ein großes Maaß von Zufälligkeit und daher Ungleichheit der Beurtheilung unvermeidlich. Allein ganz dasselbe gilt auch bei Preßfreiheit vom Preßgericht, ja gilt ebenso von der Privatinjurienklage. Auch das Libellgesetz, auch der Begriff der Injurie unterliegt nothwendig derselben Unbestimmtheit und aus demselben Grunde. Die Wirkung und der Sinn einer Rede läßt sich nicht scharf begränzen, wie Sinn und Wirkung einer That. Darum wird jeder Richter über eine Handlung, ob sie z. B. Diebstahl sey oder nicht, dasselbe Urtheil fällen, nicht so, ob sie ein Libell oder ob sie eine Injurie sey. Derselbe Grad von Zufälligkeit und Ungleichheit waltet noch in vielen anderen Sphären, so z. B. bei den Prüfungen für öffentliche Aemter. Die Gränze der Fähigkeit und Unfähigkeit oder der Grad derselben läßt sich nicht begrifflich abgränzen, und ist es etwa ein größeres Uebel, daß ein Gedanke eines Journalisten unbillig gestrichen, als daß ein Rechts- oder ein Schulamtskandidat unbillig abgewiesen wird? *) Bekämpft man dagegen nicht diese Zufälligkeit in der Anwendung der Censurnormen, sondern die Willkühr in ihrer Zugrundlegung, findet man den Mißstand darin, daß die Polizey, deren Attribution die Censur ist, nach Dienstin-

*) Annähernd feste Bestimmungen und dadurch gleichmäßige Uebung wird man sowohl für die Censur als für ein Preßgericht nicht durch bloße allgemeine Gesetze, sondern durch Anlehnen an Präcedentien erwirken können.

struktionen statt nach Gesetzen verfährt, ja der einzelne bestimmte Akt des Censors sogar von specieller Weisung der obersten administrativen Behörde bez. des Fürsten selbst abhängt, dann ist der Einwand völlig begründet; aber dann kann ihm auch abgeholfen werden. Eine Lösung von „der Person des Königs", und Unterstellung der Censur an „selbstständige Behörden" habe ich deßhalb schon in der ersten Auflage (1837 S. 230) als Ausweg bezeichnet. Dieß ist später in Preußen in einer durchgebildeten Weise verwirklicht worden durch das Obercensurgericht. Indem die Censur aufhört, bloße Polizeysache zu seyn und Administrativ-Justizsache wird (§. 138), kann der Vorwurf der Willkühr ihr nicht mehr gemacht werden. Eine also bestellte Censur, deren gesetzlich ausgesprochene Maxime nicht Schutz gegen irrige Gedankenentwickelung, sondern nur gegen Agitation ist, und die nicht polizeylich, sondern administrativ-contentiös geübt wird, ist deßwegen nichts weniger als eine unduldbare Einrichtung. Trotz unzähliger Mißgriffe im Einzelnen, die nicht ausbleiben können, wird sie dennoch im Ganzen die Tagespresse in ihrer angemessenen freien Haltung nicht verkümmern. Die freisinnigsten Männer früherer Zeiten, ein Platon oder ein Luther, würden sie sogar für die ganz natürliche gehalten haben. Sie verhält sich zu der englischen Preßfreiheit etwa wie ein mehr antikes zu einem mehr romantischen Drama. Dort ist der Staat zum Princip gemacht, und den Individuen innerhalb seines nothwendigen Baues Freiheit gesichert, hier ist die Freiheit des Individuums zum Princip gemacht, unter Schranken, die bloß nach ihm selbst (seiner Schuld) bemessen sind, und es soll daraus sich dennoch die Harmonie des Ganzen erhalten. Das aber ist durchgehends der Unterschied des Charakters unserer festländischen, namentlich deutschen Staaten gegenüber dem englischen.

§. 140.

Ungeachtet dieser principiellen Rechtfertigung der Censur ist doch eine gewisse Dämpfung der Energie in der schriftstellerischen Vertretung konkreter Befugnisse und Interessen und Besprechung konkreter Ereignisse und Maaßregeln von ihr untrennbar, und bleibt die Preßfreiheit immer an sich ein Gut, wie jeder Zustand der Unbeschränktheit, der ungehemmten Thätigkeit und Entfaltung. Diese ist daher, sofern sie nicht höhere Interessen gefährdet, ein anzustrebendes Ziel. Nun scheint aber die Zeit nahe bevorzustehen, daß selbst für den Schutz der öffentlichen Autorität die Preßfreiheit mit den gehörigen Bürgschaften den Vorzug vor dem Präventivsystem verdient. Der Werth nämlich aller Einrichtung bestimmt sich zugleich nach der Würdigung, die sie im öffentlichen Leben findet, und hängt im Erfolge von derselben ab. Unter der jetzt herrschenden Stimmung ist es nun nahe daran, daß die Censur ihre Aufgabe gar nicht mehr zu lösen im Stande ist. Während die Censur selbst auf eine so breite Basis gedrängt ist, daß sie die Opposition so viel als gar nicht mehr behindert, ist es die Vorstellung des Publikums, daß nichts gegen die Censur aufkommen könne und daher das Bedeutendste, was gegen die Regierung und die bestehenden Zustände gesagt werden könne, nicht gesagt sey. Das Vorhandenseyn der Censur gibt darum der oppositionellen Presse eine Stärke, die sie sich selbst zu geben nicht im Stande wäre, und da kann es zuletzt wohl das Bessere seyn, den kleinen Rest von Schutz des obrigkeitlichen Ansehens und von Einhaltung ruhigen Tones, den die Censur noch zu erhalten vermag, aufzuopfern gegen die Früchte, die aus dem Bewußtseyn der Ungehemmtheit kommen. Es würde das noch die Vortheile mit sich bringen, daß durch das Erforderniß von Kautionen die Masse der kleineren Lokalblätter, welche die Verflachung auf's Vollstän-

digste vollbringen, eingehen müßte, und daß der schlechtere Theil der Tagesschriftsteller nicht mehr gegen die wohlverdiente Strafe durch die Obhut der Censur gedeckt würde. Ja, da man lieber etwas innerhalb der Gränze der Sicherheit bleibt, würde vielleicht ein ordentlich gehandhabtes Preßgericht bessere Wirkung thun, als es gegenwärtig die Censur vermag. Ich kann danach keine rechtsphilosophische Nothwendigkeit der Preßfreiheit anerkennen, sondern nur bez. eine politische. Während vielfach behauptet wird, die Preßfreiheit ist in der Theorie der allein zulässige Zustand, aber die Censur ist thatsächlich ein unvermeidliches Uebel, so sage ich umgekehrt: die Censur ist in der Theorie ein gerechtfertigter Zustand, aber die Preßfreiheit wird thatsächlich ein unvermeidliches Wagniß, das aber allerdings, wenn es gelingt, einen ohne allen Vergleich erfreulichern Zustand bringt, als der bestehende der Censur ist.

Die Bürgschaften der Preßfreiheit aber wären die beiden: ein möglichst scharf bestimmtes und strenges Preßgesetz (wie das vom 9. September 1835) und Richter über die Tagespresse von ähnlicher Qualität und Stellung wie das preußische Obercensurgericht. Dazu die sämmtlichen Bestimmungen der französischen Preßgesetzgebung.

Immerhin aber bleibt es der nothwendige Gang, daß die Censur erst dann gänzlich falle, wenn die Verfassungsverhältnisse ihre feste bleibende Ordnung erhalten haben. Man faßt gährenden Most nicht in schlotterige Schläuche, sonst zersprengt er sie. Auch ist historisch die Preßfreiheit der Feststellung der Verfassungsverhältnisse überall nachgefolgt, nicht vorausgegangen; so in England, in Frankreich.

So dürften dem deutschen Verfassungszustand zwei Weisen entsprechen, je nachdem sich die Verhältnisse gestalten, entweder Censur unter den angegebenen Bürgschaften für die Freiheit und

das Recht der Schriftsteller, oder Preßfreiheit unter den angegebenen Bürgschaften für die Ordnung und für die Monarchie. Dagegen ist mit demselben die Preßfreiheit in englischer Weise, d.i. Preßgericht durch Jury, nicht wohl vereinbar. Diese Gestalt der Preßfreiheit ist nicht der Schlußstein der konstitutionellen Verfassung überhaupt, sondern der Schlußstein der englischen Verfassung oder des parlamentarischen Princips, nämlich jener völligen Selbstregierung der Nation mit Zurückdrängung der königlichen Gewalt; eben deßhalb ist sie im Widerspruch mit dem monarchischen Princip, das bis jetzt das Centrum unserer Verfassung bildet. Der Schutz der bestehenden Ordnung gegen die Presse wird füglich bloß in die Hände des Volks (Jury) gelegt, wenn das Volk der Schwerpunkt dieser Ordnung ist, dagegen wenn die Regierung der Schwerpunkt derselben bleiben soll, so müssen Schutzmittel gegen die Macht der Presse bestehen, die nicht vom Belieben der Regierten abhängen. Haben diese (das Volk, die Jury) die alleinige und absolute Verfügung darüber, wieweit sie Schmähung der Regierung und Aufforderung zu Widersetzung zulassen wollen, so ist offenbar eine Regierung, die sich nicht unbedingt unter den Volkswillen stellt, nicht möglich. Preßfreiheit mit bloßem Schwurgericht wandelt die monarchische Verfassung in die volksherrschaftliche oder parlamentarische um, das ist ein unvermeidlicher Erfolg. Man kann der Ansicht seyn, daß die Stellung des Königs zum Volk, wie sie in der englischen und französischen Verfassung enthalten ist, die wünschenswerthe sey, man kann aber nicht der Ansicht seyn, daß die Preßfreiheit jener Länder mit der Stellung des Königthums in Deutschland vereinbar sey.

§. 141.

Das waren meine Betrachtungen 1846 bei der damals

schwebenden Frage über Preßfreiheit und Censur. Die Katastrophe, die ich als Intention und Erfolg der Tagespresse bezeichnete, ist eingetreten. Das Königthum erlag dem Bürgerthum oder mittelst des Bürgerthums der Volksmasse, und nur durch die Gunst besonderer Umstände hat es sich wieder aufgerichtet. Die Preßfreiheit, damals ein „unvermeidliches Wagniß" ist nunmehr eine bestehende Einrichtung, und es gilt von ihr in noch höherem Grade als von der Landesvertretung, daß es die Aufgabe ist, nicht sie zu beseitigen, sondern richtig zu pflegen, auf daß sie wirklich ein „ohne allen Vergleich erfreulicherer Zustand als die Censur" sey. Auch die Sicherungen gegen die Preßfreiheit hat man in Deutschland meistens so eingeführt, wie ich sie dort an der französischen Gesetzgebung rühmte, insbesondere die „vorläufige Beschlagnahme", diese „glückliche Verbindung polizeylicher Fürsorge mit der strafrechtlichen Behandlung" ist eine Hauptschutzwaffe gegen die Presse geworden. Das Schwurgericht für Preßvergehen, vor dem ich warnte, besteht allerdings in Preußen, wenn auch unter einigen Einschränkungen. Seine Einführung für das gesammte Strafverfahren machte das auch fast unvermeidlich. Die außerdem noch seit Abschaffung der Censur häufiger gewordenen und selbst von den Kammern bewilligten Zuchtmittel — Versagung des Postdebits, Entziehung der Buchhändlerberechtigung, Unterdrückung der ganzen Zeitschrift bei wiederholter Verurtheilung — möge die Vereinbarkeit derselben mit dem strengen Begriff der Preßfreiheit auch mehr oder minder zweifelhaft seyn, sind jedenfalls eine Bestätigung, daß die Preßfreiheit wirklich „ein Wagniß" ist, und daß es nicht möglich ist, „der allgemeinen Erregung der Tagespresse mit (einzelnen) Anklagen nachzukommen", sondern die massenhafte Erregung des öffentlichen Geistes auch in Masse wirkende Waffen der Abwehr erheischt.

Die damalige Abhandlung behält daher ihre unveränderte Geltung auch für den jetzigen Zustand. Dagegen muß sich jetzt, nachdem die Preßfreiheit besteht, die Aufmerksamkeit besonders auf das richtige Verhalten der Regierung ihr gegenüber richten. In dieser Hinsicht ist Folgendes hervorzuheben:

Für's Erste sind kleinliche polizeyliche Chikanen, durch welche die Zeitblätter auf Umwegen vernichtet werden sollen (wiederholte Beschlagnahme und Zurückbehaltung der Nummern u. dergl.) auch der schlechtesten Presse gegenüber zu meiden. Grades energisches Einschreiten mit den gesetzlichen Mitteln und dabei ein starker, gerechter, die Nothwendigkeit der Sache verfolgender Gang der Regierung, der auch von der widerstrebenden öffentlichen Meinung sich wenigstens die moralische Achtung erzwingt, sind die allein würdige und auch die allein sichere und nachhaltige Abwehr der Uebel.

Für's Andere hat die Regierung, nachdem der Kampf der Geister also freigegeben ist, die Aufgabe: die gute Presse zu pflegen — durch anerkennende Behandlung, Beförderung der hierin wirklich verdienten und würdigen Männer, Zuwendung amtlicher Mittheilungen bei Tagesblättern u. dgl. Man hat dem die Frage entgegengestellt, was denn gute Presse sey, ob etwa die der eigenen Partei, wer darüber Richter? Ich habe darauf geantwortet: „Wo der Glaube an die christliche Offenbarung und die monarchische Treue den Grund der Gesinnung und die lebendige Triebfeder bilden, da ist gute Presse, mag auf diesem Grunde Gold, Silber, Holz, Heu oder Stoppeln gebaut werden" (I. K. 17. März 1854)*). Es ist aber

*) Für Republiken gilt natürlich die Treue gegen die verfassungsmäßige Obrigkeit und gegen die Autorität der Institutionen. Aber ein Antimonarchist, wie Thomas Payne, gehört, auch wenn er in Nordamerika lebt und schreibt, zur schlechten Presse.

danach die loyale, die konservative Presse zu pflegen, nicht die bloß gouvernementale, nicht die Presse, welche „die einzelnen augenblicklichen Maaßregeln der Regierung stützt, sondern welche jene Gesinnung fördert, auf welcher die Regierung zu allen Zeiten doch allein bestehen kann.“ Das oberste Mittel für Pflege der guten Presse ist darum die Gewähr ihrer Unabhängigkeit. Das erfordert nun freilich Sorgfalt und Selbstverläugnung der Regierung, und die Selbstverläugnung ist um so größer, als die Regierung bei entgegengesetztem Verhalten, d. h. wenn sie die gute Presse, die immer unpopulär ist, bei Konflikten mit ihr unterdrückt, nicht bloß ihre eigene Maaßregel fördert, sondern dazu noch grade an Popularität gewinnt. Deßwegen will das auch den Regierungen am wenigsten einleuchten. Aber diese Sorgfalt und diese Selbstverläugnung gehört zu den dringendsten Anforderungen. Die unzähligen Blätter, Flugschriften und Bücher, welche die tägliche Lektüre der Bevölkerung sind, deren Gedanken sie wie ihre Lebensluft einathmet, sind mit wenigen Ausnahmen das Gegentheil von dem, was ich eben als die gute Presse bezeichnete. Sie machen es sich, nach dem euphemistischsten Ausdruck, zur Aufgabe, das System von 1789 zu realisiren. Es ist das ein allmählig wirkendes Verderben, und ihm kann und soll nicht durch staatliche Maaßregeln — Censur, Beschlagnahme, gerichtliche Verfolgung — gesteuert werden, diese freien geistigen Kräfte sind nicht faßbar für so derbe Werkzeuge. Kann man den Sirocco durch Schlagbäume aufhalten? Dem entgegen bedarf es einer gleich geistigen Macht, eines gleich kräftigen Hauches, der die verdünstete Luft reinige. Solcher heilenden geistigen Macht die Stätte zu öffnen, ihre Entwickelung zu fördern, ist darum entscheidend für die Zukunft. Im früheren Zustande wurde die Presse kaum in das Bereich der Regierungs-

Angelegenheiten gezählt. Jetzt gilt sie in den größeren Staaten allerdings allgemein als eine hochwichtige Angelegenheit. Allein es genügt nicht die bloß polizeyliche und selbst nicht die bloß parlamentarische Behandlung der Presse, mit welcher die Regierungen sich eifrig zu beschäftigen pflegen, indem sie eine ministerielle (officielle, officiöse) Presse errichten, sondern es bedarf vor Allem der edukatorischen Behandlung der Presse. Sie ist ein Theil der Nationalerziehung, und sollte danach nicht als bloßes Mittel für die Regierung, sondern selbst als einer ihrer höchsten Zwecke betrachtet, nicht den Organen der äußeren polizeylichen Ordnung überlassen, sondern von den tieferen Staatsmännern, die der Pflege der Bildung und sittlichen Gesinnung zugewendet sind, überwacht und geleitet werden. — Es gibt jetzt Kabinette, die für ihre Zwecke der Macht und des Einflusses alle Federn in Deutschland in Bewegung zu setzen verstehen und dadurch ohne Zweifel einen großen äußern Erfolg haben. Aber eine Regierung, welche ebenso für die göttliche Ordnung die schriftstellerischen Kräfte hervorriefe und belebte, würde einen innern und nachhaltigen Segen wirken, der, wie aller wahrhafte Segen, auch den anderen Völkern zu Gute käme.

Endlich darf die jetzt eingeführte Preßfreiheit, die nur in den Mitteln der Handhabung vom frühern Zustande unterschieden ist, nicht als eine Abänderung des Maaßstabes angesehen werden. Es darf daher namentlich der Meinung nicht Raum gegeben werden, daß zufolge der Preßfreiheit alle Ueberzeugungen gleiches Recht in der Presse haben. Auch hiefür gilt nur die Freiheit, nicht die Gleichheit. Auch die unchristliche und die republikanische Ansicht soll in unseren christlichen und monarchischen Staaten die freie Aeußerung in der Presse haben; aber nicht die gleiche wie die

christliche und die monarchische, namentlich nicht die gleiche in Bekämpfung ihres Gegensatzes. Man darf nicht meinen: weil die Polemik gegen den Demokratismus und Rationalismus unbegränzt frei steht, so müsse auch in gleicher Weise die Polemik gegen die monarchische Loyalität und gegen den christlichen Glauben unbegränzt frei stehen, oder aber auch jene beschränkt werden — es dürfe gegen die Deutschkatholiken und Reformjuden nur in dem Tone geschrieben werden, als diese wieder gegen die christliche Kirche schreiben dürfen —, was gegen die Nationalversammlungen von 1848 erlaubt ist, sey es auch gegen die deutschen Regierungen — dürfe man über das Wahlrecht aller selbstständigen Eingebornen spotten, so auch über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs. Privatmeinungen und Privatbestrebungen sind im Staate und in der Presse frei. Aber die öffentlichen Institutionen der Obrigkeit und der Kirche sind nicht bloß frei, sondern geheiligt. Der Ton der Entrüstung, des Hohnes, die Sprache zur Erregung der Masse ist gegen jene und unter ihnen selbst wechselseitig, aber nimmermehr gegen diese zuläßig.

Siebzehntes Kapitel.

Die Erklärung der Rechte.

§. 142.

Der Mensch hat dem Staate gegenüber nicht bloß Pflichten des Gehorsams und der Leistung, sondern auch Rechte, und diese Rechte leiten sich nicht bloß von der Staatsordnung her, sondern sie sind in der höhern Ordnung der sittlichen Welt begründet, nicht minder als das Ansehen des Staates selbst. Die Staatsordnung gibt diesen Rechten ebenso wie der Gewalt

der Obrigkeit nur ihre Bestimmtheit nach Inhalt und Umfang. Zum Gegenstand haben diese Rechte des Menschen zunächst die Freiheiten und Güter seines unabhängigen Daseyns, die auch im Staate nicht aufhören dürfen, wie das Leben, die natürliche Freiheit, das ganze Gebiet des individuellen Lebensberufes; nicht minder aber auch die Freiheiten und Güter seines gesellschaftlichen Daseyns, das ist die Wirksamkeit auf die Gesellschaft, zu der der Mensch berufen, und die stofflichen und sittlichen Leistungen der Gesellschaft, auf die er angewiesen ist, also zugleich seine Wahrung im Staate und sein Genuß am Staate selbst. So z. B. gehören in ihr Bereich nicht bloß die Freiheit der Ausbildung, sondern auch die Freiheit der Presse und die Fähigkeit zu Staatsämtern, nicht bloß die Sicherung gegen Haft, sondern auch prompte Justiz. Es ist nun eine höhere Ausbildung der Staatsordnung, daß diese Freiheiten und Güter nicht bloß thatsächlich gewährt, sondern grundsätzlich als Rechte anerkannt, und daß sie, soweit sie in Zweifel gezogen oder versagt waren, ausdrücklich verbürgt werden, namentlich durch Festsetzung der Gränze, welche die Obrigkeit in ihrer Fürsorge für das Oeffentliche ihnen gegenüber nicht überschreiten darf. Das ist die Bedeutung der „Erklärung der Rechte". Es sind also die den Unterthanen anerkannten und ausdrücklich zugesicherten Rechte gegenüber der Staatsgewalt. Sie sind eine rechtliche Schranke gegen die Regierung, eine moralische selbst gegen die Gesetzgebung. Kraft derselben ist der Mensch im Staate nicht bloß Unterthan, sondern auch Staatsbürger, er hat eine Sphäre, in welcher nicht sowohl er dem Staate unterworfen, als vielmehr der Staat ihm verpflichtet ist *).

*) Im Alterthum bedeutet die Bezeichnung „Staatsbürger" (civis)

Aber auch auf die Institutionen, welche dem Staate unterthan sind, dennoch aber unverbrüchliche Rechte ihm gegenüber haben, sey es kraft unwandelbarer göttlicher Ordnung, wie die Kirche, sey es kraft natürlich geschichtlicher Ordnung, wie die Gemeinden und ständischen Korporationen, hat aus gleichem Grunde die Erklärung der Rechte je nach Bedürfniß sich auszudehnen.

Dem Alterthum ist die Erklärung der Rechte fremd. Sie war nicht möglich in den Despotieen des Orients wegen der unbegränzten Herrschergewalt, nicht möglich in den griechischen Republiken, weil unbegränzte Hingebung an den Staat grade ihre innerste Triebfeder ist. Aber auch in Rom, wo der Bürger ein unabhängiges Gebiet von Privatrecht und Privatfreiheit hatte, war dasselbe doch nicht als eine Forderung seines Rechts gegenüber der Staatsgewalt anerkannt und ausdrücklich betont. Es gab daher dem entsprechende Gesetze (wie sie z. B. nach der Secession der Plebs auf den heiligen Berg gegeben wurden), aber nicht eine Erklärung der Rechte. Das Sakrosankte lag zuletzt doch im Gesetze, das man erwirkte, nicht in dem eigenen Recht, das man zur Anerkennung brachte. Es war vielleicht schon dasselbe im Erfolge aber nicht im Geiste. Die Erklärung der Rechte in diesem specifischen Sinne, daß die Obrigkeit den Unterthanen nicht bloß unter ihr, sondern als zugleich ihr gegenüber und gleichsam außer ihr ein Gebiet der Unveeletzlichkeit zusichert gegen sich selbst, ist ein Erzeugniß des germanischen Geistes. Hier ist der Mensch nicht bloß Theil im architektonischen Bau des Staates, sondern von absolut selbstständigem

---

die eigene Theilnahme an der Staatsgewalt, hier bedeutet es die Berechtigung gegenüber der Staatsgewalt. Dort galt der Begriff nur für die bestimmte Staatsform der Republik, hier für den Staat überhaupt in jeder Gestalt.

Daseyn, und sind die Reiche auf ursprüngliche Independenz gebaut, welche sie einschränken aber nicht aufheben. Im Christenthum findet die Erklärung der Rechte ihre tiefere sittliche Begründung, da es den Menschen nach seinem innersten Daseyn über den Staat erhebt und unmittelbar an Gott bindet. Die neuere Zeit hat den Gedanken derselben zu der Bewußtheit und Steigerung gebracht, daß es ihr Inhalt und Ziel ist, nicht bloß den Unterthan gegen Mißbrauch der Obrigkeit zu schützen, sondern die volle persönliche Existenz des Menschen innerhalb der Staatsordnung zu wahren. Dieser Gedanke ist nur zuletzt in verkehrter Weise durchgeführt worden, und darum bedarf es jetzt der Sichtung und Berichtigung.

§. 143.

In dem frühern festländischen, namentlich deutschen Zustande fehlte nicht die Anerkennung der Unterthanenrechte, aber sie hatten noch nicht den Umfang, besonders für die geringeren Klassen, und die Zusicherungen (Landesfreiheiten u. s. w.) wurden mehr den Ständen und der Landschaft als den Einzelnen ertheilt. Es ist England, von wo aus die „Erklärung der Rechte" ihren Zug über die Welt nimmt.

Die Veranlassung war auch in England die allgemein germanische Sitte, daß der Fürst das bereits bestehende Recht des Landes wiederholt bestätigte, besonders wenn es Anfechtung erfahren hatte. Allein in England enthielt von Anfang an das Recht des Landes mehr als anderwärts üblich war Freiheiten und Sicherungen des Einzelnen (z. B. das Genossenschaftsgericht der Magna Charta), und hauptsächlich die Bestätigung desselben erhielt dort später einen eigenthümlichen Charakter. Während es nämlich sonst das Gewöhnliche war, nur allgemein „die Rechte und Freiheiten" oder wenn man

Besonderes hervorheben wollte, nur die betreffenden Urkunden (Freibriefe) zu bestätigen, stellte das englische Parlament eine Reihe bestimmter Rechte und Freiheiten aus den Urkunden und dem Herkommen zusammen, und ließ sie so außerhalb der ursprünglichen Verbriefung unmittelbar nach ihrem Inhalt, eben damit aber auch in einer neuen, dem Lande günstigen Auslegung und Festsetzung vom Könige bestätigen, zuerst unter Karl I. (petition of right 1627), dann unter Wilhelm III. Das ist die berühmte „Erklärung der Rechte“ (bill and declaration of rights and liberties of the Subjects etc. 1689), welche in England selbst den Abschluß macht und das Vorbild für andere Reiche wurde.

Zwei Züge sind an dieser Erklärung der Rechte besonders als bezeichnend hervorzuheben: Für's Erste enthält sie nebeneinander Rechte des Einzelnen (z. B. Schwurgericht, Petitionsrecht) und Rechte des Parlaments (z. B. seine Zustimmung für Errichtung eines Heeres), Beides zusammen ist eben die Unterthanenstellung gegenüber dem König. Für's Andere sind es lauter bereits bestehende, meist auch in frühern Urkunden verbriefte Rechte, und die feierliche Erklärung derselben hat nur die Veranlassung und den Zweck, daß sie bestritten oder mißachtet worden, und nun auf's Neue verbürgt oder in zweifelhaften Punkten zu Gunsten des Landes entschieden werden sollen. Die Verletzungen, welche zu der Deklaration veranlaßten, sind sogar selbst in derselben angegeben, und Rechte, die nicht verletzt wurden, z. B. Versammlungsrecht, was man jetzt für ein Hauptrecht hält, sind auch nicht in die Deklaration aufgenommen. Eben dadurch sind die zugesicherten Rechte durchaus positiv-rechtlich (concret) und die Zusicherung nach Sinn und Umfang völlig bestimmt und deutlich.

Dieses englische Vorbild der Erklärung der Rechte haben

nun die Nordamerikaner, als sie sich zu unabhängigen Staaten konstituirten, befolgt, jedoch, vermöge des Einflusses der philosophischen Gedanken der damaligen Zeit, in einer wesentlichen Abänderung. Sie haben aus den Rechten des Unterthanen und des Parlaments Rechte des Menschen und Bürgers gemacht, daher einerseits systematisch richtig das ausgeschieden, was Recht des einzelnen Staatsbürgers, von dem, was Attribution des Parlaments ist, andrerseits aber, außer mehreren jener konkreten praktischen Rechte, die sie nach ihrer angestammten englischen Natur doch immer vorzugsweise im Auge hatten, auch noch ganz allgemeine Lehrsätze oder Deduktionen von Staatswegen ausgesprochen, als z. B.: „Alle Menschen sind frei und gleich geboren, und haben gewisse natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte, worunter das Recht gezählt werden muß, sich des Lebens und der Freiheit zu erfreuen, Eigenthum zu erwerben und nach Sicherheit und Glückseligkeit zu trachten." „Die Regierung ist eingesetzt für das Gemeinwohl, zum Schutz, zur Sicherheit, Wohlfahrt und Glückseligkeit des Volks." Eine Parallele hierzu bietet das ungefähr zur selben Zeit, wiewohl unter ganz verschiedenen Verhältnissen, abgefaßte preußische Allgemeine Landrecht. Solche allgemeine Bestimmungen, obwohl deren nicht sehr viele, und dazu noch die englischen Rechte — Petitions-, Versammlungsrecht, Preßfreiheit, Jury, Sicherung gegen Durchsuchung der Wohnung u. s. w. — enthält die Verfassungs-Urkunde fast jedes Staates von Nordamerika. Die Unions-Urkunde selbst aber hat alle solche Rechte zuerst gar nicht aufgenommen; erst später (1791) wurden ihr durch Amendements mehrere, die von praktischer Natur sind, niemals jene allgemeinen Sentenzen, beigefügt. Die Unions-Urkunde in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt kann deßwegen durch ihre Nüchternheit und Verständigkeit und

ihr Maaß als musterhaft in der Art der Festsetzung solcher Rechte des Staatsbürgers gelten.

In der französischen Konstituante war man von jenem philosophischen Vorgange Nordamerika's entzückt und folgte ihm mit der stärksten Uebertreibung. Während man sich unausgesetzt und feierlich verwahrte, nicht metaphysische sondern nur praktische Rechte aufstellen zu wollen, stellte man in der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers obenan hohle und dazu verkehrte naturrechtliche Deduktionen, z. B.: „Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu können, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte des Menschen keine Gränzen als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern." In den wirklich praktischen Festsetzungen aber enthält die französische Erklärung statt jener gesicherten Unterthanenstellung, welche in der englischen gewährt ist, das System der Auflösung, das die Revolution unter Freiheit und Gleichheit verstand: Abschaffung der Pairie, der Zünfte, Korporationen, Lehnsrechte u. s. w. Der Titel von den Rechten des Menschen erhielt nun durch alle die verschiedenen Charten hindurch mannigfache Fassungen; zuletzt in der Charte der Restauration ließ man den theoretischen Schwall größtentheils weg und beschränkte sich auf wenige praktische Bestimmungen, und ihrem Beispiele folgten dann die deutschen Konstitutionen vor dem Jahre 1848. Sie enthalten gleichfalls einige allgemeine oft nichtssagende Sentenzen, z. B. Gleichheit vor dem Gesetze, und sodann einige praktische Rechte und Freiheiten, deren Werth großentheils davon abhing, ob außer dem betreffenden Paragraphen der Konstitution noch Gesetze bestanden, dieselben in angemessener und hinreichender Weise zu sichern, z. B. die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Gewährleistung des ordentlichen Richters. Auch

die deutsche Bundesakte enthält eine Erklärung der Rechte für die Unterthanen in allen deutschen Landen, zwar von sehr eingeschränktem aber durchaus praktisch-juristischem Charakter, z. B. Freiheit der Auswanderung, Sicherung der drei Instanzen, politische Gleichberechtigung der christlichen Glaubensgenossen.

Da kam die Katastrophe von 1848. In Folge derselben wurde schon in den einzelnen deutschen Landen die Erklärung der Rechte, bez. der Titel in der Verfassungs-Urkunde von den Rechten der Staatsbürger, durch neue Zugeständnisse oft in's Ungemessene vermehrt, man befolgte dabei vielfach die belgische Konstitution gleich als das neueste Muster, vollends aber wurden für das gesammte Deutschland durch die Nationalversammlung zu Frankfurt „die Grundrechte der Deutschen" verkündet, welche sowohl an Ausdehnung als zum Theil an zersetzender Wirkung Alles überbieten, was in dieser Art bis dahin in der Geschichte vorhanden war. Es sind diese „Grundrechte der Deutschen" eben nichts Geringeres, als die vollständige Durchführung des Princips der Märzbewegung *).

§. 144.

Das Ergebniß dieser vor uns liegenden geschichtlichen Entwickelung ist das folgende:

Es sollen Rechte der Unterthanen gegenüber der Staatsgewalt anerkannt und unverbrüchlich gewahrt seyn (z. B. Gewissensfreiheit, Schutz des Eigenthums, Freiheit der Auswanderung, gewisse Unverletzlichkeiten gegenüber der Kriminal- und Polizeygewalt, ein gewisses Bereich freier öffentlicher Wirk-

*) Die ausführliche Nachweisung dessen gibt meine Schrift: „Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung u. s. w." (Juni 1849) S. 62 f.

samkeit von Presse und Vereinen, deßgleichen Rechte der Kirche, der Kommunen u. s. w.)

Es ist auch eine urkundliche Verbriefung dieser Rechte — „Erklärung der Rechte" — gut und ersprießlich, sey es als besonderer legislativer Akt oder als Titel einer Verfassungs-Urkunde, sey es in Bestätigung bereits bestehender, in anderen Gesetzen präcisirter Rechte, oder in Erweiterung oder neuer Verleihung. Jedoch müssen immer die Rechte bestimmt (concret, positiv) und deutlich bezeichnet und begränzt und von gegenwärtiger Festsetzung seyn — nicht Doktrinen, allgemeine Grundsätze, Verheißungen (§. 83) — und soll die Erklärung nur einzelne Rechte enthalten, die eben bisher angefochten oder gar nicht gewährt waren, nicht eine erschöpfende Kodifikation aller Rechte der Unterthanen.

Die Rechte sind nicht in dem Charakter zu erklären, daß sie ihre Geltung im Staate aus dem „Menschenrechte", statt aus der Gewährung des Staates, und daher auch ohne, ja gegen die Gesetze des Staates als „unveräußerlich und unverjährbar" haben, wohl aber in dem Charakter, daß sie Grund und Ziel in dem Menschenrecht haben, d. i. nicht bloß in dem Schutze gegen Ungesetzlichkeit der Obrigkeit, sondern in der Gewähr der vollen menschlichen Persönlichkeit innerhalb der Staatsordnung. Sie haben daher in der Gegenwart nicht bloß die Bedeutung, daß der Fürst sie dem Lande gewährt wie ehedem, sondern auch, daß der Staat sie dem Staatsbürger gewährt. Demgemäß hat jetzt die Erklärung der Rechte füglich nur das zu umfassen, was Recht eines jeden Staatsbürgers, nicht gleich der englischen Deklaration auch das, was Recht der Landesvertretung ist. Denn Beides zusammen bezeichnet eben das Recht des Landes gegenüber dem König, Ersteres allein aber das Recht des Menschen gegenüber dem Staate.

Die Erklärung der Rechte darf die Gerechtsame und Freiheiten des Unterthanen nur als Festsetzungen innerhalb der Staatsordnung verkünden, so daß die anderen Festsetzungen der Verfassung, z. B. über obrigkeitliche Gewalt, Kirche u. s. w. als gleich fundamental neben ja über ihnen bestehen, wie in England. Es ist eine Verirrung, wenn die Rechte des Staatsbürgers als das Fundament des Staates selbst verkündet werden, so daß alles Andere — Obrigkeit, Kirche u. s. w. — keine selbstständige Geltung mehr hat, sondern nur nach ihnen bemessen wird, wie es in der französischen Erklärung heißt:

> „der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Er-
> „haltung der natürlichen und unverjährbaren Menschen-
> „rechte",

und dadurch auch wirklich andere Staatsordnungen (z. B. der Census für das Aktiv-Bürgerrecht) in Zweifel gezogen wurden, ob sie den Menschenrechten nicht entgegen, ja der ganze Bau der frühern Ordnung für unverbindlich galt, weil er kein Postulat der Menschenrechte war. Es ist ebenso eine Verirrung, wenn die Erklärung der Rechte die gesammte Staatsordnung selbst umfaßt und festsetzt, wie das in den „Grundrechten der Deutschen" geschehen ist, welche im Wesentlichen die Grundzüge des ganzen Gerichtswesens, Schulwesens, der Landesverfassungen u. s. w. enthalten.

Ihrem Erfolge nach soll die Erklärung der Rechte ein Schutz des Menschen gegen den Staat, aber nicht eine Preisgebung des Staates an die Menschen seyn. Es müssen daher namentlich die Sicherungen gegen die Kriminal- und Polizeygewalt nur ein Mittel für die Freiheit des einzelnen Unterthanen seyn, daß er nicht ungerecht Strafe oder Haft leide, nicht in seinen Bestrebungen von Willkühr und Beschränktheit der Behörden abhänge; aber nicht, wie die Bewe-

gungspartei es anstrebt, ein Mittel für die Macht des Volkes als Masse, daß die Obrigkeit gegen Vereine und Versammlungen nicht einschreiten, den Hochverräthern und Aufwieglern nichts anhaben könne, also ein Mittel, ungehindert Opposition, ungehindert Revolution machen zu können, daß das Volk Herr über die Obrigkeit werde. Aber auch außerhalb dieses Bereichs der mechanischen Ordnung darf der Schutz der persönlichen Freiheit nicht so ungemessen seyn, daß dadurch die Gemeingüter der Nation gefährdet werden. Ja diese Gemeingüter müssen vielmehr selbst gleichfalls als ein Recht des Staatsbürgers betrachtet werden, und eine wahrhafte Erklärung der Rechte dürfte deßhalb nicht, wie die seit 1789 bis jetzt, für solche Verhältnisse die Zersetzung, sondern die Erhaltung und die gegliederten Bande zusichern, so z. B. nicht die unbegränzte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes, sondern vielmehr die Uneinziehbarkeit gewisser Höfe und die ausschließliche Erbfolge, nicht die Allen gleiche Fähigkeit zum Lehramte, sondern die christliche Schule u. s. w. Bedurfte sonst das Land der Bürgschaften gegen die obrigkeitliche Willkühr und die Enge der Einrichtungen und den Gewissensdruck, so bedarf es derselben jetzt noch weit mehr gegen die Gefahr der Anarchie, der Destruktion, der Entchristianisirung.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte für die Erklärung der Rechte. Welche Rechte aber im Besondern sie zusichern soll und in welchem Maaße, darüber kann die Entscheidung nur aus der Natur des betreffenden Gegenstandes geschöpft werden. Die Erörterung darüber ist denn auch in diesem Buche überall an ihrem Orte gegeben. Auch hängt das mit von der sittlichen Fähigkeit der Bevölkerung ab (III. §. 11).

Die Erklärung der Rechte und die Landesvertretung — das sind die beiden Momente der konstitutionellen Monarchie.

Beides sind politische Wahrheiten und Güter. Gleichwie die Landesvertretung nicht beseitigt, sondern aus einer Macht der Zersetzung und der Auflehnung in eine Macht der Erhaltung und der Loyalität umgewandelt werden soll (§. 124), so auch ist es die Aufgabe, nicht auf die Garantieen des Rechts zu verzichten, sondern den Garantieen des falschen Rechts die Garantieen des wahren Rechts an die Stelle zu setzen.

Achtzehntes Kapitel.

Das Volk und die Lehre von der Volkssouveränetät.

§. 145.

Die Stellung des Volks, der Einzelnen wie der Gesammtmasse, ist, wie aus bisher Gesagtem erhellt, zunächst die, daß es dem Staate, dieser ethisch-rechtlichen Ordnung, und dessen verfassungsmäßigen Obrigkeiten unterthan ist.

Der Souverän sowohl als das Gesetz (die Verfassung) haben ihr Ansehen nicht durch das Volk, sondern über ihm und unabhängig von ihm. — Es ist in der Monarchie der König eine schlechterdings selbstständige erhabene Macht über dem Volk, und ein König unter der Souveränetät des Volks ein Ungedanke *), und eine solche ist nicht minder in der Republik, auch in der Demokratie, die geordnete Volksversammlung und die Magistratur je nach ihren bestimmten Sphären. Auch hier ist nur die verfassungsmäßig konstituirte und ver-

*) Das Lächerliche dieses Gedankens hat Louis Philipp auf das Trefflichste gerügt, da er, wegen einer Volksbewegung abgerufen und dann vom Balkon in den Saal zurückgekommen, der beunruhigten Gesellschaft versicherte: „es war nichts als der Souverän, der ein paar Worte mit dem König sprechen wollte.“

fassungsmäßig thätige Versammlung der Souverän, das Volk außerhalb dieser Versammlung ebenso gut als in der Monarchie bloß gehorchende Masse *). — Ebenso sind Gesetz und Verfassung eine Macht über dem Volke, bestehen nicht als Ausfluß des Volkswillens und können deßhalb nicht durch den Volkswillen, sondern nur durch die verfassungsmäßige Autorität auf dem von ihnen selbst bezeichneten Wege abgeändert werden.

Dagegen hat aber das Volk ebenso sehr ein Recht auf diese ethisch-rechtliche Ordnung, als sie ihm eine Pflicht ist, und soll dazu eben die Vertretung des Volks bestehen, aber es hat dieses Recht nicht minder auch da, wo eine solche nicht besteht. Deßgleichen hat der Einzelne gegenüber dem Staate ein Recht so gut als eine Pflicht, er ist ebenso gut Staatsbürger als er Unterthan ist, und sollen darum bestimmte Bürgschaften der Unabhängigkeit der individuellen Existenz bestehen (s. vor. Kap.).

§. 146.

Das diametrale Gegentheil von dieser Stellung des Volks zu Obrigkeit und Gesetz ist die Lehre, die, schon früher im Keime, zuletzt von Rousseau mit völliger Entschiedenheit aufgestellt worden ist — die Lehre von der „Souveränetät des Volks." Nach ihr ist das Volk nicht etwa bloß über dem König, sondern es ist über dem Staate, statt unter dem-

*) So z. B. mag die Zürcher Revolution vom Septbr. 1839 durch die Noth der Umstände gerechtfertigt seyn, das ist eine andere Frage von derselben Art wie bei der französischen Julirevolution: aber principiell durch die republikanische Verfassung, wie man es versucht hat, weil hier der Volkswille souverän sey, kann sie nimmermehr gerechtfertigt werden. Thatsächlich wird man freilich immer geneigter seyn, den Aufstand in der Republik gegen die andre Partei, die durch etliche Stimmen mehr ihren Willen zum Gesetz erhob, zu entschuldigen, als den Aufstand in der Monarchie gegen das Königthum. Darin zeigt sich eben die geringere Stärke dieser Regierungsform.

selben. Der Staat selbst ist nur durch den Willen der (unkonstituirten, aufgelösten) Gesammtmasse da, und nur so lange und in der Weise, als es dieser beliebt. Denn nach Rousseau hat der Wille der Gesammtmasse (volonté générale) nicht bloß Fug, das Gouvernement (König, Senat) willkührlich abzuschaffen, den Auftrag desselben zurückzunehmen, sondern auch Fug, das Verfassungsgesetz willkührlich aufzuheben. Es ist nach ihm ein unumstößlicher staatsrechtlicher Grundsatz, daß das Volk nicht an Grundgesetze (lois fundamentales) gebunden seyn, ja sich selbst nicht an solche binden könne *). Eben diese Lehre vertritt in Nachfolge Rousseau's Sieyes **). Ihre Anwendung erfolgte sofort in der Revolution. Zunächst hielt sich das französische Volk als Souverän nicht an die geschichtlich überkommene Verfassung, König und Generalstände gebunden, sondern gab sich eine Verfassung neu und gegen den Willen der zu Recht bestehenden Autoritäten, als wenn es jetzt erst begänne ein Staat zu seyn. Sofort aber hielt es sich auch an diese Konstitution, die es eben selbst gegeben, nicht für gebunden. So z. B. wurde schon bei den Verhandlungen über die erste Anklage des Königs diese Verfassung nicht mehr als Entscheidungsquelle, ob der König verantwortlich sey, anerkannt, sondern nur der gegenwärtige Wunsch der Nation ***). In demselben Sinne sind alle Petitionen an den Konvent, in

*) „par où l'on voit, qu'il n'y a ni ne peut y avoir nulle espèce de loi fondamentale obligatoire pour le corps du peuple, pas même le contrat social.“ Rouss. contr. soc. I. 7.

**) „Il serait ridicule de supposer la nation liée elle même par les formalités ou par la constitution, auxquelles elle a assujetti ses mandataires.“ Sieyes Tiers état chap. 5. Wie viele Absolutisten die Verfassung als bloße Dienstinstruktion des Königs betrachten, so Sieyes als bloße Dienstinstruktion der Gesammtmasse.

***) „La nation vous a revêtu de sa confiance, vous connaissez son veu, ne tergiversez pas.“ (Buchez hist. XI. 22.)

demselben Sinne wurde der Konvent gezwungen, die Girondisten zu unterdrücken u. s. w.*) Die Folge dieser Auffassung ist dann, daß die bestehende Verfassung in jedem Augenblick muthwillig geändert, daß sie auch ohne Aenderung nicht befolgt wird, und daß nur der gesetzlose jeweilige Volkswille Entscheidung gibt gegen die Verfassung; es ist die permanente Insurrektion. In Frankreich gab und gibt es deßhalb seit 1789, da die Volkssouveränetät verkündet wurde — die kurze Periode der Restauration ausgenommen — nur einen Rechtszustand de facto. Und eben das wäre auch das Loos Deutschlands, wenn die Nationalversammlung ihre Absicht erreicht hätte, die Reichsverfassung kraft der Souveränetät des deutschen Volks gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten Deutschlands festzusetzen.

Nun beruft sich zwar schon Rousseau darauf, daß er nicht bloß die Freiheit, sondern auch die Ordnung und das Ansehen des Gesetzes wolle**), und die ganze Partei des Liberalismus und der Revolution sagt ihm das nach bis auf diesen Tag. Allein darin liegt eben der Irrthum: das Gesetz,

*) Einen schauderhaften Beleg dieser Vorstellungsweise geben Buchez und Roux in ihrem Werk über die französische Revolution, da sie die Ermordung von Foulon und Berthier durch den Pöbel erzählen und dann fortfahren ...... En principe d'ailleurs, on n'osait pas dire, que ce ne fut pas là de la justice, puisqu'il était enseigné, que toute justice émane du peuple, et que c'était à lui a nommer les juges. Allerdings wenn die Gesammtmasse von Frankreich Souverän ist, so war auch jener bestialische Pöbel von Paris befugt, sich für seine Strecke als Souverän zu betrachten, und wenn solcher Souverän, das Volk, nicht an eine Verfassung gebunden seyn kann, wie soll es an die Formen der Justiz gebunden seyn können?

**) „Vous y verrez partout la Loi mise au dessus des hommes. vous y verrez partout la liberté réclamée, mais toujours sous l'autorité des loix, sans lesquelles la liberté ne peut exister.“ Rousseau lettres de la Montaigne VI.

das bloßes Produkt der Freiheit (volonté générale) ist, bloß durch den Willen der Gehorchenden besteht, ist kein wirkliches Gesetz. Ordnung und Gesetz können ihrem Begriff und ihrer Natur nach nicht anders denn als eine selbstständige und ursprüngliche Nothwendigkeit bestehen, die Freiheit nur durch sie und in ihnen.

Auch der Gewinn, den man davon erwartete, daß das Volk, wenn es die Gesetze selbst macht, und diese nur als ein Erzeugniß seines Willens bestehen, eine um so größere Ehrfurcht vor den Gesetzen haben werde, ist eine Täuschung. Im Gegentheil nur dadurch hat das Volk vor den Gesetzen Ehrfurcht, daß es dieselben im Ganzen und Wesentlichen nicht gemacht hat, sie nicht als sein eigenes Werk, sondern als ein höheres Gegebenes betrachtet. Was man selbst hervorbringt, hat man unter sich, das ist nicht Gegenstand der Scheu; so der selbstgemachte König, die selbstgemachte Verfassung. Wie das in der Natur der Sache liegt, so wird es auch überall durch die Geschichte bestätigt. In den Revolutionen Frankreichs, Spaniens, Portugals hat das Volk sich seine Verfassung selbst gegeben, und nirgend, so weit die Geschichte reicht, war weniger Achtung des Volks vor seiner Verfassung als da. In England ist die Verfassung nicht vom Volk gegeben, sondern das Werk der Jahrhunderte, ein Bestehendes über ihm, darum ist sie hier ehrwürdig, man rührt nur mit Scheu an ihr.

§. 147.

Die Lehre von der Volkssouveränetät ist, wie jede Unwahrheit, nicht einmal in ihr selbst nach ihrem eigenen Princip und Maaßstab übereinstimmend und durchführbar. Es ist schon eine Unmöglichkeit, den Willen des Volks festzustellen. Soll er an den Beschlüssen der Kammer, oder an den Kungebungen

der Journale und Vereine, oder an dem Stoß der Emeute erkannt werden? Selbst bei allgemeiner Stimmgebung in den Urversammlungen ist das Ergebniß, da bis zu seiner Feststellung durch Tod und Nachrücken in das stimmfähige Alter Veränderungen eintreten, nicht mehr der Wille des jetzigen Volks. Es ist ferner die unabweisbare Konsequenz: wenn die Volksmajorität an die gegebene Obrigkeit und die Fundamentalgesetze nicht gebunden ist, so ist auch die Minorität und ist der Einzelne nicht an die Volksmajorität gebunden. Denn das Gesetz der Stimmenmehrheit ist ja selbst ein solches Fundamentalgesetz. Nicht also der Wille des Volks, sondern der Wille jeder Partei und jedes Einzelnen ist dann souverän. Es ist endlich von vorn herein eine Unklarheit über den Begriff der Souveränetät, auf welchen die Lehre gebaut ist. Denn Souveränetät ist grade die Staatsgewalt in ihrem Centrum, als welche sie die Funktionen, wie sie sich nach den verschiedenen Richtungen entfalten, auf einheitliche Weise zusammenfaßt, beaufsichtigt, leitet — sie kann nicht (nach Rousseau) getrennt vom Gouvernement und außerhalb desselben seyn, sondern ist selbst die innerste bewegende Macht des Gouvernements. Souverän kann daher nur ein selbstbewußtes, in sich einiges Wesen, kann im vollsten Sinne darum nur eine Persönlichkeit seyn. Selbst die Volksversammlung in der Republik hat die Fähigkeit zur Souveränetät nur durch eine künstliche Nachbildung dieser Einheit mittelst geordneter Formen und durch eine Ergänzung an der natürlichen Persönlichkeit der Magistrate (§. 130). Dagegen daß die Gesammtmasse der Einzelnen, also das Volk, grade außer der Einheit seiner verfassungsmäßigen Ordnung, nach der es bereits Autoritäten unterworfen ist, souverän seyn soll, ist thatsächlich unmöglich. Daraus geht hervor, daß man bei der Lehre der Volkssouveränetät unter Souveränetät gar

nicht, was wirklich ihr Begriff ist, eine Macht im Staatsorganismus, sondern eine Macht außer und über dem Staatsorganismus versteht. Deßhalb auch nicht eine durch das Gesetz beschränkte Gewalt, was die Souveränetät immer ist (§. 74 u. 75), sondern eine völlig unumschränkte willkürliche Gewalt. Das Volk soll nicht Souverän, d. i. Staatsgewalt, sondern eine Gewalt über dem Souverän oder der Staatsgewalt und über den Gesetzen des Staates seyn, befugt, in jedem Augenblick die Staatsgewalt abzusetzen und anders zu bestellen, das Gesetz abzuschaffen und ein anderes zu geben. Volkssouveränetät ist also eine Macht des Volks, nicht den Staat zu beherrschen, sondern immerfort den Staat aufzuheben und auf's Neue zu konstituiren. Und darin liegt die Selbsttäuschung bei dem Urheber und den Anhängern dieser Lehre, daß sie meinen, das Volk könne eine Machtvollkommenheit, die ihm außerhalb und über der Staatsordnung zukommt, dennoch als eine geordnete ausüben; denn woher soll Ordnung und Gesetz für sie kommen, da es ihr Wesen ist, an Ordnung und Gesetz nicht gebunden zu seyn? Nicht bloß in den thatsächlichen Folgen, sondern schon im Begriffe selbst ist die Volkssouveränetät die Verneinung der Ordnung. Man verkündet an ihr nicht, wie man wähnt, ein anders Herrschaftsverhältniß im Staate, sondern die Aufhebung des Staates, das gesellschaftliche Chaos.

Im Tiefsten ist die Lehre der Volkssouveränetät gradezu die Umkehrung der sittlichen Weltordnung. Indem die Menschen sich keiner Ordnung und persönlichen Autorität als einer über ihnen gegebenen unterwerfen, ist der menschliche Wille der Herr der sittlichen Welt statt ihr gehorchendes Glied.

§. 148.

Jenen wichtigen Grundsatz über das Verhältniß des

Volks zum Staate, wie er oben ausgeführt worden (§. 145), bezeichnen wir als das Princip der Legitimität. Dieses und nur dieses ist der Gegensatz gegen die Volkssouveränetät. Es drückt aus, daß die rechtmäßige (legitime) Obrigkeit und Ordnung gottgeheiligt und das Volk an sie gebunden, ihnen unterthan ist *). — Man kann aber diesen Grundsatz nach

*) Da die Volkssouveränetät nicht ein Princip über die Souveränetät im staatsrechtlichen Sinne, d. i. über die oberste Gewalt innerhalb des Staatsorganismus, sondern über die Gewalt der Volksmasse außerhalb und gegen den Staatsorganismus ist, so kann ihr Gegentheil nicht die Fürstensouveränetät seyn. Denn bei der Behauptung der Fürstensouveränetät wird Souveränetät eben in jenem staatsrechtlichen Sinne als die oberste Gewalt innerhalb des Staatsorganismus, die Alles zusammenfaßt und leitet, genommen. Es fehlt also der Punkt der Vergleichung. So läßt denn auch die Souveränetät des Fürsten Einschränkung durch andere Organe des Staatsorganismus zu. Dagegen die Souveränetät des Volks, als dem Staatsorganismus entgegengesetzt, ist nothwendig unumschränkt und unbedingt. Das wird auch noch dadurch bestätigt, daß die Fürstensouveränetät sich nur auf die Monarchie, die Volkssouveränetät dagegen auf alle Arten der Verfassung erstreckt. Der Gegensatz der Fürstensouveränetät ist nicht die Volkssouveränetät, sondern die Souveränetät der Komitien. — Es kann eben danach nicht an der Staatssouveränetät eine höhere Wahrheit über Volks- und Fürstensouveränetät gesucht werden. Diese ist überhaupt gar kein denkbarer Begriff. Denn eine Gewalt außer und gegen den Staatsorganismus wie im Begriff der Volkssouveränetät kann, wie einleuchtet, dem Staate nicht zugeschrieben werden. Aber auch die oberste Gewalt im Staatsorganismus, die Alles zusammenfaßt und leitet, wie im Begriff der Fürstensouveränetät, kann unmöglich dem Staate zugeschrieben werden, sondern nur einem bestimmten Organ, einem lebendigen Wesen zukommen, dem dann die anderen Organe untergeordnet sind. Die Frage ist eben, wer das Oberhaupt des Staates, wer das Centrum in den Funktionen des Staates ist, und da kann man doch nicht antworten: der Staat. Man kann zwischen patrimonialem Princip und volksherrschaftlichem Princip das Staatsprincip als die höhere Wahrheit aufstellen, wie es in diesem Buche von Anbeginn geschah, aber nimmermehr zwischen Fürstensouveränetät und Volkssouveränetät die Staatssouveränetät. (Vergl. meine Recension Maurenbrecher's in den Richter'schen Jahrbüchern 1841.) — Es kann endlich nicht ein Unterschied gemacht werden je nach der Verfassung, daß die Volkssouveränetät in dem einen Staate gelte, in dem andern nicht. Die Gewalt innerhalb des Staatsorganismus kann je nach der verschiedenen Verfassung

einer andern Seite auch bezeichnen als das Princip der Kontinuität: daß nämlich der Staat (sohin seine geordnete Verfassung) als Einer und derselbe durch alle Zeiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet und beherrscht. Dieses Princip ist nicht eine politische Maxime, wie das Princip des Konservativismus eine solche ist, sondern sie ist ein staatsrechtlicher Grundsatz. Es ist durch dasselbe nicht ausgedrückt, ob die verfassungsmäßige Obrigkeit schonend, oder kühn, oder rücksichtslos in Abänderungen vorschreiten solle, sondern es ist nur ausgedrückt, daß kein Anderer Abänderungen rechtlich vornehmen kann, als die verfassungsmäßige Obrigkeit und vom Boden des bestehenden Rechts. Aber es ist allerdings ein gemeinsam höherer Gedanke, auf welchem zugleich die wissenschaftliche Auffassung der geschichtlichen Ansicht, die politische Maxime der Konservation und der staatsrechtliche Grundsatz der Kontinuität beruhen, der Gedanke des Zusammenhangs der Zeiten und der höhern unsichtbaren Macht über den Menschen und Generationen, welche ihn bewirkt. Es ist der Gedanke,

---

einem verschiedenen Subjekt zukommen. Ob Souveränetät des Fürsten oder der Komitien, ist verschieden nach der Verfassung. Aber die Gewalt des Volks über dem ganzen Staatsorganismus ist entweder überall rechtsbegründet oder nirgend. Grade der erste Verkünder der Volkssouveränetät, Rousseau, hat es ganz deutlich ausgesprochen, daß dieselbe nicht eine Art der Verfassung, sondern ein allgemeines oberstes Rechtsprincip für alle Verfassungen sey. — Die deutsche Nationalsouveränetät in dem Sinne der höhern Gewalt des gesammten Deutschlands über den Einzelstaaten kann den Sinn haben, daß diese höhere Gewalt der Gesammtmasse des deutschen Volks zukommt, wie das wirklich bei jener feierlichen Verkündung derselben gemeint war, dann ist sie dasselbe falsche politische Princip wie Volkssouveränetät, oder den Sinn, daß diese höhere Gewalt dem deutschen Gesammtstaat zugeschrieben wird, dann ist sie gar kein politisches Princip, sondern ein staatsrechtliches, das dereinst gegolten hat, aber seit Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr gilt. Sie wäre, da der Gesammtstaat kein Organ hatte, das Resultat der in Frankfurt beabsichtigten Verfassung gewesen, nicht aber der Boden, von dem sie ausgehen konnte.

daß der Staat nicht eine Gesellschaft der jetzigen Theilnehmer, sondern ein sittliches Reich über ihnen ist. Dieser Gedanke überhaupt und namentlich das Princip der Kontinuität fehlt der herrschenden Vorstellungsweise unsres Zeitalters für den Staat wie für die Kirche. Der Wille der Mehrheit der jetzt Lebenden tritt ihr an die Stelle der ununterbrochenen einheitlichen Institution. Nach jener Auffassung ist der Staat Einer durch alle Zeiten, nach dieser zerfällt er in lauter Atome von Zeitmomenten, deren keines mit dem andern in Zusammenhang steht; denn der Staat des vorigen Augenblicks bindet nicht das Volk des gegenwärtigen Augenblicks. So ist die neuere Staatslehre atomistisch nicht bloß in Beziehung auf die Menschen, sondern auch auf die Zeitmomente.

§. 149.

Dennoch liegt der Lehre von der Volkssouveränetät eine Wahrheit zum Grunde, und sie zur Erfüllung zu bringen ist der Beruf der neuern Zeit. Es soll nämlich das Volk zwar nicht Souverän seyn, wohl aber Mitträger und Mitbürge des sittlichen Reichs, das der Staat ist. Das äußert sich in der Würde des Volks, welche der Fürst anerkennen muß, gleichwie das Volk die Majestät des Fürsten. Es äußert sich in dem Rechte des Nichtgehorchens gegen gesetzwidriges Gebot (passiver Widerstand), in dem Rechte der Ablehnung jeder nicht von ihm selbst gebilligter Neuerung. Es äußert sich aber am meisten und vor Allem in der Entwickelung der Selbstthätigkeit des Volks, der Theilnahme an Gestaltung und Verbürgung des öffentlichen Zustandes, in der Herstellung reichsständisch-konstitutioneller Verfassung und auch wo diese fehlt, in der Macht der öffentlichen Gesittung und dem geordneten, im öffentlichen Rechtsbewußtseyn gegründeten Gang der

Regierung. Damit ist denn auch der Fürst nicht mehr eine bloß dem beherrschten Volk gegenüberstehende Macht, sondern er schließt sich mit ihm zusammen zu geistiger Einheit, zu einem in sich gegliederten, aber durch Einen nationalen Geist erfüllten Reiche.

Diese höhere Stellung des Volks, durch welche die Gegenwart sich unterscheidet, ist bereits durch die Reformation angebahnt. Durch sie wurde auf religiösem Gebiete die Gemeinde, die bis dahin nur passiv, ein bloß Beherrschtes, Gehorchendes war und die Kirchengewalt (Bischof, Papst) nur als eine äußere Macht sich gegenüber hatte, selbst als Träger und Sitz des heiligen Geistes anerkannt, desselben, von dem auch die Kirchengewalt ihr Ansehen nimmt, wonach denn auch sie über die Lehre mit zu urtheilen hat, keiner Festsetzung derselben ohne ihre eigene Einstimmung unterworfen ist und so mit denen, die über ihr zu löblicher Ordnung Gewalt haben, doch wieder zusammenschließt zu Einer ungetheilten geistigen Gemeinschaft. Damit ist jedoch die Kirche als eine Macht über der Gemeinde keinesweges aufgegeben, die Gemeinde keinesweges souverän geworden. Ich verstehe nämlich unter „Kirche“ nicht im Gegensatze der lokalen Gemeinde den Inbegriff aller Gemeinden, sondern im Gegensatze der zur Gesammtgemeinde verbundenen Menschen die objektive Institution, die an dem Worte Gottes, den Sakramenten, der göttlichen Vollmacht, den gottgeordneten Aemtern, den bisherigen Glaubenszeugnissen, der historischen Ordnung des Regiments u. s. w. gegeben ist. Diese Kirche als Institution über der Gemeinde (auch der Gesammtgemeinde) haben die Reformatoren thatsächlich bekannt und ihr gehuldigt, sie waren sich nur derselben theoretisch minder bewußt; die spätere Zeit dagegen hat sich von ihr losgesagt, bloß die Gemeinde der Gläubigen, zuletzt nur die Gemeinde überhaupt

(die Gesammtheit derer, die äußerlich dem Kirchenverbande angehören) übrig behalten, in ihrem Willen die Kirche aufgehen lassen — das ist das Kollegialsystem, das Analogon der Volkssouveränetät.

Dieselbe wahrhafte Zeitforderung und dieselbe Abirrung besteht denn auch auf dem politischen Gebiete. Die Nation, die politische Gesammtgemeinde, soll aus passivem Gehorsam erhoben werden zu aktivem (freien selbstthätigen) Gehorsam. Sie soll jedes neue Gesetz, das die höhere Autorität gibt und sanktionirt, zugleich selbst mit erzeugen, damit es nicht bloß als Gebot über ihr, sondern zugleich als Ausdruck ihres eigenen, sittlich verständigen Willens bestehe; statt dessen enthebt man sie des Gehorsams gegen das bestehende Gesetz und die bestehende Autorität. Sie soll lebendiger Träger der ethischen Ordnung, des Staates werden, statt dessen macht man ihren Willen zum Herrn der ethischen Ordnung. Sie soll zu der verfassungsmäßigen Obrigkeit, die über sie gebietet, emporgehoben, ihr verbrüdert werden, statt dessen stellt man diese unter sie. Das Kollegialsystem zernichtet die Kirche über der Gemeinde, die Volkssouveränetätslehre zernichtet den Staat über dem Volke. Da wird die Gemeinde und wird das Volk selbst zum Herrscher, und zum unumschränkten Herrscher.

Unsere Würdigung des Verhältnisses des Volks zum Staate erhält ihre tiefste Befestigung an der christlichen Weltanschauung. Gott will die Verklärung der Menschheit, die Heiligen sollen in Christo mit Gott herrschen, und sie herrschen, indem sie gehorchen. Was im ewigen Reiche die Einheit des Göttlich-Menschlichen, das ist in seinem Schattenbilde, dem äußerlichen zeitlichen Reiche des Staates, die Einheit von Obrigkeit und Volk. Jene bleibt die höhere, aber dieses soll an der Herrschaft Theil haben. Die ethischen Grundverhältnisse

bleibrn in allen Stufen dieselben. Autorität und selbstthätiger (freier) Gehorsam, der Mensch Mitträger und Mithervorbringer der ethischen Ordnung, unter der er steht, das ist das Urgesetz und das Endziel der sittlichen Welt.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Rechte des Volks zur Empörung.

§. 150.

Empörung ist die Anwendung physischer Gewalt gegen die Obrigkeit, sey es um bestimmte Vornahmen oder Unterlassungen von ihr zu erzwingen, sey es um sie selbst abzusetzen. Ersteres pflegt man auch als aktiven Widerstand, letzteres als Empörung im besondern und eminenten Sinne zu bezeichnen. Es ist eine Kardinalfrage für den gesellschaftlichen Zustand und insbesondere in unsrer Zeit, ob der Mißbrauch der Obrigkeit den Unterthanen das Recht zur Empörung gibt.

Die Empörung ist unstatthaft nach Gründen des Rechts. Denn sie ist nichts Anderes als geradezu die Umkehrung der rechtlichen Ordnung des Staates. Die Unterthanen machen sich durch sie zum Richter und zur höhern Gewalt über die Obrigkeit. — Das läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß, wenn die Obrigkeit das Band zu den Unterthanen, „den Vertrag", verletzt, auch die Unterthanen ihrerseits es aufzuheben befugt seyen. Denn das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen ist nicht wie ein Vermögensvertrag oder ein Vertrag zwischen zwei Völkern. Es ist nicht ein Verhältniß der Gleichheit, daß jeder Theil richten dürfte, ob der andre das Seinige

geleistet, sondern des Ansehens und Gehorsams, und ist nicht ein Verhältniß, das bloß unter dem Rechte der Betheiligten steht, so daß seine Aufhebung durch das unschuldige Volk nur die schuldige Obrigkeit träfe, sondern ein höheres, nothwendiges Band über beiden, das ebenso sehr durch die Aufhebung getroffen wird, als durch das Unrecht, das sie veranlaßte. Wenn daher auch die Obrigkeit die Ordnung des Staates verletzt, so folgt daraus mit nichten, daß die Unterthanen ihrerseits auch wieder diese Ordnung verletzen dürfen *). — Ebenso wenig ist die Rechtfertigung begründet, daß die Obrigkeit, da

---

*) „Ja, sprichst du; wie aber, wenn ein König oder Herr sich mit Eiden seinen Unterthanen verpflichtet, nach vorgestellten Artikeln zu regieren, und hält sie nicht und damit schuldig seyn will, auch das Regiment zu lassen? Wie man sagt, daß der König zu Frankreich nach den Parlamenten seines Reichs regieren müsse, und der König zu Dänemark auch schwören müsse auf sonderliche Artikel u. s. w. Hier antworte ich: Es ist fein und billig, daß die Obrigkeit nach Gesetzen regiere und dieselbigen handhabe, und nicht nach eigenem Muthwillen. Aber thue das noch hinzu, daß ein König nicht allein sein Landrecht oder Artikel gelobt zu halten, sondern Gott selbst gebeut ihm auch, er solle fromm seyn und er gelobt's auch zu thun. Wohlan, wenn nun solcher König der keines hält, weder Gottes Recht noch sein Landrecht, solltest du ihn darum angreifen, solches richten und rächen? Wer hat es dir befohlen? Es müßte ja hie zwischen euch eine andere Obrigkeit kommen, die euch beide verhörte und den Schuldigen verurtheilte, sonst wirst du dem Urtheil Gottes nicht entlaufen, da er spricht: die Rache ist mein, richtet nicht. — — — Wohlan, es sey allerdings also, der König (von Dänemark) ist ungerecht vor Gott und der Welt, und das Recht stehet ganz auf der Dänen und Lübeker Seite. Das ist ein Stück für sich. Ueberdies ist nun das andere Stück, daß die Dänen und Lübeker sind zugefahren als Richter und Oberherren des Königs und haben solch Unrecht gestraft und gerochen, damit sich des Gerichts und der Rache unterwunden. Hier geht nun Frage und Gewissen an. Wenn die Sache vor Gott kömmt, so wird er nicht fragen, ob der König ungerecht oder sie gerecht sind, denn solches ist offenbar worden, sondern er wird fragen: Ihr Herren zu Dänemark und Lübek, wer hat solche Rache und Strafe euch befohlen zu thun?" Luther. (Walch'sche Ausgabe, Theil 10, S. 584, vergl. auch Theil 11, S. 2419.)

ihr Ansehen auf dem Gesetze beruht, so wie sie gegen das Gesetz herrscht, auch ihr Ansehen eingebüßt habe. Denn die Obrigkeit ist eine selbstständige, ursprüngliche Gewalt im Staate, nicht bloß ein Werkzeug des Gesetzes (§ 72), ihr Ansehen hängt daher nur davon ab, daß sie nach dem Gesetze berufen sey, nicht aber davon, daß sie nach dem Gesetze herrsche, und sie hat jedenfalls darin keinen Richter, da außer ihr selbst Niemand befugt ist, in höchster Weise über das Gesetz zu entscheiden oder es zu handhaben. — Auch nicht als Nothwehr läßt die Empörung sich rechtfertigen; denn die Nothwehr steht nur zu gegen eine unrechtmäßige Gewalt, nicht gegen unrechtmäßigen Gebrauch rechtmäßiger Gewalt, sonst müßte sie auch gegen jedes parteiische Urtheil eines kompetenten Gerichtshofes zustehen. — Wie sonach die Revolution ihrem Wesen nach gegen die Ordnung des Staates ist, so ermangelt sie auch in ihr selbst aller Ordnung und aller rechtlichen Gränze. Sie kann keine gesetzliche Norm über ihre Statthaftigkeit haben, sondern wenn sie nur unter irgend einer Voraussetzung als zulässig erachtet wird, so ist es rein in die Willkühr des Volks gestellt, zu urtheilen, ob diese Voraussetzung existire*). Sie kann kein rechtmäßiges Organ haben, sondern es sind immer Individuen oder Massen, die sich eigenmächtig vor Anderen hierzu aufwerfen. Sie kann kein rechtmäßiges Verfahren haben, — etwa wie zwei kriegführende Völker gegen einander — sondern das Mittel, durch das sie zum Rechte kommen will, ist immer der Weg regelloser Gewalt und List.

*) „Ueberdas ist noch dahinten eine böse Folge oder Exempel, daß, wo es gebilliget wird, Tyrannen zu morden oder verjagen, reißt es bald ein, und wird ein gemeiner Muthwille daraus, daß man Tyrannen schilt, die nicht Tyrannen sind, und sie auch ermordet, wie es dem Pöbel in den Sinn kömmt." Luther ebendaselbst.

Die Empörung ist aber auch unstatthaft nach Gründen der Sittlichkeit und Religion. Christliche Sitte gebietet, das Unrecht lieber zu leiden als abzuwehren oder zu rächen, ja es unbedingt zu leiden, wo die Abwehr nur auf ungesetzlichem Wege möglich ist. — Christliche Sitte gestattet nicht die Uebertretung eines göttlichen Gebotes selbst für den edelsten Zweck. Die Ermordung einer Schildwache oder eines fürstlichen Kammerdieners, die schuldlos und dem Frieden vertrauend ihren Dienst versehen, oder des tyrannischen Fürsten selbst, verfällt dem ewigen Gerichte „du sollst nicht tödten", auch wenn die glänzendste Aera des Vaterlandes dadurch begründet würde. — Christliche Sitte gestattet nicht eigenmächtiges Handeln ohne Berufung, es hat aber in der Staatsordnung Niemand die Berufung, sie gegen die Obrigkeit herzustellen („wer hat solche Rache und Strafe euch befohlen zu thun?"). Darum kann auch Niemand die Uebel, die durch die Unterlassung der Empörung eintreten, sich als seine Schuld beimessen, weil Jeder sich sagen darf: die Empörung war nicht meines Amtes. Dagegen die Uebel, die durch die Empörung eintreten, sowohl als das Uebel, das sie selbst als eine Gewaltthat ist, muß jeder ihrer Urheber als sein Werk und seine Schuld erkennen. — Christliche Sitte gestattet nicht eigenmächtiges Vorgreifen gegen göttliche Fügung, sie erkennt in den tyrannischen Königen die Züchtigung für die Frevel der Völker, und danach erscheint die Empörung als das unrechtmäßige Mittel, ein gerechtes Gericht zu vereiteln*). — Ueber dem Allen hat die christliche

*) „Ist die Obrigkeit böse, wohlan so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser, Eisen, Stein und unzählige Weise zu tödten. Wie bald hat er einen Tyrannen erwürgt und er thät's auch wohl, aber unsere Sünden leiden's nicht. Denn er spricht im Hiob also: „Er läßt einen Buben regieren um des Volkes Sünde willen." Gar fein können wir sehen, daß

Sitte besonderes und ausdrückliches Gebot in der h. Schrift von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit als die von Gott verordnet ist (Röm. 13), die Empörung aber ist der äußerste Widerstreit gegen solchen Gehorsam *). Dabei ist es höchst beachtenswerth, daß dieses Gebot des Gehorsams grade unter Nero erging, gleich als sollte es noch deutlicher werden durch seinen unüberbietbaren Kontrast grade zu der Obrigkeit, welche in der ganzen Weltgeschichte als Gipfel und Prototyp der Tyrannei dasteht **).

---

ein Bube regiert, aber das will niemand sehen, daß er nicht um seiner Büberei willen, sondern um des Volkes Sünde willen regiert." Luther ebendas.

*) Das „ἐξουσίαις" bedeutet die Obrigkeit, die persönlichen Obern, die da Gewalt haben, nicht die bloße gesetzliche Ordnung, die über uns besteht. Daß man der Ordnung und nicht der Person der Obrigkeit den Gehorsam schulde, ist das Princip der Konstitution von 1791, aber nicht des Apostels. Diese Deutung hat man aber in jüngster Zeit Röm. 13 zu geben versucht. S. dagegen meine Rede in den Verhandlungen des Stuttgarter deutsch-evangelischen Kirchentags, 1850. S. 52.

**) „Es fragt sich, ob es auch billig könne seyn, das ist, ob auch ein Fall etwa sich möge zutragen, daß man wider dieß Recht möge der Obrigkeit ungehorsam seyn, und wider sie streiten, sie absetzen oder binden? — Die Heiden, weil sie von Gott nichts gewußt, auch nicht erkannt haben, daß weltlich Regiment Gottes Ordnung sey (denn sie haben's für ein menschlich Glück und That gehalten), die haben hie frisch drein gegriffen, und nicht allein billig, sondern auch löblich gehalten, unnütze, böse Obrigkeit absetzen, würgen und verjagen. Aber wir fragen hie nicht darnach, was die Heiden und Juden gethan haben, sondern was recht und billig ist zu thun; nicht allein vor Gott im Geist, sondern auch in göttlicher äußerlicher Ordnung des weltlichen Regiments. — — — Mir ist noch kein solcher Fall vorkommen, da es billig wäre, kann auch jetzt dießmal keinen erdenken. — — Das ist wohl billig, wo etwa ein Fürst, König oder Herr wahnsinnig würde, daß man denselbigen absetzte und verwahrete. Denn der ist nun fortmehr nicht für einen Menschen zu halten, weil die Vernunft dahin ist. Ja, sprichst du, ein wüthiger Tyrann ist freilich auch wohl wahnsinnig, oder auch wohl ärger zu achten denn ein Unsinniger, denn er thut vielmehr Schaden ꝛc. Hie will sich's klemmen mit der Antwort. Denn es hat solche Rede einen mächtigen Schein, und

Nach dieser Lehre, wirft man ein, ist alle Verfassung nutzlos, und Gott hat seine Welt und Ordnung schlecht versorgt, indem zwar ein Reichthum von Gesetzen und Einrichtungen besteht, es aber von der Willkühr eines Menschen abhängt, alles das umzustürzen, und, wenn er es thut, Niemand Pflicht und Recht hat, ihn zu verhindern. Es ist dem aber nicht so. Die Empörung ist zwar rechtlich und nach christlichem Sittengebote unstatthaft; allein sie ist thatsächlich die nothwendige Folge der Tyrannei, und ist als solche thatsächliche Folge in der göttlichen Oekonomie und Weltlenkung allerdings begründet. Gott gibt seine Ordnung der Tyrannei eines Königs nicht preis; sondern er erhält sie in der einen oder in der andern Weise, je nachdem die Menschen sich dazu verstehen. Seinem Willen nach erhält er sie auf lauterem göttlichem Wege. Erfüllte das Volk sein Gebot, wären die Menschen wie die Apostel des Herrn, so würden Recht und Gerechtigkeit auch ohne Empörung erhalten werden, gleichwie die Kirche ohne Gewaltthat trotz aller Unterdrückung erhalten wurde. Gott ließe keine tyrannischen Könige zu, oder er würde, wenn das Volk in der Duldung verharrte, zuletzt selbst in's Mittel treten.

---

will eine Billigkeit heraus zwingen. Aber doch sage ich meine Meinung darauf, daß nicht gleich ist mit einem Wahnsinnigen und Tyrannen. Denn der Wahnsinnige kann nichts vernünftiges thun noch leiden, es ist auch keine Hoffnung da, weil der Vernunft Licht weg ist. Aber ein Tyrann thut dennoch viel dazu: so weiß er, wo er Unrecht thut, und ist Gewissen und Erkenntniß noch bey ihm, und Hoffnung auch, daß er sich möge bessern. Es ist daher der Obrigkeit nicht zu wehren mit Frevel und Aufruhr, wie die Römer, Griechen, Dänen und Schweizer gethan haben; sondern wir haben wohl andere Weise." Luther ebendas. Das Argument, das von Knox bis Macaulay so beliebt ist, aus der Parallele des tyrannischen und des wahnsinnigen Fürsten, ist hiernach schon von Luther schlagend widerlegt. Karl I., Jakob II., Ludwig XVI. waren unbezweifelt nicht wahnsinnig, wäre aber einmal die Gränze zweifelhaft, so wäre das eben eine Ungewißheit in der Thatsache, nicht im sittlichen Gebot.

„Ist die Obrigkeit böse, wohlan so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser . . . .“ (Luther). Nun aber die Völker der göttlichen Heiligkeit nicht genügen, erhält Gott seine Ordnung nach den Gesetzen der Welt, er läßt das Unrecht durch Gewalt bewältigen, da sie es versagen, ihm durch Duldung und Glauben obzusiegen, er gebraucht den Zorn der Völker als ein Mittel gegen das Unrecht der Könige, wie er die Tyrannei der Könige gegen das Unrecht der Völker gebraucht, und erhält auf diese Weise seine Ordnung und übt seine Zucht, ohne daß die Begebenheiten und Thaten, durch die das vollbracht wird, dadurch in Beziehung auf die Menschen gerechtfertigt wären. — Danach ist denn nicht zu befürchten, daß durch diese Lehre die Regenten die Ermuthigung zu Willkühr und Tyrannei erhielten. Es wird den Regenten und den Unterthanen gesagt: „die Völker *sollen* sich nicht empören“, es wird ihnen aber nicht gesagt: „die Völker *werden* sich nicht empören.“ Im Gegentheil, so oft ein König zu seinen Unterthanen sprechen wird: „mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich will euch mit Skorpionen züchtigen“, so oft werden die Völker von ihm abfallen, das ist der Lauf der Welt von jeher. Die Regenten werden aber immerhin das zu erwägen haben, was da eintreten *wird*, nicht das, was da eintreten *soll*. Es ist leider nicht zu besorgen, daß durch die christliche Erkenntniß die Empörungen in der Wirklichkeit ausbleiben werden *).

*) „Ferner stehen die Tyrannen in Gefahr, daß durch Gottes Verhängen die Unterthanen sich aufmachen und erwürgen und verjagen sie. Denn wir lehren hier die, so recht thun wollen, welcher fast wenig sind; daneben bleibt gleichwohl der große Haufe Heiden, Gottlosen, Unchristen, welche, so es Gott verhängt, sich wider die Obrigkeit mit Unrecht setzen und Unglück anrichten.“ Luther.

§. 151.

Ganz anders als mit der Empörung verhält es sich mit dem passiven Widerstand. Der passive Widerstand besteht darin, daß man nicht thut, was die Obrigkeit gebietet, nicht unterläßt, was sie verbietet, wie die ersten Christen, dem Gebote der Obrigkeit entgegen, den Götzen nicht opferten, ihrem Verbote entgegen die Predigt des Evangeliums nicht unterließen. Er unterscheidet sich sonach wesentlich von dem aktiven Widerstand; denn dieser ist ein Angriff auf die Gewalt der Obrigkeit, eine Verhinderung ihrer Handlungen, jener nur eine Versagung der eignen Handlungen, des Unterlassens oder des Thuns. Er ist auch wesentlich verschieden von Aufkündigung des Gehorsams, denn er widersteht nur bestimmten Geboten, und entzieht sich nicht dem Ansehen der Obrigkeit überhaupt. — Der passive Widerstand ist unter Umständen statthaft, ja geboten. Denn der Mensch steht nicht bloß und nicht mit seinem gesammten Handeln unter dem Staate, sondern zugleich unmittelbar unter Gott. Wenn daher das Gebot der Obrigkeit gegen das Gebot Gottes geht, so hat der Unterthan die Pflicht, ihr den Gehorsam zu verweigern nach dem Satze: „man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen." (2. Mos. 1. 17; A. G. V. 29.) Hiermit übt er auch gar keine Einwirkung auf den Staat, er richtet nicht über die Obrigkeit, vollzieht kein Urtheil an ihr, sondern er richtet nur über sein eigenes Gewissen. Wo nun aber die Gränze der Pflicht gegen das äußere Gebot der Obrigkeit und der Pflicht gegen das innere Gebot Gottes sey, das kann dem Menschen unmöglich durch den Staat, weder durch seine Gesetze, noch durch seine Obrigkeit, kund werden, denn es ist ja grade die Gränze des Staates, sondern nur durch Gottes Gebot selbst, wie er es in seinem Gewissen vernimmt. Es ist die Macht der Persönlichkeit,

die durch ihr unmittelbares Band zu Gott immer zugleich über dem Staate ist, an welcher die Autorität des Staates diesen Widerstand findet, nicht ist es ein Widerstand in der Staatsordnung selbst. So gilt auch hier die Regel: „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist." Was den Staat angeht, auf den Staat wirkt, Aenderung der Obrigkeit, Lähmung, Abtreibung ihrer Gewalt, in das darf Niemand eingreifen, der nicht durch die Ordnung des Staates dazu berufen ist, da ist die Obrigkeit des Staates absolut die höchste Autorität; hingegen was das eigne Handeln und Unterlassen der Unterthanen betrifft, da ist Gottes Gebot und seine Stimme im Gewissen die höchste Autorität. Ein Gebot Gottes ist es nun aber auch, alle rechtliche Ordnung gewissenhaft zu befolgen, und es fällt deßhalb auch das in's Bereich des passiven Widerstandes, daß die Unterthanen sich nicht für ungerechte Unterdrückung oder Aufhebung der gesetzlichen Ordnung als Werkzeuge gebrauchen lassen sollen (s. oben S. 309 Note). Inwieweit dieses auch für Beamte, Richter, Minister, Militärs gilt, entscheidet sich je nach der bestimmten amtlichen Stellung; aber irgendwo eine Gränze hat die Pflicht des Gehorsams für Alle *).

---

*) Auch aus dem Grunde des eignen Rechts und der eignen Freiheit (z. B. bei widerrechtlicher Steuererhebung, Entziehung verbürgter Gerechtsame) darf der Obrigkeit der passive Widerstand entgegengesetzt werden, jedoch nicht in derselben Art wie aus dem Grunde des göttlichen Gebotes. Der passive Widerstand für das eigne Recht ist nur ein solennes Zeugniß wider das Unrecht und darf nicht weiter gehen, als eben die Obrigkeit selbst zu Anwendung des Zwanges zu nöthigen, dagegen der passive Widerstand für das göttliche Gebot ist eine Versagung des Gehorsams für dieses Bereich, der sich selbst dem Zwange der Obrigkeit zu entziehen das Recht hat.

§. 152.

Wie erst die christliche Offenbarung die Verdammlichkeit der Empörung zur vollen Erkenntniß gebracht hat, so findet sich auch erst in der christlichen Weltepoche der Gegensatz hierzu: ihre grundsätzliche Rechtfertigung und sittliche Verherrlichung. Das heidnische Alterthum hat nicht dieses Bewußtseyn der Schuld, darum auch nicht diesen Antrieb der Entschuldigung. Die Empörungen sind dort häufig, aber von naivem Charakter, sie sind die natürliche Hülfe gegen einen Druck oder die natürliche Befriedigung einer Leidenschaft. Selbst die Feier des Tyrannenmordes gilt nur dem Erfolge, der Rettung des Staates, nicht einem politischen Grundsatz. Aber auch noch im Mittelalter gehen die Empörungen gleichsam neben dem Christenthum her, das Gebot ist verkündigt, aber sie setzen sich nicht in Verhältniß zu ihm. Hier erscheinen sie großentheils nicht einmal als Rettung des Staates, sondern als Vertheidigung eignen guten Rechts. Sie sind Ausfluß der Independenz oder des aristokratischen Gleichheitsgefühls gegenüber dem Könige (§. 77). Der Gedanke von Staat und von Obrigkeit (Souverän) ist noch nicht voll entwickelt. Erst durch die Reformation kam die Frage der Empörung wie alle Fragen christlicher Sitte zur Bewußtheit und Entscheidung. Die Reformation hat das göttliche Recht der Obrigkeit, selbstständig von der Kirche, und daraus die unbedingte Verdammlichkeit der Empörung mit einer Nachdrücklichkeit und Gedankendurchbildung herausgestellt, wie sie vorher nicht da gewesen. So Luther, Calvin, die ganze Phalanx evangelischer Theologie. Dagegen beginnt auch seit der Reformation von andrer Seite die Empörung aus Princip. Das Unterscheidende der Empörungen von da an gegen früher ist ihr Ursprung in einer Untersuchung der letzten Gründe gesellschaftlicher Ordnung und

in einer grundsätzlichen Umkehrung des Verhältnisses von Obrigkeit und Volk, die nun als Lehre verkündet wird. Sie treten daher im Bewußtseyn des vorgehaltenen Verbotes und grade ihm gegenüber mit dem Anspruch auf sittliche Rechtfertigung, ja sittliche Nothwendigkeit auf, und sie schließen eben damit auch die fortwährende Umkehrung des Verhältnisses von Obrigkeit und Volk in sich. Die Empörungen sind von jetzt an Revolutionen. Die Bewegung der Puritaner und die Bewegung der katholischen Liga sind von dem Gedanken getrieben, daß das Volk zum Schützer und Rächer des wahren Glaubens und der göttlichen Gebote auch wider den König berufen sey. Es wird daher dort die Absetzung des götzendienerischen Königs, hier die Absetzung des ketzerischen Königs, oder der auch nur die Ketzerei nicht gebührend ausrottet, gepredigt. Das Volk der Gläubigen wird so für die entscheidenden Krisen als ein Gottesreich (Reich der Heiligen oder katholische Kirche) über den König gesetzt, und die Empörung ist Vollziehung eines göttlichen Auftrages. Vollends die politische Bewegung seit Ende vorigen Jahrhunderts ist durch den Gedanken getrieben, daß das Volk nach der Vernunft aus eignem Recht und um sein selbst willen über der Obrigkeit ist, angewiesen sie unausgesetzt seinem Willen unterthan zu erhalten. Die Empörung ist danach Folge immerwährender willkührlicher Gewalt des Volks über die Obrigkeit und eben das ist selbst das heilige Gebot, das sie schützt, sie ist Revolution im absoluten Sinne. Das ist der weltgeschichtliche Boden, auf welchem je in verschiedenen Zeiten die wissenschaftliche Rechtfertigung der Empörung sich bewegt.

Das Aeußerste in der Rechtfertigung der Empörung erreicht die Lehre Rousseau's, diese folgerichtige Entfaltung des Gedankens der Revolution. Nach ihr hat das Volk ein Recht

beliebiger Empörung. Denn Obrigkeit (gouvernement) ist ja nach ihr nichts Anderes als ein Auftrag oder Befehl, den das Volk als souveräner Gebieter gewissen Personen ertheilt, und — was man Empörung nennt — Absetzung der Obrigkeit nichts Anderes als die Zurücknahme dieses Befehls, die doch dem Gebieter, wann er will, zustehen muß. Es ist der Begriff der Obrigkeit aufgehoben und damit auch der Begriff der Empörung. Die Umkehrung der Staatsordnung, daß die Unterthanen sich über die Obrigkeit setzen, die in jeder Empörung als Thatsache liegt, wird hier zur Idee der Staatsordnung selbst. Eine Ermäßigung dieser Folgerichtigkeit der Lehre, aber im Erfolg von geringem Unterschied, ist es, wenn das Recht des Volks zur Empörung auf den Fall der Verletzung seiner Rechte beschränkt wird, wie es die Konstitution von 1793 ausspricht, und Lafayette bis an's Ende seines Lebens behauptete: „Wenn die Regierung die Rechte des Volks verletzt, so ist die Insurrektion des Volks und jedes einzelnen Theils desselben das heiligste seiner Rechte und die höchste seiner Pflichten.“ Oder wie man es sonst auszudrücken pflegt: hat der Fürst den Vertrag verletzt, so ist auch das Volk nicht mehr an denselben gebunden. Durch diesen Grundsatz wird das Volk zwar nicht wie dort der willkührliche Gebieter, aber doch der souveräne Richter über seine Obrigkeit.

Hinter der also ermäßigten Lehre der Revolution stehen die Lehren, die aus der puritanischen und hierarchischen Bewegung hervorgingen, nicht weit zurück. Innerhalb der reformirten Kirche wird das Recht zur Empörung wegen Tyrannei von den Schriftstellern zur Zeit des religiös-politischen Kampfes ausgeführt, so von Buchanan, Milton, Humbert Languet *), insbesondere erhielt es seine energische und folgenreiche

*) S. dieses Werks I. Band S. 292.

Vertretung durch Knox. Er behauptet, weil die Obrigkeit nach den Worten des Apostels den Menschen zu gute eingesetzt sey, so habe man sich einer tyrannischen Obrigkeit, welche ihre Gewalt zur Unterdrückung des Guten anwende, zu widersetzen. Insbesondere aber behauptet er, daß das Volk, wenn es einmal in seiner Mehrheit sich zum wahren Glauben bekannt habe, auch den König, der Abgötterei treibt, d.i. Messe liest (Maria Stuart) nach Gottes Gebot (5. Mos. 17, 5) richten und zum Tode bringen müsse *). — Innerhalb der katholischen Kirche wird das Recht zur Empörung hauptsächlich durch die Jesuiten gelehrt. Während bis dahin die katholische Lehre allgemein die war, daß die weltliche Obrigkeit von Gott sey, und man nur darüber stritt, ob unmittelbar von Gott oder mittelst des Papstes, so wurde besonders durch die Jesuiten die Lehre verbreitet, daß die Obrigkeit vom Volke sey. Sie unterschieden nämlich, es gründe sich zwar die Existenz und Nothwendigkeit obrigkeitlicher Gewalt überhaupt auf Gottes Ordnung, aber das Recht der bestimmten Obrigkeiten (dieses Königs) gründe sich lediglich auf Willen und Uebertragung des Volks, und daraus ziehen sie denn folgerichtig den Schluß, daß das Volk aus „gerechten Gründen" dieses Recht widerrufen und die Obrigkeit anders bestellen könne. So z. B. Lainez, Suarez, Bellarmin. Insbesondere lehrt Bellarmin, in Parallele mit Knox, daß es den Christen gar nicht erlaubt sey, einen ungläubigen oder ketzerischen König über sich zu dulden **).

*) Leben des Johann Knox von M'Crie übersetzt von Planck S. 528 f.

**) Vergl. meine Vorträge über „Protestantismus als politisches Princip," S. 25 und hauptsächlich meine Schrift: „die katholischen Widerlegungen" S. 9, wo dieses Alles aus den Quellen vollständig dargelegt ist. — Die katholische Gegenpartei widersprach dieser Lehre (z. B. Petrus de Marca de concord. sac. et imper. lib. II. cap. II).

Außerdem zieht sich noch durch die katholische Theologie und Moral schon vom Mittelalter her eine Lehre vom Tyrannenmorde, d. i. dem Rechte und der Pflicht jedes Einzelnen, ohne Form Rechtens, ja meuchlings den Tyrannen zu ermorden. Sie ist aus der antiken Bildung übernommen, kam zu besonderer Anregung durch Joannes Parvus, und erhielt zuletzt ihre äußerste Vertretung in dem berüchtigten Buche des Jesuiten Mariana. Auch sie spielt bei dem Kampfe zwischen Königthum und Liga in Frankreich eine große Rolle theoretisch und praktisch *). Diese einzelnen Richtungen und Parteien in der Kirche angehörigen Lehren von dem Rechte der Empörung und des Tyrannenmordes dürfen jedoch nimmermehr als die Lehre der Kirche selbst, der reformirten oder der katholischen, sondern nur als Abirrungen von derselben angesehen werden.

§. 153.

Innerhalb der wahren christlichen Lehre von der Unerlaubtheit der Empörung findet sich jedoch wieder eine Schattirung. Es ist nämlich eine Ansicht, welche die Empörung ausnahmslos verwirft. Sie ist besonders geltend gemacht durch die bischöfliche Kirche von England und die Tory's vor der Entthronung Jakobs II. Die absolute non-resistance war bis dahin dns Schibolet dieser Partei. Eben das ist im Wesentlichen auch der Standpunkt Luthers **). Dagegen ist eine

---

*) S. die nähere Darstellung auch hierüber in meiner Schrift: „die katholischen Widerlegungen" S. 15 und 20.

**) „. . . . Mir ist kein solcher Fall vorkommen, da es billig wäre, kann auch jetzt diesmal keinen erdenken" (aus der oben cit. Stelle). Bloß in den Tischreden Luther's findet sich eine Aeußerung für Erlaubtheit der Empörung unter besonderen Umständen. Allein abgesehen davon, daß auch sie vielleicht andre Deutung zuläßt, kann eine den Tischreden eines Mannes

andre Ansicht, welche zwar gleichfalls die Unerlaubtheit der Empörung gegen tyrannische Obrigkeit als Grundsatz anerkennt, aber doch ihre Erlaubtheit als Ausnahme für äußerste Nothfälle behauptet, wenn von der Obrigkeit die ganze rechtliche Ordnung umgestürzt, die ganze physische oder sittliche Existenz der Nation vernichtet wird. Als solchen Nothfall betrachtet man z. B. das Unternehmen Jakobs II., die ganze Staatsverfassung und Staatskirche von England umzustoßen. Noch weit mehr wäre ein solcher die türkische Herrschaft über die Griechen, welche Leben, Eigenthum und weibliche Keuschheit gefährdet. Das ist die Ansicht vieler Christen, und vieler loyalen Männer, besonders nachdem die strengere der alten Tory's von ihnen selbst 1688 durch die That verläugnet worden. Sie ist, in weltmännischer Auffassung und von christlichen Motiven entkleidet, durchgeführt von Burke*). Sie unterscheidet sich wesentlich von derjenigen, welche die Empörung aus „gerechten Gründen" zuläßt (Bellarmin u. s. w.). Denn sie betont die Scheu vor der rechtmäßigen Obrigkeit, die Pflicht, das Unrecht zu dulden, und hält nur die Ausnahmslosigkeit, wie bei manchen andern sittlichen Wahrheiten, so auch hier, nicht für durchführbar. Sie rechtfertigt die Empörung nicht aus einem Recht des Volks oder Gebot der Staatsordnung, wie Lafayette, Milton, Bellarmin, sondern nur kraft der Noth, nicht als Grundsatz, sondern als vereinzelte That. Sie befindet sich daher auf dem Boden christlicher

---

abgelauschte Aeußerung doch wohl nicht in Betracht kommen gegen jene Unzahl bestimmter und erschöpfender Auseinandersetzungen, die er selbst veröffentlichte und die alle aus einem Geiste sind.

*) „. . . . Wenn dieser jammervolle Zustand gekommen ist, dann geben die Symptome der Krankheit auch selbst die Arzneimittel an, klar und verständlich genug für die, welche die Natur ausrüstete, in verzweifelten Nöthen diesen letzten gefahrvollen bittern Trank dem zerrütteten Staat darzureichen."

Principien, und besteht namentlich kein praktisches Interesse, sie zu bestreiten. Dagegen darf man aber auch jene ausnahmslose Verwerfung der Empörung nicht für unwürdig oder ungereimt erachten. Das erhellt aus obiger Ausführung (§. 151). Denn es ist bei ihr nicht auf knechtische Unterwerfung abgesehen, sondern daß der tyrannischen Obrigkeit die Verweigerung des Gehorsams und das Zeugniß für Recht und Wahrheit und das strafende Wort entgegengesetzt werde, nur nicht die körperliche Gewalt, und sie steht eben auf Glauben. Der lebendige Gott kann bei ihr nicht außer Rechnung bleiben. Wahrlich, wenn ein Volk es vermöchte, das Unrecht zu leiden, und zugleich für das Recht zu zeugen mit Hingabe des Lebens, so würde es damit alle Unterdrückung überwinden, sowohl durch die natürliche Wirkung moralischer Größe, als durch den unmittelbaren Beistand Gottes, der solchem Glauben verheißen ist, und diese Ueberwindung würde von Dauer sein, während die Empörung meist nur von augenblicklichem Druck befreit, um in einen andern, vielleicht noch unerträglichern zu verfallen. Das hat auch die Geschichte bestätigt. Die Hugenotten griffen zu den Waffen und ihr Glaube ist in Frankreich unterdrückt bis zu dieser Stunde. Die ersten Christen ließen sich würgen, und ihr Glaube erlangte den Sieg über die Welt.

Der Streit, ob es Ausnahmsfälle gebe, wo dennoch die Empörung sich rechtfertigt, ist wie alle Kasuistik von geringerem Werth und kaum zu entscheiden. Das ist gewiß: jene christliche Hingebung, welche dem Unrecht unbewaffnet nur durch das Wort entgegentritt, ist heroischer als die Empörung. Eben deßhalb aber kann sie auch nicht wohl als allgemeine Forderung gestellt werden. Darum, wenn ein Volk, zum Aeußersten gebracht, zuletzt zur Gewalt greift, so mögen Menschen nicht darüber richten, daß es gegen Gottes Gebot gesündigt habe.

Sie dürfen aber auch umgekehrt nicht Urtheil und Freischein geben, daß es daran recht und gottgefällig gethan, und können am allerwenigsten Kennzeichen und Grundsätze aufgestellt werden, wann der Fall eintrete, daß solches recht und erlaubt sey. Das Evangelium, da es den Gehorsam gegen die Obrigkeit gebietet, erwähnt dabei keiner Ausnahme; aber es erklärt auch ebenso wenig die Ausnahmslosigkeit. Es ist danach anzuerkennen, daß es Lagen außerordentlicher Art in der providentiellen Führung der Völker giebt, in welchen die Empörung zwar keineswegs sächlich und nach sicherer Erkennbarkeit gerechtfertigt ist, aber doch dem menschlichen Urtheil aus dem allgemeinen Gebot entzogen bloß bei dem Gewissen der Betheiligten und unter dem Gerichte Gottes steht. Das kann jedoch auch bei dem äußersten Zugeständniß nur für solche Lagen gelten, wo entweder (wie unter Jakob II.) die bestehende Rechtsordnung und ihre Güter, oder (wie unter der türkischen Herrschaft) die natürlichen unentbehrlichen Rechte, Leben, Keuschheit u. s. w., gegen die Obrigkeit geschützt, nicht aber wo neue religiöse oder politische Gedanken gegen die bestehende Rechtsordnung zur Herrschaft gebracht werden sollen. Hiefür ist Eigenmacht und Empörung niemals gerechtfertigt. Die großen Revolutionen, die seit 1789 über die Reiche Europa's gingen, verfallen daher, unberührt von jener Streitfrage, unbedingt ihrem Gericht *)

---

*) Es ist, wie sich von selbst versteht, keine Empörung, wenn der höchsten Obrigkeit von denen Widerstand und Gewalt entgegengesetzt wird, die nach der Verfassung selbst dazu berufen sind. Es war nicht Empörung, wenn in Sparta die Ephoren die Könige vor ihr Gericht zogen und durch den weitern Gerichtshof selbst zu Tode brachten, oder wenn deutsche Landstände dem Landesherrn den bewaffneten Widerstand, den er ihnen selbst in den Landesfreiheiten zugestanden hatte, entgegensetzten. Das war der Grund, aus welchem Luther sich in den Beschluß der protestan-

§. 154.*)

„Es ist ein übles Ding in unserm Zeitalter, daß Revolutionen gemacht, daß sie ohne Noth gemacht werden, es ist ein noch weit übleres, daß sie gefeiert werden. Wie darf ein gesittetes Volk eine That förmlich für Verdienst erklären und mit öffentlicher Verherrlichung und Belohnung umgeben, welche die ewigen Gesetze der menschlichen Gesellschaft, das Urrecht der Staaten zerstört und die Gesetze der Religion verletzt, durch die der Staat und seine Ordnung gewährleistet und geheiligt ist! Die Empörung ist eine Verletzung göttlicher und menschlicher Ordnung, ihre Feier aber ist ein Hohn gegen diese Ordnung. Mag es immerhin, wie bereits ausgeführt, Fälle geben, wo der Drang physischer oder sittlicher Noth so gewaltig zum Aufstand treibt, daß es keinem Menschen ziemt, über seine Urheber zu richten, und der Erfolg ihn gleich wie eine Naturnothwendigkeit zu rechtfertigen scheint. Aber niemals ist er darum an sich eine sittlich lautere That, niemals hört er an sich auf, eine Zerstörung der untersten Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung zu sein. Darum kann kein edles Volk mit reinem, ungetheiltem Gewissen aus einer Empörung hervorgehen, und wehe ihm, wenn es ob der Freiheit, die es errungen,

---

tischen Fürsten, dem Kaiser Gewalt entgegenzusetzen, ergab. Die Rechtsgelehrten hatten den Fürsten begutachtet, daß sie nach deutscher Verfassung Mitobrigkeit und deßhalb hierzu berechtigt, ja zum Schutze der Unterthanen sogar verpflichtet seien. Das war auch richtig für die Gesammtheit der Fürsten, denn Kaiser und Reich waren höchste Obrigkeit, Souverän, in Deutschland, nicht so für die Landesherren einzeln. Luther überläßt mit vollem Recht diese Frage den Rechtsgelehrten und dem eignen Urtheil der Fürsten, es war eine Frage der besondern Verfassung, wer in Deutschland Obrigkeit sey, nicht die oberste Frage christlicher Moral, ob man der Obrigkeit sich widersetzen dürfe.

*) Zum Verständniß des Nachfolgenden dient, daß es zuerst im Sommer 1848 veröffentlicht ist, s. meine Schrift: „Die Revol. und die konst. Monarchie."

der heiligen Bande vergißt, die es, sey es auch nothgedrungen, zerrissen hat! Ist es aber ihrer eingedenk, wie kann es die Revolution feiern? Welcher nicht verwilderte Mensch wird eine Ehescheidung feiern, und die Scheidung des höchsten gesellschaftlichen Bandes, die Scheidung von Volk und Obrigkeit, dürfte je als ein Freudenfest begangen werden? Wird mit Recht gefordert, daß die rühmlichste Tapferkeit, im Bürgerkriege bewährt, auf die verdienten Lorbeeren verzichten müsse, und sie sollte mit ihnen prangen dürfen nach dem Kampf gegen den angestammten Fürsten und gegen das Heer, das Bollwerk des Vaterlandes und der staatlichen Ordnung? Daß das französische Volk 1830 so gar keinen Sinn hatte für das alte Königshaus, mit dem es Jahrhunderte Freud und Leid und Ruhm und Schmach getheilt, dessen furchtbare Sünden es durch seine eignen auch längst wieder aufgewogen hatte, daß es ihm war, wie wenn es einen eingedrungenen Barbarenhäuptling aus dem Lande vertrieben — das ist eine schwere Verschuldung, und die Nemesis ist wahrlich nicht ausgeblieben!

Das innerste moralische Princip des politischen Zustandes wird durch die Feier der Revolution zerstört, und die Folgen solcher Demoralisation lassen denn auch nirgend auf sich warten.

Hat man einmal den Straßenkampf als Verdienst und Ruhm verkündet, warum sollte er sich nicht bei jeder künftigen Gelegenheit wiederholen? Dießmal war es für den Sturz des alten Systems, ein andermal ist es für das allgemeine Stimmrecht, für die Republik, für die Güter-Gemeinschaft. Die gegenwärtig zufrieden sind, weil der Erfolg für ihre Ansicht war, werden es sich gefallen lassen müssen, wenn er dereinst gegen sie ausschlägt. Ludwig Philipp durfte nicht über den 24. Februar klagen, nachdem er den 29. Juli gefeiert, und es ist nicht abzusehen, mit welchem Fug man in Frankreich den

Aufstand vom 15. Mai und 24. Juni bestrafte, da man doch selbst sein Recht nur aus dem Aufstand vom 24. Februar herleitete, und ist nicht abzusehen, warum die Berliner Stadtbehörde nicht die Kämpfer am Zeughause, die für die allgemeine Volksbewaffnung aufstanden, ebenso aufforderte, sich zu legitimiren, um ihre Belohnung in Empfang zu nehmen, wie damals die Kämpfer für die übrigen Rechte des Volks. Meint man, die Revolution werde nicht siegen, wenn sie nicht den Willen der gesammten Bevölkerung für sich hat, so sehe man eben auf das noch neue Beispiel, daß etliche hundert Männer, und wahrlich nicht der edelsten Sorte, Frankreich, das gar nicht daran dachte, die Monarchie über den Kopf weggenommen haben. Oder meint man, es werde eben nur die ganz bestimmte, in ihren Folgen von der Nation anerkannte Empörung gefeiert, nicht aber die Empörung überhaupt, so muß man fragen, wo denn die Norm ist und wo der Richter, um in dem Momente der That, auf den es allein ankommt, im Voraus zu wissen, ob die Revolution die Anerkennung oder Verwerfung finden werde? Hat sich doch der offizielle Sprachgebrauch in ganz Europa bereits dahin festgesetzt, daß man den Aufstand, wenn er besiegt wird, „Insurrektion", und wenn er siegt, „glorreiche Revolution" nennt! An dieser Reorganisation des mittelalterlichen Faustrechts ist das aufgeklärte neunzehnte Jahrhundert angelangt! Und es hat sich dieses Faustrecht, das man für die öffentlichen Verhältnisse sanktionirt, auch bereits über die Privatverhältnisse ausgedehnt. Man sagte, die Bauern, welche ihre Grundherren zum Erlaß der Abgaben zwangen, hätten die Freiheit mißverstanden, sie haben sie keinesweges mißverstanden, sie haben sie nur auf ihre Verhältnisse angewendet. Wenn den Fürsten durch Anzug der Massen oder durch eine bedingte Steuerverwilligung, welche die be-

schworene Verfassung untersagt, oder vollends durch Barrikaden die politischen Koncessionen abgenöthigt werden, warum sollen jene nicht ein Aehnliches thun für die Vermögenskoncessionen? Der Mensch hat gewiß kein größeres Recht auf Theilnahme an der öffentlichen Gewalt, als er es auf eine befriedigende Subsistenz hat. Was vermöchte man auch jenem Advokaten zu entgegnen, der einige Berliner Schneidergesellen wegen Zerstörung eines Kleidermagazins damit vertheidigte, daß sie nur ihre sociale Ueberzeugung durch Selbsthülfe geltend gemacht, also nichts anderes gethan hätten, als die Kämpfer des 18. März? So lange man nicht aufhört, den Akt zu verherrlichen und zu belohnen, der den ganzen Bau der öffentlichen Ordnung aus den Fugen hob, so lange darf man sich nicht wundern, wenn durch alle Schichten der Gesellschaft die Bande des Gehorsams und des Gesetzes sich lösen. Frankreich hat vorzugsweise das unheilvolle Beispiel gegeben, die Revolution, die im günstigsten Falle als eine traurige Nothwendigkeit sogleich der Vergangenheit und Vergessenheit übergeben werden müßte, zum Freudenfest zu erheben, und als eine stete glänzende Gegenwart im Volksbewußtsein zu erhalten, und Frankreich ist denn auch aus der Kette der Emeuten und Revolutionen nicht mehr herausgetreten. Hat man nicht in Frankreich seit 1789 bei jeder Revolution den neuen Tag der Freiheit mit Jubel begrüßt, wie es in diesem Augenblick auch in dem verblendeten Deutschland geschieht, und hat je die Revolution die Erwartungen erfüllt, und nicht vielmehr in noch üblere Lagen gebracht und eine neue Revolution erfordert? Und was ist das letzte Resultat, die Freiheit von 1848? Die Freiheit der drakonischen Gesetze gegen die Versammlungen, die Freiheit der Unterdrückung der Journale, die Freiheit des Bürgerkriegs und des Belagerungszustandes, die Freiheit der Unsicherheit

des Lebens, des Eigenthums, die Freiheit, vor der, wer kann, sich in's Ausland rettet, ja vor der selbst, was in Frankreich viel sagt, die Phrase der glorreichen Februarrevolution verstummt ist! Man suche das nicht in dem und jenem Grunde, in der Noth der Arbeiter, in den Mißgriffen Louis Philipps u. s. w., es hat das Alles nur Einen Grund, der ist die politische Entsittlichung; nichts Anderes aber ist die politische Entsittlichung, als die Anerkennung und Feier der Revolution" *).

§. 155.

Gleichwie die Empörung einfache unbefangene Empörung oder aber grundsätzliche Empörung d. i. Revolution ist, ähnlich verhält es sich auch mit der Usurpation. Einfache Usurpationen, daß ein gewaltiger Mensch das bisherige Herrscherhaus verdrängt und ein neues gründet, gibt es durch die ganze Geschichte, und auf Erden traf sie kein Gericht. Dagegen die Usurpationen, die auf dem Grundsatze der Revolution ihr Reich aufrichteten, und damit diesen perpetuirten, haben bis jetzt keine Dynastie zu gründen vermocht. Cromwell konnte seine Macht nicht auf den Sohn fortleiten.**) Napoleon und Louis Philipp mußten in eigner Person vom Thron steigen, ersterer

---

*) Staatsstreiche stehen in einer gewissen Parallele zur Empörung, sie kehren zwar nicht, gleich dieser, das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen um, aber sie gehen doch gegen die Rechtsordnung. Vergl. §. 90. Es ist ein Unterschied, ob der Staatsstreich gegen eine geschichtlich rechtsgewurzelte oder gegen eine ephemere angeflogene Verfassung geht, wie es ein Unterschied ist, ob die Empörung gegen ein legitimes Königthum oder gegen eine Obrigkeit de facto geht. Dann ist entscheidend der Eid, dann der Bruch auf der andern Seite.

**) Wilhelm III. gehört nicht in die Reihe. Er hat nicht den Grundsatz der Revolution (Volkssouverainetät) proklamirt, er hat nur eine Annäherung an denselben, und auch diese nur widerwillig begründet. Doch verlor auch er den Adoptiv-Erben, der zum Träger der neuen Ordnung erkoren war.

nachdem ihm vorher der Erstgeborene, der zum Diadem bestimmte, genommen war.

Gleichwie die Revolution von 1789 der reine Typus der Revolution ist, so auch ist das Reich Napoleons I. der reine Typus solcher Aufrichtung einer Monarchie auf dem Grunde der Revolution. Er ist bei dem Erwerb seiner eignen Macht ohne die (schwerere oder geringere) Schuld eines Cromwell, Wilhelm, Louis Philipp. Er hat die Revolution nicht gemacht, er hat nur die Anarchie, die er vorfand, bewältigt. Die Rettung aus dieser Anarchie ist seine Mission von oben, ist sein Titel zur Gewalt. Der Brumaire war nicht Umsturz einer legitimen befestigten Verfassung, sondern Gründung einer Autorität in dem Chaos der einander zerstörenden Verfassungsbestrebungen. In der Republik war darum seine Gewalt eine rechtmäßige, berufene, wohlgegründete, mit nichten eine Usurpation. Sie begann erst unrechtmäßig zu werden, da er ein erbliches Reich auf die Revolution gründen wollte. Damit verletzte er das Recht des rechtmäßigen Königshauses und ward er selbst der weltgeschichtliche Vertreter des Princips der Revolution gegen das Princip der Legitimität. Er nahm seine Gewalt in diesem neuen Charakter von Anbeginn nicht mehr aus der ihm von oben verliehenen Macht und Mission, sondern aus der Hand der Volkssouveränetät, und stellte sich in dem weltgeschichtlichen Kampf mit den Bourbons, am evidentesten in den hundert Tagen, durchaus auf den Grund der Volkssouveränetät. Dieser Grund aber besteht nicht. Es ist merkwürdig: der Schritt aus der rechtmäßigen Gewalt zum Unrecht war, wenn diese Auffassung die richtige ist, die Beilegung des lebenslänglichen Konsulats mit dem Rechte den Nachfolger zu ernennen, was nur ein anderer Ausdruck für die Erblichkeit ist, und für diese begann er auch das Verfahren

der allgemeinen Stimmgebung. An dem Tage nun, an welchem er in seiner neuen Würde mit einem pomphaften Aufzuge von der Präsidentschaft des Senats Besitz nahm, wurde die Sitzung der Hauptsache nach auf die Zeichen monarchischer Huldigung verwendet. Nach diesen Feierlichkeiten, und wohl auch mehr als Symbol der Regierung, wurden fünf Senatskonsulte präsentirt. Darunter war das letzte, also das Ende dieser symbolischen Sitzung, die Vereinigung der Insel Elba mit dem französischen Staatsgebiete *). Es ist als wenn die Vorsehung andeuten wollte, welches die letzte Folge dieses ersten Schrittes seyn werde.

Es kommt mir bei diesem Allen nicht in den Sinn, ein Gesetz des göttlichen Weltgerichts feststellen zu wollen. Gottes Wege sind unerforschlich und seine Barmherzigkeit und Langmuth unbegränzt, und wir sind nicht Urtheiler, wieweit gottesfürchtige Führung des Regiments eine Sühne für die Unrechtmäßigkeit seines Ursprungs seyn kann. Sondern ich will nur eine Thatsache der Geschichte feststellen; sie spricht mit einem wunderbaren Eindruck, dem man sich nicht verschließen kann.

---

*) Thiers histoire du consulat et de l'Empire III. 555.

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung des Staates.

Erstes Kapitel.

Das Militär.

§. 156.

Die äußere Macht, durch welche der Staat gegen seine Unterthanen und gegen fremde Staaten seine Herrschaft behauptet, ist eine nothwendige Seite desselben als sittlichen Reichs, als beherrschender Anstalt, ja die erste, das ist allen vorausgehende Seite, da auf ihr alle Herrschaft beruht. Die Staaten beginnen daher überall zuerst damit, kriegerische Macht zu bilden, und die Kriegsmacht ist der ungebildeten Vorstellung das Einzige oder doch Hauptsächlichste, was sie bei Betrachtung eines Volks oder Staates in's Auge faßt. Diese Macht ist nicht bloß Mittel der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sie ist zugleich auch an sich sittliche Bethätigung der Nation, indem sie auf äußerster Aufopferung, sittlichem Muthe, unbedingter Hingebung an das gegliederte Heer, als Geist des einzelnen Bürgers wie des gesammten Heeres, ruht (s. o. S. 145).

Wenn der bürgerliche Verband des Staates ein organischer ist, in welchem jedem Gliede (Gemeinde, Genossenschaft,

einzelnem Menschen) sein eigenthümliches in ihm entspringendes und durch ihn bestimmtes Leben zukommt, so ist der militärische Verband ein *mechanischer*; denn es ist hier bloß um die Wirkung des Ganzen nach außen zu thun, es kommen daher alle Theile bloß nach dem in Betracht, was sie hiefür ausrichten. Aus diesem Grunde gilt hier die unbedingte Subordination.

§. 157.

Der wahrhaft entwickelte Staat hat ein *stehendes nationales Heer*, das auf *allgemeiner Waffenpflicht* der Unterthanen ruht und als ein ungetheiltes Ganzes in allen seinen Gliedern *unmittelbar* dem *Souverän* verpflichtet ist. Die allgemeine Waffenpflicht ist darin wohlbegründet, daß es die Aufgabe (τέλος) des Staates ist, sich als Macht zu behaupten und diese Macht als eine der Nation selbst innewohnende und als das Ergebniß ihrer sittlichen Hingebung für den Staat zu besitzen, die Unterthanen aber als Glieder dieses sittlichen Ganzen die Aufgabe desselben erfüllen müssen. Es gibt keinen andern Rechtsgrund für die Kriegspflicht als diesen, jeder andere würde auf unstatthafte Weise die Unterthanen als außer der Nation und dem Staate befindlich in bloßem Vertrags- oder ähnlichem Verhältnisse zu ihnen stehend betrachten. Angriffs- und Vertheidigungskrieg macht hierin keinen Unterschied; denn beiderlei Kriege sind gleich nothwendig für die Behauptung eines Staates als selbstständiger Macht; willkührliche Kriege aber widerstreiten überhaupt dem Wesen des neuern Staates und der politischen Erkenntniß der Gegenwart. Der Unterschied hatte sein Gewicht nur damals, als noch die Vertheidigungskriege Volkskriege und die Angriffskriege Privatfehden des Fürsten waren, in der Periode der Gefolgschafts- und nachher der Lehnskriege. Es können denn auch heutzutage thatsächlich die Staaten ohne die

allgemeine Kriegspflicht nicht mehr bestehen*). — Die allgemeine Waffenpflicht vorausgesetzt, ist aber wieder der wirkliche allgemeine Waffendienst das Angemessene, Höhere vor der Aushebung (Konskription). Er erfüllt den Grundsatz der Gleichheit der Unterthanenlasten, er läßt alle Staatsglieder an der männlichen Ehre der Waffen (Justus Möser) Theil nehmen, und er gewährt die Entwickelung der Streitkräfte im vollständigsten Maaße. — Schon die Aushebung fordert kürzere Dienstzeit im Gegensatze des freiwilligen Dienstes, vollends aber der allgemeine Waffendienst fordert sie und kann sie leicht gewähren. Die Abtheilung des thätigen (aktiven) Heeres und der nur in Bereitschaft gehaltenen Mannschaft, oder der Linie und Landwehr, ist bei allgemeiner Waffenpflicht und bei allgemeinem Waffendienst nicht ausgeschlossen, ja gefordert; aber sie ist hier nur eine thatsächliche, keine rechtliche. — Ob der Vortheil, welchen der allgemeine Waffendienst für die kriegerische Macht gewährt, durch den Nachtheil der kürzern Dienstzeit wieder aufgewogen wird, ist Sache technischer Beurtheilung. Für das sittlich-politische Verhältniß ist er jedenfalls von reinem und unbedingtem Werth. Er erhöht die Züge der Subordination, Gesetzlichkeit, Pünktlichkeit und die Züge des Selbstgefühls und der Ehre durch die ganze Bevölkerung, bringt umgekehrt wieder in das Heer einen Zug der Gesittung und des Anstandes, und bindet endlich alle Klassen der Nation in einer höchsten Gemeinschaft und Gleichheit.

*) Die Restauration versprach, die unter dem Kaiserreich gehässig gewordene Konskription abzuschaffen, aber sie reichte mit freiwilligem Militär, auf das sie rechnete, nicht aus und mußte im Wesentlichen wieder zum Alten zurückkehren. In England allein behauptet sich noch das frühere System mit Erfolg. Dieser weltbeherrschende Inselstaat hat aber überall eigenthümliche Bedingungen, und bei bedeutendern Kriegen (wie dem letzten französischen) griff man wirklich dazu, die Miliz im inländischen Dienst so herumzuwerfen, daß sie selbst gern freiwillig in die Armee trat. Und 1855?

Das Vasallenheer des Mittelalters beruht, statt auf öffentlicher Pflicht, auf Privatpflicht und Privattreue. Das ist an sich nicht das Gemäße, daß der Waffendienst auf einem bestimmten Besitze ruht und Aequivalent desselben ist, statt auf der nationalen Mitgliedschaft als solcher. Der Erfolg aber ist, daß das Heer vom obersten Punkte bis herunter organisch statt mechanisch gefügt ist, so daß die Unteren zunächst den Zwischenstehenden selbstständig verbunden sind. Der oberste Herr des Heeres hat darum keine sichere Gewalt über das Ganze: folgt ihm sein nächster Vasall nicht, so ist die ganze untere Kette von diesem aus mit abgefallen *), und die Folgeleistung selbst ist nicht unbedingt, sondern beschränkt sich wie alle Privatpflicht auf bestimmte Gründe und steht zuletzt im persönlichen Urtheil. So edel und schön die Bande der Lehnstreue waren, so konnten sie doch nicht die Anforderung eines öffentlichen Heeres erfüllen, die Staaten waren mit allen kriegerischen Kräften, die sie besaßen, ohnmächtig, weil sie dieselben nicht zu Einer mechanisch geeinten Heeresmacht sammeln, zu Einer Gesammtwirkung fügen konnten.

Das Heer aus fremden Söldnern (wie in den italienischen Republiken) ist unwürdig. Das Volk büßt die Achtung ein, das nicht selbst Träger der Macht ist. Dann fehlt auch hier die Einheit zwischen Staat und Heer. Das Heer hat keinen moralischen Impuls, der Staat keine Sicherheit über sein Heer.

Das Heer, das sich auf Werbung gründet, ist zwar

*) Eine Ordonnance Ludwig's des Heiligen verordnet: wenn ein Herr seine Mannen aufruft zum Kriege gegen den König, weil dieser ihm Recht verweigere (la justice de sa cour), so soll der Vasall sich zuerst persönlich an den König wenden, und wenn dieser nun wirklich erklärt, er gewähre kein Recht, man müsse ihm als Herrn gehorchen, so soll der Vasall seinem Herrn zum Krieg gegen den König folgen bei Verlust seines Lehns. Boulainvilliers histoire des anciens parlaments de France p. 50.

vom Söldnerheer verschieden, es gehört in seinen Anführern und meist auch der Mehrzahl nach in seinen Soldaten dem Inlande an. Aber das Heer soll überhaupt nicht vom Zufall, von der Freiwilligkeit abhängen, es wird auch auf diesem Wege nie die Streitkraft entwickelt wie durch Aushebung, und insbesondere hat der Werbekontrakt etwas Unsittliches, indem er Lebensaufopferung und Lebensberuf zum Gegenstand des Kaufs macht, und er führt darum auch dazu, daß die Obrigkeit unwürdige Machinationen macht und daß die Hefe der Nation unter die Fahnen kommt. — Das Heer der Anwerbung setzte immer noch daneben eine allgemeine Waffenpflicht voraus, nämlich für Vertheidigung im Lande selbst eine Aushebung nach dem Loose (Miliz, Landmiliz), und für die äußerste Noth einen Aufruf aller Waffenfähigen (Landfolge, Landsturm). Das ist nun aber nicht bloß eine technische Abtheilung, wie unsere heutige Linie und Landwehr, sondern ein verschiedenes Rechtsverhältniß. Das Heer und die Miliz beruhen auf einem verschiedenen Rechtstitel (Vertrag und Bürgerpflicht), haben rechtlich einen verschiedenen Gebrauch (außer und im Lande) und bilden einen ganz verschiedenen Stand. Dieser ganze Unterschied muß fallen, so wie Angriffs- und Vertheidigungskrieg nicht mehr rechtlich unterschieden, sondern als gleich nothwendig zur Behauptung des Staates erkannt sind.

Wesentlich verschieden von der ältern Landmiliz ist das neuere Institut der Bürgerwehr (Nationalgarde), das in Frankreich entstand und in Deutschland häufig nachgeahmt ward. Diese ist zwar auch für Nothfälle auf Unterstützung des Heeres gegen den äußern Feind, zunächst aber mit Ausschließung des Heeres gegen Aufstand und Unordnung im Innern berechnet*).

---

*) Loi du 22 mars 1831.

Aeußerlich betrachtet wird sie sich mit der Einrichtung des allgemeinen Waffendienstes nicht so leicht verbinden als mit der Einrichtung der Aushebung. An sich aber gehört sie wie in ihrem Ursprunge, so auch in ihrer Bedeutung und Wirkung dem Principe der Volkssouveränetät oder doch dem republikanischen Princip an. Die Nationalgarde ist ihrem Begriffe nach ein Heer des Volks, und daß sie in ihrer Bildung sich an den Gemeindeverband anschließt, indem jede Gemeinde, namentlich jede Stadt, ihre eigne Heeresabtheilung bildet, daß die Offiziere großentheils durch die Wahl der Gemeinen bestimmt werden, daß der Maire die nächstauffordernde Behörde ist, macht sie auch thatsächlich zu einem Heere des Volks. Beim allgemeinen Waffendienst ist auch jeder Bürger bewaffnet und kriegsgeübt, aber er nimmt am Heer in einer andern Ordnung, einem andern Zusammenhang, ja an einem andern Orte Theil, als am bürgerlichen Verbande. Die Nationalgarde dagegen ist nichts Anderes als die bewaffnete Gemeinde als solche. Auch dort liegt in der Kriegsgeübtheit aller Bürger eine Macht des Volks, die eine despotische Regierung nie entwickeln dürfte. Hier aber hat jede bedeutende Stadt, namentlich Paris, ein organisirtes Heer, das sie in jedem Augenblick nach ihrer Stimmung in Widerspruch mit dem Willen des Königs, ja selbst des ganzen Landes in Bewegung zu setzen vermag. Der erste Gedanke bei Errichtung der Nationalgarde war, durch ein solches Heer des Volks den König zu bewältigen. Dann allerdings legte man ihr den mehr gemäßigten und scheinbar neutralen Gedanken unter, in dem Momente, wo durch die Empörung alle Obrigkeit in Frage gestellt ist, einen Schutz für Leben und Eigenthum zu gewähren. Aber es ist auch dieses charakteristisch für die Revolution: *Schutz für Leben und Eigenthum ohne Obrigkeit.* Während nach Gottes Ordnung der Schutz für

Leben und Eigenthum der Obrigkeit aufgetragen und durch den Gehorsam des Volks gegen die Obrigkeit bedingt und verdient ist, will man den Gehorsam des Volks gegen die Obrigkeit aufkünden oder aussetzen und dennoch Leben und Eigenthum geschützt haben.

§. 158.

Der Einfluß der Landesvertretung hinsichtlich des Heeres darf nie auf die Befehligung des Heeres sich beziehen, wie das in England vom langen Parlament für die Miliz in Anspruch genommen war, aber seit Wiederherstellung der Monarchie bis auf diesen Augenblick verfassungsmäßig ausgeschlossen ist, sondern nur auf die Existenz oder die Bildung des Heeres. Dieser Einfluß kann in Art und Grad verschieden seyn. Das englische Parlament bewilligt jährlich die Militärautorität, d. i. die Gesetze gegen Meuterei, Desertion u. s. w. (bill of mutiny), sohin die Möglichkeit, daß ein Heer bestehe. Die ungarischen Stände bewilligen die Truppen ähnlich wie Steuern. Die älteren deutschen Stände hatten die Bewilligung überall für die Geldmittel, wenn sie solche zur Truppenhaltung aufbringen sollten, häufig aber auch für die Werbung unter Unterthanen und für die Vermehrung der Truppen über das Kreiskontingent. In Frankreich ist durch Gesetz (März 1810 und März 1832), also mit den Kammern, das ganze Konskriptionswesen, nicht bloß die Dienstpflicht, sondern auch das ganze Verfahren bei der Aushebung (Rekrutement) bis auf die Details, die Art der Listenverfertigung, des persönlichen Aufrufs, der Untersuchung über körperliche Unfähigkeit, deßgleichen das Avancement festgestellt, und wird überdieß auch das jährliche Kontingent mit den Kammern durch Gesetz bestimmt. Nach unserm jetzigen deutschen Staatsrechte muß man

im Zweifel annehmen, daß die Bestimmungen über Bildung des Heeres nur insoweit mit der Landesvertretung zu vereinbaren sind, als sie neue Unterthanenlasten gegen den Staat enthalten, daher namentlich die Dienstpflicht selbst oder die größere Ausdehnung desselben, und die Einquartierungslast, denn nur insofern enthalten sie Rechtsgrundsätze (§. 112). Doch wird auch das Verfahren bei der Aushebung häufig durch Gesetz bestimmt, weil doch mittelbar die Militärlast des Staatsbürgers von demselben abhängt, ähnlich wie die Proceßbestimmungen als Gesetze behandelt werden, weil das materielle Recht durch sie bedingt ist. Dagegen die ganze Einrichtung des Heeres, die Maximen des Avancements, so wie die Größe des Kontingents, also der thatsächliche Gebrauch, den jedesmal die Regierung von der feststehenden Unterthanenpflicht macht, gehört, als Ausfluß der Regierungs- und nicht der Gesetzgebungsgewalt, bloß dem Souverän an. Ausnahmsgesetze für bürgerliche oder peinliche Rechtsfälle gehören natürlich immer vor die Landesvertretung; aber nicht in ihrer Eigenschaft als Militär-, sondern als Justizgesetze.

§. 159.

Wie das Heer allein dem Souverän zur Befehligung zukommt, ja darin vor Allem die Stellung desselben als Souverän (als exekutive Macht) beruht, so hat es auch nur ihm den Eid der Treue zu leisten. Daß sich damit das Heer dem Souverän nicht ohne Gränze verpflichtet, liegt in unsrer ganzen Gesittung, ein Assassinengehorsam ist durch sie ausgeschlossen. Das Militär läßt sich trotz des Eides nicht gebrauchen zu Handlungen, die außerhalb militärischer Sitte und Ehre liegen. Es würde sich auch nicht gebrauchen lassen zum Umsturz der Rechtsordnung.

Am Beginn der Revolution kam nun eine Beeidigung des Militärs auf, nach welcher es „der Nation, dem Gesetze und dem Könige“ schwört. Es wird hier dem Könige nicht als Souverän geschworen, sondern bloß als der ausführenden Gewalt unter dem Volk als dem eigentlichen Souverän, ähnlich wie bei uns etwa einem Feldmarschall geschworen werden könnte unter Vorbehalt seiner Treue gegen den König. Das Militär hat hier zu prüfen, ob der König dem Volk getreu ist. Es ist damit in der That das Volk der oberste Dienst- und Eidesherr der Armee. Das ist der erste Ursprung des Verfassungseides der Armee.

Derselbe hat nun später wohl eine andre minder grelle Bedeutung erhalten, und in dieser ist die Forderung desselben eine Tradition der konstitutionellen Partei. Es soll nicht (revolutionär) „der Nation“, sondern (konstitutionell) „dem König und der Verfassung“ geschworen werden, der Eid deßhalb auch das Heer nicht dem Volke dienstbar, sondern nur der Verfassung gebunden machen, daß, wenn der Fürst die Verfassung verletzt, es ihm den Gehorsam versage. Der Verfassungseid des Heeres soll danach nichts Anderes seyn, als die natürliche und nothwendige Parallele zu dem Verfassungseide der Beamten.

Auch in dieser Bedeutung ist der Verfassungseid der Armee verwerflich. Er ist im Grundsatz nicht gerechtfertigt. Der Grund des Verfassungseides der Beamten besteht nicht für das Heer. Die Beamten sind das Organ für die Anwendung der Verfassung. Sie müssen daher in ihren eignen Funktionen dieselbe richtig anwenden, bei Ausführung höherer Befehle gegen unrichtige Anwendung remonstriren, müssen in den höchsten Aemtern die Kontrasignatur versagen. Dieses Alles, worauf sich an erster Stelle der Beamteneid auf die Verfassung gründet, ist dem Heere fremd. Aber nur als Ausfluß und Kehrseite

eines solchen beständigen (positiven) Berufes für die Verfassung hat die (bloß negative) Verpflichtung, Verfassungswidrigem den Gehorsam zu versagen, ihre Rechtfertigung. Der Erfolg des Eides aber ist, daß der Gehorsam des Heeres gegen den Souverän erst von der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit seiner Befehle abhängig, also in Frage gestellt, deßgleichen im Heere selbst, je nach dem Ergebniß jener Prüfung, Spaltung hervorgerufen wird. Damit aber ist die ganze Macht und Ordnung des Staates in Frage gestellt. Wenn Beamte den Dienst versagen, kann der Fürst sich anderer bedienen, wenn das Heer ihn versagt, kann er nicht ein anderes berufen. Weicht diese physische Macht im Staate, die alle Ordnung trägt, so sind alle Elemente, die schlechten und die guten, entfesselt und folgen ihrer Willkühr. Die Macht des Staates, die im Heere liegt, kann daher nicht, gleichwie die Gesetzgebung oder die administrative Ausführung, von Ueberzeugungsprüfung und Entscheidung der Individuen abhängen. — Diese Einsicht hat auch, in Frankreich selbst, zu dem Grundsatze geführt, daß das Heer, ja auch die Bürgerwehr, nicht berathschlagen darf. Wenn es aber nicht berathschlagen darf, wie kann es zu einem vernünftigen Beschluß und Entschluß kommen, ob der fürstliche Befehl der Verfassung gemäß sey oder nicht? Dem Militär die Berathschlagung über die Verfassungsmäßigkeit der Befehle verbieten und es dennoch auf die Verfassung beeidigen, also zur Versagung gegen verfassungswidrige Befehle verpflichten, ist ein Widerspruch in sich selbst.

Es ist aber die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung auch die höchste Ungerechtigkeit gegen das Heer selbst. Versagung des Gehorsams ist bei dem Heere nicht dasselbe wie bei den Beamten, denn der Dienst im Heere ist nicht wie der des Beamten verzichtbar. Der Beamte, wenn er an der Gesetz-

lichkeit empfangener Befehle zweifelt, legt sein Amt nieder ohne Pflichtverletzung. Aber der Soldat kann nicht seiner Militärpflicht, gleichwie jener seinem Amte, entsagen, und der Offizier, der seine Stelle niederlegt im Momente, da man seiner bedarf, wird zum Verräther. Der Ausweg, auf welchen beim Verfassungseid der Beamten gerechnet ist, daß sie bei solchem Konflikt, und namentlich in zweifelhaften Fällen, gewissenhaft ihr Amt niederlegen, ist also dem Heere versagt. So steht es denn durch den Verfassungseid zwischen den beiden Gewissensanklagen des Eidesbruchs und der Felonie, und den beiden gerichtlichen Anklagen des Hochverraths wegen Verfassungsverletzung und des Hochverraths wegen Verletzung des Gehorsams gegen den Fürsten. Das ist eine Lage von der höchsten innern Pein und höchsten äußern Gefahr, vollends bei der Schwierigkeit, ja man möchte oft sagen Unmöglichkeit, über die Verfassungsmäßigkeit ein sicheres Urtheil zu bilden. Und in diese Lage setzt man dazu Menschen, welche nicht, wie die Beamten, die juristische Beurtheilung zu ihrem Lebensberuf und täglichen Geschäft haben, die in der großen Masse nicht einmal die Fragen, um die es sich handelt, zu begreifen vermögen!

Wir haben in unseren Tagen zwei Ereignisse erlebt, welche nach zwei Seiten die Verwerflichkeit der Beeidigung des Heeres auf die Verfassung klar herausstellten. Das eine, in Baden, hat gezeigt, wie sie zur Auflösung aller Bande des Gehorsams und der Ordnung im Staate führt. Das andere, in Kurhessen, auf welcher Seite man auch stehen mag, hat gezeigt, wie sie zur schwersten Ungerechtigkeit gegen das Heer führt *).

---

*) Vergl. die oben S. 425. Note citirte Abhandlung des Grafen v. Arnim.

Zweites Kapitel.

Die Finanzen.

§. 160.

Die Finanzverwaltung hat zu ihrer Aufgabe, die Vermögensmittel für das Bedürfniß des Staates zu gewinnen und sie an die betreffenden Verwaltungszweige abzugeben. Die Vermögensmittel des Staates sind aber folgende:

1) Der Grundbesitz oder Grundertrag, der von Anfang an für den öffentlichen Bedarf als Eigenthum des Fürsten und in gewisser Beziehung des Staates vorbehalten ist, oder später in dieser Eigenschaft erworben wurde — die Domänen. Solcher ursprüngliche Vorbehalt hat seinen Rechtsgrund darin, daß der Grund und Boden an erster Stelle und ursprünglich der Nation in ihrer Einheit ist, welche das Land in Besitz nimmt, und das Privateigenthum an demselben erst durch die Zutheilung, Verleihung der Nation bez. ihrer Obrigkeit entsteht (III. §. 26). Die Domäne ist nach deutschem Staatsrecht zwar immer Eigenthum des Fürsten, aber ein modificirtes Eigenthum durch die nothwendigen Verwendungszwecke und das häufige Recht der Mitsprache von Agnaten und Ständen. Sie ist sein öffentliches Eigenthum, könnte man sagen.

2) Die Vermögensquellen, welche die Natur in der besondern Weise gewährt, daß sie in großen koncentrirten Massen hervorkommen und sich nicht in kurzer Frist regelmäßig wieder erzeugen: Bergwerke, Forsten, Flußerzeugnisse u. s. w. Die Sorge für das allgemeine Bedürfniß und die Erhaltung dieser Quellen für die künftigen Geschlechter erheischen es, daß ihre Gewinnung vielfach nicht dem Einzelnen überlassen, sondern

dem Staate zurückbehalten oder von ihm und unter seiner Oberaufsicht dem Einzelnen verliehen werde. Dieß ist die tiefere Rechtfertigung und der Rechtsgrund ihrer Regalität. Auch manche künstliche Produktion und mancher Geschäftsbetrieb sind ihrer Natur nach vielleicht besser bestellt in den Händen des Staates als der Einzelnen, z. B. die Post. Doch kann der Staat nur solche Geschäfte treiben, die ein reelles Interesse für die Gemeinschaft haben. Gänzlich unsittlich und unwürdig für ihn ist das Lotto.

3) Die Entgeltung, welche der Staat für die einzelnen Leistungen der öffentlichen Anstalten von den bestimmten Individuen, die sich ihrer bedienen, erhebt — die Gebühren: Gerichtssporteln, Taxen, Stempel u. s. w. Ihre Angemessenheit kann nur im Einzelnen beurtheilt werden.

4) Die Steuern.

§. 161.

Der Rechtsgrund der Steuern, der Grund, daß der Staat befugt ist sie aufzulegen, die Unterthanen verpflichtet sie zu entrichten, ist auch hier schlechthin die Unterthanenschaft. Wie solcher Geldaufwand im Wesen und Zweck des Staates mit Nothwendigkeit liegt, so müssen auch seine Glieder ihn aufbringen. Die Nation gibt als ein geistiges Ganzes die Mittel für ihren Beruf als Staat, und jeder Einzelne muß geben, weil er Glied der Nation ist. Verwerflich ist auch hier der Rechtsgrund, daß die Unterthanen die Steuern als Aequivalent für den Schutz ihres Vermögens geben, gleich als Subjekte außer der Nation und dem Staate, mit diesen einen Kontrakt schließend.

Deßhalb richtet sich auch die gerechte und angemessene Art der Besteuerung nicht nach dem Princip des Assekuranz-

Geschäfts: — in dem Verhältniß als mir Vermögen assekurirt wird, muß ich auch Prämie bezahlen —, sondern nach dem Wesen des Staates, nach der eigenthümlichen Natur und dem innewohnenden Gesetze des Nationalvermögens. Die Besteuerung hat danach ein doppeltes Princip: sie ist bestimmt durch das Verhältniß der vermögenerzeugenden Societät als eines organischen Ganzen, und ist bestimmt durch das Verhältniß des Einzelnen als berechtigter Persönlichkeit, die überall selbst Zweck ist.

Dem ersteren Princip gemäß sind die Steuern vor Allem von der vermögenerzeugenden Societät zu entnehmen, und ist die erste Rücksicht derselben der harmonische Zustand der Erwerbzweige und der Genußmöglichkeit. Es gibt nämlich ein Nationalvermögen oder sociales Vermögen, das nicht Summe des Vermögens der Einzelnen ist, sondern nur im Ganzen besteht, das ursprünglich und allein der Societät ist als ein ungesondertes aber auch ungebildetes, zum Theil als bloße Möglichkeit des bestimmten Vermögens, das erst zum Vermögen der gesonderten Einzelnen wird und in ihrem Besitz erst bestimmte Gestalt erhält. Dieß ist die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und des Vermögensgenusses, die eben nur in der Societät liegt. Denn die Möglichkeit des Vermögenserwerbs, d. i. die Möglichkeit, allgemeine Vermögenswerthe zu erwerben — nicht bloß die Früchte eines Grundstücks zu genießen, ein Haus zu bewohnen, sich selbst Kleidung und Schuhe zu machen, sondern durch sein Grundstück, sein Haus, seine Kleider- und Schuhproduktion die Mittel (Geld) zur Befriedigung aller seiner Bedürfnisse zu erhalten — ist offenbar ein sociales Vermögen, es hat sie nicht der Einzelne, nur die Gemeinschaft hat sie und gewährt sie dem Einzelnen. Ebenso ist auch die Möglichkeit des Vermögensgenusses — d. i. durch sein erworbenes all-

gemeines Vermögen, durch den Geldeswerth, die besondere Befriedigung zu erhalten — ein sociales Vermögen. Auch diese gewährt nur die Gemeinschaft dem Einzelnen. Dieses Socialvermögen, wie man es nennen kann, ist der eigentliliche Gegenstand der Besteuerung. Der Staat nimmt die Steuer von der Societät und ihrem Vermögen, und daher von jedem Einzelnen, inwieweit er an dem letztern, d. i. an der Möglichkeit des Erwerbs und des Genusses, participirt. Jenes sind die direkten, richtiger Erwerb-Steuern (Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbsteuer), dieses die indirekten, richtiger Konsumtionssteuern (Accise, Zoll)*). So z. B. wird die Grundsteuer nicht für die Früchte selbst gegeben, sonst wäre sie Pachtgeld, sondern für die Möglichkeit der allgemeinen Ernährung, die der Grundbesitz im Volke gewährt. Das Socialvermögen umschließt das Vermögen des Einzelnen ähnlich wie in der Natur das Element die organischen Körper; diese nehmen das Element in sich auf und verarbeiten es zu ihrer bestimmten Substanz, aber sie geben einen Theil des Verarbeiteten auch wieder zurück an das Element. Aber hier im Reiche der Persönlichkeit vollbringt sich die Wechselwirkung von socialem und Privatvermögen nicht als ein Naturgesetz, sondern als ein Rechtsverhältniß, zufolge persönlicher Pflicht und Abgabe aus freiem selbstständigen Eigenthum.

*) Die Bezeichnung der letztern als indirekte Steuern ist zwar nicht haltbar in dem Sinne, daß die Steuer hier nicht den Besteuerten trifft, sondern durch ihn Andere (die Konsumenten), weil auch bei der direkten Steuer der Besteuerte (Grundbesitzer, Hausvermiether) zum Theil seinen Regreß an den Abnehmern hat und haben soll, allein sie ist doch haltbar in dem Sinne, daß sie von Objekten genommen wird, die der Besteuerte nicht für sich behalten will. Für die Möglichkeit des Erwerbs zahlt Steuer, der da wirklich erwirbt selbst, der Grundeigenthümer für sein Gut, durch das er sich nährt und das er für sich behält, aber für die Möglichkeit des Genusses zahlt nicht der, der genießt, unmittelbar, sondern der, welcher die Gegenstände des Genusses gar nicht behält.

Es ergibt sich hieraus denn der Maaßstab der Besteuerung. Dieser ist zunächst nicht die Größe des wirklichen Erwerbs des Einzelnen, sondern das Verhältniß der verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbs und Genusses im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen. Was die Erwerb- und Genußmöglichkeiten selbst betrifft, so müssen die Erwerbzweige besteuert werden, je nachdem sie abgeben können, das heißt, daß nicht das werbende Kapital leide, und so daß sie gegenseitig im rechten Maaße bleiben, keiner durch den andern gedrückt werde und dadurch in die Gewalt des andern komme, und es müssen die Genußartikel besteuert werden, je nachdem sie es ertragen, d. h. daß noch die Möglichkeit sie anzuschaffen den Unterthanen verbleibe, und zwar um so leichter, je nothwendiger und verständiger (je weniger entbehrlich und luxuriös) dieselben sind, je mehr sie für die zahlreichere und ärmere Klasse Bedürfniß sind. Was aber den Einzelnen betrifft, so wird er besteuert direkt, je nachdem er an der Möglichkeit des Erwerbs, indirekt, je nachdem er an dem wirklichen Genusse Theil nimmt. So wird der Besitzer größern oder bessern oder zur Ausfuhr gelegnern Landes höher besteuert, weil er eine größere Möglichkeit des Erwerbs hat, gleichviel ob er es gut oder schlecht bestellt, ob er eine bessere oder schlechtere Ernte, guten oder schlechten Absatz wirklich gehabt hat. Der Gewerbmann, der Kaufmann wird höher besteuert, je nachdem sein Gewerbe durch den Ort und die Art und die Größe des Etablissements größere Möglichkeit des Einkommens bietet, ohne Rücksicht darauf, wie viel es ihm durch seinen Fleiß, seine Geschicklichkeit, sein Glück wirklich trägt. So sind Pretiosen, die Jemand besitzt, keine Erwerbsmöglichkeit, daher nicht zu besteuern; aber Einführung und Verkauf der Pretiosen, als Gegenstände des Genusses, wird mit Abgaben belegt.

Die Besteuerung darf nicht von dem Einkommen der Individuen als isolirter Subjekte ausgehen, sondern von dem großen Organismus der socialen Wirthschaft. Es muß, im Grunde genommen, das Bestreben der Finanz seyn, so weit möglich die Individuen nicht zu besteuern, sondern nur von dem Socialvermögen die nöthige Summe vorweg zu nehmen, bevor es eben Privatvermögen wird, und da es immer zugleich schon Privatvermögen ist, so ist es eben die Kunst, nur den socialen Bestandtheil des Privatvermögens zu treffen und den privaten als solchen frei zu lassen, was sich daran erprobt, daß der Besteuerte selbst die Steuer nicht empfinde, sondern sie im Publikum aufgehe. So wird die Grundsteuer nicht empfunden, wenn sie alt ist, der Käufer, der Erbe hat das Gut um so viel wohlfeiler erhalten, ist also gar nicht besteuert, nur muß sie im Verhältniß zum Gutsertrage seyn, damit der Eigenthümer auch die Arbeit, die er zugleich für den Steuerberechtigten leistet, nicht empfinde. Die Konsumtionssteuer wird nicht empfunden, wenn sie zu einem Minimum für das Individuum wird. Dadurch ist denn auch von selbst alle Härte gegen den Unvermögenden ausgeschlossen, ohne daß man hiefür zur Einkommensteuer seine Zuflucht zu nehmen brauchte.

Hierzu ist aber bei der Ausführung eine tiefer dringende Beobachtung erforderlich, um zu sehen, wie eine Steuer auf die Erwerbs- und Konsumtionsmöglichkeit wirkt; durch bloßes folgerichtiges Schließen aus einem Princip, durch das bloße Rechenexempel, mit demselben Quotienten in jedes individuelle Vermögen zu dividiren, kann hier nichts erkannt werden. Es darf scheinbar ein Erwerbszweig überhoch besteuert werden, wo es sich zeigt, daß er in der Lage ist, sich wieder an den Abnehmern zu erholen, umgekehrt kann eine geringe Steuer zu hoch seyn, wenn sie auf dem Besteuerten lasten bleibt oder ihn

gar noch in die Lage bringt, seine Erzeugnisse aus Noth zu gering loszuschlagen. Nicht wie die Steuer sich arithmetisch zu meiner gegenwärtigen Vermögenssumme verhält, ist das Entscheidende, sondern wie sie sich dynamisch zu meinem künftigen Vermögenserwerb verhält. Die rechte und angemessene Besteuerung ruht deßhalb mehr auf nationalökonomischen als juristischen Rücksichten.

Dieß ist der primäre Gesichtspunkt der Besteuerung, der aus der organischen Natur des socialen Vermögens hergenommen und überall mehr auf den künftigen Erfolg der Vermögensgewinnung als auf den gegenwärtigen Besitz gerichtet ist. Als sekundärer Gesichtspunkt tritt aber hinzu die Rücksicht auf das Verhältniß des Einzelnen, daß Jeden gleicher Antheil an den öffentlichen Lasten treffe, sohin die Rücksicht auf das wirkliche Einkommen des bestimmten Individuums. Diese Rücksicht beruht auf dem Princip der Gerechtigkeit; aber sie kann dessen ungeachtet, selbst nach Gerechtigkeit, nur die sekundäre seyn. Denn das Vermögen des Einzelnen ist niemals isolirt, wie es niemals ein todtes ruhiges Besitzthum ist, es ist in steter werbender Thätigkeit und daher in steter Wechselwirkung mit den andern vermögenwerbenden Kräften begriffen. Es ist darum eine oberflächliche Gerechtigkeit und Gleichheit, bloß die Summe des Besitzes oder Einkommens des Steuerbaren, und nicht seine ganze Vermögensstellung, die Möglichkeit seines Regresses an anderen, den Erfolg für seinen Erwerbzweig, den Erfolg für seinen Lebensbedarf durch die Wirkung der Steuer auf die Preise u. dgl. in Anschlag zu bringen.

Dieses sekundäre Princip, der Maaßstab des Einkommens, kommt zur Anwendung für's Erste rein für sich in einer von Erwerbszweig und Konsumtion absehenden Auflage — der

Personalsteuer (Familien-, Wohnungs-, Klassensteuer), die darauf berechnet ist, das Vermögen in seiner Absonderung und Ruhe zum Maaßstab zu haben. Eine solche Auflage darf aber danach nur ergänzend seyn, nicht an die Stelle jener vor allen gebotenen treten oder auch nur den beträchtlichen Theil des Staatsbedarfs decken, und sie darf nur nach allgemeinen ungefähren Klassen erhoben werden, eben weil eine dem Verhältniß des Privatvermögens adäquate Besteuerung nicht die Aufgabe ist. Für's Andere kommt dieses Princip zur Anwendung, indem es das andere primäre durchdringt, nämlich in der Art, daß bei den Erwerbsteuern zwar zunächst und hauptsächlich, wie gezeigt, nur die Möglichkeit des Erwerbs (die Bonität des Grundstücks, die Art des Handwerks, ob Großhandel, Kleinhandel) in Anschlag kommt, aber zugleich doch auch auf den wirklichen Erfolg eines jeden Erwerbtreibenden (ob er ein reicher, ein mittlerer Kaufmann u. s. w.) bis zu gewissem Grade Rücksicht genommen wird *).

§. 162.

Gegen allen geschichtlichen Bestand in größeren Staaten und gegen alle Bedingungen der Wirklichkeit und Ausführbarkeit stellt die rationalistische Staatslehre die Vermögens- oder reine Einkommensteuer als die vernunftmäßige auf und verwirft alle anderen als ungerecht, insbesondere die indirekten.

---

*) Die Beiträge für die Kirche sind von ganz anderer Art als die für den Staat; die Kirche ist nicht wie der Staat zugleich vermögenerzeugende Societät, sie hat und gewährt kein Vermögen und hat keine Vermögensgewinnung zu fördern, nimmt daher, wenn sie Beiträge bezieht, nicht wie der Staat nur von dem Ihrigen, sondern diese Beiträge sind Opfer bloß aus dem eignen Vermögen der Gläubigen, zu welchen sie verpflichtet sind; hier ist deßhalb eine Quote des Einkommens am Orte, der Zehnte an Früchten, Vieh u. s. w.

Wie sie nämlich Volk und Staat als Aggregat einzelner Menschen betrachtet, so auch das Nationalvermögen bloß als die Addition der Privatvermögen, die Summe des jährlichen Einkommens eines Jeden; es fehlt ihr auch nur der Begriff des Nationalvermögens als ursprünglicher Einheit, als der Vermögenskraft, welche in dem Gemeinleben selbst und nur in ihm liegt. Sie geht also davon aus, daß der Einzelne sein Vermögen unabhängig vom Staate (außer ihm stehend) erwerbe und nur für den rechtlichen und polizeilichen Schutz des so erworbenen die Abgaben zahle. Der Grund der Steuern ist sonach die Entgeltung für jenen Schutz, das ganze Verhältniß vollständig eine Dienstmiethe (locatio operarum) zwischen Staat und Unterthan. Je mehr aber Einer Vermögen geschützt (assekurirt) erhält, desto mehr muß er Zins (Prämie) zahlen. Jede Abgabe aber für Erwerbsmöglichkeit und Genuß, da der Staat sie nicht gewährt, ist ungerecht, und jene große elementarische Umschließung und Wechselbeziehung zwischen National- und Privatvermögen verschwindet, damit alle Rücksicht auf den Erfolg der Steuern für den künftigen National- und Privatwohlstand. Man kann dieß die atomistische Finanztheorie nennen. Selbst nach diesem ganz unpassenden privatrechtlichen Gesichtspunkt ist die Theorie in sich selbst rechtlich nicht haltbar, da sie nach ihrem Princip gar nicht zu bestimmen vermag, ob die Steuern für und nach der Größe des Vermögens oder des reinen Einkommens zu geben — (eine Frage, die sich nur nach den höhern Gesetzen der Vermögenswirksamkeit löst) — ob ferner bloß für den Schutz des Vermögens oder auch für den der Person, und wie dann nach diesen beiden Rücksichten auszuscheiden, da die erstere ungleiche, die letztere gleiche Besteuerung fordert. Oder wollte man die reine Einkommensteuer, absehend von dieser Unterlegung eines Assekuranzgeschäfts, auf den allgemeinen Grundsatz

der Gerechtigkeit oder Billigkeit gründen, daß die Steuerpflicht der Unterthanen eben je nach ihrer Leistungsfähigkeit sich bemesse, so wäre sie auch danach nicht haltbar. Denn die Leistungsfähigkeit wird doch nicht bloß durch die Einnahme, sondern zugleich auch durch die Ausgabe, durch die nothwendigen Bedürfnisse, bestimmt. Es müßten also auch die Lasten, die Jeder mit seinem Einkommen zu bestreiten hat (Größe der Familie, Standesnöthigungen, Krankheit u. s. w.) für ihre Ermittelung in Anschlag kommen, und wie ist das zu berechnen? Nicht einmal der Billigkeit entspricht deßhalb die Einkommensteuer. Es ist unmöglich und nicht geboten, daß die menschliche Einrichtung die Ungleichheiten der göttlichen Zutheilung des Glücks aufhebe. Gleichwie die Gleichheit der Güter keine Forderung der Gerechtigkeit und keine Möglichkeit ist, ebenso auch die Gleichheit der Besteuerung in dem Sinne der reinen Einkommensteuer. In der Ausführung aber stößt die reine Einkommensteuer auf die in ihrer Natur selbst liegenden, darum ganz unüberwindlichen Hindernisse, daß das Vermögen und noch mehr das Einkommen sich theils nicht sicher, theils gar nicht ausmitteln läßt — (wie viele Stände können mit dem besten Willen nicht sagen, wie viel sie im nächsten Jahre einnehmen werden oder in dem vergangenen oder seit zehn Jahren netto eingenommen haben) — und daß auch nur der Versuch, es irgend genau zu ermitteln (und wenn es allein der Rechtsgrund der Steuern ist, so ist die genaue Ermittelung unabweislich geboten), zu gewaltthätigen Eingriffen in die Privatfreiheit und zu vielfacher Zerstörung des Wohlstandes durch Veröffentlichung der Verhältnisse führt.

Die sogenannte Gleichheit der Besteuerung, die zufolge und im Sinne jener Theorieen in neueren Konstitutionen verheißen ist, ist eine Unklarheit, sie läßt es unbestimmt, ob

die Unterthanen einer wie der andere oder ob sie je nach ihrem Kapitalvermögen, oder ihrer Erwerbmöglichkeit, oder ihrem wirklichen Einkommen, oder ihrer Leistungsfähigkeit (also Einkommen und Ausgaben) zu besteuern sind, und sie ist eine Chimäre, dem Erfolge nach eine Unmöglichkeit. Die Gleichheit der Besteuerung in dem Sinne, wie sie hier verheißen wird, muß erst noch erfunden werden, und sie wird nicht erfunden werden *).

---

*) Nach unserer Auffassung von den Steuern beruht dieselbe mit den anderen Staatseinnahmen (Domänen, Regalien) auf einem und demselben Princip und Rechtsgrunde. Das ist der Vorbehalt und das Vorwegnehmen aus dem Nationalvermögen für den Staat. So sind denn z. B. Domänen- und Grundsteuer im Innersten verwandter Natur. Dort behält sich der Staat von dem Grund und Boden des Landes einzelne Grundstücke im Ganzen, hier Ertragsantheile an jedem Grundstücke vor. Aber allerdings ist doch die Steuer etwas Anderes als die Domäne, weil der Antheil des Staates bei ihr doch durch die Arbeit und Bewirthschaftung des jeweiligen Besitzers aufgebracht werden muß und er in Person deßhalb das verhaftete Subjekt derselben ist. Die Grundsteuer hat deßhalb eine doppelte Beziehung. Sie ist nach der einen Seite eine wirkliche Steuer, von jedem Besitzer aus seinem Vermögen und mit persönlicher Haftung aufzubringen, und ist nach der andern Seite ein Bodenantheil des Staates. Darum ist es nicht gleichgültig, in welchem Verhältniß die Grundsteuer aufgelegt wird. Bei neuer Auflage ist möglichste Gleichheit erforderlich, bei noch nicht lange erfolgter Auflage kann die Forderung der Erleichterung der Ueberschwerten begründet seyn. Aber die allgemein und unbedingt gestellte Forderung der Grundsteuerausgleichung durch die ganze Monarchie ist nicht begründet. Da ist jene andre Seite in der Grundsteuer zu bedeutend. Die Ausgleichung greift darum zu tief und widerrechtlich in bestehende Eigenthumsverhältnisse ein. Sie ist nach dieser Seite ähnlich, wie wenn man auch die Domänen je nach den verschiedenen Provinzen ausgleichen wollte, in der einen Provinz einen Theil derselben den Grundbesitzern austheilte, in der andern sie durch Abtretung von jedem Grundbesitz mehrte. An altfixirten Grundsteuerverhältnissen kann man deßhalb nicht rühren ohne Ungerechtigkeit und tiefe Schäden.

Drittes Kapitel.

Die Polizei.

§. 163.

Die Polizei ist die Versorgung des Gemeinwohls. Sie hat das Gemeinleben nach allen seinen Beziehungen, seinen materiellen und seinen geistigen, zu erhalten und nach seinen Zielen zu fördern. Sie ist deßhalb die Offenbarung der Weisheit des Staates, denn Weisheit ist die Macht und Intelligenz, welche die Fülle der mannigfachen Kräfte zur Entfaltung und in gegenseitiger Förderung zur Vollendung bringt. Diese Thätigkeit des Staates ist nothwendig in seinem Wesen begründet, so wenig entbehrlich oder zufällig als die Justiz. Denn als ein Reich und als eine von Gott verordnete Lenkung der Menschen muß er diese Weisheit zur Offenbarung bringen, ebenso sehr als die Gerechtigkeit, und muß die Ziele, welche der menschlichen Gemeinschaft und mittelst ihrer den Einzelnen gesetzt sind, anstreben. Die Polizei ist deßwegen auch so früh in den Staaten vorhanden als die Justiz (z. B. Sorge für Sitte, Erziehung, Religion).

Die Polizei ist das reichste Gebiet der Staatsverwaltung, was Ziel und Interesse des menschlichen Daseyns ist, gehört ihr an, und ist vorzugsweise sein positives Streben. Die Justiz ist nur erhaltend oder wiederherstellend und tritt nur im Falle der Verletzung ein, die Finanz hat ihre Beschränkung, soll nicht in's Unendliche gehen, das Militär soll bloß die Macht, nicht ohne Noth ihren Gebrauch enthalten. In der Polizei aber besteht die eigentliche stete politische Thätigkeit. Stete Entfaltung, Förderung und Steigerung ist ihr Charakter, es ist ihr Beruf, immer mehr die gemeinsamen Interessen in ihr Bereich

zu ziehen, sie in immer höherer Weise zu befriedigen. Ihre Thätigkeit ist dieser Aufgabe gemäß schöpferisch und muß deßwegen auch frei seyn. Nur Schranken dürfen ihr durch das Gesetz gezogen werden, aber den Inhalt ihrer Anordnungen und Thätigkeit darf das Gesetz nicht bestimmen, sondern der Geist und die freie Beurtheilung ihrer Lenker und Versorger, welche alle konkreten Umstände und den Erfolg erwägen.

§. 164.

Nach dem Wesen und der Bestimmung des Staates, wie sie oben (§. 39) erörtert worden, kann aber nur das Gemeinleben, nicht das des Einzelnen, Gegenstand, nur das Gemeinwohl, nicht das Wohl des Einzelnen, Aufgabe der Polizei seyn. Das Gemeinleben und Gemeinwohl ist aber nicht das Leben und Wohl der sämmtlichen Einzelnen für sich, sondern in ihrer Gemeinschaft, daher der Einzelnen nur insoweit als sie Glieder der Gemeinschaft sind, nicht insoweit sie ein selbstständiges individuelles Daseyn und Schicksal, ein selbstständiges individuelles Ziel und Streben haben. So ist es Aufgabe der Polizei, daß öffentliche Sicherheit bestehe, daß die Nation an Wohlstand und Bildung wachse, Sitte und Ehrbarkeit wahre. Dagegen daß der Einzelne vorsichtig und gesichert sey (sein Zimmer schließe, nicht durch verdächtige Wälder reise), daß er in Wohlstand sey, daß er sich höhere Bildung erwerbe, daß er in dem Verhältniß zu seiner Familie, zu seinen Freunden sittlich sey, das ist seine Sache, dazu kann ihn Niemand anhalten. Wohl aber muß er so weit sich selbst sichern lassen, als nöthig ist zur allgemeinen Sicherheit (Bürgerwachen, Paßwesen rc.); er muß so weit seinen Wohlstand fördern lassen, als nöthig ist zum allgemeinen Wohlstande; er muß so weit an den Bildungsanstalten Theil nehmen und seine Kinder Theil nehmen lassen als nöthig ist, daß nicht die Nation

in Barbarei bleibe; er muß so weit Ehrbarkeit und Sitte üben als nöthig ist, damit das Bild der Sitte und Ehrbarkeit in der Nation gegenwärtig und lebendig bleibe. Auch unterliegt er selbst für sein persönliches Wohl der Fürsorge der Polizei, soweit es sich um das handelt, was nach dem menschlichen Wesen unabweisbar, daher auch für Alle in gleicher Weise zum Wohle gehört, das Negative (Nichtnichtseynkönnende), bei welchem keine Sphäre für individuelle Freiheit und Wahl ist. So z. B. wird der Einzelne auch gegen seinen Willen vom Tode errettet, es wird der Wahnsinnige untergebracht, der Arme auch gegen seinen Willen ernährt u. s. w. Es ist demnach nicht etwa das Wohl (die Vollendung) der Anstalt des Staates das Ziel der Polizei — das gehört in die Verfassung — sondern der Menschen, jedoch eben nur in ihrer Gemeinschaft mit Ausschließung des individuellen Wohles im eigentlichen Sinne, für welches die Polizei unmittelbar nie sorgen darf, sondern nur mittelbar, soweit es im Gemeinwohl nothwendig enthalten ist.

Nach derselben Erörterung über das Wesen des Staates kann ferner die Polizei nur auf äußere Erhaltung, auf äußere Förderung gerichtet seyn. Sie hat bloß äußerlich zu ordnen, zu verhüten, zu beseitigen, durch äußere Mittel zu begründen und zu unterstützen, den innern Born der Kräfte kann sie durch ihre Anordnung nicht ersetzen, ihm nicht gebieten. Dazu ist der Staat nicht verordnet, dazu hat er deßhalb auch nicht das faktische Vermögen, sondern das Gemeinleben innerlich zu wecken, das ist immerhin bloß Gottes Sache, der Staat kann die Kräfte und Thätigkeiten nicht hervorrufen, er kann sie, wo sie vorhanden sind, nur lenken; er kann ihnen nicht positiv den Weg vorzeichnen, denn der ist durch ihren innern lebendigen Trieb vorgezeichnet, er kann ihnen nur den irrigen abschneiden und durch äußere Anregung und Unterstützung dem wahren, wozu

die Natur treibt, zu Hülfe kommen. Die Polizei muß sich wohl hüten vor dem Zuvielregieren, daß heißt eben davor, daß sie ihre Lenkung an die Stelle dessen setzt, was gelenkt werden soll, daß sie, statt das Gemeinleben, wie es aus dem Innern quillt, gewähren zu lassen und äußerlich zu fördern, selbst die Kräfte und Bestrebungen desselben erzeugen und ihren Verlauf im Voraus angeben will. Damit greift sie über die Bestimmung des Staates, die in äußerer Förderung besteht, hinaus in das Bereich des Schaffens und innern Lenkens, das nicht des Staates ist. Die Weisheit des Menschen besteht darin, daß er die Gaben und Neigungen, die ihm von der Natur geworden, erkenne, sie läutere, von Verirrung abhalte und ihnen das Ziel, nach welchem sie selbst drängen, gebe, nicht aber darin, daß er sich selbst die rechten Gaben ausdenke und vorschreibe, die er haben soll. Also auch die Weisheit des Staates. — So z. B. muß die Polizei nicht die Art des Nationalerwerbs vorschreiben, sondern diesen selbst bestehen und gewähren lassen, wie ihn die natürliche Gelegenheit des Landes gibt, und ihm nur zu Hülfe kommen. Sie muß die tüchtigen Lehrer anstellen, frivole Lehrer abhalten, aber sie darf nicht den Gang der Wissenschaft, nicht dem einzelnen Lehrer die Art des Unterrichts und der Behandlung (z. B. durch gesetzliche Lehrbücher) vorschreiben. Sie soll, wenn in dem Zeitalter bedeutendes Kunstgenie sich zeigt, die äußeren Mittel gewähren, daß es sich äußere und erfülle, sie soll nicht sich vorsetzen, die Kunst zu fördern und einzuführen, wenn in der Zeit etwa kein Kunstgenie vorhanden ist u. dgl.

§. 165.

Es ist das Wesen der Polizei so äußerst einfach für den unbefangenen Sinn, denn daß der Staat das allgemeine Wohl

(publica utilitas) zu fördern zur Aufgabe haben müsse, ist so natürlich, und daß die wirkliche Polizeithätigkeit nichts Anderes sucht und anstrebt, ist so offenbar, daß kaum ein Zweifel darüber entstehen sollte. Wenn nun dennoch über nichts so viel Streit und Unsicherheit ist als über das Wesen der Polizei, so liegt der Grund hiervon nur in der verbreiteten philosophischen und politischen Bildung, die ihrem Standpunkte, nach welchem sie den ganzen Staat auf das Individuum und seine Einzelzwecke bezieht, das Wahre und Bestehende nicht anzueignen vermag und daher zu der unlösbaren Aufgabe schreitet, einen Begriff, der in ihr System paßt, der wirklichen Polizei unterzulegen. Die gewöhnliche und konsequente (philosophische) Lehre dieser Art faßt die Polizei nur als Verhütung von Rechtsverletzungen. Denn sie kann bloß den Schutz der Rechte als Zweck des Staates anerkennen, also kein Gebiet dulden, das nicht hierauf bezogen würde; die einzige Beziehung aber, in welche die Polizei zu den Rechten der Einzelnen noch gebracht werden kann, ist eben die, daß sie künftigen Verletzungen vorbeugt. Allein dieses paßt nur auf eine von den vielen und mannigfaltigen Aufgaben und Leistungen der Polizei. Die Sorge derselben für Wohlstand, Bildung, Sittlichkeit muß man dann entweder auf die unnatürlichste Weise bloß als Mittel dafür betrachten, daß weniger Verbrechen gegen Leben und Eigenthum begangen werden (Kant), oder man muß einen eignen vom allgemeinen Staatsvertrag gesonderten Vertrag für diese Zwecke substituiren (Groos), wo man aber dann folgerichtig gestatten müßte, daß Jeder unbeschadet seines Staatsbürgerrechts von den Leistungen und Verpflichtungen dieses Nebenvertrages sich zurückzöge. — Demselben Standpunkte gehört nun auch die neuerlich von Mohl aufgestellte Ansicht an, wenn sie gleich in ihrem Resultate der eben bezeichneten am meisten entgegengesetzt ist: es sey Zweck

des Staates, die Hindernisse zu beseitigen, welche der allseitigen Entwickelung des Individuums im Wege stehen, die Hindernisse, welche aus dem rechtswidrigen Wollen und Handeln der anderen Menschen entspringen, zu beseitigen, sey Aufgabe der Justiz, diejenigen aber, die in der Uebermacht äußerer Umstände ihren Grund haben, Aufgabe der Polizei. Allein wie der Staat überhaupt nicht das Individuum unmittelbar als solches zum Zweck hat und nicht bloß Negatives leistet (z. B. Handhabung der Gerechtigkeit, Strafe, was etwas ganz Anderes ist als Sicherung gegen Verletzungen), so auch die Polizei; es wäre auch gewiß nicht angemessen, z. B. die Gründung von Lehranstalten als Beseitigung der Unkultur oder der Uebermacht äußerer Umstände, die der Bildung im Wege stehen, zu betrachten, und wie ist es danach zu rechtfertigen, daß der Einzelne zu seiner oder zu Anderer Entwickelung (also aus sittlichen Gründen) in seiner Freiheit beschränkt wird, da doch die Konsequenz dieses Standpunktes es fordert, daß bloß um der Freiheit selbst willen und zu keinem andern Zweck eine Schranke eintrete? Diese Theorie führt auch dazu, daß gegen allen wirklichen Bestand und gegen die innere Natur der Sache die Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit als Justizgegenstände betrachtet werden müssen. Es ist ein wohlgegründetes Bestreben, die individuelle Freiheit zu schützen gegen eine Fürsorge der Polizei, welche die einzelnen Menschen auch gegen ihren Willen glücklich zu machen unternimmt. Das ergibt sich aber nicht daraus, daß die Polizei nur Negatives zu leisten hätte, sondern daraus, daß sie unmittelbar bloß das Gemeinleben, nicht den Einzelnen als solchen, und deßhalb auch nur äußerlich zu fördern hat. — Die das Wesen der Polizei in Vervollkommnung der Menschheit, in Förderung der Sittlichkeit oder der zeitlichen Glückseligkeit (z. B. Moser) suchen, sind von einer richtigen

Anschauung geleitet, nur daß die wissenschaftliche Begränzung fehlt, und daher die Konsequenz ihrer Lehre allerdings zu der Alles in sich ziehenden, die Privatfreiheit der Menschen verschlingenden Polizeithätigkeit führen würde. Bei den ältern Schriftstellern ist in der Regel überhaupt keine wissenschaftlich scharfe oder erschöpfende Bezeichnung zu finden, sondern was ihnen zufällig als der Hauptgegenstand der Polizei aufstößt, das bezeichnen sie als das Wesen derselben; so Einige die Sicherheit, Andere die Gewerbe (Kreitmaier, Beckmann), Justi den Wohlstand, die äußere Zucht, die Bequemlichkeiten des Lebens.

§. 166.

In dem Gemeinwohl, welches die Aufgabe der Polizei ist, lassen sich nun verschiedene Interessen, Bedürfnisse, Ziele unterscheiden, in deren Befriedigung und Erreichung zusammen eben das Gemeinwohl besteht. Hierauf gründen sich die verschiedenen Zweige der Polizei. Das erste Ziel ist der Friede des Staates, die Sicherung vor allen Unternehmungen gegen den Bestand des Staates oder gegen das Recht und die Ruhe der Unterthanen, vor allen gewaltsamen Auftritten — Sicherheitspolizei. Auf dieser Grundlage erhebt sich die positive Sorge zunächst für das physische Wohl, die Ernährung (Armenwesen), den Wohlstand (Nationalökonomie), die Gesundheit (Medicinalpolizei), die Annehmlichkeit und Aehnliches, sodann für das geistige Wohl, für Sitte und Ehrbarkeit, Erziehung und Bildung, für Religion und Kirche. Alle Institutionen beginnen in der Geschichte in ihrer heiligen Gestalt und entfernen sich dann allmählig von der göttlichen Quelle und verweltlichen sich, bis sie dereinst wieder, wiewohl in der angemessenen Entfaltung, sich an dem religiösen Mittelpunkt befestigen werden. So ist in

den altorientalischen und in den antiken Staaten die Polizei nur auf ihr höchstes Gebiet, auf die Sorge für die öffentliche Religion, die öffentliche Sittlichkeit und öffentliche Erziehung, bedacht, und auch in den früheren Zeiten der europäischen Staaten war dieß, soweit der Staat überhaupt polizeilich thätig war, und noch mehr durch die Kirche, die bedeutendste Angelegenheit. Seitdem aber die Sorge für das physische Wohl zu einer Aufgabe der Polizei geworden ist, wie dieß recht und nothwendig ist, so hat sie jene höheren Ziele mehr als billig zurückgedrängt, so daß jetzt die materiellen Interessen, die Sorge für Wohlstand (vor einiger Zeit auch die für Mehrung der Bevölkerung) beinahe das wichtigste Augenmerk in den meisten Staaten geworden sind. — Außerdem haben sich die geistigen Interessen, die Förderung der Bildung und Wissenschaft, der Religion entfremdet und damit an ihrer wahren und höchsten Bedeutung eingebüßt.

§. 167.

Die Polizei übt auch eine Strafgewalt. Dieß ist nicht etwas der Rechtspflege Entnommenes, sondern liegt in ihrem eignen Wesen. Da sie das Gemeinleben nach seinen Zielen fördert, so muß sie nicht bloß den, der nicht gehorcht, zwingen, sondern auch den, der widerstrebt, züchtigen, durch Furcht und Zufügung von Uebeln die Widerstrebenden zur Erreichung der Ziele bestimmen, die Unerlaubtheit der entgegengesetzten Handlungen ihnen einschärfen. Das liegt im Wesen aller Lenkung, Förderung und Fortbildung. Wie der Hausvater zwar keine Strafgerechtigkeit zu üben hat, aber doch die Seinigen nicht erziehen und fördern kann, ohne sie zu strafen, also auch in ihrer Weise die Polizei. — Die Polizeistrafe ist aber danach auch von ganz anderer Art als die der Justiz. Ihre Bedeutung ist nicht Strafe im eigentlichsten Sinne, sondern Züchtigung,

daß der sich verging es künftig lasse, Abhaltung Anderer und Reprobation des Aergernisses, das ist reelle nachdrückliche Einschärfung der Verwerflichkeit, und sie tritt nicht ein wegen Verletzung der Rechtsordnung, sondern wegen Verletzung des Gemeinwohls, weil die Maaßregeln, die für die öffentliche Sicherheit, den Wohlstand getroffen sind, oder die öffentliche Sitte und Ehrbarkeit u. dgl. verletzt wurden. Wenn einige Polizeiübertretungen den Charakter der Rechtsverletzung zu haben scheinen (z. B. Diebstahl als Polizeiübertretung), so ist dieß eben nur scheinbar. Denn die Geringfügigkeit des Objekts macht es hier, daß die Handlung nicht als eine Verletzung der Rechtsordnung, ein Auflehnen gegen die Herrschaft des Staates angesehen werden kann, sondern bloß von Seiten ihrer Schädlichkeit für das Gemeinwohl in Betracht kommt. Diese Uebertretungen sind also keineswegs kriminalrechtliche Fälle, welche aus äußerer Zweckmäßigkeit den Polizeibehörden übertragen sind, sondern sie sind ihrer innern Natur nach Polizeiübertretungen. Die Gränze aber bei solchen Verletzungen, wo sie diesen oder jenen Charakter haben, läßt sich für diesen Fall, wo der Unterschied ein quantitativer, nicht ein qualitativer ist, schlechterdings nur durch die positive Gesetzgebung festsetzen.

§. 168.

Man will neuerlich die Sicherheitspolizei (unpassend Rechts-polizei oder Präventivjustiz genannt) aus dem Gebiete der Polizei abtrennen und in das der Justiz verweisen, weil sie Rechtsverletzungen abwende und die Abwendung solcher eben die Natur der Rechtspflege sey, wie denn auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihr Gebiet, nicht in das der Polizei gehöre. Mit Unrecht! In der Rechtspflege äußert sich nur die Gerechtigkeit des Staates, die Gerechtigkeit aber, deren Wesen

die Unwandelbarkeit und stete Herrlichkeit des gesetzgeberischen Willens ist, besteht nicht darin, daß das Gesetz nicht überschritten, mithin nicht darin, daß Rechte nicht verletzt werden, sondern darin, daß die gesetzliche Ordnung den Sieg behalte gegen den, der verletzt hat, also nach der Verletzung die Herrlichkeit des Staates oder das Recht des Individuums wieder hergestellt werde. Die Civilrechtspflege hat es deßhalb nur mit der rechtlichen, nicht mit der faktischen Sicherung der Rechte zu thun. Daß auf dem Wege Rechtens dem Unterthan seine Rechte nicht verletzt, die Wiederherstellung nicht versagt werde, ist ihr Bereich, dagegen daß die faktischen Gefahren, die möglicher Weise den Rechten drohen, beseitigt werden, das ist nicht Sache der Gerechtigkeit des Staates, sondern seiner Weisheit, nicht Sache der Rechtspflege, sondern der Polizei. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit bezweckt nur gegen solche Verletzungen sicher zu stellen, die durch Rechtsgeschäfte, nicht die durch bloß faktische Handlungen entstehen. Daß die Geschäfte des Vormundes in ihrer juristischen Richtigkeit und juristischen Autorisirung nicht dem Pupillen schaden, daß die Disposition des Testators, die Kontrakte der Parteien nicht auf rechtlichem Wege umgestoßen werden, daß die Kreditoren nicht auf rechtlichem Wege um ihr Pfand kommen, das ist Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dagegen daß sich nicht Diebe in Wäldern und Stadtwinkeln aufhalten, daß die Thore und Thüren geschlossen werden, daß sich nicht staatsgefährliche Gesellschaften bilden, das ist eine Vorbeugung gegen bloß faktische Gefahren, Sache der Polizei. Das Erstere wird denn auch durch rechtliche Einrichtung und Behandlung geleistet, das Letzte durch faktische Maaßregeln und faktische Aufmerksamkeit; zum Erstern gehört juristische Kenntniß und Genauigkeit, zu Letzterem Lebensklugheit und Berechnung des Erfolges, und hierin liegt die Ursache, daß es auch äußerlich

unzweckmäßig wäre, jenes den Polizei-, dieses den Justiz-Beamten zu übertragen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist allerdings nicht unmittelbar eine Aeußerung der Gerechtigkeit, aber sie ist ein bloß auf sie gerichtetes Mittel, insofern ein nothwendig ergänzendes Glied der Rechtspflege, wenn auch nicht die eigentliche und letzte Aufgabe derselben, so doch in unauflöslichem Zusammenhange mit ihr. Sie deßhalb zur Polizei zu stellen wäre ähnlich, wie wenn man die Aufnahme eines Beweises ad perpetuam rei memoriam in die Polizei verweisen wollte. Wo die Rechtspflege eintreten soll, da muß es sich darum handeln, daß Jemand gerichtet werde. Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet zwar nicht unmittelbar, aber sie bereitet für das, worüber künftig gerichtet wird oder gerichtet werden könnte, vor, damit dort gerecht gerichtet werde.

Viertes Kapitel.

Die Rechtspflege.

§. 169.

Die Rechtspflege ist Handhabung und ist Offenbarung der Gerechtigkeit des Staates.

Die Gerechtigkeit des Staates besteht aber darin, daß er die Herrschaft seiner eignen Ordnung, und daß er das Recht der Unterthanen, das er zugesichert, aufrecht halte (I. §. 51). Sie tritt in Wirksamkeit, wenn solches verletzt worden, es wieder herzustellen gegen den Verletzer. Dieß ist die Rechtspflege. Sie hat es deßhalb nur mit den Handlungen der Einzelnen als solchen zu thun, nicht mit Herstellung eines Zustandes durch gemeinsame Thätigkeit, durch allgemeine Ausführung (wie z. B. Verfassungsvollzug). —

Es sind danach zwei Subjekte, deren Recht die Rechtspflege behauptet (vindicat), das des Staates als der sittlichen von Gott sanktionirten Ordnung auf Erden, und das der Menschen. Das Recht dieser Ordnung aber ist ihre Herrschaft über die Menschen, das Recht des Menschen hingegen nur sein eigner Schutz in bestimmten Zuständen und für bestimmte Objekte. Daher besteht die Wiederherstellung, wenn jenes verletzt ist, in der Bewältigung d. i. der Vernichtung oder dem Leiden des Verletzers, damit die Herrschaft der sittlichen Ordnung sich an ihm bewähre — in Strafe; dagegen die Wiederherstellung, wenn dieses verletzt ist, darin, daß dem Berechtigten seine Zustände oder Objekte wieder werden, in Restitution des Klägers, d. i. in Zurückgabe, Leistung, Ersatz, Ehrenerklärung, Anerkennung eines Familienverhältnisses. Jenes ist die Kriminal-, dieses ist die Civil-Rechtspflege, jenes die strafende, dieses die schützende Gerechtigkeit.

Da der Gehorsam der Menschen gegen den Staat und die Rechte der Menschen in demselben die Grundlage für den Staat und das eigentlich Sittliche desselben sind, so ist die Rechtspflege der höchste, unentbehrlichste und würdevollste Zweig der Staatsverwaltung. In der unverbrüchlichen Handhabung der Gerechtigkeit besteht vor Allem die Majestät und Heiligkeit des Staates.

§. 170.

Dieselbe Gerechtigkeit aber, welche die Herrschaft des Staates und die Befugniß der Unterthanen aufrecht hält gegen den Verletzer, dieselbe muß zugleich das Recht dessen aufrecht halten, gegen den sie jene wiederherzustellen unternimmt. Denn der Schutz seiner Persönlichkeit in ihrer Berechtigung gehört ja eben so nothwendig zu ihrem eignen Begriff und Wesen als

der Schutz der Herrschaft des Staates oder der Ansprüche andrer Persönlichkeiten. Beide sind unantastbar, keines darf dem andern geopfert werden. Deßwegen kann Strafe oder Civilexekution gegen Keinen verhängt werden, als soweit er selbst dessen schuldig ist. Ist er aber schuldig, so ist Strafe und Civilexekution nicht eine Verletzung seiner Persönlichkeit und ihres Rechtes, sondern vielmehr ihre Befriedigung. Denn indem er ein Glied der menschlichen Gemeinschaft ist, welche die sittliche Ordnung will und handhabt, ist das Gesetz und die Gerechtigkeit, die solche Herstellung fordern, zugleich sein eignes Wesen und Wollen, nur entkleidet von seiner Willkühr, d. i. von seiner Persönlichkeit und Freiheit, soweit sie sich seinem Wesen entfremdet haben. Seine wahre Persönlichkeit fordert daher diese Strafe und Exekution nicht minder, als die öffentliche Ordnung sie fordert *). Die Gerechtigkeit kann demnach schlechterdings kein andres Maaß haben als Schuld oder Unschuld (Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit) des Beschuldigten. Fremd ist ihr alle Rücksicht auf öffentliches oder Privatwohl und selbst auf den Vollzug der Gesetze, insofern er nicht in dieser Beziehung auf das Individuum, in seiner Schuld oder Schuldigkeit gegründet ist. Die absolute Berechtigung der Persönlichkeit, daß sie nur an ihr selbst gemessen, daß sie, wo es sich um ihr Recht handelt, keiner andern Macht unterworfen werde, die sie nicht zugleich als ihr eignes innewohnendes Gesetz und Wesen anerkennen muß, ist das Wesen der Gerechtigkeit, daher der Charakterzug der Rechtspflege. Demgemäß muß auch die Schuld nachgewiesen werden, sie darf nicht auf Vermuthung sich gründen und sie muß ihm, dem

---

*) Dieß hat Kant mit tiefem sittlichen Ernst nachgewiesen; dieselbe Ansicht führt auch Hegel aus.

Beschuldigten, selbst nachgewiesen werden, er muß als Persönlichkeit, sohin selbstthätig, der Macht des Staates, welche die Gerechtigkeit handhabt, gegenüberstehen, daß er selbst sein Recht geltend mache, seine Unschuld behaupte, die Angriffe widerlege, also sich vertheidige, und er kann so lange nicht der Gerechtigkeit mit ihren Folgen verfallen, als ihm noch ein gegründeter Einwand übrig ist.

In welchem Gange aber Behauptung (oder Ermittelung) und Läugnung der Schuld geltend zu machen und gegeneinander abzuwägen sind, das kann, wie die rechtliche Folge selbst, gleichfalls weder nach dem Willen des Herrschers im Staate sich richten, der in Beziehung auf seinen persönlichen Willen und Entschluß eine Macht außer dem Beschuldigten ist, noch nach der Willkühr des Beschuldigten selbst, sondern ausschließlich nach dem Gesetze, als dem gemeinsamen Wesen sowohl des Staates und seines Herrschers wie des Beschuldigten, als der Macht, die zugleich über ihm und in ihm ist. Das also gesetzlich bestimmte Verfahren ist der Proceß. Er ist ein Kampf zweier Mächte, der Macht des Staates und der Macht der von ihr selbst geschützten Persönlichkeit des einzelnen Menschen nach Maaß und Bestimmung des ihnen Gemeinsamen, des Gesetzes. Wie er in dem specifischen Wesen der Gerechtigkeit gegründet ist, so ist er auch das Eigenthümliche der Rechtspflege im Gegensatze der anderen Sphären des Staates. Auch im Civilproceß, wo zunächst das Recht des Verletzten mit dem des Beklagten im Kampf ist, ist es doch immer die Autorität des Staates, welche Jenem die Rechte verbürgt hat, und die er für sich in Bewegung setzt. Der Richter, nicht der Kläger, fordert den Beklagten zur Verantwortung.

§. 171.

Die reelle Macht nun, welche also die Gerechtigkeit handhabt, sind die Gerichte. Der oberste Grundsatz für die Einrichtung derselben ist ihre Unabhängigkeit vom Souverän. Er ist die erste Bürgschaft für wahre unparteiische Rechtspflege, die Basis aller Gerechtigkeit. Dieß folgt zunächst schon daraus, daß hier nicht der Geist und die Persönlichkeit des Herrschers, der den Erfolg für das Ganze im Auge hat und danach sich frei entschließt, entscheiden darf, sondern allein das Gesetz, das unwandelbar gleiche, das als ein immer gegenwärtiges besteht, kein Ziel in der Zukunft hat; denn diesem zufolge darf nur ein von der Persönlichkeit des Herrschers getrenntes Organ, das bloß dem Gesetze dient, die Entscheidung finden. Sodann beruht es aber auf einem noch tiefern Grunde. Das Gesetz selbst verurtheilt den Schuldigen nur deßhalb und insofern es nicht bloß Gesetz des Staates, sondern zugleich sein eignes Wesen, sein ihm selbst innewohnendes Gesetz als Staatsbürger ist. Dieß ist Gerechtigkeit. Aus diesem Grunde muß aber der Beschuldigte nothwendig von seines Gleichen gerichtet werden, von Solchen, die nicht bloß die Macht des Staates, sondern zugleich sein eignes Wesen, aber sein wahres Wesen als Staatsbürger, entkleidet von der Willkühr seiner Persönlichkeit, repräsentiren. Demnach darf er nicht gerichtet werden von dem Herrscher, der das Gesetz gegeben und der ursprünglich und in allen Dingen Gewalt über ihn hat, sondern von Solchen, die gleich ihm das Gesetz empfangen haben und unter dem Gesetze stehen mit der Pflicht des Gehorsams, die es aber gehalten haben als die Reinen, Unbescholtenen. Also nicht der König darf ihn richten und die (Regierungs-) Beamten des Königs, sondern nur Richter, d. i. Unterthanen, die außer der Macht des Gerichts keine Gewalt über ihn haben. Wird er so

von seines Gleichen gerichtet, so wird er nach seinem eignen Maaße gerichtet, wie die Gerechtigkeit es fordert; denn der da richtet, kann immer nur sich selbst zum Maaße nehmen. Er wird nicht gerichtet nach dem Maaße eines Höhern, dessen Maaß die Stellung über dem Gesetz, nicht die unter dem Gesetz, und mehr der öffentliche Bestand als die Empfindung des Individuums ist. Er wird aber auch nicht gerichtet nach dem Maaße seiner eignen Persönlichkeit, insofern sie völlig individuell und willkührlich sich von dem sittlichen Gehalte seines Wesens trennt. Die Richter sind zwar eine reelle Macht über dem Beschuldigten, daher ist ihre Macht keine andere als die des Herrschers selbst, aber was ihr Gericht bestimmt, ist das, was sie mit dem zu Richtenden ebenso wie mit dem Herrscher gemein haben, das Gesetz; sie sind berufen es zu handhaben wie Jener, berufen es zu empfangen und zu befolgen wie Dieser *). — Dieß ist denn auch der Grundgedanke schon der römischen und noch mehr der germanischen Gerichtsverfassung. Nach ihm ist überall der Herrscher und Gesetzgeber (König und seine Beamten bez. Magistrat) von dem Gericht ausgeschlossen, und Männer, die sonst nicht herrschen über den Beschuldigten — also seines Gleichen im weitesten aber eigentlichen Sinne — richten ihn. Bei den Römern der aus den Bürgern genommene judex. Im ältesten germanischen Zustande war es die gesammte Gemeinde (Schöffen). Bei der strengen Sonderung der Stände, bei der ebenso gut umgekehrt eine Ungerechtigkeit

*) Es liegt dieß ganz allgemein im Wesen der Gerechtigkeit und des Gerichts. Deßwegen wird, wie die h. Schrift uns lehrt, nicht Gott der allmächtige Vater und Gesetzgeber richten am jüngsten Gericht, sondern der Sohn, der angethan ist mit der Macht des Vaters, der aber zugleich Repräsentant der Menschheit — seines Gleichen zu dem Menschen, über den das Gericht ergeht — ist, der das Gesetz empfangen hat zum Gehorsam wie der Mensch, der es aber gehalten hat ohne Sünde.

entstehen konnte, daß der Gehorchende über den Gewalthaber richtete und seine Interessen an ihm geltend machte, richteten die speciellen Standesgenossen — *eigentliche Pairsgerichte* *). Endlich bei der Theilung des Berufes und der Ausbildung der Gesetze richten solche Unterthanen, die ihr Leben der Kenntniß der Gesetze und der Rechtspflege widmen und hierzu vom Staate (Regenten) ausgewählt werden, insofern also ein ständiges Amt bekleiden — *gelehrte Richter*. Sie sind auch *seines Gleichen* mit dem Beschuldigten nach jenem wahren Sinne dieses Begriffes, und sie leisten mehr als die älteren Richter aus dem Volke dadurch, daß sie größere Einsicht und Uebung des Urtheils haben, und daß die Gerechtigkeit die ausschließliche Richtung ihres Lebens und die besondere Ehre ihres Standes ist, auch jene eigne Reinheit und Unbescholtenheit sich in ihnen am bestimmtesten darstellt, da ihr Leben positiv im Handhaben des Gesetzes und der Gerechtigkeit besteht. Jene wesentlichen Bestimmungen des Gerichts durch *Seinesgleichen* müssen aber auch bei ihnen Platz finden. Sie dürfen nicht zugleich außerdem eine Gewalt über die Unterthanen haben, die bloß nach Rücksichten gouvernementaler Zweckmäßigkeit geführt wird, oder dieser Gewalt dienen (*Trennung der Justiz und Administration*) **) — es darf der Souverän keinen Einfluß

---

*) Es ist auch hier unter den Standesgenossen keine andre Gleichheit gemeint als die, daß sie entweder dem Herrenstande oder dem allgemeinen Unterthanenstande angehören, ob reich ob arm, ob Bauer oder Kaufmann, macht nichts aus. Es bestätigt sich also historisch, daß es bloß auf Standesgleichheit in diesem weitesten Sinne bei der Gerechtigkeit ankommt.

**) Das bezieht sich jedoch nur auf die höheren Instanzen. In der untersten Instanz, namentlich auf dem Lande, ist die Verbindung der Justiz und Administration im Gegentheil natürlich und ersprießlich. Dahin paßt die mehr patriarchalische Vereinigung aller obrigkeitlichen Funktionen in Einer Behörde, und ist keine Gefahr für die Gerechtigkeit, da einerseits Appellation für große Sachen freisteht, andrerseits Straferkenntnisse ohnedieß den höheren Gerichten zukommen.

haben auf ihr Gericht von Rechtswegen (keine Kabinetsjustiz, Unabhängigkeit der Gerichte) — und damit er ihn nicht thatsächlich habe, müssen die Richter in ihrer persönlichen Stellung gesichert seyn (Unentfernbarkeit der Richter). — Alle diese Bestimmungen des neuern Staatsrechts beruhen also auf demselben Grundgedanken wie die älteren Schöffen= und Pairsgerichte. Die Richter richten jedoch nach allen diesen Arten der Einrichtung immer nur in Vollmacht und unter Autorität des Souveräns. Der Staat in seinem Repräsentanten, der Herrscher ist es immer, der die Gerechtigkeit übt, wenn er gleich aus Gerechtigkeit nicht selbst richtet.

Die Unabhängigkeit der Gerichte vom Souverän gründet sich nach diesem auf einen ähnlichen Gedanken wie die Volksvertretung. Es ist eine Mittelmacht zwischen Herrscher und Unterthan dadurch, daß sie die Stellung beider theilt, die Darstellung des reinen Wesens der Untergebenen, angethan mit der Macht des Herrschers. Auf einer solchen Mittelmacht beruht alle politische Freiheit, sie ist der tiefste Gedanke, das innerste Urbild der ganzen Einrichtung der Staatsherrschaft. Sie gestaltet sich aber anders bei der Volksvertretung und bei dem Gerichte gemäß dem Unterschiede zwischen Verfassung und Rechtspflege.

§. 172.

Durch diese Unabhängigkeit der Richter in ihren Urtheilen ist keineswegs eine Trennung der Gewalten, eine auf sich selbst ruhende richterliche Gewalt neben und außerhalb der Regierungs= oder fürstlichen Gewalt gesetzt. Auch die richterliche Gewalt ist durch und durch nichts Anderes als die Gewalt der Obrigkeit und zwar der Einen Obrigkeit (des Souveräns). Darum ernennt, ermächtigt, beaufsichtigt der Souverän die Richter,

bestimmt ihre Sprengel, hält sie bei Säumniß zum Verfahren an, und sie erkennen in seinem Namen. Sondern die Unabhängigkeit der Richter ist nur dazu, daß die Obrigkeit in Pflege des Rechts den Inhalt der Entscheidung aus dem Urtheil solcher unabhängiger, unbefangener, nur der Gerechtigkeit gewidmeter Männer schöpfe.

Es sind daher in der Rechtspflege zwei Momente wirksam: die obrigkeitliche Gewalt (Gerichtsbarkeit, jurisdictio), welche das Urtheil nicht selbst finden soll, und die Urtheilsfindung (judicium), welche an sich gar keine Gewalt ist, sowenig als das Verdikt der Geschwornen eine Gewalt ist. In der obrigkeitlichen Gewalt liegt nun die ganze Fürsorge und spontane Wirksamkeit, daß das Recht in bürgerlichen und peinlichen Sachen zur Erfüllung komme, in der Urtheilsfindung bloß der Ausspruch auf vorgelegte Fragen. Sehr naturgemäß und ersprießlich ist beides nach deutscher Justizverfassung verbunden in den Gerichten. Sie sind danach Organ der Jurisdiktion des Königs und zugleich Urtheilsfinder. Es ist darin der untrennbare Zusammenhang, die Einheit beider Momente bewahrt. Dagegen hat die französische Justizverfassung, wohl mit geleitet von der Theorie der Theilung der Gewalten, den Gerichten bloß die Urtheilsfindung zugewiesen und alle anderen, die eigentlich obrigkeitlichen Funktionen, welche ebenso wesentlich zur Rechtspflege, das ist zur Verwirklichung der Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen gehören, ihnen entzogen, und anderen Organen übertragen. Es ist dort nicht das Gericht, welches in bürgerlichen Sachen den Proceß leitet, die Parteien zu Einlassung und Erwiederung in rechter Weise anhält, sondern das ist Sache der Huissiers und Avoués. Es ist nicht das Gericht, welches in peinlichen Sachen den Angeklagten zur Rechenschaft zieht, das kraft obrigkeitlichen Ansehens des Staates

die Zeugen vorfordert, das die Urtheile vollstreckt, worin ja zuletzt die höchste Erfüllung der Gerechtigkeit besteht, sondern das ist Sache des ministère public. Es ist nicht das Gericht, welches in obrigkeitlicher Fürsorge den Rechtsgeschäften der Parteien auf ihr Verlangen die richtige Anweisung und öffentliche Beglaubigung verleiht zur Sicherung gerechter Rechtspflege für die Zukunft, sondern das ist Sache des Notariats. Die Urtheilsfindung ist so entblößt von aller obrigkeitlichen Gewalt. Darin kann nun mit nichten ein Vorzug vor der deutschen Justizverfassung erkannt werden. Es ist damit getrennt, was seiner Natur nach untrennbar zusammengehörig ist, und es besteht danach kein Organ, welches schlechthin Vertreter der Gerechtigkeit wäre. Die Gerichte sind das nicht, denn ihnen fehlt die obrigkeitliche Fürsorge für Erfüllung der Gerechtigkeit, und das ministère public ist es am allerwenigsten, denn ihm fehlt die erste Anforderung hierzu, die Unparteilichkeit, es ist Anwalt des Gemeinwesens (der Gesellschaft) als Partei, es ist Ankläger. In der altgermanischen Gerichtsverfassung war allerdings auch die Gerichtsbarkeit (obrigkeitliche Gewalt) und die Urtheilsfindung unterschieden. Der Inhaber der Gerichtsbarkeit — Graf, Pfalzgraf, Kammerrichter — war nicht Urtheilsfinder. Allein das war nur eine Sonderung der Funktionen innerhalb des Gerichts. Der Inhaber der Gerichtsbarkeit — Graf, Kammerrichter — galt selbst als der Richter, er ließ sich nur den Urtheilsinhalt von den Beisitzern, Schöffen, suppeditiren, und war durchaus Organ der unparteilichen Gerechtigkeit, er war nicht wie die Staatsanwaltschaft öffentlicher Ankläger. Das Gericht als Ganzes diente also der Gerechtigkeit und der ganzen Gerechtigkeit und nur der Gerechtigkeit.

Fünftes Kapitel.

Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung.

§. 173.

Die Regierung des Staates greift mit ihren Funktionen überall in die Rechtssphäre des Unterthanen, in sein Vermögen, in seine Freiheit, in sonst ihm besonders zugestandene Befugnisse, und muß hierbei nach oder bez. innerhalb der Gesetze verfahren; sonst büßt der Staat seinen Charakter als Rechtsstaat ein. Wenn nun der Unterthan behauptet, hierin gegen Gesetz und Recht behandelt zu seyn, so entsteht die Frage, wem die Entscheidung zukommt, der Regierung selbst (den Behörden, zuletzt dem Souverän) oder den Gerichten, und zwar sowohl hinsichtlich der Entscheidung vorher, ob der Eingriff geschehen dürfe, als nachher, ob er rechtmäßig geschehen sey, oder aber Aufhebung bez. Wiederherstellung oder Entschädigung erfolgen müsse. Nach der Natur des Staates als eines sittlichen Reichs, dem die Einzelnen als Glieder angehören, kann nur er selbst, seine eigne beherrschende Macht, sohin die Regierung das Urtheil über die gesetzmäßige Anwendung ihrer Funktionen haben, sie kann nicht für Vornahmen derselben erst der Entscheidung der Gerichte als einer dritten Macht bedürfen, noch weniger kann sie selbst der Macht der Gerichte, deren Verurtheilung, Befehl und Vollstreckung unterliegen. Dächte man sich einen Zustand, daß über die Akte der Staatsgewalt, sey es vor ihrer Vornahme, sey es nachher, richterliche Entscheidung überall eintrete, wenn der Unterthan sich auf Rechtsverletzung beruft, so hätte damit der Staat aufgehört, wirklich Staat, ein sittliches Reich über den Individuen zu seyn, er würde selbst eine bloße Privatpartei, seine Handlungen verlören den Charakter einer höhern Autorität, es käme

ihm sein Herrscherrecht gegen den Unterthan nicht in andrer Art zu als dem Gläubiger seine Befugnisse gegen den Schuldner, und die Unterthanen hätten aufgehört, ergänzende Glieder des Staates, dieses sittlichen Ganzen, zu seyn, sondern ständen ihm als einem Subjekte außer ihnen als losgetrennte, unabhängige, gleichartige Subjekte gegenüber. Die ältere Zeit hatte, wie unten näher angegeben werden soll, eine Annäherung an diesen Zustand, aber auch nur eine Annäherung; völlig kann er nirgend bestehen, weil der Staat nirgend seine Natur als Staat völlig verläugnen kann. Dagegen die Vollendung des staatlichen Charakters in der neuern Zeit strebt auch die Annäherung an solchen Zustand von Grund aus aufzuheben. Ihr wirksames Princip ist es, daß die Staatsregierung (bez. der Souverän), als höhere sittliche Autorität über den Unterthanen, selbst und allein die Entscheidung über gesetzmäßige Ausübung ihrer Funktionen gegen dieselben hat und weder vor den Funktionen über deren Zulässigkeit noch auch nach ihnen über deren Rechtmäßigkeit oder Entschädigungsfolge einer andern Autorität unterliegen kann. Das was Gegenstand der Verwaltung, der Autorität der Staatsregierung ist, kann demnach niemals, auch wenn Verletzung der Unterthanenrechte behauptet wird, zur Justizsache werden. Beide Gebiete sind schlechterdings von einander unabhängig, und es gilt, für jedes die ihm gebührenden Gegenstände auszuscheiden, d. i. von vorn herein zu bestimmen, welche Zustände und Streitigkeiten durch die verwaltende Thätigkeit der Regierung, welche dagegen durch die Richter geordnet und bez. entschieden werden sollen. Diese Ausscheidung beruht auf Folgendem:

Diejenigen Lebensverhältnisse, in welchen es der *primäre* und *absolute* Zweck ist, *den einzelnen Staatsbürger bei dem ihm zukommenden Recht* unverbrüchlich zu erhalten, bilden die Sphäre der Rechtspflege; diejenigen dagegen,

in welchen der primäre Zweck eine Gestalt und ein Erfolg für das Ganze ist, bilden die Sphäre der Verwaltung, der Behörden. Der Gegensatz gegen das Recht des einzelnen Staatsbürgers ist nämlich nicht bloß das Gemeinbeste in dem Sinn von Vortheilen, die der Gesammtheit erst erworben werden sollen, sondern nicht minder die Gemeinordnung, die Erhaltung des öffentlichen Zustandes, der Verfassung in ihren bestehenden Grundverhältnissen, der Verwaltung in ihrem regelmäßigen nothwendigen Gange. Tiefer ausgedrückt, wo die innere Absicht (τέλος) allein die Gerechtigkeit ist, da ist das Bereich der Gerichte und sonst nirgend. Denn Gerechtigkeit muß zwar in allen Gebieten beobachtet werden, im Gebiete der Verfassung und Verwaltung wie der Justiz; aber in dem einen ist sie bloß die Schranke, in dem andern ist sie das positive, das einzige Ziel. Dort wird das Gemeinwohl u. s. w. mit Beobachtung der Gerechtigkeit angestrebt, hier wird die Gerechtigkeit selbst und nur sie angestrebt. Demnach fällt vor Allem die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Sphäre der Rechtspflege zu. Denn hier ist die Gerechtigkeit der allein entscheidende Maaßstab, und die Integrität des Unschuldigen gegen jede Strafe ist das absoluteste Recht des Individuums, das es gibt, sie ist in keiner Weise Gegenstand einer öffentlichen Verpflichtung und Aufopferung (gleichwie die Freiheit von körperlichen Diensten oder das Vermögen) und in keiner Weise bloßes Glied der Gesammtordnung (gleichwie Staatsbürgerrecht, Stadtbürgerrecht, Wahlrecht *). Die Civilrechtspflege aber hat

*) Nur solche Strafen, die wegen ihres geringen Grades (kurzes Gefängniß, kleinere Geldstrafe) mehr die Natur einer Züchtigung oder der Verhütung künftiger Uebertretung haben, aber niemals bedeutendere Freiheits- oder Geldstrafen, z. B. Defraudationen, dürfen den Behörden, der Polizei- oder Finanzbehörde u. s. w., ohne Berufung an die Gerichte überlassen seyn.

ihre Abgränzung gegenüber der Verwaltung im Allgemeinen nach der Scheidung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Denn im Gebiete des Privatrechts, d. i. „in den Rechtsverhältnissen, welche dazu dienen, den einzelnen Menschen zu befriedigen, sein Daseyn zu vollenden" (II. §. 45), ist die Erhaltung des Menschen bei seinem Rechte das Ziel, dagegen im Gebiete des öffentlichen Rechts, d. i. denen, „welche dazu dienen, die Menschen gemeinsam zu beherrschen, sie zu einem Gesammt-Daseyn zu verbinden und dieses als solches zu vollenden", ist eben dieser Gesammterfolg (und nicht die Gerechtigkeit, die Erhaltung des Einzelnen bei seinem Recht) das primär bestimmende Princip. Eine Ausnahme hiervon oder vielmehr nur eine Modifikation wird sich im nächsten §. ergeben. Das ist übrigens, wie sich von selbst versteht, hierbei einerlei, ob der Streit zwischen Unterthan und Regierung geführt wird, oder aber unter den Unterthanen selbst. Wo diese ihre Befugnisse gegen einander nicht auf ein Recht des privatrechtlichen Gebietes gründen, sondern auf eine Anordnung, welche die gemeinsame Thätigkeit für ein gemeinsames Ziel zu beherrschen die Absicht hat, aus der nur eine gesetzliche Ermächtigung, insofern ein Recht für sie resultirt, da ist das Bereich der Hoheit, der Gemeinbeherrschung. Auch die Entscheidung des Streites unter den Betheiligten ist hier nichts Anderes als die Realisirung oder Aufrechthaltung der auf den Gesammterfolg berechneten Anordnung und fällt deßhalb an die administrativen Behörden. Für solche administrative Entscheidung darf deßhalb der Ausdruck Administrativjustiz nicht gebraucht werden. Auf Justiz, auf Handhabung der Gerechtigkeit, ist es dabei zunächst nicht abgesehen, sondern auf die rechte Erhaltung des gemeinsamen Zustandes, wenn diese auch durch Streitigkeiten Einzelner und deren Entscheidung durchgeht. Wo die Gerichte sprechen, ist

demnach immer die Auseinandersetzung dieses Falles, der Schutz dieses Rechts, dieses Menschen, einziger und absoluter Zweck. Wo dagegen auch der einzelne Fall nur als Glied des allgemeinen öffentlichen Zustandes erscheint, da können die Gerichte regelmäßig nicht entscheiden, z. B. Wahlrecht, Steuer *).

Soweit nun diese beiden Bereiche in scharfem Gegensatze gegen einander stehen, ist denn auch die Ausscheidung der Kompetenz keinem Zweifel unterworfen. Die Streitigkeiten der Unterthanen z. B. über Mein und Dein (Eigenthum, Darlehn, Erbschaft) haben keinen andern Gesichtspunkt, dürfen keinen andern haben als die Gerechtigkeit, und ebenso auf der andern Seite die Streitigkeiten über politische Wahlrechte, über die Befugniß öffentlicher Religionsausübung, über Militärpflicht gehören einem Lebensgebiet an, in welchem nicht die Gerechtigkeit, sondern die Gestalt oder die Zwecke des öffentlichen Zustandes die innewohnende Absicht sind. Es gibt aber ein weites Bereich socialer Verhältnisse, in welchen die beiden Absichten sich durchdringen: die Thätigkeit der Unterthanen zu einem Erfolg im öffentlichen Zustande zu lenken und dieselben bei ihren zugesicherten Rechten zu erhalten. Hier können nun mitunter die Fragen ausgeschieden werden, welche dem einen oder dem andern Gesichtspunkt angehören, z. B. der Streit einer katholischen mit einer protestantischen Gemeinde, ob in dortiger Provinz die Klausel des Ryswiker Friedens über die

---

*) Das belgische Gesetz weist ausdrücklich auch die politischen Rechte den Gerichten zu, aber unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, und diese sind so umfassend, daß sie die Regel selbst beinahe aufheben. Es sind nämlich Streitigkeiten über direkte Abgaben, über Nationalmiliz, über Wahlrechte, über die Akte der Rechnungsbeamten den Gerichten entzogen. Daß in Frankreich die Richter über Wahlstreitigkeiten entscheiden, und in England die Oberrichter die Einregistrirung für die Wahlen besorgen, ist nicht Ausfluß eines Princips., und überdieß ruht hier die definitive Entscheidung doch zuletzt bei dem Hause.

Religionsübung und das Simultaneum noch gelte, wird Sache administrativer Entscheidung seyn, er betrifft den öffentlichen Religionszustand oder den Mitbesitz der streitigen Kirche als eine öffentliche verfassungsmäßige Stellung; dagegen ihr Streit, ob kraft Vertrags oder Herkommens an dieser Kirche ein Simultaneum bestehe und wie weit, gehört an die Gerichte, da das Kirchengebäude Gegenstand eines Eigenthumsrechts der Gemeinde ist, und keine öffentliche Nothwendigkeit besteht, daß eine bestimmte Gemeinde auch eine Kirche haben müsse. Oder es bietet mitunter dieselbe Frage den doppelten Gesichtspunkt, und kann deßhalb die positive Gesetzgebung von denselben leitenden Grundprincipien aus dennoch dasselbe Verhältniß der einen oder der andern Kompetenz überweisen. Es werden sich aber doch immer überwiegende Gründe für das eine oder andre finden. So z. B. sind Erwerbrechte (Agrikultur, Gewerbe, Handelbetrieb) zur Stellung und Existenz des Individuums so wesentlich, daß hier der Gesichtspunkt der Erhaltung desselben bei seinem Rechte, die Gerechtigkeit, gewichtig hervortritt, dennoch ist grade der Erwerbbetrieb ganz besonders Gegenstand einer höhern gemeinsamen Lenkung zu einem Gemeinerfolge des Wohlstandes und der Versorgung des öffentlichen Bedürfnisses. Das Gewerbwesen hat nun nach neueren Einrichtungen häufig mehr den Charakter der öffentlichen Ordnung als der privaten erworbenen Rechte erhalten. Die Ermächtigungen (Koncessionen) werden jetzt im Hinblick auf das Ganze ertheilt nach Rücksichten, die die gesammte Gewerbthätigkeit berühren, die Befugniß des Einzelnen ist nur eine abgeleitete, ergibt sich nur aus dem in sich geschlossenen Gewebe des Ganzen. Darum urtheilt bei Streit über den Umfang der Gewerbkoncession u. dgl. die Behörde, welche den allgemeinen Gewerbzustand aufrecht zu halten hat, und nur diese kann auch über den Sinn, in welchem sie die Koncession

ertheilte, das richtige Urtheil haben. Doch kann der Gewerbzustand auch auf Gewerbgerechtigkeiten beruhen, als ein privatrechtlicher, sohin als Gegenstand der Justiz bestehen. Anders bei Kultursachen. Hier ist das Eigenthum des Privaten das Ursprüngliche, es ergibt sich nicht aus einer agrikolen Ordnung des Ganzen. Bestimmungen, Einschränkungen zu agrikolen Zwecken erscheinen daher nur als einzelne Modifikationen, der öffentliche Gesichtspunkt bildet nicht den Zusammenhang, das Centrum des ganzen Landbesitzes und Landbaubetriebes. Kultursachen sollen daher wenn überhaupt so doch nur im eingeschränkten Umfang den Gerichten entzogen seyn. Dasselbe gilt von Zwangsablösung der Bannrechte, Lehnrechte u. dgl., besonders hinsichtlich der Entschädigungsfrage. Hier ist deßhalb der Punkt, auf welchem, auch den neuern staatlichen Charakter vorausgesetzt, eine Verengung und eine Freigebung des Rechtsweges in reichem Maaße möglich ist.

Insbesondere kann der persönliche Stand (Status im weitesten Sinne) unter beiden Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Darunter rechne ich Indigenat (Stand des In- oder Ausländers), Heimathrecht (Mitgliedschaft der bestimmten Gemeinde), Adel. Er gehört nämlich ebenso sehr dem Gebiete des Privatrechts als des öffentlichen an, er ist der Punkt, auf welchem beide sich durchdringen, auf welchem das Privatrecht von dem öffentlichen umschlossen und verbürgt wird. Die Unterthanenschaft ist die Befugniß des Einzelnen, alle bürgerlichen, also privaten Rechte in dem Lande auszuüben, der Adel enthält meistens eine ganze Reihe von zugesicherten Privatvortheilen. Auf der andern Seite aber ist es ein Theil des öffentlichen Zustandes, wer als Unterthan anzuerkennen, wer als adlig. Nach unserm deutschen Staatsrecht wird nun der persönliche Stand in der Regel als öffentlicher, sohin als

Verwaltungssache betrachtet. Ueber Indigenat, ob Jemandem Unterthanenrecht zustehe, ob er es verloren (z. B. durch Annahme fremden Dienstes) u. s. w., entscheidet in keinem deutschen Lande das Gericht *). Nur die Adelsqualität ist noch in mehreren Ländern (in denen des entschieden neuern Charakters auch sie nicht) Sache richterlicher Entscheidung. Hier könnte nun gleichfalls eine Erweiterung des Rechtsweges eintreten, und sie wäre vielleicht naturgemäßer und für das politische Bedürfniß der Zeit befriedigender als die, welche gegenüber der Polizei und Finanzverwaltung von vielen Schriftstellern angestrebt oder gar für geltendes Recht ausgegeben wird. Sie hätte ihre großen Vortheile selbst in konstitutionellen Staaten Deutschlands, weil die ständische Beschwerde, durch welche diese verfassungsmäßigen Rechte geschützt werden sollen, doch nach deutschem Staatsrecht in das Urtheil des Fürsten gestellt ist, vollends aber in den Staaten, in welchen keine Stände mit Beschwerderecht bestehen und so über diese Fundamentalrechte des Unterthanen bloß durch die Verwaltung ohne Gegenhülfe entschieden wird.

Dagegen gehören noch nach unserer Ausscheidung unzweifelhaft und ausnahmslos in das Gebiet der Justiz die fiskalischen Sachen. Denn als Fiskus ist der Staat bloßer Private, juristische Person, d. i. eben privates Vermögenssubjekt, wie jeder Unterthan, und handelt es sich bloß um das Mein und Dein, um Erhaltung des Rechts des einen oder

---

*) Auch nach römischem Recht gehören nur der Streit über Libertät und Ingenuität in das civilrechtliche Verfahren als Präjudicialklagen, dagegen nicht der Streit über Civität oder Nobilität. Mittelbar freilich erkannte der judex auch über die Civität bei Ansprüchen, die davon abhängen (z. B. Testamenten), wie auch bei uns; aber die öffentliche Stellung als civis, namentlich das jus suffragii, entschied die Administrativbehörde, der Censor. In Frankreich dagegen erkennen die Gerichte über die Statusfragen, namentlich des Indigenats.

des andern der streitenden Theile. Deßhalb wo Regierung und Unterthan die streitenden Theile sind, entscheidet sich die Kompetenz der Gerichte oder Behörden danach, ob das streitige Verhältniß ein hoheitliches oder ein fiskalisches ist. Fiskus ist nun eben danach das Vermögen des Staates bloß als Objekt privater Berechtigung und Verpflichtung, die Sachen, die ihm als Eigenthümer zustehen, die Forderungen und Verbindlichkeiten, die er als Inhaber solchen Vermögens kontrahirt, also alles Vermögen aktiv und passiv, das auf Privatberechtigung beruht. Dagegen die Erhebung von Vermögen (von pekuniären Leistungen), die er kraft seiner Gewalt als Staat bewerkstelligt, ist nicht Sache des Fiskus, sondern der Staatsgewalt als solcher. Es ist nicht der Fiskus, der Steuern ausschreibt und erhebt, sondern die Finanzhoheit. Das Kennzeichen für das fiskalische Gebiet ist deßhalb, daß hier der Staat dem Unterthan überhaupt nichts zu befehlen hat; wo das letzte der Fall, da ist ein hoheitliches Verhältniß. Ein Proceß z. B. über gesetzwidrige Behandlung bei der Steuererhebung ist darum niemals ein fiskalischer, denn in Beziehung auf Steuern hat der Staat dem Unterthan zu befehlen, sie werden kraft der Staatsautorität erhoben. Dagegen Staatsschulden, Vindikation von Grundbesitz, von zufälligen Regalien (aktiv und passiv), Verträge mit Käufern der Domänen, mit Lieferanten, das sind fiskalische Sachen; denn der Staat übt keine Autorität über die Unterthanen dahin, daß sie ihm Kapitalien vorstrecken bez. schenken, Grundstücke überlassen, Verträge mit ihm schließen müssen. In die Reihe der fiskalischen Sachen gehören nun aber auch alle an sich hoheitlichen Sachen in Beziehung auf Entschädigung, als welche immer ein privatrechtliches (bloß die Gerechtigkeit bezielendes) Verhältniß ist, sey es daß eine Entschädigung für die bestimmte Ausübung des Hoheitsrechts

besonders zugestanden ist, z. B. bei Expropriationen, oder daß sie aus allgemeinen Grundsätzen folgt. Inwiefern das letztere der Fall ist, wird sich später noch ergeben.

Diesen Erörterungen gemäß entscheidet sich die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden nicht nach der bloßen Natur des verfolgten Anspruchs, ob er an sich betrachtet ein erworbenes Recht ist, auf bestimmten Gesetzen beruht, sondern zugleich nach der Natur des Verhältnisses, des Lebensgebietes, welchem er angehört oder für welches er in Frage kommt, ob es ein privatrechtliches bez. ein fiskalisches oder aber ein öffentlich rechtliches oder hoheitliches Verhältniß ist, welches den Gegenstand des Streites bildet *). Ueber letzteres haben die Gerichte in der Regel (von Ausnahmen später) nicht zu entscheiden, auch wenn ein ganz bestimmter gesetzlicher Anspruch der Unterthanen verfolgt wird, z. B. über Wahlberechtigung für die Ständeversammlung. So ist denn der Rechtsweg keineswegs zulässig, wenn der Unterthan behauptet, daß er zu hoch in der Steuer angelegt, daß sein Grundstück falsch bonitirt sey **), daß er als einziger Sohn nach dem Konskriptionsgesetz nicht hätte

*) Es kann aber ein rein privatrechtliches Verhältniß accessorisch im öffentlichen Rechtsgebiete bestehen, z. B. der Besoldungsanspruch der Beamten. Auch ist das nicht entscheidend, ob das Recht aus einem privaten oder öffentlichen Titel entstanden ist, sondern welchem Gebiet es in seiner Wirksamkeit angehört. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die angewandte Norm dem öffentlichen oder privaten angehört, sondern nur, ob das fragliche Rechtsverhältniß ihm angehört, und urtheilt der Richter selbst über eine öffentliche Qualität (z. B. hoher Adel) mit, wenn sie Vorfrage für einen privatrechtlichen Streitgegenstand (z. B. Succession in die Güter) ist.

**) In Preußen ist zwar nach der Regel des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 79 für das Steuerwesen der Rechtsweg zulässig, wenn Jemand behauptet, daß er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet sey. Aber die späteren Gesetze haben das für bestimmte Steuern einzeln aufgehoben, so daß wenig mehr von jener Regel übrig ist. Simon Staatsrecht II. 497.

ausgehoben werden dürfen, daß ihm mit Unrecht der Gebrauch seiner Scheune in der Stadt untersagt sey, indem die betr. Verordnung nur Neubau aber nicht Wiederherstellung von Scheuern in der Stadt untersage, daß Fische, die ihm als gesalzene versteuert wurden, in der That frische gewesen, daß sein von der Behörde ausgegossener Wein ächter und nicht verfälschter gewesen.

Es ist jedoch in jedem Staate die Ausscheidung nicht bloß nach der Konsequenz aus Principien zu machen, sondern zugleich im Hinblick auf Zweck und Erfolg. Gegenstände, die nach der Konsequenz der Verwaltung angehören, mögen immerhin, um die gesetzliche Behandlung des Unterthanen noch mehr zu verbürgen, den Gerichten überwiesen werden, wenn je nach ihrer besondern Beschaffenheit erhellt, daß diese bloß privatrechtliche Festsetzung der wechselseitigen Befugnisse der Betheiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg nicht vereitle. So z. B. möge immerhin für Beschwerden im Steuerwesen, namentlich soweit es nicht auf die technische Beurtheilung (auf Bonitirung u. dgl.) ankommt, der Rechtsweg gestattet werden. Wenn die Finanzverwaltung dabei auskommt, so ist nichts dagegen einzuwenden. Umgekehrt aber darf nie ein Gegenstand der Rechtspflege Zweckmäßigkeit halber der Verwaltung überwiesen werden, wie man das in Frankreich vielfach gethan hat. Denn das Princip der Rechtspflege, die Gerechtigkeit, hat eben die Natur, der bloßen Rücksicht der Zweckmäßigkeit nicht Raum zu geben.

§. 174.

Ist hiernach der allgemeine Grundsatz der Ausscheidung der: in den öffentlichen bez. hoheitlichen Verhältnissen entscheiden die Behörden, in den privatrechtlichen, darunter auch den fiska=

lischen, entscheiden die Gerichte, so besteht doch in ersterer Hinsicht eine bedeutende Ausnahme. Es gibt im Bereich der öffentlichen oder hoheitlichen Verhältnisse solche Befugnisse der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheitsausübung überhaupt nicht eingreifen darf. Wir können sie exemte Rechte nennen. Für ihren Schutz ist der Rechtsweg angemessen, denn mit diesen Rechten steht der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrecht wirklich als ein Gleicher gegenüber, als ein solcher, der außerhalb desselben sich befindet. Sie fallen dadurch aus der Verwaltung und ihren Zwecken völlig heraus, unterliegen deßhalb bloß dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, ja können füglich als ein Privatrechtsgebiet in der öffentlichen Sphäre betrachtet werden. Es ist auch hier nicht von erworbenen oder Privatrechten überhaupt die Rede; in diese greift die Ausübung von Hoheitsrechten überall ein, und wo sie einzugreifen hat, da hat sie es auch überall nur nach ihrem Urtheil zu thun; sondern nur von ausgenommenen Rechten, von solchen, in die sie gar nicht eingreifen darf. Die Zuständigkeit bestimmt sich hier nach dem Grundsatze: die Einwirkung der Staatsfunktionen in die ihr überhaupt entzogene Sphäre des Unterthanen ist Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung, nicht aber die rechtswidrige Behandlung des Unterthanen in der ihr überhaupt unterworfenen Sphäre. Im ersten Fall handelt es sich um eine Einwirkung, welche der Staatsgewalt der Art nach (in thesi) nicht zustand, im letzten Fall nur um eine solche, die ihr bloß in der bestimmten Anwendung (in hypothesi) nicht zugestanden habe. So z. B. wenn das Steuergesetz ausspricht, daß Güter unter einem gewissen Werthe nicht zur Steuer gezogen werden sollen, und ein Gutsbesitzer behauptet, sein Gut sey durch zu hohe Anlegung unter die steuerbaren gezogen worden, so ist das Sache administrativer Entscheidung, obwohl es sich um das Privatrecht

des Vermögens und um rechtswidrige Entziehung desselben handelt; denn dieses Gesetz ist nur die Norm, welche der Finanzbehörde zur Realisirung übergeben ist. Dagegen wenn ein Unterthan behauptet, er habe eine, sey es verfassungsmäßige oder besonders ihm verliehene, Steuerimmunität, so behauptet er damit wirklich ein exemtes Recht und einen Eingriff der Finanzgewalt in ein ihr völlig entzogenes Bereich. Hiefür ist deßhalb der Rechtsweg begründet.

Solche exemte Rechte bestehen nun aber nur gegenüber der Verwaltung im engern Sinne, d. i. gegen administrative Verfügungen, dagegen haben sie keinen Raum gegenüber der Handhabung der Verfassung und noch weniger gegenüber der Gesetzgebung. Das soll näher gezeigt werden.

Unterthanenrechte gegenüber administrativen Verfügungen.

Hier ist das Bereich, in welchem allein exemte Rechte vorkommen können, denn die administrative Thätigkeit geht nicht bloß nach Gesetzen vor sich (über deren Anwendung sie ja allein das Urtheil hat), sondern sie hat auch eine gesetzliche (bez. verfassungsmäßige) Gränze, jenseit deren sie überhaupt nicht handeln darf, und es können grade Unterthanenrechte diese Gränze bilden. Die Hauptfälle dieser Art sind die folgenden:

1) Die direkte (positive) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung, d. i. eine Befugniß des Unterthanen, die grade ihrem Begriff oder vollends ihrem Zweck nach eine Ausnahme und Schranke gegen diesen Zweig der Staatsgewalt ist, in keiner Weise unter demselben steht. Es berührt z. B. (wie schon oben angeführt) kein exemtes Recht, wenn mein Grundstück bei der Steuer zu hoch ange-

schlagen ist, wohl aber, wenn ich gegen eine verfassungs- oder vertragsmäßige Steuerfreiheit zur Steuer herangezogen werde, denn diese ist ihrem Begriffe nach eine Schranke gegen die Finanzhoheit. Die Juden eines Landes werden von der Finanzkammer zu Entrichtung einer besondern Judenabgabe angehalten. Behaupten sie, daß diese Abgabe sich auf den fraglichen Fall nicht ausdehne, so ist das kein exemtes Recht, behaupten sie hingegen, daß sie durch ein neueres Gesetz die verfassungsmäßige Steuergleichheit mit den Christen erworben haben, so ist das ein exemtes Recht. Die Verweigerung, die Entziehung einer Gewerbkoncession, die Abforderung höherer Gebühren für deren Ertheilung, die unrichtige Anwendung der Gewerbvorschriften auch auf Inhaber realer Gewerbgerechtigkeiten betrifft kein exemtes Recht. Dagegen wenn ein solcher Inhaber als Koncessionist behandelt, ihm als solchem die Ausübung des Gewerbes untersagt, beschränkt wäre, dann muß er den Rechtsweg haben, denn die Gewerbgerechtigkeiten sind ja in diesem Punkte grade eine Schranke der gewerbpolizeilichen Thätigkeit. Der Streit über richtige Theilung der Gemeindegründe kann möglicherweise Verwaltungssache seyn, dagegen der Streit, daß ein Grundstück gar nicht zur Gemeinde gehöre, betrifft ein von der Gemeinde- und bez. Staatspolizei exemtes Recht. Einem Juden wurde sein Brauereibetrieb gehemmt, weil solcher Juden gesetzlich nicht gestattet sey; läugnet er die richtige Anwendung des Gesetzes, so hat nur die Behörde zu entscheiden, behauptet er aber, es sey ihm solche Berechtigung bei seiner Einwanderung besonders verbürgt worden, so ist das ein Rechtsstreit. Das Konskriptionsgesetz, das da sagt, einzige Söhne sollen nicht ausgehoben werden, gibt keine Exemtion von der Militäraushebungsgewalt, sondern gibt nur dieser selbst Vorschriften, wie sie verfahren soll. Dagegen das Gesetz, daß die Söhne

der Standesherren nicht konskriptionspflichtig seyen, oder das bayr. Gesetz, daß die Adligen nicht als Gemeine, sondern nur als Kadetten eingereiht werden können, ist nicht eine Vorschrift für die Militärausshebungsgewalt, sondern eine Exemtion von ihr *). Deßgleichen wenn der Vater den unmündigen Sohn, der ohne Konsens unter das Militär trat, von demselben abfordert. Denn die Gewalt des Vaters über den Sohn ist nicht, wie Militärpflicht und Militärfreiheit, ein unter der Militärausshebungsgewalt stehendes Recht. Es könnte aber auch die Befreiung der einzigen Söhne als eine Exemtion ertheilt seyn. Das kann denn überall nur im konkreten Fall beurtheilt werden und mag oft sehr zweifelhafter Beurtheilung seyn, ob eine Bestimmung als leitende Norm für die Administrativgewalt oder aber als Exemtion von ihr ertheilt ist.

Alle diese exemten Rechte gehören, wie aus den Beispielen erhellt, nothwendig der individuellen Rechtssphäre an, es sind Grundeigenthum, väterliche Gewalt, Gewerbebetrieb, Steuerfreiheit, Militärfreiheit (vergl. II. §. 39. S. 243), dagegen verfassungsmäßige Stellungen, z. B. die Pairie, oder wesentliche Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeiten, können nach staatlichem Princip nicht als exemte Rechte in diesem Sinne gelten. Die Zuständigkeit der Gerichte für sie ist danach nicht einmal eine wahre Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze der Ausscheidung der Justiz und Verwaltung nach den beiden

*) So in Frankreich: wenn Einer der Konskriptionsbehörde gegenüber behauptet, er sey Ausländer, so muß die Sache an's Gericht gegeben werden, um über den Status (der eben dort, und mit Recht, den Gerichten zu entscheiden zukommt) zu erkennen. Dann aber hat wieder die Behörde zu erkennen, inwiefern Fremde konskriptionspflichtig seyen oder nicht. Nach deutschen Principien aber wird nicht bloß irgend eine Vorfrage, wenn sie wirklich an die Gerichte ressortirt (Adel), sondern auch die Frage, ob der behauptete Zustand von der betreffenden Staatsauflage eximire, Justizsache seyn.

Gebieten des Rechts (§. 173), denn diese Rechte gehören an sich dem Privatrechtsgebiet an, sie würden nur, insofern sie hier Gegenstand der Ausübung des Hoheitsrechts sind, in das öffentliche Gebiet und außerhalb der richterlichen Kognition fallen, und das verhindert eben die Exemtion.

Es kann nun in einer Landesverfassung die Rücksicht auf das Oeffentliche noch mehr überwiegen, so daß auch solche der individuellen Rechtssphäre angehörige exemte Rechte der richterlichen Zuständigkeit entzogen sind, wenn sie nicht bestimmten Individuen für sich isolirt, sondern einer ganzen größern Klasse gemeinsam zukommen, weil außerdem durch die richterliche Entscheidung der allgemeine Zustand mit bestimmt würde. Danach würden unter den angeführten Beispielen auch die verfassungsmäßige Freiheit der Juden von Ausnahmssteuern und die Privilegien der Standesherren und des Adels für den Militärdienst, obwohl es exemte Rechte sind, nicht zu den gerichtlich verfolgbaren gehören. Das sind Verschiedenheiten und Abstufungen, die innerhalb der auf staatlichem Charakter ruhenden Verfassungen möglich sind. Die Zulassung des Rechtsweges für solche ganzen Klassen zukommende exemte Rechte, wie seine Ausschließung, Beides kann als ein bewußter folgerichtig durchgeführter Grundsatz bestehen, und das neuere staatliche Princip erheischt weder das eine noch das andere, sondern es erheischt nur, daß, wo überhaupt kein exemtes Recht besteht, der Rechtsweg gegen administrative Akte ausgeschlossen sey.

Solche direkte Exemtionen beruhen denn auch nach diesen Erörterungen nicht nothwendig auf besonderen Gesetzen, auf Privilegien, vollends Standesprivilegien, sondern ebenso sehr auch auf allgemeinen Gesetzen, wie in den angeführten Beispielen die väterliche Gewalt gegenüber der Konskription (und bez. die verfassungsmäßige Gleichstellung der Juden gegen-

über der Besteuerung), und sie beruhen, wenn die Landesverfassung auch Exemtionen ganzer Klassen zum Rechtsweg zuläßt, nicht nothwendig auf einem besondern Erwerbakte, wie z. B. die Militärfreiheit der Standesherren oder des Adels. Aber sie beruhen immer und nothwendig auf einem Titel, der völlig unabhängig ist von dem Titel des Hoheitsrechts selbst (der Betheiligte beruft sich nicht auf das die Ausübung des Hoheitsrechts regelnde Gesetz als Rechtsgrund, sondern auf einen Rechtsgrund außer demselben) und setzen eine Lage voraus, die von der regelmäßigen allgemeinen Anwendung des Hoheitsrechts verschieden ist. Es sind also immer besondere Rechte in Beziehung auf das Hoheitsrecht. Deßwegen werden sie angemessen als Rechte, die auf einem speciellen Titel beruhen, bezeichnet. Das ist aber ein völlig anderer Begriff als der des erworbenen Rechts. Das Entscheidende ist nämlich nicht, daß das Recht an sich ein verbürgtes, unentziehbares ist, oder daß es auf einem Erwerbakt ruht, sondern daß sein Titel außerhalb dieses Hoheitsrechts liegt*). Es

*) Es verstanden schon die älteren Staatsrechtslehrer unter „besonderm Titel" nichts Anderes als überhaupt das erworbene Recht im Gegensatze zur natürlichen Freiheit. Z. B. Häberlin (Staatsrecht I. 385): „Jemandes wohlerworbenes Recht (jus quaesitum), das heißt dasjenige Recht, welches nicht auf der natürlichen Freiheit beruht, sondern durch einen besondern Rechtsgrund erworben wurde." Denselben Begriff haben auch neuere Publicisten beibehalten, z. B. Pfeiffer prakt. Ausl. I. 207. Zachar. Staatsrecht §. 127. Wippermann Beiträge §. 8. In den Gesetzen aber hat der Ausdruck unmerklich eine andre Bedeutung bekommen, und es wird unter ihm, wenn man sich's zum deutlichen Bewußtseyn bringt, das verstanden, was als ein Specielles die allgemeine Regel (das Gesetz, auf welches die Hoheitsausübung sich stützt) bricht, sohin das, was ich „exemtes Recht" nenne. So z. B. in Sachsen „besonderes Befugniß" (Weiße II. 95), Würtemb. V. U. §. 95 „auf einem besondern Titel beruhendes Recht", Preußen Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. 79: „wenn Jemand aus besondern Fundamenten (§. 4—8 d. i. Vertrag, Privilegium, Verjährung) Befreiung von einer solchen Abgabe geltend machen will",

ist ähnlich (um ein civilrechtliches Gleichniß zu gebrauchen), wie der Erbschaftsklage gegenüber wohl der pro haerede oder pro possessore Besitzende haftet, nicht aber der aus einem speciellen Titel (Eigenthum, Pfand) besitzt. — Wie nun demnach das besondere, exemte, Recht nicht nothwendig ein besonderes Gesetz erfordert, ebenso umgekehrt begründet das besondere Gesetz noch keineswegs ein exemtes Recht und den Rechtsweg *).

2) Die indirekte (negative) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung. Dieß ist vor Allem dann der Fall, wenn die Administrativgewalt völlig außerhalb ihres Amtskreises handelt, also in einem Bereiche, in welchem sie in thesi keine rechtliche Gewalt hat, in welcher der Unterthan ihr nicht unterworfen ist, z. B. die Polizei erkennt eine längere Gefängniß- oder eine höhere Geldstrafe, als ihr

---

und Gesetz von 1842 „auf den Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels." Aehnlich stellt es sich auch in der Würtemb. Gesetzgebung heraus, daß ein auf speciellem Titel beruhendes Recht nicht als gleichbedeutend mit erworbenem Recht oder Privatrecht überhaupt verstanden wird, da es heißt: „der Geheimerath entscheidet bei Rekursen von den Verfügungen der Departements-Minister, welche kein auf einem besondern Titel beruhendes und also zu gerichtlicher Behandlung sich eignendes Privatrecht betreffen. In einem solchen Fall sind die Vorstände des Obertribunals beizuziehen." Mohl II. 50. Also gibt es Privatrechte, die nicht auf einem besondern Titel beruhen, und darum Ministerialverfügungen gegenüber keinen Rechtsweg gestatten.

*) Nach Preuß. Gesetz (1842) begründet auch die Berufung auf ein „besonderes Gesetz" den Rechtsweg. So z. B. wenn nach A. L. R. Bau eines Weges gefordert würde, und der Aufgeforderte beriefe sich auf das abweichende Gesetz der Provinz, so wäre der Fall des Rechtsweges gegeben. Das ist ohne genügenden Grund. Wenn die Behörde überhaupt die Gesetze anzuwenden und über ihren Sinn zu urtheilen hat, so muß sie ebenso gut über den Sinn des Provinzialrechts und dessen Verhältniß zum Landrecht als über den Sinn des letzten zu erkennen haben.

verfassungsmäßig zu erkennen zusteht*). In diese Kategorie gehören alle dolosen und kulposen Beschädigungen, welche Unterthanen durch die Behörden erleiden, da Arglist und Fahrlässigkeit immer außerhalb des Kreises der Amtsgewalt liegen**). Als indirekte Exemtion kann aber auch der Fall betrachtet werden, daß alle thatsächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts mangeln, wo denn gleichfalls der Unterthan außer dem Amtskreis der Administrativgewalt sich befindet. Es ist z. B. Jemand in Folge von Namensverwechselung besteuert worden, oder für ein Grundstück, das er gar nicht besitzt. Solches hat den Charakter einer unmotivirten (nicht bloß falsch motivirten) Bereicherung des Staatsvermögens, bei welcher die Rückforderungsklage zustehen muß.

Ob bei diesen (direkt oder indirekt) exemten Rechten schon von vornherein der Rechtsweg und ob er überhaupt über die Ausübung des Rechts selbst zu gewähren ist, hängt davon ab, ob nach den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung die betreffende Maaßregel verzögert, ja ob sie nur überhaupt unterlassen werden kann, und darüber hat nur die Verwaltungs-

---

*) Die Polizeibehörde verbot dem Eigenthümer, sein niedergebranntes Haus wieder aufzubauen, schlechthin ohne alle Angabe eines Grundes oder Zweckes. Das Gericht nahm deßhalb mit Recht die Klage an (Pfeiffer). Die Baubehörde mag die gesetzlichen Gründe und Zwecke der Bauverhinderung unrichtig zur Anwendung bringen; aber sie kann nicht ohne solche rein beliebig einen Bau hindern. Von diesem Gesichtspunkt aus (wie denn keine scharfe Gränze aus Principien folgt) kann man so weit gehen, bei jeder Polizeiverfügung, die contra jus in thesi clarum ist, den Rechtsweg zu gestatten, und dieß ist der Sinn des preuß. Gesetzes vom 26. Dec. 1808 §. 38: „sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft . . . ."

**) Doch kann die Beurtheilung, ob solche vorliegen, als Präjudicialfrage der höhern Dienstbehörde zukommen. Vgl. Seuffert Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung S. 148.

behörde zu urtheilen. Jedenfalls aber muß bei ihnen nachher Entschädigung auf dem Rechtswege verfolgt werden können. Die Entschädigung, die aus der Verletzung solcher exemten Rechte durch die administrativen Verfügungen erwächst, ist nun anderer Art als die, welche besonders (z. B. bei Expropriationen) garantirt ist. Sie beruht auf einem allgemeinen Titel, auf der Anerkennung einer Sphäre, in welcher die Administrativgewalt nicht mehr Autorität ist, in die sie nicht eingreifen soll und daher, wenn sie dennoch eingreift, eine Widerrechtlichkeit, eine Beschädigung begeht, wie ein Privater, und deßhalb auch gleich einem Solchen Entschädigung schuldig ist. Dort hat die Behörde von vornherein die Anerkennung des Rechts des Staatsbürgers und sie nöthigt ihn nur, wozu sie gesetzlich befugt ist, zur entgeltlichen Abtretung desselben, da ist von keiner Verletzung die Rede. Hier erkennt sie das Recht nicht an, beabsichtigt ohne Entschädigung zu verfahren, begeht also eine Verletzung, und muß um dieser willen entschädigen. Dort haftet der Fiskus aus einem Kontrakt (wenn dieß auch für den Unterthanen kein freiwilliger, sondern ein nothwendiger Kontrakt ist), hier aus einer Rechtsanmaaßung.

Unterthanenrecht gegenüber der Verfassungshandhabung.

Die Verfassungsverhältnisse bilden grade vor allen andern das öffentliche Recht, das Bereich, in welchem der Unterthan nur als integrirendes Glied dem Ganzen des Staates einverleibt, der Autorität seiner Gewalt unterworfen ist. Ueber sie kann daher im Allgemeinen das Gericht keine Zuständigkeit haben. Wenn auch in diesem Bereiche mancherlei Subjekte (Körperschaften, Versammlungen, Aemter) dem Souverän oder

sich untereinander mit bestimmten Rechten gegenüberstehen, so gelten sie hierin doch nicht als privatberechtigte Subjekte, sondern als öffentliche Institute, und können deßhalb bei Streitigkeiten darüber die rechtenden Parteien nicht den Gerichten unterworfen seyn, sondern die Verfassung muß selbst die Wege enthalten, den Streit zu schlichten, oder aber wo dieses, wie meistens, nicht der Fall ist, bleibt es eben bei den gegenseitigen Kontestationen, bis in einem günstigen Augenblicke die Sache sich da- oder dorthin entscheidet. Selbst da, wo für Verfassungsstreitigkeiten ein eigner Staatsgerichtshof besteht, hat dieser nicht die Bedeutung eines sonstigen Gerichts, seine Thätigkeit ist nicht Rechtspflege, denn er gibt nur einen rechtlichen Ausspruch, nicht aber verurtheilt er die Regierung oder die Stände, oder hält sie zu Danachachtung an. Vollends die Gesetze der Verfassung gegenüber den Unterthanen zu handhaben, ist Sache des Souveräns und der exekutiven Behörden, und kann diese Handhabung, so weit sie den Behörden zukommt, so wenig als die Ausführung der administrativen Vorschriften vor- oder nachher gerichtlicher Entscheidung unterliegen. Werden die Administrativgesetze über das Steuerwesen, die Militärausheburg, die Sicherheits-, Gesundheits-, Feuerpolizei ohne gerichtliche Dazwischenkunft gehandhabt, so noch viel mehr die Verfassungsgesetze, z. B. über Fähigkeit zu Gemeindeämtern (z. B. ein Grieche intendirt, daß er als Katholik fähig sey), über Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten u. s. w. So ist denn in den deutschen Staaten neuen Charakters (Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden u. s. w.) die ganze Verfassungssphäre den Gerichten vollständig entzogen. Indigenat, Wählbarkeit und Wahlrecht, Qualität des hohen Adels, meist auch die Qualität des Adels und die Gesetzlichkeit oder Kaducität der bestimmten Gerichtsbarkeiten, Alles das wird als Exekution der Verfassung durch die Behörden

entschieden, und das mit Grund *). Es kann wohl nicht verkannt werden, daß in diesem Bereich grade zugesicherte Unterthanenrechte und zwar der stärksten Art bestehen, auf denen ihre ganze staatsbürgerliche Stellung beruht, Rechte, die man vorzugsweise als exemt betrachten müßte, nicht als exemt von der Verfassungshandhabung des Staates, denn von dieser gibt es keine Exemtion, wohl aber als exemt von der Verfassungshandhabung durch die Staatsbehörde, durch die exekutive Gewalt. Aber eben in Anerkennung dessen besteht denn auch für diese Rechte ein Schutz gegenüber den Behörden, wenn gleich nicht der gerichtliche, nämlich der Schutz durch die Beschwerde bei den Ständen. Wegen unrichtiger Anwendung der Administrativgesetze (wegen falscher Bonitirung von Grundstücken, unrichtiger Beurtheilung, daß der Wein verfälscht gewesen) kann der Unterthan bloß die höchsten Verwaltungsbehörden, die Stände dagegen gar nicht oder (je nach der Landesverfassung) höchstens bei Zugrundlegung falscher Normen angehen, er kann aber die Stände unbedingt angehen, wenn seine verfassungsmäßigen Rechte ihm entzogen werden sollen, wenn sein Indigenat, sein Adel, seine Gerichtsbarkeit, sein Wahlrecht nicht anerkannt wird. So besteht für Unterthanenrechte gegenüber der Verwaltung überhaupt bloß die Entscheidung durch die Verwaltung selbst, für die exemten Rechte gegenüber der Verwaltung der Rechtsweg, für die Verfassungsrechte gegenüber der Handhabung der Verfassung die ständische Beschwerde. Es könnten nun allerdings, wie wir bereits bemerkt haben, jene verfassungsmäßigen Rechte,

---

*) Natürlich ist hier nicht von Processen die Rede, bei welchen diese Punkte Präjudicialfragen, nicht der Streitgegenstand selbst sind, z. B. Successionsstreit, bei dem es sich um die Qualität des hohen Adels fragt. Sondern was den Gerichten entzogen ist, das ist der Ausspruch über die öffentliche Anerkennung der hohen Adelsqualität im Staate.

welche den Status der Person und zwar den privatrechtlichen Status betreffen (Indigenat, Heimathsrecht, und allenfalls niederer Adel) den Gerichten überwiesen seyn, ohne das staatliche Princip des neuern Staates zu verletzen (vgl. II. §. 48. S. 305).

Unterthanenrechte gegenüber der Gesetzgebung.

Der Gesetzgebung gegenüber gibt es schlechterdings kein exemtes Recht der Unterthanen. Eine natürlich-sittliche Gränze, eine Gränze nach Rechtsideen hat zwar die gesetzgebende Gewalt (§. 41), nicht aber eine Gränze nach positiven Gesetzen, da sie ja eben selbst die Quelle und Herrin dieser Gesetze ist. Daß kein Gericht die gesetzgebende Gewalt an Verkürzung oder Aufhebung von erworbenen Rechten verhindern kann, wird jetzt von Allen zugestanden. Aber auch eine Entschädigung wegen solcher Verkürzung und Aufhebung kann nicht gefordert werden*). Zwar wäre es, wie man einzuwenden pflegt, nicht die gesetzgebende Gewalt selbst, sondern bloß der Fiskus, den der Verletzte vor den Gerichten belangt. Allein der Fiskus haftet nur für Beschädigungen durch die Staatsgewalt, und die Gesetzgebung kann eine solche nicht begehen. Für die Administrativgewalt steht der Fiskus nämlich dann ein, wenn sie in exemte Rechte eingreift, weil sie hier — außerhalb des Kreises ihrer Autorität handelnd — thut, was ihr nicht zusteht. Für die gesetzgebende Gewalt steht er nicht ein, weil es ihr gegenüber keine exemten Rechte gibt, weil sie nicht thun kann, was ihr nicht zusteht. Gegenüber der legislativen Gewalt eines souveränen Staates kann es keine gerichtliche Verfolgung geben, weder direkt noch auf Entschädigung, außer so weit sie selbst dieß will und ausdrücklich oder folgerungs-

*) Zöpfl Staatsrecht §. 134. Zachar. Staatsrecht §. 126. Wippermann Beitr. §. 8. Mohl Staatsr. I. S. 392.

weise kund gibt, außerdem würde in völliger Umkehrung der natürlichen Ordnung der Richter zu einer höhern Macht über dem Gesetzgeber gemacht. Es gibt keinen Entschädigungsanspruch wegen eines rechtsaufhebenden Gesetzes gleichwie wegen eines rechtsaufhebenden Regierungsaktes, sondern nur Entschädigungsansprüche gemäß einem solchen Gesetze und nach Maaßgabe desselben *). Auch ist keineswegs eine Rechtsvermuthung, daß der Gesetzgeber die Entschädigung zugebe, wenn er sie nicht ausdrücklich ausschließt. Denn besondere Zugeständnisse können überhaupt nie vermuthet werden, und ist insbesondere bei der Relevanz und der beständigen Ventilirung der Entschädigungsfrage in jetziger Zeit eine solche Vermuthung nicht zu rechtfertigen. Das Alles gilt auch nicht minder in dem Falle, daß der Unterthan die jetzt durch das Gesetz aufgehobenen Rechte dereinst vom Staate selbst unter onerosem Titel erworben hat. Die besondre Berücksichtigung der oneros erworbenen Privilegien bei legislativen Reformen ist allenfalls (und selbst das nicht unbedingt) eine Maxime der natürlichen Gerechtigkeit bez. Billigkeit, aber nicht des positiven Rechts, daher ein Motiv für den Gesetzgeber, nicht eine Entscheidungsnorm für den Richter. Denn der Gesetzgeber soll überhaupt, wo nicht unabweisbares Bedürfniß ihn nöthigt, erworbene Rechte nicht aufheben und noch weniger den aufgehobenen die Entschädigung versagen, seyen sie auch ohne onerosen Titel entstanden. Macht er aber von seinem jus eminens in der härtesten Weise Gebrauch und hebt bestehende Rechte ohne Entschädigung auf, so kann ihm der Richter nicht vorschreiben, daß er für die oneros entstandenen entschädige, und darf deßhalb der Richter nicht zwischen

*) Vgl. auch Preuß. Kabinetsordre 4. Dec. 1831. Würt. Verordnung 13. Dec. 1812. Hannover. Staatsgrundgesetz von 1833 §. 37 u. 1840 §. 39. Meiningische Verordnung 16. Juni 1829, und viele andere.

Rechten und Rechten je nach ihrem Erwerbgrunde unterscheiden *).

---

*) Die Schriftsteller der entgegengesetzten Ansicht (z. B. Schmid deutsches Staatsrecht §. 67) verwechseln theils leitendes Motiv der Legislation und Norm der Judikatur, theils Einziehung einzelner Privilegien auf dem Wege der Administration und Aufhebung einer Privilegienklasse auf dem Wege der Gesetzgebung. — Demgemäß ist auch die Behauptung Klüber's (öffentl. Recht §. 477) — daß der Fiskus zur Eviktion gehalten sey, wenn das von ihm übertragene Recht später durch die Gesetzgebung aufgehoben werde — entschieden unrichtig, und ebenso das Urtheil des Revisionshofes zu Berlin (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen V. Bd. II. Abth. S. 30), auf das er sich beruft. Es hatte nämlich die Stadt Rönsdorf im Jahr 1807 von der Domänenverwaltung eine Zwangsmühle gekauft. Durch ein Gesetz von 1811 wurden die Bannrechte und zwar ohne Entschädigung aufgehoben. Der Revisionshof verurtheilte unter Aufhebung zweier entgegenstehender Erkenntnisse den Fiskus zur vollen Gewährleistung für jenes Mühlenrecht. Mit Unrecht. Denn auf der einen Seite kann der Fiskus, der eine Zwangsmühle verkauft, und der Gesetzgeber, der die Bannrechte im Staate aufhebt, nicht als eine und dieselbe Person in privatrechtlicher Weise betrachtet werden, gleich einem debitor, der zuerst Verbindlichkeiten übernimmt und sich dann durch seine eignen Handlungen die Erfüllung unmöglich macht. Dadurch würde der Gesetzgeber in die Stellung eines Privatmannes herabgezogen, dessen Handlungen der civilrechtlichen Imputation von casus, culpa u. s. w. unterliegen. Der Fiskus erscheint auch da, wo er für Akte der Staatsgewalt haftet, dennoch nicht als eine und dieselbe Person mit der Staatsgewalt, so daß die Handlungen Beider als von demselben Subjekte vorgenommen gälten, und er haftet eben — besondere Uebernahme abgerechnet — nur da, wo die Staatsgewalt außerhalb ihres Autoritätskreises handelt, also wirklich ihre Handlungen aufhören als Autoritätsakte zu gelten, was bei der Gesetzgebung niemals der Fall ist. Auf der andern Seite kann die Eviktionsverbindlichkeit des Fiskus so wenig als die eines Privatmannes auf die Entziehung des Rechts durch spätere Gesetze ausgedehnt werden. Denn alle Eviktionsverbindlichkeit beruht auf dem stillschweigenden, d. i. in der Nothwendigkeit des Geschäfts liegenden obligatorischen Konsensus. Nun kann aber nicht behauptet werden, daß der Fiskus, wenn er eine Domäne mit darauf ruhendem Bannrecht käuflich überträgt, in die Uebertragung des Rechts in andrer Weise als ein Privatmann, nämlich nicht unter der Voraussetzung des bisherigen allgemeinen Rechtszustandes, sondern auch für alle künftigen möglichen Aenderungen desselben konsentire. Der Fiskus haftet daher in diesem Fall nicht aus dem Titel der Entschädigung für die vom Gesetzgeber bewirkte

§. 175.

Unsere Lehre ist demnach diese:

Nach staatlichem Princip, wie es sich in Deutschland überall theils herausgebildet hat, theils herauszubilden sucht, ist der Civil-Rechtsweg offen für die Rechte in der Privatrechtssphäre, nicht aber in der öffentlichen Rechtssphäre, doch ist er es auch in der letztern für die (direkt oder indirekt) exemten Rechte. Daß überall nur erworbene Rechte Gegenstand der Rechtsverfolgung seyn können, ist dabei vorausgesetzt.

Dagegen ist nun eine verbreitete Lehre die, daß das erworbene Recht schlechthin das Bereich der Rechtspflege

---

Beschädigung, weil es einen solchen Titel nicht gibt, und nicht aus dem Titel seiner eignen Vertragspflicht, weil dieser (der Konsensus) sich nicht auf den Fall legislativer Aenderungen des Rechtszustandes erstreckt. Was zu der entgegengesetzten Ansicht verleitet, ist der Gedanke, daß der Staat auf diese Weise seine Kontrahenten verletze. Allein er verletzt sie nicht mehr als Diejenigen, so von Privaten ähnliche Rechte erworben haben, und man kann kaum annehmen, daß er seinen anderen Unterthanen eine geringere Sicherheit ihrer Rechte schuldig sey als seinen Kontrahenten. Ist der Gesetzgeber wirklich Gesetzgeber und nicht debitor, so ist nicht abzusehen, warum er auf seine Unterthanen, die Bannrechte von anderen Personen oder Stiftungen gekauft haben, weniger Rücksicht zu nehmen habe als auf die, so sie vom Fiskus gekauft haben. Der Grundsatz, den Klüber hauptsächlich aus dem Motiv aufstellt, „damit die Privatrechte vor willkührlichen Eingriffen gesichert, Treu und Glauben im Verkehr gehandhabt werden", hat grade die umgekehrte Wirkung, daß der Staat seine fiskalischen Käufer bis auf das Kleinste auf öffentliche Kosten entschädigt, dagegen die große Mehrzahl der Unterthanen, die untereinander gekauft haben, rechtlos läßt. Eben das gilt denn auch für die Deduktion Pfeiffer's (prakt. Ausf. III., 285. 297. 472), der die Entschädigungsklage gegen den Staat wegen legislativer Aufhebung von Rechten und Privilegien, die er selbst titulo oneroso verliehen, auf den naturrechtlichen Grundsatz der „allgemeinen Rechtsgleichheit" gründet, wonach „keinem Staatsbürger eine größere Aufopferung als allen übrigen in gleicher Lage sich befindlichen zugemuthet werden darf." Es beruht diese Deduktion auf zwei irrigen Voraussetzungen, daß die naturrechtliche Rechtsgleichheit hier überall Entschädigung erheische, und daß der Richter den Gesetzgeber meistern dürfe, wenn er gegen das Naturrecht verstößt, oder nur überhaupt sogenannte naturrechtliche Gesetze ohne positiven Anhaltspunkt zur Anwendung bringen dürfe (II. §. 12).

bezeichne. Daß dieß unrichtig ist, wird die nähere Erörterung des Begriffes des erworbenen Rechts ergeben. Der Begriff des erworbenen Rechts bedeutet einmal (in Anwendung auf rechtsphilosophischem Gebiet) den Gegensatz gegen das angeborene Recht, sohin das, was dem Menschen nicht schon „mit seiner Existenz als Persönlichkeit“, sondern was ihm „für bestimmte Zustände und daher in Folge bestimmter Eigenschaften, Handlungen, Umstände“ zukommt, was aber richtiger „besondere“ und „allgemeine“ Rechte genannt würde (II. §. 36). Sodann aber bedeutet der Begriff des erworbenen Rechts, und das ist der positive staatsrechtliche Sinn, auf den es hier ankommt, über das auch noch die Selbstständigkeit und die Verbürgung eines Rechts, er umfaßt die Rechte, welche dem einzelnen Unterthanen selbstständig für sich als sein Eignes, nicht bloß als Folge und Ausfluß allgemeiner gesetzlicher Ordnung oder obrigkeitlicher Verfügung zustehen und ihm in dieser Eigenschaft von der Staatsgewalt (regelmäßig) nicht entzogen und verändert werden dürfen, durch die er deßhalb als Einzelner eine von der Gesammtordnung unterschiedene und gesicherte Rechtssphäre einnimmt. Der Ausdruck „erworben“ bezeichnet sehr passend die Zueignung des Rechts an das Individuum, während bei Rechten andrer Art bloß der Gebrauch und die Ausübung des Individuums sind und ihm verbürgt werden, nicht aber die Zugehörigkeit (gewissermaaßen das Eigenthum daran). In diesem Sinne bildet der Begriff des erworbenen Rechts den Gegensatz gegen die natürliche Freiheit (z. B. der räumlichen Bewegung) gegen das allgemeine bürgerliche Recht (nach den Gesetzen behandelt zu werden in Besteuerung, Konskription, nach den Gesetzen erwerben, Rechte und Vortheile begründen zu können — die Wohlthaten und Anstalten des Staates zu genießen) gegen die obrigkeitlichen Ermächtigungen

(Gewerbkoncession, Baubewilligung) gegen die Rechte aus verfassungsmäßigen Bestimmungen (Recht auf Hausandacht, Recht, Petition und Beschwerde den Ständen zu übergeben, Auswanderungsrecht) *). Alles das ist unter sich wieder staatsrechtlich sehr verschieden. So namentlich die natürliche Freiheit kann in jedem Augenblick durch Akte der bloßen Regierungsgewalt (Verordnungen) rechtmäßig beschränkt werden, nicht so ein Recht aus verfassungsmäßigen Bestimmungen. Aber das Kriterium der selbstständigen Zugehörigkeit an das Individuum und der Verbürgung dieser Zugehörigkeit fehlt bei allen. Die Folgen des erworbenen Rechts sind dann, dieser Selbstständigkeit und Verbürgung entsprechend, die beiden: für's Erste, daß Gesetze, welche über die Entstehung solcher Rechte abändernde Bestimmungen treffen, nicht von selbst auf die bereits entstandenen angewendet werden (keine rückwirkende Kraft haben), für's Zweite, daß, wenn solche Rechte aufgehoben werden, dieß eben nicht als bloße Aenderung des öffentlichen gesetzlichen Zustandes, sondern als Abolition von Rechten (als Konflikt des öffentlichen Zustandes mit entgegenstehender unentziehbarer Berechtigung) erscheint, als Ausfluß der Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staates, und deßhalb für den Gesetzgeber die Rücksichten der Schonung eintreten, ja sogar auch eine Verwahrung, wenn gleich nicht wegen Unrechtmäßigkeit, so doch wegen materieller Ungerechtigkeit Platz greifen kann. So z. B. gälte in den neueren Staaten die Abänderung der städtischen Verfassung nicht als Abolition von Rechten, wohl aber die Abänderung der

*) Im Privatrecht, da es lauter erworbene Rechte zum Gegenstand hat, ist das Interesse bloß, ob im bestimmten Fall das fragliche Recht erworben worden, d. h. ob es aus dem Studium der Möglichkeit bez. des Anfalls in das Stadium der Wirklichkeit und des Erwerbs übergegangen sey: dagegen im Staatsrecht ist das Interesse zugleich, ob ein Recht überhaupt seinem Inhalte nach als ein erworbenes bestehen könne.

gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, es ist hier dieses, aber nicht jenes ein erworbenes Recht *). Es liegt in der Nothwendigkeit der Dinge, nämlich in der selbstständigen Persönlichkeit, die der Mensch auch im Staate behalten muß, daß gewisse Rechte als erworbene Rechte anerkannt seyn müssen, aber die nähere Festsetzung, welche Rechte namentlich im öffentlichen Bereich wirklich als erworbene in diesem Sinne verbürgt sind, ist Sache des positiven Rechts und kann nur aus diesem erkannt werden. Das Kriterium der Entstehung namentlich, d. i. daß die erworbenen Rechte einen bestimmten besondern Vorgang voraussetzen, dagegen nicht so die anderen, ist keinesweges richtig. Dasselbe Gesetz kann den Städten ihre Verfassung, den Gutsherren ihre Gerichtsbarkeit als einen landesverfassungsmäßigen Zustand oder als ein erworbenes Recht ihrer selbst verleihen, und ist in letzterm Fall auch kein Akt der Acceptation erforderlich, bloß Sinn und Absicht des Gesetzes entscheiden. Der Staatsdiener erhält durch dasselbe Faktum Amt und Gehalt, und doch ist nicht ersteres, wohl aber letzteres ein erworbenes Recht. Das Indigenat kann als bloßes Recht aus verfassungsmäßigen Bestimmungen gelten, oder aber auch als jus quaesitum, so daß bei späterer Abänderung dieser Bestimmungen die bereits Geborenen ein Recht auf das Indigenat behalten. Die selbstständige Zugehörigkeit, die der Charakter des erworbenen Rechts ist, hat ihren Grund nicht darin, daß es durch einen besondern Erwerbsakt entsteht, sondern sie hat ihn in dem Inhalt und der Bedeutung des bestimmten Rechts. Deßhalb kann sie auch ihr Kennzeichen nicht in solchem

---

*) Ich muß hier auf den schon früher (III. §. 18) erörterten Unterschied verweisen zwischen Enteignung von Rechtsobjekten (jus eminens) und Abolition von Rechten (potestas eminens). Jene ist Sache der Verwaltung und geht deßhalb nach bestimmten Gesetzen vor sich, diese ist Sache der Gesetzgebung und hat deßwegen ganz natürlich kein Gesetz über sich. Vgl. auch oben §. 41 u. §. 174.

Erwerbsakt haben. Dieses Kriterium ist höchstens richtig gegenüber der natürlichen Freiheit, nicht richtig gegenüber Rechten aus verfassungsmäßigen Bestimmungen oder aus obrigkeitlichen Ermächtigungen.

Das Gebiet der erworbenen Rechte ist hauptsächlich das Privatrechtsgebiet, weil hauptsächlich in diesem nur der Einzelne eine von dem Gesammtzustande des Staates unterschiedene selbstständige Rechtssphäre einnehmen soll. So Eigenthum, Forderungen, Gewerbgerechtigkeiten. Aber es gibt auch im öffentlichen Rechte solche und muß solche geben, weil auch hier gewisse Befugnisse grade in der Eigenschaft als unentziehbar selbstständiges Recht der Betheiligten am meisten der Anforderung der betreffenden Einrichtung entsprechen. So vor Allem ist das fürstliche Recht, das Recht am Thron oder auf die Thronfolge ein erworbenes Recht. Deßgleichen pflegt die erbliche Pairie ein erworbenes Recht zu seyn. Es können die Rechte der Landstände ganz oder theilweise den Charakter erworbener Rechte haben. Es kann die Ausübung nothwendiger Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit, dem Adel, ja auch den Städten als erworbenes Recht zukommen, deßgleichen, wie schon angeführt, die Verfassung der Städte, deßgleichen das Indigenat, das Stadtbürgerrecht können erworbene Rechte seyn, auf welche spätere Gesetze von selbst nicht rückwirken, und die nur durch Abolition mittelst der potestas eminens entzogen werden können. Allerdings eine privatrechtliche Seite hat jedes erworbene Recht als solches, nämlich die Selbstständigkeit der Befugniß, ihre Unterscheidung, Absonderung vom Ganzen des öffentlichen Zustandes ist eben etwas Privates; aber deßhalb gehört sie doch ihrem Inhalte nach nicht der Privatrechtssphäre an, unterliegt deßhalb auch sonst nicht den Grundsätzen des Privatrechts, wie wir das namentlich hinsichtlich der fürstlichen Gewalt oben (§. 71) näher erörtert haben.

Hier nun zeigt es sich, daß das Bereich des Rechtsweges nicht durch das Kriterium des erworbenen Rechts, sondern durch das Kriterium des Privatrechtsgebietes bezeichnet ist. Jene Rechte im öffentlichen Rechtsgebiete nämlich, auch wenn sie als erworbene anerkannt sind, unterliegen dennoch nicht, oder doch nicht nothwendig, der richterlichen Entscheidung. Von dem fürstlichen oder Thronfolge-Recht ist das unläugbar, ebenso rücksichtlich der erblichen Pairie. Wenn in einem Staate das Indigenat, das Stadtbürgerrecht im obigen Sinn als erworbenes Recht betrachtet wird, so folgt dennoch daraus noch nicht, daß die Entscheidung über Indigenat, Stadtbürgerrecht an die Gerichte fällt. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit des Adels gilt überall als erworbenes Recht, und dennoch kann, weil sie ihrem Inhalt nach die öffentliche Gerichtsverfassung bildet, der Rechtsstreit darüber (ob eine Gerichtsbarkeit den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspreche oder aber einzuziehen sey) den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zukommen. In England hat man seit Jahrhunderten das Wahlrecht zum Parlament, wenn es einer Stadt einmal verliehen worden, als ein erworbenes Recht betrachtet, man hat darauf hauptsächlich den Widerstand gegen die Reformbill gegründet und hat bei dieser auch mancherlei schonende Bestimmungen als bei Abolition wohlerworbener Rechte (z. B. Fortführung auf eine gewisse Zeit) eintreten lassen. Dennoch konnte und kann darüber kein gerichtlicher Streit geführt werden. So können auch bei uns in oktroyirten Verfassungen den Ständen Befugnisse als erworbene Rechte ertheilt werden, die dennoch nicht der richterlichen Kognition unterliegen. Ja selbst Rechte, die an sich erworbene Rechte des Privatrechtsgebietes sind, so wie sie in einer öffentlichen Beziehung geltend gemacht werden, hören sie auf, gerichtlich verfolgbar zu seyn, ja sie hören gewissermaaßen auf, dieselben Rechte zu seyn.

So z. B. wenn mich die Staatsbehörde zu hoch besteuert, mir mit Unrecht die Benutzung einer Scheune verwehrt, den Wein ausgießt, so verletzt sie mein Vermögen, mein Eigenthum, also erworbene Rechte des Privatrechtsgebietes; aber sie verletzt sie in einer öffentlichen hoheitlichen Sphäre, in der Sphäre, in der sie eben Gegenstand der Hoheitsausübung sind, ja sie verletzt eigentlich nicht mein Eigenthum, sondern nur mein Recht, für finanzielle Auflage und politische Beschränkung nur gesetzmäßig behandelt zu werden, was eben das öffentliche Recht des Bürgers, kein Recht des Privatrechtsgebietes ist. Allerdings ist auch das überall positive Anordnung, was als öffentliches Gebiet den Gerichten entzogen, was als Privatrechtsgebiet ihm unterworfen seyn soll. Aber der richtige leitende Gesichtspunkt ist nicht diese Verbürgung und Selbstständigkeit der Berechtigung (das jus quaesitum) allein, sondern zugleich die Rechtssphäre, indem jener ungeachtet, wenn es sich um die öffentliche Sphäre handelt, die Gerechtigkeit nicht das allein bestimmende Princip, sondern die Erhaltung des verfassungsmäßigen Zustandes nicht minder die Absicht ist.

Ferner da im Gebiete des Hoheitsrechts die Exemtion von dem bestimmten Hoheitsrecht das entscheidende Kriterium für Zulässigkeit des Rechtsweges ist, wie wir dieß nachgewiesen zu haben glauben, so ist dadurch gleichfalls das Kriterium des erworbenen Rechts widerlegt. Denn wenn z. B. bei einer gesetzwidrigen Polizeiverfügung, die mich in meinem Eigenthum beschränkt, der Rechtsweg im Allgemeinen nicht zulässig ist, dagegen zulässig, wenn dieselbe in dieser Sache gar nicht zu verfügen hatte, so ist doch das, was den Unterschied begründet, nicht das erworbene Recht, da solches da und dort sich findet oder bez. nicht findet. Es ist vielmehr die bestimmte Stellung zur obrigkeitlichen Gewalt in dem bestimmten Gebiet ihrer

Funktion, nicht die allgemeine Natur eines Rechts als eines erworbenen, wovon die Kompetenzbestimmung abhängt. Der Begriff des erworbenen Rechts ist ein absoluter, weil er bloß die Eigenschaft eines Rechts an sich bezeichnet, es ist erworben in jeder Hinsicht oder gar nicht, und damit reicht man hier nicht aus. Dagegen der Begriff des exemten Rechts ist ein relativer, er bezieht sich auf eine gewisse Funktion der Staatsgewalt, von der ein Recht ausgenommen seyn soll. So z. B. ist mein Eigenthum ein ausgenommenes Recht gegenüber der unentgeltlichen Expropriation, nicht aber gegenüber der Besteuerung und der polizeilichen Beschränkung, ein erworbenes Recht ist es gegenüber dem einen wie dem andern.

Die Attribution der erworbenen Rechte ist die rechtliche Anerkennung der (regelmäßigen) Unentziehbarkeit, nicht aber der Verfolgbarkeit vor dem Richter.

Was hier von dem Kriterium des erworbenen Rechts gesagt ist, gilt ebenso von dem Kriterium des Privatrechts als (subjektiver) Privatberechtigung, wie es im Unterschiede des (objektiven) Privatrechtsgebietes von Vielen vertheidigt wird. Denn sie verstehen darunter eben nichts Anderes als jedes erworbene Recht und könnten daher ebenso gut sagen „Berechtigung“ wie „Privatberechtigung.“

Will man das Kriterium des Rechtswegs bloß nach der Beschaffenheit der (subjektiven) Berechtigung ausdrücken, so darf man nicht die erworbenen Rechte oder die Privatrechte im Sinne von erworbenen Rechten als solches bezeichnen, sondern nur die absolute (isolirte) Einzelberechtigung, d. i. die Rechte, bei welchen das Individuum durchaus nicht als Bestandtheil der Gesammtordnung, sondern absolut und isolirt als Person bloß nach seinem Recht in Betracht kommt. Dieß fordert aber eben wieder eine nähere Bestimmung, wo Rechte in dieser

Eigenschaft anerkannt sind, und diese ist nur durch das (objektive) Rechtsgebiet zu geben. Nämlich solche absolute Einzelberechtigung ist anerkannt für das Strafgebiet, für das Privatrechtsgebiet und für das öffentliche Gebiet in Beziehung auf exemte Rechte gegenüber der Verwaltung, außerdem nirgend. Das wohlerworbene Recht überhaupt ist nicht immer eine solche absolute Einzelberechtigung; denn es kann auch ein wohlerworbenes Recht im Hinblick auf die Gesammtordnung (als ein Baustein der öffentlichen Verfassung) bestehen und nach der Würdigung dieser Gesammtordnung bemessen werden, und deßhalb auch von den Organen, welche diese Gesammtordnung aufrecht halten, z. B. die erbliche Pairie, das Thronfolgerecht.

§. 176.

Wenn nun nach diesen Erörterungen auch in der öffentlichen Sphäre für gewisse exemte Rechte der Unterthanen der Schutz gerichtlicher Behandlung und Entscheidung gewährt werden muß, so ist doch das ein ausnahmsloser Grundsatz, der im staatlichen Princip liegt, daß die Staatsgewalt bez. die Verwaltungsbehörde als solche nie den Gerichten unterworfen seyn kann. Es ist deßhalb, wenn das staatliche Princip völlig realisirt werden soll, unzulässig, daß die Verwaltungsbehörde (irgend eine Polizei-, Finanz-, Militärstelle u. s. w.) als Verklagte von den Gerichten behandelt, vorgeladen, zur Streiteinlassung aufgefordert werde, daß die Gerichte über sie Urtheil sprechen, ihr Handlungen oder Enthaltung von Handlungen oder Wiederherstellung des vorausgegangenen Zustandes anbefehlen (mandata) und vollends Urtheil wider sie vollstrecken. Eine solche Stellung kommt den Gerichten nur gegenüber dem Fiskus zu, d. i. dem Staate als bloßer juristischer Person, also in der privatrechtlichen Sphäre, nicht aber gegenüber der Administrativgewalt, d. h. dem Staate

als solchem, also in der öffentlich-rechtlichen Sphäre, selbst da nicht, wo es wirklich exemte Rechte der Unterthanen gibt. Soll daher im letztern Fall, wie wir dieß als nothwendig gezeigt haben, dem Unterthanen der Schutz der Gerichte gewährt werden, so muß — das staatliche Princip vollständig vorausgesetzt — das auf anderen Wegen als durch Verklagung und Verurtheilung der Administrativgewalt erreicht werden, und zwar verschieden je nach dem Gegenstand der Rechtsverfolgung:

Wird nur Entschädigung wegen Verletzung des exemten Rechts gesucht, so ist der einfache und in allen Staaten befolgte Weg die Klage gegen den Fiskus, nach dem erörterten Grundsatze, daß der Fiskus für rechtswidrige Akte der Administrativgewalt haftet. Es wandelt sich der Rechtsstreit gegen die Administration um in einen fiskalischen Proceß. Hier wird denn wirklich nicht die Staatsbehörde gerichtlich belangt und verurtheilt, ihr Vornahmen aufgelegt, sondern die juristische Person des Staatsvermögens. Auf diesem Wege lassen sich aber eben auch nur Vermögensobjekte verfolgen, ja streng genommen nur Geldsummen, denn nur sie sind ja Gegenstand einer Entschädigungsklage. Andere Rechte, z. B. das Recht einer Gemeinde oder eines Gutsherrn, Märkte zu halten, ja selbst entzogene oder gehemmte Gewerbgerechtigkeiten, da sie nicht Gegenstand des Staatsvermögens sind, können nicht von oder gegen den Fiskus verfolgt werden. Ist eine Gewerbgerechtigkeit widerrechtlich entzogen, so kann nicht der Fiskus sie herausgeben; denn sie ist kein Theil des Staatsvermögens, die Staatskasse hat nicht ein Magazin von Gewerbgerechtigkeiten, in die sie die eingezogene gelegt hat, und der Fiskus hat keine Verfügung über den Gewerbzustand der Unterthanen, sondern vom Fiskus kann nur gefordert werden, daß er den, welchem die

Administrativgewalt in sein exemtes Recht eingegriffen hat, entschädige *).

Wird nicht Entschädigung, sondern ungestörte Ausübung des exemten Rechts gegenüber der Staatsgewalt angestrebt (das Gewerbe dennoch ausüben, die Märkte dennoch halten zu dürfen), so kann demnach der gerichtliche Schutz nicht auf dem Wege des fiskalischen Processes gewährt werden, sondern der natürlichste Weg ist dann die *ursprüngliche Ueberweisung des Rechtsverhältnisses an die Gerichte*, daß sie und nicht die Behörden dasselbe von vorn herein zur definitiven Entscheidung zu bringen, die Gesetze für dasselbe zu realisiren haben. Das muß nun so geschehen, daß bei Berufung auf ein exemtes Recht entweder die Beschwerde im Instanzenzug nicht an die höhere Verwaltungs=, sondern an die höhere Justizstelle geht, oder sofort die Behörde dieß als Vorfrage dem Gericht überweist

---

*) Dieser Grundsatz ist bis jetzt in den deutschen Staaten allerdings noch nicht allgemein und vollständig verwirklicht. Es findet sich (z. B. in Preußen) die Form des Verfahrens, daß, wenn die Polizei ein exemtes Recht verletzt, bei welchem es sich nicht um Geld, sondern um ungestörte Ausübung handelt (wie in den beiden angeführten Beispielen), dennoch der *Fiskus* (oder die Polizeibehörde als angebliche Station des Fiskus) mit der *Konfessorien= oder Negatorienklage* belangt wird, und das Urtheil dahin lautet, Beklagter (*Fiskus*) habe das Recht oder die Freiheit des Klägers anzuerkennen u. s. w. Das ist begrifflich nicht zu begründen; denn der Fiskus ist es nicht, der die Freiheit des Klägers bestreitet und die Ausübung seines Rechts hindert, sondern die Staatsgewalt. Ebenso wenig ist nach staatlichem Princip die in neuester Zeit in Kurhessen getroffene Einrichtung zu begründen, daß ein Staatsanwalt bestellt ist, gegen den in solchem Falle die Klage gestellt wird; denn gegen den Staat als solchen kann der Unterthan nicht klagen und kann das Gericht keine gerichtliche Autorität geltend machen. Das Gesetz, welches das einführt: „die Vertheidigung unserer Hoheits= und deßgleichen Staatsgerechtsame in streitigen Fällen vor Gericht geschieht durch den Staatsanwalt", spricht eben das aus, was wir als unübereinstimmend mit dem neuern Staatsrecht bezeichnen, daß die Hoheits= und Staatsgerechtsame als solche den Gerichten unterworfen sehen.

und dort verfolgt mittelst eines amtlichen Vertreters (Staatsanwalt). Der erstre Gang ist einfacher und den deutschen Rechtsformen gemäßer. Besteht aber letztrer, und die Behörde weigert die Ueberweisung, dann ist die Lösung nach staatlichem Princip eine Einsprache (Intercession) des Gerichts, und falls sie abgelehnt würde, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes *). So z. B. wenn die Polizei eine Kriminalstrafe (Hinrichtung, Freiheitsstrafe über ihre Gränze, Landesverweisung, wo solche nur gerichtlich verhängt werden darf) erkennte, so kann nicht durch das Gericht die Polizei citirt, als Beklagte behandelt werden u. s. w.**), wohl aber kann das Gericht wegen Ueber-

*) Nach französischem Staatsrecht ist es nun freilich nur der Administration gestattet, gegen die Justiz den Kompetenzkonflikt zu erheben, nicht aber umgekehrt der Justiz gegen die Administration. Allein wenn die Administration in das andre Bereich übergreift, steht es doch den Parteien zu, sich deßhalb an den Staatsrath zu wenden, auch können sie dadurch, daß sie das Gericht angehen und zu einem Akt vermögen, mittelbar einen Konflikt herbeiführen. Auch in deutschen Staaten, namentlich in Preußen, kennt das Gesetz nur einen Konflikt, den die Verwaltung gegen die Justiz erhebt, hier um so mehr, weil ja die Partei gradezu die Verwaltung nachher bei den Gerichten verklagen kann. Wird aber Letzteres aufgegeben, so muß auch den Gerichten die Befugniß eingeräumt werden, auf Antrag der Partei entweder Konflikt zu erheben, oder thatsächlich die Sache an sich zu ziehen (wie die englischen Oberrichter das habeas corpus ad subjiciendum erlassen) und die Verwaltung so zur Erhebung des Konflikts zu nöthigen. Dem Mißstand übrigens, daß umgekehrt die Verwaltung den Konflikt auch noch nach gefälltem Richterspruch erheben kann, ist in Frankreich durch die Ordonnance von 1828 begegnet. In Preußen besteht er nach der in der Praxis durchgedrungenen Doktrin, obwohl hier die Behörden angewiesen sind, sich nicht einmal eventuell einzulassen, wenn sie die Kompetenz der Justiz bestreiten.

**) Als Sierstorff ohne Urtheil vom Fürsten seines Amtes entsetzt und Landes verwiesen wurde, nahm das Gericht deßhalb eine Klage gegen den Fürsten an. Das ist unzulässig. Mit Recht wurde die Klage des Gervinus, soweit sie auf Einsetzung in sein Amt ging, abgewiesen und nur soweit sie auf den Gehalt ging, angenommen. In diesen Fällen liegt freilich nicht sowohl eine Ueberschreitung der Administration als ein Machtspruch des Fürsten vor, und gegen einen solchen ist in einem souveränen Staat nicht wohl Hülfe bei der Justiz, sondern nur auf dem Wege der Verfassung.

schreitung ihrer Sphäre Einsprache gegen sie thun und den Konflikt erheben. Ebenso wäre es, wenn die Verwaltung gegen exemte Rechte (Gewerbgerechtigkeiten, Marktrechte), deren Bescheidung den Gerichten gebührt, verführe, wenn Aushebung eines Ausländers oder gegen ein (standesherrliches) Militärbefreiungsprivilegium erfolgte u. dergl. Auch Staats- und Stadtbürgerrechte u. dergl. könnten den gerichtlichen Schutz, wenn sie ihn überhaupt erhalten sollten (§. 173), nur in diesen Formen erhalten. Auf diesem Wege wird nicht unter der falschen Benennung als Fiskus die Staatsgewalt selbst verurtheilt, und wird nicht das Koordinationsverhältniß zwischen Gericht und Behörde verletzt. Findet das Gericht den gestellten Antrag des Staatsanwalts nicht begründet und erkennt dem Unterthan das bestrittene Recht wirklich zu, oder hebt eine nur von der Unterbehörde getroffene Verfügung auf, so ist das keine Verurtheilung der Administrativgewalt, durch welche sie unter die Gerichte gestellt würde, sondern bloß der Ausspruch, daß das eingeleitete Verfahren nicht das von ihr gemuthmaaßte Resultat gehabt, ähnlich wie es keine Verurtheilung der Polizei ist, wenn das Kriminalgericht einen ihm von derselben überwiesenen Inquisiten frei spricht, und keine Verurtheilung der Staatsgewalt, wenn auf Appellation des Staatsanwalts das frühere Strafurtheil bestätigt wird. Ebenso wenig ist die Intercession des Gerichts und die Erhebung des Kompetenzstreites eine Verurtheilung der Administrativbehörde gegenüber dem Unterthan durch das Gericht, sondern es ist der Streit zweier koordinirten Organe der öffentlichen Gewalt, der auf öffentlich rechtlichem Wege seine Entscheidung erhält, nicht eine Verurtheilung der Administrativbehörde, sondern eine Abgränzung zwischen ihr und dem Gericht. Es müssen auch in der öffentlichen Sphäre die exemten Rechte der Unterthanen durch die

Gerichtszuständigkeit geschützt seyn; aber dieser Schutz darf nicht in der Form bestehen, daß das Gericht die eingreifende Verwaltung verurtheilt, als ein ihm untergebenes Subjekt, sondern daß es, wo ein solches Recht inmitten liegt, den Fall an sich zieht, die Verwaltung ausschließt. Wo es sich herausstellt, daß die Gerechtigkeit und nicht Gemeinordnung oder Gemeinwohl das beherrschende Princip des Streitgegenstandes ist, da ist die Realisirung der Gesetze den Gerichten überwiesen, und sie vindiciren nur ihr Bereich gegenüber der Verwaltung als koordinirte Macht im Staate. Das Alles betrifft nun freilich nur die Form, aber in der Form drückt sich hier eben ein Princip aus, und deßwegen ist sie nicht gleichgültig, und die entsprechende Form des gerichtlichen Schutzes zu besitzen ist ein Unterpfand, daß derselbe nicht aus dem an sich unbestreitbaren Grundsatze der Koordination der beiden Staatsfunktionen verweigert oder entzogen werde. Es ist die Erkenntniß des staatlichen Princips, welche 1790 das Gesetz hervorrief:

> „Que les juges ne peuvent troubler, de quelque „manière que ce soit, les opérations des corps „administratifs.“

Die Herausbildung der öffentlichen Beziehungen aus aller privatrechtlichen, darum gerichtlichen, Behandlung ist damit entschieden. Aber es wurde dagegen der gerichtliche Schutz für die auch in der öffentlichen Sphäre sich lösenden Unterthanenrechte aufgegeben. Die Aufgabe ist es für diesen, im Geiste des öffentlichen Typus und des staatlichen Princips selbst, wieder seine Stelle und seine Formen zu gewinnen.

§. 177.

Wenn dem staatlichen Princip der neuern Zeit gemäß die beiden Funktionen, Justiz und Administration, in völliger Unab-

hängigkeit und Koordination erhalten bleiben, so führt das auf das Bedürfniß einer neutralen Macht, um da, wo die Fälle die Beziehungen zu Beiden in sich tragen, die Entscheidung zu geben.

Wenn nämlich die Justiz eintritt, wo die Idee der Gerechtigkeit das beherrschende Princip ist (im Gebiete der privatrechtlichen oder der exemten Unterthanenrechte), und die Verwaltung, wo die Idee der öffentlichen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit das beherrschende Princip ist (im Gebiete der Ausübung der Hoheitsrechte), so mag füglich ein Drittes da eintreten, wo beide Ideen in gleicher Weise selbstständig und absolut bestimmende Principien sind, nämlich Behörden, die für Beides Sinn haben in judiciärer Stellung. Dieß ist der tiefere Gedanke der Administrativ-Justiz, dieses Wort in einem weitern Sinne genommen, als es technisch gebraucht wird.

Der oberste und vornehmste Fall, daß diese beiden Principien also konkurriren, ist eben die Konfliktsentscheidung unter ihnen selbst. Bei dem Streit, ob eine Sache vor die Gerichte oder die Behörden gehört, muß Gemeinordnung und Gemeinwohl, und muß die Gerechtigkeit Beides in gleicher, Beides in absoluter Weise leitender Beweggrund der Entscheidung seyn. Darum soll hier eine möglichst neutrale Behörde in judiciärer Stellung entscheiden. Daß die Gerichte allein über ihre Kompetenz urtheilen und die Verwaltung sich dem fügen muß, wie das in Kurhessen besteht, ist gewiß nicht naturgemäß. Damit ist ihnen die gesammte Staatsgewalt untergeordnet, und sie können dieselbe thatsächlich an sich ziehen. Es beruht das auf einer unstatthaften Umwandlung des processualistischen Grundsatzes, daß das Gericht über seine Kompetenz vor anderen Gerichten auf Bestreitung der Parteien selbst urtheilt, in den staatsrechtlichen, daß es über seine Kompetenz vor der Verwaltung

selbst und auf amtliche Einsprache derselben zu urtheilen habe. Richtiger ist es, daß der Fürst die Entscheidung gibt, wie das jetzt für die deutschen Staaten die Regel bildet; denn der Souverän ist der Einheitspunkt aller Gewalt im Staate, von dem beide Funktionen ihre Ermächtigung haben. Doch da der Fürst nichts unberathen thut, so ist es schon von Belang, ob er die Entscheidung bloß auf den Rath der Verwaltungs-(Exekutiv-) Behörde, d. i. der Minister, erläßt, oder auf den Rath einer neutralen Behörde, welche den Sinn der Verwaltung und Rechtspflege gleichmäßig in sich trägt. Es ist aber ein noch höherer Schutz der Unterthanenrechte und der innern Bedeutung der Staatsfunktionen noch entsprechender, daß hier, wo die Rechtspflege, sohin die Idee der Gerechtigkeit mit in Frage kommt, die Entscheidung von der Person des Fürsten sich löse und einer solchen Behörde in unabhängiger judiciärer Stellung zufalle.

Der zweite Fall ist der, wo Unterthanenrechte geltend gemacht werden, die zwar *nicht exemt* sind von der Administrativgewalt, aber doch eine *bestimmte Verbürgung* ihr gegenüber erhalten sollen, man könnte sagen, welche dieselbe equilibriren sollen. Dahin gehören z. B. die Rechte hinsichtlich der Presse. Das Recht des Schriftstellers und Buchhändlers ist kein exemtes Recht (gleich einer Steuerimmunität u. dgl.), sondern soll grade von der Administration behandelt, überwacht werden. Man will aber, daß dasselbe nicht als bloßes Objekt der Administration ihrem Urtheil in Anwendung der Gesetze unterliege, gleichwie das Vermögen bei der Besteuerung und die natürliche Freiheit oder die Ungestörtheit des Eigenthums bei Polizeiverfügungen, sondern daß es als ein genau bezeichnetes und verbürgtes Recht sich gegen die Administrativgewalt vertrete. Es sollen hier die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und das Recht des Schrift-

stellers als gleichgewichtige Mächte in Betracht kommen. Deßhalb tritt in vielen Staaten die administrativ-kontentiöse Behörde (Regierungskollegium, Staatsrath) ein bei Konfiskation von Schriften, in Preußen jetzt (1846) auch gegen die Censur. Ebenso ist in Bayern und Würtemberg für Expropriationen die Entschädigungsfrage wie überall den Gerichten, dagegen die Enteignungsfrage selbst, bei Widerspruch der Betheiligten, der administrativ-kontentiösen Entscheidung überwiesen. Wird dem Inhaber einer Gewerbgerechtigkeit von der Polizeibehörde sein Gewerbe gesperrt, so ist der Rechtsweg begründet, weil das ein von der Polizei exemtes Recht ist, jedoch wenn die Sperre aus dem Grunde der Gesundheitsgefährlichkeit erfolgte, so wird das Gericht nur Entschädigung, nicht Aufhebung der Sperre erkennen können, dagegen durch die administrativ-kontentiöse Behörde könnte auch das Letzte erreicht werden. Diese wägt das öffentliche Erforderniß und die Privatberechtigung gegen einander ab. In die Kategorie der administrativ-kontentiösen Sachen können demnach niemals exemte Rechte gehören, mögen dieselben auf speciellen Privilegien oder auf allgemeinen Gesetzen beruhen, für diese gilt der Rechtsweg unentziehbar. Welche Rechte aber unter den nicht exemten, also der Administration unterworfenen Rechten diese besondre Verbürgung erhalten sollen, läßt sich nicht a priori bestimmen. Die Vermuthung ist deßhalb auch nicht für das administrativ-kontentiöse, sondern für das administrative Verfahren *). Ein

*) Auch für manche Verfassungsberechtigungen, z. B. Indigenat, Heimathsrecht, wäre das administrativ-kontentiöse Verfahren geeignet, da diese ja, wie ausgeführt, sogar den Rechtsweg zuließen. Nur für die schlechthin öffentlichen Berechtigungen auf dem Gebiete der Verfassung (z. B. Pairie, Wahlrecht) ist dasselbe unmöglich, da diese nicht den Einzelnen zum Zwecke haben, darum die Gerechtigkeit nie absolut bestimmendes Princip ist. Man hat in mehreren Staaten auch die Defraudationen bei indirekten Abgaben einem administrativ-kontentiösen Strafverfahren unterstellt. Aber das Strafverfahren soll immer nur der Justiz zukommen.

allgemeiner und wohlangemessener Titel für dasselbe ist nach dem französischen Gesetz der Streit über Auslegung administrativer Normen. Wenn Gewerbberechtigungen nicht auf eremten Rechten, sondern auf polizeilicher Koncession beruhen, und deßwegen der Streit über den Sinn der Gewerbordnung, über den Umfang der Koncession u. dgl., sey es gegen die Behörde, sey es unter den Gewerbtreibenden, der Administration zufällt, so ist es offenbar auch eine Vergünstigung, wenn solcher Streit nicht auf dem rein administrativen Wege, sondern auf dem der Administrativjustiz entschieden wird. Dasselbe gilt von Kultursachen, soweit sie überhaupt als administrative und nicht als wirkliche Justizsachen betrachtet werden dürfen. Ebenso für Steuersachen, wenn es sich nicht um die Ausmittelung der faktischen Verhältnisse (z. B. Bonitirung), sondern um den Sinn des Steuergesetzes handelt.

Der dritte Fall ist der, daß der allgemeine Erfolg von Leistungen eine öffentliche Nothwendigkeit ist, dagegen die Vertheilung unter die Einzelnen bloß nach Gerechtigkeit zu geschehen hat. So z. B. bei Vertheilung einer Repartitionssteuer, deren Gesammtsumme also feststeht, bei Streitigkeiten über Eintritt, Austritt, Beitragspflicht zur Brandversicherung, über Konkurrenz zu Brücken- und Straßenbau, über kirchliche Baulast. Es lassen sich zwar hier jene beiden bestimmenden Principien in zwei Fragen sondern, und die eine, das was geschehen muß, der Administration, die andere, wie der Einzelne beizutragen schuldig, der Justiz überweisen, und wird diese Sonderung in der Regel gewiß das Richtige seyn. Allein mitunter durchdringt sich Beides so, daß die Sonderung schwer durchführbar ist, und könnte daher für mehrere Verhältnisse dieser Art der administrativ-kontentiöse Weg den Vorzug ver-

dienen*). Dieser dritte Fall ist derjenige, bei welchem die administrative Behandlung am engsten eingeschränkt werden müßte, weil sie hier wirklich nicht sowohl eine Bürgschaft gegen die Administration, als ein Surrogat für das nicht wohl durchzuführende Justizverfahren ist.

Unter den drei hier angegebenen Fällen unterscheidet sich der erste wesentlich von den beiden anderen. Es ist nämlich bei ihm nicht sowohl auf die Streitsache unter den Parteien abgesehen, als auf die Ausmittelung des öffentlichen Verfassungsverhältnisses, und findet deßhalb nach französischer Einrichtung ein Verfahren von Amtswegen statt, bei dem die Parteien bloß fakultativ mit Ausführungen zugelassen werden, während bei den administrativ-kontentiösen Sachen eine nothwendige (und zwar als wesentlich eine schriftliche, als hinzukommend aber auch noch eine mündliche) Verhandlung unter ihnen eröffnet wird. Man versteht nun unter Administrativ-Justiz im engern technischen Begriff nur die Fälle, bei welchen ein förmliches

*) Z. B. Eine Gemeinde wird von der Polizei zum Weg- oder Brückenbau aus öffentlichem Gesetze angehalten, und sie behauptet, daß nicht sie, sondern die benachbarte Gemeinde die pflichtige sey. Daß sie zunächst gehorsamen muß, unterliegt keinem Zweifel, das ist rein administrativ. Gestattete man ihr nun eine Entschädigungsklage gegen den Fiskus, so widerspräche das, wenn sie keine besondre Befreiung behauptet, unsern erörterten Grundsätzen, und wäre der Erfolg der, daß die Polizei vielleicht gegen alle Betheiligten Unrecht bekommt, so die Justiz über öffentliche Verpflichtungen erkennt. Sie hätte also ihren Regreß gegen die andre Gemeinde zu nehmen. Fände nun aber die Justiz nach den Gesetzen überhaupt keine Verpflichtung, so würde sie die klagende Gemeinde abweisen. Um dieses Zusammenhangs der öffentlichen Nothwendigkeit und der privaten Berechtigung, bei welchem jedoch erstere das Hauptsächlichste ist, könnte deßhalb hier das administrativ-kontentiöse Verfahren geeignet seyn. In Preußen war früher (1817) die Repartition für den Chausseebau rein administrativ, nach dem Gesetz von 1842 ist der Regreß in dem angeführten Fall Justizsache. Die Repartition bei Kirchenbauten ist Justizsache, aber das Gericht darf nur innerhalb der Gränze dessen, was die Verwaltung als öffentlich nothwendig ausgesprochen, erkennen (Simon Staatsrecht I. 477).

Proceßverfahren unter den Parteien eröffnet wird, und zählt deßhalb weder die Entscheidung der Kompetenzkonflikte noch alle in der zweiten Kategorie angeführten Fälle unter denselben. Der Gedanke des Instituts ist aber doch in allen diesen Fällen derselbe. Das bewährt sich darin, daß sie alle durch dasselbe Organ, das Träger dieses Gedankens ist, beschieden werden. Das ist nämlich in Frankreich der Staatsrath: eine oberste Staatsbehörde, von deren Rath und Bearbeitung grade alle Anordnung im Geiste öffentlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgeht, und der für den bestimmten Fall rein judiciäre Stellung einnimmt. Der Staatsrath in dieser Stellung ist die absolut neutrale Macht zwischen dem Staat als Staat (die Gerichte nehmen ihn nie als Staat, sondern als Partei) und den Privaten, zwischen den Anforderungen des Gemeinwesens und denen der Gerechtigkeit gegen das Individuum.

Die französische Auffassung dieses Instituts ist eine wesentlich andere als sie hier ausgeführt wurde. Nach ihr soll die Administrativ-Justiz eintreten, wo bei einem Privatrechtsverhältniß das öffentliche Interesse konkurrirt. In diesem Begriff ist sie allerdings ein verwerfliches Institut. Das konkurrirende öffentliche Interesse darf nie ein wirkliches Privatrechtsverhältniß dem ordentlichen Gang der Civilrechtspflege entziehen, und es sind diesem falschen Begriffe zufolge in Frankreich wirklich eine Reihe von Gegenständen diesem Verfahren zugewiesen worden, welche nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der staatsbürgerlichen Freiheit an die Gerichte gehören, als z. B. Processe über Domänen, über Akkorde für öffentliche Arbeiten. Das sind rein fiskalische, privatrechtliche Verhältnisse, bei welchen der Fiskus vor den Gerichten Recht nehmen muß. Wenn auch bei öffentlichen Arbeiten (z. B. Festungsbau) eine Erzwingung der Arbeit selbst durch die Staatsautorität

(die administrative Gewalt) mitunter gerechtfertigt ist, so würde doch jedenfalls die Geld- und Entschädigungsforderung daraus als Justizsache gelten müssen. In Wahrheit aber soll das administrativ-kontentiöse Verfahren nicht für Privatrechtsgegenstände wegen konkurrirenden öffentlichen Interesses, sondern für öffentlich rechtliche Gegenstände wegen konkurrirender Privatberechtigung eintreten. Es soll nicht Justizgegenständen den Charakter der Administration, sondern es soll Verwaltungsgegenständen den Charakter der Justiz beigesellen. Es ist demnach weder die Verwerfung der französischen Administrativ-Justiz noch ihre unbedingte Annahme zu billigen. Die unbedingten Gegner derselben setzen eine Ausdehnung des Rechtsweges voraus, wie sie in Staaten des neuern Charakters nicht besteht und nicht bestehen kann, und unter dieser Voraussetzung wäre es allerdings durch und durch nichts Anderes als eine Entziehung des Rechtsweges. Die es unbedingt anpreisen dagegen, setzen eine unzulässige Einschränkung des Rechtsweges voraus, die ausnahmslose Zutheilung der ganzen öffentlichen Sphäre an die Verwaltungsbehörden. Ueber das administrativ-kontentiöse Verfahren, wie es sich in Frankreich gebildet hat, gibt es kein Urtheil in Bausch und Bogen, sondern man kann nur je nach den bestimmten Gegenständen urtheilen. So hat auch die preußische Regierung, als sie für die ehedem französischen Provinzen das Institut aufhob, die Gegenstände desselben theils der reinen Administration, theils der reinen Justiz zugewiesen. Nicht gegen das administrativ-kontentiöse Verfahren, diese bloße Modifikation in der administrativen Sphäre, muß man eifern, sondern gegen die zu große Ausdehnung der administrativen Sphäre überhaupt.

Wie die französische Administrativjustiz durch ihren Umfang den Rechtsweg über Gebühr einschränkt, so entspricht sie auch

in den Formen ihres Verfahrens nicht den Anforderungen unabhängigen Richterspruchs. Sie ist vorherrschend Administration, Regierung. Der Staatsrath nämlich gibt hierbei nur Gutachten, und auf Grund derselben erläßt der König Ordonnanzen, die von einem Minister kontrasignirt seyn müssen, sowohl bei Kompetenzkonflikten als bei administrativ-kontentiösen Streitigkeiten. Man findet dort die Bürgschaft in der Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers und hält umgekehrt, indem man dieses Gebiet als administratives betrachtet, selbstständige richterliche Entscheidung des Staatsraths für unvereinbar mit dem konstitutionellen System, nämlich mit der Unabhängigkeit der Verwaltung und ihrer Verantwortlichkeit. In Deutschland dagegen dürfte die Stellung der obersten administrativ-kontentiösen Behörde die seyn, selbst entscheidenden Spruch zu erlassen. Sie müßte wenn gleich nicht für alle hier aufgeführten Fälle, so doch für administrativ-kontentiöse Gegenstände im engern Sinn, d. i. die wirkliche Privatrechte zum Gegenstande haben, die Merkzeichen der Gerichte haben: eine gewisse wenn auch nicht vollständige Unentfernbarkeit der Richter, Ablegung des Richtereides, bestimmte Proceßformen und Rechtskraft des Spruchs. Nach unserm monarchischen Princip ist die Furcht vor den Kammern nicht das allgemeine Schutzmittel von Recht und Wohl der Staatsbürger, sondern, wo es Rechte der Einzelnen gilt, finden wir es vielmehr in unabhängiger richterlicher Entscheidung.

§. 178.

In früherer Zeit, und zwar in Deutschland bis zur Auflösung der Reichsverfassung, galt eine andere Abgränzung zwischen Justiz und Verwaltung. Die privatrechtliche Färbung, die jener Epoche eigen ist, brachte eine ohne allen Vergleich größere

Ausdehnung des Rechtsweges mit sich. Vor Allem stand damals der Landesherr selbst auch mit seinen Regierungsbefugnissen bis zu gewissem Grade den Unterthanen nur als Partei gegenüber. Diese aus der Entstehung der Landeshoheit hervorgegangene Stellung hat, so lange das Reich dauerte, nie vollständig aufgehört. Deßhalb war vor den Reichsgerichten der Rechtsweg gegeben gegen den Landesherrn wegen seiner Regierungshandlungen, ja selbst gegen seine Gesetzgebung, wenn diese in erworbene Rechte eingriff, und nicht bloß auf Entschädigung, sondern auf Zurücknahme des Hoheitsaktes. Der Landesherr wurde, wie jede andre Partei, vor dem Gericht als Beklagter behandelt, ihm Regierungshandlungen anbefohlen oder untersagt. So wurden Staatsstreitigkeiten zwischen Fürst und Ständen über verfassungsmäßige Rechte in der Form der Rechtspflege (des Civilprocesses) entschieden. Ebenso wurde die Appellation an die Reichsgerichte wegen Polizeiverfügungen gewährt, wenn diese dabei auch angewiesen waren, in solchen Fällen auf das öffentliche Interesse der Obrigkeit Rücksicht zu nehmen und nicht leichtlich den Suspensiveffekt zu gestatten*). Nicht minder aber wurden auch im Innern der Lande und unter den Unterthanen selbst die Rechtsverhältnisse, welche wir jetzt als öffentliche, verfassungsmäßige oder polizeiliche, betrachten, als Privatberechtigung gefaßt und bei Streit durch richterliche Entscheidung erledigt. So die Verfassungsstreite zwischen den verschiedenen Ständen (z. B. Ritterschaft und Städten) über ihre Beitragspflicht, zwischen den adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern über Grade der Theilnahme am Landtage. So die Streitigkeiten unter den Handwerkern über Ausdehnung ihres Gewerbes, über die Befugniß Lehrlinge zu halten (wie das die nothwendige

*) J. R. A. §. 106.

Folge ist, wenn das Gewerbwesen als reine Privatberechtigung der Zunft oder des Einzelnen aufgefaßt wird)*). Die Gerichtsbarkeiten des Adels, der Städte, die Ausübung sonstiger Hoheitsrechte, die ein Unterthan ansprach, alles das war reine Justizsache. Der privatrechtliche Gesichtspunkt, das Mein und Dein, stellte sich für alle Verhältnisse als der entscheidende dar**). Es besteht dieß zum Theil noch in vielen deutschen Landen, am vollständigsten in Mecklenburg.

Indessen trotz dieser privatrechtlichen Färbung fehlte auch dort nicht die Unabhängigkeit der Regierung von den Gerichten für das öffentliche Gebiet, die unnachläßlich im Wesen des Staates liegt. Abgesehen davon, daß man je mehr und mehr der Polizei ein selbstständiges Bereich einräumte, in welchem das Unterthanenrecht nur auf ihrer Koncession ruhe und deßhalb keine Rechtsverfolgung zulasse, zeigt sich dieselbe in Folgendem:

Für's Erste konnte der Landesherr wegen Regierungshandlungen nur vor den Reichsgerichten, nicht, wie bei den fiskalischen Sachen, vor seinen eignen Gerichten belangt werden. Damit ist die Koordination, die wir oben zwischen Behörden und Gerichten desselben Staates forderten, die Unmöglichkeit, daß ein Gericht die oberste Behörde als solche lade und verurtheile, vollständig anerkannt.

Für's Zweite unterlag die Gewalt des Reichs, als welches damals doch der eigentliche Staat war, in keiner ihrer Funktionen

---

*) Was als Zunftordnung gegeben wurde, ward auch sogleich, soweit es Vergünstigungen für die Betheiligten enthielt, zu ihrem erworbenen Rechte, das sie gerichtlich verfolgten. So in dem Reichshofrathlichen Bescheid 18. Sept. 1744 (Scheidemantel Repert. IV. 173).

**) So z. B. ein Frankfurter Kaufmann klagte gegen einen Mainzer, daß er in Frankfurt unter der Firma eines dortigen Hauses Handel treibe gegen die städtische Ordnung. Dieß ward in Frankfurt und wird noch jetzt nicht polizeilich behandelt, sondern judiciell.

der richterlichen Entscheidung. Gegen Beschlüsse, Vornahmen und Gesetze des Reichstages gab es keine Berufung auf erworbenes Recht und keine Klage vor dem Reichsgericht, weder auf Unterlassung solchen Aktes noch auf Entschädigung. Die Reichsregierung konnte nie vor das Reichsgericht geladen, von ihm verurtheilt werden. Auch was der Kaiser ohne die Stände durch seine Behörden ausführte, ließ regelmäßig nur auf dem Verfassungswege (d. i. durch die Reichsversammlung), nicht auf gerichtlichem Wege Abhülfe zu, und selbst die Rechtsstreitigkeiten unter den Parteien, wenn sie auf kaiserlichen Administrativakten (Gnadenakten) beruhten, konnten meistens nicht durch das R. K. G., sondern nur durch den Reichshofrath entschieden werden, der in vieler Hinsicht (besonders durch den weiten Umfang der bloßen Gutachten) einen administrativ-kontentiösen Charakter hatte. Eigentliche Staatssachen waren überhaupt, manche ausdrücklich (z. B. über Reichsfahnenlehn), den Reichsgerichten entzogen. Endlich, wenn das Reichskammergericht eine Streitsache annahm, welche der Verwaltung angehörte, zeigte der Reichshofrath es dem Kaiser an, und der Kaiser rief die Sache ab, entschied also über den Kompetenzkonflikt.

Für's Dritte war auch die Staatsverfassung der Territorien, soweit sie anders ergänzender Bestandtheil der Reichsverfassung (also der eigentlichen Staatsverfassung) war, der bloßen Zuständigkeit der Reichsgerichte entzogen. Dazu diente das Institut der Berufung an die Reichsversammlung (recursus ad comitia). Es konnte nämlich der vom Reichsgericht verurtheilte Landesherr immer an den Reichstag appelliren. Dieses Institut wurde von den Publicisten, selbst von angesehenen, meist nicht gehörig begriffen. Wie kommt der Reichstag, der Gesetzgeber in Deutschland ist, auch dazu, Richter zu seyn? Man wollte es als eine historische Anomalie, als Ueberrest oder Ersatz der unterlassenen

Reichsgerichtsvisitationen oder des abgekommenen Fürstenrechts, erklären. Es ist aber in der That ein unentbehrliches Glied in der deutschen Reichsverfassung. Wenn auch gegen Regierungshandlungen der Landesherren die Klage vor den Reichsgerichten offen stand, so konnte doch nicht zugegeben werden, daß die richterliche Entscheidung den öffentlichen Verfassungszustand des Reichs berühre und abändere. Es mußte daher, wenn der Richterspruch Rechte absprach, die integrirender Theil der Reichsverfassung waren, z. B. einem Landesherrn sein jus reformandi, ein Schutz derselben durch die Macht eintreten, welche eben die Reichsverfassung vertrat, die Reichsversammlung. Dieß ist die Bedeutung des Rekurses an den Reichstag. Deßhalb konnte derselbe auch nur von den Reichsständen als den einzigen Trägern der Verfassung (und nach einer Ausdehnung auch von bloßen Reichsunmittelbaren, die ja thatsächlich auch Landesherren waren), aber nicht ebenso von den Unterthanen ergriffen werden. Das Institut entbehrte der nothwendigen Ausbildung, der nähern Bestimmung über Umfang und Wirkungen, und wurde deßhalb auf das Gröblichste mißbraucht; aber seinem Gedanken nach war es richtig, ja unentbehrlich.

Die jetzt bei Vielen verbreitete Vorstellungsweise, daß es für jedes Unterthanenrecht unbedingt eine richterliche Hülfe geben müsse, sey es in der privaten oder in der öffentlichen und Verfassungs-Sphäre, sey es gegenüber dem andern Unterthan und dem Fiskus oder gegenüber der Staatsgewalt als solcher, sey es gegen die Regierungs- oder die gesetzgebende Gewalt, findet hiernach in dem Zustand der deutschen Reichsverfassung keineswegs, wie man vorgibt, ihre Bestätigung, sondern vielmehr ihre Widerlegung.

§. 178.

Die Theorie der frühern Zeit wurde natürlich von der Anschauung des damaligen Territorialstaatsrechts mit seinem vorherrschenden privatrechtlichen Typus bestimmt. Die „Rechtsverletzung" („verletzte oder streitige Rechte") schlechthin galt darum als Kriterium des Rechtsweges ohne Erwägung der Rechtssphäre, in die sie schlägt. So Mevius, Cramer, Struben u. s. w. Es fehlte zwar nicht an der Einsicht, daß die öffentliche Verwaltung unabhängig von den Gerichten seyn müsse, aber man glaubte, die Schwierigkeit durch die Unterscheidung zu beseitigen, daß nicht die öffentliche Maaßregel als solche, sondern nur die Privatberechtigung dabei Gegenstand der richterlichen Entscheidung sey *), ohne zu bedenken, daß beides in Wechselbedingung steht, und die öffentliche Maaßregel unausführbar ist, wenn das Gericht ein entgegenstehendes Privatrecht anerkennt. Seit Auflösung des Reichs und Umgestaltung der deutschen Staaten im öffentlich-rechtlichen Typus machte sich auch in der Theorie das staatliche Princip geltend. Man setzte das Kriterium nicht mehr in die bloße Berechtigung, sondern in die Rechtssphäre, nur die privatrechtliche, nicht die öffentliche Rechtssphäre sey den Gerichten untergeben. So zuerst Gönner **), dann am

*) Mevius pars III. dec. 154: Proprie loquendo causa non est politica, sed juridica, ubi non tam de usibus publicis quam de jure singulorum quaestio est. Quodcirca nec obsistit, quod praecipue reprehenditur, magistratus circa regimen provinciae vel civitatis ex appellationibus impedimenta injici et publicas curas turbari. Nam eatenus ut consulant rei publicae juxta ordinationes politicas vel commoda publica, in judicia non vocantur, sed tantum ut injuriam intulisse arguantur.

**) „Der Begriff von Justizsachen hat mit dem Umsturze der deutschen Reichsverfassung wichtige Veränderungen erlitten; für denselben entscheidet Rechtsverletzung nicht mehr allein, sondern die Qualität des Rechts nach seinem Objekte bestimmt jenen Begriff." Gönner Entw. e. Gesetzb. Weiler stellt den Grundsatz auf, daß das Privatrecht (d. i.

deutlichsten Weiler, und nach ihm viele, besonders Seuffert in seiner trefflichen Darstellung der Bayr. Bestimmungen. Dieß ist die richtige Grundabtheilung. Ausreichend ist sie aber nicht. Bleibt man bei ihr allein stehen, ohne auch im öffentlichen Gebiete Ausnahmen anzuerkennen, die sich sogar aus dem ihr selbst zu Grunde liegenden Princip bei richtiger Durchführung ergeben, so wird der Rechtsweg auf eine unzulässige Weise verengt. Ja konsequent fiele dann sogar das Kriminalrecht zur Verwaltung, das doch vor allem andern und κατ' ἐξοχήν das Gebiet der Justiz ist. Daher sind Viele auf dem alten Kriterium der Rechtsverletzung beharrt. So Mittermaier*), Schmid, Wächter, Pfeiffer**). Unter diesen hat besonders Pfeiffer eine Autorität in der gemeinrechtlichen

---

nicht der Inbegriff der Privatrechte, sondern die objektive Sphäre des Privatrechtszustandes) den Gerichten, dagegen das öffentliche Recht der Administration zufalle, und in der Hauptsache dasselbe ist die Lehre Pfizers, daß die Justiz ausgeschlossen ist, wo es sich um das Subjektionsverhältniß zwischen Unterthan und Obrigkeit oder um das, was Ausfluß dieses Subjektionsverhältnisses ist, handelt. In der Durchführung finden sich zwischen Pfizer und Weiler allerdings Differenzen. Funke „die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz", dessen Ausführung dieser Lehre mir zu den richtigsten und gesundesten zu gehören scheint, stimmt, was die Principien anlangt, im Wesentlichen mit meiner Auffassung, soweit ich sie in der ersten Auflage darlegte, überein, indem er die Idee der Gerechtigkeit als Princip der Rechtspflege und darum auch ihrer Begränzung annimmt, und danach die Gebiete abscheidet (s. bes. S. 42 u. 81).

*) Mittermaier hat aber später mit praktisch sichtendem Blick sich auch vielfach die Resultate der andern Ansicht angeeignet (Archiv Bd. 21 und 22).

**) Pfeiffer prakt. Ausführung III. 197 und der dort citirte Wächter mit deutlicher Entgegensetzung, daß nicht das Privatrecht im objektiven Sinn, sondern die Privatberechtigung im subjektiven Sinn entscheide. Deßgleichen bestätigt Pfeiffer für das heutige Staatsrecht, was Gönner für das frühere Reichsstaatsrecht ausspricht: „ob über Verletzung des Rechts in einer Disciplinar-, Staats-, Kameral-, Steuer-, Gesetzgebungs- oder Polizeisache geklagt wird, dieß ist ganz gleichgültig."

Praxis erlangt. Pfeiffer sucht dieses Kriterium der ältern Theorie durch eine Modifikation dem heutigen staatsrechtlichen Bedürfniß anpassend zu machen. Es soll nämlich für jede Privatberechtigung, d.i. für jedes erworbene Recht, der Rechtsweg stattfinden auch gegen öffentliche Akte der Regierung, jedoch nicht, wie in ältrer Zeit, unbedingt gegen den Akt selbst, sondern in der Regel nur wegen der Entschädigung. Dadurch werde einerseits die Regierung an keinerlei Ausführung im öffentlichen Interesse verhindert, andrerseits keine Privatberechtigung ohne richterliche Hülfe zugelassen *). Danach gestattet Pfeiffer den Rechtsweg theils auf Entschädigung, theils sogar, wo das öffentliche Interesse es zuläßt, auf Rücknahme der Maaßregel in allen Sphären und gegen alle Funktionen des Staates, über Steuerpflicht und über das Maaß derselben, über jede unrichtige Anwendung der Polizeigesetze, wenn sie Vermögen entziehen, Eigenthum beschränken, selbst wegen der Gesetzgebung, wenn sie Privatrechte verletzt **). Selbst das betrachtet Pfeiffer als ein erworbenes oder Privatrecht, daß niemand ein größeres Opfer für das Gemeinwohl zu bringen braucht, als die anderen unter seinen Mitbürgern, und läßt gegen Gesetze, die solches enthalten, den Rechtsweg zu ***).

---

*) Prakt. Ausf. I. 224. 239. 240 und die ganze Abhandlung im dritten Bande.

**) „Gegen die Vollziehung eines Gesetzes findet der Schutz der Gerichte niemals statt, zur Abwendung oder Aufhebung der durch die Vollziehung bewirkten Verletzung individueller Rechte muß er stets eintreten." III. 283, vgl. auch S. 311.

***) Prakt. Ausführung I. 242. III. 309. In Beziehung auf Gesetzgebung macht nun freilich Pfeiffer eine Ausnahme, die seine ganze Regel wieder aufhebt. Nämlich für Rechte, welche die Gesetzgebung reprobirt, z. B. Leibeigenschaft, gutsherrliche Gerichtsbarkeit, soll keine Entschädigung gefordert werden können. Soll das für alle Abolition von Rechten gelten im Gegensatze der bloßen Enteignung von Rechtsobjekten,

Allein diese Theorie ist ebenso wenig grundsätzlich richtig als praktisch ausführbar. Sie ist grundsätzlich nicht richtig: denn wenn das Gericht über die Entschädigung erkennt, so erkennt es damit doch über die Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit des Regierungsaktes, über das, was in richtiger Anwendung der Administrativgesetze von der administrativen Gewalt oder in richtiger Anwendung der obersten Grundsätze von der gesetzgebenden Gewalt hätte geschehen sollen, wird also zur übergeordneten Gewalt, zum unausgesetzten Hofmeister der Administration und des Gesetzgebers selbst, und die öffentliche Autorität wird bloße Partei gegenüber dem Unterthanen. Sie ist praktisch unausführbar: Wenn die Administration selbstständige freie Bewegung bedarf, so darf sie so wenig durch die Voraussicht der nachfolgenden Regreßklagen gehemmt seyn als durch das Erforderniß vorgängiger Ausklagung des Unterthanen. Daß eine Finanzverwaltung, die jede Steuer, jede indirekte Abgabe, jede Konfiskation erst einklagen müßte, nicht möglich ist, gibt Pfeiffer zu. Aber eine Finanzverwaltung, die über jede erhobene Steuer oder indirekte Abgabe, über jede verfügte Konfiskation sich ausklagen lassen muß *), ist ebenso wenig

---

so bliebe in der That kein Fall der Entschädigung mehr übrig, denn die Gesetzgebung entzieht nie Gegenstände, sondern sie hebt Rechte auf. Soll es nur für bestimmte gehässige Rechte gelten, so ist nicht zu erkennen, welche als solche zu betrachten sind. Auf allen Fall aber ist die Ausnahme aus Pfeiffer's Princip nicht zu rechtfertigen; denn die Gesetzgebung mag für die Zukunft solche Rechte, wie gutsherrliche Gerichtsbarkeit u. dgl., reprobiren, für die Vergangenheit aber, als die Zeit, in der sie selbst dieselben sanktionirte, kann sie dieselben nicht reprobiren, sohin bleibt die Versagung der Entschädigung immer eine Verletzung des Privatrechts, und wenn diese als solche unbedingt gerichtlichen Schutz fordert, so muß er auch hier gewährt werden.

*) Ein deutliches Beispiel ist der von Pfeiffer (prakt. Ausf. III. 575) angeführte Fall: In dem Tarif sind gesalzene Seefische sehr gering, frische sehr hoch angesetzt. Ein Kaufmann empfängt mehrere Tonnen

möglich. Dasselbe gilt für Handhabung der Feuer-, der Bau-, der Gesundheitspolizei u. s. w. — Damit bin ich weit entfernt, das Verdienst Pfeiffers um diese Lehre schmälern zu wollen. Die entschiedene Durchführung seiner Begriffe, und noch mehr die Vollständigkeit, mit der er die mannigfachen hier sich ergebenden Verwickelungen darlegt, sind schon ein solches, ein nicht geringeres aber liegt darin, daß er für den Rechtsschutz (wenn auch nach unsrer Darlegung nicht in der rechten Weise) das Wort ergreift, da in der entgegengesetzten Lehre allerdings eine Gefahr liegt, diesen über Gebühr einzuschränken.

Untersucht man, wie die politischen Parteien zu dieser Frage stehen, so ist der entschiedene französische Liberalismus für die Administration — die Einschränkung der Justiz 1790 ging ja grade aus der revolutionären Bewegung hervor —, der deutsche Liberalismus dagegen für den Rechtsweg. Das ist sehr erklärlich. Der französische Liberalismus ruht auf der Volkssouveränetätslehre (Rousseau), auf dem ausschließlichen Recht der Masse, des Gesammtwillens, unter dem der Einzelne ohne Vorbehalt

---

Seefische, und will sie nur als gesalzene versteuern, indem er die zur Versendung übliche Zubereitung für Einsalzung ausgibt. Die Behörde hält ihm die Fische zurück, bis er die Steuer für frische entrichten würde, und da der Kaufmann das nicht thut, so gehen bei der warmen Witterung die Fische darüber zu Grunde. Darüber nimmt das O. A. G. zu Kassel eine Entschädigungsklage an, und noch dazu legt es der Behörde den Beweis auf, daß die Fische nicht gesalzen, sondern frisch gewesen. Gegen diese Sentenz habe ich bedeutende Bedenken. Sie beruht nicht bloß auf einem Princip, dessen Unhaltbarkeit ich gezeigt zu haben glaube, sondern selbst, wenn man dasselbe zugeben wollte, enthielte sie doch eine unrichtige Anwendung desselben. Denn wenigstens die vorläufige Ausführung der Zollgesetze wird man doch der Zollbehörde zugestehen. Deßhalb mußte der Kaufmann gehorsamen und dann auf Ersatz klagen, und wenn er das nicht thut und die Behörde ihm so lange die Herausgabe der Waare weigert, begeht sie keine culpa, keine mora, keine Beschädigung, sondern hat sich der Kaufmann nur selbst die Folgen zuzuschreiben. Sie hat ihm seine Fische nicht vorenthalten.

aufgehen soll, ihm ist deßhalb der Despotismus, den die Nation oder der Staat gegen das Individuum übt für das öffentliche Beste, nichts Verletzendes. Der deutsche Liberalismus dagegen ruht auf der naturrechtlichen Gesellschaftstheorie (Kant), dem Rechte des Einzelnen, dem der Staat selbst nur dient. Nach dieser Theorie ist der ganze Staat nichts Anderes als Justizanstalt, so daß auch Pfeiffer sehr charakteristisch die Justiz als „Justiz im engern Sinn" bezeichnet, weil eigentlich Alles im Staate Justiz sey, und kann deßhalb der Rechtsweg nicht weit genug ausgedehnt werden. Merkwürdigerweise begegnet sich hierin der deutsche Liberalismus mit dem Hallerianismus, der nach seiner privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse und dem Vorbild ältern deutschen Territorialstaatsrechts gleichfalls überall für den Rechtsweg ist, und ihn nur in noch größerer Ausdehnung auch für die eigentlichsten Verfassungsstreitigkeiten unter den öffentlichen Rechtssubjekten fordert. So läuft in Deutschland die Theorie von verschiedenen Ausgangspunkten dennoch in demselben Resultate, der Vorliebe für die Justiz zusammen, und die Selbstständigkeit der Verwaltung müßte aufhören, wenn nicht die Nothwendigkeit der Dinge der Theorie widerstände. In Folge dessen besteht aber unläugbar bei uns ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis in den meisten Staaten. Eine Auffassung des Staates als eines sittlichen Reichs, dem der Einzelne als Glied angehört, nicht gegenübersteht, in welchem er aber eine weite Sphäre selbstständiger Berechtigung hat, kann weder das eine noch das andre zum Losungsworte machen, sondern muß organisch in dem Ganzen des Staates jedem Gebiet die ihm entsprechende Behandlung zutheilen. Sie kann weder die bloße Berechtigung noch die Rechtssphäre für sich allein als Kriterium gelten lassen, sondern muß die verschiedenen Rücksichten, die Rechtssphäre (ob die

öffentliche oder private), die Berechtigung (ob ein exemtes Recht) und die Staatsfunktion (ob Administration, Verfassungshandhabung, Gesetzgebung) in gleicher Weise jede an ihrem Orte aufnehmen.

§. 179.

Von der Auffassung der Gränze zwischen Justiz und Verwaltung, wie sie hier dargelegt ist, kann ich auch jetzt (in der III. Aufl.) nicht abgehen. In den ganzen Bau unsres Rechtszustandes paßt keine andre *). Damit wird denn auch eben deßhalb der wesentlich abweichenden Einrichtung nicht entgegengetreten, wie sie im ältern germanischen Rechtszustande und noch jetzt in voller Ausbildung in dem Englands sich findet. Denn diese ruhen eben auf einer ganz andern Grundlage.

Unsre jetzige Scheidung von Justiz und Verwaltung ist zwar nicht eine Theilung der Gewalten, was ihr nur aus Unklarheit untergelegt werden kann, wohl aber eine scharfe Scheidung der Gebiete, die unsern ganzen öffentlichen Zustand auch in anderen Beziehungen charakterisirt, und die, wenn gleich wohlbegründet, doch nicht als allgemein nothwendig erachtet werden darf. So scheiden wir für das Bereich ständischer Mitwirkung die inneren und äußeren Angelegenheiten, für die ältere Landschaft war nur entscheidend, ob „des Landes Gedeih und Verderb" in Frage kam. Wir scheiden scharf Verwaltung und Vertretung; aber die ältere Landschaft und das englische Parlament sind nicht bloß Vertretung, sondern haben Funktionen der Verwaltung. Wir fassen unter Rechtspflege Civil und Kriminal zusammen, und sondern sie scharf

---

*) Eine neue Beweisführung für dieselbe enthält meine Rede vom 8. Februar 1854.

von der Polizei; der ältere Begriff der Jurisdiktion dagegen umfaßte auch die ganze Sicherheitspolizei, und in England ist bei allen Einrichtungen die Kriminaljustiz mit der Sicherheitspolizei verbunden und der bürgerlichen Justiz gegenübergestellt. Besteht nun diese Scheidung der Gebiete, so kann die richterliche Kompetenz grundsätzlich nur für die privatrechtlichen Verhältnisse bestehen. Aber in England besteht eben diese ganze Art der Scheidung nicht.

In England ist das Bereich des Richters nicht bloß die Rechtspflege, die Handhabung der Gerechtigkeit, sondern zugleich die Handhabung des Friedens des Königs, d. i. die Erhaltung einer öffentlichen, vom König sanktionirten Ordnung. In dieser Eigenschaft bestellt und überwacht der oberste Gerichtshof den Sheriff, der nicht Beamter für die Rechtspflege, sondern Exekutions- oder Polizeibeamter ist. In dieser Eigenschaft erläßt er in vielen Fällen an Beamte der Krone Anweisung zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Nach dieser Eigenschaft hat es nichts Unnatürliches, wenn der Richter über streitiges (zweifelhaftes) Wahlrecht die Entscheidung gibt u. dgl. Mit diesem Allen ist also in England nicht im entferntesten dem Princip gehuldigt, daß, wo erworbene Rechte, persönliche Berechtigungen des Unterthanen in Frage kommen, der Rechtsweg gelte, es ist nicht der Gesichtspunkt, daß persönliche Berechtigung (Recht im subjektiven Sinne) den Rechtsweg heische, sondern der Gesichtspunkt, daß die öffentliche Ordnung (Recht im objektiven Sinne) in dem strengen Gange von Gesetz und Recht gehandhabt werde. Es ist deßhalb auch ein größerer Umfang vielmehr des Richteramtes, als des Rechtsweges. So findet ja z. B. für Festsetzung des Wahlrechts durch den Richter kein processualisches Verfahren statt, was zu unserm Begriff von Justiz und

Rechtsweg gehört, sondern der Richter trifft hier Entscheidung, wie bei uns ein Administrativbeamter. Eben darum ist es auch kein Eingriff in die königliche Souveränetät, wenn der Richter also in den öffentlichen Verhältnissen verfügt oder über Verfügungen der Kronbeamten erkennt. Denn er erkennt damit nicht über des Königs Beamte, sondern als des Königs Beamter, nicht als Organ einer Rechtspflege, die mit den Rücksichten des öffentlichen Zustandes (z. B. öffentliche Sicherheit, Gesetzlichkeit der Parlamentswahlen) gar nichts gemein hat, und bloß auf das Recht eines Verklagten oder eines sein Recht Verfolgenden zu sehen hat, sondern selbst als das Organ des öffentlichen Wohlstandes, des königlichen Rechts, der Sicherheit des Gemeinwesens und der Landesverfassung, als welcher er danach für das Alles, jedoch nur nach der strengen Anweisung der Gesetze, zu sorgen hat *). In ähnlicher Weise ist auch das Haus der Lords, welches oberster Rath des Königs und ein Faktor der Gesetzgebung ist, zugleich oberster Gerichtshof. Auch hier ist also nicht die scharfe Scheidung zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt, und sind Diejenigen, die da als Gerichtshof Recht sprechen, zugleich erfüllt von der Rücksicht des öffentlichen Wohlbestandes, den sie außerdem als politische Versammlung zu ihrer Aufgabe haben. Da-

*) Deßhalb urtheilt auch in England der Gerichtshof in der That nicht über die Organe der Verwaltung als eines andern Gebietes. Wo er über die Funktionen der Exekutivbeamten richtet, z. B. Sheriff, da geschieht es nicht als über ein andres Ressort, sondern als die Spitze eben dieses Ressorts selbst, und daher nicht bloß, wenn sie Unterthanenrechte verletzen, sondern auch wenn sie ihre Schuldigkeit, des Königs Frieden zu handhaben, versäumen. Und wo wirklich verschiedene Ressorts mit königlicher Autorität bekleidet nebeneinanderstehen, da sind die Gerichte nicht übergeordnet, sondern was sich die Gerichte gegen das andre erlauben, das erlaubt sich auch dieses wieder gegen sie, wie das z. B. der Fall mit Hansard zeigt, wo die Königsbank den Drucker des Parlaments, das Parlament dagegen die Schützlinge des Gerichts verhaftete.

gegen wenn man die Kompetenzausdehnung der englischen Richter und des Oberhauses auf unsere Richter überträgt, welche in keiner Weise die politischen und administrativen Interessen in sich tragen, welche nirgend aus eignem Antrieb von Amtswegen für die Erhaltung des öffentlichen Wohlbestandes zu sorgen haben, sondern bloß wenn ein Verletzter (Privatmann) sie gegen die Verwaltung anruft, in dem Verwaltungsgebiet erkennen sollen, und wenn man sie grade aus dem Grunde auf sie überträgt, nicht damit die öffentliche gesetzliche Ordnung auch streng nach Gesetz und Recht gehandhabt werde, sondern damit das persönliche Recht des Unterthanen, als welches keine obrigkeitliche Gewalt über sich zulasse, überall der Obrigkeit als Partei gegen Partei gegenüberstehe und eine dritte neben und über der Obrigkeit stehende Macht der Entscheidung an ihnen erhalte; dann gibt man den öffentlichen Wohlbestand in seinem Totalzusammenhang den vereinzelten Rechten und Rechtsstreiten der Unterthanen preis, und macht man die Richter aus Organen des Souveräns zu Herren der Verwaltung, zu Herren des Souveräns.

Die Ansicht unserer liberalen Schriftsteller, welche die Richter strenge auf das Gebiet der Rechtspflege beschränken, ihrer Entscheidung aber doch alle Streitigkeiten unterwerfen will, bei welchen auch im Gebiete der Verwaltung ein Unterthan sich auf ein bestimmtes Recht beruft, findet also in den Einrichtungen Englands nicht die geringste Bestätigung. Aber auch unsere Konservativen, die aus Vorliebe für die altgermanischen Einrichtungen und aus Abneigung gegen die neuere „Theilung“ oder richtiger Entfaltung der Gewalten einen ganz andern Umfang der Kompetenz für die Gerichte erstreben, sind im Unklaren, wenn sie nicht zugleich eine ganz andre Stellung und Bedeutung derselben fordern. Es ist nicht die persönliche

Beschaffenheit der jetzigen Richter (etwa daß sie aus den Examinirten, statt aus den Besitzenden und Vornehmen genommen werden), was dieser Erweiterung entgegensteht, sondern ihre institutionelle Stellung, daß sie das Organ der Rechtspflege sind, nicht das Organ des königlichen Friedens.

Fragt man nun, welches an sich der höhere Zustand sey, der englische oder der unsrige, so möchte es dafür keine Rangordnung geben. Da die Gebiete wirklich nur unterschieden und entfaltbar sind, aber im Leben sich doch lebendig durchdringen, so kann die Entfaltung, nach welcher die Funktionen geschieden und verbunden werden, von mannigfacher Art seyn, und ist jedes in seiner Weise recht und heilsam, wenn nur die Grundwahrheiten behalten sind, was da und dort möglich ist. Sicher aber ist es, daß die englische Weise auf uns nicht übertragbar ist, da sie ein durch und durch ineinandergreifendes System ist, von dem sich nicht einzelne Stücke herausnehmen lassen, und da sie auf altgermanischen Begriffen ruht, die unserm Bewußtseyn entschwunden sind. Es ist nicht möglich, die Funktionen, die der englische Richter als Organ des königlichen Friedens übt, auf unsre bloße Justiz zu übertragen, nicht möglich, unsere Richter im englischen Sinne zu Organen des königlichen Friedens zu machen, nicht möglich, unsre erste Kammer zugleich als obersten Gerichtshof zu konstituiren. Ueberdieß ist solche Stellung des Richteramts auch kaum verträglich mit dem starken Königthum, dessen wir bedürfen, sie gehört dem Zustande an, daß das Staatswesen seinen Schwerpunkt mehr im genossenschaftlichen Zusammenhange der Nation, als in der Autorität über ihr hat. — Was bei uns geschehen kann, um das Heilsame der englischen Einrichtung, die Sicherheit gegen Verwaltungswillkühr, uns nach unsrer Weise anzueignen, ist Folgendes: Die Ausdehnung des Rechtsweges

über das allgemeine Princip, also auch auf öffentliche Gebiete, wo solches dem Erfolge nach in den bestimmten Verhältnissen ohne Gefahr ist (S. 617) — die Erhaltung bez. die Wiederherstellung der Attributionen, welche die Gerichte vor der allerneuesten, Frankreich nachgebildeten Umwandlung noch hatten — hauptsächlich aber die Durchdringung der Verwaltung selbst mit dem Charakter von Gesetz und Recht. Statt daß in England der Richter die Wahlrechte feststellt, über Mißbrauch in Ausübung der Amtsgewalt erkennt, möge das bei uns die Verwaltungsstelle thun, aber angewiesen, auch nur nach Gesetz und Recht und je nach den Umständen in einem gesetzlich vorgezeichneten Verfahren zu entscheiden. Wir können nicht mehr das Richteramt zum Organ der Fürsorge für die öffentliche Ordnung machen, aber wir können und sollen die Verwaltung selbst zum Organ nicht bloß für das öffentliche Interesse, sondern zugleich für die strenge Gesetzlichkeit und rechtliche Ordnung machen. Das Ziel wird auf diesem Wege so gut als auf jenem erreicht. Die Handhabung der öffentlichen Ordnung, soweit sie auf Gesetz und Recht und nicht auf bloß gouvernementaler Zweckmäßigkeit beruht, ist ein Gebiet, das so wenig der Rechtspflege als der reinen Verwaltung angehört. Denn die Rechtspflege hat es überall nur mit Schuld oder Unschuld, Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines Verklagten zu thun, und die reine Verwaltung beruht auf gouvernementalen Zwecken. Die Funktionen dieses Gebietes können daher entweder, wie das in England, und auch da nur theilweise der Fall ist, dem Organ der Rechtspflege (den Richtern) oder, wie bei uns, dem Organ der reinen Verwaltung (den Behörden) zugetheilt seyn, keinem sind sie völlig gleichartig, und ist deßhalb keine unbedingte Nothwendigkeit, sie dem einen oder dem andern zuzutheilen, wenn sie nur in der rechten

Weise nach ihrer besondern Natur, unterschieden von den damit verbundenen, behandelt werden, also in England nicht ihr öffentlicher Charakter dem bloßen persönlichen Recht der Betheiligten, bei uns ihr gesetzlich rechtlicher Charakter nicht der gouvernementalen Zweckmäßigkeit geopfert wird, so ist der heilsame Erfolg erreicht *).

Sechstes Kapitel.

Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden.

§. 180.

Der Richter steht unter der anordnenden Gewalt des Souveräns, seiner gesetzgebenden Gewalt im weitesten (formalen) Sinne, d. i. welche die allgemeinen Regeln gibt, sowohl die Gesetze im engern und eigentlichen Sinn als die Verordnungen. Beides ist Norm der richterlichen Anwendung. Er steht dagegen nicht unter den speciellen Verfügungen des Souveräns, die in irgend einen konkreten einzelnen Fall eingreifen. Anordnungen der ersten Art muß er gehorchen, Verfügungen der letztern Art ist er von Amtswegen befugt und verpflichtet, nicht zu befolgen, und den Gang seines Amtes durch sie nicht hemmen zu lassen.

Rücksichtlich allgemeiner Anordnungen (Gesetze) hat der Richter nach der richtigen Ansicht nur über die Existenz derselben

*) Es ist hier eine Stufenfolge: Die französischen Gerichte haben bloß Urtheilsfindung, die deutschen Gerichte haben noch dazu den obrigkeitlichen Charakter und die obrigkeitliche Fürsorge für Handhabung der Gerechtigkeit, die englischen Gerichte außerdem auch noch die Fürsorge für öffentliche Sicherheit und Ordnung, aber doch nur soweit als sie streng auf gesetzlicher Vorschrift (nicht auf bloßer Zweckmäßigkeit) beruht.

zu urtheilen, nicht aber über ihre Gültigkeit*), daher nur über die äußeren Merkmale, die richtige Form der Erlassung, aber nicht über die Befugniß des Souveräns, sie zu erlassen. Demnach hat der Richter zu untersuchen, ob solche Anordnung wirklich vom Souverän ausging, ob sie gehörig publicirt ist, ob sie bez. die Kontrasignatur des Ministers hat. Dagegen hat der Richter nicht zu untersuchen, ob sie gegen wohlerworbene Rechte ist, ob sie verfassungsmäßig nur als Gesetz, also mit ständischer Zustimmung hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen ist.

Die Behauptung, daß die Gerichte über die verfassungsmäßige Statthaftigkeit einer Verordnung zu urtheilen haben, zwar nicht um sie allgemein außer Kraft zu erklären, wohl aber um sie in dem betreffenden Fall unberücksichtigt zu lassen, geht aus einem ehrenhaften Sinne für Unabhängigkeit der Rechtspflege und Festigkeit der Verfassung hervor, so daß man sie nur ungern bestreitet. Doch sehe ich nicht ein, wie sie sich halten läßt. Die fehlende ständische Zustimmung kann nämlich als ein Mangel in der Form, also als Zeichen der Nichtexistenz einer bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und sämmtlich dieser Form bedürfen, sondern nur je nach dem Gegenstande. Hätte der Richter überhaupt nur Gesetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache außer Zweifel; was nicht mit dem Zusatze „unter Zustimmung der Stände" erlassen ist, das wäre für ihn gar nicht vorhanden, und die unbewußte Voraussetzung, daß der Richter bloß unter den Gesetzen im engern Sinne stehe, ist es vorzugsweise, welche angesehene Rechtslehrer dazu bestimmte, dem Richter die Prüfung

*) Zöpfl, Staatsr. S. 230. Zachar. Staatsr. §. 153. S. 225.

über das Erforderniß ständischer Zustimmung zuzuschreiben. Aber dem ist nicht so. Sondern die richterliche Thätigkeit, das Rechtsprechen ruht ebenso sehr auf Verordnungen als auf Gesetzen, zum Theil schon nach französischem Staatsrecht und noch bei weitem mehr nach dem unsrigen, indem sowohl die Instruktionen zu den Gesetzen, die doch immer selbstständige Bestimmungen enthalten, als die Verwaltungsnormen (z. B. Statuten für Eisenbahn-, für Lebensversicherungsgesellschaften, Anordnungen über die Führung der Rechnungen bei der Kommunalverwaltung, über das Verfahren bei Versteigerung öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen) direkt oder indirekt auch Normen zu Entscheidung von Rechtsstreiten werden, und selbst Anordnungen über das Gerichtswesen in Deutschland je nach der Landesverfassung in das Gebiet der Verordnungen gehören können. Der Richter hat also, besonders in Deutschland, nicht bloß die Gesetze, sondern auch die (Regeln enthaltenden) Anordnungen der Regierungsgewalt, soweit sie in Rechtsverhältnisse einschlagen, anzuwenden. Deßhalb wenn er urtheilen darf, ob eine Verordnung nicht hätte als Gesetz erlassen werden müssen, so urtheilt er damit nicht über die Form und daher die Existenz einer ihn bindenden Anordnung überhaupt, sondern er urtheilt, ob die Form, d.i. der Weg, die Norm zu erlassen, gebraucht sey, die diesem Inhalt entspricht, die für eine Anordnung dieses Inhalts erforderlich gewesen wäre, das aber ist ein materielles Urtheil. Es ist ein Urtheil über die rechtliche Befugniß des Souveräns für den fraglichen Gegenstand. Man könnte zwar einwenden, der Richter urtheile damit nicht über die bindende Kraft der Verordnung an sich, sondern nur, ob das bisherige Gesetz aufgehoben sey, dieses aber könne nur in der Form „mit Zustimmung der Stände" aufgehoben werden. Allein in der That bewegt sich das Ur-

theil nicht darum, ob die Form zur Aufhebung eines in dieser Eigenschaft zweifelhaften Gesetzes vorhanden, sondern vielmehr, ob der Inhalt der Verordnung eine Aufhebung oder aber nur eine Ergänzung, Näherbestimmung des Inhalts des Gesetzes ist, und fußt deßhalb auch solches Urtheil überall auf materiellen, nicht auf formellen Bestimmungsgründen. Daß dieß ein materielles Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes, und nicht ein formelles über die Existenz desselben ist, bestätigt sich auch noch dadurch: alle formelle Prüfung ist einfach und sicher, so z. B. über die Kontrasignatur, und wo die Prüfung verwickelt, schwierig, zweifelhaft ist, da liegt ein materielles Urtheil vor; daß dieß aber hier der Fall, unterliegt gewiß keiner Frage. Ein materielles Urtheil aber über die Rechtmäßigkeit einer vom Souverän erlassenen Norm kann der Richter nicht haben. In dem einzelnen Rechtsfall darf der Souverän sich gar nicht und unter keiner Voraussetzung einmischen, hierin ist der Richter ihm gar nicht untergeben, darüber hat er deßhalb zu urtheilen; aber allgemeine Anordnungen, auch Verordnungen, die Normen für Rechtsstreite werden, hat der Souverän in der bestimmten Gränze zu geben, und deßhalb kann denn auch der Richter nicht das höhere Urtheil über diese Gränze haben.

Der Erfolg, wenn der Richter zu entscheiden hat, ob er eine Verordnung anwenden oder als ungültig nicht berücksichtigen wolle, ist denn auch eine gränzenlose Verwirrung, da hier die Gränze so zweifelhaft ist, und ein beträchtlicher Theil der in die Rechtspflege einschlägigen Verordnungen an dieser Gränze liegt, um so mehr als der Richter, wie von Allen zugegeben wird, nur für den konkreten Fall die Verordnung nicht anwendet, ohne sie überhaupt außer Kraft zu setzen. Es gäbe z. B. der Fürst eine Verordnung, welche für Eheprocesse die bisherige Kompetenz der Untergerichte aufhebt, und sie an die Obergerichte

überträgt, was nach deutschen Verfassungen häufig zweifelhaft seyn wird, ob es ständischer Zustimmung bedurft habe oder nicht. Darf der Richter nach seinem Ermessen derselben die Anerkennung versagen, so kann die Folge leicht die seyn, daß die Klage nicht vom Untergericht angenommen wird, weil es die Verordnung für verfassungsmäßig, und nicht vom Obergericht, weil es sie für verfassungswidrig hält. Oder eine Verordnung reducirte das bisherige Erforderniß von fünf Mitgliedern in einem Senate auf drei, oder schaffte die bisherige schwerfällige Art der Relationen ab, da könnten sich Richtigkeitsprocesse erheben, deren Ausgang keine Partei voraussehen würde.

Die Hülfe gegen solche Verwirrung wäre keine andere, als jedesmal, wenn von Richtern Anstand genommen wird, die Stände anzugehen, nicht zwar nothwendig um die Verordnung nunmehr zum Gesetz zu erheben, aber doch um von den Ständen die Erklärung zu erhalten, daß sie zu Rechte bestehe. Denn solche Erklärung wäre eben eine authentische Interpretation, daß der Inhalt der bestehenden Gesetze nicht dahin gehe, um von dieser Verordnung berührt zu werden, und einer solchen ist bekanntlich der Richter unbedingt unterworfen*), deßwegen bin ich auch weit entfernt, gegen die von mir bestrittene Ansicht den Einwand zu erheben, daß der Richter dann gegen Fürst und Stände zusammen eine Verordnung verwerfen und ihr verfassungsmäßiges Verhältniß gegen beider Willen bestimmen könne. Allein die Stände werden eine solche Erklärung nicht leicht geben. Der Erfolg ist daher nothwendig, daß entweder

---

*) Wo die Stände auf bloßen Beirath beschränkt sind, fällt deßhalb die ganze Frage weg; denn hier trägt jede königliche Verordnung, die ohne Beirath erlassen wird, von selbst die authentische Interpretation in sich, daß der Umfang des Beiraths sich nicht so weit erstreckt.

der Fürst, der den Ständen gegenüber sich nichts vergeben will, der Sache ihren Lauf läßt, und die Richtersprüche fortwährend in royalistische und ständisch gesinnte sich theilen, oder aber der Fürst die Verordnung an die Stände bringt, und nach deren Willen sie als Gesetz erläßt, wodurch denn das ganze Bereich der irgend bestreitbaren Verordnungen unter das Zustimmungsrecht der Stände geräth. Dieser letzte Erfolg, der überall der wahrscheinlichste ist, verstößt aber offenbar gegen das monarchische Princip. Das Bereich freier Regierungsthätigkeit, das eine auf dieses Princip gebaute Verfassung dem Fürsten vorbehält, würde ihm so mittelbar durch die Emancipation der Gerichte wieder entzogen.

Gegen unsere Behauptung, daß der Richter die verfassungsmäßige Statthaftigkeit der Verordnungen nicht zu untersuchen habe, erhebt sich nun aber nothwendig das Bedenken, daß dann umgekehrt der Souverän alles in die Sphäre der Verordnungen ziehen könne, und der Richter zum Werkzeug des Despotismus würde. Er könnte Verordnungen geben, daß wer tadelnde Artikel gegen die Regierung schreibt, des Hochverraths schuldig, daß der katholische Priester, der Messe lese, oder der Protestant, der nicht die Hostie anbete, Freiheitsstrafe leide, daß Ein Zeuge in Civil- oder Kriminalsachen vollen Beweis mache. Allerdings kann er das; aber er kann ebenso gut seinen fiskalischen Beamten wirksam befehlen, trotz richterlicher Verurtheilung keine Zahlung zu leisten, oder seinem Militär, eine ruhige Stadt belagert zu halten und von ihrem Verkehr abzuschneiden u. dgl. Ja er kann sogar alle jene Verordnungen in der Form, „mit Zustimmung der Stände“ erlassen, wenn diese auch nicht befragt wurden, oder durch Verdrehung des ständischen Votums, und dann muß, was auch die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht zugeben, der Richter sie unbedingt anwenden. Es ist eben da und dort

das äußerste rechtliche Mittel kein anderes, als die ständische Anklage gegen den kontrasignirenden Minister, und wenn diese in Deutschland nicht besteht oder nicht die Stärke hat wie etwa in England, so ist eben damit die Verfassung mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Fürsten wie dort mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Parlaments gebaut. Es kommt aber noch ein anderes hinzu. Wenn der Richter auch nicht von Amtswegen über eine fürstliche Verordnung urtheilen darf, um ihr die Anwendung zu versagen, so ist er doch keinesweges persönlich zum unbedingten Gehorsam verpflichtet. Wie aller Gehorsam gegen den Souverän eine Gränze hat, wo die Verweigerung desselben (passiver Widerstand) eintritt (§. 75 u. 151. II. §. 31), so auch der des Richters. Bei exorbitanten Fällen, bei Verordnungen, die auch gar keinen verfassungsmäßigen Anhaltspunkt mehr haben und die Verfassung oder die Rechte der Unterthanen bedrohen, ist der Richter durch seinen Eid auf die Verfassung verbunden, sich nicht als Vollstrecker gebrauchen zu lassen *). Das ist aber etwas ganz Anderes als ein amtliches Urtheil über die Statthaftigkeit der Verordnung. Nicht das Gericht kann solche Verweigerung üben, sondern nur die Richter persönlich, sie können

*) Durch das ganze Recht geht der Unterschied dessen, was bloß falsche Anwendung wirklicher Rechtsgrundsätze ist, und dessen, was die Rechtsgrundsätze selbst verläugnet (contra jus in thesi clarum). So hat nach manchen Gerichtsverfassungen das Obergericht unter Voraussetzungen die sententia iniqua nicht zu reformiren, wohl aber die sententia nulla. Ebenso ist zu unterscheiden, ob der Fürst das verfassungsmäßige Princip der Verordnungen falsch anwendet, die Gränze zu weit zieht, oder Verordnungen völlig außerhalb dieses Princips gibt. Indessen darf hier der Richter auch im letztern Fall nicht von Amtswegen urtheilen, ob das eine oder das andere der Fall (gleichwie das Obergericht über die Sprüche des Untergerichts), weil er überhaupt nicht über dem Souverän ist, aber bei einem evidenten Fall der letztern Art hat er doch eine Gewissens- und Eidespflicht, sich nicht als Werkzeug gebrauchen zu lassen, während im erstern sein Gewissen durch die Verantwortlichkeit des Höhern völlig gedeckt ist.

sie nicht stillschweigend üben durch Nichtbeachtung der Verordnung, sondern müssen dem Souverän im vorkommenden Fall die moralische Unmöglichkeit der Befolgung erklären, und sie können nicht einen der Verordnung widerstreitenden Spruch fällen, sondern können nur ihren Spruch verweigern. Solche Verweigerung kann denn auch nicht unter dem Schirm der amtlichen Unverantwortlichkeit erfolgen, wie nach jener Ansicht die Nichtberücksichtigung der Verordnung. Es liegt aber darin dennoch ein Schutz auch für die Unterthanenrechte; denn wenn ein Richter wegen solcher Verweigerung von der Regierung vor Gericht gestellt wird, so wird dieses Gericht ihn zwar auch wieder nicht frei sprechen können, wohl aber gewissenhaft in gleicher Weise seinen Richterspruch verweigern müssen. An Verlegenheiten würde es also der Regierung in solchen Fällen nicht fehlen, wenn anders im Richterstande die rechte Gesinnung herrscht. Es ist dieß eine Schranke gegen die fürstliche Gewalt und ein Schutz der Verfassung und des Unterthanenrechts, die bloß auf moralische Verpflichtungen, nicht auf amtliche Befugnisse gebaut ist; diese zu begründen dient eben der Verfassungseid des Richters. Nach der entgegengesetzten Ansicht hingegen sucht man eine mechanische Sicherung, daß die Richter über die Gültigkeit der Verordnung erkennen ohne Gefahr in Bequemlichkeit*), wie etwa über die Gültigkeit einer Frauenbürgschaft. Eine solche mechanische Macht gegen den Fürsten fordert denn immer wieder eine weitere, um auch gegen sie zu sichern. Wer sichert gegen muthwillige Weigerung der Richter? Dagegen daß moralische Hebel im äußersten Fall gegen die Autoritäten der Rechtsordnung schützen, ist das naturgemäße Gegengewicht,

*) Was ich damals (1846) ausdrückte: „ohne Gefahr in Bequemlichkeit“ erhielt 1850 bei uns vom Ministertisch aus den Ausdruck: „in Schlafrock und Pantoffeln Revolution machen.“

das keinen Widerspruch in sich selbst enthält und nur als eine im Hintergrund ruhende Macht die äußerste Ueberschreitung verfassungsmäßiger Ordnung verhindert, nicht aber als täglicher Konflikt der Autoritäten im Staate zur Schlichtung untergeordneter Streitfragen auftritt. Findet man in der allgemeinen Voraussetzung fürstlicher Loyalität, in dieser äußersten Verweigerungspflicht der Richter durch den Verfassungseid und bez. in der Verantwortlichkeit der Minister keine hinreichenden Garantieen für Verfassung und Unterthanenrecht, so dürfte dieselbe doch eher noch in Errichtung eines Staatsgerichtshofes, der über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung allgemein gültig entschiede, gesucht werden, und nicht in solcher Emancipation der Gerichte vom Souverän.

In Frankreich allerdings wird hierin der entgegengesetzte Grundsatz ausgeübt. Allein die dortige Verfassung steht eben auch unter ganz anderen Bedingungen. Schon die logische Folgerichtigkeit aus der Lehre von den drei Gewalten, auf welche die französische Verfassung gebaut ist, führt dazu, den König als exekutive Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt völlig zu trennen, und die richterliche Gewalt zum Urtheiler zu machen, ob er hierin die Anordnung der exekutiven Gewalt oder nur der legislativen anzuerkennen habe, während nach dem deutschen Principe der Souveränetät des Fürsten und der ungetheilten Staatsgewalt der Richter dem Souverän untergeben ist, und in die Prüfung des innern Vorgangs, wie der Souverän seine verfassungsmäßige Verpflichtung zu den Ständen als für die Gesetzgebung mitwirkenden Organen erfüllt habe, sich von Amtswegen nicht einmischen kann, was der Gegenstand der vortrefflichen Ausführung von Linde ist. Noch entscheidender aber ist die Verschiedenheit des eigentlichen Lebensprincips französischer und deutscher Verfassung. Der Erfolg nämlich

des Grundsatzes der richterlichen Prüfung ist, wie wir gezeigt haben, nothwendig der, daß zuletzt die Kammern die höchste und unwiderstehliche Entscheidung darüber erhalten, was Gesetz und was Verordnung sey. Dieser Erfolg nun ist ebenso sehr dem französischen Princip der Volkssouveränetät oder doch der parlamentarischen Regierung entsprechend als dem deutschen monarchischen Princip widersprechend. Ueberdieß ist auch die Rechtsunsicherheit, die sonst entsteht, wenn jeder Richter über die Gültigkeit der Verordnung bei jedem Fall absolut ungebunden urtheilt, in Frankreich wo nicht beseitigt so doch gemildert durch die Einrichtung des Staatsanwalts und des Kassationshofes, welches letztere auch in diesem Fall meist eine gleichmäßige Praxis wirkt, und so gewissermaaßen hiefür die Stelle eines Staatsgerichtshofes vertritt.

Der französische Grundsatz ist also nach dem ganzen Geiste der französischen Verfassung nicht zu bestreiten. Dessenungeachtet ist es nicht anzupreisen, daß in Frankreich die Gültigkeit allgemeiner Anordnungen in dem ungebundenen Urtheil der Gerichte steht, dagegen die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf den speciellen Fall in unzähligen Fällen (Kompetenzkonflikte — administrativ-kontentiöse Sachen in der großen Ausdehnung) umgekehrt in der rein persönlichen Entscheidung des Königs steht, während nach der Natur der richterlichen Funktion grade das Umgekehrte seyn sollte.

§. 181.

Den Entscheidungen des Souveräns und den Verfügungen der Verwaltung gegenüber, wenn diese in ihrem Wirkungskreise handeln, steht der Richter zwar nicht in dem Verhältniß der Subordination, aber doch der Koordination, und diese bringt es ebenso gut als jene mit sich, daß er in das Innere ihrer

Handlungen sich nicht einmischen darf. Der Grundsatz gilt allgemein für Beiordnung wie für Ueberordnung: Was das eine Amt in seinem Kreise vollbracht hat, das ist eine fertige Thatsache (fait accompli) und dadurch Norm für die Organe des andern Amts, dessen materielle Rechtmäßigkeit sie nicht mehr zu untersuchen haben. Die bestimmten Ausnahmsfälle, wo administrative Verfügungen der richterlichen Kognition unterliegen, sind oben erwähnt worden. Außer diesen aber muß der Richter solche Verfügungen als bindend und außer seiner Beurtheilung anerkennen. So z. B. die Verwaltungsbehörde hätte ihrem Wirkungskreise gemäß den von der Gemeinde gewählten Stadtkämmerer bestätigt, und es würde bei einem Proceß als Präjudicialpunkt die Rechtmäßigkeit dieser Wahl bestritten, so ist das nicht mehr Sache richterlichen Erkenntnisses.

Dagegen ist es der Koordination nicht entgegen, daß der Richter administrative Anordnungen oder Verfügungen nach seinem eignen Verständniß auslege und anwende, wo die erlassende Behörde selbst weder sie authentisch interpretirt, noch in dem bestimmten Fall geurtheilt hat, sey es, daß er den Streitgegenstand selbst oder daß er eine sonst nicht in seine Kompetenz gehörige Präjudicialfrage nach denselben zu entscheiden hat. Die französische Bestimmung, daß der Richter vorher bei der Verwaltungsbehörde anfragen muß, um den Sinn der Verordnung oder Verfügung von ihr zu erfahren, ist nicht nöthig, um die Unabhängigkeit der Verwaltung zu sichern, da sie ja, wenn sie will, eine bindende authentische Erläuterung geben kann, und verkürzt die Unabhängigkeit des Richters, denn es ist dann die Versuchung zu nahe, die Auslegung im Hinblick auf den vorliegenden Fall einzurichten. — Keinesweges jedoch sind der Souverän oder die Verwaltung gehindert, in einer bereits rechtsanhängigen Sache ihre Entscheidung zu geben, wenn

solche an sich in ihrer Kompetenz liegt. Denn die Litispendenz schließt die Einmischung des konkurrirenden Amtes nur aus bei gleichartigen Aemtern, nicht aber bei Aemtern von verschiedener Funktion. Da hier die Aufgabe des einen Amtes nicht erfüllt wird durch die Wirksamkeit des andern, so kann es auch nicht durch sie ausgeschlossen werden.

Nach altrömischer Verfassung war jedes Amt in seinem Kreise Souverän (III. §. 97), daher das Urtheil des Richters nicht an die Entscheidung der politischen Behörde (z. B. des Censor) gebunden und umgekehrt (etwa bei der Civitätsfrage). Der äußerste Gegensatz dazu ist die französische Verfassung; nach ihr sollen im Geiste der strengsten Centralisation alle Akte aller Staatsorgane völlig in Einklang seyn, wie wenn sie von Einem Subjekte ausgingen. Deßhalb muß der Richter über den Sinn administrativer Anordnungen anfragen, damit nicht eine spätere Auslegung und Anwendung derselben durch die Behörde und der zeitige Richterspruch (also zwei Akte des Staates) sich widerstreiten. Bei uns besteht hierin, wie gezeigt, eine gewisse Mitte.

Siebentes Kapitel.

Die Strafrechtspflege.

§. 182.

Wie das sittliche Reich des Staates überhaupt ein nur äußerliches (rechtliches) ist (§. 36), so auch seine Strafgerechtigkeit. Seine Ordnung und Herrschaft wird nur durch äußere That verletzt — durch Verbrechen, und wird nur durch äußere körperlich zugefügte Strafe wiederhergestellt. Aber diese äußere Strafgerechtigkeit kann doch ihrem Wesen nach keine andre seyn,

als die Strafgerechtigkeit überhaupt, also auch der innern (göttlichen) Strafgerechtigkeit. Dieses allgemeine Wesen der Strafgerechtigkeit ist bereits oben in den philosophischen Grundlagen (I. §. 54 flg.) ausführlich dargelegt. Ueberall ist es das unbedingte oberste Gebot, daß der Uebertretung die Strafe folge. Ueberall ist es der Gedanke, daß, wenn der Mensch sich vermißt, seinen eignen Willen als ein höheres Reich über der sittlichen Ordnung aufzurichten, die Herrlichkeit der sittlichen Ordnung wieder über ihm hergestellt werden muß durch seine Bewältigung, sein Leiden. Hier aber ist es die Ordnung des Staates, die Rechtsordnung, die da in ihrer Herrlichkeit erhalten wird, und es ist das bürgerliche Verbrechen, das sie verletzt, und die bürgerliche Strafe, die sie wieder aufrichtet. Dadurch unterscheidet sich die Strafe des Staates von der sittlichen Strafe, die nur Gottes Sache ist; denn der Staat straft nicht die Sünde, sondern das Verbrechen, und seine Strafe ist keine ewige Verdammniß und kein Seelenschmerz, sondern ein zeitliches und äußerliches Uebel.

Zu dieser rechtlichen Strafe ist der Staat befugt und verpflichtet, weil es sein Wesen und seine von Gott ihm gesetzte Bestimmung und ertheilte Vollmacht ist, die äußere ethische Ordnung auf Erden zu handhaben. Als menschliche Verbindung für menschliche Zwecke dürfte der Staat nimmermehr Strafe üben, Güter nehmen, die er selbst nicht ertheilt hat, Leben und Freiheit, so wenig als irgend eine Privatgesellschaft auf Verletzung ihrer Statuten etwas anderes als Entziehung ihrer Vortheile, Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft, setzen darf. Nirgend manifestirt sich die Majestät des Staates so sehr als in der Strafe, aber nirgend manifestirt sich auch so sehr, daß seine Macht von oben ertheilt ist, und nicht von Menschen. Eine theokratische Bedeutung soll damit der Strafe

so wenig als der Obrigkeit beigelegt werden, das ist, daß die bestimmten Verbrechen, die der Staat verpönt, als von Gott verpönt, die bestimmte Strafe, die er vollstreckt, als von Gott verordnet, zu gelten hätten. Aber die Vollmacht, daß der Staat überhaupt straft und die ethischen Grundgebote, nach denen er strafen soll — es sind hauptsächlich die zehn Gebote (II. §. 6 S. 206) — sind von Gott, und der Schuldige muß in der Strafe erkennen und muß ihm gesagt werden können, daß sie ihn trifft, weil er Gottes Gebot übertreten, und nach Gottes Einrichtung in der Welt, von der Obrigkeit, die Gott zu diesem Zwecke über ihn gesetzt. In diesem Sinne muß man mit den älteren Kriminalisten sagen, daß auch die bürgerliche Strafe zur größern Verherrlichung Gottes (ad majorem Dei gloriam) dient. Todesstrafe und nicht minder lange dauernde Freiheitsstrafe ohne dieses Bewußtsein sind eine Barbarei.

Es zeigt sich damit auch im Strafrecht der innige Zusammenhang der äußern Rechtsordnung und der innern sittlichen Welt. Der Staat ist kein abgeschlossenes Reich, es ist die sittliche Ordnung selbst, doch nur in ihrer äußern Gestaltung und Erscheinung, deren Schirm ihm aufgetragen ist. Darum fällt zwar unter das Verbrechen nur die Verletzung der äußern Ordnung; aber diese ist doch nur deßhalb Verbrechen, weil sie an der äußern Rechtsordnung zugleich die tiefsten sittlichen Gebote, die Gebote Gottes, verletzt.

§. 183.

Obwohl nun die Bedeutung der Strafe keine andere seyn kann, als die, daß sie die nothwendige Folge des Verbrechens ist nach der Gerechtigkeit, obwohl es allein die Gerechtigkeit ist, durch welche sie gerechtfertigt, für die sie unmittelbar bestimmt ist, nach welcher sie im Wesentlichen in Art und Maaß eingerichtet

seyn muß, so dient doch die Strafe folgeweise auch noch für andere Zwecke, weil in jedem lebendigen Ganzen und so auch im Staate die Thätigkeit der einen Kraft nothwendig auch auf die andere wirkt. — Durch die Strafe oder, was ganz dasselbe sagt, durch die Gerechtigkeit wird der Staat auch erhalten und gesichert gegen die Gefahr, die das Verbrechen für ihn enthält, und wenn er die sittliche Pflicht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu strafen, nicht erfüllte, müßte er auch äußerlich und mechanisch zu Grunde gehen (Nothwehr). Die Strafe macht nicht bloß den übelsten Theil der Bevölkerung, der sich durch verübte Verbrechen als solchen bewährt, gänzlich oder für eine Zeit unschädlich (Prävention), sondern, was bei weitem wesentlicher ist, sie hält die ganze Bevölkerung durch Furcht vor der Strafe von Verbrechen ab (Abschreckung), und bei der Oberhand des Bösen im irdischen Zustande ist nur diese Furcht vermögend, die Ordnung und Sicherheit für das Ganze und die Einzelnen zu gewähren *). In gleicher Weise wird durch die Strafe und die Pflege der Gerechtigkeit auch die Sittlichkeit gefördert. Für's Erste die Sittlichkeit des Verbrechers (Besserung), denn das äußere Leiden, das ihn als ein verdientes trifft, muß ihn zur Besinnung und Bekehrung bringen, wenn er nicht selbst hartnäckig widerstrebt. Dieß gilt nicht

*) Sie wirkt aber diese Abschreckung weder durch ihre Vollziehung für sich noch durch ihre Androhung für sich; denn wen sollte der Anblick der Strafe von Verbrechen abschrecken, wenn er nicht wüßte, daß sie auch ihn, wenn er Verbrechen begeht, treffen wird, und wen könnte die Androhung abschrecken, wenn ihr nicht die Vollziehung folgte? Was die Abschreckung bewirkt, ist eben die nothwendige Folge der Strafe auf das Verbrechen, die im Staate bestehen muß und wirklich besteht, und die deßhalb auch Jeder kennt (von selbst, nicht aus der Androhung des geschriebenen Gesetzbuchs). Es ist nichts unpassender als jene beiden Seiten einer und derselben Thatsache (Androhung und Vollziehung), die untrennbar zusammengehören, also zu sondern, und das eine oder das andere zum Princip der Strafe zu machen.

etwa bloß von den Strafen, welche den Verbrecher später dem bürgerlichen Leben wieder zurückgeben, sondern von sämmtlichen, namentlich auch von der Todesstrafe; sie vor allen hat außer der Gerechtigkeit zugleich die Natur, daß sie geeignet ist, den Verbrecher zu bekehren. Für's Andere die Sittlichkeit der Bevölkerung. Denn die Strafe schreckt nicht bloß psychologisch vom Verbrechen ab durch die Furcht vor dem sinnlichen Uebel der Strafe, sondern sie erfüllt auch sittlich mit dem Bewußtseyn der Verdammlichkeit des Verbrechens und dem Abscheu vor den sündlichen Triebfedern, die zu ihm führen*). Es bewährt sich hierin, daß der Staat als Reich äußerer Ordnung

---

*) Köstlin „Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts" S. 779—787, macht es als eine bedeutende Förderung geltend, die er der philosophischen Erkenntniß der Strafe gewährt, daß die Strafe nicht bloß objektiv das Recht gegen seine Negation wiederherstelle, sondern auch in der Subjektivität des Verbrechers das Verbrechen negire, d. i. die verbrecherische Gesinnung aufhebe durch Abschreckung und Besserung, was einen tiefern Sinn habe, als bei Hegel, der nur (spinozistisch) die Einsicht des Verbrechers in die Gerechtigkeit der Strafe, nicht seine Besserung fordere, dabei fertigt er mich ab, der ich nach meiner „religiösen Appretur" bloß das objektive Moment in ganzer Schroffheit „zum Extrem" ausbilde, so den „Menschen bloß als Accidenz" setze. — Es erhellt aber aus dem Text, der in allen diesen Stellen unverändert der der ersten Aufl. ist, daß ich sowohl jene Kantisch-Hegel'schen Gedanken aufgenommen, als in der obenstehenden Stelle grade den Gedanken, den Köstlin als seine Erfindung rühmt, die Wirkung der Bekehrung auf den Verbrecher, auf das Entschiedenste als Moment der Strafe geltend gemacht habe. Nun wird zwar das Hauptgewicht darauf gelegt, daß Köstlin diese Beziehung der Strafe auf den Verbrecher selbst auch spekulativ nachgewiesen. Allein daß das nur die sekundäre Bedeutung der Strafe ist (also in der That nur ein Moment derselben), gibt Köstlin selbst zu, und wenn es auf principielle Begründung dieser Doppelseite der Strafe ankommt (als Strafe und als Züchtigung), so möchte dieselbe weniger durch Köstlin's „spekulative" (logische) Deduktion, daß die Strafe das Verbrechen ebenso sehr im Verbrecher als im Staate logisch negire, geleistet werden, als durch die reale Auffassung der ganzen sittlichen Welt, daß diese überall uranfänglich eine Verherrlichung des Schöpfers und seiner sittlichen Ordnung, und dennoch zugleich Wohl, Recht und Vollendung der Menschen zu ihrem absoluten Zweck hat.

und Gerechtigkeit eben dadurch zugleich Träger ist für die Sittlichkeit der Menschen (§. 40). — Alles das ist aber, um mit Abegg zu reden, nicht das Princip der Strafe, sondern nur Moment derselben. Man kann es immerdar auch als Ausfluß der Gerechtigkeit betrachten, denn es ist allerdings auch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Uebertreter Raum und Veranlassung zur Buße, der Gemeinde (Nation) die reale Bekundung der Verwerflichkeit des Bösen und die Warnung, und daß dem loyalen Menschen Sicherheit gegen künftige Störung der Ordnung gegeben werde. Aber die Rechtfertigung sowohl als das specifische Wesen der Strafe geht aus allem dem doch nicht hervor, sondern nur aus der apodiktischen Forderung der Sühne des Verbrechens.

§. 184.

Die relativen Strafrechtstheorieen haben alle den Grundfehler, daß sie den Menschen, der bestraft wird, als ein Mittel behandeln, seine Freiheit verletzen, um eines künftigen Zweckes der Gemeinschaft willen, sey es ihm selbst für künftige Verbrechen zuvorzukommen (Präventionstheorie), sey es die Anderen abzuschrecken (Abschreckungstheorie) *). Dieß ist absolut gegen Recht und Gerechtigkeit. Es läßt sich auch nicht rechtfertigen dadurch, daß der Staat die Strafe vorher droht und nach seinem Zwecke drohen müsse, denn das Recht des Staates, die Strafe zu vollziehen, kann nicht davon abhängen, ob er das Recht habe, sie zu drohen, sondern vielmehr

*) Von der ebenso schwach begründeten als unausführbaren Besserungstheorie kann ohnedieß keine Rede seyn in Beziehung auf Begründung der Strafe und Strafmaaß, obwohl in Beziehung auf die Vollziehung der Strafen und Behandlung der Sträflinge die Besserung derselben mit der erste Gesichtspunkt seyn muß.

umgekehrt, er kann nur dann ein Recht haben, sie zu drohen, wenn zuvor sein Recht erwiesen ist, sie zu vollziehen. Man muß daher die Strafe nach dieser Theorie zuletzt doch wieder aus Vertrag der Unterthanen (stillschweigende Uebereinkunft bei Gründung des Staates) rechtfertigen, oder als Nothwehr des Staates. Allein der Vertrag macht das an sich Ungerechte nicht zum Rechte *), und die Nothwehr ist, da das Verbrechen bereits vollendet ist, gegen den, der es verübt hat, nicht mehr begründet. Daß sie deßhalb erlaubt seyn solle, weil ja der Verbrecher zuvor selbst ein Unrecht gegen den Staat verübt hat, das setzt die Rechtmäßigkeit der Strafe, die erst bewiesen werden soll, schon voraus, und zwar als Vergeltung, so daß der Grund der Nothwehr ganz überflüssig würde. Ueberhaupt aber erschiene danach die Strafe nicht als ein rechtlich Nothwendiges, wie jeder Unbefangene sie doch als solches erkennt, sondern nur als ein faktisch Nöthiges, und deßhalb Erlaubtes, und der Verbrecher könnte in der Strafe kein Gericht einer sittlichen Macht, das er verdiente, sondern nur ein Erliegen unter einer äußern Gewalt erkennen **).

---

*) Ganz irrig ist die Ansicht, daß der Staat nach Willkühr die Theilnahme an ihm an irgend eine beliebige Bedingung knüpfen könne, und deßhalb auch an Uebernahme der Strafe für den Fall der Verletzung.

**) Hepp „Darstellung der deutschen Strafrechtssysteme" erkennt meine Lehre von den Principien des Strafrechts im Allgemeinen (untergeordnete Ausstellungen im Einzelnen abgerechnet) als wahr an, behauptet aber, daß sie der Sache nach nichts Anderes, als die von ihm vertretene relative Theorie sey, die ich durch eine andre (natürlich dann unangemessene) Ausdrucksweise für eine absolute Theorie ausgebe. Ich gebe gern zu, daß die absolute Theorie in meiner Darstellung und die relative Theorie in der Läuterung, die ihr Hepp gegeben, in einem minder schroffen Gegensatz stehen, als dieß sonst der Fall ist. Denn auf der einen Seite findet meine Theorie, wie Hepp richtig hervorhebt, das Wesen der Gerechtigkeit und der Strafe nicht — gleich der Kant's und Hegel's — in bloßer logischer Konsequenz, in Erfüllung eines unpersönlichen Gedankens, sondern in einem realen Erfolge unter und für lebendige Persönlichkeiten, in Aufrechthaltung

Die absoluten Straftheorieen — das ist, daß die Strafe schlechthin um der Gerechtigkeit willen ist — sind wieder

---

einer realen sittlichen Macht, zuletzt eines obersten heiligen persönlichen Willens, und fällt damit der Anstoß weg, den Hepp sonst mit Recht an der absoluten (logischen) Theorie nimmt, daß nach ihr Leben und Persönlichkeiten dem todten Gedanken, dem abstrakten Begriffe zum Opfer fallen (fiat justitia et pereat mundus). Auf der andern Seite unterscheidet sich Hepp's Lehre von den relativen Theorieen bis dahin auf das Rühmlichste dadurch, daß er den Zweck der Strafe nicht in die Sicherung der Rechte der Individuen, sondern in die Sicherung des Staates als objektiver moralischer und rechtlicher Ordnung setzt, und deßhalb auch das Verbrechen nicht auf die Verletzung der Rechte andrer Menschen beschränkt (VIII. u. I. 233), was denn offenbar der Strafe eine objektive Bedeutung gibt, in der sie nicht ein bloßes Mittel für den (einzelnen) Menschen, sondern für eine höhere ethische Ordnung ist. Ungeachtet dieser gegenseitigen Annäherung hört aber dennoch meine Lehre nicht auf, eine absolute und die Hepp's, eine relative Theorie zu seyn, und bleibt danach eine wesentliche unausfüllbare Differenz in der Sache, nicht bloß im Ausdruck, und grade Hepp läßt sich durch den gleichlautenden Ausdruck, daß der Zweck der Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung sey, bestimmen, die Verschiedenheit seines Sinnes zu übersehen. Nämlich nach Hepp's Lehre leistet die Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung durch das, was sie (als Erfolg außer ihr) wirkt (indem dadurch künftig Verbrechen unterbleiben), nach der meinigen durch das, was sie ist (nämlich die Beurkundung der höhern Gewalt der sittlichen Ordnung an dem Verbrecher). Dort ist sie Verhütung zukünftiger Störung, hier Wiederherstellung vergangener Störung. Das zeigt sich deutlich in der Aeußerung Hepp's (S. IV): „könnte der Staat ohne Strafgewalt bestehen, so müßte er die Bestrafung der Verbrechen ebenso gewiß dem eignen Gewissen des Menschen und der göttlichen Vorsehung überlassen, als er dieß bei den Sünden und Lastern thut." Es ist also bloß die mechanische Wirkung der Strafe, daß außerdem der Staat zerfallen würde, die Hepp als ihre Rechtfertigung gelten läßt, nicht ihre ethische Wirkung, daß sie an sich die Bewährung der Unverbrüchlichkeit und Herrlichkeit der Rechtsordnung ist. Wenn der Staat auch mechanisch bestehen könnte ohne Strafgewalt, so könnte er doch sittlich nicht seyn ohne sie, er wäre ohne sie kein Reich der Ordnung und zwar der Rechtsordnung. Sünde und Laster zu strafen ist nicht seine Sache, nicht deßwegen, weil er auch ohne das bestehen kann, sondern deßwegen, weil er nicht ein Reich der Sitte und der Heiligung ist, aber Verbrechen muß er strafen, weil er ein Reich des Rechts seyn soll. Die Eingenommenheit Hepp's aber gegen alle absolute Straftheorie beruht auf einer Verkennung ihres reinen innersten Sinnes. Das gibt sich kund in seiner Aeußerung (IV.): „denn

untereinander verschieden, je nach dem Begriff, den man mit der Gerechtigkeit verbindet. Nach Kant und Hegel ist das Wesen der Gerechtigkeit und der Strafe die logische Konsequenz, nach der von mir (I. §. 54. 55) gegebenen Darlegung dagegen ist es der unwandelbare Wille des persönlichen Gottes und Herrn, seine heilige Weltordnung aufrecht zu halten. Das Resultat für die bürgerliche Strafrechtspflege stellt sich indessen in beiden Auffassungen kaum verschieden, und der Mangel der erstern ist nicht sowohl ein Mangel der Kriminaltheorie als des Gesammtsystems, obwohl es ein sehr gewichtiges Wort ist, das Hepp*) gegen Hegel und dessen Schule ausspricht: „Raubt die Hegel'sche Philosophie, wenn sie in ihrer erstrebten Popularität erst in die Kerker gedrungen seyn wird, dem auf dem Schaffot blutenden, oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher erst seinen Glauben an einen persönlichen Gott und an Unsterblichkeit, wahrlich der Gesetzgeber müßte schaudern, solche Strafen gegen seine Untergebenen zu verhängen." So bedeutende Einwürfe denn namentlich gegen Hegel's Straftheorie noch zu machen sind,

---

die Strafe ist (nach der absoluten Theorie) für den Staat gar nicht da, sondern soll im Staat nur eine, diesem fremde absolute Idee realisiren." Allein die Gerechtigkeit, deren Idee die Strafe realisirt, ist keine dem Staate fremde Idee, sondern seine eigne Idee, die Idee der Unverbrüchlichkeit seiner eignen Ordnung (II. §. 40). Im Gegentheil, die Idee der Gerechtigkeit setzt ein sittliches Reich voraus, kann nicht außerhalb eines solchen gedacht werden. Daß in Hegel's absoluter Theorie die Gerechtigkeit nur die Konsequenz eines Gedankens vor und außer dem Staate ist, kann nicht als ein Einwand gelten gegen die absolute Theorie an sich, und in ihrer wahren Bedeutung. In der That aber ist dennoch Hepp's Anschauungsweise zugleich von der absoluten Theorie erfüllt, wenn er erklärt, er werde gestraft quia peccatum est und nicht ne peccatur (I. 220), womit sich aber eben sein Bekenntniß zur relativen Theorie nicht vereinbaren läßt, da das gradezu der Begriff der absoluten Theorie ist.

*) Strafrechtstheorieen I — IV.

wenn man sie in ihrem ganzen tiefern Zusammenhang betrachtet (I. §. 55), so enthält sie doch als Resultat und für die äußere Betrachtung die absolute Gerechtigkeitslehre mit voller Energie, und hat in dieser Eigenschaft auf die Behandlung des positiven Strafrechts, für die es eben bloß auf das Resultat und nicht auf die Deduktion ankommt, eine starke und wohlthätige Wirkung ausgeübt *).

§. 185.

Aus dem Wesen der Strafgerechtigkeit, wie es hier auseinandergesetzt worden, ergibt sich auch der Begriff des **Verbrechens** und seine Abgränzung. Verbrechen ist danach die Verletzung gegen die Herrschaft von Recht und Staat, als der äußern ethischen Ordnung auf Erden. Es muß daher, um ein Verbrechen zu begründen, die Rechtsordnung (und in ihr die Gebote Gottes für das Zusammenleben der Menschen) verletzt seyn, und zwar auf solche Weise, daß dadurch ihrer Herrlichkeit selbst, d. i. der Macht des Staates sie zu erhalten, Trotz geboten ist. Zur Rechtsordnung gehören aber die Integrität der Person, das Eigenthum, die Ordnung der Familie, der Bestand des Staates und der Kirche.

---

*) Es ist besonders **Abegg**, der sie hier fruchtbar gemacht hat, und, was ein großes Verdienst ist, ohne weder Hegel's allgemeine philosophische (pantheistische) Auffassung, noch den spekulativen Formelkram mit hereinzuziehen. Nun sind aber in neuester Zeit Jünger aufgetreten, denen das nicht genügend, sondern das Heil darin zu liegen scheint, daß das Kriminalrecht auch von **Hegel'scher Weltanschauung** aus und in **Hegel'scher Manier** bearbeitet werde. Der Gewinn, den diese angeblich „wissenschaftliche" Behandlung bringt, ist jenes unausgesetzte Geklapper des logischen Apparats, das einen durch die Materien des Kriminalrechts begleitet, jenes beständige Sichselbstbefühlen, ob man denn noch auf der Bahn der immanenten Begriffsentwickelung sich befinde, jenes Auflösen alltäglicher Wahrheiten in eine besondere Terminologie. Es ist zu bedauern, wenn etwa ein wirkliches Talent und Streben in diesen Fesseln verkommt.

Nicht in den Begriff des Verbrechens dagegen gehören die Unsittlichkeit und Sünde — die (Polizei-) Uebertretung — der Ungehorsam und das Civilunrecht.

1) Die Unsittlichkeit und Sünde. — Die unsittliche und gottwidrige Handlung als solche ist kein Verbrechen und unterliegt nicht der Strafgerechtigkeit des Staates, weil sie überhaupt nicht in den Bestand der Rechtsordnung eingreift. Es kann daher nach Umständen wohl (polizeiliche) Züchtigung und Ahndung für sie angemessen seyn zur sittlichen Förderung und zur Reprobation des Aergernisses durch den Staat, aber nicht Strafe zur Gerechtigkeit. So z. B. können Völlerei und Sauferei, Mißbrauch des Vertrauens, schändlicher Verrath der Freunde, bösliche Verstellung u. dgl. nie bürgerliche Verbrechen seyn. So ist der falsche Schwur, insofern er nur die Religion verletzt, bloß Sünde, höchstens unter Umständen polizeilich zu ahnden; aber insofern er die öffentliche Religionsordnung, den Eid als das gemeinsame Heiligthum der menschlichen Gesellschaft verletzt — der gerichtliche Meineid — ist er Verbrechen. Die Blasphemie ist Verbrechen nicht wegen der persönlichen Versündigung gegen Gott, aber auch nicht wegen der Verletzung gegen die Menschen, die eine Kirchengesellschaft bilden, sondern wegen der Verletzung der öffentlichen Heiligung des göttlichen Namens. Es ist überall die Verletzung der göttlichen Gebote: „du sollst nicht tödten, du sollst nicht falsch Zeugniß geben, du sollst nicht den Namen Gottes eitel nennen u. s. w.“, nicht die Verletzung des Rechts der Menschen, welche diese Handlungen zu Verbrechen stempelt; aber doch nur die Verletzung derselben, wie sie der menschlichen Gesellschaft anbefohlen sind, wie als gemeinsame Ordnung sie aufrecht zu erhalten ihr aufgetragen ist*). Es unterscheidet sich also das

*) Vergl. auch **II.** § 4. S. 201 und ebendas. die Note 20½. Dieß

Verbrechen auf das strengste von der Unsittlichkeit und Sünde, wie überhaupt die Sphäre des Rechts von der der Sittlichkeit *). — Keineswegs aber gehören nur die Handlungen in den Begriff des Verbrechens, durch welche Rechte anderer Menschen verletzt werden. Wie sich die Rechtsordnung selbst nicht auf die Rechte anderer Menschen beschränkt, sondern den Bestand der Verhältnisse nach höherem Gebote zu ihrem Inhalt hat, also auch das Verbrechen. Es sind deßhalb z. B. die Verletzungen gegen die Ordnung der Familie (Ehebruch, Blutschande, Polygamie) nicht minder bürgerliche Verbrechen als die gegen das Vermögen anderer Menschen **). Ja selbst die Verbrechen,

---

Alles ist allerdings abweichend von dem göttlichen Gesetze des alten Testaments, nach welchem nicht bloß die Verletzung der Rechtsordnung, sondern jeder Gräuel vor Gott ausgerottet werden soll aus der Gemeinschaft des Volks. Allein die Gemeinschaft des jüdischen Volks und die Einrichtung des mosaischen Gesetzes war nicht bloß Staat, sondern zugleich auch Kirche, und eben dieser kirchlichen, nicht der politischen Seite gehört der Gedanke an, daß der Gräuel ausgerottet werden müsse, die kirchliche Seite aber hat durch den neuen Bund eine wesentliche Umwandlung erlitten. Zwar steht der Gedanke noch ebenso unverrückt fest, daß aus der Kirche der Gräuel ausgethan werden muß, allein dieß hat jetzt nicht mehr durch Vertilgung des Frevlers zu geschehen, sondern durch seine Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft, durch welche er selbst auch zugleich angehalten wird, daß er Buße thue.

*) So verdienstvoll Jarke den Gedanken der wahren Strafgerechtigkeit gegen die herrschenden Irrthümer vertheidigt, so bringt er doch auch seinerseits wieder einen Irrthum herein, indem er Verbrechen und Sünde vermischt und es dann als etwas Zufälliges, bloß auf äußern Gründen Beruhendes erklären muß, daß der Staat die eine Sünde bestraft, die andre unbestraft läßt.

**) Indem Feuerbach, der wahrhaft der Repräsentant des neuen philosophischen Kriminalrechts ist, ganz folgerichtig im Sinne und nach den Grundsätzen des Naturrechts nur Verletzungen gegen andere Menschen als Verbrechen anerkennen darf, so wird er bei dem Widerspruche mit dem wirklichen Zustande zu den sonderbarsten Auswegen mit Nothwendigkeit fortgeführt, z. B. daß er den Ehebruch als eine Verletzung gegen Treue und Glauben aus Vertrag behandelt, als wenn, der die Frau eines Andern schwächt, gegen einen Vertrag handelte, der ihn binden könnte, oder

welche gegen andere Menschen verübt werden, sind nicht deßwegen und dadurch Verbrechen, daß sie das Recht dieses Menschen, sondern dadurch, daß sie in ihm die Rechtsordnung verletzen *).

2) Die bloße Uebertretung oder „Polizeiübertretung." — Auch eine Ueberschreitung der äußeren Gebote des Staates kann nicht Verbrechen seyn, wenn sie nicht gegen die Gesetze jener Rechtsordnung gerichtet ist, sondern nur gegen die Gebote des Staates zur Förderung und zum gemeinen Besten. Darauf beruht die wohlbegründete Unterscheidung zwischen Kriminal-Verbrechen oder Vergehen und bloßen Polizeiübertretungen. Ueberschreitung solcher Gebote nämlich muß allerdings gezüchtigt werden, weil in Folge der Rechtsordnung (also mittelbar) Gehorsam gegen die bestimmten Befehle der Obrigkeit Pflicht ist, und damit in Zukunft nicht überschritten werde, der Staat also die Zwecke erreichen könne, aber sie dürfen nicht bestraft werden, weil sie nicht (unmittelbar) die Rechtsordnung verletzen. Die Uebertretung solcher Gebote fällt daher in die Sphäre der Polizei und nicht der Rechtspflege. So ist Alles, was Verletzendes gegen die Gebote zur Förderung des Wohlstandes, der Bildung, der Sanität, der allgemeinen Sicherheit u. s. w. geschieht, bloße Polizeiübertretung. Die Polizeiübertretung trifft nicht die Rechtsordnung in ihrer Substanz, nicht die geheiligten Grundlagen und Grundverbindungen des menschlichen Gemeinlebens (Leben, Eigenthum, Bestand des

---

im bayerischen Strafgesetzbuche, daß die Blutschande unter dem Gesichtspunkte des Mißbrauchs einer gesetzlichen Gewalt bestraft wird, Lot's Töchter müßten danach unbestraft bleiben. —

*) Daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheilten nicht als Verbrechen des Mordes oder der Tödtung zu betrachten sey, wie Feuerbach auch wieder von jenem Grundsatze aus behauptet, weil der Verurtheilte kein Recht mehr habe auf sein Leben, ist also auch völlig unrichtig.

Staates), sondern nur Zwecke und Aufgaben, welche die menschliche Gemeinschaft von diesen Grundlagen aus anstrebt. Handlungen, welche nicht gegen die zehn Gebote, sondern nur gegen Anordnungen des Staates sind, fallen nicht in die Kategorie der Verbrechen, sondern der Polizeiübertretung (II. §. 4).

Ungeeignet dagegen ist die häufig angenommene Begriffsbestimmung der Polizeiübertretung als der gemeingefährlichen Handlungen. Das Kriterium der Gefährlichkeit ist nämlich, wenn man es auf die übertretende Handlung bezieht, durchaus unrichtig, da diese nie um ihrer Gefährlichkeit, sondern immer um ihrer Gesetz-, sohin Rechtswidrigkeit willen bestraft wird, und ist, wenn man es auf den Inhalt und Zweck des übertretenen Gebotes bezieht, wenigstens nicht durchaus zutreffend, indem zwar allerdings mehrere der polizeilich strafbaren Handlungen um ihrer Gefährlichkeit willen verboten sind, z.B. Unterlassung der Impfung, der Todtenbeschau, Vagabundiren, aber doch ein ebenso großer Theil der Polizei-Gebote und Verbote nicht die Abwehr irgend einer Gefahr, sondern positive Zwecke, als Wohlstand, Bildung, Sitte, zum Gegenstand hat, z. B. Schulbesuch, Beobachtung öffentlicher Ehrbarkeit.

3) Der Ungehorsam und das Civilunrecht. Selbst Handlungen, welche die Rechtsordnung verletzen, sind nur dann Verbrechen, wenn sie der Herrschaft und dem Ansehn des Staates Trotz bieten. Dadurch unterscheidet sich das Verbrechen von dem bloßen Ungehorsam gegen die Rechtsgesetze (z. B. der Verfassung) und dem Civilunrecht oder der Widerrechtlichkeit. Denn im Staate, da er nur ein äußerliches Reich ist, bloß That nicht Gesinnung fordert, dürfen es die Menschen darauf ankommen lassen, daß der Staat sie zwinge, es ist gegen ihn nicht (wie gegen Gott) eine Verletzung seiner Herrlichkeit, wenn sie ihm nicht freiwillig gehorchen, wenn sie seine Gebote über-

treten. Eine solche wird es nur dann, wenn die Uebertretung von der Art ist, daß die freche Verachtung der höhern Ordnung in ihr sich kund gibt. Dieß zeigt sich aber in Folgendem: Das Verbrechen ist immer ein *positiver* Eingriff in die öffentliche Rechtsordnung oder die Rechte Anderer, der Ungehorsam und das Civilunrecht nur ein *negativer*. Jenes ist z. B. begründet durch Aufhebung oder *Vereitelung* von Verfassungseinrichtungen (Aufruhr, Bestechung bei Wahlen), diese durch Verweigerung der eignen Handlung (Nichterscheinen in der Versammlung, fortwährende Ausübung eines nichtzuständigen Standesrechtes); jenes durch Entreißung (Diebstahl, Raub), diese durch Vorenthaltung (Nichtherausgabe des Eigenthums, Nichtbezahlung des Darlehns); jenes durch Bildung falscher Thatsachen, auf welchen Treue und Glauben beruhen (Kriminalbetrug, z. B. wenn Jemand sich für einen Andern ausgibt, wenn er Urkunden fälscht, falsches Maaß und Gewicht hat), diese durch Bemäntelung der bestehenden Thatsachen (Civilbetrug, z. B. falsche Vorspiegelungen zur Eingehung eines Geschäfts, Verhüllung der Fehler eines Pferdes, Verläugnung der Lasten auf einem Hause). — Ferner die verbrecherische Handlung ist immer *an sich* (in thesi) schon ihrer Form nach gegen das Recht, die bloß widerrechtliche ist es unter den gegebenen Umständen (in hypothesi), könnte unter andern (oft sehr zweifelhafter Beurtheilung) auch rechtmäßig seyn. So z. B. sind Diebstahl, Urkundenfälschung an sich und schlechterdings Unrecht, dagegen für Verweigerung der Heimzahlung eines Darlehns kann es rechtfertigende Gründe geben, für Verhüllung der Mängel des Kaufobjekts ist keine genaue Gränze, in welchem (mehr oder weniger vortheilhaften) Zustand es gezeigt werden, welche Seite bei der Besprechung mehr hervorgehoben werden müßte. Es kann sich aber nur in jenen Handlungen, die unter keiner Voraussetzung gerechtfertigt sind,

ein Trotz gegen die Herrschaft der Rechtsordnung beurkunden. — Endlich die verbrecherischen Handlungen sind, wenigstens gewöhnlich, von der Natur, daß sie darauf abzwecken, dem Staate auch die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderung unmöglich, also ihn ohnmächtig zu machen gegen den verbrecherischen Willen, während die bloß widerrechtlichen hierauf nicht abzwecken, z. B. Nichtbezahlung eines Darlehns, Verläugnung der Lasten bei einem Hausverkaufe, Uebervortheilung bei einem Geschäfte sind gar nicht darauf abgesehen, dem Beschädigten die rechtliche Hülfe unmöglich zu machen, dagegen Diebstahl, Kriminalbetrug (Urkundenfälschung, falsches Maaß und Gewicht) gehen wenigstens in der Regel darauf hin, die Beschädigung dem Beschädigten gänzlich oder doch so lange zu verbergen, bis ihm die Gerichte selbst kaum mehr helfen können, bei den schwereren Verbrechen (Mord, Raub, Brandlegung) erhellt es von selbst, daß sie auf einen unwiederherstellbaren Schaden, auf Erreichung eines Erfolges zum Trotze der Ordnung des Staates abzwecken.

In dieser Weise unterscheidet sich das Verbrechen von der Sünde und Unsittlichkeit, von der Polizeiübertretung, vom Ungehorsam und Civilunrecht. Doch versteht es sich auch hier wieder, daß damit überall nur das Princip des Unterschiedes bezeichnet ist, eine scharfe und genaue Gränze für die konkreten Handlungen aber nur durch die positive Legislation gegeben werden kann*).

---

*) Ich kann mich durch die neueste Bearbeitung dieser Lehre bei Köstlin nicht bewogen finden, an meiner Begriffsbestimmung des Verbrechens Etwas zu ändern. Daß es ungeeignet ist, mit Hegel den Betrug als eine eigne Klasse von Unrecht zwischen dem Civilunrecht und Verbrechen zu stellen, daß dafür aber der Begriff des Verbrechens gleich von vorn herein in seinem Verhältniß zur bloßen Uebertretung bestimmt werden muß, hat Köstlin ebenso wie ich angenommen. Köstlin's Unterscheidung zwischen Civilunrecht und Verbrechen: „daß bei jenen die zwischen allgemeinen und besondern Willen eingetretene Differenz noch nicht für den

§. 186.

Die Strafe muß ein Uebel seyn, das ist ihr Begriff. Es gibt keine Bewältigung des Willens in seiner Substanz

---

besondern Willen da ist, dieser vielmehr noch in dem guten Glauben beharrt", daß sich letzterer noch „in seiner Einheit mit ersterm glaubt" (S. 27 u. S. 30. 31) ist nicht haltbar; denn dann müßten überall die erwiesene mala fides, der civilrechtliche dolus, die bewußte Läugnung u. s. w. als Verbrechen bestraft werden. Hegel selbst setzt richtig den Unterschied des bloßen Civilunrechts vom Verbrechen in die Anerkennung des Rechts, das jenes noch enthält; aber er gibt nicht näher an, worin diese Anerkennung sich zeigt, was eben Gegenstand meiner Ausführung ist. Es hat auch nach ihm den Anschein, als wenn er gleichfalls wie Köstlin die subjektive Redlichkeit dabei immer voraussetze, indem er sagt: „sein Unrecht besteht nur darin, daß er das, was er will, für das Recht hält" §. 86. Ebenso unhaltbar ist Köstlin's Begriffsbestimmung der Polizei-Uebertretung als des bloß „möglichen Unrechts", das „weil es noch nicht zu positiver Existenz gediehen ist, nicht Gegenstand einer Wiederaufhebung seyn, sondern nur die Thätigkeit der Vorbeugung und des Schutzes gegen sich hervorrufen kann" (S. 31). Das ist eine unzuläßige Uebertragung des Charakters, der den Polizeigesetzen und auch nur theilweise zukommt, auf die Polizeiübertretung. Der Zweck der Polizei als Institution ist es, und auch nur zum Theil, mögliches Unrecht zu verhüten, aber das Polizeivergeben ist nicht ein mögliches Unrecht, sondern ein wirkliches, und vielfach ist selbst der Zweck der Polizei-Institution, also der Polizeiverbote nicht, ein Unrecht zu verhüten, sondern eine sittliche Ordnung und Gestalt des Gemeinwesens zu erhalten oder doch zu erreichen. So z. B. wer die öffentliche Ehrbarkeit verletzt durch Skandal, begeht doch offenbar kein mögliches, sondern ein wirkliches Unrecht, und selbst das Verbot des Skandals will nicht ein Unrecht verhüten, sondern eine ethische Ordnung erhalten. Damit im engsten Zusammenhange steht Köstlin's Eintheilung der Polizei in „Vormundschaftspolizei", welche die Individuen zur spontanen Besorgung ihres eignen Wohls erhebt, „Hülfspolizei" die sie in ihrer bereits vorhandenen spontanen Bestrebung hiefür unterstützt, und „Rechtspolizei, welche zur Aufgabe hat, das Einzel- und Gesammtwohl gegen mögliche Verletzungen zu sichern, die ihm theils durch Umstände und Ereignisse, welche von der menschlichen Willkühr nicht abhängen(!), theils aber auch .... von den Handlungen der Einzelwillen drohen" (S. 692). Auch hier ist die Polizei, statt nach ihrem objektiven Inhalt und Zweck für das Leben (in Sicherheits-, Wohlstands-, Sitten-, Bildungspolizei u. s. w.), nach der völlig abstrakten und untergeordneten Rücksicht ihrer Einwirkung auf das Individuum, ob sie dieses zur Thätigkeit antreibt oder die bereits thätige unterstützt, aufgefaßt. Dazu kommt noch, daß das

oder der Persönlichkeit, als sie leidend zu machen. Daß der Verbrecher einen Schmerz habe, darauf ist es bei der Strafe abgesehen, wenn solches auch im Einzelnen nach seiner besondern Beschaffenheit zufällig ausbleiben mag. Ein solches Uebel ist vor Allem die Vernichtung des Verbrechers — die Lebensstrafe; denn die Existenz ist das, was der Wille, die Persönlichkeit vor Allem will, dessen Verlust sie am schwersten empfindet. Ein ferneres Uebel ist die theilweise Vernichtung der Existenz und der körperliche Schmerz: Verstümmelung, Martern, und im geringsten Grade körperliche Züchtigung — die Leibesstrafen. Dann die Entziehung der äußern Welt mit der Befriedigung, die sie gewährt — die Freiheitsstrafen, und die Entziehung der Achtung der Mitmenschen, die ebenso Bedingung unsrer Lebensbefriedigung ist — Ehrenstrafen. Das sind im Allgemeinen die möglichen und in der Geschichte verwirklichten Arten der Strafe; inwiefern sie angemessen sind, soll später untersucht werden.

Je größer oder geringer das Verbrechen, die Auflehnung gegen die Herrlichkeit des Staates, desto größer oder geringer auch die Strafe, die Beurkundung der höhern Gewalt des Staates an der Person des Thäters. Die Gerechtigkeit fordert die Verhältnißmäßigkeit der Strafe mit derselben Nothwendigkeit

---

dritte Glied der Eintheilung, die Rechtspolizei, wieder auf einem ganz andern Fundament ruht, nämlich ihr Begriff ist nicht die Wirkung auf die Handlungen der Individuen, sondern auf den Erfolg, gegen irgend welchen Schaden, durch Menschen oder Natur zu sichern. Uebrigens ist es an sich schon eine starke Inkonvenienz, unter dem Begriff der Rechtspolizei die Verletzungen durch Naturereignisse zu zählen. Wenn man die ganze Rechtslehre dadurch finden will, daß man den Begriff des allgemeinen und besondern Willens in allen Graden und Arten der Entgegensetzung betrachtet, wie man etwa einen Beutel mit seinen Falten in alle möglichen Figuren bringt, dann sind solche Verschiebungen der Dinge, selbst wenn man sie an sich nach natürlicher Anlage und natürlichem Blicke richtig würdigt, die unvermeidliche Folge. —

als die Strafe selbst, weil sie in gleicher Weise unausbleibliche Herrschaft des Staates und unantastbare Sicherung der Person, soweit sie nicht schuldig ist, fordert. — Wäre die That für sich allein Etwas, und würde die verbrecherische That nach der Gerechtigkeit vernichtet, so müßte ein Verbrechen wie das andere bestraft werden, denn eins wie das andre muß absolut aufgehoben werden, dann hätte Drakon Recht. Allein die That ist nur Etwas als Aeußerung der Persönlichkeit des Thäters, und in seiner, nicht in der That Bewältigung besteht Gerechtigkeit und Strafe. Der Thäter aber ist noch Etwas außer dieser That, er ist in andrer Beziehung wieder im Gehorsam und der Achtung gegen den Staat, muß wenigstens in allen Beziehungen, soweit er nicht das Gegentheil bethätigt, so angenommen werden. So lange also nicht die höhere und höchste Richtachtung der Herrschaft der Rechtsordnung von ihm beurkundet worden, muß er aus Rücksicht auf diese legitime Gesinnung, die noch in ihm ist, geschützt, vor Strafe bewahrt werden und kann der Strafe nur soweit unterliegen, als in der begangenen That ein Grad dieser Auflehnung vorhanden ist. Deßhalb besteht eine Stufenfolge der Verbrechen und danach der Strafen. —

Da das Verbrechen wie jede That die doppelte Beziehung hat, die äußere des Objekts und der Wirkung, und die innere des Entschlusses, so bestimmt sich der Grad des Verbrechens nach zwei Rücksichten, nach der objektiven Beschaffenheit der That und nach der subjektiven Beschaffenheit des Entschlusses, d. i. nach der Größe der Verletzung und nach der Größe der Verschuldung.

Die Größe der Verletzung beruht:

1) auf der Qualität des verletzten Gebotes und bez. Rechts, ob dieses ein höheres, heiligeres — (Verbrechen gegen das

Leben und gegen die Existenz des Staates, gegen die Integrität oder Freiheit der Person, gegen das Eigenthum u.s.w., Diebstahl, der die heiligen Schranken des häuslichen Schutzes gewaltsam durchbricht — mit Einbruch — oder der das häusliche Vertrauen mißbraucht, oder der an befriedeten Sachen verübt wird, im Verhältniß zum einfachen Diebstahl u. dgl.);

2) auf dem Erfolg der verletzenden That — (Vollbringung, Versuch);

3) auf der Ursächlichkeit der That (nicht des Willens) zu der Verletzung (Urheber — Gehülfe u. s. w.).

Die Größe der Verschuldung beruht:

1) auf dem Grade der Willensfreiheit, der vollen oder geminderten Zurechnung (I. §. 43);

2) auf der Art der Willensrichtung (Absicht, direkte, indirekte, Fahrlässigkeit);

3) auf der Stärke und Intensivität des verbrecherischen Willens (Prämeditation, Jähzorn, ruchlose Freude an der That u. s. w.).

Dieser Stufenfolge der Verbrechen entspricht die Stufenfolge der Strafen.

Das Leben des Menschen ist das Höchste, dessen Schutz dem Staate aufgetragen ist, der heiligste Bestandtheil und Inhalt seiner Ordnung, denn es ist das Höchste, was der Mensch äußerlich verletzen kann. Gott selbst kann der Mensch äußerlich nicht verletzen. Der Mord zernichtet aber das Ebenbild Gottes und ist darum das höchste Verbrechen *). Deßwegen fordert der Mord auch die höchste, die vollständige Strafe: die Vernichtung des Verbrechers — die Todesstrafe. Wer sich zum

*) Als Verbrechen ist deßhalb der Mord viel stärker als Gotteslästerung, als die Sünde gegen den heiligen Geist, wenn er auch als Sünde oft hinter diesen zurückstehen mag.

Herrn über das Leben aufgeworfen, gegen den kann die höhere Gewalt des Staates und der göttlichen Ordnung nur durch seine eigne Hinrichtung beurkundet werden. Der zeitliche Tod ist in die Hand des Staates gegeben, da er das zeitliche Reich Gottes ist, als seine höchste Strafe — „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst" — und sie muß nach der Gerechtigkeit (hier ist nicht von der Gnade die Rede) unausbleiblich folgen auf die vollständige (d. i. prämeditirte und gelungene) Verübung dieses Verbrechens. Eine Gesetzgebung, welche auf den Mord nicht die Todesstrafe, sondern nur Freiheitsstrafe setzte, würde das Gesetz, welches das Leben schützt, nicht in seiner vollen Heiligkeit erhalten, also weit entfernt eine menschliche zu seyn, würde sie im Gegentheil die Achtung vor dem Menschenleben verläugnen, sie wäre eine ungerechte Gesetzgebung *).

*) Die Einwendungen, die man gegen die Todesstrafe macht, passen auf alle Strafen. „Die Unterthanen können über ihr Leben bei Eingebung des Staatsvertrags nicht paciscireu" (Beccaria) — ebensowenig über ihre Freiheit, zumal wenn sie für den größern Theil ihres Lebens ihnen entzogen werden soll. „Der Staat kann das Leben nicht geben, darf es daher auch nicht nehmen." Der Staat kann auch kein Jahr des eigentlichen Lebens, der freien Thätigkeit und Gesundheit, welche das Gefängniß entzieht, geben. Ist der Staat bloß eine Gesellschaft und seine Gewalt von den Menschen, so hat er keine Macht über das Leben, aber auch nicht über die Freiheit; ist er aber von Gott, der da Herr ist über das Leben, das er gegeben, so ist kein Grund ihm das höchste Strafrecht abzuläugnen. Ebensowenig genügt die Argumentation gegen die Todesstrafe aus dem Standpunkte des Christenthums, weil der neue Bund ein Stand der Gnade und nicht des Gesetzes und Gerichts sey, und durch das christliche Lebensprincip ein Keim in die Menschheit gelegt sey, der nothwendig zuletzt zu einem Reich der schönen Lebenssitte sich entfalten muß, in dem diese Schauer keinen Raum mehr haben. Wenn das Christenthum die Todesstrafe beseitigen soll, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß es die Ursache derselben, den Mord, beseitigt, und zu dieser Abschaffung wollen wir freudig Amen sagen. Aber wenn der Mord bleibt, dennoch die Todesstrafe beseitigen kann das Christenthum um so weniger, als es alle Gebote und so-

Dem Morde gleich steht Empörung, Hochverrath in seinem höchsten Grade; denn dieses Verbrechen ist gegen die Existenz des Staates selbst als der Anstalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben schützt, gerichtet. Daß der Empörer einen neuen Staat, eine andere Obrigkeit an die Stelle derer, die er vernichtet, setzen will, ist keine Entschuldigung; die bestehende ist geheiligt. — Für andere Verbrechen ist die Todesstrafe nicht gerechtfertigt, sie kann entschuldigt seyn als Nothrecht, aber nie geheiligt durch die Forderung der Gerechtigkeit *).

---

nach das „du sollst nicht tödten" nicht gelinder, sondern strenger nimmt, als es irgend außer ihm geschieht. Das Christenthum ist nicht gekommen, die ethischen Gesetze der Welt aufzuheben, sondern zu erfüllen. So wenig das Christenthum die Naturordnung aufhebt, daß Tod, Krankheit und Armuth bestehen in Folge der Sünde, so wenig die ethische Ordnung des Staates. Der Staat aber bleibt immer ein Reich des Gesetzes. Das Christenthum verheißt auf Buße und Glauben wohl die Erlassung der ewigen Strafe, aber nicht das Wegfallen aller zeitlichen Uebel. Ebenso liegt es in christlicher Gesittung, den reuigen Verbrecher wieder als Glied der sittlichen Gemeinschaft anzuerkennen, ihm nach bestandener Strafe die Ehrenhaftigkeit wieder zu geben, die über die Person hinaus sich erstreckende Strafe, als z. B. die Vermögenskonfiskation, die Ehrlosigkeit der Kinder abzuschaffen; aber nicht die von der Gerechtigkeit für die bürgerliche Ordnung gebotene Strafe selbst aufzuheben. Das göttliche Gebot „wer Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden", ist auch nicht etwa dem jüdischen Volke, sondern lange vor der jüdischen Zeit gegeben, und auch das neue Testament sagt: „Die Obrigkeit führt das Schwert nicht umsonst."

*) Ueber die Abschaffung der Todesstrafe in den Grundrechten der Deutschen füge ich hier zwei Stellen aus meiner Schrift: „Die deutsche Reichsverfassung u. s. w." bei: „Ueberdieß macht es einen eignen Eindruck .... daß die Abschaffung der Todesstrafe, statt (wenn sie einmal gewollt wird) ein Gesetz oder vielmehr eine Weglassung im Strafgesetzbuche zu seyn, hier als ein Grundrecht ausgesprochen wird. Soll es ein Grundrecht des Deutschen seyn, daß, wenn er gemordet wird, seinen Mörder nicht die Hinrichtung trifft, oder soll es ein Grundrecht des Deutschen seyn, daß wenn er mordet, ihn nicht die Hinrichtung trifft? Ist das deutsche Volk ein Assassinenvolk? ...." (S. 63.) — „Die Spitze aber dieses Princips ist die Abschaffung der Todesstrafe. Schon wenn man diese ganz

Erhöhung der Todesstrafe durch Martern, deßgleichen verstümmelnde Strafe sind verwerflich. Solche Strafen durch Menschen ausgeübt, sind nicht von Rache rein zu halten, daß das Leiden des Verbrechers zum hervortretenden Moment werde statt der Beugung seines Willens unter das Ansehen des Gesetzes. Dann aber sind diese Leiden so individueller Natur, daß sie nur für die moralische Gerechtigkeit und Strafe und

---

vereinzelt betrachtet, so hat mit ihr der Staat die tiefste Berechtigung und Verpflichtung aufgegeben, die ihm als Vertreter einer sittlichen Ordnung zukommt, die Handhabung der Gerechtigkeit auf Erden, insbesondere gegenüber der Verletzung des heiligsten der ihm anvertrauten Güter, des menschlichen Lebens. Er tritt dadurch herunter in die profane Stellung einer bloßen wechselseitigen Versicherungsgesellschaft für die beliebige Bewegung und den Wohlstand. Er macht sich eben damit nach Naturgesetzen seine eigne Existenz unmöglich; er würde, wenn er nicht erfüllt, was jedes unbefangene menschliche Gemüth als Gebot erkennt, hervorrufen, daß es Andere erfüllen, und würden Blutrache und Volksjustiz an die Stelle der Strafrechtspflege treten. Es hat deßhalb bis jetzt auch noch kein Volk, wenn gleich in derselben falschen Lehre befangen, so wenig praktischen Sinn gehabt, ihre Verwirklichung zu versuchen. Nur für politische Verbrechen hat man in Frankreich die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, und das ist natürlich, denn wo nicht mehr eine Autorität de jure, sondern nur eine Autorität de facto vorhanden ist, kann man den Angriff auf sie auch nicht mehr von Rechtswegen mit dem Tode bestrafen, es wird dafür desto häufiger thatsächlich im Straßenkampfe geschehen. Nun aber in diesem ganzen Zusammenhange der Grundrechte betrachtet, ist die Abschaffung der Todesstrafe der Schlußstein in dem System des Schutzes der Revolution gegen die öffentliche Ordnung. Tagespresse, Plakate, demokratische und den Aufstand unmittelbar verbreitende Vereine, unbedingt freie Volksversammlungen in Masse, die man doch nicht täglich wegen besonders „dringender Gefahr" untersagen kann, bei Arretirungen in Masse nach einem Ausbruch die fast unausführbare Auflage der Ablieferung an die Gerichte nach 24 Stunden und des richterlichen, mit Entscheidungsgründen versehenen Befehls, und in Verbindung damit die Unverhaftbarkeit der Kammerglieder ohne Zustimmung der Kammer, endlich Sicherung gegen die Todesstrafe und daher die zuverlässige Aussicht auf die Amnestie-Anträge in den Kammern oder eine glücklichere Wiederholung des Aufstandes, — das ist die Eine zusammenhängende große März-Errungenschaft, welche durch diese Partie der Grundrechte dem deutschen Volke und den deutschen Staaten verbürgt werden." (S. 67.)

für den Richter sich eignen, der die specifische Herzensstellung eines jeden sündigen Menschen und den specifischen Eindruck der Strafe auf ihn durchschaut. Die Gerechtigkeit des Staates aber ist eine abstrakte, das Verbrechen kommt nur in seinem abstrakten Charakter in Betracht ohne Bemessung der ganzen Individualität, und die Strafe soll deßhalb auch nur eine abstrakte seyn. Solche Strafen, daß der Meineidige die Finger, die er beim Schwur erhoben, einbüßt, erwarten wir von der moralischen Gerechtigkeit, von der Nemesis in der Geschichte, und ihre Nachbildung, das poetische Kunstwerk, führt sie uns vor; für die bürgerliche Gerechtigkeit aber sind sie unstatthaft. Von der Todesstrafe abwärts sind deßhalb, was die Qualität der Strafen betrifft, Freiheitsstrafen und Rechtlosigkeit das Entsprechende. Was aber die Quantität der Strafen betrifft, so läßt sich nicht ein bestimmtes Maaß für jedes Verbrechen als absolute Anforderung der Gerechtigkeit aufstellen; doch ein ungefähres Maaß und eine Verhältnißmäßigkeit der Verbrechen gegeneinander gibt es allerdings, so daß man über die positive Legislation urtheilen kann, ob ihre Strafen im Allgemeinen zu hart oder zu gelinde. Auch eine geräumige Sphäre für das richterliche Ermessen ist hier ganz am Orte.

Die Ehrenstrafen sind keineswegs überhaupt verwerflich, wenn auch gewisse Arten derselben roh und widerwärtig sind. Der Verlust der Achtung der Mitmenschen und der achtbaren Stellung in der Gesellschaft ist das naturgemäßeste Uebel, das auf das Verbrechen folgt. Ist nun auch diese Achtung etwas Innerliches, über welches die Staatsgewalt keine Macht hat, so liegt doch einmal schon in der öffentlichen Bekanntmachung des Verbrechens und der peinlichen Strafen ein Akt, der die Achtung mindert, sodann aber ist die Entziehung gewisser Fähigkeiten, durch welche die achtbare Stellung ebenso

sehr als der Rechtsumfang geschmälert wird, in der Gewalt des Staats, und jenes sowohl als dieses sind angemessene Strafmittel.

Die körperliche Züchtigung ist gleichfalls nicht unbedingt auszuschließen. Ihre absolute Verwerfung gründet sich auf das falsche Princip der Revolution, der Vergötterung des Menschen, nach welcher der Mensch bloß durch seine Existenz und Bürgerqualität eine absolute Würde und Heiligkeit hat, nicht bedingt durch ihre Uebereinstimmung mit dem höhern sittlichen Gesetze; denn im andern Fall kann man keine Entwürdigung des Menschen und Bürgers darin finden, daß der Verbrecher, der seine Ehrlosigkeit durch That bekundet hat, entehrende Strafen erleide. Zu beschränken ist aber nothwendig die körperliche Züchtigung auf die Anwendung durch den Richter, da ihr polizeilicher Gebrauch für Gesundheit und Ehre des Menschen nicht genügende Bürgschaft bietet, und auf solche Verbrechen, die wirklich von Ehrlosigkeit zeugen, z. B. Diebstahl, Nothzucht, und so weit sie besteht, muß sie alle Klassen der Gesellschaft gleich treffen ohne Standesprivilegien. Ueberhaupt aber ist die körperliche Züchtigung nicht gleich der Todesstrafe eine schlechthin für bestimmte Schuld gebotene Strafe, und wenn ein Volk ihrer entbehren kann, so thut es gewiß gut, sie abzuschaffen. Der allgemeine Sinn der Bevölkerung für Ehre, die Erfahrung, ob die Freiheitsstrafen ausreichen, und die Beschaffenheit der Gefängnisse, ihr bessernder oder verderblicher Einfluß auf die Sträflinge — alles das sind Gesichtspunkte, um die Angemessenheit der Strafmittel der körperlichen Züchtigung zu beurtheilen.

Die Art, die Strafe zu vollziehen, muß vor Allem nach dem Wesen der Gerechtigkeit auf die öffentliche Beurkundung derselben gerichtet seyn, Publicität der Execution, Feierlichkeit,

als worin sich vor Allem die Majestät des Staates bewährt, ist besonders bei der höchsten Strafe die Anforderung, sonst wenigstens öffentliche Verkündigung der Strafe. Die Abschreckung wird damit auch von selbst erfolgen. Die Prävention wird eben durch Freiheitsstrafen im Gegensatze zu Verstümmlungen, also auch dadurch, daß das Gerechte geschieht, erreicht. Eine Hauptrücksicht ist hier aber die Besserung. Die Sorge für die religiöse Bekehrung der Verurtheilten, und bei denen, die Freiheitsstrafen leiden, auch für ihre Gewöhnung zur Arbeit und ihre Befähigung, dereinst beim Rücktritte in die bürgerliche Gesellschaft sich ehrlich zu nähren, diese Sorge ist eine der ersten Pflichten der Menschlichkeit und Aufgabe des Staates. Die Strafe, auch die Todesstrafe abschaffen kann das Christenthum nicht, aber die Besserung als ein eben so bedeutendes Moment anstreben als die Strafe, die Strafanstalten zu Rettungsanstalten machen, das kann und soll das Christenthum. Bis jetzt ist es der Weg zu noch tieferem sittlichen Verfall, wenn Einer der Gerechtigkeit des Staates anheimfällt, und ist darum mit Grund eine der ernstesten Bestrebungen der Menschenfreunde und der Regierungen, hier Hilfe zu schaffen. Das ist aber wieder die Karrikatur dieser sittlichen Würdigung der Strafanstalten, wenn sie zu Industrieanstalten gemacht werden, so daß das Erträgniß die Hauptsache wird, die Arbeitsgeschicklichkeit Stellung und Behandlung bestimmt u. s. w.

§. 145.

Auch in dem äußern Reiche des Staates so gut als in dem ewigen sittlichen Reiche kann nicht bloß die Gerechtigkeit herrschen, sondern es muß in ihm die Gnade, die Liebe zum Individuum, in gleicher Weise sich offenbaren wie die Gerech-

tigkeit selbst, sie liegt im Wesen der sittlichen Macht wie diese, ist eine Herrscheridee wie diese. Der der Strafe verfallen ist, kann noch Gnade finden. Die Gnade kann aber dem Schuldigen nicht von seines Gleichen werden wie das Gericht, sondern nur von dem Höhern, der die ursprüngliche Machtvollkommenheit hat, und sie ist nicht Sache des Gesetzes — denn das Gesetz enthält bloß das Gericht — sondern einer freien Persönlichkeit. Dieß ist das freie, an keine Form gebundene Begnadigungsrecht, welches dem Regenten (niemals den Gerichten) zusteht. — Die Begnadigung des Verurtheilten ist nun ihrem Wesen nach ein Akt der Liebe zum Individuum, der Barmherzigkeit, die im Verhältniß zum Gesetze und zur Gerechtigkeit Gnade ist; aber eben nicht der bloßen Liebe und Barmherzigkeit, sondern in unauflöslicher Verbindung und Beziehung zur Gerechtigkeit. Die Begnadigung nämlich kann zwar niemals von der Gerechtigkeit selbst gefordert seyn, denn die Gerechtigkeit als solche enthält nicht die Gnade; aber die wahre Gerechtigkeit ist immer — wie das göttliche Urbild dieß zeigt — auch von der Gnade, wiewohl als etwas von ihr Verschiedenes, begleitet. Umgekehrt darf die Gnade, wiewohl sie aus einer eigenen selbstständigen Quelle entspringt, doch die Gerechtigkeit nicht aufheben und verletzen. Die Begnadigung soll daher nur da eintreten, wo sich Anhaltspunkte finden, nicht zwar die Strafe als minder gerecht zu bezeichnen — denn die Gerechtigkeit soll ja nicht durch die Gnade erfüllt werden — sondern die Forderungen der Liebe, die Rücksicht auf das Individuum als eben so gewichtig neben denen der Gerechtigkeit zu erkennen. Solche sind vor Allem die tiefer liegende sittliche Empfänglichkeit des Verbrechers, durch die er seiner Persönlichkeit nach einen Anziehungspunkt für die Liebe und Gnade bietet, wenn er gleich seiner That (und dem Ent-

schlusse, der ihn zu ihr trieb) nach vollständig der Gerechtigkeit verfallen ist. Sie kann sich zu erkennen geben dadurch, daß unheilvolle Umstände ohne tief verbrecherische Natur ihn zur That gebracht haben, daß er einer großen, vielleicht edlen Versuchung (z. B. Elternliebe) unterlegen. In geringerem Grade auch die Rücksicht auf eine leidende und besonders wohlverdiente (das will nicht sagen angesehene) Familie, z. B. deren Söhne alle fürs Vaterland gefallen. Gerechtigkeit und Gnade sind danach nicht gleichartig, die Gründe beider können daher nicht gegeneinander berechnet werden. Es können nur die Anforderungen beider da, wo Alles seine Einheit und sein gemeinsames Maaß hat, also auch die höchste Gerechtigkeit und höchste Barmherzigkeit geeint sind, in dem Innersten einer Persönlichkeit — hier des Souverains — gegeneinander abgewogen und in dieser höchsten Instanz nach einer unmittelbaren Ueberzeugung über sie entschieden werden. Die Gerechtigkeit bleibt aber immerhin dadurch auch gewahrt, daß das Gericht über den Schuldigen gesprochen wird, daß der Arm, der ihn für seinen Frevel treffen soll, schon erhoben ist und nur freiwillig durch dieselbe Macht und dasselbe Ansehen, die er verletzt, zurückgehalten wird. Die Gnade wird auch in der Regel (Ausnahmsfälle müssen gelten, da hier Alles in Freiheit des Regenten steht) nur in Erlassung der höchsten absoluten Strafe (Todesstrafe) und Herabsetzung der andern, nicht in gänzlicher Erlassung aller Strafen bestehen. — Die Begnadigung ist also nicht eine willkührliche Barmherzigkeit, sondern die an bestimmte Motive sich anschließt, der Monarch soll nicht grundlos begnadigen, und es ist nicht etwa die höchste Feier des Begnadigungsrechts, wenn ein recht verruchter Verbrecher begnadigt wird, damit die Gnade noch gewaltiger sey als die Gerechtigkeit und die Freiheit des Monarchen gewaltiger als das

Gesetz. Sie ist aber auch keineswegs ein bloßes Mittel für die Gerechtigkeit, die materiellen Anforderungen derselben zu befriedigen im Gegensatze gegen die formalen, obwohl sie dieß nebenbei auch leistet, sondern sie hat ihren eigenthümlichen Boden im Gebiete der Liebe und Barmherzigkeit, und es wäre nicht etwa eine vollkommene Einrichtung, wenn die Begnadigung danach auch einer ähnlichen Nothwendigkeit wie die Gerechtigkeit unterworfen und einer Behörde, die da an Normen gebunden ist, statt des Souverains anvertraut oder doch an ihr Gutachten gebunden würde. Daß die Gnade nicht ein bloßes Mittel für die materielle Gerechtigkeit gegen das formelle Recht ist, erhellt auch schon daraus, daß bei freudigen öffentlichen Ereignissen Gnade geübt zu werden pflegt und unser sittliches Gefühl daran nicht Anstoß nimmt. Nach dem Standpunkt der Gerechtigkeit, auch der materiellen, wenn die Gnade bloß auf ihr beruhte, müßte man fragen: was hat die Geburt eines Kronprinzen oder der Sieg über den Feind mit Schuld und Strafe dieses Verbrechers zu schaffen? —

Berichtigung.

Seite 553 Zeile 8 lies hört statt liest.

Beilage.

Rede über das Steuerverweigerungsrecht.

(In der 55. Sitzung der I. Kammer am 16. Oktober 1849.)

Der Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 (Art. 109 der jetzigen Verf.-Urk.) bestimmt: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Dieser Artikel wurde vom ersten Augenblick der Verkündung der Verfassung an als eine Verletzung des obersten constitutionellen Grundsatzes der parlamentarischen Steuerverweigerung auf das Lebhafteste bestritten. Die zweite Kammer, die ihn bei der Revision der Verfassung zuerst diskutirte, beschloß in ihrer 21sten Sitzung die Streichung desselben, soweit er auf die Steuern und Abgaben sich bezieht, nicht ohne den geistig gewichtigen Widerstand einer Minorität (siehe die Rede des Grafen Arnim-Boitzenburg in dieser Sitzung). Die Kommission der ersten Kammer begutachtete, diesem Beschluß beizutreten. Geringfügige Concessionen sollten der Regierung gemacht werden: Fortdauer des Budgets, bis die beiden Kammern sich einigen, und falls die Regierung sich nicht mit ihnen einigt, noch auf ein Jahr. Das war die Situation, unter welcher die nachstehende Rede gehalten wurde. Sie bezieht sich zu einem großen Theil auf die vorausgegangenen Reden gegen und die Rede Walter's für den Artikel. Ich gebe sie hier noch als Beilage, weil sie die Erörterung über das Recht der jährlichen Steuerverweigerung an ihrem eigenen Faden vollständig durchführt, und weil sie meine immer behauptete Ueberzeugung zur Anwendung bringt: daß, Landesvertretung vorausgesetzt, in unserer Zeit die conservative Losung nicht ständisch gegen repräsentativ, sondern monarchisch gegen parlamentarisch seyn muß.

Meine Herren! Das Recht, welches man durch die Streichung des Art. 108 für die Kammern erstrebt, ist ein Recht, nicht neue Steuern zu bewilligen, sondern die sämmtlichen bestehenden Steuern jährlich neu zu bewilligen, was denn in sich auch das Recht schließt, die sämmtlichen Steuern jährlich zu verweigern. Und es ist nicht blos ein Recht der

parlamentarischen Steuerverweigerung, wie man unterscheiden wollte, sondern die parlamentarische Steuerverweigerung hat die Steuerverweigerung im Lande unausbleiblich zur Folge. Denn wenn es gleich den Kammern niemals zukommen kann, Proklamationen ins Land zu werfen, daß man nicht zahle, wie geschehen, so kann doch die Regierung auf die Verweigerung hin nicht mehr die Steuern erheben, und thut sie es dennoch, so wird selbst der loyalste Unterthan sie nicht bezahlen, oder die gezahlten reklamiren, und die Gerichte werden ihm beistehen. Sieht man davon ab, daß die National-Versammlung einen unbefugten Akt und in unbefugter Form beging, so unterscheidet sich die Sache nur dadurch, daß dort die Steuerverweigerung einmal thatsächlich geübt wurde, und daß sie hier durch einen Rechtsgrundsatz für immer festgestellt werden soll.

Daß nun eine Steuerverweigerung mit unserm geordneten Staatshaushalte unverträglich ist, wird wohl von Wenigen bestritten. Es würde die Zerrüttung unserer Finanzen, die Stockung aller Erwerbszweige, der Ruin unzähliger Familien, die Auflösung des Heeres u. s. w. ihre unausbleibliche Folge sein. Wenn man den Odem eines Landes eine Zeit lang stillstehend macht, so wird es kaum mehr helfen, wenn man ihm denselben nachher wieder einhauchen wollte, und der Schwefel-Aether ist noch nicht erfunden, der an dem Lande die tödtlichen Schmerzen einer solchen Operation träumend vorübergehen ließe. Die Schwankungen des Haushalts, der Wechsel in Bedürfniß und Hülfsquellen können in anderer Weise bedacht werden durch Ausscheiden gewisser fakultativer Ausgaben und fakultativer Steuern, dazu kann aber das Recht unmöglich gegeben sein, alle Jahre den ganzen Staatshaushalt mit allen seinen Mitteln zu verweigern.

Man fordert nun auch dieses Recht nicht aus Gründen des Staatshaushalts, man fordert es zum Zweck des Gleichgewichts unter den Gewalten, zur Entfernung mißliebiger Ministerien, mißliebiger Regierungssysteme; es soll auch nie in Anwendung kommen, es soll nur drohend im Hintergrunde stehen; finanziell sei es ein Unding, politisch eine Nothwendigkeit.

Da möchte ich doch fürs Erste fragen, ob es Recht ist, die Sicherung des Staatshaushalts dem politischen Parteikampf zum Opfer zu bringen, ob in Zukunft unsere Finanzen, unser Militair, unsere Justiz nicht nach ihren eigenen Erfordernissen und Rücksichten eingerichtet werden sollen, sondern Alles nur nach der Rücksicht auf die Mehrung der Volksgewalt. Ich möchte fragen, ob es sittlich erlaubt ist, ein Recht, dessen Ausübung schlechthin unvernünftig und unheilvoll ist, dennoch zum Zweck der Drohung einzuräumen. Ich will aber auf jenes politische Gleichgewicht der Gewalten eingehen.

Auch ohne das drastische Mittel der Steuerverweigerung haben die Kammern nach unserer Verfassung Macht und Einfluß genug auf die Regierung. Bedarf sie nicht oft genug neuer Steuern, neuer Gesetze? bedarf sie nicht oft genug der Genehmigung außerordentlicher Maßregeln? Kön-

nen die Kammern nicht der Regierung genug Verlegenheiten bereiten durch ihre Interpellationen, durch ihre öffentlichen Verhandlungen? Haben sie nicht die Tagespresse und das Schwurgericht zu Bundesgenossen? Und ist nicht das Alles getragen durch die öffentliche Meinung, die schon an sich und ohne das eine unberechenbare Macht ist? Dem Allen gegenüber wird eine legale Regierung unmöglich einen dauernden und von ihr selbst verschuldeten Zwiespalt mit den Kammern zu unterhalten vermögen, sie wird nicht vermögen, Petitionen und Anträge der Stände ohne Grund unberücksichtigt zu lassen, sondern sie wird vielmehr genöthigt sein, die Kammern bei gutem Willen zu erhalten. Ohne Steuerverweigerung wird zwar ein Ministerium, das unvolksthümlich scheint, nicht sofort auf eine Adresse der Kammern abtreten müssen, aber ein Ministerium, das wirklich unvolksthümlich ist, wird für die Dauer vom Könige nicht gehalten werden können. Das bei einer legalen Regierung. Einer illegalen Regierung aber gegenüber, welche die Verfassung brechen will, sich nicht an sie kehrt, wird auch die Steuerverweigerung nicht ausreichen, und sagt man, gerade für diesen äußersten Fall solle sie eintreten, so ist es dasselbe, als sagte man, es solle die Revolution eintreten, denn der illegalen Regierung gegenüber wird die Steuerverweigerung nothwendig zur Revolution führen, und wenn ein anderer Redner sagte, lieber für solchen Fall die bewilligten Steuern ablaufen lassen, als darauf zu verweisen, daß man die Fäuste erhebe, so leugne ich das, denn die Fäuste zu erheben, sieht Jedermann als etwas Unrechtes an, ja, wird von den Meisten absolut verworfen, die Steuerverweigerung dagegen wird leicht als ein ganz regelrechtes Mittel gegen die Regierung betrachtet, sie macht nicht den Eindruck der Revolution. Ja, es könnte leicht für sie Jemand den Ausspruch Chathams, der heute hier angeführt wurde, anrufen: Was ich mir selbst erworben habe, darüber habe ich allein zu verfügen, und wenn ich der Regierung keine Steuern entrichte, so ist das meine Sache, ich begehe damit keine Gewaltthat, kein Verbrechen. — Umgekehrt nun mit dem Rechte der Steuerverweigerung ist die Regierung ohne Macht über die Kammern, ohne Macht im Lande. Was hätte sie dieser alles niederwerfenden Gewalt noch entgegen zu stellen? Man sagt, das Heer. Eine legale Regierung bedarf aber eben der Steuern für das Heer. Es steht nicht Heer und Urkunde einander gegenüber, wie ein Redner es darstellte, es steht gegenüber Heer und Geld, und ohne Geld giebt es auch kein Heer. Es solle, will derselbe Redner, durch dieses Recht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretern erzielt werden, sie wird aber dann nur dadurch erzielt, daß die Regierung thun muß, was die Volksvertretung fordert. Hat sie denn irgend noch einen Beweggrund, auf den Willen der Regierung einzugehen, wenn sie die ganze Regierung in ihrem Solde hat, und zwar auf jährliche Kündigung? Ohne das, wurde gesagt, sind die Anträge der Kammern blos Petitionen. Das heißt doch eben, die Regierung muß sie nicht absolut gewähren; es ist also die Absicht, daß die Regierung die Anträge der Kammern absolut solle genehmigen müssen, und was bleibt

dann der Regierung noch als Recht oder Macht übrig? Das, was man damit anstrebt, ist in der That nicht ein Einfluß der Kammern, sondern die Diktatur der Kammern; es ist nicht das Gleichgewicht der Gewalten, sondern die Alleingewalt der Kammern.

Man sagt dagegen, die Kammern übernähmen damit auch die Pflicht und die Verantwortung für den Staatshaushalt. Gut, sie werden aber immer die Durchsetzung ihrer Absichten, die Erstreitung wirklicher oder angeblicher Volksrechte für eine noch höhere Pflicht ansehen und sie werden immer die Verantwortung auf die Hartnäckigkeit der Regierung schieben. Der vereinigte Landtag erkannte wohl seine Pflicht, für Eisenbahnen und für Rentenbanken Mittel zu gewähren, aber der Regierung die Periodizität abzunöthigen, hielt er doch für eine höhere Pflicht. Auch die National-Versammlung war gewiß nicht so entartet, ihre Verpflichtung für den Staatshaushalt zu verkennen; aber die Reaktion abzuhalten, schien ihr eine höhere Pflicht.

Das Einzige, was man mit einigem Scheine als eine Gegenwaffe der Krone bezeichnen könnte, ist die Auflösung der Kammer; aber es ist auch blos Schein. In einem Lande, wo nicht, wie in England, Volkspartei gegen Volkspartei im Parlamente kämpft, sondern der allein verwaltenden Regierung die Volksvertretung gegenübersteht, da ist die Sympathie fast immer für die Volksvertretung, und wird die neue Kammer fast immer noch oppositioneller sein, als die erste. Darum führe man jenes merkwürdige Beispiel von Pitt nicht an. Das war ein außerordentlicher Fall, wo eine Koterie sich zwischen König und Volk festgesetzt hatte, und ist selbst in England ohne Gleichen. Er hatte nicht eine Macht sich gegenüber, die von den Irrthümern der Zeit getragen wurde, wie dies bei uns gilt. In Frankreich und in Deutschland haben die Auflösungen fast niemals der Krone einen Gewinn gebracht, außer man änderte das Wahlgesetz, und das kann man doch nicht alle Tage. Darüber nun möge man streiten. Jedenfalls aber würde das Resultat doch das sein, daß die Krone in Folge des Steuerverweigerungsrechts zuletzt den W ä h l e r n dienstbar würde (was übrigens noch gar nicht dasselbe ist mit dem Volke). Anstatt durch eine selbstständige Macht andauernden Widerstandes die Volkswünsche und die Volksirrthümer zu erproben und zu läutern, muß sie dieselbe danach auf der Stelle erfüllen, sie wird der Knecht aller Leidenschaften und Aufregungen, für welche die Tagespresse und die Wühler die Majorität der Wahl-Kollegien gewonnen haben, und vermag den besseren Theil der Bevölkerung dagegen nicht mehr zu schützen; und da frage ich, ob das recht, ob es heilsam, und vor Allem, ob es noch monarchisch sei?

Ein Mehreres hat selbst die äußerste Demokratie von 1848 nicht gewollt, als daß die Krone den Kammern gegenüber keine selbstständige Macht habe, sondern es jedesmal zum Appell an die Wähler kommen müsse, und diese dann den oberstrichterlichen Ausspruch thun, dem die Krone sich beugen muß. Ob diese Wähler die Fünfhundert-Thaler-Männer oder die Fünfhundert-Groschen-Männer sind, ist einerlei. Immer ist dann

der König der bloße Vollziehungs-Beamte der Wähler, der bloße gehorsame Unterthan des souverainen Volks. Das ist zuletzt der Kern der Sache.

Darum kann man immerhin alle die Befugnisse und Prärogative der Krone einräumen, das absolute Veto, den Oberbefehl über das Heer selbst über das nicht auf die Verfassung vereidigte Heer, die Ernennung der Beamten — mit der Steuerverweigerung hat man dennoch die Regierung in Händen, denn sie kann alle diese Befugnisse nicht anders gebrauchen, denn eben nach dem Winke der Kammer. Sanctionirt sie nicht die beantragten Gesetze, nimmt sie nicht die gewünschten Minister oder gehorcht sie diesen nicht, man besitzt, wodurch man sie zwingen kann. Mein verehrter Herr Kollege hat Ihnen heute die Unterschiede zwischen dem absoluten Veto des Königs und der Steuerverweigerung der Kammer auseinandergesetzt. Diese Parallele ist wohl ohnedies erst aufgekommen, seitdem die Urwähler sich mit der constitutionellen Theorie beschäftigen. Ich habe noch einen anderen Unterschied hinzuzufügen, den nämlich, daß das absolute Veto des Königs nicht gebraucht werden kann, dagegen das Recht der Steuerverweigerung unter allen Umständen in Anwendung kommen kann. Das absolute Veto des Königs ist die ungeladene Pistole, das Steuerverweigerungsrecht ist die geladene Pistole.

Wie die constitutionelle Monarchie in vielen Geistern sich abspiegelt, ist der constitutionelle König in der That blos ein Automat, den die Kammern an dem unsichtbaren Faden der drohenden Steuerverweigerung in Bewegung setzen, der aber das Aussehen hat, als wäre er ein sich selbst bestimmender Mensch, ja, ein freier Herrscher. Es kann aber auch in der Wirklichkeit so kommen, ja, es wird nicht unwahrscheinlicherweise so kommen. Ich gebe zu, die Kammern werden nicht bei jedem Konflikte und nicht für jeden Wunsch zu ihrem Donnerkeil greifen, gewiß aber werden sie zu ihrem Donnerkeil greifen für die Durchsetzung des Prinzips, nämlich des Grundsatzes, daß die Krone der Majorität der Kammern schlechthin gehorsamen müsse und gehorsamen werde. Das war der Gang in allen constitutionellen Staaten mit Steuerverweigerung. Darum hat man es leicht, sich darauf zu berufen, es werde ja nirgend in constitutionellen Staaten von dem Steuerverweigerungsrechte Gebrauch gemacht. Die Sache verhält sich aber so: es wird dieses Recht nur dann oder nur von dem Momente an nirgend gebraucht, wo die Krone sich dem Willen der Kammer gefangen gegeben hat, denn dann ist es eben nicht mehr nöthig, von ihm Gebrauch zu machen. Als Karl X. sich weigerte, das unpopulaire Ministerium zu entlassen, da drohten ihm die Kammer-Opposition und die Presse mit Steuerverweigerung; das drängte ihn zu seinen Ordonnanzen, die ihm den Thron kosteten. Dagegen seitdem Ludwig Philipp förmlich und rechtlich die Obergewalt der Kammern anerkannte, denen er kein königliches Ansehen mehr entgegenstellte, sondern blos die unkönigliche Intrigue, seitdem dachte man in Frankreich allerdings nicht mehr an das Steuerverweigerungsrecht. Wenn das Königthum besiegt ist, hängt man

die siegreiche Waffe müßig in die Halle. Darum ist der Art. 108 die Scheidelinie zwischen Scheinkönigthum und eingeschränktem Königthum, die Scheidelinie zwischen constitutioneller Monarchie und verhüllter Republik.

Darum, wenn das Gesetz vom 6. April wirklich das Steuerverweigerungsrecht in diesem Sinne enthielte, was in seiner allgemeinen Fassung durchaus nicht liegt; so sehr ich in allem Anderen dieses Gesetz anerkenne, in diesem Punkte könnte ich es nicht. Ich könnte als ein Vertreter des preußischen Volkes die Erfüllung der Verheißung nicht acceptiren, durch welche der König das Scepter seiner Gewalt in andere Hände legte, und so dem Volke seinen bedeutungsvollsten Schirm entzöge und das Land seinem Schicksale überließe. Ich könnte unmöglich einwilligen, daß das Volk, welches die Revolution nicht gemacht und nicht gewollt hat, in solchem Grade für die Schuld derjenigen büße, welche sie gemacht haben.

Es ist kaum dem nachzufolgen, wie man für die gegenwärtige Frage auf das uralte und allgemeine germanische Recht der Steuerbewilligung, namentlich der deutschen Landstände, sich berufen konnte. Das ist eine ganz andere Sache. Dort handelte es sich um einzelne Steuern, die nicht als integrirender Bestandtheil in einem wohlgeordneten Staatshaushalt eingriffen, die nicht durch Herkommen und Gesetz fixirt waren, denn diese konnten nirgend verweigert werden; in England nicht, und in Deutschland nicht. Hier dagegen handelt es sich um Verweigerung des ganzen Staatshaushalts. Damals war es darum zu thun, einen finanziellen Druck des Fürsten abzuwehren, jetzt, eine politische Gewalt zu erobern. Darum mag man sich nicht darüber täuschen, auf eine Erleichterung der Abgaben ist es bei Streichung des Artikels 108 nicht abgesehen, an eine solche denkt Niemand und kann Niemand denken; sondern es handelt sich darum, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz haben soll, wer die Minister zu ernennen, wer das Regierungssystem zu bestimmen habe, ob König oder Kammern? Das ist die einfache Frage.

Man hat nun Moderationen angebracht. Die Besprechung der übrigen verspare ich auf die specielle Debatte, jetzt führe ich nur die eine an, daß beide Kammern nur gemeinsam sollen die Steuern verweigern können. Das liegt allerdings in der Natur unserer Kammern, da sie beide Wahlkammern sind. Allein das schützt die Krone nicht. Ob das Schwert über dem Haupte des Damokles an einem Haare oder an zwei Haaren hängt, wird keinen großen Unterschied machen. Jedenfalls ist auch danach die Allgewalt immer bei der Volksvertretung. Wie leicht, ja wie gewöhnlich ist es eine und dieselbe Partei, die in beiden Kammern prävalirt. Wenn das nun aber eine solche Partei ist, die nicht, wie mein Vorredner sagte, das Land in den Abgrund s t ü r z t, sondern die gemäßigt und besonnen es Schritt vor Schritt in den Abgrund f ü h r t, dann würde die Auflösung um so weniger helfen, da solches nicht Jedem einleuchtet. Da hätte daher die Krone nichts Anderes zu thun, als constitutionell gewissenhaft dem feierlichen Grabzuge zu folgen. Dann aber wird das Steuerverweigerungsrecht seine verderbliche Wirkung auf die Kammern selbst in gleicher Weise

haben, mag es nun beiden zugleich oder jeder allein zukommen. Der Versuchung, welche in so unumschränkter Macht liegt, würde auch die beste Kammer nicht widerstehen. Es ist deshalb dies Recht nicht ein Ventil, um den Unmuth gegen die Regierung abzuleiten, sondern eine Pumpe, um den Unmuth anzusammeln. Er erzeugt sich am leichtesten bei dem Gefühle der Ueberlegenheit. Ich rechne dabei keineswegs auf schlechte Kammern, und habe dabei nicht blos den Mißbrauch im Auge. Sondern es ist ein Naturgesetz, wo Sie eine Kraft setzen, da wird sie nicht still stehen, bis sie das ganze Gebiet, auf das sie reicht, auch eingenommen hat. So kann ein mächtiger Staat gegenüber einem schwachen Staate, z. B. Rußland gegenüber der Pforte, wenn nicht dritte Mächte hindernd eintreten, diesen kleineren Staat gar nicht unerobert lassen. Ebenso können aber auch Kammern mit Steuerverweigerungsrecht die Krone nicht ununterworfen lassen; sie müssen dies nach dem Naturgesetze.

Allem diesem wird nun aber entgegengesetzt, das Steuerverweigerungsrecht gehöre nothwendig zum constitutionellen System. Dies hat sich nun einmal festgesetzt und wird allen Beweisgründen entgegengehalten als inappellable Autorität, und daher kommt es, daß auch Männer von der entschiedensten monarchischen Absicht in das willigen, was dem Erfolge nach die Monarchie aufhebt. Es ist, als wenn Gott in die Herzen der Menschen mit Flammenschrift die Worte geschrieben hätte: „constitutionelles System“, als höchstes Gebot, und es nun blos darauf ankomme, auszumitteln, was sie bedeuten.

Wenn das Steuerverweigerungsrecht wirklich zum constitutionellen System gehörte, so würde ich mich erdreisten, dieses System selbst als unvernünftig zu bestreiten; allein es gehört nicht dazu, und dieses darzuthun, gestatten Sie mir noch eine längere Ausführung.

Die constitutionelle Monarchie hat einen doppelten Gegensatz: die absolute und die ständische Monarchie. Fällt nun unsere Verfassung ohne Steuerverweigerung in das Eine oder das Andere? Ich glaube, in keines von beiden. Wo Kammern jährlich berufen werden müssen, wo sie die Zustimmung zu allen Gesetzen, zu allen Abänderungen des Staatshaushalts, die Anklage der Minister haben, da ist weder absolute, noch ständische, sondern constitutionelle Monarchie. Ja, im Gegentheil, die Steuerverweigerung gehört nur dem ständischen System an und widerspricht dem wahren constitutionellen. Wo das ständische System in seiner schärfsten Ausprägung bestand, da waren die Steuern, die herkömmlichen ausgenommen, Sache der ständischen Willkür; aber dafür waren auch die Domainen und Regalien Sache der fürstlichen Willkür. Die Stände konnten zum Fürsten sagen: wir wollen die Steuern einmal nicht bewilligen, wo Du Soldaten und Beamte herbekommst, da siehe Du zu! Aber der Fürst konnte auch zu den Ständen sagen: Ich will einmal meine Domainen und Regalien nicht für die Landstraßen und Schulen verwenden, sondern für meine Jagden und Thierhetzen und für die Verschönerung meines Parks. Beides muß im constitutionellen System fallen; der Fürst darf

nicht mehr einseitig über seine Domainen und Regalien beschließen ohne die Kammern; dafür aber dürfen die Kammern auch nicht mehr einseitig über die Steuern beschließen ohne den Fürsten. Das ist constitutionell, daß der Staatshaushalt als ein wohlgeordnetes ununterbrochenes Ganze hinauftrete über Fürst und Volk und der Willkür beider entzogen sei. Nicht das ist constitutionell, daß das Volk über dem König sei, sondern das ist constitutionell, daß der Staat über König und Volk sei als eine höhere Ordnung und Nothwendigkeit, an die sie Beide gebunden sind.

Man verwechselt zwei verschiedene Dinge; das constitutionelle System einerseits und die sogenannte parlamentarische Regierung, das ist die Souverainetät der Kammer-Majoritäten, andererseits, oder das Axiom, daß der König nur herrsche und nicht regiere. Zu jener Souverainetät der Kammer-Majorität bedarf man allerdings der Steuerverweigerung, sie ist außerdem nicht durchzusetzen; für das constitutionelle System dagegen bedarf man ihrer nicht. Beides ist nicht dasselbe. Jenes ist die geordnete Verfassung und die Gemeinsamkeit der Gewalt zwischen König und Volk, dieses dagegen ist die Unterwerfung der Krone. Das constitutionelle System ist eine Vollendung des Staates in ihm selbst durch Ordnung, Gesetzlichkeit und Stetigkeit. Die Souverainetät der Kammer-Majorität dagegen ist blos ein Wechsel des Inhabers der Staatsgewalt. Jenes ist ein Vernunftgebot und ein Gebot der Zeit, dieses ist ein bloßes Herrschergelüste des Volkes oder der Parteien.

Es bleibt in der That zuletzt nichts mehr übrig, als bloß und allein das Beispiel von England, und das ist deshalb das Argument, dem man am schärfsten ins Auge sehen muß. Nun denn, in England besteht das Recht der Steuerverweigerung als ein übrig gebliebener Grundsatz der alten ständischen Monarchie und nicht als ein neu eingeführter Grundsatz der constitutionellen Monarchie. In England ragt nach dem naturwüchsigen Entwickelungsgange seiner Verfassung überall das Mittelalter mit seinen Einrichtungen in die Gegenwart herein, so der Feudalismus, der Alles durchdringt, die verrotteten Flecken, die ungleichmäßige Vertretung von Stadt und Land, die Abstimmung per procura im Oberhause und Aehnliches. Eben so hat sich denn auch dies mittelalterliche, willkürliche Steuerverweigerungsrecht in England erhalten, während durch das Bedürfniß des neuen Staates die Nothwendigkeit der Ausgaben und deren gesetzliche Feststellung aufkam. Dadurch und durch die Verschleuderung der Domainen und die wiederholte Berufung fremder Dynastieen kam es, daß in England das Parlament das Uebergewicht über die Krone hat. Das ist nun eben die Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung, an der deshalb auch jeder Engländer mit Recht festhält. Aber es ist nicht der Grundgedanke der constitutionellen Monarchie, welcher als ein weltgeschichtlicher Fortschritt für ganz Europa geboten ist. Wenn wir nun das, was in England naturwüchsig geworden ist und unter ungleich günstigeren Verhältnissen der öffentlichen Gesinnung, jetzt unter unseren Verhältnissen mit Bewußtsein und freier Absicht einführen, so erhält es einen anderen

Charakter und eine andere Wirkung. In England ist das Steuerverweigerungsrecht ein unbeabsichtigter Rest des Mittelalters; auf dem Festlande ward es das beabsichtigte Mittel der Revolution, das beabsichtigte Mittel der Herabdrückung der Könige.

Man mache sich nur klar, was in dieser ganzen Einrichtung liegt. Unter den jetzigen Verhältnissen des Staatshaushaltes heißt das Steuerverweigerungsrecht nichts Anderes, als daß das Volk zu seinem Könige spricht: Du mußt als Exekutivgewalt für das Heer, für Beamte, für die Polizei, für die Rechtspflege sorgen, das ist Deine Pflicht; aber ob wir Dir die Mittel dazu gewähren, das ist in unserem Belieben. Ja, wollte man es formuliren, so müßte man den Art. 108 stehen lassen und noch meinen Vorschlag über das ordentliche Budget annehmen und dagegen einen neuen Artikel in die Verfassung aufnehmen, des Inhalts: „wenn die Kammer es beschließt, so muß das Ministerium abtreten und das Regierungssystem geändert werden. Aber die Krone hat den zweimaligen Appell an das Volk."

Ich will aber nicht mehr von dem Verhältniß der Krone sprechen, sondern von dem Verhältniß des Staates und des Volkes, und da frage ich, wo, außer England, ein Staat Bestand und Gedeihen hatte unter dem constitutionellen System, welchem die Steuerverweigerung zu Grunde liegt? Sind nicht Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel damit in das gräßlichste Elend gerathen? Das kleine Belgien, was bis jetzt nicht einmal die Probe der Regierung eines einzigen Königs überstanden hat, wird man nicht als ein Beispiel anführen wollen. Ueberdies sinkt der belgische Staat vielleicht nur deshalb nicht zusammen, weil ihn die katholische Kirche beim Arme hält und ihm die Eifersucht gegen die Nachbarstaaten als ein Ladestock im Leibe steckt.

In England ist es bekanntlich jene mächtige, in sich geschlossene Aristokratie, auf welche der Schwerpunkt der Gewalt vom Könige übergegangen ist. Sie gewährt die Bürgschaften der Macht und der Ordnung, die sonst im König liegt, sie herrscht in beiden Häusern und im Lande, sie bewilligt darum nur sich selbst die Steuern, und es ist keine Gefahr, daß sie sich dieselben je verweigern werde. Ich frage aber, meine Herren, haben wir eine englische Volksvertretung, daß wir uns mit einem König nach englischer Weise begnügen könnten? Was haben wir überhaupt für eine Repräsentation? Wir wissen es selbst nicht.

Wird künftig unsere erste Kammer aus den Fünfhundert-Thaler-Männern hervorgehen, oder aus den Provinzial-Vertretern, deren Unterlage uns noch unbekannt ist? Wird die zweite Kammer hervorgehen aus dem Wahlgesetz der drei Klassen, mit dem wir bis jetzt erst ein Experiment, und zwar unter dem Wegbleiben der Demokratie, gemacht haben? Werden beide Wahlgesetze künftig denselben Erfolg haben, wie jetzt, nach der vorangegangenen Anarchie? Wird unsere Weisheit im Stande sein, ein Wahlgesetz zu finden, welches wirklich den Extrakt der Intelligenz und der guten Gesinnung aus dem preußischen Volke heraushebt, oder werden wir

bei der Nivellirung aller Zustände und dem herrschenden Widerwillen gegen Alles, was sich über der Fläche emporhebt, unsere Weisheit für unzureichend erklären müssen? Alles dies liegt im Nebel. Und diesem unbestimmten, unbekannten Etwas, das wir die Repräsentation des preußischen Volkes nennen, wollen Sie ein so exorbitantes Recht einräumen, blos deshalb, weil das vielhundertjährige, felsenfeste, in seinem ganzen Wollen und Thun bekannte englische Parlament es besitzt?

Aber noch mehr! So ungewiß sonst unsere künftige Repräsentation ist, das ist gewiß: das demokratische Element werden Sie aus ihr nicht mehr verdrängen. Das Stimmrecht jedes selbstständigen Preußen wird stehen bleiben, und viel aristokratischer werden Sie das Wahlgesetz nicht machen, und nun bedenken Sie wohl, meine Herren, dieses ganze constitutionelle System mit Steuerverweigerung ist aufgekommen, als Aristokratie oder Bourgeoisie gegen die Krone kämpften, und in diesem Augenblicke tritt der zahllose Stand der Besitzlosen in die parlamentarische Arena ein. Der Streit der Tory's und Whigs, dieser aristokratischen Parteien Englands, ist ein bloßes ritterliches Turnier, und jene parlamentarischen Regeln, daß die Minister abtreten, wenn ihnen eine Stimme im Hause fehlt und was sonst hierher gehört, sind nur die Gesetze dieses Turniers, und mit diesen Turniergesetzen wollen Sie auskommen bei uns, wo ein Krieg der Parteien geführt wird, ja, vielleicht ein Vernichtungskrieg?

Wie wird diese zahlreiche Klasse des Volkes und ihre Vertreter das Steuerverweigerungsrecht gebrauchen? Wir haben ein Beispiel in einem Falle erlebt, wo sie dies Recht noch gar nicht hatten. Meint man, wenn dies Recht erst legalisirt ist, werde es weniger gebraucht werden?

Es wird die demokratische Bewegung nicht still stehen, so lange nicht ihr Ideal erfüllt ist, so lange nicht die Morgenröthe ihrer Freiheit wie über Dessau, so über ganz Deutschland aufgegangen ist, und wird sie, so lange auch nur eine Konzession noch rückständig ist, es unterlassen, von einem solchen Gewaltmittel Gebrauch zu machen? Ist etwa die Bescheidung der Erbfehler der Demokratie? Darum, meine Herren, wenn Sie jetzt die Steuerverweigerung beschließen, so beschließen Sie nicht, wie etwa vor 30 und 40 Jahren, die constitutionelle Monarchie, sondern Sie beschließen die Demokratie.

Man sehe wie die Dinge stehen, die Bewegung, die im vergangenen Jahre uns in die Anarchie stürzte, ist nicht erloschen, sie ist nur niedergehalten durch die Macht des Heeres; man sehe auf die Klubs, auf die politischen Associationen, auf die Tagespresse, und man wird etwas zweifelhaft werden, ob jene „Kinderkrankheiten" der Freiheit wirklich überstanden sind. Ja, Deutschland wie Frankreich ist in der Gefahr einer allgemeinen Auflösung, eines Zerfalles. Es ist, als wenn uns der Marasmus drohte, und ich weiß nicht, ob man den Marasmus zu den „Kinderkrankheiten" rechnet. Wie mag man an einer Theorie festhalten, welche vor 30 Jahren zur Ausbildung gekommen ist, und die Augen dagegen verschließen, daß die Verhältnisse nun so ganz andere geworden sind? Die Flamme

ergreift schon unsere Kleider und wir fragen, wie jener spanische König nach der Etikette, ob denn das constitutionelle System es auch erlaube, daß wir löschen?

Meine Herren! Es sind jetzt sechzig Jahre, daß von Frankreich aus das constitutionelle System, welchem die Steuerverweigerung obligat ist, die Runde über Europa macht. Was man dabei von Theilung der Gewalten und dergleichen spricht, ist blos theoretischer Kram. Die praktische Essenz dieses Systemes ist nichts Anderes als die Souverainetät der Bourgeoisie, welcher der Bürgerkönig blos Organ und Diener sein soll, das wollte Necker, welcher der Revolution erlag, das wollte die Opposition von 1815 bis 1830, das glaubte man 1830 mit dem Juli-Königthum erreicht. Es ist das jenes System, das alle stabilen Elemente Englands verschmähte, die Aristokratie, das historische Recht, die Macht der Kirche, und nur das Eine von England annahm, was mich eben das Schlechteste dünkt, die Entkräftung des Königthums, die es noch übertrieb. Es hat dieses System ethisch keine Rechtfertigung, und natürlich keine Möglichkeit. Es ist die einzige Verfassung, von der man die Versicherung gab, daß sie eine Wahrheit werden solle, weil es die einzige ist, die niemals eine Wahrheit werden kann. Ihre Unwahrheit konnte der Bürgerkönig nur dadurch neutralisiren, daß er ihr eine andere Unwahrheit entgegenstellte, nämlich die Corruption der Volksvertretung. Jetzt ist dies System thatsächlich nicht mehr auszuführen, weil die besitzlosen Klassen sich bereits in den Mitbesitz mit dem Mittelstande gesetzt haben, und es ist sittlich gerichtet durch die gewaltige Nemesis, welche über das französische Volk ergangen. In diesem Augenblick nun sollte es für uns gerathen sein, dieses System als Modell für uns aufzustellen und gerade in seinem gefährlichsten Punkte? Es ist das constitutionelle System in diesem Sinn, ich spreche es aus, ein sechzigjähriger Irrthum Europa's. Lassen Sie uns denselben brechen! Heute ist der Tag, an welchem die große Völkerschlacht begann, welche die Tyrannei der französischen Waffenmacht zerbrach. Möchte heute auch der Tag sein, wo es gelänge, die Tyrannei der französischen Irrthümer zu zerbrechen!

Meine Herren! Befestigen Sie die Autonomie des Volks in allen seinen Kreisen gegenüber einem mechanischen und ausgetrockneten Büreaukratismus, befestigen Sie die öffentliche Ordnung durch die Zustimmung der Kammern zu den Gesetzen, durch die Controle des Staatshaushalts, durch die Gewähr, daß der König nirgends persönlich heraustrete, sondern nur unter der Aegide der verantwortlichen Minister! Aber gewähren Sie auch der Krone die Stellung, die ihr gebührt, die Stellung einer erhabenen Macht, die nicht von jährlicher Bewilligung abhängt. Machen Sie nicht aus dem Könige von Gottes Gnaden einen König von Gnaden der Kammern. Es wird die Frucht haben, daß die Krone nicht wie in anderen constitutionellen Staaten in den Fall kommt, die Kammern zu korrumpiren; es wird die Frucht haben, daß die Krone ein mächtiger Schirm, ja, der allein mögliche Schirm dem Lande ist gegen den nach-

drängenden Demokratismus und Kommunismus, und es wird die Frucht haben, daß in der Heilighaltung des Königlichen Rechts die Heilighaltung aller Rechte und alles Besitzes im Lande verbürgt ist.

Eine alte Wahrheit sagt, daß man Reiche durch eben die Mittel erhält, durch welche sie gegründet worden. Nun der preußische Staat ist gegründet und ist groß geworden durch Fürsten von erhabener Herrscherstellung, um welche sich das Volk schaarte, nicht in mechanischem Gehorsam, sondern in freier Begeisterung; freie Begeisterung erschwang die Lasten des siebenjährigen Krieges; freie Begeisterung erhob sich in den Jahren 1813 bis 1815. Bewahren Sie dieses edle Band geistig sittlicher Abhängigkeit vom Volke, in welchem Preußens Könige immer gestanden haben und immer stehen sollen; wandeln Sie es nicht um in das niedrige Band einer finanziellen Abhängigkeit!

Die Krone steht wahrlich nicht so dem Lande gegenüber, wie im vergangenen Jahrhundert in Frankreich mit zerrütteten Finanzen, mit desorganisirtem Heere, mit geschwächtem Ansehen in Europa. Nein, sie darf sagen, sie hat den ganzen Schatz von Wohlstand, von Macht und Ehre, den sie von den Vorfahren überkommen, treu gepflegt und möglichst vermehrt. Warum wollen wir uns denn nicht begnügen bei der Erweiterung der Volksrechte, bei dem mächtigen Fortschritte, welche unsere Verfassung außerdem enthält. Ist doch selbst ihre Tragweite gar nicht zu berechnen. Warum wollen wir dazu greifen, das Fundament selbst zu erschüttern und den Schwerpunkt der Macht anderwärts hin zu verlegen. Sind wir in der Lage eines Verzweifelten, daß wir zu solchem Wagniß greifen müßten?

Meine Herren! Bewahren Sie dem König die Königliche Stellung. Während jetzt alle politischen Elemente flüssig und im Gährungsprozeß sind, steht nur der Thron fest, wie ein Fels im Meer, der den Stürmen trotzt. Erhalten Sie ihm diese Festigkeit. Er ist der Hort, der Preußen retten wird in den gefahrvollen Zeiten, denen wir entgegengehen. Er ist die Veste, in welcher Deutschland, das zersplitterte, von Auflösung bedrohte Deutschland sich dennoch sammeln muß; es wird nicht anders kommen. Behalten Sie den Art. 108.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

